



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Given to the
German Seminar Library, Taylor Institution,
in memory of
Henry Tresawna Gerrans
Curator of the Taylor Institution
1908-1921
By his Wife

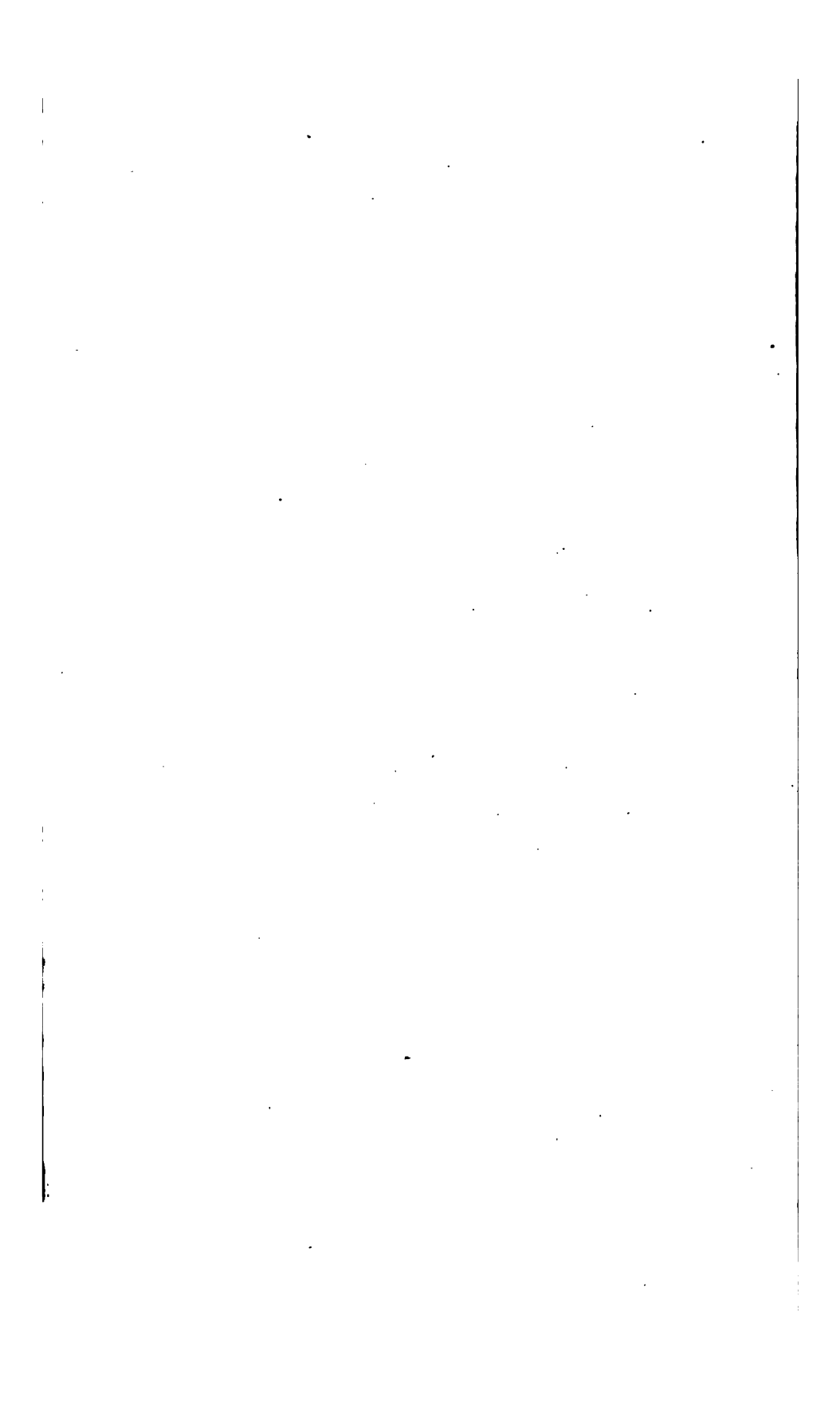


PRESENTED BY

M.L.F.L.,

May 1999.

G 3 f 8



H. T. O. M. G.
WORDEN...
G. A. M. G.

Bausteine.



Gesammelte kleine Schriften

von

Felix Dahn.

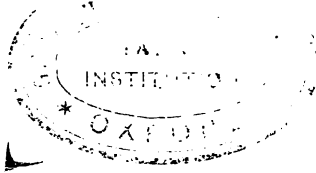
Zweite Reihe.



Berlin 1880.

Verlag von Otto Sanke.

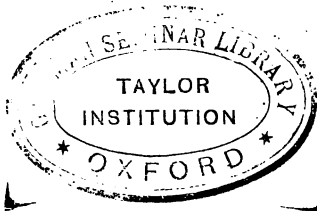




Paul Saband

freundschaftlich

zugewidmet.







Studien zur Geschichte der germanischen Gottes-Urtheile.

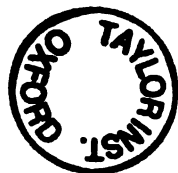
I. Ueber den Begriff der Gottesurtheile.

Um den Begriff des Gottesurtheils klar zu machen, sollen zunächst seine Unterschiede von anderen nahe verwandten Erscheinungen festgestellt und dann die Merkmale angegeben werden, welche nach dem richtig verstandenen Sprachgebrauche der Quellen wesentlich zu jenem Begriffe gehören.

Was zunächst die Namen *judicium Dei*, *judicium divinum*, Gottesurtheil oder *Drdal* betrifft, so soll im Folgenden der verschiedene Sinn erörtert werden, in welchem „*judicium Dei*“ von den ältesten Quellen, deren Sprachgebrauch der maßgebende für die spätern ist, angewendet wird. Bezüglich des Wortes „*Drdal*“ genügt hier die Bemerkung, daß es die angelsächsische Form für unser hochdeutsches „Urtheil“ ist*).

Geht man von der vorläufig noch ganz vagen Vorstellung aus: die Gottesurtheile sind Erscheinungen, in welchen

*) Jakob Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer*, II. Ausgabe, Göttingen 1854. S. 908. Vergl. *Gruppen observationes rerum et antiquitatum romanarum et germanarum* 1751. obs. IV, p. 46.



eine den Menschen unergründliche Frage durch Eingreifen der Gottheit enthüllt wird, so erhellt sofort die Verwandtschaft der Ordale mit zwei andern Instituten: den Orakeln und Auspicien. —

Man hat den Unterschied von Orakel und Ordal darin sehen wollen, daß jenes das Künftige, dieses das Geschehene oder auch das gegenwärtig Rechtmäßige erforsche. (Kogge *Gerichtswesen der Germanen*, Halle 1820. S. 196. Jakob Grimm *deutsche Rechtsalterthümer*, S. 909.)

Allein dies ist nicht richtig; denn wenn auch das Ordal nie auf die Erforschung des Künftigen, so kann doch das Orakel auf Erforschung des Vergangenen oder Gegenwärtigen gerichtet sein: z. B. der Ausspruch des delphischen Orakels, daß Sokrates der Weiseste der Hellenen sei, oder darüber, was König Krösus von Lydien im Momente der Befragung thue, der Ausspruch des Orakels des Zeus Ammon in der Lybischen Wüste, daß wirklich Zeus Alexander den Großen gezeugt habe.*)

Die wesentlichen Unterschiede des Orakels vom Ordal sind vielmehr folgende:

- 1) Beide, Orakel und Ordal, wenden sich an die göttliche Allwissenheit, aber in verschiedener Absicht; das Ordal hat immer einen praktischen Zweck, es will eine menschliche Handlungsweise nach dem göttlichen Ausspruch bestimmen, während der Begriff des Orakels wie das Beispiel bezüglich des Sokrates zeigt, nicht nothwendig dies involvirt.
- 2) Das Orakel ist an einen bestimmten Ort, den Wohnsitz der befragten Gottheit gebunden — das Ordal kann überall vorgenommen werden.

*) Diese Beispiele zeigen zugleich, daß Kogge l. c. mit Unrecht eine charakteristische Differenz darin findet, daß das Orakel aus geheimnißvollen Zeichen spreche, die dem unkundigen Seher schweigen; auch das Ordal kann ganz deutlich sprechen.

- 3) Im Orakel kann die Gottheit ihren Ausspruch in ganz beliebiger Weise thun und ohne die Vornahme von bestimmten Handlungen durch den Fragenden vorauszusetzen — im Ordal entscheidet die Gottheit in einem vorher genau bestimmten und an die Handlung des Fragenden geknüpften Zeichen.

Näher als dem Orakel steht das Ordal in mancher Beziehung den Auspicien: sie theilen mit dem Ordal den praktischen Zweck, die Losgebundenheit von einem bestimmten Ort und die Erwartung von bestimmten Zeichen der Antwort: aber sie unterscheiden sich von dem Ordal wesentlich darin, daß sie

- 1) immer auf die Zukunft gerichtet sind: die Gottheit wird um den glücklichen oder unglücklichen Ausgang eines zu beginnenden Unternehmens und in Folge dessen darum befragt, ob das Unternehmen überhaupt geschehen solle oder nicht.
- 2) Die Auspicien gehen davon aus, daß nur solche Unternehmen gelingen können, welche den Göttern genehm sind; die Gottheit wird also z. B. befragt, ob ihr der Beginn eines Krieges durch den Fragenden genehm und folglich der Sieg ihm zu erwarten sei; nicht nur die Allwissenheit, auch der Wille der Götter wird hier befragt; aber der Wille nicht als heiliger Wille, der nur das Gerechte wollen kann: auf den Beweggrund des göttlichen Willens kommt bei den Auspicien zunächst nichts an.

Dagegen das Ordal fragt, ob eine gewisse That von einem gewissen Thäter begangen worden, ob ein gewisses Verhältniß gegenwärtig rechtmäßig bestehe, welcher von zwei Gegenätzen dem Willen der Gottheit genehm sei, aber diesem Willen als heiligem Willen gefaßt; die Auspicien können auch für den Ungerechten günstig ausfallen, die Ordale nur für den Gerechten. Klar wird der Gegensatz besonders

durch Betrachtung eines Mittels, dessen man sich gleichmäßig als *Auspicium* und als *Ordal* bedient hat: nämlich des Zweikampfes: die *Sitte*, von welcher Tacitus spricht, — *Germania* (ed. J. Grimm, Göttingen 1835) cap. 10: —

Est et alia observatio auspiorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis cum qua bellum est captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur —

ist in der That ein reines *Auspicium*; der Sieg ist hier nicht an das Recht geknüpft, und wenn Tacitus anderswo sagt; — *Deum adesse bellantibus credunt* — so folgt nicht, daß die dem Kampf beiwohnenden Götter desselben nach Gerechtigkeit walten müssen. Ganz anders, wo der Kampf als *Ordal* betrachtet wird; da wird der Sieg immer dem Rechte zugewendet durch die allwissende und allgereehte Gottheit. (Siehe z. B. Ermoldi Nigelli *carm. lib. III. v. 612. Þerþ Mon. II. p. 501.*) Diesen principiellen Unterschied von *Auspicien* und *Ordalen* hervorzuheben war darum nöthig, weil Rogge (l. c. S. 205) und Hildenbrand (*purgatio canonica et vulgaris*, München 1841. p. 16 seq.) aus Uebersetzen desselben zu einer irrigen Auffassung der *Ordale* gelangt sind.

Dieser Irrthum steht im Zusammenhang mit der unrichtigen Idee von dem unbeschränkten Fehderecht der Germanen und von der *Eidhilfe*, wonach jeder Verbrecher das Recht haben sollte, die Strafe dadurch von sich abzuwenden, daß er dem Verletzten eine Anzahl von Männern gegenüberstellte, welche dem Verbrecher für den Fall einer Fehde beizustehen schwuren, um dadurch den Verletzten vom Beginnen der Fehde abzuschrecken, so daß Recht und Unrecht mit der factischen Bestrafbarkeit oder Unbestrafbarkeit zusammenfällt, die *Eidgenossen* nichts anderes sind als Fehdegenossen, und den alten Germanen der Grundsatz untergeschoben wird, daß Jeder zu Allem das Recht habe, wozu

er die Macht hat. (So auch Phillips deutsche Rechtsgesch. vierte Auflage, München 1859. I. S. 124.)

Die Abschreckung des Verletzten von Erhebung der Fehde kann nun nach Rogge und Hildenbrand auch dadurch geschehen, daß der Verbrecher dem Verletzten eine Fehdegenossenschaft gegenüberstellt, die noch viel gewaltiger erscheint, als die Fehdehülfe der Eidhelfer: nämlich die Götter. Die Ordale sollen die Stelle der Fehdegenossenschaft vertreten, „sie wirken ebenso abschreckend durch die verbündete Macht und führen durch das Unterbleiben der Fehde die Unschuld des Bedrohten herbei.“ wenn der Verbrecher in dem Ordal gezeigt hat, daß ihm die Götter beistehen und ihm also auch in der zu befürchtenden Fehde beistehen werden, dann wird der Verletzte von der Fehde abstehen.

Hier wird das Ordal ganz als Auspicium gefaßt: die Götter werden um den Ausgang der künftigen Fehde gefragt, beziehungsweise darum, ob sie dem Fragenden helfen werden oder nicht, ohne alle Rücksicht darauf, ob dieser Fragende Recht und Unschuld auf seiner Seite habe (— er soll ja erst durch das Unterbleiben der Fehde „unschuldig“ werden —), ganz wie die Fehdegenossen ihrem Freunde auch in ungerichteter Sache beistehen.

Die Unrichtigkeit jener Auffassung von Fehderecht und Eidhülfe ist längst anerkannt und dargethan, z. B. von Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte I. erste Ausgabe, Kiel 1844 S. 184, 195, 210; hier soll aber gezeigt werden, daß auch die mit ihr zusammenhängende Auffassung des Ordals irrig ist.

Vor Allem sprechen gegen diese Vorstellung die unzähligen Stellen, an denen unsere Quellen das Gottesurtheil ausdrücklich über die Frage entscheiden lassen, ob der dem Ordal Unterworfenen schuldig sei oder unschuldig, ob er das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen habe oder nicht, während keine einzige Stelle das Gottesurtheil über den Ausgang der bevorstehenden Fehde entscheiden läßt.

Hiergegen kann sich nun Hildenbrand noch durch den Einwand vertheidigen, daß die Quellen aus der christlichen Zeit stammen und daher nur die spätere christliche Auffassung der Ordbalten enthalten; durch das Christenthum erst sei den Germanen der Begriff des Verbrechen gebracht und, wie wir sagen würden, das Ordal aus einem Auspicium in eine Prüfung der Schuld verwandelt worden l. c. p. 17.

Daß aber auch schon im Heidenthum das Ordal zur Prüfung von Schuld und Unschuld und nicht bloß als Auspicium gebraucht worden ist, beweiset unwiderleglich das dritte Gudrunlied der Edda. Dieses Lied, dem Heidenthum, nicht dem Christenthum angehörig (siehe darüber unten sub. II. über den Ursprung der Gottesurtheile) erzählt, wie Gudrun, die Gattin Atli's, sich von dem Verdacht des Ehebruchs mit Thiodhrektr durch die Kesselprobe reinigt: sie leugnet die That und erbietet sich zur Kesselprobe; ihren Brüdern Gunnar und Hagen kann sie es nicht klagen, auf daß sie den Harm mit dem Schwert rächen: „deßhalb — sagt sie — werde ich mich selbst von der Schuld reinigen.“ den aeldre Edda udg. af Munch Christiania 1847 S. 141

Str. 8. nu verdh ek sjálf fyr mik
synja lýta,

und als sie unverfehrt den jarknastein herausgegriffen, frohlockt sie:

Str. 9. Sé nu, seggir!	Schau nun, Fürsten!
sykn em ek ordhin	Schuldlos bin ich,
heilagliga	Heil und Heilig,
hver sjá hver velli.	Wie der Hase wallte.

(Simrock, die Edda, erste Ausgabe, Stuttgart 1851. S. 204.)

Darauf muß auch die falsche Anklägerin Hertja die Hände in den Kessel stecken und nachdem sie sich kläglich verbrannt, wird sie nach altheidnischer Sitte zur Strafe für die Verleumdung in den Sumpf geworfen.

Dabei ist nun von einem Auspicium über den Ausgang einer drohenden Fehde doch gewiß nicht die Rede, vielmehr

beweist Gudrun durch das Ordal ihre Reinheit an dem Verbrechen und Herfja wird durch dasselbe des Verbrechen der Verleumdung überführt. —

Nach dieser Unterscheidung der Ordale von den allerdings verwandten Drakeln und Auspicien sollen noch einige irrige Auffassungen der ersteren beseitigt und dann die den Begriff der Ordale bildenden Merkmale aufgestellt werden.

Jedefalls mit Unrecht bestimmt Friedrich Mayer (Geschichte der Ordalien, Gena 1795 S. 13) den Begriff derselben dahin, daß sie körperliche, den Menschen eigentlich ihrer Natur nach schädliche Handlungen seien, die für den Unschuldigen durch ein Wunder unschädlich gemacht werden. Diese Definition paßt nicht auf das Los, welches Mayer selbst unter den Ordalen aufzählt, (nur faßt er es unrichtigerweise als eine Art der Kreuzprobe S. 65).

Daran knüpft sich die fernere Frage, ob denn wirklich zum Begriff des Ordals ein Wunder gehört, wie mit Mayer auch Beckmann (*de judiciis Dei* Gena 1669 p. 2) definiert: *judiciaria disquisitio, quibus postuletur aut expectetur a Deo miraculum.*

Wenn man unter *miraculum* ein Einwirken Gottes versteht, welches die Naturgesetze aufhebt oder gegen dieselben handelt, so ist jene Frage zu verneinen: denn wenn Gott im Ordale des Loses, des Kampfes, des Kreuzes dem Unschuldigen den Sieg giebt, so setzt dies keineswegs nothwendig eine Aufhebung der Naturgesetze voraus, wie es bei andern Ordalen allerdings und zwar in doppelter Weise der Fall ist; einige Arten nämlich mußten, wenn kein Wunder geschieht, immer auf Unschuld lauten: so die Probe des Abendmahls*), des geweihten Biffens, des Bahrrechts, des kalten Wassers, wogegen andere Ordale ohne Dazwischenkunft eines Wunders stets ein Schuldig aussprechen müssen: so die

*) Hier braucht Gott nur dann ein Wunder zu thun, wenn der Angeklagte schuldig ist.

Kesselprobe und die verschiedenen Feuerproben*). Jedoch stehen auch diejenigen Ordale, welche eine Aufhebung der Naturgesetze an sich nicht fordern, z. B. das Los, insofern unter der unmittelbaren Einwirkung Gottes, als er nicht den Zufall entscheiden läßt, sondern den Ausgang, wenn auch auf natürlichem Wege, durch seine Gerechtigkeit lenkt; nur in diesem Sinne also ist jedes Ordal ein Wunder.

Die Definition Beckmann's ist aber jedenfalls zu eng, sofern sie eine *judiciaria disquisitio* für wesentlich erachtet; nicht nur im Civil- und Criminalprozeß, auch außerhalb des Gerichtes kann durch Gottesurtheil ein Verdacht entfernt, ein Streit entschieden werden. Beispiele hiervon siehe Gregor Tur. de miraculis lib. 1 cap. 81 op. omnia, Paris 1699, wo der Vorzug des Katholicismus vor dem Arianismus, Saxo Grammaticus ed. Erasmus Müller, Havniae, 1839 lib. 10 p. 499, wo der Vorzug des Christenthums vor dem Heidenthum durch Gottesurtheil entschieden wird.

Daher scheint auch der Ausspruch Wilba's („Ordal“, Encyclopädie von Ersch und Gruber III. Section Leipzig 1832), das Charakteristische der Ordale liege darin, daß sie einen Ausspruch Gottes über Recht und Unrecht enthalten, zu enge gefaßt. Wilba selbst zählt die eben bezeichneten Beispiele zu den Gottesurtheilen (S. 455, S. 481) und doch enthalten sie keine Entscheidung über Recht und Unrecht.

Auf der andern Seite entfernt sich aber Augusti (Denkwürdigk. aus d. christl. Archäologie X. Bd. Leipzig 1829) zu weit von der allerdings ethisch-juristischen Grundlage des Instituts, wenn er das Ordal nur als eine Anwendung der *sortitio sacra* auffaßt oder doch diesem sehr nahe stellt. Wenn der in Apostelgeschichte I. B. 15—26 erzählte Vorfall, — daß nämlich an Stelle des Judas Ischariot ein zwölfter Apostel durch ein von Gott geleitetes

*) Hier läßt Gott der Sache ihren natürlichen Lauf, wenn der Angeklagte schuldig ist, und rettet nur den Unschuldigen durch ein Wunder.

Los gewählt wurde — und jede andere von Gott durch's Los geleitete Wahl, wie sie in der Kirchengeschichte häufig vorkommt, ein Gottesurtheil genannt wird, so liegt dies jenseit des technischen Begriffes des Ordbals.

Demn nicht jedes Urtheil Gottes ist ein Gottesurtheil im technischen Sinne; zu den Voraussetzungen desselben gehört nämlich:

- 1) daß die zu entscheidende Frage, wenn nicht geradezu dem Gebiet von Recht und Unrecht, doch einem eine sittliche Würdigung zulassenden Gegensatz angehört; im obigen Falle wäre die Wahl des andern Apostelamts-Candidaten, des Joseph Barsabas Justus anstatt des dann später durch's Los bezeichneten Matthias, gewiß nicht ein Unrecht oder eine tadelwerthe Handlung gewesen; der Vorzug des Matthias ruht zwar auf dem Willen Gottes, aber dieser Wille wird hier nicht gerade als der allgerechte und heilige bezeichnet. Dies ist aber wesentlich für das Ordal, daß darin Gott als allwissende, gerechte, sittliche Macht walte, welche dem Gerechten und Heiligeren den Vorzug giebt*).

Man könnte einwenden, daß die Gottesurtheile auch zur Entscheidung von Gegensätzen, die eine sittliche Werthschätzung nicht zulassen, gebraucht werden, z. B. für den dogmatischen Gegensatz von Katholicismus und Arianismus, für die rein theoretische Controverse bezüglich des Repräsentationsrechtes der Kinder vorverstorbenen Brüder und Söhne.

*) Wenn es Gregor Tur. de glor. martyr. L. I. c. 58 heißt: *judicet illud beatus martyr Eugenius*, so urtheilt doch hier durch den Martyr die göttliche Gerechtigkeit; übrigens ist dort von Bestrafung des Meineides, nicht von einem Ordal im technischen Sinne die Rede. Dagegen ist es eine Entartung des Ordalbegriffes, wenn später in den Hexenprocessen angenommen wird, daß die Hexen durch die Gemeinschaft mit dem Teufel ihr Gewicht verlieren und deßhalb an ihrer Leichtgläubigkeit wie an anderen körperlichen Merkmalen zu erkennen seien; hier urtheilt nicht mehr Gott, sondern es untersucht der menschliche Richter.

Allein damals wurden diese Gegensätze nicht so rein theoretisch gefaßt: Irrglaube war nicht nur eine geistliche Sünde, sondern sogar ein weltliches Verbrechen, der Arianismus wird von dem heiligen Willen Gottes verworfen; ebenso wird auch bei jener juristischen Controverse die Gerechtigkeit Gottes zur Entscheidung darüber aufgerufen, ob die Ausschließung der Enkel und Neffen, welche in ihrem campo repräsentirt sind, ein Unrecht gegen diese Partei von Seite der Partei der Söhne und Geschwister des Erblassers enthalte oder nicht. In dieser Verquickung von rein theoretischen Fragen mit den Anschauungen von Recht und Sittlichkeit ging man freilich so weit, daß König Alphons VI. von Kastilien a. 1098 durch ein Gottesurtheil zuerst des Kampfes und dann des Feuers den Vorzug des römischen vor dem des mozarabischen officium divinum entscheiden ließ; aber hier versagte das Ordal die Entscheidung, indem von beiden zur Probe in's Feuer geworfenen Büchern (die das eine das officium romanum, das andere die Gothica ratio enthielten) das römische Buch sofort aus dem Feuer sprang, das gothische dagegen lange in Feuer und Flammen lag und doch unverfehrt befunden wurde; hieraus schloß man: *utramque precandi rationem superis placere, quando uterque liber ex incendio evasisset incolumis*. Mariana, historiae de rebus Hispaniae. Schott, Hispania illustrata II. Francof. 1603—8. L. VI. c. 18. Umgekehrt fiel eine Feuerprobe aus, welche unter Andronicus Paläologus zur Beilegung einer Kirchenspaltung vorgenommen wurde: zwei Schriften, jede die Gründe der einen Partei enthaltend, wurden in's Feuer geworfen und es verbrannten alle beide zu großem Erstaunen der Zuschauer! — Nicephor. Gregor. hist. rom. lib. 6.

- 2) Dieser ethisch-juristische Gegensatz muß in zwei Parteien personificirt erscheinen, welche beide behaupten, Recht, Wahrheit oder Sittlichkeit für sich zu haben. — Keineswegs müssen immer zwei einzelne Menschen als solche einander gegenüberstehen: es können auch, wie gezeigt, Ideen, Ansichten u. die eigentlichen Glieder des Gegensatzes sein, welche dann in einzelnen Menschen, aber auch in leblosen Dingen, z. B. in Büchern, ihre Vertreter finden und an diesen wird dann *mandatario nomine* das Urtheil Gottes offenbar, wobei regelmäßig der Grundsatz gilt, daß der Vertreter der schlechten Sache als solcher, ohne Rücksicht auf *bona fides*, für das von ihm vertretene Unrecht selbst verantwortlich wird. Es müssen aber beide Parteien wenigstens behaupten im Recht zu sein: wenn etwa ein Unschuldiger gegen einen Angriff, dessen Unrechtmäßigkeit gar nicht geleugnet wird, auf wunderbare Weise geschützt und der Angreifer gestraft wird, so ist dies kein Gottesurtheil, wenn auch ein *judicium divinum* in dem vagen, unten auszuführenden Sinne. Doch ist nicht erforderlich, daß die Dunkelheit des Rechts und der Wahrheit nur noch durch Gottesurtheil gelichtet werden kann, es kann mit Umgehung anderer Beweismittel sofort zum Ordal geschritten werden (s. oben Gudrun). Subsidiarität ist nicht wesentlich.*)
- 3) Die Thätigkeit Gottes ist im Ordal überhaupt nicht zunächst eine strafende: das Ordal ist ein Beweis,

*) Anders Konrad von Maurer in dem Aufsatz über das Beweisverfahren nach Deutschen Rechten in Münchener lit. Ueberschau V. 2. München 1857. S. 215 Anmerk. 1 u. 2; daß regelmäßig das Ordal subsidiär erscheint, bestreiten wir nicht: allein daß dasselbe nicht wesentlich und zunächst ein subsidiäres Beweismittel ist, erhellt aus der von M. selbst angeführten Thatfache, daß man sich auch primär des Ordals bedienen konnte und nach salischem Recht mußte.

ein Zeugniß des allwissenden Gottes für die gerechte Sache, höchstens zugleich eine Art von Erkenntniß: allein regelmäßig folgt auf das *judicium Dei* erst noch nach Maßgabe desselben das Urtheil des menschlichen Richters mit Freisprechung oder Verdammung und im letztern Falle tritt dann erst die Strafe ein. Daß einige Ordale schon an sich eine Strafe für den Schuldigen enthalten, ist richtig, aber nicht wesentlich: denn bei andern Arten ist dies nicht der Fall (*jud. feretri, offae, aquae frigidae, sortis*). So ist denn auch im Kampfodal Tödtung des Gegners nicht erforderlich, sondern die leichteste Verletzung genügend.

Deshalb gehört nicht zu den Gottesurtheilen die reiche Anzahl von Beispielen, in denen ein feierlicher etwa am Grab eines Märtyrers abgelegter Meineid augenblicklichen Tod nach sich zieht: dies ist ein Strafgericht, nicht ein bloßes Zeugniß Gottes, wenn es auch, wie unten anzuführen, häufig *judicium Dei* genannt wird.

- 4) Der Ausspruch Gottes muß in einem wenigstens der Art nach vorher bestimmten und von Richter und Parteien erwarteten Zeichen und, wenn auch nicht sofort, doch innerhalb einer nahen Zeit erfolgen: deshalb ist es kein Gottesurtheil, wenn den Verbrecher irgend einmal in einem Unglücksfall unbestimmter Art die Gerechtigkeit Gottes ereilt, obwohl man auch hier von einem *judicium Dei* spricht, oder wenn das fragliche Zeichen (z. B. Unterliegen im Zweikampf) später bei anderem Zusammentreffen derselben Parteien eintritt: doch eine sofortige Antwort Gottes im Moment der Frage ist nicht nöthig, wenn nur der Erfolg in einer nahe bestimmten Zeit eintritt, so z. B. bei dem Eiferwasser des alten Testaments IV. B. Mos. Cap. 5 B. 12.; auch bei der Kessel- und Feuerprobe wird der Erfolg regel-

mäßig erst in drei Tagen geprüft. — Mit der Erwartung eines der Art nach bestimmten Zeichens (das Plus oder Minus der erwarteten Wirkung richtet sich häufig nach dem Grade der Schuld) hängt das Erforderniß zusammen, daß das fragliche Mittel unter denen, die es anwenden, als ein Ordal anerkannt und darin ein Ausspruch Gottes gesucht wird: nicht jede Losbefragung z. B. ist Gottesurtheil, und nur in ganz vagem Sinn wird der Ausgang eines Krieges, einer Schlacht als *judicium Dei* bezeichnet, da nur der Zweikampf als Ordal recipirt ist.

Streng genommen ist auch im Ordale selbst nur ein einziger Moment des *judicium Dei*: nämlich das augenblickliche Eingreifen Gottes, das auf natürlichem oder übernatürlichem Wege den Sieg der Gerechtigkeit herbeiführt: die andern dabei vorgenommenen Handlungen sind nur Vorbereitungen hierzu.

Das Ordal ist hiernach die Entscheidung eines (gerichtlichen oder außergerichtlichen) eine juristische (oder doch sittliche) Würdigung zulassenden Streites zwischen zwei Parteien, welche beide Recht und Wahrheit für sich zu haben behaupten durch die (natürliche oder übernatürliche) Einwirkung Gottes als des allwissenden Zeugen und allgerechten Richters (nicht als des strafenden Rächers) in einem nach Art und Zeit des Eintreffens bestimmten Zeichen, bei einer von den Parteien zu diesem Zweck vorgenommenen und hierfür als taugliches Mittel recipirten Handlung, worauf dann das Urtheil des menschlichen Richters erfolgt.

An dieser Definition gemessen bewähren sich unzweifelhaft als wahre Ordale das Los, der Kampf*), die verschobenen Feuer- und Wasserproben, die Kreuzprobe, die Probe des geweihten Bissens und das im Norden übliche Rasen-Ordal. (Ueber das Letztere siehe K. v. Maurer,

*) Darüber, daß der Kampf nicht von jeher als Ordal erscheint, siehe unten.

Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum München 1856 II. S. 223; analog das Stock-Ordal R. A. S. 932.)

Auch das Bahrrecht wird zu den Ordalen gezählt: Hildenbrand (l. c. p. 17) bekämpft diesen usus, weil es auf einer andern Grundlage beruhe als die übrigen Ordale, nämlich auf dem Glauben, daß die im Blute wohnende menschliche Seele in diesem noch eine Zeit lang nach dem Tode verweile. (Heffter, im neuen Archiv für Criminalrecht. 1835. S. 464). Allein, wenn die Wunden des Ermordeten bei Annäherung des Mörders zu bluten beginnen, so ist dies ein von Gott gegebenes Zeichen der Schuld und bedient sich Gott hierbei der im Blute wohnenden Seele, so hebt dieses Benützen oder Gewährenlassen der Naturgesetze den Begriff des Ordals nicht auf: ein Gottesurtheil ist es auch, wenn Gott kein Wunder thut und so bei der Feuerprobe die schuldige Hand sich verbrennen läßt. *)

Umgekehrt gehört entschieden nicht zu den Ordalen die sogenannte Vorladung vor den Richterstuhl Gottes (*provocatio s. citatio ad tribunal Dei*), welche früher häufig hierher gezählt wurde. Wenn Jakob von Molay, der letzte Großmeister der Templer, vor seiner Hinrichtung im Jahre 1313 seine beiden ungerechten Richter, Philipp den Schönen von Frankreich und Papst Clemens V., jenen binnen Jahresfrist, diesen binnen vierzig Tagen vor den Richterstuhl Gottes ladet, so ist dies zum Theil eine „Appellation,“ zum Theil eine drohende Prophezeiung, und wenn Gott diese Prophezeiung erfüllt, so ist dies Strafe, nicht zunächst Zeugniß oder Urtheil.

Aus dem gleichem Grunde ist es kein Gottesurtheil, wenn die Sünde des Meineids sofort von Gott bestraft

*) Aus bessern Gründen hat v. Maurer l. c. S. 219 bezweifelt, daß das Bahrrecht überhaupt ein Beweismittel sei: in der That spricht Vieles dafür, daß es nur ein Inquisitionsmittel und daher — wie das Hexenbad — nicht ein reines Ordal ist.

wird: allerdings kann hieran auch eine Entscheidung über Schuld oder Unschuld geknüpft werden, ja es kann der Angeeschuldigte und der Kläger ganz wie auf ein wahres Gottesurtheil auf Eid compromittiren (v. Gregor Tur. l. c.) allein der Unterschied ist immer der, daß beim Eide davon ausgegangen wird, Gott werde den Meineid strafen: aus dem Eintreffen oder Ausbleiben dieser Strafe wird dann auf die Schuld oder Unschuld geschlossen, während bei dem Gottesurtheil von dem Glauben ausgegangen wird, Gott werde die Wahrheit aufdecken (als Zeuge und Richter, nicht als Rächer) und erst auf dieses Zeugniß von der Schuld folgt dann die Strafe.

Schwieriger ist die Entscheidung bezüglich der Abendmalsprobe, die allerdings von den Quellen selbst zu den Gottesurtheilen gestellt und von der Doctrin bisher unbedenklich zu denselben gezählt wurde. Nun hat Hildebrand l. c. S. 28 behauptet, die Abendmalsprobe sei kein Ordal, sondern eine andere, dem Eide analoge Reinigung: aber seine Argumentation ist nicht stichhaltig, wie sich bei näherer Betrachtung zeigt. — Es trugen nämlich offenbar mehrere Umstände dazu bei, das Abendmal zu einem Gottesurtheil zu gestalten; einmal das heidnische Ordal des geweihten Biffens (über dessen Ursprung aus dem Heidenthum siehe unten.) Bei dem Bestreben der Kirche, diejenigen Reste des Heidenthums, welche sich nicht völlig beseitigen ließen, mit christlichen Formen zu umgeben, lag es sehr nahe, in diesem Ordal die profane Speise von Brot und Käse durch die ohnehin geheimnißvolle und wunderwirkende Speise des christlichen Abendmahls zu ersetzen. Ferner bediente sich die Kirche des Abendmahls in ganz ähnlicher Weise wie des Eides zur feierlichen Bethuerung einer Behauptung, von dem Glauben ausgehend, daß wer das Abendmal unwürdig genieße, es sich, anstatt zum Heile, zum Gericht nehme. Zunächst verstand man unter diesem Gericht wohl nur die Strafe Gottes im Allgemeinen und den Verlust des künftigen

Heils. Da nun aber das Abendmal in diesem Sinne häufig mit dem Eide verbunden gebraucht und beim Eid, wie wir gesehen, eine augenblicklich erfolgende Strafe des Meineids angenommen wurde, so war es natürlich, daß nun dem Genuß des Abendmals, welcher ohnehin schon neben und anstatt des *judicium offae* als Ordal gebraucht wurde, dieselbe Wirkung wie dem Eide zugeschrieben und ein sofortiges Strafgericht Gottes, der plötzliche Tod des Verbrechers, als die Folge meinelidigen Genußes desselben angesehen wurde. So kommt in der That in den Quellen das Abendmal in mehrfacher Bedeutung vor: bald neben und anstatt des *judicium offae* als wahres Ordel, welches die Schuld des Angeklagten dadurch bezeugt, daß es nicht verschluckt werden kann, wozu dann von kirchlicher Seite noch der Glaube an den plötzlichen Tod des Verbrechers hinzutritt: bald als reines Vorbereitungsmittel zum eigentlichen Ordal, mit dem Eide verbunden und ohne die Absicht, dadurch die Wahrheit erforschen zu wollen, was erst durch das darauf folgende Ordal geschehen soll: endlich aber in der Weise, daß es, ganz wie der Eid, zur Erforschung der Wahrheit insofern gebraucht wird, daß angenommen wird, Gott werde durch plötzlichen Tod den unwürdiger Genuß bestrafen und so indirect dadurch zugleich die Wahrheit enthüllen.

In dieser dreifachen Bedeutung tritt das Abendmal in den Quellen derselben Zeiten und Länder auf: so erscheint es als wahres Ordal anstatt des *judicium offae* und mit deutlicher Entlehnung der Merkmale des Letzteren in Chron. Hirsang. ad annum 1224,

Et si aliter est quam dixi et juravi, tunc hoc Domini nostri Jesu Christi corpus non pertranseat guttur meum, sed haereat in faucibus meis, strangulet me (bis hieher ganz die Idee des heidnischen Ordals: nun tritt die kirchliche Vorstellung in den Schlußworten hinzu:) suffocet me ac interficiat me statim in momento.

Zum deutlichen Zeichen des Zusammenhanges von Abendmalsprobe und *judicium offae* wird der Ausdruck *communicare* in Einem Athem von dem communicirenden Priester und dem Brod und Käse verschluckenden Angeflagten gebraucht:

Martene de antiquis ecclesiae ritibus III. 1702. Ordo XI. p. 481. Cum vero ventum fuerit ad communionem, primus communicet se sacerdos corpore Christi, et postea benedicat panem et caseum — — et statim communicet eos, ipseque sacerdos et custos ipsos bene videat, qualiter unusquisque transglutiat.

Lange Zeit erhielten sich *judicium offae* und *judicium eucharistiae* nebeneinander*): die Auffassung des Abendmals als reinen Orbdals gehört erst der späteren Zeit an: doch subsumirt schon Gratian eine vom Wormser Concil im Jahre 868 vorgeschriebene Abendmalsprobe unter die Gottesurtheile.

Als Vorbereitung zum Orbdal neben dem Eide wird das Abendmal gebraucht in Martene l. c. Ordo V. p. 469 bei der kalten Wasserprobe:

postea vero communicet (sacerdos) illos, quos vult in aquam mittere dicendo: corpus et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit tibi ad probationem veri judicii Dei.

Letztere Worte beziehen sich aber nur auf den Nachtheil des unwürdigen Genusses für das Seelenheil, sind nicht eine Androhung plötzlichen Todes, denn der Angeschuldigte soll

*) Wie sehr die Begriffe von Abendmalsprobe und *judicium offae* in einander griffen, zeigt das von du Cangel s. v. Corsned aus Ingulphus angeführte Beispiel eines Grafen Godwin, welcher, des Brudermordes schuldig, sich durch die Probe des geweihten Bissens reinigen wollte, aber sofort nach dessen Verschluckung starb — hier wird die Wirkung des Abendmals mit der Form des geweihten Bissens verbunden.

ja erst noch nach der Communion der Wasserprobe unterworfen werden.

Ordo VI. p. 474 bei der Kesselprobe: *communicet autem sacerdos accusatum.*

Endlich erscheint das Abendmal als ein völliges Analogon des Reinigungseides, sodaß sogar Abendmahls-
helfer (wie Eidhelfer) auftreten, nur als feierliche Bethuerung und ohne allen Nebengedanken an eine Strafe oder ein Zeugniß Gottes, in einer *lex ecclesiastica* von König Kanut:

Ancient Laws and Institutions of England.
London 1840. p. 155. V. de purgatione ordinatorum.

And gyf hit geweordhe, thät man mid tyhtlan and mid uncraeftum sacerd belecege the regollice libbe. and he him sylfne mete thaes claenne. maessige gif he durre and ladige on tham husle. sylf him sylfne aet anfealdre spraece. and aet thryfealdre spraece ladige he gyf he durre eac on tham husle mid twam his gehadon: d. h. und wenn es geschieht, daß ein Mann mit Anklage und übeln Thaten belangt wird, der nach geistlicher Regel lebt, und er sich derselben rein weiß, so halte er Messe, wenn er es wagt, und reinige sich mit dem Abendmal, er sich selbst bei einfacher Klage. Und bei dreifacher Klage reinige er sich, wenn er es wagt, auch mit dem Abendmale mit zweien seiner Genossen. Ein Diaconus dagegen — fährt das Gesetz fort — muß sich schon bei einfacher Klage auf gleiche Weise selbdritt, bei dreifacher Klage selbseibent reinigen.

Wenn sich nun Hildenbrand zur Widerlegung der Auffassung des Abendmals als Ordbals darauf beruft, daß Hincmar von Rheims in seiner Vertheidigung der Gottesurtheile der Abendmalsprobe nicht erwähnt, so erhellt daraus höchstens, daß eben zu Hincmars Zeit jener Uebergang des Abendmals aus einer Vorbereitung des Ordbals oder einem Analogon des Reinigungseides in ein wahres

Ordal noch nicht erfolgt war. Und mehr berichtet auch die von Hildenbrand angeführte Stelle Hincmars de divortio interrog. XIII. p. 648. (Hincmari archiepiscopi rhemensis opera ed. Sirmond Paris 1645. T. I.) nicht: denn hier wird nur gesagt, daß zur Zeit Hincmars nicht wie in primordio ecclesiae der unwürdige Genuß des Abendmals nothwendig den Tod herbeiführe: und der Gebrauch des Abendmals als Vorbereitung zum Ordal beweist nicht, wie Hildenbrand will, daß das Abendmal in allen Fällen nur als Vorbereitung gebraucht worden sei.

Hildenbrand will dem Abendmal die Eigenschaft des Ordals endlich deshalb absprechen, weil nicht ein augenblickliches Zeichen Gottes, sondern ein in beliebiger späterer Zeit eintretendes Gericht Gottes durch den unwürdigen Genuß jenes Sacraments provocirt werde.

In dieser Bemerkung liegt die Spur des Richtigen, die aber sogleich wieder verloren geht über dem Bestreben, in der Zeit der provocirten Thätigkeit Gottes den Unterschied zwischen Ordal und Eid (nebst Abendmal) darzustellen: in diesem Punct liegt aber nicht das Hauptkriterium: die Augenblicklichkeit der Demonstration Gottes beim Ordal ist nur regelmäßige Folge aus einer anderen wesentlichen Eigenschaft desselben: das Ordal ist nämlich an sich nicht Strafe, die eintreten kann zu jeder Zeit, sondern ein Ausspruch Gottes als Beweismittel und da dieses nur in einem bestimmten Moment des Processus gefordert und zulässig ist, so folgt hieraus, daß allerdings regelmäßig das Ordal im Augenblick der Frage die Einwirkung Gottes voraussetzt: jedoch ist dies kein absolutes Erforderniß und wir haben oben die Modificationen, die diese Regel erleidet, angeführt*).

*) Jedoch auch die als wesentliches Erforderniß angenommene augenblickliche Entscheidung enthält das oben angeführte Ritual der Abendmalsprobe (— ac interficiat me statim in momento.)

Ein berühmtes geschichtliches Beispiel für die unter Provocation augenblicklichen Todes vollzogene Communion ist uns berichtet aus dem Strette Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. von Lambertus Hersfeldensis ad a. 1077 (Berz V. script. p. 259—260), wonach der Papst das Abendmal genommen, indem er plötzlichen Tod auf sich herabbeschworen, wenn er der von der kaiserlichen Partei ihm zur Last gelegten Verbrechen schuldig sei, und darauf den Kaiser aufgefordert habe, desgleichen zu thun*).

Wenn nun auch die von Hildenbrand p. 115 angeführte abweichende Erzählung des Bonizo Sutriensis liber ad amicum (Oefele, script. rer. Boicar. t. 2. p. 816), wonach nicht augenblicklicher Tod, sondern nur im Allgemeinen Strafe am Selenheil provocirt wird, wirklich den damaligen Vorgang richtig und Lambertus ihn unrichtig beschrieben hätte, so beweist die Auffassung des Letzteren doch offenbar, daß man dazumal schon das Zeichen momentanen Todes mit dem unwürdig genossenen Abendmal im Glauben zu verbinden pflegte.

Der Unterschied, welcher allerdings zwischen dem Abendmal und den übrigen Orbalen besteht, liegt also nicht in der Zeit des Eintritts des provocirten Zeichens, sondern darin, daß dies Zeichen beim Abendmal (wie beim Eide) principiell und zunächst eine Strafe Gottes für die Sünde ist, aus der dann freilich, je nachdem sie erfolgt oder ausbleibt, das Urtheil über Schuld oder Nicht-Schuld folgt.

Wenn wir nun gleichwohl das Abendmal mit zu den Orbalen zählen, während wir den Eid aus dem gleichen Grunde davon ausgeschieden, so geschieht dies deshalb, weil das Abendmal doch durch den Einfluß des *judicium offae*, welchem es nach nachgebildet ist, den Orbalen viel näher

*) — *ecce corpus dominicum, quod sumpturus ero, in experimentum mihi hodie fiat innocentiae meae, ut omnipotens Deus suo me hodie iudicio vel absolvat objecti criminis suspicione, si innocens sum, vel subitanea interimat morte, si reus. —*

steht als der Eid: das oben citirte Ritual zeigt, daß ganz dieselbe Vorstellung, welche jenes unzweifelhaft ächte Gottesurtheil leitet, daß nämlich der Schuldige den geweihten Bissen nicht werde verschlucken können, auch bei der Abendmahlprobe herrschte: diese Wirkung ist offenbar nur Zeichen, nicht Strafe, und wenn dann allerdings das Moment der Strafe noch hinzutritt, so wird dadurch die ordalmäßige Natur des anderen Elements nicht aufgehoben, so daß sich die Subsumtion der Abendmahlprobe unter die Gottesurtheile, unter Vorbehalt des angegebenen Unterschiedes, wohl rechtfertigen läßt.

Der Begriff des Ordals ruht auf einem lebendigen Glauben an den allwissenden und allgerechten Gott, welcher die Unschuld schützt und das Unrecht kennt und straft: das *judicium Dei* oder *divinum*, der Rathschluß, das Urtheil, das Strafgericht Gottes äußert sich nun aber keineswegs nur in den engen Schranken und Voraussetzungen des Ordalbegriffes, sondern leitet das ganze Leben der Menschen und nur eine besondere Art des *judicium divinum* im allgemeinen Sinne ist das *judicium Dei* im technischen Sinne des Ordals.

Eine Uebersicht von den verschiedenen und doch aus dieser gemeinsamen Wurzel des Glaubens an einen allwissenden und allgerechten Gott stammenden Anwendungen des Ausdrucks *judicium Dei* oder *divinum* mag den Zusammenhang der Ordale mit der ganzen Weltanschauung der Zeit, der sie angehören, und die Uebergänge, welche sich von ihrem Begriff zu andern Erscheinungen bieten, nachweisen.

Judicium Dei heißt: jüngstes Gericht Gregor Turonensis hist. Francor. ed Guadet et Taranne. Paris 1836. L. 10. c. 19. Ferner:

— Strafgericht Gottes im Allgemeinen, wird herausgefordert für den Fall des Vertragsbruchs eod. L. 9. c. 20 — tritt aus solchem Grunde ein L. 7. c. 6.

— Entscheidung der Schlacht L. 6. c. 31. pact. Ludov. II. et Caroli II. Argentorat. Pertz Monum. III. p. 375; Nithardi hist. Pertz II. 661. 662 (ad concilium omnes episcopi confluunt, inventumque in conventu publico est, quod pro sola justitia et aequitate decertaverint et hoc Dei judicio manifestum effectum sit.) Fredeg. Chron. c. 25. nach dem Siege Ludwigs u. Karl über Lothar p. 664, 665, 668; — Annales Vedastini Pertz II. p. 196. — Annales Mettenses I. p. 328. Rud. Fuld I. 363.

— Gefangenschaft und Verbannung als Strafe für Empörung gegen den König und Vater (Hermenigild) Greg. Tur. L. 6, 43. — Vertreibung des Königs Athanarich aus seinem Reich zur Strafe für Verfolgung der Rechtgläubigen L. 2, 4.

— Ermordung in Blutrache als Strafe für Mord L. 5, 5. — Ermordung wegen Bruchs beschworener Verträge L. 7. 6 — wegen Vaternord L. II. 40 — unbeweisbarer, vermuthlicher Mord omnipotentis Dei judicio, cui omnia occulta manifesta sunt, reservetur Ludov. Germ. conc. Mogunt. Pertz III. p. 414. c. 13.

— Sib: Greg. Tur. de mirac. St. Jul. c. 19. (Usque quo uterque contendimus? sub judicio hoc omnipotentis Dei ponamus. Eamus ad tumultum Martyris et quod sub sacramenti interpositione dixeris discernat virtus sancti patroni.) — Lob binnen Jahresfrist wegen Meineids Gr. de glor. martyr. c. 20.

— Judicium Dei heißt es, wenn einem Kirchenlieb das entwendete Kirchenfensterglas nicht schmelzen will eod. c. 59, — Kirchenplünderer erkranken und ertrinken c. 105, — oder wenn ein solcher von dem entwendeten Geld aus dem Rachen in's Wasser gezogen wird c. 72, — Betrüger der Kirche vom Erdbeben verschüttet werden de glor. confess. c. 63, oder wenn einem Betrüger der Kirche (durch Weinverfälschung) das Sündengeld durch einen Raubvogel entführt wird c. 112 eod.

— Tod als Strafe Greg. hist. L. 5, c. 37. — Für Heirath in uncanonischem Grade L. 4, 26.

— Strafe für Verletzung der *leges et canones* L. 5, 19 — gegen Bestreitung einer Zuwendung an die Kirche wird gedroht et *Dei iudicium et excommunicatio sanctae ecclesiae* Lex Alam. t. I. c. 2. L. Bajuv. t. c. 1. c. 2.

— Tod des eigenen Sohnes für Vergiftung des Kindes einer Andern. Greg. hist. L. 4, 25.

— Göttlicher Rathschluß im Allgemeinen L. II. 7. (*cum aliud esset apud divinum iudicium praefinitum*) — Pertz II, p. 715 vita St. Anskarii. vita Walae Pertz II. 565.

— Allgemein waltende Gerechtigkeit Gottes syn. *suession*. Car. II. Pertz III. 417. vita Walae eod. 556. vita St. Ansk. l. c. p. 718.

— Seuchen, Hungersnoth, Krieg, Normanneneinfälle *epist. Ludov. I.* Pertz III. p. 330. — Großer Schneefall *Nith. hist. II.* 672.

— Normannenverheerungen *Chronic. Norm.* Pertz. I. p. 534. Untergang eines Kreuzzuges durch Hunger und Durst. *Annal. Col. Sen.* eod. I. p. 107.

Unerforschlicher Rathschluß Gottes gestattet Kirchenzerstörung durch die Normannen *vita St. Ansk. l. c. p. 708.*; verfügt plötzlichen Verlust der Sprache (*occulto, sed justo jud. Dei*) *vita Willehardi Pertz II.* p. 389.

Peccata — impunita esse non possunt, quia aut homine poenitente aut Deo iudicante plectuntur. *Hincm. Rhem. II.* p. 19. — Strafgerichte Gottes im Allgemeinen, *vita St. Galli Pertz II.* p. 26. 28. *Otmari eod.* p. 45. *Walae p. 547. Ekkeh. IV. cas. St. Galli p. 96.* — Schiffbruch bei ungerechtem Krieg *Chron. Moissiac. Pertz. I.* p. 283. — Schiffbruch von Normannen auf der Heimfahrt von Kirchenplünderung *Annal. Weisseburg. Pertz I.* p. 111. — *Chron. Norm. eod. p. 533.* — Ein betrügerischer Abt geht bei einer Feuersbrunst unter. *Mon. Sangall.*

gesta Car. Pertz II. p. 744. — Plötzlicher Tod eines erpressenden Beamten eod. p. 745. — Ähnlich Fred. chron. c. 96. — Tod des treulosen Langobardenkönigs Aistulph durch einen Sturz vom Pferd auf der Jagd. Fred. chron. IV. c. 122. Annal. Lauriss. Pertz I. p. 140 Tilian. eod. p. 219.

II. Ueber den Ursprung der Gottesurtheile.

Die Gottesurtheile wurzeln in dem Glauben, daß eine allwissende und allmächtige, allgegenwärtige und allgerechte Macht die Handlungen der Menschen beobachte und dabei Wahrheit und Unschuld schütze, Schuld und Verbrechen strafe.

Da nun dieser Glaube, wenn auch in mannsfachen Modificationen, allen Völkern und Religionen gemeinsam, und namentlich im germanischen Heidenthum wie im Christenthum begründet ist, so ist ein Streit über den germanischheidnischen oder christlichen Ursprung der Ordale an sich betrachtet wohl denkbar, und in der That besteht hierüber eine noch ungeschlichtete Controverse, deren Erörterung den Gegenstand dieses Abschnitts bilden soll. Von den ältern Schriftstellern wurden häufig alle Gottesurtheile als eine aus der Herrschsucht und Habgier der christlichen Priester des Mittelalters hervorgegangene Erfindung bezeichnet; und in neuerer Zeit hat Wilda, freilich in ganz anderem Sinne, die Einführung wenigstens der Feuer- und Wasserproben durch die christlichen Priester behauptet.

Dem gegenüber soll nun der Nachweis versucht werden, daß sämtliche Ordale mit Ausnahme der Abendmals- und der Kreuzprobe dem germanischen Heidenthume angehören.

A. Aeltere Theorie: alle Ordale eine Erfindung christlicher Priester.

Diese Ansicht, hervorgegangen aus der geschichts-unverständigen Weise, mit welcher Rationalismus und Aufklärung alle Erscheinungen des Mittelalters und insbesondere

die Hierarchie aufzufassen gewohnt war, wurde gemeinhin ohne besondere Begründung vorgetragen, gleichsam als spreche eine Vermuthung dafür, daß auch diese Erzeugnisse des Aberglaubens und der Arglist nur von der Kirche hätten ausgehen können. Vgl. z. B. Hoof, von den Ordaalien und Gottesurtheilen, angebunden der historia corp. Evangelicorum von Posselt Kehl 1784.

Eine Begründung derselben hat Hegewisch (Uebersicht der deutschen Culturgeschichte, Hamburg 1788. S. 105) versucht, indem er sich einerseits darauf beruft, daß Tacitus von dieser auffallenden Erscheinung nicht Erwähnung thue, (da er doch sonst überall das Eigenthümliche der deutschen Sitten hervorhebe) andrerseits in der Begünstigung der Ordaale durch die Kirche, welche doch sonst alle Reste des Heidenthums aufs Eifrigste auszurotten strebte, den Beweis ihres christlichen Ursprungs findet.

Hiergegen hat schon Majer (l. c. S. 15) mit Recht eingewendet, daß aus dem Stillschweigen des Tacitus, der namentlich über das Gerichtswesen der Germanen so unvollständige Nachrichten hatte, nicht auf die Nichtexistenz einer Einrichtung geschlossen werden kann. Wir kennen zahlreiche Institute des germanischen Rechts, von denen Tacitus nichts wußte, und die gleichwohl schon zu seiner Zeit bei den Germanen bestanden.

Wenn nun aber Majer den zweiten Grund für den christlichen Ursprung der Ordaale, die Toleranz der Kirche ihnen gegenüber, durch die Behauptung entkräften will, daß er diese Toleranz aus der Gewinnsucht der christlichen Priester erklärt, so macht er damit einen viel größeren Mißgriff als sein Gegner, der die Einführung der Ordaale durch die Kirche wenigstens als bona fide geschehen darstellt. — Auch die weitere Erklärung der Duldsamkeit der Kirche gegen diesen Rest des Heidenthums, die Majer darin zu sehen meint, daß die Geistlichkeit bei den Franken, „bei denen wir zuerst die Ordaale finden, (?) schonender gegen die alte

Religion hätte verfahren müssen, weil bei diesem Stamme die Reception des Christenthums gütlich und freiwillig erfolgt sei, ist nicht richtig; vielmehr konnte man bei einer freiwilligen Belehrung offenbar viel schroffer den Bruch mit dem alten Glauben fordern, wie denn auch nachweislich die weltliche und geistliche Macht im Frankenreiche nichts weniger als schonend gegen alle Spuren des Heidenthums verfuhr. Vgl. constit. Childeberti I. c. a. 354 Pertz III. 1.

Eben so wenig sind die übrigen von Majer angeführten Gründe entscheidend für den heidnischen Ursprung der Gottesurtheile: denn die „deutsche“ Bezeichnung „Ordal“ könnte, zumal da sie zunächst und als germanische Form nur im Angelsächsischen erscheint, recht leicht Uebersetzung des viel häufiger und allgemeiner gebrauchten lateinischen Ausdrucks sein, wie ja auch umgekehrt das unzweifelhaft Deutsche Institut der Eideshelfer nur unter dem lateinischen Ausdruck *conjuratores*, *consacramentales* geläufig ist. *Z. Grimm R. A. S.* 859. Endlich beruft sich Majer auf das Zeugniß des Plinius, bei dem dieser Ausdruck schon vorkomme (also zu einer Zeit, da das Christenthum den Germanen noch fremd war). Allein der Ausdruck *judicium Dei* kommt bei Plinius nicht vor, und was Plinius den Gottesurtheilen Aehnliches erzählt, bezieht sich auf ein afrikanisches Volk.

Hist. nat. lib. VII. c. 2. — In Africa gens Psyllorum fuit . . . horum corpori ingenitum fuit virus exitiale serpentibus et cujus odore soperent eas . . . mos vero liberos genitos protinus obji-cienti saevissimis eorum, eoque genere pudicitiam conjugum experiendi, non profugientibus adulterino sanguine natos serpentibus. Vgl. eod. XXVIII. c. 3. § 6. — Aelian. hist. animal. II. 57.)*

*) Eichhorn. Deutsche Stats- und Rechts-Geschichte I. Ausgabe, Göttingen 1843 S. 416 führt für den germanischen Ursprung der Ordale ebenfalls das Argument der angelsächsischen Bezeichnung an; dann ferner, daß die Sache nur bei germanischen Völkern vorkam, was ent-

Den jene ältere Ansicht von dem christlichen Ursprung der Orddale entscheidend widerlegenden Grund hat schon Rogge hervorgehoben (Gerichtsw. S. 204) „nur eine sehr oberflächliche Vorstellungsart konnte verkennen, daß das Wesen jenes Instituts, dieser unergründlich tiefe Glaube oder Aberglaube, in der Gemüthsart der Germanen gelegen haben muß und ihnen nicht erst durch eine menschliche List eingepflanzt werden konnte.“

Solche Dinge, wie die Gottesurtheile sind, werden überhaupt nicht mit Berechnung erfunden, sondern sie wachsen unmittelbar aus den nationalen Anschauungen, aus dem Volkscharakter in unbewußtem Zusammenhang mit den gesammten historischen Voraussetzungen des Volkes: sie haben wie alle Begriffe des alten Rechts ihre tiefe Wurzel in der sittlichen und religiösen Anschauung des Volkes und so wenig man einem Volke seine Ethik oder Religion „erfinden“ kann, um es dann damit am Gängelband zu führen, ebensowenig solche ursprüngliche in Ethik und Religion wurzelnde Rechtsideen: was dem Menschen als Erkenntnißprobe über Schuld und Unschuld gelten soll, das läßt er sich nicht von fremder List, sondern nur von der eigenen Sinnesweise vorschreiben.

Die Unhaltbarkeit jener Ansicht erweist sich aber eben so sehr, wenn man die angeblichen Erfinder und Betrüger, als wenn man die durch die Erfindung zu Betrügenden in's Auge faßt.

Sowohl bei der Frage von dem Ursprung der Orddale als bei der Erklärung des glücklichen Ausgangs derselben aus der betrügerischen Arglist der Priester geht man von der Voraussetzung aus, daß diese Priester ihrer Nation an

schieden unrichtig ist — siehe unten — endlich, daß schon Tacitus das Los als ein Mittel zur Erforschung des göttlichen Willens bei den Germanen bezeichne (so auch Augusti); allein aus dem Los als Auspicium ist der Schluß auf das Los als Ordal nicht statthaft.

Aufklärung und Bildung weit überlegen gewesen: man leiht ihnen die ungläubige Reflexion moderner Weltanschauung. Aber wie vollständig unrichtig diese Voraussetzung ist, lehrt die Culturgeschichte jener Zeit auf allen ihren Blättern: diese Priester theilten, ja sie überboten den abergläubischen, mirakelstüchtigen Sinn der Nation, der sie angehörten und der sie der äußerst dürftige Schulunterricht nicht entfremdete, sie theilten den poetischen Glauben an die unmittelbar und überall eingreifende Macht Gottes und der Heiligen: wie sollten sie dazu gekommen sein, mit dem Heiligsten, das sie selbst kannten, ein frevelhaftes Spiel zu treiben und einen Betrug zu üben, zu denen ihnen, ganz abgesehen vom Wollen, das Können, d. h. die geistige Raffinirtheit fehlte? Der beste Beweis dafür, wie sehr die Geistlichkeit den abergläubischen Standpunct der Laien theilte oder vielmehr erst selbst im besten Glauben die Laien auf denselben hinwies, liegt in den Schriften des Gregor von Tours, welcher einer der bedeutendsten und gelehrtesten Prälaten des Frankreichs und zugleich ein Muster von naivem Wunderglauben war.

Die Gottesurtheile wurzeln also in der fittlichen und religiösen Anschauung der Germanen und sind nicht von den christlichen Priestern eingeführt worden; eine solche Einführung hätte das Volk nicht geduldet und die Geistlichkeit hätte die hiezu erforderliche Ueberlegenheit nicht besessen.*)

B. Theorie Wilda's: die Wasser- und Feuerproben von den christlichen Priestern, die sie von andern Völkern entlehnten, im guten Glauben an ihre Beweisraft eingeführt.

*) Da dies von den heidnischen nicht minder als von den christlichen Priestern gilt, so erweist sich die Idee Majers S. 16, daß die heidnischen Priester die Ordale erfanden, die christlichen aber diese Erfindung als taugliches Mittel für ihre eigennützigen Zwecke beibehalten hätten, ebenfalls als unrichtig.

In dieser Weise läßt sich die Ansicht Wilda's ausdrücken, welche sich von der eben besprochenen älteren Lehre dadurch unterscheidet, daß sie nur einigen Proben christlichen Ursprung beilegt und auch bezüglich dieser nicht eine Erfindung, sondern nur eine Einführung durch die christlichen Priester annimmt, welche durch diese von andern Völkern entlehnten Mittel, ohne eigennützige Motive, die dem germanischen Heidenthum eigenthümlichen Ordale des Kampfes und des Loses zu verdrängen gesucht haben sollen.

Die Gründe, welche Wilda (l. c. p. 480—482) für diese Ansicht beibringt, sind nun folgende:*)

I. Die Sage bringt die Einführung der genannten Proben mit der Einführung des Christenthums in Verbindung, indem sie den Dänenkönig Harald durch die Eisenprobe, welche Bischof Poppo für die Wahrheit seiner Lehre besteht, bekehrt und bewogen werden läßt, die Eisenprobe an die Stelle des früher üblichen Kampfes treten zu lassen; darin sieht nun Wilda eine sagenmäßige Concentrirung zweier entgegengesetzter Principien, der heidnischen und der christlichen Gesetzgebung, in den beiden Persönlichkeiten des Königs Harald, der die christliche Feuerprobe einführt, und des alten Königs Frode, der die heidnische Kampfprobe dereinst eingeführt haben soll; damit übereinstimmend findet Wilda, daß das Eisenordal erst in den späteren Sagen (seit Anfang des 13ten Jahrhunderts)**) vorkomme, während in denselben der in den ältern häufig erscheinende Zweikampf zurücktrete.

Allein diese Argumentation ist nicht stichhaltig, denn

- 1) der Vorschlag des Eisenordals ging nicht, (wie Saxo grammat. lib. 10 p. 499 ed. Müller et Velschow

*) Vgl. Hiltenbrand p. 26.

***) Vgl. Hiegegen v. Maurer in dem erwähnten Aufsatz, der schon aus dem Anfang des 11ten Jahrh. Bekanntheit und Anwendung der Eisenprobe im Norden nachweist.

angiebt) von dem christlichen Bischof, sondern von dem heidnischen König aus, nach dem einstimmigen Bericht von

Widuch. Corb. lib. 3. c. 65 Pertz V. p. 444. Haraldus autem rex . . . interrogat Poppanem si hanc fidem per semet ipsum declarare velit? . . . und auf die Bejahung . . . ingentis ponderis ferrum portare jussit; und hienach

Sigeb. gemblac. ad a. 966 Rex Danorum Araldus condixit clerico, ut fidem propositam a se probaret testimonio veritatis. Quod annitente clerico, ingentis ponderis ferrum valde ignitum manibus illius ferendum imponitur.

Thietmar. Merseburg. II. c. 8. Pertz V. q. 747. Interrogatus autem (Poppo) a rege si ignito voluisset dicta ferro comprobare, paratum se ad hoc esse hilari respondit animo.

Es war also das Eisenordal im Norden offenbar schon vor Einführung des Christenthums bekannt und zwar als heimische oder doch als germanisch=heidnische Sitte: denn nimmermehr ist anzunehmen, daß der Heidenkönig die Entscheidung über die Wahrheit der neuen Lehre von einer bisher ganz unbekanntem und von dieser neuen Lehre selbst erst zugebrachten Probe würde abhängig gemacht haben. Der König proponirt diese Probe, da der Zweikampf bei der Person des Priesters nicht anwendbar erscheint: und als die Probe wider Wunsch und Erwarten des Heiden bestanden wird, ist dies Grund genug, diese Art des Ordals, bei welcher sich die göttliche Entscheidung so wunderbar bewährt hat, allgemein einzuführen und in den Vordergrund zu stellen.

2) Zum Theil hieraus, namentlich aber aus dem Bestreben der Kirche, den blutigen Kampf durch die immerhin mildere Feuerprobe zu verdrängen, erklärt sich auch, weshalb in den spätern Sagen die Kampf=

probe immer feltner, die Feuerprobe immer häufiger erwähnt wird: denn das ist freilich richtig, daß das Christenthum die Feuer- und Wasserprobe mehr begünstigte als den Zweikampf, und z. B. bei den Angelsachsen den letztern gänzlich durch die erstern verdrängte; allein der Grund hievon liegt nicht darin, daß der Zweikampf heidnisch und jene Proben christlich waren, sondern in der natürlichen Abneigung der Kirche, quae non sitit sanguinem, gegen den blutigen Kampf, welcher noch obenein sich mehr dem geistlichen Einfluß entzog, indeß die übrigen Ordale (auch das unbestritten heidnische Los) vollständig von canonischen Formen umgeben und geleitet waren.

II. Wenn sich Wilba ferner darauf beruft, daß diese Proben auch bei andern Völkern an die Stelle heidnischer Gebräuche gesetzt wurden, so bei den Slaven:

Helmold I. 83. et inhibiti sunt de caetero jurare in arboribus, fontibus et lapidibus, sed offerebant criminibus pulsatos sacerdoti ferro vel vomeribus examinandos

und bei den Liefländern, welche sich bei dem Papst Honorius beklagten, daß sie von den Tempelrittern zur Eisenprobe genöthigt würden, (c. 2. Decret. Greg. de purg. vulg. V. 35.) so beweist dies darum nichts, weil ja diesen Völkern das Christenthum von und zugleich mit dem Germanenthum gebracht wird, so daß diese beiden Elemente unausscheidbar in Eins zusammenfloßen. Die Kirche hatte die Ordale vorgefunden, sie adoptirt und so vollständig christianisirt, (wie die bei ihrer Execution üblichen Rituale zeigen) daß sie den heidnischen Ursprung derselben vollständig vergessen oder doch verwischt hatte; wenn sie an die Stelle der Eide bei Bäumen, Quellen und Steinen bei den Slaven die Eisenprobe einführte, so suchte sie dadurch offenbares Heidenthum durch ein Institut zu verdrängen, welches vollständig

christlich geworden war und die Zeichen seines heidnischen Ursprungs längst verloren hatte.

Wenn sich die Liefländer gegen die ihnen fremde Eisenprobe bei dem Papst beklagen, so erhellt hieraus offenbar, daß sie dies Institut nicht als ein specifisch kirchliches betrachten: sonst würden sie sich nicht an das Oberhaupt der Kirche um Abhülfe wenden; vielmehr erscheint es als ein Stück des fremden weltlichen Rechts, das ihnen von den germanischen Siegern aufgenöthigt wird; dies geht auch aus der Antwort des Papstes deutlich hervor:

Dilecti filii nuper in Livonia baptizati, gravem ad nos quaerimoniam destinarunt, quod fratres Templariorum et alii, qui temporalem in eis potestatem exercent, si quando de aliquo crimine infamantur, eos ferri candentis judicium subire compellunt: quibus si qua exinde sequatur adustio, civilem poenam infligunt. Dies wird nun verboten: cum igitur hujusmodi judicium sit penitus interdictum, in quo Deus tentari videtur.

III. Auch der weitere Schluß auf den christlichen Ursprung dieser Ordale, den Wilda daraus zieht, daß keines der von den Päpsten über sie ausgesprochenen Verdammungsurtheile auf ihren heidnischen Ursprung hinweise, wird durch die Erwägung entkräftet, daß eben dieser heidnische Ursprung über den christlichen Modificationen völlig in Vergessenheit gerathen war. Haben wir doch oben gesehen, wie die specifisch-kirchliche Frage über den Vorzug zweier Liturgieformen durch den von Wilda selbst als heidnisch anerkannten Zweikampf entschieden wurde! Ferner würde dies Argument zu viel beweisen, denn auch die gegen den unbestritten heidnischen Kampf gerichteten päpstlichen Verbote erwähnen seines heidnischen Ursprungs mit keiner Silbe; Papst Nicolaus I. nennt ihn nur *contrarium legi divinae* (Chron. Reg. ad a. 866. Pertz I. p. 574.) Innocens II. verbietet Feuer- und Kampfprobe nur mit den Worten: *quia canonicum*

non est. (Memoires de Trevoux. l. c. p. 1036.) Ja schon Agobardus l. c. cap. VI.) hat den heidnischen Ursprung des Zweikampfs vergessen und vermag ihm nur noch die angebliche Einführung durch das Gesetzbuch des arianischen Königs, des Burgundenkönigs Gundobad, vorzuwerfen Lex Gundobada — *cujus auctor fuit homo haereticus et fidei oatholicae vehementer inimicus.*)*

Wenn aber auch die Päpste nicht mehr an den heidnischen Ursprung der Ordale dachten, so sprechen sie doch in einer Weise von denselben, welche deutlich zeigt, daß sie, wie nicht von dem Oberhaupt der Kirche, so auch von der Kirche überhaupt nicht ausgegangen sind; die Wasser- und Feuerproben werden nicht nur als uncanonisch, sondern als rein weltlich und unfirchlich bezeichnet: *vulgarem denique ac nulla canonica sanctione fultam legem ferventis sive frigidae aquae, igniti ferri contactum aut cujuslibet popularis inventionis . . . prohibemus firmissime.* (Decret. Grat. c. 7. C. II. 9. 5. Alex. II. Raynoldo Cumano episcopo.)

IV. Ferner macht Wilda für seine Ansicht geltend, daß diejenigen, welche des heimlichen Heidenthums oder der Zauberei verdächtig waren, sich durch die Eisen- oder Kesselprobe reinigen mußten.

Biarkoe Ret. c. 68. (Paus Samling a Norske Love II p. 268). Ef madr blottar a heidnar vaettir, eda fer han med späsögur eda med gerningum . . . hann er sva utlaegr sem manns bane; en ef hann (legyr) dal à, bere karlmadr Jarn fyre, enn kona take i ketil: d. h. wenn ein Mann opfert heidnischen Götzen oder gibt er sich ab mit Zauberkünsten oder mit Hexerei . . . er ist so außer dem Gesetz wie ein Manns Töbter, und wenn er leugnet,

*) Eine Kirchenversammlung zu Toledo a. 1472 (Fr. Longus a. S. Coriolano in summa conciliorum p. 899.) nennt zwar den Kampf einen *detestabilis usus, fabricante diabolo introductus*, allein nicht Alles, was teuflisch, ist heidnisch, wenn auch Alles, was heidnisch, teuflisch.

soll der Mann das Eisen tragen, das Weib greifen in den Kessel.

Allein dies ist mit dem heidnischen Ursprung dieser Proben wohl vereinbar: denn durch Benediction und Exorcismus wurde den heidnischen und teuflischen Mächten, die etwa das Wasser oder Feuer unschädlich für ihre Schützlinge zu machen suchten, die Möglichkeit der Einwirkung auf diese Elemente entzogen, und an sich betrachtet war es keineswegs dem Geist des damaligen Christenthums zuwider, anzunehmen, daß ebenso gut, wie früher die heidnischen Götter, nun auch der wahre Gott in solchen Wunderzeichen seine Macht bewähren könne: wie denn Poppo unbedenklich sich dem ihm von den Heiden vorgeschlagenen Orbal unterzieht, im Vertrauen, daß ihn Gott auch bei dieser heidnischen Probe nicht werde im Stiche lassen.

V. Den Hauptgrund für den christlichen Ursprung der Feuer- und Wasserproben findet endlich Wilda darin, daß nirgends in den heidnischen Sagen und sonstigen heidnischen Quellen eine Hindeutung auf dieselben sich nachweisen lasse. Dem gegenüber sollen nun solche Spuren dieser Proben in heidnischen Quellen nachgewiesen und damit zugleich die ersten Gründe, welche für unsere Ansicht sprechen, daß auch diese Orbale nicht erst von den christlichen Priestern eingeführt worden, beigebracht werden.

1. Feuer- und Wasser- Probe.

A. Spuren der Feuer- und Wasserproben in den heidnischen Quellen.

I. Es ist allgemein anerkannt, daß die Abfassung der Lex Salica noch zur Zeit der Herrschaft des Heidenthums bei den Franken erfolgte: „in dem ältesten Text derselben findet sich auch nicht die mindeste Hindeutung auf Bekanntschaft mit dem Christenthum“ (Waiß, Recht d. sal. Franken Kiel 1846 S. 78.) und doch wird schon in Art. 56 des pactus legis salicae die Kesselprobe als ein wesentliches

Stück des Processes mit aller Ausführlichkeit besprochen: es ist hier der Einwand, daß dieser Titel erst ein späterer, aus der christlichen Zeit stammender Zusatz sei, nicht möglich.

II. Schon im ersten Abschnitt wurde angeführt, daß das dritte Gudrunlied der Edda der Kesselprobe erwähnt, durch welche sich die Gattin Atli's von dem Verdacht des Ehebruchs mit Thiodhrekr reinigt. — Gegen dieses Lied hat nun zwar Wilba den Einwand erhoben, daß es nicht der eigenthümlichen Sage des Nordens angehöre und sich dabei auf Grimm N. A. S. 922 berufen. Allein darauf kommt auch bei unserer Frage gar nichts an, ob die Kesselprobe nordisch oder deutsch, sondern nur darauf kommt Alles an, ob sie heidnisch oder christlich ist. Nun wird allerdings die Kesselprobe in dem Liede selbst als eine Sache erwähnt, deren Sarg, der Fürst der Südmänner d. h. der Deutschen besonders kundig sei: Gudrun erbiethet sich zuerst zum Reinigungsseid und fährt dann fort:

Strophe 6.

Sentu at Saxa,
Stannmanna gram,
hann kann helga
hver vellanda.

Sende nach Sarg,
Der Südmänner Fürsten,
Er kann (d. h. weiß zu)
heiligen,
Den Kessel den wellenden.

Dies sowohl als die Erwähnung des sonst der nordischen Sage fremden Dietrichs von Bern und des Untergangs seiner Mannen (im Kampfe mit den Niblungen) Strophe 5 beweiset den Ursprung des Liedes aus der deutschen Sage. Aber damit ist keineswegs der christliche Ursprung bewiesen: im Gegentheil enthält das Lied ganz specifisch heidnische Spuren: wenn Gudrun den Reinigungs-Seid leisten will at inum hvita helga steini (Bei jenem weißen heiligen Stein: Strophe 3) so ist dies eine dem Christenthum besonders anstößige heidnische Sitte (Helmold I. 83 Grimm N. A. S. 897); wenn die falsche Anklägerin zur Strafe in den Sumpf versenkt wird, so ist dies eine altheidnische, schon von

Tacitus erwähnte Strafart (Germ. c. VI. R. A. S. 695;) endlich über die Berührung des aus dem Kessel zu greifenden jarnasteinn mit altheidnischer Mythe vgl. Grimm R. A. 923. Grimm Grammatik II. S. 629. Stimrod S. 419.

III. Nach dem Oben Erörterten enthält auch die Sage von der Bekehrung Haralds durch Poppo vielmehr einen Beweis für den heidnischen als für den christlichen Ursprung der Kesselprobe.

IV. Vielleicht sind auch jene Anwohner des Rheines, von denen ein Gedicht der griechischen Anthologie (Epigrammat. Lib. 1. cap. 40.) freilich unter dem keltischen Namen die Anwendung der alten Wasserprobe zur Prüfung der echten Geburt von Neugeborenen erzählt, Germanen gewesen. vgl. R. A. S. 935.

Θαρσάλιοι καλοὶ ποταμῶν Ἑλλήμονι Πήνῳ
 Τέκνα ταλαντεύουσι, καὶ οὐ πάρος εἰσι τοκῆς
 Πρὶν πᾶν ἀθρήσῃσι λελούμενον ὕδατι σέμνῳ . . .
 Αὐτὸς ἐπ' ἀσπίδι θῆκε νέον πᾶν, οὐδ' ἀλεγεινῆι
 Οὐπω γὰρ γενέταο φέροι νόον, πρὶν γ' ἐσαθρήσῃ
 Κεκρίμενον λουτοῖσιν ἐλεγγυγᾶμου ποταμοῖο.

Wenigstens dürfte das Hauptargument, womit Grüberl (de probatione liberorum per aquam Jena 1671. S. 4.) die Germanen gegen diese ihnen zugeschriebene Sitte vertheidigt, (daß bekanntlich bei den Germanen nach Tac. Germ. c. 22. die Erwachsenen warm gebadet hätten und also wohl nicht die Kinder einem solchen kaltem Bade würden ausgesetzt worden sein) wenige Leser überzeugen! —

B. Wenn man von diesen positiven Beweisen absteht und die Feuer- und Wasserproben in ihrem unmittelbaren Eindruck auf sich wirken läßt, so wird man gewiß in der Ueberzeugung von ihrem Ursprung aus dem germanischen Recht, aus der heidnischen Mythologie auf's Lebhafteste bestärkt. Wenn der Angeeschuldigte die Hand schweigend ins brennende Feuer hält (Lex Ripuariorum t. 30, §. 1. §. 2. t. 31. §. 4.) oder über die glühenden Pfugscharen mit

bloßen Füßen schreitet (L. Anglior. et Werinor. t. 14.) oder den eirunden Stein aus dem wallenden Kessel greift (L. sal. t. 56. Schw. sp. 37.) oder die glühende Platte neun Schritte weit trägt (Arnesen historisk Enledning til den islandste Kettingang. Kjöbñh. 1762. S. 167—182) oder im linnenen oder wächsernen Hemde durch dem brennenden Scheiterhaufen wandelt (Frifische Volks Rechte, Wiarda, zum Asegabuch S. 127.) oder gebunden an Händen und Füßen dem heiligen Element des Wassers überlassen wird (Dreieicher Weisthum a. 1338,) so trägt dies ganz das Gepräge von concreter Sinnlichkeit und plastischer Lebendigkeit, welche dem germanischen Recht der Urzeit eignet: es ist dieselbe Anschauungsweise, welche auch den Maßen, Symbolen, Formen und namentlich den Strafen des alten deutschen Rechts zu Grunde liegt. So stimmt auch die heilige Stelle, welche dabei die lauterer Elemente des Feuers und Wassers spielen, ganz zu der heidnischen Naturverehrung, welche in Feuer und Wasser den Wohnsitz der Götter sieht und sehr wenig zu dem Geist des mittelalterlichen Christenthums, welcher in den Naturkräften vielmehr dämonische als göttliche Gewalten scheut und daher jene Elemente, die ihm nicht geheuer sind, erst durch Exorcismus und Benediction den dämonischen Einwirkungen zu entziehen sucht: die Elemente werden an die Wunder erinnert, die Gott im alten und neuen Testament mit ihnen gewirkt (Zug der Juden durch's rothe Meer, die drei Männer im feurigen Ofen &c.) und an die Gewalt, die Gott über sie habe, damit sie den Einflüssen des Bösen widerstehen: *adjurationes aquae* bei Walter *corpus jur. Germanici Berolini* 1824. III. p. 569, 570.

Adjuro te, creatura aquae per nomen sanctae et individuae divinitatis, cujus voluntate aquarum elementum divisum est, et populus Israel siccis pedibus statim transivit et (ut?) nulla possit contra te causa facta aut ullum praestigium Inimici . . . adjurata autem per nomen Christi praecipimus

tibi, ut nobis per nomen ejus obedias, cui omnis creatura servit. — Adjuro te, creatura aquae, . . . ut fias aqua exorcizata, adjurata et obfirmata adversus inimicum hominis Diabolum.

Man vergleiche die Erzählungen von Strafgerichten Gottes und der Heiligen, welche Gregor von Tours, der Bischof, in seiner hist. Francor. sowohl als namentlich in seinen Büchern de miraculis, de gloria confessorum et martyrum giebt, und man wird den weiten Abstand des christlich-priesterlichen Wunderglaubens von diesen auf Naturcultus ruhenden Ordbalen deutlich erkennen.

C. Grimm hat in den R. A. S. 934—937 nachgewiesen, daß die Gottesurtheile nicht nur der allgemeinen Idee nach, sondern sogar mit genauer Wiederholung der gleichen Formen fast bei allen heidnischen Völkern vorkommen; vor allen in Indien, aber auch in Pegu und Thibet, bei den nomadischen Arabern, bei westafrikanischen Stämmen, bei den Japanern, bei den Slaven und Kelten, bei Kleinasiaten, Griechen und Sikulern. Wie stimmt dies dazu, daß sie von den christlichen Priestern ausgegangen?*) Wilda glaubt nun zwar, die christlichen Priester hätten die Wasser- und Feuerproben als orientalische oder keltische Sitte kennen gelernt und bei den Germanen statt der diesen vollstümlichen Kampf- und Los-Ordale eingeführt. Allein

1. ist es sehr unwahrscheinlich, daß der Klerus des 5ten und 6ten Jahrhunderts orientalische und keltische Einrichtungen gekannt und erforscht haben sollte. Dagegen kannte derselbe jedesfalls das im alten Testament von Gott selbst angeordnete Institut des sogen. Wassers der Eifersucht (IV. Buch Mos. c 5. V. 12.), welches in der That nicht mehr und nicht weniger als ein

*) Auch bei den Grusiern im Kaukasus hat man die Kampf-, Eisen- und Kesselprobe neuerlich gefunden: siehe Transcaucasia von Aug. Freiherrn v. Gartzhausen. Leipzig 1856. Brodhans. II. Band.

Gottesurtheil ist; hätte also die Kirche die heidnischen Ordale der Germanen verdrängen wollen, so hätte sie doch gewiß dieses ihr so nahe liegende Ordal und nicht jene orientalischen und keltischen Formen als Ersatzmittel gewählt — gleichwohl findet sich im ganzen Mittelalter keine Spur davon.

2. Gesezt aber auch die Kirche hätte die Wasser- und Feuer-Proben bei Orientalen und Kelten kennen gelernt, so ist es doch ganz undenkbar, daß sie auch nur den Versuch gemacht hätte, die germanischen Ordale durch diese Mittel zu ersetzen. Denn was wäre der Grund dieser Verdrängung gewesen? Offenbar nicht, daß Kampf und Los germanisch, sondern daß sie heidnisch waren: in der nationalen Herkunft lag der Kirche kein Anstoß, sondern in der religiösen Abstammung aus dem Heidenthum; hätte sie nun an der Stelle der germanischen Ordale die etwa keltischen Proben gesezt, so hätte sie damit nur das Nationale vertauscht, aber ihren Zweck vollständig verfehlt; denn auch diese keltischen Proben wären ja heidnisch gewesen, und da die keltischen und orientalischen Götter von der Kirche ebenso gut wie die germanischen nicht etwa als nicht existirend, sondern vielmehr als wirkliche, nur eben nicht göttliche, sondern dämonische Gewalten angesehen wurden, so wäre die von Wilda angenommene Methode der christlichen Priester in der That ein Austreiben des Teufels durch Belzebub und keinerlei Gewinn für die Kirche gewesen.

D. Ein solches Verfahren der Kirche hat auch in der ganzen Geschichte der Christianisirung der Germanen kein Analogon aufzuweisen: nirgends hat man ein nationales Institut so schlechweg durch ein fremdes irgendwo Aufgerafftes ersetzen können oder wollen. Vielmehr ist der Uebergang vom Heidenthum in's Christenthum wie allbekannt von der

Kirche mit großer Feinheit überall in der Weise geleitet und vermittelt worden, daß man die dem Volk tief in das Leben gewachsenen alten Einrichtungen nicht auszureißen oder ohne Weiteres durch Fremdes zu ersetzen unternahm, was auch wohl schwerlich gelungen wäre, sondern vielmehr diese alten nicht zu vertilgenden Institutionen mit den Formen des Christenthums umgab, sie in's Christliche übersehte und so allmählig ihren Zusammenhang mit dem alten Glauben in völlige Vergessenheit brachte. So ging es mit den Festen der heidnischen Götter — sie wurden beibehalten, aber nunmehr zu Ehren Gottes und der Heiligen gefeiert, so ging es mit den Stätten des heidnischen Gottesdienstes; — die Eiche Donars wurde gefällt, aber an die dem Volke liebgewordene Stätte wurde ein wunderthätiges Kreuz oder Heiligenbild gestiftet: und so ging es denn auch mit den Orbdalen; — noch immer offenbarten Feuer und Wasser die Schuld oder Unschuld, aber nicht mehr durch die Gewalt der heidnischen Götter, die darin wohnten, sondern durch die Allmacht Gottes, dessen Creatur die Elemente sind und an welchem er im alten und neuen Bunde schon zahlreiche Wunder gethan.

E. Dies war aber auch der einzige Weg, auf welchem die Kirche die heidnischen Spuren der Orbdale verwischen konnte. Nimmermehr hätten die Priester, auch wenn sie gewollt hätten, orientalische und keltische Einrichtungen so schlechthin an die Stelle germanischer Rechtsitte setzen können; das Volk würde sich dies nie haben gefallen lassen. Das Christenthum hat allmählig die Gesinnungen gemildert, und dadurch namentlich in späterer Zeit, im Zusammenhang mit römischem Recht und canonischen Einrichtungen, langsam manches Stück des deutschen Rechts verdrängt: aber lange Zeit hindurch beschränkt sich aller Einfluß des neuen Glaubens auf rein sittliche, innerliche Gebiete, z. B. mildere Behandlung der Knechte, der Gefangenen ꝛc. Ganz undenkbar aber ist, daß schon in den ersten Jahr-

hunderterten eine so ungeheure Veränderung im Volksrecht hätte von der Kirche vorgenommen werden können, wie die neue Einführung der Feuer- und Wasser-Ordale gewesen wäre; denn wir finden dieselben schon in den ältesten Volksrechten so eingebürgert, so verwachsen mit dem ganzen Proceßsystem, daß man sich den Rechtszustand nach der Lex salica z. B. ohne dieselben gar nicht vorstellen kann; wir finden so gar keine Spur von heidnischem oder nationalem Widerstand gegen diese Neuerung, (während, wie wir oben gesehen, die Völkler unter viel ungünstigern Umständen sich sofort gegen die von ihren Besiegern und Beherrschern eingeführten Feuerproben sträuben) daß man, um so unerhörte Nachgiebigkeit zu begreifen, Alles vergessen muß, was die Geschichte von dem zähen Festhalten aller Völker — und der Germanen voraus — an ihrem Rechte berichtet.

Durch diese Erörterungen scheint die Ansicht Wilda's zur Genüge widerlegt und der Ursprung der Feuer- und Wasser-Proben aus dem heidnischen Germanenthum dargethan.

Kürzer können wir uns bezüglich des Ursprungs der übrigen Ordale fassen.

2. Abendmalsprobe.

Die Abendmalsprobe trägt das Gepräge ihrer christlichen Abkunft schon im Namen an der Stirn und im ersten Abschnitt ist bereits besprochen worden, wie sie zum Theil aus Nachbildung des *judicium offae*, zum Theil aus einer Potenzirung des mit dem Reinigungsseide verbundenen Glaubens an eine schnelle Bestrafung des Mißbrauchs entstanden.

3. Kreuzprobe.

Auch das *judicium crucis*, darin bestehend, daß beide Parteien mit ausgestreckten Armen an einem Kreuze stehen, bis Eine vor Erschöpfung (die Arme senkt oder) zusammen-

bricht, ist gewiß mit Wilda S. 481 als eine christliche Form zu bezeichnen. Zwar hat Grimm in den R. A. S. 927 die Vermuthung ausgesprochen, daß auch dieses Gottesurtheil ursprünglich heidnisch gewesen sei und einfach in Handaufhebung unter Anrufung der Götter bestanden habe, und den Grund hiefür in folgender Stelle gesehen:

Decret. Thassil. de popularibus legibus c. VI. De eo quod Bojoarii stapsaken (al. mss. stafsaken, stapfsaken) dicunt, in verbis, quibus ex vetusta consuetudine paganorum idolatriam reperimus, ut deinceps non aliter nisi sic dicat, qui quaerit debitum: Haec mihi injuste abstulisti, quae reddere debes, et cum tot solidis componere. Reus vere contra dicat: Non hoc abstuli, nec componere debeo. Iterata voce requisitor dicat: Extendamus dexteras nostras ad justum iudicium Dei. Et tunc manus dexteram uterque ad coelum extendat.

Allein, wie Wilda mit Recht bemerkt, in dieser Stelle ist lediglich von einer Veränderung von Worten die Rede: die „Göttdienerei aus alter Sitte der Heiden“ lag in verbis und nur für die verba wird eine Neuerung verordnet: während, als zum Gottesurtheil provocirt wird, mit keiner Silbe einer Veränderung erwähnt wird: es heißt nur ad justum iudicium Dei, ohne nähern, bestimmenden Zusatz. Damit kann also offenbar nur jene Form des Gottesurtheils gemeint sein, welche im bairischen Stammrecht die normale, eigenthümliche ist; dies ist aber der Zweikampf, welchen allein aus allen Ordaen die Lex Bajuvariorum kennt, während von der Kreuzprobe im bairischen wie in allen anderen Stammrechten keine Spur zu finden. Dieselbe wird zuerst in dem Capitulare Pippini Vermeriense vom Jahre 753 erwähnt (Perz III, p. 23 c. 17.) und tritt später nachweislich immer an die Stelle des heidnischen Kampf-Ordals (vgl. divisio Imperii Carol. M. a. 806 Perz III. 142. 14. divis. Imp. Ludov. I. a. 830. 10. III.

358.) Das *extendere manus* kann sich also nur auf den Kampf beziehen und bedeutet offenbar das Erheben der Hand zu jenem eidlichen Kampfgelübde, welches dem wirklichen Vollzug des Ordbals vorauszu gehen pflegte und an einer anderen Stelle der *Lex Bajuv.* tit. 16. § 2. vorgeschrieben ist:

— tunc . . defensor dicat ad illum testem : : mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum, et manifestet Deus, si mendacium an veritatem jurasti contra me.

Dem widerspricht keineswegs, daß die rechte Hand erhoben werden soll: denn diese, nicht die linke, war die Schwurhand. (N. A. S. 903. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb Grimm diese Erklärung für unmöglich hält. Denn jenes *stapsaken*, wovon die Stelle selbst handeln zu wollen erklärt, ist, wie Wilda gewiß richtig erläutert, zusammengesetzt aus *sakên* d. h. sagen und *stapf* d. h. Stab: „den Eid staben“ hieß aber die gesetzliche Schwurformel hersagen, wie eine von Wilda aus Galathings Lag angeführte Stelle (*tha scolo their allar sveria eptir hans eidstaf*) zeigt, wo *eidstaf* Eidesformel bedeutet, so daß *stafsaken* Hersagen einer *formula solennis* (*staf*) auszudrücken scheint (vgl. den gestabten Eid der Carolina). Entscheidend aber für diese Erklärung wird die Vergleichung des Zusammenhanges, in dem die Stelle steht. Denn der vorhergehende Absatz behandelt anerkanntermaßen ebenfalls eine Verbindung von Kampf und Eid, nämlich den Ahteid, welcher nach dem Kampfe in dem Falle geschworen werden muß, wenn nochmals Streit erhoben werden will: es scheint also der Uebergang zur Besprechung jenes Eides, der vor dem Kampfe zu leisten ist, in unserer Stelle ganz naturgemäß.

4. Kampfprobe.

Dagegen entschieden und unbestritten ist der heidnische Ursprung des Zweikampfs, welcher, wenn auch nicht

immer als Ordal, schon in den heidnischen Sagen des Nordens erscheint. (Vgl. v. Maurer, Bekehrung II. S. 272 aus der Ljosvetningasaga: der Christ Gilla spricht: „übel gefällt mir das, wenn die Zweikämpfe wieder aufkommen; es ist das Sache von Heidenleuten.“)

5. Rasenprobe.

Ebenso ist unbestritten heidnisch das Rasenordal, darin bestehend, daß der Beweisführer unter einem aus dem Boden losgerißten, aber an beiden Enden noch mit dem Boden zusammenhängenden Rasenstreifen, der auf Speren in die Höhe gespannt war, durchgehen mußte, ohne daß die Vorrichtung zusammenfiel: d. h. der Gang unter den Erdstreifen (at ganga undir jardharmen, Laxdålasaga c. 28. v. Maurer l. c. II. S. 223:) es wird also auch wie Feuer und Wasser das dritte heilige Element, die Erde, als Mittel zum Gottesurtheil verwendet; über die Anwendung ähnlicher Formen zur Eingehung der feierlichen Wahlbruderschaft (Fostbráðralag, vergl. v. Maurer l. c. S. 170. R. A. S. 118. Diese Form kommt übrigens nur im Norden vor; ein analoges Ordal (Durchgehen unter dem Stock) war jedoch üblich im Dorfe Mandeure bei Mümpelgard. R. A. 932.

6. Loßprobe.

Auch dem Lose ist sein Ursprung aus dem Heidenthum nicht angefochten. Seine Benutzung (zunächst als Auspicium) wurde von der Kirche als ein Hauptkennzeichen heidnischer Gesinnung betrachtet und verfolgt.* (Transl. St. Alex. Berz

*) Eine bisher nicht beachtete Anwendung des Loses als Ordal von Heiden gegen einen christlichen Bekehrer wird erzählt in vita St. Willehardi Berz II. 381, so daß wir nun sogar ein historisches Zeugniß (oder sagenhaftes, was hier gleichbedeutend) auch für diesen Gebrauch des Loses besitzen. Vgl. über altdeutsche Loßung und Weissagung Karl Müllenhoff, Halle 1852. S. 38.

II. 675; vgl. Grimm d. Mythol. I S. 210. Simrod d. Mythol. I. S. 538. Theod. Archiep. Cant. Lib. poenit. XXVII. § 12. bei Thorpe 292). Die ausführliche Vorschrift über die Vollzugsweise dieses Ordsals (Lex Fris. I. c), daß es in der Kirche, auf dem Altar, unter Mitwirkung des Priesters und Anwendung des Kreuzzeichens vorgenommen werden soll, scheint aus dem Bestreben der Kirche hervorgegangen zu sein, alle Spuren von Heidenthum bei dieser Probe zu verweisen. Verkehrtweise stellt Majer S. 65 diese Form zu dem Kreuzurtheil, weil derjenige Loswürfel, welcher, wenn er gezogen wurde, die Unschuld entschied, mit einem Kreuze gekennzeichnet wurde: während doch diese Kennzeichnung nur, aus jenem kirchlichen Bestreben hervorgegangen, hinzutritt, ohne den Begriff des Loses aufheben und das fragliche Mittel der auf ganz anderer Grundlage ruhenden Kreuzprob enähern zu können. Auch ist man nicht genöthigt, um den heidnischen Ursprung des Loses gegenüber dieser Kennzeichnung festhalten zu können, mit Majer S. 66 und einigen älteren Monographien sich darauf zu berufen, daß das Kreuz als Symbol Odhins auch im Heidenthume heilig gehalten und daher möglicherweise auch bei dem schon heidnischen Losordal gebraucht werden konnte; wahrscheinlicher ist jedoch, daß die bei dem Losauspicium üblichen Runen im Heidenthum auch bei dem Losordal als Kennzeichen angewandt und dann von der Kirche durch das christliche Symbol verdrängt worden sind.

7. Wahrprobe.

Das Wahrrecht ist gleichfalls zuversichtlich heidnisch. Zwar wird es weder in den Stammrechten noch in den Rechts-Duellen des Mittelalters erwähnt und seine frühesten Spuren hat Grimm erst in den Gedichten des 13. Jahrh. gefunden. (R. A. S. 930); allein die Anschauungsweise, auf welcher es beruht, trägt so ganz das Gepräge des germanischen Alterthums, es hat so viele Berührungs-

puncte mit jenen deutschen Sagen und Märcen, in denen der unschuldig Ermordete auf wunderbare Weise seinen Freunden den erlittenen Frevel klagt, seinen Mörder bezeichnet und sich Rache verschafft (und zwar ebenfalls meist durch Zeichen an seinem Blute, seinen Wunden oder durch Wirkungen des gleichsam noch besetzten Körpers), daß man an eine spätere, christliche Entstehung dieser Probe nicht denken kann.

8. Probe des geweihten Bissens.

Zweifelhafter ist der Ursprung des *judicium offae*. Doch scheinen die Gründe, welche für seinen heidnischen Charakter sprechen, zu überwiegen. Es ist zwar richtig, daß die offenbar christliche Abendmalsprobe ihm nahe verwandt ist und daß das im alten Testament auftretende Wasser der Eifersucht wohl hätte den christlichen Priestern die Veranlassung zu seiner Einführung geben können, was Wilba für die christliche Abstammung geltend macht,

Allein, wenn die Kirche jenes alttestamentliche Ordal einführen wollte, warum ließ sie ihm nicht die von Gott selbst vorgeschriebene Form? Durch die Verwandlung des Trunkes in einen Bissen hätte sie unnöthiger Weise eine geheiligte Form corrigirt. Und warum sollte die Kirche zwei Formen für die eine Idee, warum neben der Abendmalsprobe noch das *judicium offae* geschaffert haben? Man kann nicht antworten: jene für den Klerus, diese für die Laien, (— eine Distinction, welche allerdings im canonischen Geiste gedacht wäre —) da nachweislich auch Laien zur Abendmalsprobe von der Kirche selbst gelassen (Eulalius comes termini Arverni Greg. Tur. hist. Francor. L. X. c. 8) und umgekehrt auch Geistliche zum *judicium offae* angehalten wurden. (Laws of king Knut. l. c. and gif man gehadodne man mid faedhe belece . . . ladige hine mid geferan . . . oththe on faesten . . . and ga to corsnaede, d. h. und wenn man geweihten Mann mit Fehde

belegt, ledige er sich mit seinen Genossen oder faste und gehe zum geweihten Bissen.) Dazu kommt noch als entscheidender Grund, daß auch das *judicium offae*, wie die Wasser- und Feuerproben, bei anderen heidnischen Völkern ebenfalls bekannt war — so bei den Indern die Prüfung durch Reiskörner —: es bedarf also keineswegs der Ableitung aus dem hebräischen Eifertrank; endlich ist das *judicium offae* ebenso unzertrennlich in den angelsächsischen Prozeß verwachsen, wie z. B. die Kesselprobe in das salische Recht, und es gilt daher auch hier, was oben von den Wasser- und Feuerproben gesagt wurde: es ist undenkbar, daß das germanische, weltliche Recht schon so früh und vollständig von dem Einflusse fremder Institutionen der Kirche sollte durchdrungen worden sein.

Anhangsweise folgt hier eine Uebersicht der Stellen, an welchen die Stammrechte, Capitularien und Geschichtsschreiber bis zum Anfang des 10. Jahrh. die Gottesurtheile erwähnen.

1. Abendmal.

Laws of king Knut (ecclesiastical) V. de purgatione ordinatorum bei Thorpe ancient Laws and Institut p. 155 vgl. p. 147. — Gregor Tur. hist. Franc. L. X. c. 8. — Chronic. Reginon ad a 869 bei Perz I. p. 580. ad a 941. eod. p. 619.

2. Geweihter Bissen.

Laws of king Aethelred c. 22. c. 24. l. c. p. 147. Ritualia bei Martene l. c. III. p. 477. 480. Walter III. 572. 576. 577.

3. Feuerproben.

- a) Hineinhalten der Hand in die Flamme L. Ripuar. t. 30, 1, 2, t. 31, 4. vgl. Greg. Tur. de glor. confess. c. 14.

- b) Glühende Pfugfchar L. Anglor. et Werinorum. t. 14. — Chronic. Reginonis ad a 887. l. c. I. 597. Capit. Carol. M. a. 803. Þerþ III. 113.
- c) Eifentragen (glühende Kohlen Greg. Tur. hist. L. II. c. 1). Eifen- und Refſelprobe Laws of Edward and Guthrum Thorpe p. 74, 9. of Aethelstan eod. p. 86, 4—7. p. 89, 21, 90, 23, 92, 6. 95, 6. 96, 7. judicia civit. Lundoniae cod. 97, 4. 102, 9. — of Edmund p. 108, 5. of Ethelred 119, 1. 120, 2. 125, 3—4. 126, 6—8. 128, 3, 5, 7, 131, 18, 137, 25. Ordinance respect. the Dun-Setas p. 150, 2. 125, 8. — Eifen allein: Laws of Edgar 110, 9. — Hinc. Rhem. ann. ad. a. 876. Þerþ I. 501. — Aimoinus de gest. Franc. V, 34. — Rudolphi Fuld. ann. ad. a. 858. Þerþ I. 372. — Walter III. 570. 574. Martene III. 458.

4. Waſſerproben.

- a) Refſelprobe. — L. sal. t. 55, § 1—8. t. 59. t. 76. — Lex Wiſig. L. VI. t. I. c. 3. L. XII. t. II. Leg. Langob. Liutprandi L. V. 21. (50.) — Aimoin. l. c. — Hinc. Rhem. l. c. — Childeb. II. decr. a. 593. Þerþ. III. p. 8. — cap. Car. M. Frankof. a. 794. eod. p. 73. (?) de exercital. a. 811. eod. p. 170. — Ludov. I. cap. a. 817. eod. p. 210. vgl. p. 324. — Childeb. reg. cap. c. a. 550. Þerþ IV. p. 8. — Chilperici c. a. 561—584. p. 12. 13. — Ueber d. Ängelſ. Recht ſiehe oben d. Feuerproben. — Walter III. 559. 570. 578. Martene III. 484. — Hincmari opp. I. p. 557. — Greg. Tur. de glor. conf. c. 14. martyr. I. 71. de mirac. I. 81. — Lex Friſion. t. 2, 59. — t. 14. 3. Leg. Longob. Ludov. I. et Lothar I.
- b) Kalte Waſſerprobe. Hinc. Rhem. ann l. c. — Aimoin. l. c. Hincmari opp. I. 557. II. 679. — Martene III. 467. — capit. Ludov. I. a. 829. bei Þerþ III.

p. 328. p. 352. — cas. St. Galli Ekkeh. IV. ad a.
975 bei *Æterg* II. 136.

5. Kampf.

Lex Baju. t. II. c. 1—2. c. 11. 1. t. VIII. c. 2, 6. c. 3. t. 10, c. 4. t. 12, c. 8. t. 13, c. 9. c. 8. tit. 16, c. 4. 17. t. 17. c. 2—5. t. 18. Decret. Tassil. c. 5. c. 6. c. 11. — Lex Rip. tit. 32, 1—4. t. 57, 2. 59, 4—7. t. 66, 1. 67, 5. — Lex Alamann. t. 4, 1. 57, 1. 84. 89. 94. — Lex Burg. 8, 2. 45. 80, 1—3. Lex Fris. t. 5. t. 11, 3. t. 14, 4—7. — Lex Anglior. et Werinor. t. 1. 3. 7, 4—6. t. 8. t. 14. 15. — Lex Saxon. 16. Leg. Longobard. Edict Rothar. 9. Formul. ad 146, 147—164—166, 198, 203, 214, 231, 369, 371, 384. Grimoaldi leg. 1. 2. 4. 7. Liutprandi Leg. II, 5. (11.) IV, 3. (21.) V, 3. (56.) VI, 10. (63.) 14. (67.) 17. (70.) 18. (71.) 62. (115.) 65. (118.) 78. (121.) 94. (147.) Leg. Rachis prologus. Cap. Car. M. ad leg. Longob. a. 801. 9. *Æterg* III. p. 84. ad leg. Rip a. 804, 4. 8. eod. p. 117, 118. — de latron. a. 804. 2, 3. eod. p. 129. divis. imp. a. 806. 14. p. 142. — cap. aquisgran. a. 809. 1, 25. p. 155. 157. — de exercital. a. 811, 5. p. 170. — Longob. a. 813, 12. p. 193. — Cap. Ludov. I. a. 816, 1. p. 195. — a. 817, 10. p. 211, 15. p. 213. Ludov. II. const. Olonnens. a. 825, 12. p. 225. Ansegis. Lib. III. 46. p. 306. IV, 13. p. 313, 22. p. 415, 27. p. 316. p. 324. Append. II. 34. — divis. imp. Ludov. I. 10. p. 358. a. 830. — Hlotharii I. cap. Pap. a. 832, 11. p. 361. — cap. fragm. p. 370. — Hludov. II. cap. eccles. a. 856. p. 441, 21. (?) — cap. exc. 12, 13. p. 443. Car. II. capit. Pistense. a. 864, 13. p. 491. (?) 20. p. 492. (?) — cap. carisian. a. 872, 7. p. 520. — Pippini reg. cap. c. a. 561—584. 15. *Æterg* IV. p. 13. — Greg. Tur. hist. Franc. L. X. c. 10. — Fredeg. Scholast. Chron. c. 51. — Thegani

Vita Ludov. Imp. a. 831. *Æt̃* II. 598. — Ermoldi Niggelli carm. *Æt̃* II. p. 500. vita Ludov. Imp. anonym. eod. p. 625. 634. — Nithardi hist. eod. II. 657. — Einhardi Annal. ad a. 820. *Æt̃* I. p. 206. — Chronic. Rhegin. ad a. 866. eod. p. 574. ad a. 887. eod. p. 597. — Einh. Fuld. annal. ad a. 820. I. 357. — Hinc. Rhem. opp. II. p. 13. 14. 17.

6. Kreuz.

Cap. Pipp. reg. a. 753. 17. *Æt̃* III. p. 23. — Car. M. cap. Franc. et Longob. a. 779. 10, 11. p. 36. Francof. a. 794. 9. p. 73. (?) — stat. Salisburg a. 799. 15. p. 80. — ad leg. Rip. a. 803. p. 117. 4. 8. — de latron. a. 804 2, 3. p. 129. — divis. Imp. a. 806. 14. p. 142. — aquisgran. a. 808. 1. 25. p. 155. 157. — de exercit. a. 811. 5. p. 170. — Longob. a. 813. 12. p. 193. — cap. Ludov. I. a. 816. 1. p. 195. — aquisgran. a. 817. p. 209, 27. — Anseg. Lib. I. 102. III. 46. Append. II. 34. p. 283, 306, 324. — divis. Imp. Ludov. I. a. 830. 10. p. 358. — Ludov. II. cap. eccles. a. 856. p. 441, 21. (?) cap. exc. a. 856. p. 443. 12, 13. — Car. II. cap. Pist. a. 864. 13. p. 491. (?) 20, p. 492 (?) cap. caris. a. 872, 7. p. 520. formul. Bignon. XII.

7. Loß.

Lex Frision. t. 14. 1, 2. Lex Ripuar. t. 31. 3—5. Vita St. Willehardi *Æt̃* II. p. 381.

III. Ueber den Loskauf von der Resselprobe nach salischem Recht.

Der Titul. LIII des *pactus legis Salicae* (Merkel p. 30) lautet: De manum ad ineo redemendam.

Si quis ad ineam admallatus fuerit, forsitan convenit ut ille qui admallatus est manum suam redemat et juratores donet. (I.)

Si talis causa est unde legitime 600 dinarios qui faciunt solidos 15 si adprobatus fuisset componere deberet, 120 dinarios hoc est solidos tres manum suam redemat. (II.)

Si plus ad manum redemendum dederit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit. (III.)

Si vero causa fuerit quae 30 solidos si adprobatus fuisset poterat culpabilis iudicare et sic convenit ut manum redemat, 240 dinarios qui faciunt solidos sex manum suam redemat. (IV.)

Quod si amplius dederit, fretus grafione solvatur quantum de causa illa si convictus fuisset redditurus erit. (V.)

Ista redemptio de manu, redemenda usque ad leudem sic permanet. (VI.)

Si vero leudem alter alteri inpotaverit et eum ad ineum admallatum habuerit et convenit ut iuratores donet et manum suam redemat, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 manum suam redemere potest. (VII.)

Quod si plus aliquid dederit, fretus de leude ipsius grafione solvatur. (VIII.)

Hienach gestattet das Gesetz, daß, wenn in einem gegebenen Falle der Kläger den Beklagten zur Kesselprobe anhalten könnte, die Parteien auf dem Wege des Vergleiches dahin übereinkommen dürfen, daß der Kläger auf sein Recht, den Beklagten zum Ordal zu zwingen, verzichte und dem Beklagten erlaube, sich des gewöhnlichen leichtern Beweismittels durch Eidhülfe zu bedienen, wogegen letzterer dem Kläger eine Summe Geldes bezahlt und so seine Hand vom Kessel loskauft. Gelingt nun der Eidbeweis des Beklagten, so wird er in der Hauptsache freigesprochen und hat also nur jene Loskaufssumme eingebüßt; mißlingt aber die Reinigung des Beklagten, so wird er noch obenein in der

Hauptfache zur Bezahlung von Buße und Wette verurtheilt. (I.) Das Gesetz bestimmt nun aber weiter ganz genau die Maximalsumme, um welche der Beklagte seine Hand loslaufen darf; diese wird nach der in der Hauptsache im Falle der Verurtheilung zu bezahlenden Composition berechnet und zwar auf $\frac{1}{4}$ der Hauptsumme (bei 15 sol 3 sol, bei 30 sol 6 sol) festgestellt. (II. IV.) Diese Berechnungsweise soll angewendet werden bei allen Summen bis hinauf zur Entrichtung des vollen Wehrgeldes von 200 sol.; hier aber soll das Loskaufmaximum nicht ein $\frac{1}{4}$ (40 sol.) ausmachen, sondern nur 30 sol. (was eine von den nicht seltenen Andeutungen zu enthalten scheint, daß das Wehrgeld der Salier früher nicht 200, sondern weniger — etwa 150 sol.? — betrug, vgl. Waig Verfass.-Gesch. I. S. 181.) (VI. VII.) Diese Maximalsumme wird aber in dem Sinne festgestellt, daß, wenn der Beklagte dieselbe überschreitet, was ihm unbenommen bleibt, und also mehr bezahlt, um seine Hand loszulaufen, dies als ein vollgültiges Zeichen seines Schuldgefühls angesehen und er gezwungen wird, an den Grafen das fredum, die Strafe für den Friedensbruch, obenein zu bezahlen, ganz als wenn er der Schuld durch Geständniß oder Beweis überführt wäre. (III. V. VIII.)

Diese Gestattung des Loskaufs der Hand von der Kesselprobe hat man nun von jeher ganz unerklärlich gefunden und sie scheint in der That gar nicht zu dem Wesen des Ordals zu passen; namentlich konnte man nicht begreifen, wie sie jemals sollte practisch vorgekommen sein, denn sie setzte die Einwilligung des Klägers voraus: dieser wird sich aber wohl gehütet haben, auf einen Vergleich einzugehen, der ihm $\frac{1}{4}$ seines Anspruchs entzog und zwar eines Anspruchs, welcher sogleich, ohne mindeste Beschwer des Klägers, dadurch bewiesen werden konnte, daß der Beklagte in dem siedenden Kessel sich die Hand verbrühte: wie sollte ein Kläger, der von seinem Recht überzeugt war, sich mit einem Fünftel haben abfinden lassen, während er nur die Dinge

ihren Gang gehen zu lassen brauchte, um, ohne mindeste Gefahr für sich selbst, zu seinem vollen Rechte zu gelangen? Und, gesetzt auch, der Kläger war in mala fide, war insgeheim von der Unschuld des Beklagten überzeugt, lag dann nicht die Gefahr sehr nahe, daß er von dem Unschuldigen wenigstens die Loskaufssumme erpreßte?

Das Unpassende dieser Bestimmung wird durch die Bemerkung Rogge's (Gerichtsw. S. 198. 199.), daß es nur in höchst seltenen Fällen zum wirklichen Vollzug des Ordals gekommen sein werde, keineswegs gehoben, sondern nur gesteigert: denn je seltner es zur Vollziehung der Kesselprobe kam, desto häufiger muß der Loskauf, desto fühlbarer die Unangemessenheit desselben gewesen sein.

Worin liegt nun besonders diese Unangemessenheit? Offenbar in der Einseitigkeit der Gefahr und Beschwer des fraglichen Ordals, d. h. darin, daß der Kläger jemals mit $\frac{1}{2}$ seines Anspruchs sich soll begnügt haben, während er nur ganz ruhig dabei zu stehen braucht, indeß sich sein Gegner die Hände verbrüht, um ohne irgend welchen Nachtheil, ohne alle Gefahr für sich selbst, viermal mehr zu erlangen.

Die Ungereimtheit dieser Bestimmung ist also nur dann beseitigt, wenn das Beweismittel, von dem abzustehen die Parteien sich vereinigen, nicht bloß für den Beklagten, sondern auch für den Kläger Gefahr und Nachtheil mit sich bringen kann, wenn es ein zweischneidiges Schwert ist, welches auch dem Kläger Schaden thun kann.

Den nahe liegenden Ausweg der Annahme, daß im salischen Recht wie in dem Friesischen (Lex Frisionum t. 3. c. 8.) beide Parteien, Beklagter und Kläger, in den wallenden Kessel greifen mußten, (vgl. das oben besprochene Lied der Edda), ist dadurch abgeschnitten, daß nicht nur das Gesetz hievon mit keiner Silbe spricht, sondern auch die zahlreichen Berichte, welche wir über den wirklichen Vollzug der Kesselprobe im Frankenreiche nach salischem Recht oben (in der Uebersicht) angeführt haben, einstimmig erzählen, daß

lediglich der Beklagte, nicht auch der Ankläger, die Probe zu bestehen hatte.“)

Allein der germanische Proceß kennt ein anderes Beweismittel, welches, im eigentlichsten Sinne ein zweischneidiges Schwert, den Kläger nicht minder in Gefahr und Beschwerde bringt wie den Beklagten, nämlich den Zweikampf.

Ich glaube daher die Erklärung jener für die Kesselprobe so wenig passenden Bestimmung in der Annahme gefunden zu haben, daß der Loskauf ursprünglich für den Zweikampf eingeführt war, und als nun später im salischen Recht der Kampf durch die Kesselprobe verdrängt wurde, als eine tief eingewurzelte Einrichtung auch bei dem neuen Ordal bestehen blieb.

Diese Annahme soll nun im Folgenden aus einer bloßen Hypothese wenigstens zu einer Wahrscheinlichkeit erhoben werden.

Der Kampf als Rechtsfitte war ursprünglich allen germanischen Stämmen gemein; auch bei jenen, in deren geschriebenen Rechten er nicht erscheint, war er in der Rechtsfitte hergebracht. So bei den Westgothen, obwohl ihn die Lex Wisig. nicht nennt, denn zwei gothische Grafen begehren Entscheidung einer unter ihnen erhobenen Criminalanklage „more gothico“ durch Zweikampf zu Roß. (Verz II. p. 500 p. 625.) So auch jedesfalls bei den Saliern, unerachtet des Stillschweigens der Lex salica. Dafür würde schon die nahe Verwandtschaft des salischen mit dem ripuarischen Recht sprechen, welches

*) Wenn (Greg. Tur. de mirac. lib. 1. c. 81) bei dem Streit um den Vorzug von Katholicismus oder Arianismus beide Parteien in den Kessel greifen, so ist hier nicht von einem gerichtlichen, nach salischem Recht vorgenommenen Ordal die Rede: die Parteien sind beide Priester, die gar nicht nach salischem Recht leben. — Die in c. 9. der L. Fria. 1. c. erwähnte redemptio manus ist übrigens nicht dieselbe, die im sal. Recht erscheint, sondern ein Loskauf von der Strafe des Handabhauens für meineidige Anklage, nach dem durch die vollzogene Kesselprobe die Anklage als falsch erwiesen ist.

den Kampf auch in die schriftliche Abfassung aufnahm, z. B. L. Rip. t. 32. 1—4. Aber ausdrücklich wird es eine gewohnte Sitte der Franken genannt, sich durch Zweikampf zu reinigen: (Bernhardus) ab Imperatore modum se purgandi quaerebat more Francis solito: scilicet crimen objicienti semet objicere volens armisque impacta diluere (Aimoin. de gest. Franc. L. V. c. 13. Ferner vita Ludov. Imp. incerto auctore Herz II. p. 634. vgl. Nithardi hist. Lib. II. c. 5. bei Herz II. p. 657. Später wurde der Kampf auch bei den Franken wieder sogar das häufigst vorkommende Ordal. — Eine zeitweise Verdrängung des Kampfes durch andere Gottesurtheile finden wir nun ebenso auch in anderen Rechten und zwar gerade durch die Kessel- (und Feuer-) Probe; so bei den Angelsachsen, welche in der deutschen Heimat jedesfalls den Kampf als Rechtsitte kannten (Lex Saxonum lib. 16. c. 1.), wahren er in den Gesetzen der angelsächsischen Könige vollständig durch die Kessel- und Eisenprobe ersetzt ist: nach der normannischen Eroberung aber lebte die alte Sitte wieder auf, da die Sieger den Zweikampf aus der Normandie als üblichstes Beweismittel mitbrachten. Auch im Norden wurde der Zweikampf überall durch die Eisen- und Kesselproben verdrängt und zwar hier nachweislich durch den Einfluß der Kirche, welche von den beiden Mitteln, die sie im Heidenthum am meisten verbreitet vorfand, natürlich das blutigere zu beseitigen strebte; christlicher Einfluß ist daher auch wohl der gleiche Grund der gleichen Erscheinung bei den Angelsachsen. Dagegen bei den Saliern muß der Grund ein anderer gewesen sein, da schon die älteste Redaction des salischen Rechts, der noch zur heidnischen Zeit niedergeschriebene pactus legis salicae, den Kampf nicht mehr enthält.*)

*) Darüber, daß nicht der Kampf eine nur den Burgundern eigenthümliche und von den Franken erst nach der Eroberung von Burgund angenommene Rechtsitte gewesen ist, wie Montesquieu esprit des loix. Lib. XXVIII. ch. 12 ch. 18 und nach ihm Mayer S. 163 annehmen vgl.

Keinesfalls ist aber dieser Grund mit Mayer S. 165 in einer Verweichlichung der Franken zu suchen, welche sie zur Scheu vor dem Zweikampf geführt hätte, da wir in der That bei denselben gegenüber den andern Stämmen vielmehr eine blutige Verwilderung als eine Verweichlichung finden. Vielleicht hängt die Verdrängung des Zweikampfes vielmehr mit jener dem Frankenreiche jener Zeit eigenthümlichen Umwandlung der politischen Verhältnisse überhaupt zusammen, mit jener Erstarkung des Königthums, mit jener allmählig straffer sich spannenden Anziehung des statlichen Regiments gegenüber der früher viel schrankenloseren Freiheit der Einzelnen; es war wohl natürlich, daß die erstarkende statliche Gewalt ein Institut zu beseitigen strebte, welches genau besehen nichts anderes war, als eine (wenn auch geregelte) Privatfehde, welche wohl in die Zustände vor der Völkerwanderung, aber nicht mehr in einen allmählig sich concentrirenden Staat paßte, und bei tödtlichem Ausgang die Aussicht auf Blutrache und damit auf eine lange Reihe von Friedensstörungen eröffnete. Damit stimmt auch gut zusammen, wenn in unserm Titel der L. sal. der Beklagte, falls er an den Kläger mehr als das gesetzliche Maximum für den Loskauf bezahlt, angehalten wird, als ob er überführt wäre, das Fredum an den Grafen zu bezahlen: dies zeigte schon eine bedeutende Erstarkung der statlichen Gewalt, welche, wenn auch zunächst nur aus finanziellen Gründen, einen Privatvertrag über ein Verbrechen nicht mehr duldet, sondern, wenn auch der Verletzte sich abfinden läßt, doch die Störung des Rechtsfriedens von Staatswegen und zwar auf bloße Vermuthung hin bestraft.

Wibda l. c. S. 478. Diese irrige Annahme beruht einerseits auf einem Mißverständniß des tit. 45. Lex Burg., durch welche der Zweikampf keineswegs als eine Neuerung von König Gundebald eingeführt, sondern nur ein Fall seiner Anwendung geregelt wurde — anderseits auf einem Irrthum, den schon Agobardus, der fromme Erzbischof von Lyon † 840 in seinem: Liber ad Imperatorem Ludovicum adversus legem Gandobaldi et impia certamina, quae per eam geruntur: begangen hat.

Denkt man sich nun die angegebenen Bestimmungen über den Loskauf nicht auf die Kesselprobe, sondern auf den Kampf berechnet, und zu einer Zeit gegeben, da noch der Kampf das Regelmäßige war, so ist Alles ganz natürlich und passend. Es war sehr natürlich, daß der Kläger, anstatt Leib und Leben zu wagen, sich mit einem Theil dessen, was er zu fordern hatte, begnügte und es war nicht minder natürlich, daß der Beklagte lieber ein kleines Geldopfer brachte, als daß er sich dem Kampfe stellte, wobei er nicht nur getödtet oder schwer verwundet werden konnte, wenn er besiegt wurde, sondern noch dazu im Falle des Erliegens die ganze Forderung des Klägers bezahlen mußte.*) Man sieht sogleich, daß die ganze Einrichtung, welche auf dem Gedanken des Vergleiches ruht, eigentlich nur dann einen Sinn hat, wenn das Beweismittel, auf welches verzichtet wird, für beide Parteien gefährlich und bedenklich ist.

Man möchte vielmehr einwenden, daß ja der Kampf als Gottesurtheil angesehen wurde, in welchem derjenige, welcher Recht hat, niemals unterliegen kann, so daß, da in jedem Falle Einer der Parteien Recht haben muß und an sein Recht glauben wird, auch in jedem Falle Einer auf dem Kampf bestehen und zu jenem Vergleich im Vertrauen auf sein gutes von Gott zu schützendes Recht seine Einwilligung nicht geben wird.

Allein hiegegen muß einfach erklärt werden, daß der Kampf ursprünglich gar kein Gottesurtheil, sondern lediglich eine Verweisung der Parteien auf Selbsthülfe, eine — allerdings geregelte und auf zwei Personen beschränkte — vom Gesetz selbst sanctionirte Fehde war, ein Verfahren ohne Recht und Beweis, welches neben dem Verfahren mit Beweis besteht, eine concentrirte Fehde, bei welcher, wie bei jeder

*) Bei den Franken war nicht, wie bei den Bayern und Longobarden, Stellvertretung durch Lohnkämpfer statthaft, sondern die Kämpfe mußten, ganz besondere Fälle (Geschlecht, Krankheit, hoher Rang) ausgenommen von den Parteien persönlich ausgefochten werden.

andern Fehde, der Gedanke, daß der Unschuldige nicht unterliegen könne, keineswegs in den Vordergrund tritt, ja sogar da, wo z. B. große körperliche Ueberlegenheit eines Kämpfers vorliegt, so vollständig verschwindet, daß dem Schwächern, ohne alle Rücksicht darauf, ob er Recht oder Unrecht habe, ganz bestimmt seine Niederlage vorausgesagt wird, und er deshalb nicht kämpfen will.*)

Es hängt dies mit der ganzen Sinnesweise des germanischen Alterthums zusammen, wonach Tapferkeit die Haupttugend des Mannes und der stärkere Mann eben damit auch der bessere Mann ist, und wonach schlechterdings verlangt wird, daß man für sein Wort mit seinem Leben einsteht. — Erst später, und besonders durch die Einflüsse christlicher Anschauungen, tritt der Gedanke an die Allmacht, Allgegenwärtigkeit und Allgerechtigkeit Gottes auch bei dem Kampf so sehr in den Vordergrund, daß man um desswillen den Kampf mit Recht zu den Ordaen stellt. Es sind aber auch in den Volkrechten noch genug der Spuren davon nachzuweisen, daß der Kampf nicht, wie die übrigen Ordae, ein Beweismittel der Unschuld innerhalb des regelmäßigen Processes, sondern ein außerhalb dieses regelmäßigen Processes stehendes eigenes Verfahren ist. Dafür spricht, daß während die Ordae regelmäßig nur unter gewissen, für Freie ziemlich engen Voraussetzungen Platz greifen, für die Stathaftigkeit des Kampfes gar keine Vorbedingungen angegeben

*) Nach v. Maurer: Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens S. 197. Hrut entgegnet dem Vater seiner von ihm geschiedenen Frau, welcher deren Eingebrochenes zurückfordert, mit der Provocation zum Kampf. „Da schwieg Mórd, (der Schwiegervater) und berieth sich mit seinen Freunden über den Zweikampf; der Gode Þrandr aber antwortete ihm: „du brauchst mit uns über diese Sache nichts Rathes zu pflegen, denn du weißt wohl, daß du, wenn du mit Hrut kämpfst, Gut und Leben lassen wirst; ihm steht die Sache gut, er ist ein gewaltiger Mann und überaus tapfer.“ Da erklärte sofort Mórd förmlich, daß er mit Hrut nicht kämpfen wolle.“ Njal saga cap. 8. — Vgl. nun auch den erwähnten Aufsatz v. Maurers S. 222—225.

werden, so daß es z. B. nach Lex. Sax. tit. 16 lediglich des Widerspruches des Beklagten gegen den sogar durch Eidhilfe unterstützten Anspruch des Klägers auf eine Liegenschaft bedarf, um ohne Weiteres die Kampfsentscheidung herbeizuführen; ferner, daß es nicht nur in Willkür des Klägers wie des Beklagten liegt, ob sie von Anfang an anstatt des gewöhnlichen Verfahrens Zweikampf wählen wollen — die Lex Anglor. et Werinor. gestattet in tit. 15 ganz unbedingt in allen Fällen den Zweikampf, wenn nur der Werth des Streitobjectes das Minimum von 2 sol. erreicht — sondern daß sogar, wenn die Parteien schon den Eidsbeweis angetreten haben, wenn der Schwörende schon die Hand auf Reliquien, bei denen geschworen wird, gelegt hat, der Gegner noch in diesem Augenblick ihm die Hand wegziehen und statt des Eides Zweikampf fordern kann (Lex Ripuar. t. 59, 4). Endlich, wie kann der Kampf ein bloßes Beweismittel der Unschuld sein, wenn, nachdem nicht nur das Beweisverfahren längst geschlossen, sondern selbst das Urtheil gefällt ist und nun nach dreimaliger Mahnung die Execution über den Verurtheilten verhängt wird, wenn in diesem Stadium noch der Verurtheilte den Executoren mit gezogenem Schwert an seiner Thüre entgegentreten und durch Niederlegung desselben auf der Schwelle des Hauses den Gegner zwingen kann, über die auf dem Rechtsweg völlig entschiedene Sache noch einmal mit ihm vor dem König zu kämpfen? (Lex Rip. t. 32, 4. *)

*) In dieser Auffassung des Kampfes wurde ich wesentlich bekräftigt durch die Nachweisungen aus den nordischen Quellen, welche mir Herr Professor Konrad v. Maurer, — Verfasser der bereits mehrfach citirten Belehrungsgeschichte des norwegischen Stammes — mittheilte: es möge mir gestattet sein, an dieser Stelle meinen Dank für seine gütigen Förderungen meiner Arbeit niederzulegen. — Nach zweiundzwanzig Jahren füge ich dieser Bemerkung bei, daß ich fort und fort für Anregung und Belehrung jenem unvergleichlichen Beherrscher der nordischen Quellen zu immer tieferem Dank verpflichtet wurde.

Daß nun die Parteien beide häufig ein Interesse daran haben konnten, sich gütlich über die Anwendung des Eidbeweises an Stelle jener blutigen Entscheidung zu vereinen, ist offenbar, und ebenso ist es eine in der Rechtsgeschichte nicht seltene Erscheinung, daß Einrichtungen, welche ursprünglich unter ganz anderen Umständen, im Zusammenhang mit ganz andern Instituten angemessen getroffen worden waren, noch eine gute Weile unter inzwischen verwandelten Verhältnissen fortbestehen, obwohl sie nun in den neuen Zusammenhang nicht mehr passen: so hat sich der Grundsatz der Carolina, daß auf Indicien hin nicht verurtheilt werden dürfe, lange Zeit noch in der Geschieht des Criminalrechts erhalten, obwohl der andere Grundsatz der Carolina, daß man auf Indicien hin zur Folter schreiten konnte, in welchem jener seine Ursache und seine Ergänzung gefunden hatte, längst aufgegeben war und nunmehr das Postulat eines Geständnisses als unerläßliche Voraussetzung der Verurtheilung höchst unangemessen sein mußte.

So erhielt sich denn auch bei der Kesselprobe, der Nachfolgerin des Kampfes, was bei diesem gegolten hatte, und der Loskauf vom Schwert ging in einen Loskauf vom Kessel über; die Unbegreiflichkeit der Anwendung desselben bei der Kesselprobe wird übrigens wenigstens zum Theil gemindert, wenn man sich erinnert, daß nach der Lex salica (tit. XVIII. eod. p. 12) derjenige, welcher einen Andern sine justa causa zum Orbal treibt, wenn die Unschuld des Letztern an den Tag kam, eine sehr hohe Strafe zahlen mußte, wodurch denn doch Mancher mag bewogen worden sein, jenen Vergleichsweg einzuschlagen: insbesondere in solchen Fällen, in denen Recht und Unrecht nach der Natur der Sache nicht so klar auszuscheiden war, daß sich Eine Partei eine zweifellose Ueberzeugung hätte gründen können, z. B. bei Grenzirrungen, bei Proceffen über echte Geburt, über den status familiae und libertatis; in solchen Fällen war auch bei der Kesselprobe ein Vergleich nicht unangemessen. — In welcher näher Be-

ziehung übrigens Kampf und Kesselprobe im germanischen Recht überhaupt standen, zeigt, daß im fränkischen Recht die letztere geradezu „kleiner Kampf“ genannt wird, im Gegensatz zum Schwertkampf, welcher als der „große Kampf“ bezeichnet wird. (Lossa stryd — graet oder mara stryd) Vgl. Wiarda zum Asegabuch S. 248, zu den Willküren der Brotmänner S. 82.

IV. Ueber das angebliche Eidhilfsprivilegium der Antrufstionen nach salischem Recht.

Bekanntlich ist das Institut der Eidhilfe (d. h. die Pflicht und das Recht, eine Anklage oder eine Vertheidigung durch das eidliche Gutachten einer gesetzlich bestimmten Anzahl von Genossen über die Reinheit des Anklage- oder Vertheidigungseides zu befestigen) in den Stammrechten allen Freien gemeinsam und keineswegs auf den Adel beschränkt. Es ist nun bestritten, ob diese allgemeine Regel auch im salischen Rechte gelte oder ob hier eine Ausnahme in der Weise stattfindet, daß lediglich der Dienstadel, die Antrufstionen, die Befugniß hatten, sich der Eidhilfe zu bedienen, während die Gemeinfreien niemals zur Eidhilfe gelassen, sondern immer zur Kesselprobe angehalten wurden.

Letztere Ansicht, von Montesquieu zuerst geltend gemacht, wird namentlich von Rogge vertheidigt, dem sich Grimm in den R. A. angeschlossen hat, während Eichhorn und Wiarda wie auch Waitz jenes Privilegium der Antrufstionen bestreiten und auch nach salischem Recht die Eidhilfe auf alle Freien ausgedehnt wissen wollen.

Es sollen nun zunächst die von beiden Parteien beigebrachten Beweise geprüft und darauf unsere Ansicht begründet werden, daß jenes Privilegium allerdings nicht bestanden hat, aber diese Entscheidung der Controverse aus ganz andern als den bisher in dieser Frage vorgebrachten Gründen hervorgeht.

A. Für das Privilegium.

I. Montesquieu esprit des loix. Lib. 28. ch. 13 sagt: (Zweibr. Ausg. von 1784 p. 368.) J'ai dit que la loi salique n'admettait point les preuves négatives (d. h. bei Montesquieu die Eidshilfe). Il y avait pourtant un cas où elle les admettait. (Note d.: c'est celui où un antrusion, c'est à dire un vassal du roi, en qui on supposait une plus grande franchise, était accusé.) Statt des Beweises verweist er lediglich auf tit. 76 des pact. leg. sal.

II. Rogge (Gerichtsw. S. 148) führt nun dafür, daß dem salischen Gemeinfreien in der Regel nur die Reinigung durch die Kesselprobe zustand, folgende Gründe an:

- 1) In allen Stammrechten finde sich eine Stelle, welche von den Eids Helfern handle und deren verschiedene Zahl nach Verschiedenheit der Compositionssumme bestimme. Dasjenige Gesetz nun, welches in der Lex salica diesen Gegenstand handle, — pact. leg. sal. tit. 76. c. 1. — führe auffallender Weise die Rubrik: de antrastione und auch im Text selbst werde immer nur von Antrustionen gesprochen, die sich auf diese Weise reinigen sollen.
- 2) Derjenige Titel der lex salica dagegen, welcher davon spreche, wie ein Gemeinfreier sich zu vertheidigen habe, wenn er die verlangte Composition nicht verwirkt zu haben behauptet, nenne nur die Kesselprobe als Regel und die Eidshilfe nur ausnahmsweise für den Fall der Einwilligung des Klägers. Darum sei auch gegen den Gemeinfreien die Klage jedesmal auf die Alternative zwischen Kesselprobe oder Entrichtung der Composition gerichtet gewesen, wie aus den Anfangsworten dieses Titels L. sal. ref. t. 55 deutlich hervorgehe: si quis ad aeneum admallatus fuerit.
- 2) Da, wo in der Lex. sal. der Inhalt eines Urtheils ganz im Allgemeinen ohne Rücksicht auf einen

bestimmten Fall, also wenn die Parteien Gemeinfreie sind, angegeben werde, laute das Urtheil dieser salischen Urtheilfinder gegen den Beklagten, der sich weigert, die Composition zu bezahlen, nicht, wie dies bei allen andern germanischen Stämmen der Fall sei, auf eine bestimmte Anzahl Eidhelfer, sondern jedesmal auf Kesselprobe pact. t. 69. l. sal. ref. t. 69.

- 4) Hierzu komme noch, daß in pact. l. sal. t. 78 ausdrücklich der Gebrauch der Eidhelfer auf drei besondere Fälle beschränkt werde.
- 5) Endlich stimme zu der Ansicht Rogge's auch noch eine spätere, gleichfalls salisches Recht enthaltende Stelle (pact. pro tenore pacis dominor. Childob. et Chlotar. Regg. c. a. 593. c. 4).

III. Grimm in den R. A. S. 861 hat sich ohne Angabe von Gründen der Ansicht Rogge's angeschlossen.

B. Gegen das Privilegium.

I. Eichhorn in D. St. und Rechtsgesch. V. Aufl. I. S. 409 hat nun hiegegen Nachstehendes vorgebracht:

- 1) Daraus, daß der zur Kesselprobe Verurtheilte gegen Erlegung einer Buße mit Einwilligung des Klägers auch zur Eidhilfe gelassen wurde, selbst wenn die Klage auf das Ordal gerichtet war, folge, daß in allen Fällen, wenn die Klage nicht gerade auf ein solches Bertheidigungsmittel gerichtet war, die Bertheidigung durch die Eidhilfe die gewöhnliche Art gewesen sei.
- 2) Die seltene Erwähnung der Eidhilfe im salischen Recht könne davon herrühren, daß ursprünglich ein mit der Gesamtbürgerschaft zusammenhängendes Institut die Stelle dieses Beweises vertreten habe, nämlich die von Eichhorn S. 85 eod. unter den Geschlechtern der ältesten Zeit angenommene bürger-

liche Verwandtschaft (Gesamtbürgerschaft), welche die Vorläuferin der Eidhilfe gewesen sein soll.

- 3) Rogge selbst gebe zu, daß die Ordale stets sehr selten zu wirklicher Anwendung gekommen seien: daraus folge nun, daß die Salier entweder die ganze germanische Beweisstheorie hätten aufgeben und nach römischer Sitte zuvörderst dem Kläger den Beweis seiner Klage auflegen müssen, (wovon das Gegentheil und von Rogge selbst anerkannt sei) oder daß sie die Vertheidigung mit Eidhilfe zulassen mußten, weil sie nicht entbehrt werden kann, sobald der Beklagte sich nicht wie im römischen Proceß durch bloßes Leugnen vertheidigen kann; Eidhilfe mußte Regel gewesen sein, wenn nicht Gottesurtheil oder römische Beweisstheorie Regel gewesen sein soll, was Beides von Rogge selbst nicht angenommen werde.

II. Warba (Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes Bremen und Aurich 1808 S. 210) widerspricht lediglich der Ansicht Montesquieu's, ohne Angabe von Gründen. Denn wenn er sich auf tit. 56, 59 und 76 beruft, so thut er dies nur, um gegenüber Montesquieu überhaupt Spuren von Reinigungsmitteln im salischen Recht nachzuweisen, ohne auf unsere Frage einzugehen. Doch macht er die treffende Bemerkung, daß man aus dem Stillschweigen der *Lex salica* nicht die Nichtexistenz eines Instituts im salischen Recht folgern dürfe, da ja diese *Lex* keineswegs eine vollständige Proceß-Ordnung bezieht habe.

Die Einwendungen Eichhorns sind nun aber keineswegs stichhaltig und wenn nur sie gegen die Ansicht Rogge's in's Feld geführt werden könnten, so würden die sub A. II. angeführten Gründe wohl den Sieg behalten. — Rogge hat nun auch in seiner Schrift *de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu* p. 24—26 replicirt; allein merkwürdigerweise sind diese Replicsgründe selbst wieder nicht im Stande,

die Einwendungen Eichhorns wirklich zu beseitigen, wie sich sofort zeigen wird. Wir wollen

I. zunächst die Einwendungen Eichhorns in der Weise widerlegen, wie wir glauben, daß Rogge seine Replik hätte fassen müssen:

Ad 1) Daraus, daß auch unter Gemeinfreien, wenn der Kläger einwilligte, statt der normalen Kesselprobe Eidhilfe eintreten konnte, folgt keineswegs, wie Eichhorn will, daß die Bertheidigung durch Eidhilfe die gewöhnliche Art war; es konnte recht wohl unter dieser Bedingung dies sonst nur im Antrufproceß statthafte Mittel ausnahmsweise auch auf den Proceß bei Gemeinfreien durch Entlehnung angewendet werden; nur soviel folgt daraus, daß das Institut der Eidhilfe der Lex salica nicht ganz fremd war, was ja Rogge gar nicht behauptet. Wenn Eichhorn die Wendung braucht, daß in allen Fällen, wenn die Klage nicht gerade auf Kesselprobe gerichtet war, die Eidhilfe das gewöhnliche Mittel scheine, so ist dies eine subreptio, denn gerade das leugnet ja Rogge, daß abgesehen von den Antrufproben, die Klage je auf etwas Anderes als Kesselprobe gerichtet sein konnte.

Ad 2) Wenn Eichhorn die seltene Erwähnung der Eidhilfe in der Lex salica daraus erklären will, daß ursprünglich die Gesamtbürgerschaft, welche mit der Sippe zusammenhing, ihre Stelle eingenommen habe, so fällt diese Erklärung in sich zusammen, seitdem vollständig erwiesen und allgemein anerkannt ist, daß die Gesamtbürgerschaft ein Phantom ist, welches niemals im germanischen Recht, so wie man glaubte, bestanden hat, und daß der Zusammenhang der Eidhilfe mit der Sippe keineswegs unter die Kategorie der Causalität fällt. vgl. Waitz, Verfass. Gesch. I. S. 225—274. S. 210.

Ad 3) Die Alternative, daß die Salier entweder die Kesselprobe häufig angewendet oder die Eidhilfe als Regel auch für die Gemeinfreien aufgestellt haben müßten (vorausgesetzt, daß sie die germanische Beweisstheorie festhielten) ist nicht zwingend. Denn einerseits war die Kesselprobe nicht das einzige Reinigungsmittel des Beklagten: er konnte auch nach salischem Recht, wenn auch nicht nach der Lex salica, more solito Francorum auf die Klage mit Provocation zum Zweikampf antworten und andererseits konnte, auch die Seltenheit des Vollzugs der Kesselprobe zugegeben, der oben besprochene gesetzlich gestattete Loskauf der Hand eintreten.

II. Nichts von diesem hat Rogge in seiner Replik geltend gemacht, sondern folgende Gründe, welche wir zugleich anführen und widerlegen wollen.

- 1) Gegenüber jener Alternative, daß entweder die Salier die Eidhilfe als Regel auch bei Gemeinfreien oder eine häufige Anwendung der Kesselprobe müßten statuiert haben, was er gleichmäßig verwirft, beruft er sich darauf, daß die regelmäßige Art, einen Proceß zu entscheiden, die Privatfehde gewesen sei, so daß der zur Kesselprobe Verurtheilte sich einfach seinem Gegner widersetzt haben werde.

Si quis manum in aquam fervidam immergere non audebat, sibi arma adprehendere et vi armata adversario resistere nulla lege erat vetitum. — Docet Germanorum judiciorum ratio Germanos et praesertim Francos lites suas saepius bellis privatis quam ordinario iudicio diremisse.

Dieser Ausweg Rogge's hängt mit jener unrichtigen Vorstellung von einem unbeschränkten Fehderecht der Germanen zusammen, von deren Grundlosigkeit und jetzt allgemein anerkannten Irrthümlich-

keit wir schon oben gesprochen haben. Nicht einmal in den Zuständen vor der Völkerwanderung, wie sie Tacitus schildert, bestand ein so unbegrenztes Fehderecht, noch viel weniger aber im Frankenreiche zur Zeit der Abfassung der Lex salica; factisch freilich hatte der Verurtheilte damals wie noch heute die Möglichkeit des Widerstands, aber keineswegs de jure: und auch factisch mußte ihm dieser Troß in der Regel sehr übel bekommen, denn im Falle solchen Ungehorsams schlug sich die öffentliche, politische Gewalt auf Seite seines Gegners, in älterer Zeit die Gemeinde, später der König; der Widerständige wurde friedlos (später ex verbo regis positus) und mit Gewalt zur Strafe angehalten.

- 2) Wenn Rogge ferner aus dem Institut des Loskaufs der Hand von der Kesselprobe folgern will, daß der Kläger nur auf Kesselprobe klagen könne, da er offenbar niemals würde primär auf Eid geklagt haben, wenn er nur primär auf Kesselprobe zu klagen brauchte, um vorerst $\frac{1}{2}$ seines Anspruchs sicher zu erhalten, und dann noch immer den Eidhilfsbeweis fordern zu können, so widerlegt sich dies schon durch das oben über den Zusammenhang jenes Loskaufes mit dem Kampf Gesagte, besonders aber durch die Erwägung, daß es auch nach anderen Stammrechten keineswegs in der Willkür des Klägers steht, primär auf Kesselprobe u. zu klagen.

So konnte denn auch nach salischem Recht gewiß regelmäßig nur auf Eidhilfe geklagt werden, so daß in den meisten Fällen der Kläger nicht erst aus freiem Willen und gegen Entgelt von $\frac{1}{2}$ seines Anspruchs dem Beklagten die Eidhilfe gestattete, sondern nur in den seltenen Fällen, in welchen er den Gegner

zum Orbal treiben konnte, für seinen Verzicht auf jenes Recht diese Summe zu fordern in der Lage war.

III. Es sind nunmehr jene Gründe zu würdigen, welche Rogge zuerst für seine Ansicht angeführt und welche die Entgegnung Eichhorns unerfüllt gelassen hat.

- 1) Rogge beruft sich darauf, daß jene Stelle der Lex salica, welche ex professo von der Eidhilfe handle, die Rubrik führe: de antrustione, und auch im Text nur von Antrustionen spreche.

Alein in diesem Syllogismus ist der Obersatz falsch; es ist nicht wahr, daß der fragliche Titel die Absicht habe, die allgemeinen Normen über Eidhilfe nach salischem Recht zu bestimmen; es ist durch die Ausgaben der Lex salica von Pardessus und Merkel festgestellt, daß dieser titulus de antrustione gar nicht dem alten pactus legis salicae angehört, sondern lediglich späteres Recht enthält und ein späterer Zusatz ist (vgl. Waitz d. ält. Recht der sal. Fr. S. 170), welcher keineswegs eine so allgemeine Tragweite hat und einfach nur von dem handeln will, was seine Ueberschrift anzeigt, nämlich de antrustione; das Proceßrecht der Antrustionen allein ist sein Gegenstand, und darum eben spricht er nicht von Gemeinfreien. Hiernach bedarf es gar nicht einer Erklärung, warum hier bei Gelegenheit der Eidhilfe nur die Antrustionen genannt werden.

Aber umgekehrt taucht die Frage auf, warum bei Gelegenheit der Antrustionen nur die Eidhilfe genannt werde, d. h. mit anderen Worten, warum diese Stelle, die vom Proceß der Antrustionen handelt, zunächst nur der Eidhilfe, und nur im Fall der Bergeldforderung der Kesselprobe erwähnt?

Daraus scheint sich in der That ein Privilegium der Antrustionen, aber freilich ein ganz anderes als das von Rogge behauptete, zu ergeben: nämlich, da

diese Normirung des Processes zwischen Antrustionen in allen Fällen nur von Eidhilfe redet und die Zahl der zu stellenden Eidhelfer nach der Größe der Composition bestimmt und nur für den Fall der Forderung der leudis, des ganzen Wergeldes, die Kesselprobe anführt, so folgt daraus, daß die Antrustionen regelmäßig von der Kesselprobe frei waren, so daß sie gar nicht ad aeneum admallirt werden und deshalb immer sich der Eidhilfe bedienen konnten, ohne sich erst dies Recht durch einen vom Gegner zu bewilligenden Loskauf erwerben zu müssen, (nur bei der Klage auf das Wergeld verhielt es sich auch bei Antrustionen wie bei Gemeinfreien).

Also nicht ist die Eidhilfe ein privilegium favorabile der Antrustionen, — auch die Gemeinfreien wurden zur Eidhilfe gelassen, — aber die Kesselprobe ist ein privilegium odiosum so zu sagen der Gemeinfreien, indem die Antrustionen regelmäßig nur zur Reinigung durch Eid, nicht durch Kesselprobe angehalten werden konnten.*)

*) Auch Pardeffus ist der Ansicht, daß das von Rogge behauptete Privilegium nicht bestand. (p. 609. Le privilège d'une composition supérieure à celle qui était attribuée aux autres hommes libres pour offenses commises envers leurs personnes, est le seul qu'on trouve écrit dans la loi salique —) er ist überzeugt, daß der fragliche Titel mit seiner Normirung der Eidhilfe: atteste les usages généraux de la procédure. Hierauf bestreitet er freilich auch das von uns vermuthete Privilegium der Antrustionen; um zu erklären, wie der Titel, wenn er das Recht auch der Gemeinfreien enthalte, dazu komme, nur von Antrustionen, unter welchem Namen doch niemals alle Freien, auch die Gemeinfreien, begriffen gewesen, zu reden, muß er dann annehmen . . . que quelque scribe, quelque praticien . . . avait composé d'après la loi Salique, un manuel relatif aux procès des antrustions les uns contre les autres . . . und daß quelques fragments du manuel soient tombés dans les mains de copistes qui sans faire attention, que la loi commune était suffisante, les auront insérés dans leurs manuscrits. S. 610. Diese Erklärung ist ein mögliches, aber keineswegs näher liegender Ausweg als unsere Deutung.

- 2) Auch der zweite Grund, welchen Rogge anführt, daß nämlich jene Stelle der *Lex salica*, welche davon spreche, wie der Gemeinfreie, der behaupte, die Composition nicht verwirkt zu haben, sich zu vertheidigen habe, nur von der Kesselprobe, nicht auch von der Eidhilfe rede, ruht auf einer falschen Prämisse. Denn der fragliche Titel (LIII. Merkel S. 30) hat entschieden nicht die Absicht, ganz allgemein von der Vertheidigung des verklagten Gemeinfreien zu sprechen, sondern will, wie schon seine Rubrik zeigt, — *de manu ad in eo redemendam* — lediglich Normen dafür aufzustellen, unter welchen Bedingungen und Beschränkungen der Gemeinfreie, wenn er die Kesselprobe bestehen sollte, sich mit seinem Gegner vergleichen und sich das Recht erkaufen kann, statt des *Ordals* das in concreto zulässig wäre, der regelmäßigen Reinigung durch Eidhilfe sich auch hier zu bedienen. Das beweisen ganz klar die Anfangsworte des Titels: *si quis ad aeneum admallatus fuerit*, d. h. in dem Falle, daß einmal nicht (wie gewöhnlich) auf Eid, sondern auf Kesselprobe geklagt ist, und — fährt das Gesetz fort — daß dann weiter sich die Parteien dahin vereinigt haben, daß anstatt des *Ordals* gleichwohl Eidhilfe eintreten, daß der Kläger auf diese für ihn günstigere Proceßart verzichten und der Beklagte mit einer Geldsumme diesen Verzicht des Klägers erkaufen solle — in diesem Falle soll sich diese Uebereinkunft nach den Bestimmungen richten, welche nun im finanziellen und criminalpolitischen Interesse des States näher festgestellt werden.

Dies ist einleuchtend die einzig richtige Erklärung des fraglichen Titels, den Rogge nur dann für sich anführen könnte, wenn er mit den Worten beginnen würde: *si quis admallatus fuerit* und dann im Ver-

lauf die Kesselprobe als die selbstverständlich vorausgesetzte Form der *admollatio* behandeln würde.

- 3) Ganz ebenso beruht auch die dritte Beweisführung Rogge's auf einer unrichtigen Voraussetzung: denn der Titel, welcher nach seiner Behauptung ganz allgemein den Inhalt eines Urtheils angebe und dabei nur von Kesselprobe und Compositionszahlung nicht aber von Eidhilfe rede (tit. LVI. Merkel p. 31) handelt eben nicht ganz im Allgemeinen vom Inhalt eines Urtheils, sondern, wie seine Rubrik und sein Text zeigen, von dem besonderen Falle des Ungehorsams des Beklagten (*De eum qui ad mallum venire contemnit.*). Auch enthalten die Eingangsworte: — *si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit adimplere distulerit:* — keineswegs nur die Alternative von Kesselprobe oder Compositionszahlung, denn in dem *quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit* kann recht wohl auch die Verurtheilung in eine bestimmte Zahl von Eidhelfern stecken. Wenn dann das Gesetz fortfährt: *si nec de compositioe nec de in eo nec de ulla lege fidem facere voluerit*, so ist damit deutlich gesagt, daß ein Urtheil *de compositioe* oder *de in eo* keineswegs das einzig mögliche war, sonst stünde nicht noch neben diesen beiden: *nec de ulla lege.*

Daß dann im weitem Verlauf nur mehr die Alternative von Compositionszahlung oder Kesselprobe hervorgehoben wird, erklärt sich sehr einfach daraus, daß eben der Ungehorsam des Beklagten, von welchem der Titel handelt, natürlich am häufigsten vorkam, wenn er schon zur Zahlung oder doch zur Kesselprobe verurtheilt war, und viel seltener, wenn er zur eidlichen Reinigung zugelassen wurde.

Endlich würde dies Argument, wenn man dem Titel so allgemeinen Sinn unterlegt, jedesfalls zu

viel, nämlich das beweisen, daß nach salischem Recht überhaupt nie auf Eidhilfe hätte erkannt werden können, was Rogge selbst für falsch halten muß.

- 4) Vollständig irrelevant aber ist für unsere Frage die Behauptung Rogge's, daß nach salischem Recht die Eidhilfe überhaupt auf drei Fälle beschränkt sei, wie aus tit. 104. (Merkel p. 44) hervorgehen soll: denn diese Beschränkung in causa hat gar nichts zu thun mit jener von Rogge behaupteten Beschränkung in persona: sie kann bestehen, wenn die Eidhilfe Recht aller Freien ist, nicht minder als wenn sie Vorrecht der Antrustionen ist. Wir haben daher auf diesen sehr dornenvollen Titel gar nicht einzugehen: doch da auch Waitz (d. alte Recht S. 17 seq.) auf diesen Titel hin annimmt, daß in der That im salischen Recht nur in sehr seltenen Fällen Eidhilfe statthalt war, (eine Annahme, die ihn nöthigt, „mehrere Stellen, welche den besten Handschriften der Lex angehören,“ als spätern Zusatz zu betrachten, nämlich t. 39, 2 — t. 42, 5 — t. 14, 2, 3 — t. 16, 3^b nach dem von Waitz selbst hergestellten Text) so sei zur Widerlegung dieser beschränkenden Ansicht darauf hingewiesen, daß ja der fragliche Titel nicht ganz im Allgemeinen davon handeln wolle, wann überhaupt Eidhilfe zulässig sei, sondern daß er nach Rubrik und Text offenbar nur jene Fälle aufzählen will, in welchen Eine bestimmte Art der Eidhilfe zulässig sei. Denn jedenfalls steht das näher bestimmende Wort nicht umsonst in der Rubrik: mag man nun *electi* lesen oder *tho alapus* oder *thalaptas* — jedesfalls muß man darin eine durch die Art des Vorfalls oder durch die Zwölfzahl der Eidhelfer ausgezeichnete besondere Anwendung des Instituts finden. Statt dessen folgert Waitz umgekehrt aus dieser Stelle, daß die Zwölfzahl der Eidhelfer die

damals allein gültig gewesen sei, während doch bekanntlich in allen germanischen Rechten die Zahl der Eidhelfer meist je nach der Größe der Composition, dem Stand der Parteien, der Schwere der Anklage u. wechselfte, so daß auch dies die Annahme widerlegt, jene Stelle enthalte eine allgemeine Bestimmung über die Eidhilfe im salischen Recht.

- 5) Endlich beweist auch das cap. 4. pact. regg. Chlotar et Childeb. pro tenore pacis (Perz III. p. 8.) gar nichts für Rogge's Meinung; denn hier wird nur festgestellt, welche Strafe denjenigen treffen soll, der des Diebstahls durch Kesselprobe überführt ist, keineswegs, daß diese Ueberführung nur durch Kesselprobe geschehen könne: *si homo ingenuus in furtum inculpatus, ad ineam provocatus, manum incenderit, quantum inculpatur furtum componat.*

III. Nachdem die Gründe, welche für jenes Privilegium geltend gemacht worden, beseitigt sind, übrig nur noch, daß wir die starke Präsumtion, welche von vornherein für unsere Ansicht von der Nichtexistenz eines solchen Vorrechts spricht, durch einige Bemerkungen bekräftigen.

Den in der That könnte nur ein zweifelloser Beweis vom Gegentheil die Vermuthung beseitigen, daß bei den Saliern in einem so wichtigen Punkt dasselbe werde gegolten haben, was bei allen übrigen germanischen Stämmen ohne Ausnahme, was bei den nahe verwandten Ripuariern insbesondere galt. Die Eidhilfe beruht bei allen Germanen auf der Volksfreiheit und dem vollen Recht des freien Mannes; sie ist, wie der Anspruch auf Wergeld und auf Mitwirkung im Gericht und in der Gesetzgebung, überall eine Folge und ein Kennzeichen der Gemeinfreiheit; die volle Freiheit, aber auch nur die Freiheit, ist zunächst ihre Voraussetzung, nicht ein besonderer Stand. Nur der Unfreie kann primär zu dem Ordal (abgesehen vom Kampf) angehalten werden, der Freie nur unter sehr engen Voraussetzungen.

Sollten nun die stolzen Salier mit den Unfreien der anderen Stämme auf gleicher Stufe gestanden sein? Sollten die freien Salier, was sonst ein Recht jedes freien Germanen war, nur dem Dienstabel des Königs als ein besonderes Vorrecht eingeräumt haben? Das stünde im Widerspruch mit Allem, was die Geschichte von dem Verhältniß der siegreichen Franken zu den andern Stämmen und von dem Verhältniß der salischen Freien zu den salischen Antrustionen berichtet. Erst sehr spät und sehr langsam erhob sich dieser Dienstabel bedeutend über die Gemeinfreien (vgl. *Wais* *Verfass.-Gesch.* S. 221—241.), daher jenes geringere Privileg der Antrustionen, welches wir annehmen, (Freiheit von der Kesselprobe mit Ausnahme der Bergelbförderung) jedenfalls erst der spätern Zeit angehört, obwohl es ganz unvergleichlich geringer ist als das von Rogge behauptete: denn es entzieht nicht den Gemeinfreien ein allen freien Germanen zukommendes Volksrecht, sondern es gewährt nur dem Dienstabel eine durch seine Stellung zum König gerechtfertigte Auszeichnung, ein plus von Ehre, ohne das Recht der Gemeinfreien an sich zu mindern. Daß aber schon zur Zeit der Abfassung des *pactus leg. sal.* jenes Rogge'sche Privilegium bestanden hätte, setzt eine Stellung der Antrustionen schon zu jener Zeit voraus, die sie damals gewiß nicht einnahmen*). Rogge selbst muß zugeben S. 152, daß in der

*) Wie groß noch selbst unter Chlodovech die Macht der Gemeinfreien, wie unabhängig ihre Stellung nicht nur gegen das Befolge des Königs, die Antrustionen, sondern gegen den König selbst war, zeigt das (von Gregor Tur. *hist.* L. II. c. 27. erzählte) Benehmen eines einfachen Kriegers, der dem siegreichen, gewaltigen König Chlodovech nach der Ueberwindung des Syagrius ein Bentestück, das dieser über seinen gebührenden Antheil hinaus zu erhalten wünscht, zu verweigern magt: der König kann ihn nicht sofort und offen strafen, sondern nur ein Jahr darauf mit Arglist ermorden. — *unus levis, invidus ac facilis, cum voce magna elevatam bipennem urceo impulit, dicens: „nihil hinc accipies nisi quae tibi sors vera largitur“ rex injuriam suam patientiae lenitate coercuit servans abditum sub pectore vulnus. —*

spättern Zeit d. h. unter der Regierung der schwachen Karolinger, da die Macht des Adels so hoch stand wie nie zuvor, jenes Privilegium nicht mehr bestand, sondern jeder Freie zur Eidshilfe gelassen wurde: sollen die Antrustionen zur Zeit ihrer Schwäche ein Vorrecht besessen haben, das der spätere Adel in der Blütezeit seiner Macht nicht besaß?

Entscheidend aber spricht gegen die Ansicht Rogge's folgende Erwägung: das Privilegium soll ein Vorrecht des Standes der Antrustionen gewesen sein; durch den Begriff eines Standesprivilegiums aber ist jedesfalls ausgeschlossen, daß zwei Personen, die dem privilegierten Stande nicht angehören, durch bloßes Uebereinkommen unter sich jenes Vorrecht auch sich selbst zuwenden können: wenn z. B. Sigelmäßigkeit ein Standesrecht des Adels ist, so können nimmermehr zwei Bürgerliche durch Vertrag ausmachen, daß sie beide sigelmäßige Urkunden sollen fertigen können: nach Rogge soll nun aber dies bezüglich des Standesprivilegiums der Antrustionen der Fall gewesen sein: der gemeinfreie Beklagte soll durch Einwilligung des gemeinfreien Klägers das Recht der Vertheidigung durch Eidshilfe haben erwerben können, welches sonst nur den Antrustionen zustand; es konnte also ein Glied des nicht privilegierten Standes in jedem Augenblick das Vorrecht des privilegierten Standes aufheben: diese nothwendige Consequenz der gegnerischen Ansicht sieht in der That einem Absurdum nicht unähnlich.

Nehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen.

Gern knüpfe ich die folgenden Betrachtungen, von denen ich einzelne Umriffe schon vor zwei Jahrzehnten in meiner Habilitations-Schrift über die Gottesurtheile andeutete, an die fleißige Abhandlung des italienischen Forschers,*) welchem eine so sorgfältige Berücksichtigung der deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur nachzurühmen ist, wie sie umgekehrt nur sehr ausnahmsweise von deutschen Schriftstellern den italienischen Veröffentlichungen zugewandt wird. Die Methode ist streng wissenschaftlich, die Untersuchung der Quellen gründlich; aus der Neigung zu philosophirenden Zusammenfassungen und Verallgemeinerungen sind wir in Deutschland seit der Auflösung der Hegel'schen Schule herausgewachsen, aber bekanntlich gewann in Italien jene geschichtsphilosophische Richtung erst volle Herrschaft, nachdem sie diesseits der Alpen zurückgedrängt war; und ihre Gefahren sind bei so besonnener Forschung wie die vorliegende gering.**)

*) Pasquale del Giudice, la vendetta nel diritto longobardo Milano 1876.

**) Von hier ab verlassen wir die italienische Abhandlung, um sie erst am Schluß und in einer späteren Studie wieder heran zu ziehen.

Der Verfasser geht von dem an sich gewiß richtigen Gedanken aus, daß die „Wendetta“ im ältesten germanischen Recht nicht eine vereinzelte Erscheinung, sondern nur eine der vielen Wirkungen gemeinschaftlicher, tief liegender Ursachen ist.

Diese Ursachen sind einmal im Allgemeinen die Stufe sehr einfacher Cultur, der „Vorcultur“, nicht „Uncultur“ auf welcher das reichbegabte Volk in allen Lebensgebieten bis zur Berührung mit den Römern verharrte, dann die besondere Entstehungsgeschichte des ältesten germanischen States und endlich ein eigenartiger Zug des germanischen Volkscharakters. — Was das Erste anlangt, so zeigt die vergleichende Völkerpsychologie, die verheißungsvolle junge Erbin der alten Philosophie der Geschichte, daß manche Völker über die Sippe, Horde, Gemeinde hinaus zum entfalteten Stat überhaupt nicht gelangen, daß aber auch bei den reichstbegabten der wirklichen Staatenbildung oft sehr lange Perioden vorher gehen, in welchen nur von Vorstufen des States — wie der Cultur überhaupt — gesprochen werden kann.

Es begreift sich, daß in solchen Zeiten das selbständige Individuum — d. h. der waffenfähige Mann — aus seiner Kraft heraus allein oder vermöge der seiner Gewalt und seinem Schuß Unterworfenen sehr viele Bedürfnisse zu befriedigen, sehr viele Forderungen der Sicherheit und des Wohlergehens zu erfüllen trachten muß, welche in vorgeschrittenen Entwicklungsstufen die Gesamtheit deckt.

Ein naheliegendes Beispiel ist hierin lehrreich.

Der späteren Geld- und Creditwirthschaft geht in der Zeit der Vorcultur die Natural-Wirthschaft vorher; was in späteren Perioden die Arbeitstheilung und Arbeitsverbindung, der Handel und Verkehr, die Früchte des reichlich gehäuften und fest gesicherten Capitals, zuletzt das Geld und seine Surrogate zusammen wirkend erreichen, das muß in

der Vorstufe, in der Naturalwirthschaft, durch die Selbsthülfe der „isolirten Wirthschaft“ erreicht werden.

Das Einöb-Gehöft im germanischen Urwald oder auf Island mußte alle seine Güter selbst produciren, alle seine wirthschaftlichen Bedürfnisse selbst befriedigen: es durfte sich, bei Gefahr des Untergangs, nicht darauf verlassen, das Unentbehrlichste von Nachbarn einzutauschen.

Der Nachbar war oft grimmer, bluträchender Feind, oder er konnte es durch Todtschlag oder Raub werden in jedem Augenblick; aber auch wenn er befreundet blieb, — Schneefall, Unwegsamkeit des Waldpfades im langen Winter, oder des Flußes, oder des Meeresarmes, der die spärlichen Sidelungen trennte, konnten in den Tagen des bittersten Bedürfnisses von seiner Hülfe trennen: oder er brauchte in der Zeit der Noth seine Vorräthe selbst: oder er hatte nicht die Waffe, die man von ihm suchte: oder er wollte das Rind, das wir brauchten, nicht geben gegen das Roß oder die Schafe, die allein wir zu bieten hatten.

Die großen Götterfeste aber, oder das „All-thing“, an welchen die Leute, auch Weiber, Kinder und Knechte, zusammenströmten, um außerhalb des eigentlichen Gerichtes-Ringes Tauschhandel zu treiben, lehrten nur zweimal im Jahre wieder.

Auf die fremden Händler vollends, welche im Norden zu Schiffe, in Deutschland auf den seltenen Landwegen zuweilen kamen und immer nur die kostbarsten Fremdwaren brachten, konnte man niemals mit Bestimmtheit zählen. Krieg oder Fehde hielten sie vom Aufbruch aus der Heimat ab, nur in den günstigsten Jahreszeiten wagten sie sich in das rauhe Wald- und Sumpfland; und die dringendsten Bedürfnisse in Nahrung, Kleidung, Geräth befriedigten ohnehin ihre theuren Luxuswaren nicht.

So mußte das „isolirte“ Haus sich selbst helfen in der Wirthschaft. Der Herr und die freien Männer der Sippe sorgten durch die Jagd, die Knechte durch Pflege der Vieh-

zucht und der Anfänge des Ackerbaues für Fleisch und Brod, die freien Frauen, unter ihrer Leitung die Mägde, für die Kleidung aus Linnen, Wolle, Pelzen. Auch Geräth und Waffen fertigten die Männer selbst.

Ähnlich wie in der Wirthschaft war im Rechtsschutz, in der Rechtsverfolgung das isolirte Geschlecht zunächst auf sich selbst gestellt. Rechtskränkung abzuwehren oder zu rächen war oft zunächst und in den dringenden Fällen nur dem Geschlechte selbst überwiesen; wir werden alsbald sehen, mit welchen Einschränkungen diese Analogie richtig ist. —

Das isolirte Geschlecht führt uns auf die zweite zu erörternde Ursache des Fehlbegangs: die Entstehungsweise des ältesten germanischen States.

Ursprünglich hatte sich der Rechtsfriede und Rechtsschutz auf den Sippeverband beschränkt. Bedeutsam, lehrreich bezeugt uns dies die Sprache: gothisch *siþja* (altsächsisch *siþþja*, althochdeutsch *sippja*, *sippe*, mittelhochdeutsch *sippe*) bezeichnet zugleich Friede (*pax*), Bund (*foedus*) und Verwandtschaft (*gens*); schon im Sanskrit ist *śabha* Gemeinschaft, *śabhya* „zu einer Gemeinschaft gehörig,“ daher denn auch „gesittet“, „gebildet“.

So war es.

Der Schutz des Rechts, der Rechtsfriede war ursprünglich beschränkt gewesen auf die Gesippen, d. h. zugleich die Verwandten und die Verfriebeten.

Unter ihnen war die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eines Anspruches, zur Rächung einer Kränkung ausgeschlossen, bei schwerem Zorn der Götter, vielleicht auch bei Ausstoßung aus dem Sippeverband*); unter den

*) Wir werden freilich sehen, daß unter Umständen, zumal wenn es zu Conflicten zwischen der Sippe und dem Gatten kommt, sogar Weiber sich über diese Schranken in zügelloser Leidenschaft der Rache hinwegsetzen; die burgundische Krimhild vertilgt, den gemordeten Gatten rächend, alle ihre Schwertmagen; umgekehrt die nordische Gudrun Gatten und Sohn, um die Brüder zu rächen.

Gliedern dieses Kreises mußte jede Klage auf den Rechtsgang und zur Entscheidung durch die Gesamtheit der Männer unter Vorsitz des Sippehauptes gebracht werden; auch das Recht, das hier gewiesen ward, uraltes, einfaches Gewohnheitsrecht, in alliterirenden, zum Theil wohl auch rhythmischen, kurzen Sprüchen, war zunächst Sipperecht; das Recht einer fremden Sippe war nicht verbindlich; wer sich dem Spruch der Sippe widersetzte, der abgewiesene Kläger, der nun zur Gewalt griff, der verurtheilte Beklagte, der dem Urtheil nicht nachkam, setzte sich der Ausstoßung aus der Sippe, der letztere der gewaltsamen, nicht nur durch den Kläger, durch die gesammte Sippe vollzogenen Vollstreckung aus; und verlor er den Sippeschuß, so verlor er überhaupt allen Schuß und alles Recht auf Erden, er mußte flüchtig in Verbannung weichen und fremden Sippen stand er rechtlos wie der „Wolf des Waldes“ gegenüber, er konnte verknechtet, getödtet werden, wo man ihn traf.

Selbstverständlich liegt vor aller geschichtlichen Bezeugung nicht nur dieser Stat der isolirten Einzelsippe, auch die zweite hierauf folgende Stufe, in welcher eine Mehrzahl solcher Sippen zusammenwuchs oder eine große Sippe auseinanderwuchs zu dem „Geschlechterstat,“ wie man das wohl genannt hat.

In der vor Jahren von Heinrich von Sybel und Georg Waitz hierüber geführten Erörterung hat letzterer mit Fug (wie ich schon im ersten Bande meiner „Könige der Germanen“, München 1861, hervorhob), geltend gemacht, daß der Stat der Germanen zur Zeit des Tacitus bereits nicht mehr ein solcher „Geschlechterstat“ war, nicht mehr anf bloßer Verwandtschaft, sondern auf Adergemeinschaft, auf der Gemeinde beruhte: mit Grund hat er die Analogien anderer Völker und die Annahme zurückgewiesen, daß nothwendig alle Nationen jene Form des „Geschlechterstates“ durchmachen müßten, so daß auch bei den Germanen von vornherein das Gleiche zu präsumiren sei.

Dagegen muß man aber einräumen, daß in der Zeit vor und während der Einwanderung der Germanen in Europa, und auch nach der Ankunft in unserem Erdtheil vor dem Uebergang zu überwiegendem sesshaftem Ackerbau, allerdings bei den Germanen ein solcher Geschlechterverband bestanden haben muß, welcher den noch fehlenden Gemeindefrat ersetzte und vorbereitete: dies aus Analogien von afghanischen Geschlechtern oder schottischen Clans oder griechischen φυλαί oder aus abstracter apriorischer Construction zu folgern, wären wir allerdings nicht berechtigt; aber wir sind genöthigt, es anzunehmen, weil nur unter dieser Voraussetzung eine ganze Reihe von Instituten sich erklärt, welche als Nachwirkungen des vorgeschichtlichen Geschlechterverbandes, auch in dem geschichtlichen Staat nicht bloß der Gemeinde, auch noch des Gaues, des Stammes, des Volkes, ja des Frankenreiches, uns unbestreitbar und unverkennbar entgegen treten.

Dahin gehört nun vor Allem das Fehderecht, welches auch im geschichtlichen Staat noch allen Statsangehörigen unter einander, nur den Gesippen nicht, zusteht.

Aber wir müssen vorerst zu dem Erwachsen des States aus dem Geschlechterverband zurückkehren.

Schon jene Doppelbedeutung des Wortes „fibja“ für sich allein ist ein schwer wiegender, ein überzeugender Beweis für jeden solcher Dinge Kundigen.

Dazu tritt folgende Erwägung.

Es steht außer Zweifel, daß die Germanen erst spät, etwa zur Zeit Cäsar's, aus überwiegendem Nomadenthum mit Viehzucht und Jagd zu überwiegendem sesshaftem Ackerbau übergangen; vor diesem sesshaften Ackerbau konnte die Gemeinde noch nicht Grundlage des Rechtsverbandes sein, denn sie war eben noch nicht vorhanden.

Welcher andere Kreis aber konnte, vor der Gemeindefratzeit, die Grundlage des Rechtsschutzes bilden?

Unmöglich ein weiterer, größerer als der der späteren Gemeinde: das hieße die Entwicklung umstürzen, das hieße in dem Uebergang aus dem Nomadenthum zu dem Gemeindeflat nicht einen Culturfortschritt, vielmehr einen Rückfall in niedrigere Barbarei erblicken. Es hat ziemlich lange gewährt, bis über den engen Kreis der Markgenossenschaft, Hundertschaft, des Gaubezirks — der werdende „Stat“, wie wir uns ausdrücken würden, eine nationale Basis erhielt, d. h. bis er wenigstens alle Gaue (pagos) einer Völkerschaft (civitas, z. B. alle pagos civitatis Cheruscorum) umfaßte.

Vor dem Gemeindeverband konnte ein weiterer, etwa der der Völkerschaft, nicht der Verband des „States“ sein, nur ein engerer.

Dieser aber war nothwendig der der zum „Stat“ verbundenen Geschlechter; diese Geschlechterverbände finden wir noch von höchster Bedeutung für alle Rechtsgebiete, auch des öffentlichen Rechts, in dem späteren Gemeinde- und Gaustat, sie waren vorhanden vor dem Gemeinde- und Gaustat, sie sind naturgemäß älter, sie eben sind der gesuchte, der nothwendig voraussetzende Kreis, der, älter und enger als Gemeinde und Gau, den Gemeinde- und Gaustat ehedem ersetzte und vorbereitete; später hat dann der Gemeindeflat und Gaustat allmählig — aber nur sehr allmählig! — die meisten Functionen, welche früher der Geschlechterverband, unsicher und unvollkommen, erfüllte, übernommen, — die meisten: — aber keineswegs alle. —

Welcher andere Verband sollte in der Nomadenzeit, vor der Gemeinde, vor dem Gau, vor dem Völkerschaftsverband, den Rechtsverband getragen haben, als der uralte, natürlich gegebene, der Seßhaftigkeit und der Volksbildung vorhergehende: — derjenige Verband, welcher die Bluts- und damit zugleich die Friedegenossen bezeichnet: — der der Gesippen.

Aus sehr verschiedenen Gründen, vor Allem aber aus

der in der Zunahme der Bevölkerung überhaupt liegenden Vermehrung, mag die Verbindung solcher Geschlechter, richtiger die Erweiterung einer Sippe zu einer Gesamtheit von Sippen, geschehen sein.

Mit Recht bemerkt Waitz, daß von künstlicher Erweiterung des Sippeverbandes unter Aufnahme fictiver Gentilen, wie bei anderen Völkern, wenigstens keine sicheren Beläge bei den Germanen sich finden.

Allerdings war die Annahme von fremden Kindern als eigener ihnen wohlbekannt, und es ist bedeutsam, daß wir nur von Wahl-Söhnen, nie von Wahl-Töchtern erfahren; indessen ist nicht zu ermitteln, welche Rechtswirkungen eine solche adoptio per arma fremder Fürstensöhne neben der nur thatsächlichen, politischen eines Freundschaftsbandes hatte; daß der so geehrte Königssohn aus seiner natürlichen Sippe geschieden und in die seines Wahlvaters eingetreten sei mit allen Wirkungen auf Stammesrecht, Erbrecht u. s. w., ist durchaus nicht anzunehmen.

Selbstverständlich suchte man die Macht der Sippe durch Bündnisse zu stärken: besonders zu diesem Behuf, unter diesem Gesichtspunkt wurden die Ehebündnisse mit Ungefippen abgeschlossen; die „Verschwägerung“ war zwar nicht eine Erweiterung der auf Blutsverwandtschaft beruhenden Sippe, aber immerhin eine wichtige Stütze derselben; vielleicht — aber das will nicht mehr sein als eine Vermuthung — wurden zwischen den verschwägerten Sippen einzelne Wirkungen der Sippe durch Vertrag, dann durch objectiven Rechtsfaß begründet: wenigstens läßt eine vielbesprochene Stelle des Tacitus (Germania, C. 20) sich nicht wohl anders deuten, als so, daß die Brüder der Mutter gegenüber ihren Neffen ein auch durch Rechtswirkungen des Schutzes wie durch moralische Bande der Pietät charakterisirtes Verhältniß einnahmen. So mochte eine Angleichung der verschwägerten an die versippten Geschlechter stattfinden,

häufig mochten die Speere der Schwäger mit in die Fehde gerufen werden gegen gemeinsam verfeindete Geschlechter, häufig der Streit unter Verschwägerten nicht durch Fehdegang, sondern durch Rechtsgang entschieden werden.

Der neu entstandene „Geschlechterstat“, welcher mehrere früher isolirte „Sippestaten“ umschloß, war nun aber, modern ausgedrückt, kein Einheitsstat, vielmehr zunächst meist wohl nur erst ein Statensbund, der sich manchmal wieder lösen, in anderen Fällen zum Bundesstat, aber immer noch nicht zum Einheitsstat erstarken mochte.

Das heißt: die bisher isolirten Sippen wurden durch Noth, Gefahr, Interesse, Vortheil darauf hingewiesen, sich zur Abwehr gemeinsamer Feinde, zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zu verbinden; gemeinsamer Cult verstärkte und heiligte das Band; gegenüber Fremden galten alle Verbundenen als zusammengehörig, hatten Alle Recht auf Schutz durch die Gesamtheit.

Aber innerhalb dieses Kreises blieben die Einzelsippen als relativ selbständige Verbände, als kleine Staten im State, fortbestehen, mit eigenem Familien-Cult — (neben dem gemeinsamen) — eigenem Familien-Rath und Gericht (neben der Raths- und Gerichtsversammlung der Gesamtheit); das Privatrecht mochte durch das Zusammenleben allmählig gleichmäßig ausgebildet werden, ohne familienhafte Abweichungen auszuschließen.

Selbstverständlich ist bei diesem Hergang der Bildung des „Geschlechterstates“, daß die Gewalt der nun hergestellten Gemeinschaft, welche wir in Wahrheit nur Vorstufe des werdenden States nennen dürfen, nur soweit reicht, als sie durch Gewohnheit oder Uebereinkunft ausgedehnt war; anders ausgedrückt: es spricht nicht, wie im modernen souverainen Einzelstat, die Vermuthung dafür, daß die Statsgewalt alle ihrer Natur nach der statlichen Regelung fähigen und bedürftigen Rechts- und Cultur-Erscheinungen überwache, sondern umgekehrt: jede einzelne

Gewalt und Befugniß, welche der Gemeingewalt gegenüber den Gliedern zugesprochen werden soll, muß als auf die Gemeingewalt übertragen nachgewiesen werden.

Jene urwüchßigen Bundesstaaten (oder Staatenbündnisse) gleichen darin dem jüngsten Bundesstat der Erde, dem deutschen Reiche, auf dessen Gemeingewalt auch nur so viele Souverainitätsrechte übergegangen sind, als die durch Vertrag unter den Einzelstaaten vereinbarte Verfassung auf das neue völkerrechtliche und staatsrechtliche Rechtssubject übertragen hat: die Souverainität der Einzelstaaten ist nicht erloschen, sie ist nur vertragsmäßig (und, in Folge der vertragsmäßigen Unterwerfung unter die Fortbildung der Verfassung durch die Reichsgesetzgebung, verfassungsmäßig) beschränkt: alle Rechte, welche den Einzelstaaten kraft ihrer Souverainität vor der Errichtung des norddeutschen Bundes (und des deutschen Reiches) zustanden, stehen ihnen auch nach der Zusammenschließung zu dem Reiche zu, sofern sie nicht ausdrücklich auf das Reich übertragen oder zu Gunsten des Reiches beschränkt wurden.

Wäre also nicht — was freilich schon durch die Verträge des deutschen Bundes, der nur ein Staatenbund, nicht ein Bundesstat, gewesen, geschehen war — die Ausübung des souverainen Staaten zustehenden Rechts der Kriegführung unter den verbündeten Staaten ausgeschlossen worden, so müßte dieses Recht als ihnen verblieben angenommen werden — so unvereinbar thatsächlich uns heute ein solches Recht unter Angehörigen eines Bundes mit dessen Zwecken, mit der Unauflösbarkeit des auf „ewige Zeiten“ geschlossenen Bundes erscheint.

Was aber uns heute, auf dem Boden des modernen Rechtsstaates, unmöglich erscheint, daß unter Gliedern einer Rechtsgemeinschaft Streitigkeiten mit den Waffen ausgefochten werden dürfen — das erschien damals, bei dem Zusammenwachsen des Geschlechterstaats aus bis dahin isolirten souverainen Sippen keineswegs unmöglich. Vielmehr hatten

die Sippen bei Begründung des Geschlechterstats sich zwar nach Außen vereint, zur gemeinsamen Abwehr gemeinsamer Feinde, und — wenn die Wendung erlaubt ist — nach Oben, d. h. zur gemeinsamen Verehrung gemeinsamer Götter — aber keineswegs vollständig nach Innen; sie hatten nicht verneint, auf das Recht zu verzichten, Streitigkeiten unter Gliedern verschiedener Sippen, des Einen Geschlechterstats, nach Gutdünken, in Ermangelung göttlicher Verständigung, mit den Waffen auszufechten nach wie vor, sie hatten dies Kriegerrecht der souverainen Sippe nicht aufgegeben: sie hatten es festgehalten: sie hatten sich nicht verpflichtet, solche Streitigkeiten nach dem erst werdenden gemeinsamen Recht des Geschlechterstats und durch Richterspruch seiner Gesamtheit zu entscheiden: es war vielmehr hierin bei dem alten Bestand in religiöser, sittlicher, rechtlicher Auffassung geblieben; verworfen als Frevel gegen die Götter, gegen die Moral und als Bruch der Sippe (das heißt zugleich des Geschlechts und des Friedens) das gewaltsame Durchlämpfen von Streitigkeiten mit den Gesippen, — aber vollständig verstattet vor Göttern, Gewissen, Ehre und Recht die gewaltsame Durchlämpfung solcher Streitigkeiten gegen Ungefippen, obgleich sie dem eignen Geschlechterstat angehören.

Dies ist der Zustand, den wir bei der Entstehung des vorgeschichtlichen Geschlechterstats annehmen müssen: denn er dauert, mit geringen, alsbald zu erörternden Beschränkungen, noch in den geschichtlichen Gemeindestat, in den Gau- und Volks- und Reichsstat hinein. —

Dies ist die Erklärung des neben dem Rechtsgang so lange Zeit alternativ aufrecht gehaltenen Fehdegangs aus der Entstehung des germanischen Stats überhaupt.

Ehe wir auf die Darstellung der weiteren Entwicklung eingehen (welche selbstverständlich eine mit der Entfaltung des States immer wachsende Einschränkung des Fehderechts ist), haben wir noch einen dritten Grund zu erörtern,

aus welchem sich zwar nicht die Entstehung des Fehdegangs, wohl aber dessen besonders hartnäckige Festhaltung unter den Germanen erklärt. — Dies ist der tiefgewurzelte Troß der Germanen, die eifersüchtige Wahrung der Selbstherrlichkeit gegenüber jeder Schranke, gegen das Nebeneinander der übrigen Einzelnen und gegen die Ueberordnung der Gesamtheit. Man fügt sich dieser Ueberordnung der Gesamtheit der Sippe, weil diese naturgemäß gegeben, unentbehrlich, göttergeweiht, durch das gemeinsame Blut, die gemeinsame Liebe, Treue, Ehre geheiligt ist. Man fügt sich spät, zögernd, nicht gern, auch einer gewissen Ueberordnung der Gesamtheit des Geschlechterstades, weil derselbe ebenfalls als unentbehrlich (gegen äußere Feinde) erkannt, weil er ebenfalls durch Ueberlieferung, durch gemeinsame Heiligthümer geweiht ist. Aber dieser Ueberordnung fügt man sich nur mit zähestem Troß, mit hartnäckigster, reizbarster Wahrung der Selbstherrlichkeit und schlechterdings auch nur so weit, — und nicht um eines Haars Breite mehr — als es absolut unerlässlich ist.

Enthält man sich der unmittelbaren Angriffe auf den „Stat“, erkennt man die Nothwendigkeit, solche Angriffe, wenn sie doch geschehen, mit gemeinsamer Gewalt zu brechen, so ist man doch sehr weit entfernt von der Einsicht, daß man, um der Gesamtheit willen, um sie nicht mittelbar zu schädigen, auch bei Wahrung seiner Rechte gegen einen anderen Einzelnen, welcher derselben „Statsgemeinschaft“ angehört, in dem ganzen Verhalten zu diesem „Statsgenossen“ stets Rücksicht auf diese seine Eigenschaft und auf das Interesse der Gesamtheit nehmen müsse.

Daß der „Stat“ seine besten Kräfte verliert durch eine von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Fehde, daß mittelbar jede Gewaltthat gegen den Statsgenossen zugleich eine Bedrohung des „States“ ist, das wird nicht erkannt: oder, wenn erkannt, nicht gewürdigt neben dem laut rufenden Pathos selbstherrlicher Ehre, hartnäckiger Verfolgung des

eigenen Rechts mit eigener Kraft, ohne Anrufung und ohne Beachtung des Stats.

Und der Stat? Er ist noch so schwach entfaltet, die herrschende Anschauung der Statsgenossen ist hierin so einig, daß er z. B. noch ganz spät im Recht der Uferfranken (32,4), im starken Reichsstat der Franken, es sich gefallen läßt, daß der Verklagte, der, siebenmaliger Ladung zum Troß, ungehorsam ausblieb und nun gepfändet werden soll, nach durchgeführtem Rechtsgang das gezogene Schwert vor seines Hauses Schwelle legt und auf Kampf provocirt.

Dazu tritt nun aber noch ein germanischer Charakterzug, tief gewurzelt wie kaum ein anderer, die Grundlage des Herrlichstien in unserem Volk, jenes todesfreudigen Heldenthums, welches unsere Sage, Dichtung und Geschichte mit den stolzeften Worten preisen — eine der edelsten Tugenden unseres Stammes, aber auch die Veranlassung seiner verhängnißvollsten Verirrungen, Thorheiten und Katastrophen.

Dies ist der Drang, um jeden Preis, auch um den des unvermeidlichen Untergangs mit gesammter Sippe, mit Haus und Habe, Alles zu unterlassen, was auch nur den leisesten Schein der Furcht, den Schatten der Feigheit, des Gefühls der Schwäche gegenüber Anderen entstehen lassen könnte. Da nun, wie wir alsbald sehen werden, in dem statt des Fehbegangs sich anbietenden gütlichen Ausgleich — der Leistung eines Schadenersatzes — immerhin eine Anerkennung begangenen Unrechts, besseren Rechts des Gegners in dem erhobenen Streite lag, so war den „hochgemuthen“ Helden schon um deswillen die Wahl dieses zweiten Weges minder genehm, als die Austragung des Zwistes mit den Waffen. — Konnte nun aber vollends nach der Lage der Dinge, z. B. weil die Sippe des Verletzten kundigermaßen ungleich stärker, speeredichter war, in der Wahl der Ersatzleistung auch nur von fern von den Uebrigen oder von dem Gegner selbst der Verdacht, der ob zwar nicht

ausgesprochene Vorwurf, erhoben werden, der Verlezer bequeme sich zur Ersatzleistung, nicht so fast, weil er das Recht des Gegners anerkenne, als vielmehr weil er sich vor dem Fehdegang mit dem mächtigen Feinde fürchte, dann waren der Verlezer und seine Sippe nun und nimmer zu bewegen, den Ersatz zu leisten, obwohl der Gegner sich bereit erklärte, damit sich den Fehdegang ablösen zu lassen.

Diese Beweggründe stellen sich als die treibenden, entscheidenden dar in zahlreichen uns erhaltenen Ueberlieferungen solcher Fehden.

Dazu kam, daß häufig nach geleistetem Ersatz der Uebermuth des Empfängers später sich der Demüthigung berühmte, welche immerhin in der Anerkennung des früher etwa bestrittenen Anspruchs, in der Leistung des hochgegriffenen Ersatzes lag; man gab dann wohl dem Zahler zu verstehen, daß er nur aus Furcht geleistet habe. Oder umgekehrt: der Todtschläger, welcher der Sippe des Erschlagenen nach deren Wahl das Mangeld für den Getödteten gezahlt und sich damit von jeder weiteren Verantwortung befreit hatte, oder auch Dritte verhöhnten die entschädigte Sippe, mit dem Vorwurf, daß sie das Blut ihres Sohnes als Geld im Beutel umhertrage, daß sie sich ihren tapfern Gesippen um Kinder und Schweine habe ablaufen lassen, weil sie die Waffen der mit seinem Blut besleckten feindlichen Sippe gescheut habe, etwa mit dem Beisatz, der Verhöhnner und seine Sippe würden ganz anders gehandelt haben.

Oft genügt solche Aufreizung, den heigelegten Streit wieder anzufachen; die verletzte Sippe bricht plötzlich, trotz des empfangenen Ersatzes und des abgeschlossenen Versöhnungsvertrages, in blutiger Rachehat den Ausgleich, und grimmig empor lobert der Brand der Fehde, oft von Geschlecht zu Geschlecht, bis eine der streitenden Sippen völlig ausgemordet ist. Ja, auch wenn der Stat sich einmischte, auf Seite eines der Streitenden trat und dem Gegner Niederlegung der Waffen und Ersatz gebot — auch

dann nahm oft der unbändige Trohmuth der souverainen Sippe den Kampf gegen die erdrückende Uebermacht der vereinten übrigen Sippen des Geschlechterstates, ja noch des Gemeindestates auf: es löste sich die geächtete Sippe friedlos von dem bisherigen Verband und führte allein den ungleichen Kampf fort, bis etwa ihre letzten Glieder aus dem von dem vollstreckenden „Stat“ niedergebrannten Gehöft in den Urwald flohen, von da aus als „Räuber“, als „Waldgänger“ rechtlos („outlaws“) und schutzlos, von Keinem geschont und Keinen schonend, Blutthat, Raubthat, Brandthat in die Gehege der Befriedeten tragend.

Reich an charakteristischen Zügen aus dem Wesen der Fehde und Rache sind die Aufzeichnungen Gregors von Tours über die Dinge, die unter seinen Augen, in den merowingischen Städten des sechsten Jahrhunderts, geschehen.

Die Verbote und Beschränkungen der Fehde, welche Statsgesetz und Kirche aufstellten, fruchteten so wenig, daß, der Franken zu geschweigen, auch die tief verwilderten Romanen*), die reichen „senatorischen Geschlechter“, angestecht von dem Beispiel der Barbaren, mit welchen sie Kenter und Ländereien des Reiches theilten und, vielfach durch Mischehen verschmolzen, Fehdegang und Blutrache übten.

Einen für die Sinnesweise und die Beweggründe der Handelnden bezeichnenden Fall erzählt Gregor (l. c. VI, 19): schweren „Bürgerkrieg“ nennt er die Fehde.

Ein vornehmer Franke, Sicharius, (dessen Vater übrigens den kirchlichen Namen Johannes führt) feiert das Weihnachtsfest des Jahres 584 mit vielen seiner Stammgenossen und Angehörigen des Stadt-Gaues (pagenses) von

*) Sogar die Juden werden in ihrer gedrückten Lage von gleicher Wildheit: ein getaufter Jude überfällt und erschlägt am Sabbath einen dem Glauben der Väter treu Verbliebenen, wie er die heilige Feier zu begehen sich anschickt, und wird wenige Tage darauf von den Verwandten des Ermordeten getödtet. Greg. Tur. historia ecclesiastica Francorum VI. 17 ed. Guadet et Taranne. Paris 1838.

Tours in einem Orte vor den Mauern von Tours: vicus montalomagensis, heute Mantelan. Der dem Sicharius nahe befreundete Priester des Ortes schickt einen Diener aus, um noch mehrere Leute „des Trinkens halber“ in sein Haus zu laden. Einer der Geladenen zieht — ein Grund wird nicht angegeben — das Schwert und schlägt den Diener auf dem Fleck todt. Als dies Sicharius erfährt, ergreift er seine Waffen und eilt von seinem Gelage hinweg in die Kirche, wohl um den Priester zu schützen, den er bedroht glaubt, offenbar mit seinen ebenfalls bewaffneten Gästen und Dienern. Dort, bei der Kirche, stößt er auf einen anderen Franken, Austrigisel, der wohl ebenfalls mit seinen Freunden in dem „vicus“ schmauste:*) dieser, wie es scheint, ein Gegner des Priesters und ein Freund jenes Todtschlägers, rüflet ebenfalls sofort sich und die Seinen mit Waffen; und es kommt zu einem scharfen Gefecht vor der Kirche; Sicharius erliegt, die Geistlichen reißen ihn aus dem Getümmel und verhelfen ihm zur Flucht in seine benachbarte „Villa“; in dem Hause des Priesters aber bleiben sein Silbergeschirr und seine Gewänder, wahrscheinlich der zu dem Fest mitgeführte Apparat, zurück und auch vier verwundete Diener. Da stürmt Austrigisel, nachdem jener entflohen, auf's Neue heran, bricht in das Haus des Priesters, tödtet die vier Diener und schleppt das Gold und Silber des Sicharius und alle andre Habe davon.

Zunächst klagt nun Sicharius, den Rechtsgang wählend, bei dem Grafengericht zu Tours und erwirkt die Verurtheilung des Austrigisel als Todtschlägers und eigenmächtigen Aneigners fremder Sachen (ohne Richterspruch „sine audientia“). Das Urtheil war gefällt, aber bei den langen Gerichtsfristen, welche der (ganz zum Schutze des Beklagten eingerichtete) germanische Proceß (in eifersüchtiger Wahrung der Freiheit

*) Ein Gast des Sicharius kann Austrigisel nicht gewesen sein, trotz des „cum“, nach der Schilderung dieses Hergangs.

gegen alle Bergewaltigungen, auch in Rechtsform) aufstellte, noch nicht vollstreckbar, als, wenige Tage nach dem Urtheil, Sicharius erfährt, daß die von Aufstrigisel geraubten Sachen in dem Hause eines gewissen Auno, unter dessen, eines Sohnes und eines Bruders, Eberulf, Hut geborgen seien. Da reißt ihm die Geduld: vermuthlich sind die drei Genannten Gesippen oder nahe Freunde des Verhafteten, der den Beraubten bei dem Weihnachtsfest zu Mantelan zu eiliger, schimpflicher Flucht gezwungen, seine Knechte getödtet hatte: welch schöne Gelegenheit, sich selbst rasch Recht zu schaffen, — verurtheilt ist ja der Gegner schon! — nicht nur das Geraubte sofort wieder zu gewinnen, statt sie nach der langen Frist (von 42 Nächten) aus der Hand des Richters — vielleicht! — zu erhalten, — obendrein aber das Blut der Gemordeten zu rächen, den Verhafteten in der Person seiner Genossen schwer zu treffen, und, vor Allem, durch diese Selbsthilfe zu zeigen, daß man, obgleich zu Mantelan überwältigt, doch dem Aufstrigisel sich gewachsen fühlt, ihn nicht fürchtet und nicht nöthig hat, sich erst durch den Grafen des Königs zu seinem Recht verhelfen zu lassen. Diese Motive sind zu stark! Sicharius läßt den Rechtsgang fahren (postposito placito) — obwohl er darin schon obgefiegt und nur noch die gesetzliche Frist abzuwarten hat, bis er volle Befriedigung erhält — verbindet sich mit einem gewissen Audin zu offener Gewaltthat, bewaffnet eine Schar, fällt zur Nacht über die Herberge her, wo jene drei schlafen, bricht in das Haus, erschlägt den Auno, dessen Sohn und Bruder, erschlägt — in Vergeltung — die Knechte im Hause und nimmt (nicht nur seine eigenen Sachen, sondern dazu) die Habe und das Vieh des Erschlagenen mit sich fort.

Diese neue Gewaltthat, viel schlimmer als die erste, droht nun die Kämpfe unter den Gauleuten und Stadtbürgern von Tours erst recht hartnäckig und grimmig zu verlängern.

Da schreitet, wie so oft in solchen Fällen, der Bischof

der Stadt vermittelnd ein, in würdiger Weise seiner Hirtenpflicht gedenkend: — es ist Gregor selbst, unser Berichterstatter, dessen schlichte charaktervolle Tüchtigkeit, trotz seines kindischen Aberglaubens und seines gewalthätigen Lateins, in guten Ehren bleiben soll allezeit.

Im Einvernehmen mit dem Grafen der Stadt läßt er beide Parteien zu öffentlicher Versammlung vor sich laden, hält ihnen eine recht wackere Versöhnungsrede — weltliche und geistliche Vorschriften hatten solche Sühneverfuche dem Bischof der Stadt zur Amtspflicht gemacht — und, nach seiner Kenntniß der Leidenschaften der Streitenden gewiß eine ebenso kluge als fromme That zu den Worten — er erbietet sich, mit dem Gelde der Kirche die Composition für den vielleicht Zahlungsunfähigen zu entrichten, „lieber als daß aus Mangel an Geld noch mehr Söhne der Kirche verloren gehen.“

Aber Ehrarnisind, der überlebende Sohn des Auno, welcher Vater, Bruder und Oheim zu rächen hat, weigert sich den Rechtsgang zu beschreiten und das Wehrgeld anzunehmen. Er besteht auf Fehdegang.

Daß aber Geldmangel des Sicharius nicht der einzige Beweggrund, ja nicht der wahre Beweggrund für das Anerbieten des Bischofs war, leuchtet ein; Sicharius war keineswegs arm, wie aus dem bisher und später Erzählten erhellt, er berühmt sich später, daß seine Leistungen die Gegner erst reich gemacht; vielmehr will der Bischof auch dadurch die Klust überbrücken, daß nicht Sicharius, der zuerst Beleidigte, der siegreiche Kläger, nun aus eignen Mitteln allein die Beilegung der Fehde tragen soll, die Demüthigung, die in der Entrichtung der Buße liegt, und an welcher leicht das Versöhnungswerk scheitern möchte, soll ihm dadurch erspart werden, daß die Kirche die Kosten dieses Ausgleiches übernimmt.

Da aber der Bluträcher den Rechtsgang ausschlägt und unverföhnt die vom Bischof berufene Versammlung

verläßt, findet es Sicharius gerathen, sich zum König zu begeben, wohl um dessen Schutz und Intervention, etwa ein Fehdeverbot und ein Ausgleichsurtheil, zu erwirken.*) Auf der Reise zum königlichen Hof verweilt er bei seiner Gattin zu Poitiers und wird dort von einem seiner Knechte, den er mit Stockschlägen zur Arbeit treibt, mit dem Schwerte verwundet. (Sofort üben seine Gefippen in seinem Namen Strafrecht an dem Knecht; dieser wird, nach grausamer Geißelung, nach Abhackung beider Hände und Füße, gehängt.) Nach Tours aber gelangt das falsche Gerücht, Sicharius sei seiner Wunde erlegen. Kaum vernimmt dies Chramnisind, der Bluträcher, als er — denn mit dem Tode des einen Schuldigsten ist die Fehde nicht erloschen — seine „Gefippen und Freunde“ (*parentes et amicos*) zusammenruft und gegen die vor der Stadt gelegene Villa des Sicharius zieht.

Er plündert sie, verbrennt sie, desgleichen die übrigen Häuser der Sidelung Anderer (*participes*), d. h. also der Nachbarn und wohl auch Gefippen des Sicharius, tödtet einige der Knechte und schleppt das Vieh sowie alle andere Habe, welche davon getragen werden konnte, mit sich fort.

Aber Sicharius ist nicht todt; der Graf und Richter von Tours schreitet nun doch endlich energisch ein, weiterem Landbrand zu wehren, er zwingt beide Parteien vor sein Gericht. Hier führen beide ihre Sache und die Urtheilsfinder gelangen zu einer Entscheidung, welche Gregor als gegen das Recht verstößend bezeichnet, aber doch sichtlich selbst billigt, „damit die Streitenden nur zum Frieden gebracht würden“ — eine Entscheidung, welche in der That mehr ein Vorschlag der Billigkeit als ein Rechtsurtheil ist: es sollte nun nämlich Chramnisind, nachdem er die zuerst ihm zugesprochene Buße ausgeschlagen und Häuser verbrannt habe,

*) Wir werden alsbald sehen, welch' mächtige Fürsprache er am Hofe des Königs zu finden sicher war — um diese anzurufen, eilte er wohl auch ganz besonders zum König (nach Orleans?).

die Hälfte jener Buße verwirken — für diesen Betrag gilt er also als durch seine Rache befriedigt — und die andere Hälfte Sicharius entrichten. In Wahrheit tritt aber die Kirche als Zahlerin jener Hälfte ein, so daß Sicharius gar nichts leistet; es wird endlich von beiden Parteien Sicherheit dahin bestellt, daß um des Vorgefallenen willen keine der Parteien je mehr wider die andere Groll äußern werde. „Und so nahm der Streit ein Ende“ — meinte Gregor, als er mit dieser Darstellung das letzte Capitel seines siebenten Buches abschloß.

Aber er irrte, — und er sollte die blutige Widerlegung dieses Irrthums selbst erleben und berichten müssen. —

Ghe wir aber auf dieses plötzliche Wiederemporflackern der Fehde, welche ein übermüthig Hohnwort aufweckt, eingehen, müssen wir noch das nach moderner Rechtsanschauung dem Thramnifind unbegreiflich günstige Urtheil der Rabinburgen von Tours erklären. Sicharius war doch der ursprünglich durch Gewaltthat, Tödtung seiner Knechte und Raub Geschädigte gewesen, er hatte den Rechtsgang gewählt, dann freilich selbst zur Gewalt gegriffen, aber durch die Gegner, welche jede Sühne abwiesen, nochmal schwere Gewalt mit Verbrennung vieler Häuser und abermaliger Tödtung von Knechten erduldet, und nun soll er doch noch die Hälfte, der vor jenem Nordbrand schon ihm auferlegten Buße zahlen, — denn daß der Bischof für ihn leisten werde, konnten die Richter nicht ohne Weiteres annehmen.

Der Grund in der verschiedenen Beurtheilung der äußerlich betrachtet ziemlich gleichen Gewaltthaten des Sicharius einerseits und (des Ausstrigisel und) des Thramnifind andererseits liegt darin, daß dem Sicharius und seinen Genossen nur Knechte getödtet wurden, während auf der Seite des Thramnifind drei freie Franken, die nächsten Schwertmagen, Vater, Bruder und Vatersbruder, in nächtlichem Hausfriedensbruch gemordet worden sind.

geraume Zeit später (587/588) hat Gregor (IX, 19)

zu berichten: „Jener Krieg unter den Bürgern von Tours, den wir bereits nannten, brach, wiederbelebt, in neuen Wahnsinn aus. Sicharius hatte nach der Ermordung der Gefippen des Chramnifind mit diesem große Freundschaft geschlossen: sie liebten sich so sehr, daß sie oft zusammen schmausten und in Einem Bette schliefen. Einmal rüstet Chramnifind ein Mahl zur Nachtzeit und labet den Sicharius zu einem Festschmaus. Dieser kommt und sie setzen sich zur Tafel. Da wird Sicharius des Weines voll und hebt an, sich gegen Chramnifind hochfährig zu benehmen; endlich soll er gar gesagt haben: „Du solltest mir, o trauester Bruder, großen Dank tragen, daß ich Deine Gefippen erschlagen habe! Deun seit Du dafür das Geld für sie angenommen, ist in Deinem Hause des Silbers und Goldes die Fülle; Du wärst jetzt armselig und dürftig, hätte Dich nicht jener Handel ein Bischen auf die Höhe gebracht.“

Dieser Hohn ist dem Chramnifind doch zu viel, bei aller Freundschaft für den trauesten Tafel- und Bettbruder: „als er diese Worte hörte, nahm sie Chramnifind übel auf und sprach in seinem Herzen: „Räche ich nicht meiner Gefippen Fall, verdiene ich den Namen eines Mannes zu verlieren und ein schwaches Weib zu heißen!“ Und sofort verlöscht er die Lichter und spaltet dem Sicharius mit breitem Dolchmesser den Schädel; dieser stößt noch einen kurzen Schreie aus, stürzt und stirbt.

Chramnifind aber reißt der Leiche die Kleider ab und hängt den Todten nackt an einen Pfahl seines Hauszaunes, steigt sofort zu Ros und eilt mit seinem berittenem Gefolge zum König Guntchramn.

Dazu hatte er freilich, wie wir sehen werden, guten Grund, weniger um sich vor der Blutrache der Erben des Sicharius zu schützen, oder vor dem Grafengericht von Tours, als deshalb, weil der Erschlagene in dem Schutze einer der allermächtigen Persönlichkeiten gestanden war.

Er geht in die Kirche, wo er den König trifft, wirft sich ihm zu Füßen und spricht: „Ich bitte, o ruhmreicher König, um mein Leben. Ich habe getödtet die Leute, welche meine Gefippen gemordet und alle Habe geraubt hatten.“ Und er erzählt den Vorgang. „Aber Königin Brunichildis, — (die westgothische Königstochter, Wittwe des durch Fredegundis ermordeten Königs Sigibert von Aufrastien — König Guntchramns Schwägerin) nahm das schwer und hob an, gegen ihn Zorn zu schmauben; denn Sicharius, der Erschlagene, war in ihrem Schutz-Wort gestanden.“ Wie Chramnisind ihre feindliche Gesinnung erkannte, floh er aus dem Reiche Guntchramns, in welchem er nun als Feind galt, nach dem Ort Bosagus im Gebiet von Bourges, wo seine Gefippen siedelten,“ — da fühlte er sich sicher.

„Tranquilla, die Wittve des Sicharius, verließ ihre Kinder und ihres Gatten Erbe zu Tours und Poitiers, kehrte zurück zu ihren Gefippen (Eltern) nach Mauriopes und verheirathete sich wieder. Sicharius starb im Alter von vierzig Jahren; er war im Leben von leichten Sitten gewesen, trunksüchtig, zu Todtschlag geneigt, er hatte oft im Rausche gar Manche schwer beleidigt.

Chramnisind suchte aber noch einmal den König auf: es ward ihm (durch dessen Spruch) auferlegt, zu beweisen, daß Sicharius wirklich seine Gefippen ermordet hatte; diesen Beweis erbrachte er. Nun hatte zwar Königin Brunichildis seine Güter confiscirt, weil Sicharius in ihrem Schutz gestanden, aber Chramnisind erwirkte von Flavianus, dem domesticus, welchem sie die Königin geschenkt, deren Rückgabe und noch dazu von diesem einen Freigeleits-Brief, um sich nach Agen zu begeben.“

Diese Erzählung bedarf kaum eines Commentars. Sie zeigt, welche Bedeutung noch immer, zu Ende des 6. Jahrhunderts, im Frankenreich der Sippeverband hat: Mord,

Todtschlag, Raub gilt als unsträflich, wenn geübt in Vollstreckung der Blutrache. Und obwohl durch Rechtsgang, durch Annahme der Buße die alte Bluthat als gesühnt galt, obwohl geraume Zeit nach der Versöhnung die beiden Gegner in naher Freundschaft gelebt — so schwer wiegt auch bei dem König das Sippegefühl, daß er den Todtschlag an dem alten Gegner verzeiht, welcher durch Worte maßlosen übermüthigen Hohns, durch prahlende Verühmung der Bluthat, durch Borrücken der Annahme der Abfindungssumme herausgefordert war — es genügt der Beweis, daß der jetzt Erschlagene die Reihe der Bluthaten eröffnet — denn nur um jene drei freien Franken handelt es sich noch: wer damals an dem Weihnachtsfest zu Mantelan durch Tödtung des Knechts des Priesters, durch das Gefecht vor der Kirche den ersten Anlaß gegeben, — ob die Partei des Austrigisel (und Chramnifind) oder die des Sicharius, kommt gar nicht in Frage — darauf hin spricht der König die Straßlosigkeit des Todtschlags aus, trotz der darauf folgenden schweren Verhöhnung der Leiche, welche, an dem Zaun des Bluträders aufgehängt, allen Leuten die endlich doch vollzogene Rache verkünden soll. — Nicht ein Motiv des öffentlichen Rechts, des Strafrechts, erscheint als erschwerender Umstand der That des Räders — nur ein zufälliger Umstand läßt seine Lage eine Zeit lang gefährlich erscheinen — das private rein persönliche Schutzverhältniß, in welchem der Getödtete zu einer mächtigen Frau standt verschlimmert seine Sache; denn wie der Sippeverband leg, dieser Schutzverband der Schutzgewalt die Ehrenpflicht auf, zu schirmen oder doch zu rächen: die hohe Frau ergrimmt, daß man gewagt hat, ihren Schützling wie einen Anderen zu behandeln; es soll gezeigt werden, daß man das nicht ungestraft thut, sie läßt dem Räder seine Güter entreißen und schenkt sie einem Anhänger und Diener; man sieht, ohne jenes Schutzverhältniß wäre Chramnifind wohl gleich vom Könige zu dem Beweise zugelassen worden, daß er in

Ausübung (freilich verjährter und abgelaufter, aber neu provocirter) Rache gehandelt habe und hiernach von jeder Strafe freigeblichen: und nach Ablauf einiger Zeit gelingt es ihm gleichwohl, jene Vergeltung der erzürnten Brunichildis rückgängig zu machen — einstweilen sucht er Schutz bei denen, welche die geborenen Schützer sind, bei den Gestirpen, für deren gemeinsames Blut er gehandelt und sich in Gefahr gestürzt hat.

Wahrlich, privater Schutz, private Freundschaft und Feindschaft und Sippegefühl spielen die Hauptrollen in diesem Drama, — die Kirche etwa greift noch vermittelnd ein, — aber am schwächsten sind die Aeußerungen der Staatsgewalt.

In einem anderen Falle ist es nicht das Blut, sondern die Ehre des Ehebetts, welche Sippe gegen Sippe rächt, in heißgrimmiger Gewaltthat keine Heiligkeit des Ortes scheuend.

Im Jahre 579 wird zu Paris das Weib eines vornehmen Franken des Ehebruchs bezichtigt: nicht vom Gatten allein: dessen Gestirpen mit ihm fordern von dem Vater der Frau, er solle sie durch seinen Unschulds Eid von dem Verdacht reinigen oder sie müsse sterben, „auf daß ihre Schuld unserer Sippe nicht einen Schandfleck anhefte.“ (Greg. Tur. V. 33.) Der Vater spricht: „Ich weiß, mein Kind ist unschuldig: jenes Gerede, das böse Menschen aussprengen, ist Lüge. Aber ich will sie durch meinen Eid reinigen, auf daß diese Beschuldigung nicht weiter gehe.“ „Wenn sie unschuldig ist,“ sprechen die Schwertmagen des Mannes, „bekräftige dies auf dem Grabe des seligen Martyrs Dionysius, durch Deinen Eid.“ „Das will ich thun,“ sprach der Vater. Da kommen sie denn in die Basilika des Martyrs zur Tagfahrt zusammen; der Vater hebt die Hände auf den Altar und schwört, seine Tochter sei nicht schuldig. Aber Männer der Gegenpartei rufen: sein Eid sei mein. Sie zanken, sie zücken die Schwerter und brechen auf ein-

ander los; gerade vor dem Altare stürzen die Erschlagenen nieder: es waren edel geborne Männer, sehr hochstehend bei König Childibert. Viele werden schwertwund, die heilige Basilika wird mit Menschenblut bespritzt, die Thüren von Wurffperen und Schwerthieben durchbohrt: bis an den Sarkophag des Martyrs fliegen die frevlen Geschoffe.

Von dem Kampfplatz hinweg eilen beide Parteien zum König, verklagend und sich gegen die Anklage des Gegners und des Bischofs, des Vertreters der entweihten Kirche, vertheidigend. Und der König? „Er nahm sie nicht in Gnaden an, sondern schickte sie zum Bischof, weil sie nicht zu der kirchlichen Communion (und der Gemeinschaft der Christen) zugelassen werden könnten, wenn sie (der Kirchenentweihung) schuldig befunden werden.“ Der Bischof Ragnimut von Paris legt ihnen Composition auf für ihre Kirchenentweihung und läßt sie dann wieder zur Communion zu. Die Frau aber, die wenige Tage darauf vor Gericht geladen wird, macht ihrem Leben durch den Strang ein Ende.“

Das ist Alles. Der König straft nicht eine Verletzung des weltlichen Rechts, Friedensbruch, Todtschlag, Körperverletzung; ihm macht nur das Verbrechen gegen das geistliche Recht tiefen Eindruck: er will mit den durch ihre schwere Kirchenkränkung Excommunicirten keinerlei Verkehr haben, obwohl sie seine ersten Hofleute sind; er verweist sie vor Allem an den Bischof, dessen Kirche und Kirchenrecht verletzt sind: — von einer Bestrafung der Friedebrecher ist keine Rede; — die Sippe des Ehemanns klagt nun trotz des Unschuldseides des Vaters gegen die Frau; diese, vielleicht im Gefühl, einen Falscheid ihres Vaters verschuldet zu haben, macht weiterer Verwicklung ein gewaltfames Ende.

Sehr zahlreich sind die Fälle, in welchen ein Privatfeind den andern erschlägt, „kurze Zeit darauf von den Gesippen“ (parentes) des Erschlagenen, in Ausübung der Rache, selbst getödtet wird — und damit ist Alles abgethan.



Der Stat ignorirt That und Vergeltung (z. B. Greg. Tur. VIII. 17). Ober wenn er sich, vertreten durch eine „Walandine“ wie Königin Fredigundis, einmischet, um das Umsichgreifen der Fehde zu ersticken, so bedient auch er sich nicht des Richterstabs, sondern der Mordwaffe des Meuchlers.

Im Jahre 591 entstand eine blutige Fehde unter den Franken der Stadt Tournai. (Greg. Tur. X. 28.) Ein Franke wirft dem Gatten seiner Schwester vor, daß er sein Weib vernachlässige und es mit Dirnen halte. Da der Gescholtene sich nicht bessert, geräth der Bruder der Frau in solche Wuth, daß er mit den Seinen über seinen Schwager herfällt und ihn erschlägt; aber die Gesippen und Gefolgen des Getödteten üben sofort Rache, erschlagen den Todtschläger und seine Begleiter, so daß aus dem ganzen Haufen der Kämpfenden nur ein Einziger mit dem Leben davonkommt, „weil — sagt Gregor mit der ihm eignen lakonischen Naivetät — kein Gegner mehr lebte, der ihn hätte tödten können.“ Jetzt wüthen die Gesippen der beiden Parteien auf das Aeußerste gegen einander. Königin Fredigunde, die Wittwe König Chilperich's, mahnt sie wiederholt, ihren Hader zu vergessen und fortan in Frieden zu leben, auf daß nicht durch ihr troziges Verharren in der Rache die Unordnungen immer mehr Stadt und Gau zerrütteten. „Da Zureden nichts hilft, beschließt sie, die Ruhe mit dem Beile herzustellen.“ Sie läßt eine große Zahl von Gästen zu einem Fest, darunter Charivald, Leodowald und Walbin, die drei Widersacher, — welche im Königspalast den Königsfrieden scheuen müssen — und setzt diese drei nebeneinander auf Eine Bank an die Tafel. Nachdem das Gelage geraume Zeit gewährt und es Nacht geworden, läßt sie, „wie es die Sitte ist der Franken“, die Tafel abtragen. Die drei Feinde bleiben auf ihrer Bank dicht nebeneinander sitzen: „man hatte soviel Wein getrunken und die Trunkenheit war so groß und allgemein, daß die begleitenden Knechte (welche sonst das Leben ihrer Herren würden ge-

hütet haben), nicht mehr stehen konnten, sondern in allen Winkeln des Hauses hingefunken waren und schliefen. Da schickt die Königin drei Männer, jeden mit einem Beil, in den Saal; sie stellten sich hinter die drei Gäste und schlugen diesen, während sie miteinander sprachen, wie mit Einem Streich, die drei Köpfe ab. „Nachdem diese drei Franken todt waren, hob man das Gelage auf.“ Als die Gefippen der Erschlagenen dies erfuhren, ließen sie Fredigunde (in ihrem Palast) einschließen und schickten zu König Ghildibert, er möge sie verhaften und tödten lassen. Aber Fredigundis weiß sich zu helfen: sie erregt einen Aufstand im Volk der Champagne und während der hierdurch bewirkten Verzögerung gelingt es ihren Anhängern, sie an einen andern Ort in Sicherheit zu bringen. —

An diese Vorgänge im Frankenreiche reihen wir einige bezeichnende Züge aus der nordgermanischen Welt.

Auf der von ausgewanderten Norwegern bevölkerten Insel Island war aus den Einzelsidelungen und Einzelgemeinden eine wirkliche Statseinheit erwachsen, welche auf dem Allthing gemeinverbindliche Normen erließ und Strafen verhängte.

Aber innerhalb dieses „Statsverbandes“ hat sich die vorstatliche Selbstherrlichkeit der Sippen, welche nach der Wanderung aus der alten Heimat und vor Begründung des States in der neuen Heimat in der That wieder statlos geworden waren, voll lebendig erhalten.

Die Pflicht der Blutrache wird als Ehrenaufgabe der Sippe empfunden: es gilt für feig und lieblos, statt des Blutes des Todtschlägers dessen Gut als Buße zu nehmen: und diese sittliche Anschauung erhält sich zäh auch nach der Annahme des Christenthums mit seiner ganz vergeblich dawider ankämpfenden Moral.

Die Njalls-Saga berichtet uns (C. 130), wie der greise Njall, keineswegs eine rauhe, harte Natur, nachdem die Feinde sein Haus umstellt und angezündet haben, um seine

Söhne darin zu verbrennen, ihm selbst aber freien Abzug gewähren, dies ausschlägt mit folgender Begründung: „Nicht werde ich heraus gehen. Ein alter Mann bin ich, meine Söhne zu rächen nicht tauglich; und nicht mit Schande will ich leben.“

Die Vigastyr-Saga (C. 14, im Original uns nicht erhalten) erzählt: „Als sich ein Bruder auf des getödteten Bruders Platz im Hause niederläßt, giebt ihm die gemeinsame Mutter eine gewaltige Ohrfeige, drohend, er solle es nicht sich wieder einfallen lassen, auf diesen Platz sich zu setzen, bis daß er den Bruder gerächt haben werde.“

Dieselbe Mutter, Thuridhr, legt ihren rachefäumigen Söhnen einmal eine ganze Ochsenkeule (Biertel, Bug), nur in drei große Stücke getheilt, zum Mahl vor und als sie sich darüber wundern, spricht sie: „Das ist nichts Besonderes und nicht werth, daß ihr darüber sprecht; in größere Stücke zerhauen ward Euer Bruder und doch hörte ich Euch nicht davon sprechen, daß dies etwas Besonderes gewesen wäre!“ — dann legt sie jedem zu dem Fleisch einen Stein und antwortet auf ihre Fragen, was das bedeuten solle: „Ihr Brüder habt allzuviel von dem, was nicht mehr werth ist als diese Steine (Feigheit, faule, kühle Unthätigkeit, Phlegma), daß Ihr nicht wagt, Euren tüchtigen Bruder zu rächen. Schlechter seid Ihr, als Eure Gefippen, die nicht so viel Schmach und Verspottung ertragen haben würden, als Ihr nun schon geraume Zeit erduldet.“

Ja die Frauen theilen dies Gefühl der Rachepflicht so ganz mit den Wehrfähigen der Sippe, daß sie diese nicht bloß antreiben zu deren Erfüllung, sondern selbst in oft graufiger Leidenschaftlichkeit mit eigener Hand die Rache vollbringen.

Zu geschweigen der Beispiele aus der Heldensage, der Völsungensage, in welcher Signy den Vater an dem Gatten rächt oder der Sage von Atli und Gudhrun (Egel und Krimhild) in welcher die nordische Krimhild, ganz anders

als die burgundische, die Brüder an ihrem Gatten rächt — beide Frauen mit Opferung der eigenen Kinder — oder später durch ihre Söhne Rache für ihre Tochter an König Förmunrekkr nimmt, —: auch geschichtliche Beispiele zeigen, wie ein grundlos verstoßnes Weib selbst den tödtlichen Streich gegen ihren ehemaligen Gatten führt, der das auch vor seinem Tode selbst als ganz in der Ordnung findet (Larbaela-Saga C. 33), wie ein anderes den Bruder an dem eignen Gatten rächen will. (Holmverja-Saga C. 37.)

Sogar Knaben von sieben, neun, zwölf, vierzehn Jahren bes Flecken die Hand mit Blut in Uebung der Rache; Wagn Askon soll, als er neun Jahre alt war, schon drei Männer getödtet haben (Somsvikinga-Saga C. 31) und Olaf Tryggvason war erst neun Jahre, als er seinen Pfleger-vater durch Tödtung von dessen Mörder rächte. Ein ganz junger Bruder läßt sich lieber todt schlagen von den Mördern des älteren, als daß er ihnen eidlich Verzicht auf die Blutrache geloben sollte. (Grettis-Saga C. 85.)

Aber auch geringere Beleidigungen zu rächen, ist so zwingende Ehrenpflicht, daß man bis zu deren Erfüllung nicht als der Voll-Ehre theilhaft gilt: ein Mann erhält von einem andern einen Schlag mit einer Pfanne und dabei eine leichte Wunde am Halse; da er drei Jahre später um ein Weib anhält, weist ihn der Bruder desselben ab, weil jener Pfannenschlag noch nicht gerächt sei. (Eyrbyggja-Saga C. 41.)

Indessen, wenn auch die angebotene Buße für einen Todtschlag etwa mit dem Worte zurückgewiesen wird, man wolle nicht des Sohnes Blut im Geldbeutel tragen (s. oben), fehlt es doch nicht ganz an Beispielen dafür, daß ein hochstehender, allgemein geachteter Mann auf Blutrache und sogar auf die Buße verzichtet, um durch solche Großherzigkeit verfühnend zu wirken und dem tief zerrütteten Lande den Frieden wieder zu geben.

Wegen des oben erwähnten nächtlichen Mordbrandes,

in welchem Njall und seine Söhne umkamen, wird Klage bei dem Allthing erhoben; aber auf der Gerichtsstätte selbst kommt es hierüber zu einem blutigen Kampf, in welchem, unter zahlreichen Anderen, auch ein Sohn des angesehenen Hallr von Sidha fällt. Als nun endlich Waffenruhe erwirkt ist und ein gütlicher Ausgleich erzielt werden soll, erklärt der würdige Hallr: „Alle wissen, welcher Schmerz mir durch meines Sohnes Tod bereitet worden: Viele werden ihn unter all' den hier Erschlagenen am theuersten anschlagen (d. h. das für ihn zu büßende Sühnegeld höher schätzen als das für alle Anderen): ich aber will zur Versöhnung der Männer das (Große) thun, daß ich den Sohn ungebüßt liegen lasse (d. h. auf Buße wie auf Blutrache verzichte), und noch obenein meinen Feinden Friede und Treue verspreche.“

Diese Gesinnung findet so allgemeine Anerkennung, daß alsbald nicht nur der Vergleich auch für die übrigen Streitfälle zu Stande kommt, sondern die ganze Gemeinde beschließt nun, um Hallr für solche Großmuthigkeit zu danken, ihm für den Sohn die Büßung zu übernehmen: „und so erhielt er Gut im Betrag von acht Hunderten Silbers: das war aber das Vierfache des Wergeldes.“ (Njalls-Saga C. 146.)

Nur weil er sich über den Verdacht der Feigheit erhaben fühlte, hat Hallr von Sidha so gehandelt.

Wir müssen nun aber die oben angedeuteten Einschränkungen des absoluten Wahlrechts zwischen Fehdegang und Rechtsgang aufstellen.

Schon seit der frühesten Begründung des Geschlechterstaates aus zusammentretenden oder zusammenwachsenden Sippen mußten offenbar gewisse Handlungen als unmittelbare Angriffe auf die Gesamtheit mit öffentlicher Strafe bedroht, konnten nicht der Rache Einzelner überlassen werden, da es an Einzelnen, als Beschädigten, bei solchen Vergehen ganz fehlen konnte.

Wir dürfen dahin zählen den Verrath im Kriege zu

Gunsten feindlicher Verbände, die Verbrechen des Stats- und Landesverraths, die politischen und militärischen Delicte, wie wir uns modern ausdrücken würden; solche Thaten vereinigen „in idealer Concurränz“ Verrath gegen die eigne Sippe und gegen den Geschlechterstat.

Aber auch Verbrechen gegen die Götter gehören hieher, vor Allem die gegen die Götter unmittelbar gerichteten Frevler: also etwa Entweihung heiliger Geräthe, Störung des Friedens heiliger Stätten, heiliger Zeiten; in späterer Zeit, als in Deutschland heilige Haine und auch einzelne Säulen, im Norden Holztempel errichtet wurden, galten Verletzungen dieser Cultstätten als solche Frevel gegen die Götter, welche — z. B. im Frisenrecht — mit Strafen bedroht werden, die sehr deutlich zeigen, wie die Vollstreckung der Todesstrafe ursprünglich Darbringung eines Menschenopfers zur Versöhnung der beleidigten Götter war: und auch die Leibstrafen (Verstümmelungen) werden wir auf solche Anschauung zurückzuführen haben: „wer ein Heiligthum der Götter erbricht und von den heiligen Geräthen daselbst etwas davon trägt, wird an die See geführt und auf dem Küstenland, welchen das Meer bei der Fluth überspült, werden ihm die Ohren geschlitzt, er wird ver schnitten und den Göttern geopfert, deren Tempel er geschändet hat.“ (additio Vlomari, tit. 12.)

Die im Geschlechterstat verbundenen Sippen hatten meist wohl schon früher, abgesehen von dem gemeingermanischen Göttercult, gemeinsame Heiligthümer und Opferfeste gehabt; jedesfalls wurde nun, unter Beibehaltung der besonderen Culthandlungen der Sippe, Opfergemeinschaft begründet; ein Frevel gegen einen der gemeinsamen Götter war aber zugleich ein Frevel gegen den Stat, weil er den Zorn der Götter auf den ganzen Stat, welchem der Frevler angehörte, herabbeschwor. „Religionsdelicte“ sind also zugleich „Statsverbrechen.“

Aber Statsverbrechen sind auch zugleich Re-

ligionsdelicte, Angriffe gegen den Stat Verletzungen der Götter. Denn nicht nur führt jeder Stamm seinen Ursprung auf die Götter zurück, — der unter Anrufung der Stammesgötter, mit Opfern und Eiden begründete Verband der Geschlechter steht selbst unter dem Schutze der Götter, und das Glied des Verbandes, welches diesen bedroht, bedroht das von den Göttern geschützte Band.

Daher die Todesstrafe, die Verstümmlungsstrafen, die wir zuerst als Strafen für Religionsfrevel zu fassen haben werden, auch den Stats- und Volksverräthern drohten.

Sehr zweifelhaft aber erscheint, wann und wie ein weiterer Schritt auf dieser Bahn erfolgte; wann und wie zuerst auch andere schwere Thaten, welche nicht unmittelbar die Götter oder den Stat verletzten, sondern einzelne Private, deshalb für öffentlich strafbare, nicht blos der Privatrache oder Privatbußflage zu überlassende, galten, weil sie wegen ihrer besonderen sittlichen Verworfenheit den Zorn der Götter gleichwohl auf die Gesamtheit herüber ziehen können; denn wo solche Thaten äußerster Bösartigkeit geschehen, da wenden die Lichtgötter zürnend das Antlitz: Mißwachs, Hunger, Seuchen, Unfieg lasten auf dem Volk. Diese Ueberzeugung wurzelt so fest, daß auch umgekehrt aus solchen Heimsuchungen, z. B. Jahre währendem Unfieg, der Schluß gezogen werden muß, es habe ein geheim gebliebener Frevler die Götter von dem Volk abgewendet; derselbe soll erforscht werden und, wenn dies fruchtlos bleibt, erbietet sich wohl der König des Volkes, als dessen Vertreter gegenüber den Göttern, zu sterben, d. h. ursprünglich sich als Menschenopfer selbst darbringen zu lassen, um die Rächenden dem Volke wieder zu versöhnen.

Wir werden annehmen dürfen, daß solche Anschauungen wenigstens dabei mitwirkten, als zuerst neben den Religions- und Statsverbrechen auch Verletzungen Privater als „unsühnbare“, als mit öffentlicher Strafe von Statswegen

zu verfolgende bezeichnet wurden; in manchen solchen Fällen wurde, scheint es, nicht eine bestimmte Strafe, sondern Friedlosigkeit gedroht.

Einer viel späteren Entwicklungsstufe gehört es an, wenn für die Mehrzahl von Vergehen, falls der Rechtsgang gewählt wird, neben der Buße für den Verletzten, eine Wette, ein Strafgeld, Friedensgeld für Verletzung des öffentlichen Gemeinfriedens an das Volk, den Richter, den König entrichtet werden muß.

Dies ist das vielgliedrig entfaltete System der verschiedenen Rechtswirkungen von Vergehen, welches Tacitus kennt und schildert.

- I. Fehdefälle werden von der ganzen Sippe aufgenommen, und zwar mit Rechtsnothwendigkeit; kein Glied kann sich der Mitwirkung entziehen (*Germania*, c. 21: *suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est*), aber sie dauern nicht nothwendig unsühnbar (*nec implacabiles durant*). Denn:
- II. Sogar für Tödtung giebt es Buße, Sühneleistung in einer bestimmten Zahl von Haus- und Herdethieren; auf die ganze Sippe wird die Buße (*satisfactio*) vertheilt, wie die ganze Sippe die Fehde des Verletzten zu tragen hätte: „und diese Abfindbarkeit aller Vergehen ist für die Gesamtheit sehr ersprießlich, weil bei der zügellosen Selbstherrlichkeit, der gering entwickelten Statsgewalt diese Fehden für die Gesamtheit besonders gefährlich sind.“

Davon aber, was wir am meisten zu wissen verlangen, sagt Tacitus kein Wort: nämlich von wessen Entscheidung es abhing, ob eine Fehde unversöhnt fortbauere oder durch *satisfactio* abgeschlossen werde. — Davon später. —

- III. Für geringere Vergehen besteht eine verhältnißmäßige Buße: die Uebersührten haben eine Brücke in Rossen und Rindern zu entrichten; ein Theil

- des so zu Leistenden fällt dem Verletzten oder (falls er erschlagen) seinen Gesippen zu: — „die Buße“ (wieder wird so wenig wie c. 21 gesagt, wann es zum Rechtsgang, wann es zur inimicitia kommt);
- IV. ein anderer Theil, „die Wette,“ dem König in monarchischen Staaten, dem Volk in republicanischen:
- V. aber für schwere Verbrechen findet peinliche Anklage bei der Volksversammlung statt, bis zur Todesstrafe. Dabei wird, was die Art des Todes, die Vollstreckungsformen der Todesstrafe, betrifft, unterschieden zwischen „scelera“ und „flagitia“: Verbrechen gegen den Stat selbst und scheußliche Unthaten gegen die Götter und die Moral;
- a) Staatsverbrecher: Verräther und Ueberläufer im Kriege werden am Baume aufgehängt;
- b) Feige (Unkriegerische) und durch unnatürliche Laster Befleckte in Schlamm und Mor unter Reißiglechwert lebendig begraben.

„Diese Unterscheidung“, meint Tacitus, „hat den Sinn, daß man die „scelera“ in Bestrafung (zur Warnung und Abschreckung) volkskundig machen, Scheußlichkeiten aber verhüllen will.“

Wie so oft in der Germania, hat hier Tacitus an eine objectiv richtige Mittheilung des Thatsächlichen eine subjective rhetorische Erklärung, eine Motivirung von seinem Standpunkt aus, gefügt, welche schief ausfällt. Einmal werden wir wohl auch bloße Feigheit im Kriege zu den „scelera“, nicht zu den „flagitia“, zählen, ob zwar die schwersten Fälle, das Preisgeben des Schildes, nach Tacitus wenigstens (c. 6), das schwerste flagitium sein soll, so daß der Schildverlierer von Opfern und Ehre ausgeschlossen ist und Mancher, der im Kriege mit Feigheit sich befleckte, mit dem Strang seinem Leben ein Ende macht — immerhin wird man annehmen dürfen, daß nicht das bloße im Stichtlassen des Schildes diese Ehrlosigkeit zur Folge hatte, wenn nicht

feiges Preisgeben des Gefolgsherrn oder der Kampfgenossen hinzutrat.

Dann aber ist die Unterscheidung in den Todesarten nur in sehr untergeordneter, mittelbarer Weise auf jene Begründung des Tacitus zurückzuführen; vielmehr waren beide Formen Menschenopfer: weil aber verschiedene Götter durch jene verschiedenen Frevel verletzt wurden, mußten die Schuldigen verschiedenen Göttern und demgemäß in verschiedenen symbolischen Formen in abweichenden Culthandlungen, daher wohl auch von verschiedenen Priestern (oder Priesterinnen), getödtet werden; denn unsere Auffassung der Todes- und Leibesstrafen erklärt es auch, daß die Priester mit der Vollziehung derselben betraut sind: sie verkünden den Thingfrieden, nach Eröffnung der Versammlung mit Opfern, sie strafen den Bruch des Thingfriedens — „Tam (d. h. also ausnahmsweise im Thing) haben sie das Recht, die Ordnung durch Zwang aufrecht zu halten.“ Ebenso haben die Priester bei Aufrechthaltung des Herfriedens als Vollstrecker zu handeln: das ist das objectiv Richtige an dem Unrichtigen, was Tacitus (c. 7), aus subjectiver Erklärung einer nicht klar verstandenen Angabe seiner Gewährsmänner, ausführt; richtig ist ferner, daß auch im Herhann der Herzog nicht von sich allein aus durch einen Befehl eine Strafe aussprechen konnte, sondern der Mitwirkung Anderer bedurfte: aber zur Urtheilsfindung nicht der Priester, sondern der freien Hergenossen: nur die Vollstreckung, das Binden, Geißeln, wie das Töbten (d. h. Opfern) kam dem Priester zu: „so geschah es denn freilich ‚gleichsam‘ (fügt Tacitus doch gewissenhaft bei: denn er ist sich bewußt, hier nur subjectiv zu deuten, nicht objectiv zu berichten) auf Gehot des Gottes, den sie unter den Männern auf der Herfahrt gegenwärtig glauben, nicht so fast als Strafe und nicht auf Befehl des Herzogs.“

Wir haben zu zeigen versucht, in welchem Sinne die

dem Tacitus gewordenen Angaben richtig waren, und wiefern er sie falsch gedeutet hat. Denn anzunehmen, was er freilich bestimmt sagt, im Thing- und Herfrieden hätten die Priester wie die Vollstreckung so die Findung des Strafurtheils allein gehabt, ohne Mitwirkung der Thing- und Hergenossen und des Königs, Herzogs oder Grafen — dies zu glauben verbietet uns Alles, was wir sonst von germanischer Rechtspflege wissen.

Die Friedlosigkeit wird von Tacitus neben der Capitalstrafe, der Fehde, der Buße und Wette nicht erwähnt.

Jener Gott, den sie unter den Herleuten weiland glauben, kann Odhin sein, der Gott der Siegverleihung auf der Wal, oder der besondere Kriegsgott Tyr.

Das Hängen auf hohen Bäumen gewisser Art (Eibe), welche entblättert oder wegen ihres Verdorrtheins ausgewählt wurden, zwischen zwei Wölfen (später in Hunde abgeschwächt), war, wie es scheint, die ursprünglich häufigste Art der Vollstreckung der Todesstrafe; ihre symbolische Natur, ihr Opfercharakter ist unverkennbar; Manches weist darauf hin, daß der dadurch zu versöhnende Gott Odhin war.

Das Versenken in Schlamm mochte allerdings die Nebenbeziehung haben, daß den Göttern und Menschen Anblick und Erinnerung des Verbrechers und seiner That entrückt werden sollten.

Wir haben wiederholt als Sühnemittel für den Fall, daß der Rechtsgang gewählt wurde, die Buße, Ersatz, Sühneleistung des Verleßers an den Verleßten zu erwähnen gehabt.

Werfen wir nun die Frage auf, woher dieser Gebrauch rührte, von wo aus sich dieses so höchst segensreiche Ausfunftsmittel, die Fehde zu meiden, darbot, so wird die Antwort noch bis auf die Vorstufe desseligen Verbandes zurückgreifen müssen, in welchem die Fehde aufkam.

Im Geschlechterstat ist die Fehde möglich geworden, in dem Sippeverband war sie ausgeschlossen gewesen

War nun in der Sippe, z. B. von dem einen Vetter dem andern, ein Knecht erschlagen worden, so mußte, da Rache ausgeschlossen war, die That, das Unrecht, die Vermögensschädigung ohne Gewalt nach Möglichkeit wett gemacht, ausgeglichen, ungeschehen gemacht werden.

Diese Ausgleichung geschah durch eine dem Verlezer auf Klage des Verletzten von dem Sippegericht aufgelegte Buße, welche, verschieden abgestuft, nach objectiven und subjectiven Momenten, jedenfalls hoch gegriffen, reichlich gemessen war; ob daneben bereits eine Wette an die Sippe zu entrichten war, entzieht sich der Vermuthung. Nun hatten sich allmählich für die verschiedensten Arten von Schädigungen an Leben, Leib, Ehre, Habe aller Art, besonders der verschiedenen Arten von Unfreien und Hausthieren, durch Gepflogenheit, später durch Gewohnheitsrecht, bestimmte Ansätze festgestellt, welche allgemein bekannt waren, was immerhin nicht ausschloß, daß in neuen Vorkommnissen, mit neuen begleitenden Umständen, neue Bußsätze durch die Urtheiler vereinbart wurden. *)

Als nun mehrere Sippen zu dem Geschlechterstat zusammentraten, zusammenwuchsen oder, wenn man will, als aus der unübersehbar erweiterten Sippe der größere Verband erwachsen war, bei welchem die Blutsverwandtschaft wegen zu großer Entfernung der Grade kaum mehr nach-

*) Dieses Bußsystem ist gemein-arisch, nicht nur Germanen eigen; lange vor dem Bekanntwerden mit Metallmünzen ausgebildet, rechnete es nach Hausthieren (Faihu = Vieh = Vermögen = Entgelt, wie pecunia von pecus), Koffen, Kindern, auch kleinerem Vieh: was nicht ausschließt, daß auch Gold- und Silbergeräth, Waffen, Schmuck (ein Gewicht von Armingen), später auch Getreide (im Norden wät = Tuch, Gewandstoff) dazu verwendet wurden, da es an einem allgemein anerkannten Zahlungsmittel fehlte. Der frühesten Vorzeit angehörig sind jene Bußsätze, welche das Gewicht des Erschlagenen in Gold oder Getreide oder so viel Goldgeräth erheischen, daß der Leib des zu Büßenden ganz dadurch bedekt wird, so daß den Rächern der zur Rache mahnende Public verhält, entzogen wird.

weisbar, nicht mehr maßgebend war, kam allerdings die Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang auf.

Wählten aber beide Parteien — und das war freilich ursprünglich erforderlich, um die Fehde auszuschließen — den Rechtsgang, so verstand sich von selbst, daß, wie seit unvordenklicher Zeit in dem Sippeverband geschehen war, der Ausgleich durch Annahme von Buße geschah.

Selbstverständlich mochten die alten, früher nur einer Sippe gemeinsamen Bußsätze, welche übrigens immerhin unter allen Sippen desselben Volkes vermöge der Gleichheit der Lebens-, Wirthschafts- und Werthverhältnisse meist sehr ähnlich gewesen sein werden, bei der Verbindung mit anderen, durch Vertrag (oder „Gesetz“) verändert, gemeinsam neu festgestellt worden sein — immerhin blieb der Ausgangspunkt im Princip und wohl auch meist in der Einzelanwendung das uralte Bußsystem der Einzelsippe.

Früher stellte ich mir (und meinen Hörern) die Sache mehr so vor, daß erst nach Errichtung des Geschlechterstats, um für die verderbliche Fehde eine Alternative zu gewinnen, durch Vertrag der verbundenen Sippen oder durch „Volksbeschluß“ (Gesetz) das Bußsystem aufgestellt worden sei —: aber offenbar mußte die Buße innerhalb der Sippe immer schon vorhanden gewesen sein, um die verbotene Rache zu ersetzen; wählten dann zwei fremde Sippen statt Krieges gütlichen Ausgleich einer Verletzung, so mochten die in Beiden gebräuchlichen Bußsätze Anhaltspunkte für Feststellung des Maßes der Buße gewähren.

Es leuchtet ein, von wie großer praktischer Bedeutung feste, allgemein bekannte Bußsätze für den Ausschluß der Fehde sein mußten.

Wie oft mußten Ausgleichsverhandlungen scheitern, wenn zwar anfangs beide Parteien die Fehde nicht wollten, sondern die Buße, dann aber der Verlezer nicht so viel leisten wollte, als der Verletzte forderte: wählte man nicht

Schiedsrichter (was oft geschah), so mußte sich über das Markten gar oft der friedliche Ausgleich zer schlagen.

Ganz anders, wenn von vorn herein feststand, was für einen abgehauenen Daumen, für einen Faustschlag, für einen getödteten Falken zu fordern und zu entrichten war; dann konnte man, ohne weiteres Feilschen, von Anbeginn sich schlüssig machen, ob man Buße nehmen und leisten oder Rache heischen und abwehren wolle.

Diese Erwägung ist wichtig; denn sie erklärt — und zwar sie allein — wie man dazu kam, ein bis in die kleinste Casuistik durchgebildetes Bußensystem neben dem Wahlrecht beider Parteien zwischen Fehdegang und Rechtsgang aufzustellen.

Frägt man, wozu ein solches Detail der Rechtsbußen, wenn doch in jedem Fall jede der Parteien, auch der Verlezer, durch Wahl des Fehdegangs die Zahlung der Buße ausschließen konnte? so lautet die Antwort: um für die Wahl zwischen Recht oder Rache beiden Parteien ohne weiteres Feilschen das Maß des zu Fordernden und zu Leistenden im Voraus festzustellen.

Man darf daher keineswegs annehmen, daß, wo ein Bußensystem bestand, wenigstens dem Verlezer das Wahlrecht zwischen Rache und Fehde bereits entzogen gewesen sei.

Vielmehr ist dieser erste Fortschritt der erstarkenden Statsidee offenbar erst ziemlich spät und mühsam, unter zähem Widerstand des Sippetrokes, vollzogen worden, daß der Stat wenigstens bei gewissen, besonders schweren und das Gemeinwesen (mittelbar) selbst gefährdenden Verbrechen — denn keineswegs abstract für alle Schädigungen gleichmäßig und gleichzeitig wurde das erreicht — dem Verlezer die Wahl entzog und die Entscheidung dem Verletzten (oder dessen Erben) überwies. Wählten diese die Wollust der Rache statt der nüchtern abfindenden Buße — so mischte sich der Stat nicht ein; verwehrte auch nicht etwa dem Verletzten die Fehde, falls der Verlezer den Schutz

des States anrief, indem er sich zur Buße oder zum gütlichen Beweise seiner Unschuld erbot. Nur etwa die Vermittlung des States, nicht dessen Rechtsschutz, konnte er anrufen.

Doch vermehrte der Stat wohl inzwischen die Zahl der Vergehen, welche er mit öffentlicher Strafe auf erhöhene Klage bedrohte.

Nun, in diesem zweiten Stadium, entschied also die Wahl des Verletzten; klagte dieser in der Versammlung, indem er auf Beweisverfahren drang und sich statt mit der Fehde mit der Buße begnügen zu wollen erklärte, so ließ nun der Stat dem Verlezer nicht mehr die Berufung auf die Fehde; blieb auf Ladung des Klägers der Verlezer ungehorsam aus, oder weigerte er sich nach erwiesener Schuld die Buße zu leisten, so schlug sich der Stat auf Seite des Klägers: den Ungehorsamen traf die von Stat und Kläger gemeinsam vollzogene Vollstreckung und bei gewaltfamer Widersetzung die Friedlosigkeit — mit anderen Worten: die Fehde ist jetzt eine Fehde des Stats gegen die trogige frieðbrechende Sippe: was ihm der Stat dabei abnimmt, abpfändet, ist „geseliche, öffentliche Rechtsbeute,“ gegenüber der privaten Fehdebeute.

Erst ganz spät, nachdem inzwischen abermals die Zahl der öffentlichen Vergehen vermehrt worden, schreitet die verstärkte Statsgewalt dahin vor, beiden Parteien, auch dem Verletzten, die Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang zu entziehen, beide zu nöthigen, Buße zu nehmen und zu geben, oder bei der öffentlichen Strafe sich zu beruhigen; jetzt stellt sich der Stat insofern auch auf Seite des Verlezers, als er diesen, welcher sich zur Buße erbietet, gegen die Rache und Fehde des Verletzten schützt, diesen zwingt. sich mit der Buße zu begnügen.

Und verharren beide Parteien bei der Wahl der Fehde, so wendet der Stat seine Waffen gegen beide und zwingt beide, Frieden zu halten.

Diesen letzten Standpunkt suchen, unter dem Einfluß des römischen Staatsgedankens, zwar schon die Ost- und Westgothen zu gewinnen und (auch aus christlichen Einflüssen) Karl der Große, — indessen mit so wenig dauerndem Erfolge, daß die ganze spätere Gesetzgebung der Kirche und des States sich damit begnügen muß, unter Wiederverstattung der Fehde im Princip, nur die Ausübung der Fehde durch Aufstellung einer Reihe von Bedingungen (ehrlücher Ansage, nur eventuelles Mittel in Ermangelung richterlicher Hülfe u. s. w.) und Beschränkungen (Exemption von gewissen Zeiten, Stätten, Personen, Sachen) einzudämmen: nicht einmal der ewige Landfriede zu Ende des 15. Jahrhunderts hat das Fehdewesen ersticken können.

Kam es nun aber in der ältesten Zeit zum Rechtsgang, — wie war das Verfahren geordnet?

So weit unsere Kenntniß emporsteigt germanischen Rechtsgangs, finden wir die Urtheilfindung der Rechtsgenossen, die Gerichtsleitung dem Richter überlassen: alles Recht ist Gewohnheitsrecht; Recht ist, was die Genossen, um ihre Rechtsüberzeugung befragt, für Recht halten und erklären, — es kann also nur durch die Rechtsgenossen selbst das in ihnen lebende Rechtsbewußtsein ausgesprochen werden.

Der Richter hat das außerordentliche Gericht, das „gebotene Thing“ anzusetzen — das ungebotene tritt, ohne Gebot, periodisch in einer durch den Mond bestimmten Zeitfolge von Nächten zusammen — zu eröffnen, zu „hegen“, zu schließen und das Urtheil zu vollstrecken. Er hat den Bann, die Genossen den „tuom“, d. h. das Urtheil (englisch: „to doom“, urtheilen). Mit Ausnahme des Falles der „handhaften That“, des „blickenden Scheins“ (zwingender nächster Anzeichen) und des „gichtigen (geständigen, Mundes“ kam es, wenn nicht die behauptete Thatsache (z. B. ein in der Genossenversammlung abgeschlossenes Rechtsgeschäft) zugleich gericht- und vollkundig

war, zum Beweisverfahren. Denn die „Beweislosigkeit“ des altgermanischen Processes ist eine unmögliche Behauptung.

Aber in vielen Fällen wurde der Beweis durch Rechtsvermuthungen erspart und die Beweismittel waren (mit Ausnahme jener Fälle) nicht rationelle, materielle, sondern rein formale: Eid und, eventuell bei Unstatthaftigkeit des Eides, Gottesurtheil.

Gerichtlicher Augenschein begegnet allerdings, aber nur ausnahmsweise (bei handhafter That und blickendem Schein), indem nicht der Richter an den Ort der That sich begiebt, sondern die That gewissermaßen vor den Richter getragen, so dargestellt wird, als sei sie vor des Richters Augen geschehen; der auf der That ergriffene oder mit „Gerüfte“, mit dem Waffenschrei“ von der That hinweg verfolgte und auf der Flucht ergriffene Verbrecher wird, gebunden, mit den ihm abgenommenen Waffen oder Werkzeugen, oder mit der Beute und mit den schreienden Spuren seiner That, vor den Richter gebracht; manchmal constituirten sich die Ergreifer selbst als Gericht unter eines gelornen Mannes Vorsitz und finden und vollstrecken das Urtheil sofort selbst. Es ist weniger der Gesichtspunkt des Zeugnisses der Ergreifer maßgebend als die Volkskundigkeit der That, welche vor Gericht gleichsam reproducirt, auch gerichtskundig gemacht wird.

Sonst war Zeugenbeweis ausgeschlossen, ausgenommen das Zeugniß besonders zur Bezeugung einer Rechts-handlung zugezogener Zeugen, was neben der Bornahme solcher Handlungen vor Gericht wohl auch sehr früh vorkam.

Urkunden gab es nicht: der Runenschrift bediente man sich zur Aufzeichnung von Rechtsgeschäften nicht, erst von Römern und (die Gothen) von Griechen lernte man das eigentliche Schreiben.

Auf Anzeichen durfte (außer bei blickendem Schein) nicht gerichtet werden.

So blieb als gemeines regelmäsiges Beweismittel der

Eid: aber nicht als Bekräftigungseid des Klägers, sondern als Unschuldseid des Beklagten; dieser kann sich von jeder wider ihn erhobenen Civil- und Straflage reinigen durch seinen Unschuldseid; nur muß dieser verstärkt werden durch die Eide einer Zahl von Eidhelfern, „aibi“, „conjuratores“, welche nicht als Zeugen die That beschwören (von der sie gar keine Kenntniß haben müssen) sondern schwören, daß sie den Eid des Hauptschwörers für „rein“ und „nicht für mein“ halten.

Seines Recht des Unschuldseides beruhte auf dem unerschütterlichen Glauben an die Wahrhaftigkeit des unbescholtenen freien Mannes, der am besten wissen muß, was er gethan oder nicht gethan — besser als zufällige Zeugen — und welcher zu viel Scheu vor den Göttern, auch zu viel Mannesstolz hegen wird, um unter Anrufung der Götter zu lügen.

Dazu kam, daß auch der Eid als Gottesurtheil galt.

Der Eidende fordert die Götter, unter feierlicher Selbstverwünschung, auf, ihn, falls er falsch schwöre, mit dem Blitz sofort nieder zu strecken, wie er das Opferthier, das er dabei berührte, mit dem letzten Wort der Schwurformel niederstreckte.

Nur freilich: der unbescholtene freie Mann hat die Vermuthung der Wahrhaftigkeit im Eide für sich; die Götter müssen bei dem Gottesurtheil des Eides ein Wunder thun, um ihn, bei dieser Art von Gottesurtheil, zu überführen und zugleich zu strafen.

Nur der Unbescholtene konnte diese Vermuthung der Wahrhaftigkeit für sich in Anspruch nehmen: der Beweis der Unbescholtenheit, der Glaubhaftigkeit muß aber erbracht werden durch die Schwüre einer mit der Schwere des Falles steigenden Zahl von Eidhelfern, welche ihren Glauben an die Wahrhaftigkeit des Hauptschwörers betheuern. Die Eidhelfer werden gewählt aus den Gesippen, welche zugleich die Lebensgenossen im Frieden und Kriege sind, also ihn am

besten beurtheilen können; der Gefahr leichtsinniger, parteilicher Ableistung des Eidhelfereides wird begegnet durch schwere Bestrafung nicht nur des arglistig, auch des fahrlässig geleisteten Falscheides der Eidhelfer: sie werden fast so schwer wie der meineidige Hauptschwörer bestraft (Verlust der Schwurhand, schwere Vermögensstrafen), verwirken insbesondere das Recht, fortan als Hauptschwörer oder Eidhelfer zu schwören und haben (neben den Hauptschwörern) den durch den Falscheid Verletzten (z. B. den abgewiesenen Kläger) aus ihrem Vermögen zu entschädigen.

Aus dieser Erwägung erklärt sich die uns zunächst befremdende Vorschrift, daß nur, wer ein bestimmtes Vermögen (nach dem Uebergang zur sesshaften Gemeinde: ein bestimmtes Maß von Grundeigen) hat, zu dem Eide gelassen wird.

Wenn nun aber dem z. B. im Strafproceß Verklagten die Voraussetzungen des Unschuldseides fehlten?

Dann sprach die Vermuthung gegen ihn und er mußte sich als sachsällig, als überwunden bekennen; oder er mußte ein Urtheil der Götter anrufen, ihn durch ein Wunder aus dieser Lage eines bereits Verurtheilten zu retten.

Die Voraussetzungen des Unschuldseides waren aber: Freiheit, Rechts-Genossenschaft, Unbescholtenheit, eine entsprechende Zahl von Eidhelfern, Vermögen (später Grundvermögen; für Weiber und andere Unwehrhafte, Knaben, Greise, Kranke, leistete der Muntwalt den Eid): ausgeschlossen also sind der Knecht, der Ungenöß, der Fremde, der, an sich rechtlos, nur durch den Schutz eines Genossen bestehen konnte, — wollte dieser Schutz ihn in dem Genoffengericht nicht vertreten, so war er schutzlos; man gönnte ihm dann nur etwa noch das Gottesurtheil als letzten Strohhalme: der Bescholtene (zumal, wer schon einmal falsch geschworen), der keine Eidhelfer findet — also besonders auch aus diesem Grunde der Fremde — und der Arme. Die Zurücksetzung des Grundbesitzlosen (Vermögenslosen) erklärt sich einmal aus dem erwähnten Grunde; dann ist zu erinnern, daß jeder

Gemeinfreie bei der Ansbildung ein ausreichendes Maß Sondereigen empfing, so daß es ganz arme Grundbesitzlose, und dabei doch Gemeinfreie, in der Regel (anders freilich in den außergewöhnlichen Verhältnissen Islands) nur in sehr geringer Zahl geben konnte und aus ganz außerordentlichen Gründen, z. B. Verwirkung des Vermögens zur Strafe, Buße, Wette, also in Folge Vergehens.

Gegen diese Leute spricht, falls sie ein unbescholtener freier Rechtsgenos verklagt, gewissermaßen die Vermuthung; oder sie können sich doch wenigstens des normalen Vertheidigungsmittels nicht bedienen.

Anstatt sie aber nun ohne Weiteres zu verurtheilen, verstattet man ihnen einen letzten Versuch, ob nicht die Götter durch ein positives Handeln, durch ausdrückliches Urtheil sie erretten, wie sie bei dem Eide durch ein negatives Verhalten (dadurch, daß sie den, unter Selbstberbeiwünschung der Strafe für den Fall des Falscheids, ihren Bliß Herausfordernden nicht strafen) ein Urtheil abgeben.

Der große praktische Unterschied der beiden Arten von Gottesgericht, Eid und Gottesurtheil, liegt also darin, daß bei dem Eide ein Wunder geschehen muß, den Verklagten zu verderben, bei dem Drdal (fortan soll dieses Wort, die angelsächsische Form für „Urtheil“, gebraucht werden, um das Gottesurtheil im engsten Sinne im Unterschied von Eid und Zweikampf zu bezeichnen), um ihn zu retten.

Später hat man dann auch in anderen Fällen, in welchen der Verklagte schon fast als überführt galt, ihm als letztes Rettungsmittel die Erbietung zum Drdal verstattet.

Uebrigens sind der Eid als Selbstverwünschung, als Herabbeschwörung des Strafurtheils der Götter für den Fall des Falscheides (unter symbolischer blutiger Opferung), und das Drdal gemein-arisch, nicht blos germanisch, und eine Reihe von Arten des Drdals, z. B. der Kesselfang (das Herausholen eines Steins oder Ringes aus einem Gefäß

voll siedenden Wassers), das Tragen glühenden Eisens oder das Hinschreiten über glühendes Eisen, begegnen auch bei den übrigen Ariern, ja auch bei nicht arischen Völkern.

Ist der Leser mit Aufmerksamkeit bis hierher gefolgt, so wird er den der herrschenden Lehre widerstrebenden Satz als bereits bewiesen erachten, den wir nun anfügen: der Zweikampf war ursprünglich ein Ordal nicht.

Wir sahen, neben dem Fehdegang stand der Rechtsgang; das normale Beweismittel des letzteren war der Eid, das anormale das Ordal; das Ordal setzt voraus, daß es zum Eide nicht kommen kann, wegen fehlender Freiheit oder Unbescholtenheit, daß der Verklagte als bereits halb überführt gilt: es bedarf eines Wunders, ihn zu retten.

Diese Voraussetzungen des Ordals widersprechen nun alle den Voraussetzungen des Kampfes.

Der Kampf ist nur ein Recht des freien, unbescholtenen Mannes: dem Knecht steht das Waffenrecht gar nicht zu, ihm wie dem Bescholtenen braucht sich der freie unbescholtene Kläger nicht zum Kampf zu stellen, er darf dem „kämpflichen Gruß“ den Kampf weigern.

Gerade diejenigen Personen, welche zum Ordal greifen müssen, für welche das Ordal als letzte Zuflucht besteht, dürfen gar nicht kämpfen.

Dazu kommt: zum Begriff des Ordals gehört, daß die Götter nur durch ein Wunder den Verklagten retten können; thun sie kein Wunder, so erliegt er nothwendig; sein Gegner aber steht unthätig zu; der Kläger wird gar keiner Gefahr ausgesetzt; er muß nicht einmal das günstige Gottesurtheil des Eides bestehen.

Von dem Allen das directe Gegentheil findet sich bei dem Zweikampf.

Mit größter Sorgfalt sieht man bei der Einrichtung des gerichtlichen Zweikampfs darauf, daß Schutz- und Trufwaffen, Wind und Sonne unter den Kämpfern gleich vertheilt sind; man thut alles Menschenmögliche, die Chancen

beider Streitenden ganz gleich zu gestalten; Unverfähige, Weiber, Kinder dürfen nicht etwa selbst fechten, (ganz spät finden sich künstliche Einrichtungen für Weiberkampf) für sie kämpft der Muntwalt: es ist also in alle Wege nicht daran zu denken, daß der Verklagte die Wahrscheinlichkeit des Erliiegens gegen sich habe, daß die Götter ihn, wie bei dem Ordal, nur durch ein Wunder retten könnten; im Gegentheil: sein Ankläger ist genau derselben Gefahr ausgesetzt wie er selbst: er darf nicht müßig zusehen, wie der Beklagte das glühende Eisen ergreift und sich aller Wahrscheinlichkeit nach — verbrennt; er muß, so gut wie der Beklagte, mit seinem Leben und Leib eintreten für seine Rechtsbehauptung — und die Chancen, daß er erliege, sind ganz die gleichen wie die, daß der Verklagte erliege.

Kraft, Muth, Waffenübung entscheiden — ganz wie in der Fehde.

Und so ist denn der gerichtliche Kampf ursprünglich durchaus nicht unter die Kategorie der Ordale zu rücken, von welchen er sich unterscheidet durch die persönlichen Voraussetzungen (Freie, unbescholtene Genossen — dagegen Knechte, Bescholtene, Rechtlose, Fremde) und durch die logische Gestaltung des Vorgangs (vollste Gleichheit der Stellung der beiden Parteien, keine Vermuthung gegen den Beklagten: dagegen — vollste Ungleichheit der Parteien, Errettung des schon fast verurtheilten Verklagten nur durch ein Wunder der Götter, während der Kläger ungefährdet zusieht), er ist vielmehr ursprünglich die auf ein Par (oder wenige Pare) reducirte Fehde.

Wohl soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, entsprechend der arischen Grundanschauung von der Hilfe, welche die Lichtgötter dem Reinen, Unschuldigen, Gerechten im Kampfe gegen den Schuldbeleckten, den Frevler, den Angehörigen der finsternen Mächte gewähren, dabei auch die Vorstellung nicht ganz fehlen mochte, die Götter würden der guten Sache zum Siege verhelfen, das Unrecht nicht triumphiren

lassen — aber eben nicht in anderem Sinne, als dies bei Krieg und Fehde auch gedacht, gehofft, gewünscht wurde.

Auf Tacitus aber darf man sich für die Auffassung des gerichtlichen Kampfes als Orbal schon gar nicht berufen! Denn die fragliche Stelle der Germania (oben) spricht nicht vom gerichtlichen Zweikampf, sondern vom Krieg und sagt nur, daß ein Gott unter den Herleuten auf der Kriegsfahrt anwesend sei (nicht gerade nur in der Schlacht: denn es ist von Bestrafung von Verbrechen die Rede, die nicht während der Schlacht geschehen kann).

Hier ist nun der Ort, daran zu erinnern, daß ja auch in Sage und Geschichte ganze Völker ihre Kriege, statt durch den Kampf der Massen, durch Zweikampf der Könige oder getorener Helden haben ausfechten lassen: auch hier eine Reducirung der Fehde auf wenige Vertreter.

Auch hierbei erblickte man wohl das Walten der Götter (Walvaters, des Siegverleihers, und der Walküren), welche ja ohnehin die Gesichte der Könige, Helden und Völker entscheiden — freilich nicht immer nach Recht und Gerechtigkeit, sondern eben nach ihrem oft unerforschlichen Willen.

Es nähert sich unter dieser Auffassung der Zweikampf viel mehr dem Augurium als dem Orbal: der Wille, die Gunst oder Ungunst der Götter wird sich in dem Kampf entscheiden und dieser Wille ist ja freilich im Allgemeinen der Sieg des Rechts. Ganz vollständig liegt ein solches durch Zweikampf veranstaltetes Augurium in der Sitte, welche uns Tacitus (Germania, C. 10) schildert: bevor man den Gegnern den Krieg erklärt oder den erklärten beginnt, sucht man einen Angehörigen des zu bekriegenden Volkes irgend wie gefangen zu nehmen; man stellt ihn dann im Zweikampf einem unserer Volksgenossen gegenüber, und der Ausgang dieses Zweikampfs vorverkündet den Beschluß der Götter über den Ausgang des geplanten Krieges.

Im Streit der Völker ist oft schwer zu sagen, wo

das Recht, wo das Unrecht liege — beide mögen an ihr Recht glauben.

Aber auch im Rechtsstreit der Privaten, der Sippen innerhalb eines Geschlechterstats oder Gemeindestats, kann es sich ebenso verhalten: beide Parteien glauben an ihr Recht, die entscheidenden Thatsachen sind nicht durch Unschuldsbeid zu erweisen, — denn nicht um eignes Thun oder Lassen des Beklagten handelt es sich — sondern z. B. um uralte Grenzen, Marksteine, zweifelhaftes Gemeingebiet oder z. B., ob ein in der Ferne geborenes Kind vor der Mutter oder nach der Mutter bald nach der Geburt gestorben, wodurch der Erbgang bedingt ist. In solchen Fällen griff man wohl auch zum Lose und auch bei dem Fallen der mit den geheiligten Runen gerichteten Stäblein von Buchenholz oder Rinde glaubte man nicht den blinden Zufall, glaubte man die waltende Hand der Götter entscheidend.

Später bediente man sich auch des Loses (in christlicher Zeit z. B. der Bezeichnung eines Losstückes mit dem Kreuz, und wer das bekreuzte Los ergriff, obflegte) zu Zwecken des Ordals; aber es leuchtet ein, daß das Los ein Ordal im echten und alten Sinne nur dann war, wenn die Chancen des Beklagten, das siegende, reinigende Los zu greifen, sehr gering waren: also nicht wenn nur ein schwarzes und ein weißes, ein kreuzloses und ein bekreuztes Los vorlagen, dann waren die Aussichten gleich, wie bei dem Zweikampf — sondern wenn etwa unter 20 oder 100 unbekreuzten ein bekreuztes herausgegriffen werden mußte.

In der alten kampfbegierigen Zeit ließ man aber statt des unblutigen Loses auch in solchen zweifelhaften, vor dem Richter nicht zu erweisenden Rechtsfällen das „Los des Kampfes“ entscheiden, allerdings auch hier nicht ohne den Nebengedanken, die Götter würden das Recht (oder wenigstens ihren Willen) durch den Ausgang aufdecken.

In solchen zweifelhaften Fällen, namentlich Grenzstreitigkeiten, hat man noch in christlicher Zeit den Kampf ent-

scheiden lassen: oder man bildete neue christlich gefärbte Formen von Gottesgerichten aus, z. B. das Kreuzordal, bei welchem beide Parteien mit ausgestreckten Armen (so daß die Menschengestalt ein Kreuz bildet) an einen Baum (oder ein Kreuz) gestellt wurden und derjenige als besiegt galt, welcher zuerst ermüdet die Arme sinken läßt. Auch dies ist kein echtes Ordal, denn die Chancen sind gleich: die größere Kraft entscheidet; es ist eine unblutige, wie beim Kampf eine blutige, Messung der Kraft: freilich jetzt unter der festen Voraussetzung göttlicher Entscheidung.

Eine merkwürdige, dem Eide näher als dem Ordal stehende Form des Gottesgerichts ist die Probe des geweihten Bissens; wer sie unternimmt, hat einen Bissen Brodes, nach vorgängiger eidlicher Betheuerung der Unschuld, zu verschlucken; man nahm an, der Himmel würde nicht verstaten, daß der Falschschwörende den Bissen hinunter schlinge; er würde ihn würgen, ersticken (oder er würde ausgespien werden müssen), oder doch alsbald nach dem Genuß tödten. Es ist zweifelhaft, ob erst in christlicher Zeit jene Form ausgebildet worden sei unter Einfluß der „Abendmalsprobe“, welche später bekanntlich ganz ebenso wie der altheidnische Eid gebraucht wurde (indem die Bibelworte, der unwürdige Genuß des Abendmals werde dem Frevler zum „Gericht“, so gedeutet wurden, daß darin nicht nur die Strafe im Jenseits, auch eine auf der Stelle zu erwartende miracelhafte Bestrafung durch Tod, Erkrankung, Anfälle, Krämpfe als gedroht angenommen wurde). Der geweihte Bissen begegnet auch bei anderen Ariern (das „Reis-Gericht“ in Indien) außer und vor jedem möglichen christlichen Einfluß. (Bei Semiten ein geweihter Trank, „Eifersuchtwasser“.) —

Uebrigens beschränkte sich der geschichtliche Kampf nicht nothwendig auf ein Par: wenn Eidhelfer gegen Eidhelfer, Zeugen gegen Zeugen (z. B. noch spät bei der eidlichen Behauptung der Fälschung oder Echtheit einer Urkunde), ja

auch Schöffen gegen Schöffen in ihren Aussagen beharren (bei der Urtheilshelte), so kann es zu einer ganzen Reihe von Zweikämpfen nebeneinander kommen, z. B. sieben Pare, und diejenige Partei hat schließlich obgeseigt, auf deren Seite bei diesen Einzelkämpfen die größere Zahl von Stegern steht.

Hier haben wir vollends ein treues Bild der alten Fehde. Hierin liegt alsdann (was wir regelmäsig als getrennt neben einander gestellt betrachtet hatten) eine Combination von Rechtsgang und Fehdegang, eine Einrahmung beschränkten Fehdegangs an eine bestimmte Stelle des im Uebrigen aufrecht gehaltenen Rechtsgangs.

Die Parteien haben, eingedenk der geschlechterverherenden Wirkung der Blutrache, statt des Fehdegangs den Rechtsgang gewählt, insbesondere erklärt, Buße nehmen und geben zu wollen im Fall der Ueberführung, auf ungemessene Rache zu verzichten.

Aber in dem noch wenig entwickelten Beweisverfahren versagt der Rechtsgang: der Eid ist ausgeschlossen, weil es sich nicht um ein Thun des Beklagten handelt, oder Eid steht gegen Eid, Eidhelfer gegen Eidhelfer (z. B. Beweis des Darlehns, behaupteter Beweis der Zahlung), oder es versagt aus anderem Grunde das Eidsystem, oder gleich starke Beweismittel stehen sich entgegen (die zugezogenen Zeugen sind uneins über den Inhalt des dereinst geschlossenen Geschäfts) oder die Entscheidung des Thatsächlichen (Grenzfragen, ob ein Kind gelebt habe, ob Nothwer, Exceß der Nothwer vorliege, ob die Urkunde, deren Schreiber und Zeugen verstorben oder uneins sind, gefälscht sei) entzieht sich der schlichten Wissenschaft der Urtheiler, diese selbst gerathen in Streit — in allen diesen Fällen wird, so weit das Bedürfnis es erheischt, aber auch nicht weiter, ein Stück Fehdegangs als Ersatz des versagenden Rechtsgangs eingeschaltet, d. h. es wird das Mittel gewählt, welches ohnehin facultativ für Entscheidung des Ganzen neben dem Rechts-

gang sich dargeboten hatte; aber es kommt nun nicht zum außergerichtlichen Massenkriege mit Brand und Beute, sondern in den Gerichtskreis wird die beschränkte Fehde verlegt; ist der bestrittene Punct (z. B. der fehlende Beweis) durch den Ausgang dieser Fehde erledigt, so nimmt nun der Rechtsgang wieder seinen Verlauf — für die in dem gerichtlichen Zweikampf Erschlagenen oder Verwundeten dürfen nun nicht etwa Rache genommen oder Buße gefordert werden — —: es wird der nächste processuale Schritt gethan — (es kann also auch in Einem Proceß mehrere Male zum Kampf gegriffen werden) — und schließlich im Fall des Erliegens des Beklagten wird doch nur die ursprünglich eingeklagte Buße gefordert und geleistet. Wer in dem Proceße fiel, „liegt unvergolten“.

Diese Verbindung von Fehdegang mit Rechtsgang (ohne daß dabei an Ordal irgendwie zu denken wäre und an Einfluß der Götter überhaupt nur in dem oben ange deuteten sehr vagen Sinne) hat für uns etwas sehr Befremdliches; für jene Zeit aber nicht, welche ja sogar verstatete, daß nach völlig durchgeführtem Rechtsgang der in diesem Erlegene, der nun gepfändet werden soll, sein Schwert vor seines Hauses Schwelle, vor dem heranschreitenden Richter, Kläger, Fronboten, niederlegt und nun, nach verlorenem Rechtsgang, noch auf Kampf provociren darf.

Auch der Umstand, daß man sehr früh den gerichtlichen Kampf durch Lohnkämpfer ausfechten lassen darf (nicht etwa nur in Fällen persönlicher Werunfähigkeit), ist mit der Auffassung des Kampfes als Gottesgericht doch unvereinbar, während die reducirte Fehde nicht durch die Häupter (welche „unvergolten“ fallen würden) entschieden werden muß, auch durch gebungene Kämpfer (für welche, außer dem Miethgeld von ihrem Miether, nichts zu entrichten ist), ausgefochten werden kann.

Später, in christlicher Zeit, wird dann allerdings der gerichtliche Zweikampf als echtes Urtheil Gottes aufgefaßt,

nur daß es bei der Gleichheit der Chancen nicht wie bei dem Orbal eines augenfälligen Mirakels bedarf: Einer muß schließlich siegen und der Unterliegende gilt als von Gott gerichtet.

Der allzu lang gediehene Aufsatz verstattet nicht mehr, auf die Abhandlung über die „Wendetta“ bei den Langobarden einzugehen.

Ihre Auffassung ist nicht die hier zum größten Theil ganz neu aufgestellte, sondern, soweit es sich erkennen läßt, die herrschende. Bei aller Anerkennung der Tüchtigkeit jener Monographie sei die Bemerkung verstattet, daß die völlige Gleichstellung des Pfändungsrechts mit der Blutrache und Fehde zwar richtig ist, sofern alle diese Erscheinungen aus den oben entwickelten gemeinsamen Grundlagen erwachsen sind, aber insofern nicht, als Blutrache und Fehde mit der modernen Statsidee unvereinbar sind, keineswegs aber die Pfändung. Die unter dem bureaukratischen Stat im Princip verworfene Selbsthilfe im Gebiet des Privatrechts wird heutzutage doch wieder mit anderen Augen betrachtet; im Handelsrecht ist von jeher ein gutes Stück dieser Selbsthilfe in Geltung und, innerhalb gewisser Schranken auch durch die neueste Gesetzgebung aufrecht erhalten geblieben.

Die Elbgermanen.*)

Die kleine Schrift entsprang dem Verfasser aus der Kritik des Werkes von Zeuß, „die Deutschen und die Nachbarstämme,“ das ihn beunruhigte, da es selbstverständlich „nicht in allen Einzelheiten den Stoff hat bewältigen können.“ Der Verfasser rügt mit Recht die Methode jenes Werkes, Quellen, die ein Jahrhundert und länger auseinanderliegen, durch einander zu ergänzen (woburch sich die Grenzen z. B. der Hermunduren seltsam verschieben); er beschäftigt sich zunächst mit dem sächsischen Stamm und dem inneren Germanien. „Den Knoten der Räthsel desselben“ (die Ausdrucksweise des Schriftchens ist manchmal etwas gesucht), habe er lange gesucht und ihn zuletzt an der Elbe gefunden, diese bildet deshalb den Mittelpunkt seiner Arbeit. Dieselbe zerfällt in einen kritischen Theil (I. 1. die Quellen; 2. die suebischen Hauptstämme; 3. die Donausueben; 4. die Cherusker und ihre Genossen) und einen darstellenden (II 1—3 entsprechend I 2—4; 4 Anwohner der Elbmündung; Völker zwischen Elbe und Ostsee).

Das Verdienst der Abhandlung liegt überwiegend in ihrem geographischen Inhalt: in der Kritik und Com-

*) Die Geschichte der Elbgermanen vor der Völkerwanderung in ihren Hauptzügen, von Paul Wislicenus mit zwet Karten 8. Halle, 1872.

bination der Quellenangaben über Grenzen und Wanderungen der Stämme; daß es hierbei nicht immer ohne Kühne, gelegentlich auch bodenlose Conjecturen abgeht, liegt in der Beschaffenheit der Quellen für jene Zeit begründet.

Uns interessirt zumal die politische, die verfassungsgeschichtliche Entwicklung dieser Stämme in der Zeit von Cäsar bis etwa Ammianus Marcellinus: und obgleich der Verfasser im Ganzen in anerkennungswerthem Maße die Ergebnisse auch der rechtsgeschichtlichen Forschung für seine Arbeit verwerthet, hätte ihm doch diese Leuchte noch manches Dunkel aufhellen können. So ist es z. B. nicht richtig gedacht, wenn er S. 14 annimmt, die Einzelnamen der suebischen Stämme seien später entstanden als dieser Gesamtname: das lehrt die Bewegung der Entwicklung um: auch weiß Cäsar selbst, daß zahlreiche „nationes,“ natürlich auch mit besonderen Namen, zu dem „imperium“ der Suebi gehören (siehe Dahn, Könige der Germanen II. S. 41); auch das Wort „imperium“, das der Verfasser tadelt, ist so übel nicht gewählt: denn gerade die Kriegshilfe war es, was neben gemeinsamen Sacra diese suebischen Stämme als eine engere Genossenschaft erscheinen ließ — mag im Uebrigen noch die nähere ethnographische Verwandtschaft und die gleiche Culturstufe auf dem Uebergang aus vorherrschendem Nomadenthum zu vorherrschender Sesshaftigkeit sie zusammengehalten haben. Die gemeinsamen Centralopfer im Hain der Semnonen als des suebischen Urstammes sprechen allerdings stark für eine engere ethnographische Verwandtschaft, die aber keineswegs auch nur zu einem durchgebildeten Staatenbund, der in allen Fällen Probe gehalten hätte, geführt hatte. Ähnlich wie die spätere Alamannengruppe nicht einen festen Staatenbund, sondern nur eine nähere ethnographische Verwandtschaft bezeichnet, welche sich allerdings häufig in gemeinsamer Abwehr der Römer äußert, aber auch Kriege unter den alamannischen Stämmen selbst und Neutralität, ja römisches Bündniß einzelner derselben während

des Kampfes der übrigen mit Rom nicht ausschließt. Irrig ist auch, daß Armin über dem Trachten nach dem Erbkönigthum untergegangen sei: Erbkönigthum hatte sein Geschlecht bereits: s. Könige I. S. 127: er wollte vielmehr sein Gau-Königthum zum Völkerschafts-Königthum erweitern.

Ein glücklicher Gedanke des Verf., der manche Schwierigkeiten lösen würde und zur Auffpürung von Analogien auffordert, ist seine Annahme doppelter gleichzeitiger Benennung einzelner Stämme: einmal nach ihrem Volksnamen und dann nach dem von ihnen bewohnten, vielleicht neu bezogenen Lande S. 15; daß z. B. eine Zeitlang die Hermunduren diesen ihren Volksnamen fortführten, nachdem sie auch schon *Τετροχαίμαι*. Turio-haemi, später Turingi hießen, ist fast sicher*), und gewiß nannten sich die in Böhmen eingewanderten Markomannen noch lange Zeit mit diesem Gesamtnamen, ja vielleicht noch die einzelnen Gawe derselben mit ihrem Gaunamen, nachdem sie auch schon von dem alten Sitz der Bojer den Namen Baju-haemi, Baju-vari erhalten; es ist lehrreich genug, wie diese räumliche Bezeichnung dem Volke so stät anhängt, daß es dieselbe auch nach der Rückwanderung von der Moldau und Elbe an die Donau, die Sfar und den Inn nicht wieder abstreifen kann. Lange Zeit heißt das Reich von Toledo *regnum Gothorum*, sogar *Gothia*, dann, zunächst in der Kirchensprache, auch *regnum Hispaniae* und in den letzten drei Reichsconcilien zu Ende des 7. Jahrhunderts *regnum Hispaniae* allein.

Ueber das viel bestrittene Verhältniß der mitteldeutschen Angli et Warni id est Turingi zu den niederdeutschen Thoringern und den Küsten anwohnenden Warni des Prokop werde ich mich anderen Orts ausführlich aussprechen müssen; der Verfasser hält mit Recht an der niederdeutschen Abstammung

*) Ob aber auch Bructeri nur Volksname für Amstivarii (S. 41) ist doch sehr zweifelhaft.

der Angeln fest und polemisiert mit Glück gegen die Ansichten von Munch in „det norske Folkhistorie“; daß aber Prokop unter seiner Insel *Bpirta* die jütische Halbinsel verstanden habe, ist nicht nur „unerweislich“, sondern erweislich unrichtig, wie die Sage vom Totenschiff beweist, welche zwischen der Bretagne und den Canalinseln spielt.

Auch durch die Unterscheidung zwischen den im Stamm-land gebliebenen und den nach Osten ausgezogenen Hermannen (S. 51) löst der V. manche Widersprüche der Quellen des ersten und des zweiten Jahrhunderts in glücklicher Weise.

Dagegen muß ich Protest einlegen wider die Annahme, daß die von Tacitus anno XIII. 30 u. hist. III. 5 genannten Vangio ac Sido und Sido atque Italicus zusammen nur zwei Personen seien, indem Italicus = Vangio sei; ich habe Könige I. S. 111 vermuthet, Italicus sei der Sohn des Vangio: das ist immerhin nur möglich; aber daß Tacitus dieselbe Person einmal als Vangio und das andere Mal als Italicus bezeichnen und von uns verlangen sollte, sie als identisch zu verstehen, das ist unmöglich.

Wenn schließlich der Verf. S. 67 sagt, „die Sachsen werden vielfach für einen bloßen Sammelnamen gehalten, was nicht unmöglich ist,“ so müssen wir diesen Satz doch als eine wohl begründete und nicht anzuzweifelnde Wahrheit betrachten und dem Verf. bei Fortsetzung seiner mit gutem Erfolg begonnenen Studien in diesen Gebieten wiederholt die Beachtung auch der verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse empfehlen. In jenen dunklen Urwäldern sind sie neben der Sprache die sichersten und kenntlichsten Wegweiser.

Die Tugern und Bastarnen.*)



Bezüglich der Tugern bringt der Verfasser eine neue Auslegung der vielfach quälenden und vielfach gequälten Stelle der Germania c. 2: quoniam, qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. Während bisher alle Ausleger die Stelle so verstanden, Tacitus habe für die ersten deutschen Ueberschreiter des Rheins die damals „Germani,“ jetzt „Tugri“ genannte Völkerschaft gehalten, und nur darüber streiten, ob mit Recht oder Unrecht, indem Einige (S. Grimm, Waitz) die Tugern für Germanen, Andere (Zeuß, H. Müller) für Kelten erklären, schlägt der Verfasser einen neuen Weg ein. Auch er hält die Tugern für Kelten, glaubt aber nicht, daß Tacitus den Irrthum begangen habe, sie für Germanen anzusehen: er habe vielmehr sagen wollen: „die ersten deutschen Rheinüberschreiter und Gallier-Vertreiber, nämlich die Wangionen, Triboker und Remeter haben damals Germani geheißten, wie heute noch die Tugern, die übrigens Kelten sind, heißen“.

*) Ueber die Tugern und Bastarnen. Studien zur Germania des Tacitus. Von Dr. Joseph Wormstall. Münster 1863.

Wenn Tacitus das hat sagen wollen, so ist nur zu beklagen, daß — er es nicht gesagt hat.

Der Verf. hebt die sprachlichen Bedenken wider seine Deutung hervor: das Einschleichen des Zwischenjages, das antithetische *nunc-tunc**); entscheidender spricht folgende sachliche Erwägung dagegen: Weßhalb soll Tacitus, wenn er nur sagen wollte, „die ersten deutschen Rheinüberschreiter hießen Germani,“ so ganz zur Unzeit beifügen: „wie jetzt noch die Tugern,“ welche er aber, nach dem Verf., gar nicht zu jenen ersten Einwanderern zählte, ja welche er, nach dem Verf., für Kelten hielt? Auf diese Frage gibt es keine Antwort. Ohne allen Grund hätte Tacitus den Sinn jenes einfachen Gedankens durch Heranziehung der störenden Notiz, daß auch ein keltischer Stamm den gleichen Namen noch jetzt führe, gestört.

Uebrigens sind wir mit dem Verf. einverstanden darin, daß der Name Germani längst für manche keltische Stämme gebraucht wurde, (S. 11.) daß die von Marcellus a. 223 besiegten Germanen keine Deutschen waren (S. 12, gut gegen von Wietersheim ausgeführt), ebensowenig die Semigermani des Livius, wie schon die spanischen Germani *oretani* nahe legen, ebensowenig die von Cäsar angeführten *Eburonen* und noch vier kleinere Nachbarvölkchen, *qui uno nomine Germani appellantur* II 4 (sie sind Kelten; vergl. Könige I. S. 133), und daß die Stadt *Abuatuca*, früher den *Eburonen* gehörig, später „*Tugri*“ hieß und von diesen Tugern besetzt war.

Aber der Schluß, S. 17., daß deshalb die Tugern die alten *Eburonen*, also Kelten seien, läßt sich daraus mitnichten ziehen: die Tugern können recht wohl als spätere

*) Wir wollen auf die Variante einiger Handschriften: „*ac nunc Tugri*“ statt „*ut nunc*“ nicht näher eingehen, welche noch entscheidender gegen jene Erklärung spräche, und die Verf. vergeblich durch den Hinweis darauf unschädlich zu machen sucht, daß *ac, atque* bei anderen Schriftstellern auch ohne *pariter* *et*. im Sinne von „gleichwie“ begegnet.

germanische Einwanderer die Eburonen verdrängt haben; daß Tacitus die kleine Völkerschaft in der Aufzählung der deutschen Stämme c. 27 nicht noch einmal nennt (S. 22), beweist gar nichts; er geschweigt hier viel wichtigerer Namen, und jene Tugern waren längst keltisiert und romanisiert.

Richtig ist, daß jene drei schon vor Ariovist eingewanderten deutschen Stämme (Bangionen, Triboker, Remeter) zu den frühesten linksrheinischen Deutschen zählen; jedoch daß Tacitus c. 2 an sie gedacht, aber nicht sie, sondern die keltischen Tugern genannt habe, ist nicht zu glauben. Und wenn der Verf. durchaus Tacitus eines Irrthums über keltischen oder germanischen Ursprung eines Völkchens in jenen Wäldern und Wäldzeiten für unfähig halten will — ich kenne aber und begreife sehr wohl noch ganz andere Irrthümer des Mannes in diesen Fragen — so ist daran zu erinnern, daß derselbe die ganze Nachricht nicht als seine Ansicht bringt, sondern vorsichtig beifügt: *quidam affirmant*.

Noch weniger können wir den neuen Aufstellungen über die Bastarnen beipflichten. Der Verf. meint, die deutsche Ethnographie habe sich gar wenig um dieselbe gekümmert und sie wie ein „ungezähltes, verlassenes Stiefkind fast vergessen“; das ist nun doch nicht richtig, da außer J Grimm und Zeuß dreizehn von mir, Könige I. S. 99. aufgezählte Schriftsteller die Frage ihrer germanischen Abstammung erörtert haben.

Tacitus zweifelt an derselben: G. c. 46. „*Peucinorum Venetorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam dubito; quamquam Peucini, quos quidam Bastarnos vocant, sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt; sordes omnium ac torpor procerum; conubiis mixtis non nihil in Sarmatarum habitum foedantur.*“

Wenn er nun trotz *sermo, cultus, sedes und domicilia* an ihrer germanischen Race so sehr zweifelt, daß er sie mit den, wie wir wissen, entschieden ungermanischen

Wenden und Finnen zusammenstellt, welche auch in jenen vier wichtigen Kennzeichen ungermanisch erscheinen mußten, so muß er für diesen Zweifel in anderen Kennzeichen sehr starke Gründe gehabt haben. Er nennt sie uns: den Schmutz des ganzen Volkes, die thatlose Trägheit selbst der Edeln.

Und jetzt erklärt er diese ungermanischen Züge durch häufige Vermischung mit sarmatischem Blut. So hängt Alles logisch genau zusammen.

Der Verf. beanstandet nun *sordes* und *torpor*: erstens: weil ungermanisch; aber Tacitus sagt uns ja gerade, daß die Bastarnen hierin von anderen Germanen sich unterscheiden. Zweitens: weil in Widerspruch mit den Schilderungen der Bastarnen bei anderen Schriftstellern; aber die beiden Schriftsteller, die hier in Frage kommen, sind Polybius und Plutarch, und sie sprechen von der Zeit des zweiten macedonischen Krieges; von jenen Tagen bis auf Tacitus konnte durch Slavifirung recht wohl jene Wandlung in dem Charakter des Volkes eingetreten sein.

Der Verf. will aus obigen beiden Gründen lesen statt *sordes omnium ac torpor procerum: fortis animus et corpora procera!*

Tacitus habe nämlich mit den ältern Berichten, die er kannte, übereinstimmen müssen (?): nun rühmen aber Polybius, Plutarch, Appian und Livius die Tapferkeit der Bastarnen; daher empfiehlt sich der *fortis animus* statt der *sordes omnium*; und Livius spricht 41, 18 von ihren *corpora procera* und nicht von *torpor procerum!*

Ich kann nur wiederholen: schade, daß er das nicht gesagt hat, wenn er es hat sagen wollen.

Jedermann fühlt, daß zwischen die germanischen *cultus, sermo, sedes, domicilia* einerseits und das *foedantur* andererseits ein Gegensatz zu germanischem Wesen, nicht abermals germanische Eigenschaften, wie *corpora procera* und das matte, gar nicht *tacitè!* sche *fortis animus* gehören.

Und gezwungen ist die Behauptung, neben sordes und torpor habe Tacitus nicht von einem bloßen non nihil foedantur sprechen können; er will neben jenen vier wichtigen ethnographischen Kriterien (sermo 1c.) diese einzelnen weniger entscheidenden Momente anführen zugleich und erklären.

So werden wir die Bastarnen bis auf Weiteres wohl in dem torpor und den sordes belassen müssen, welche sie seit Tacitus bedecken.

Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten.*)

Das Werk, „den Waffenbrüdern des gesammten deutschen Heres gewidmet“, ist ein dankenswerther Versuch eine wesentliche Lücke deutscher Alterthumsforschung auszufüllen. In dem I. Theil der Darstellung der Heresverfassung wird freilich nicht viel Originelles geboten, und bei der Zusammenstellung der herrschenden oder noch strittigen Ansichten manches Bedenkliche oder Unrichtige mit aufgenommen. So hat in der Lehre von der Familie der von Sybel'sche Geschlechterstat, in der Gliederung der Gemeinden die Waitz'sche Theorie von der Allgemeinheit der Hundertschaften unter der Gauthellung, in der Zeichnung des Adels die Löbell'sche Meinung, daß dem Adel vor Tacitus

*) Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Stats- und Volksleben vom General von Peucker. I. Theil: Die im Stats- und Volksleben wurzelnden allgemeinen Grundlagen der Heresverfassung, die aus solchen hervorgehende Entwicklung des Waffenrechts und der Waffenpflicht und die durch den Herbefehl hervorgerufenen Veränderungen in der Statsverfassung S. 368. II. Theil: Der Bereich der Organisation, der Bewaffung, der Taktik, der Befestigungen und des Seewesens und ein Blick auf das römische Herwesen, behufs Beurtheilung der Wirksamkeit der germanischen Kampfesweise und Gefechtsaufstellungen, den römischen Heren gegenüber. S. 636. Berlin. R. Deder. 1860.

starke Standesvorrechte zugekommen, Aufnahme gefunden, und besonders wird bei Darstellung der Umwandlung, welche während und nach der Wanderung den politischen Schwerpunkt von dem Volk auf den König übertragen, das Eine Moment der königlichen Gewalt, der Herbefehl, allzu einseitig betont. Es sind dabei die übrigen Functionen des Königthums ebenfalls zu berücksichtigen: und die straffere Hergewalt war nicht nur Ursache, sie war auch Folge der auch von andern Gründen herbeigeführten Erstarkung des Königthums. Daß das letzte Capitel dieses Bandes: „die ersten Söldnerheere für den Feldkriegsdienst unter deutschen Fahnen“ — unter Carl Martell — „aller sichereren Grundlage entbehrt,“ bemerkt schon Waitz III. S. 532.

Größeres Verdienst hat unstreitig der II. Theil, der ein sehr reiches Material mit großem Fleiß zusammen getragen hat.

Der Grundgedanke desselben, daß die Schlachtordnung und Kriegsweise der Germanen ihre Hauptvorzüge und ihre große Wirkung dem lebendigen Zusammenhang mit Charakter, Sitte und Verfassung des Volkes verdankte, ist gewiß sehr richtig. Die militairische Werthschätzung dieser Kriegsmethode, besonders im Vergleich mit der römischen, ist für den Laien äußerst anziehend und belehrend; über ihre Richtigkeit steht nur dem Fachmann ein Urtheil zu; nur vermuthen kann ich, daß hie und da den Verfasser sein schöner Patriotismus zu einer etwas zu günstigen Schätzung des Germanischen geführt hat. Die Kritik, die er selbst über den taktischen Werth des germanischen Keils gibt, läßt den unendlichen Abstand von römischer Kriegskunst so mächtig empfinden, daß man gegen seine günstigen Modificationen unüberwindliche Skepsis verspürt. Jedesfalls nimmt der Verfasser zu viel berechnende Absicht in der Bildung der großen Völkerverbände der Gothen, Alamannen, Franken zc., und in ihren allerdings oft gleichzeitigen Bewegungen gegen das römische Reich an. Bei dem Bestreben, möglichst viel

Material zusammen zu bringen, sind manche kleine Mißgriffe mit untergelaufen: so werden z. B. die Nervier fortwährend unbedenklich als ächte Germanen angeführt. So ist die Stelle des Jordanis c. 5 bei der Berufung auf Lucan. Phars. VIII. V. 221 Armeniosque arcus Geticis intendens nervis gewiß auf getische, nicht auf gothische Bogenkunde zu beziehen u. Doch sollen diese kleinen Ausstellungen den Werth des Buches nicht heruntersetzen, welches vom Gelehrten wegen seines militairischen, vom Militair wegen seines gelehrten Bestandtheiles, von beiden aber wegen der Gesinnung und des Fleißes des Verfassers dankbare Aufnahme verdient.

Bei diesem Anlasse möge es mir gestattet sein, einige Bemerkungen über die Kritiken beizufügen, welche bisher über meine Arbeit: „die Könige der Germanen“ laut geworden sind.

Wer es unternimmt, eine wichtige und, nach dem Stand der Quellen, in all ihrem Detail nicht außer Streit zu setzende rechtshistorische Frage zu behandeln, mag billiger Weise zweierlei Gegner erwarten.

Einmal solche, welche in vielen jener unentwirrbaren Details abweichender Meinung sind, ohne seine Grundansicht zu bekämpfen.

Dann diejenigen, welche über bisher schwebende Controversen in der Hauptfrage neue Anschauungen, neue, von keiner der bisherigen Parteien betonte Gesichtspuncte aufstellen, oder eine der alten Ansichten mit neuen Gründen vertreten, oder endlich doch die von dem Verfasser für sich angeführten Beweise mit neuen Gegengründen widerlegen. Leider verhalten sich nun die meisten Besprechungen, welche mein Versuch, die Lehre vom ältesten Königthum der Germanen erschöpfend darzustellen (Die Könige der Germanen: München 1861. II Bände), bisher erfahren, vielmehr referirend als kritisirend, und nur zwei Anzeigen haben bis

jezt*) mein Buch eingehend genug untersucht, um einige Worte der Erwiderung von allgemeinem Interesse möglich oder nöthig zu machen.

Die eine dieser Recensionen, von Hillebrand (Krit. Vierteljahresschrift III. Band 3. Heft), berührt vornehmlich folgende Streitpuncte.

Hillebrand hält (S. 481) die dermalen herrschende Ansicht fest, daß die Bezirke (pagi) schon in der Zeit vor der Wanderung räumlich in Hundertschaften getheilt waren, und stützt sich auf das sehr verbreitete Vorkommen derselben nach alten Quellenzeugnissen. Nun habe ich (Abth. I. S. 9) ausdrücklich zugestanden, daß bei großen Stämmen mit weiten Gauen solche engere Unterabtheilungen nach einem allerdings bei vielen Germanen waltende System vorkommen mochten, und völlig stimme ich mit dem Kritiker darin überein, daß dies System aus einem persönlichen ein räumliches wurde, d. h. daß es von dem wandernden Volksstamm bei der Siedlung auf das Land übertragen wurde.

(So übrigens auch Köpfe, Deutsche Forschungen, S. 35), wie ich dies bei den Vandalen selbst annehme (I. S. 153). Was ich bestreite, ist nur (S. 9), daß jene Gliederung in räumliche Hundertschaften vor der Wanderung als allgemeine Regel bei den Westgermanen vorkam. Und zwar bestreite ich dies aus dem einfachen Grunde, daß vor der Wanderung keineswegs „alte Quellenzeugnisse ihr sehr verbreitetes Vorkommen“ beweisen. Denn die älteste Stelle für *centena* als geographische Bezeichnung begegnet für die deutschen Stämme erst im 9. Jahrhundert (im *Polypticum Irminonis*;) also lange nach der Wanderung, als eine Einrichtung des fränkischen States, von der ich nicht läugnen will, daß sie möglicherweise an alte persönliche Hundertschaften anknüpft,

*) Erst nach Abgabe dieses Aufsatzes erscheinen zwei sehr beachtenswerthe Kritiken, eine im literarischen Centralblatt von Zarncke 1861, die andere von G. Waitz in den Götting. Gel. Anzeigen, Stück 50, 1861; ich komme gelegentlich auf beide zurück.

welche aber doch so wenig räumliche Hundertschaften als allgemeines System vor der Wanderung beweisen kann, als der decanus der lex Bajuvariorum alte Zehnschaften als allgemeine Regel anzunehmen berechtigt. Bei Cäsar und Tacitus findet sich, wie ich dargethan, keine Spur einer räumlichen Hundertschaft. Letzterer kennt nur civitas, pagus und vicus, Völkerschaft, Gau, und Dorf. Daß insbesondere pagus nicht die Hundertschaft ist, glaube ich endgültig bewiesen zu haben (I. S. 9. 14 f.) und räumt auch Hillebrand ein. Wenn er aber die vicos für die Hundertschaften hält, so geht aus folgender Stelle doch deutlich hervor, daß vicus ein Inbegriff von Häusern ist, etwas das man aufbauen und anlegen kann, nicht eine politische, abstracte Eintheilung: Germ. c. 16 vicos locant non in nostram morem connexis et cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat.

Dagegen will ich dem Kritiker gern zugeben, daß die Annahme (I. S. 8.), nur der auf Grundbesitz ansässige Mann habe das volle Recht gehabt bei der Volksversammlung mitzustimmen, eben nur eine (freilich wohl begründete) Vermuthung ist (S. 482). Ich habe jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß jedesfalls der freie weaffenfähige Jüngling bei der Volksversammlung wenigstens erscheinen durfte; daß derselbe factisch an Einfluß und Macht hinter dem Grundbesitzer zurückstand, wird nicht bestritten —, ob und wiefern dies Factische in der Verfassung sich auch juristisch ausdrückte, nicht zu ermitteln sein.

Keineswegs aber kann ich mich durch die Sätze widerlegt finden, welche meine Auffassung des Adels und des Charakters des Königthums bekämpfen. Hillebrand sagt S. 482: es sei eine „vage Behauptung“, daß der Adel aus den ältesten Sippen des Stammes bestehen solle, und was ich von dem mythologischen patriarchalisch heroischen Charakter des altgermanischen Königthums sage, leide an poetischer Uebertreibung (S. 483).

Beide Fragen, die Auffassung von Adel und Königthum, hängen nun untrennbar zusammen; sie ist der eine positive Grundgedanke meines Buches, wie die Ableitung des Volkskönigthums aus dem Völkerschaft- und des Völkerschaftskönigthums aus dem Gaukönigthum die zweite positive Grundidee und die Vertheidigung der germanischen Natur des Königthums gegen dessen Zurückführung auf römischen Einfluß die negative Rehrseite meiner Arbeit. Den Beweis für die mythisch-patriarchalisch-heroiſche Basis des Adels und des Königthums ſucht nun meine ganze Darstellung zu führen, mit Quellenbeweisen wie mit Raisonnement; man mag meinewegen diesen Beweis nicht für erbracht ansehen: aber daß jene Auffassung nur eine „vage Behauptung“ ſei, iſt doch offenbar unrichtig: denn der Beweis iſt ausführlich wenigſtens verſucht. Was nun jenen Beweis ſelbſt angeht, ſo muß er ſich ſelbſtverſtändlich Schritt für Schritt vertheidigen laſſen, und ich erwarte eine Reihe von Angriffen. Aber den Vorwurf der „poetiſchen Uebertreibung“ habe ich, das geſtehe ich, nicht erwartet. Denn wenn einfach in den Quellen geſchrieben ſteht, daß Hengist und Horsa ihren Stamm auf Wodan, die Skoldunge auf Odhin, die Amaler auf Gaut, die Merowinger auf einen Waſſerdämon zurückführen zc., ſo iſt es doch wahrhaftig keine poetiſche Uebertreibung, ſondern der nüchternſte Ausdruck für jene Quellenzeugniſſe, zu ſagen, daß die Königsgeschlechter als von den Göttern entſtammt galten, daß alſo das Königthum eine mythiſch-heroiſche Basis hat. Und wenn der älteſte Amaler zugleich der Patronym der Gothen iſt, Gaut, wenn das Königshaus der Aſdingen einem vandaliſchen Bezirk den Namen gibt, wenn Tacitus ſagt, daß unter den Sueben die Semmonen die nobilissimi et vetustissimi, daß dort in ihrem Götterhain *initia gentis, ibi regnator omnium deus, cetera subjecta atque parentia* (Germ. c. 39), wenn anerkannt iſt, daß ſich die Stämme auf Götter und Götterſöhne zurückführten (Tacitus Germ. c. 3), und wenn endlich Jordanis bezeugt, daß die Amaler, das

Königshaus der Gothen, Ansen, d. h. Halbgötter genannt werden, wenn aus ihm hervorgeht, daß der Urahn dieses Volkes, Gaut, den Gothen den Namen gegeben, wie die Götter söhne Ingo, Ifto und Irmin den Ingvänonen, Iftävönonen und Herminonen, dann ist es wohl auch keine „poetische Uebertreibung“, wie von einer mythisch-heroischen so von einer patriarchalischen oder geschlechterhaften Basis des Königthums zu reden.

Dies ist der Hauptgrund, der eine Erwiderung auf Hillebrands Kritik nöthig machte, dessen gerechte und sogar wohlwollende Beurtheilung ich im Uebrigen gern anerkenne.

Und deshalb soll hier auf einige andere Differenzen nicht ausführlicher eingegangen werden. Wenn ich S. 77 angenommen habe, Hillebrand gebe in seiner deutschen Rechtsgeschichte S. 5 nur den Grafen, nicht auch den Königen, Gefolgschaft, so muß ich bekennen, daß ich unter Hillebrands Ausdruck „Volksvorsteher“ allerdings nur Grafen, nicht auch Könige verstanden habe. Ist dies irrig, so ist der Irrthum wohl durch jenen Ausdruck entschuldigt. Daß ich die Bastarnen, obwohl ich sie nicht für rein germanisch halten kann (I. S. 98), doch berücksichtigt habe, geschah deshalb, weil dieser Stamm, bei dem wenigstens germanische Misch-elemente außer Zweifel stehen, (s. oben S. 133) schon lange vor den Kimbern und Teutonen in einer Mehrzahl von Gaukönigen uns entgegentritt, und dieser Stützpunkt für meine Auffassung des ältesten Königthums nicht vernachlässigt werden durfte. Ueber die dornichte Frage von den principes des Tacitus will ich nach dem was ich bereits ausführlich erörtert, (I. 67—74), nicht noch einmal den ermüdenden Streit erneuern, und endlich auch gern einräumen, daß mir meine Auffassung des Königthums Armins keineswegs an sich ungewungen, sondern nur von den sämmtlichen Möglichkeiten die möglichste erscheint. Vielleicht findet Hillebrand in der zweiten Abtheilung, die er in seiner Anzeige noch nicht berücksichtigen konnte,

insbesondere in der Geschichte der Ostgothen, Veranlassung, die Hauptdifferenz zwischen uns, nämlich die Ansicht über die mythisch-heroisch-geschlechtshafte Basis des Königthums, nochmals seiner einsichtigen Erwähnung zu unterziehen. —

Wenn diese Besprechung theils einzelnes Detail meiner Arbeit angegriffen, theils eine ihrer Grundideen einfach bezweifelt hat, so ist ein ungenannter Kritiker in der Beilage der „Zeit“ (Nr. 157, 158, Oct. 1861), abgesehen von einer Bemerkung über das Hereinziehen der äußeren politischen Geschichte, besonders als Verfechter des römischen Ursprungs des germanischen Königthums aufgetreten. Diese Frage ist allerdings eine der wichtigsten in dem vorliegenden Gebiet: allein gegen den Anschein, den die Sache nach der Darstellung jener Kritik gewinnt, als ob der Kern meines Buches hierin liege, muß ich mich verwahren, da sie dessen positive Grundgedanken gar nicht berührt.

Der Ungenannte tabelt in formeller Hinsicht, daß die äußere Geschichte der Vandalen und Ostgothen so ausführlich mit erörtert worden sei, und kann sich durch das, was im Vorwort der I. und II. Abtheilung zur Rechtfertigung dieser Methode angeführt wird, nicht überzeugen lassen. Ich aber wiederhole, daß es rein unmöglich ist, mit dem bloß rechtsgeschichtlichen Material, welches dann in wenigen zerstreuten Notizen bei Cäsar, Tacitus, Ammian und Prokop und etwa noch dem Edictum Theoderici allein besteht, das Institut des germanischen Königthums erschöpfend zu zeichnen. Ohne Armins und Marobods äußere Geschichte kann der Cherusker und Markomannen Verfassung, ohne die Schilderung von Genserichs und Gelimers Stellung zu Byzanz kann das vandalsche Königthum, ohne die Andeutung von Theoderichs Verhältniß zu Strabo, von Vitigis, Totila's und Teja's Gegensatz zu den Amalern kann das gothische Königthum schlechterdings nicht dargestellt werden. —

Was nun jene Streitfrage über das Verhältniß des Königthums zu den römischen Einflüssen betrifft, so findet

der Kritiker meinen Beweis von der germanischen Natur und der Continuität der Entwicklung dieses Instituts nicht erbracht, und die Lehre von Sybels über diese Dinge nicht widerlegt. —

Die Art und Weise, in welcher nun der von mir geführte Beweis bemängelt wird, ist befremdlich; es werden nämlich in vielen Beziehungen römische Einflüsse, die das alte Königthum modificirten, hervorgehoben. Es ist mir ja aber natürlich nie eingefallen, solche Einflüsse zu läugnen, ich habe sie ja vielmehr im vandalischen und ostgothischen (später im westgothischen) Reich ausführlicher als alle meine Vorgänger nachgewiesen. Nicht das habe ich bestritten, daß das Königthum römische Modificationen erfahren.

Aber das habe ich bestritten, daß dies Königthum selbst in den Reichen nach der Wanderung erst aus römischer Herführung und Magistratur entstanden sei; jene herausfordernd pointirten Sätze von Sybels habe ich bestritten, wie: „Jene Barbarenkönige haben mit dem Imperator den Dienstvertrag geschlossen, dadurch sind sie die Monarchen ihrer Gefolge, Geschlechter oder Stämme geworden.“ Wie man diesen Satz noch für unwiderlegt halten kann, wenn man in meinem Buch die Geschichte des vandalischen und ostgothischen und westgothischen Königthums gelesen, ist mir schwer begreiflich; ich glaube, von Sybel selbst würde jenen Satz heute nicht mehr schreiben. Oder ist wirklich Genserich dadurch König der Vandalen geworden, daß er mit dem Imperator einen Dienstvertrag abgeschlossen, den er niemals abgeschlossen hat? ist Genserich durch die Römer auf den Gedanken des Königthums gebracht worden, nachdem sein Volk schon 300 Jahre vor ihm Könige aus seinem Geschlecht gehabt? oder ist er durch römische Hilfe König geworden, er, der im Kampf gegen Rom seine Stellung gewann? Wie? sind Walamer und Theoderich durch einen Dienstvertrag mit den Kaisern Könige der Ostgothen geworden, nachdem ihre Ahnen seit Jahrhunderten dies Volk

beherrscht? oder haben die Gothen wirklich erst nach der Wanderung, also c. 380, aus römischer Magistratur und Herführung die Idee des Königthums gewonnen, sie, die schon c. 100 ein uraltes Königthum hatten? — Sapiienti sat!

Und wenn nun der Kritiker aus meinem Buche die Stellen zusammenträgt, welche römischen Absolutismus, überhaupt römische Formen bei dem vandalischen und ostgothischen Königthum bekunden, hat er dann damit bewiesen, daß der Kern, an welchen sich diese Anwüchse schlossen, ebenfalls römisch war? Er trägt die römischen Spuren zusammen, aber er übergeht völlig die danebenstehenden germanischen. Hätte von Sybel Recht, so dürfte neben diesem römischen Wesen gar nichts Germanisches vorhanden sein, denn das ganze Institut ist ja nach seiner Meinung römisch. „Der König hat sein Reich völkerrechtlich zu vertreten,“ sagt der Kritiker nach meinem Buch, „das ist römisch.“ Richtig. Aber er sagt nicht, daß das Volk unter Umständen diese Vertretung nicht duldet, daß Gothen, Vandalen, Heruler gegen den Willen ihrer Könige Krieg gegen Rom beschließen. Er sagt das nicht, obwohl es auch in meinem Buche steht: — eine verwunderliche Verschweigung! „Der König übt die Gerichtsgewalt über Römer und Germanen,“ sagt der Kritiker: aber er sagt nicht, daß auch arianische, also vandalische, Tribunalia, genannt, daß im Edict Theoderichs Schöffen und boni viri als Richter aufgeführt worden.

Der Ungenannte behauptet, der König der Vandalen habe die Gesetzgebung allein geübt, und nennt meine entgegenstehende Ansicht eine unbewiesene Hypothese. Ich glaube, daß was ich I. S. 200—202 angeführt habe, diesen Titel nicht verdient. Aber wie dem sei, — warum führt denn der Ungenannte nicht an, daß König Hunerich seine Religionsgesetze mit Beirath und Zustimmung der Arianer erlassen, warum verschweigt er denn die I. S. 227 angeführte Thatsache, daß Hunerich das Privatrecht der Vandalen als eine ihm unübersteigliche Schranke erklärt?


Wenn der Kritiker mir „hypothetische Rebeformen“ vorwirft, so lasse ich mir das gerne gefallen. Ich halte es für die unerläßliche Pflicht des Historikers, durch seinen Ausdruck anzudeuten, was directes unzweifelhaftes Quellenzeugniß, was eigne und nicht unzweifelhafte Auslegung ist. Bequemer und glänzender ist freilich die entgegengesetzte Manier modernster Geschichtsschreibung.

Der Kritiker sagt endlich: es sei inconsequent und widersprechend, in den Reichen der Vandalen und Ostgothen zugleich Stücke von römischem Absolutismus und Reste alter germanischer Freiheit anzunehmen. Ein Blick in die Quellen, etwa Prokop, Jordanis, und Cassiodor hätte ihm zeigen können, daß dieser Widerspruch, diese Inconsequenz nicht nur in meinem Buch, nicht nur in den Worten der Quellen, sondern eben objectiv in den Verhältnissen einer Zeit lag, welche den Gegensatz von Römerthum und Germanenthum unvermittelt nebeneinander stehen hatte. „Hart im Raume stoßen sich die Sachen.“ Oder ist es etwa eine Inconsequenz meines Buches, wenn factisch und unläugbar Theoderich in derselben Zeit, da er im Strafrecht despotische Gewalt übt, nicht wagt, einem Vandalen seinen Knecht zu nehmen und sein Privatrecht zu verletzen? Ist es ein Widerspruch meines Buches oder ein Widerspruch in den Thatfachen, wenn König Athalarich die Krone zugleich durch römische *designatio successoris* und durch germanische Wahl erhält? Ist nicht in der gleichzeitigen fränkischen Geschichte derselbe objective Widerspruch von Allmacht und Ohnmacht der merovingischen Könige, welche bald wie Imperatoren befehlen, und bald wie die altgermanischen Könige zur Zeit des Tacitus nur überreden können, ja bitten müssen, und oft vergeblich bitten?

Aber genug! Ich kann nur wiederholen: ein Blick in die Quellen würde gezeigt haben, daß diese Widersprüche nicht in meinem Buch, sondern in dem Charakter der Ueber-

gangsperiode liegen, welche es darstellt. Waiz in der Geschichte des fränkischen Reiches zeigt nothwendig die gleichen „Widerprüche“ in seinem ausgezeichneten Werk, dem noch Niemand deshalb Inconsequenz vorgeworfen hat. Wenn aber meine Arbeit an solchen Inconsequenzen und Widersprüchen litte, verdiente sie schwerlich das Lob des Fleißes und der Gewandtheit, das ihr der Kritiker ertheilt hat.

Zur Geschichte der Urzeit und der Völkerwanderung. *)

ie Geschichte der Völkerwanderung, ein ergänzendes Gegenstück zu Gibbons Darstellung des sinkenden Römerreichs, zuschreiben, ist schon deßhalb eine höchst schwierige Aufgabe, weil sie die Vereinigung der Beherrschung von zwei so disparaten Gebieten, wie die Geschichte des römischbyzantinischen States und Culturzustandes und die ältesten politischen und socialen Zustände der Germanen sind, in Einem Werke voraussetzt. — Der vorliegende Band des von Wietersheim'schen Werkes behandelt lediglich die vorbereitende Zeit: er enthält die „Verknüpfung der Epoche der Völkerwanderung mit der Vorzeit“ und zwar umfaßt der erste, größere Abschnitt desselben die Darstellung des römischen Kaiserreichs. Für Beurtheilung dieses ganzen römischen Theiles müssen wir uns fast incompetent erklären und uns auf den zweiten, germanischen Abschnitt beschränken. Es mag gleichwohl die Bemerkung gestattet sein, daß wir mit der allgemeinen geschichtsphilosophischen Grundanschauung des Herrn Verfassers sowenig einverstanden sind als mit der ungleichen Sprache desselben, welche halb die martige

*) Geschichte der Völkerwanderung. Von Eduard von Wietersheim Dr. ph. I. Band. Leipzig, Weigel, 1859. p. p. XII. S. S. 479. mit zwei Karten. 1859.

Gedrungtheit und pathetische Erhabenheit des Tactus nachzubilden bemüht scheint, — ein immer höchst bedenkliches Thun — halb den normalen Ton ruhiger Erörterung anschlägt.

Größeres Gewicht als auf diese immerhin mehr subjectiven Urtheilsdifferenzen möchten wir legen auf ein Bedenken gegen die Methode des Verfassers, welche anstatt einer erschöpfenden und organisch zusammenhängenden Darstellung eine Zerstückung und Auflösung des Stoffes in lauter einzelne, wenn auch an sich verdienstliche, Excurse und Specialabhandlungen hervorzubringen geneigt ist. Zur Rechtfertigung dieser Rüge verweisen wir auf die summarische Inhaltsangabe des vorliegenden Bandes, welche mehr eine Reihe von Einzelerörterungen, Beilagen und Excursen als eine umfassende Gesamtdarstellung bietet. Gewiß sind solche Detailexcursus höchst verdienstlich, aber ob diese Methode ihrer Verwendung nicht die Einheit eines erschöpfenden Bildes unmöglich macht — das möchten wir dem Herrn Verfasser zu bedenken geben. Gegenüber diesen allgemein gehaltenen Aussetzungen ist es nur billig, auch die Vorzüge der verdienstlichen Arbeit im Allgemeinen hervorzuheben, ehe wir uns detaillirter Kritik zuwenden, und da ist denn der Fleiß der Forschung, der schöne Eifer für die wirkliche Wahrheit und die so seltene Artigkeit anzuerkennen, mit welcher der Herr Verfasser seine Vorgänger und seine Gegner behandelt, endlich das Verdienst, welches derselbe sich anerkanntermaßen um die Geschichte der Kriege der Römer in Germanien erworben hat.

Wir haben uns hier eine genaue Erörterung nur über einen Abschnitt des Wietersheim'schen Werkes vorgesetzt: nämlich über die Abhandlung über Fürsten, Adel und Privatfolge der Germanen. Vorausschicken wollen wir nur noch eine kurze Angabe von einigen controversen Punkten, in welchen wir die Ansicht des Herrn Verfassers nicht theilen können: so die Annahme der Grimm'schen Hypothese von

...then (obzwar in abgeschwächter Hauptunterscheidung der Germanen Sueben S. 273 nach Gaupp (die her- Charakteristika der Sueben sind theils nicht theils nicht nachweisbar), ebensowenig unerachtet der Beilage C, auf welche S. 279 und skeptische Leser" verwiesen werden, mit dem Verfaßter über Nomadenthum und Recht der Eigenschaften bei den Germanen befreunden (siehe dar- über unten). Ferner glauben wir, daß der Herr Verfaßer mit vielen Andern dem Gesehwesenen (dem alten, von Tacitus geschilderten, das ganz verschieden ist von den späteren Leudes), für Bestand wie für Auflösung der ältesten Verfassung zu viel Bedeutung beimißt und endlich können wir die Erklärung des Gegensatzes zwischen Römern und Germanen nicht „in der Beschaffenheit des Bodens und Umkreises der geschichtlichen Entwicklung beider Völker" finden S. 347, sondern müssen, auf Grund der Sprachverschiedenheit, einen, trotz aller Gemeinsamkeit arischer Abstammung, in die älteste Zeit zurückreichenden Gegensatz des nationalen Charakters der beiden Völkerguppen annehmen.

Die Darstellung, welche v. Wietersheim von der ältesten germanischen Verfassung nach Cäsar und Tacitus von Fürsten, Adel, Gesehwerschaft u. gibt, hat uns auf's Neue von der Nothwendigkeit einer wesentlichen Voraussetzung im Studium dieser Gegenstände überzeugt, deren Außerachtlassung der Hauptgrund der zahlreichen und ergebnislosen Controversen auf diesem Gebiete zu sein scheint. — Bei der Dürftigkeit der Quellen für die Zeit vor der Wanderung mußte man die älteste Geschichte des deutschen Statsrechts, insbesondere die Vorstellungen von den im Stat hervorragenden Gewalten, hauptsächlich auf die Ausdrücke der römischen und griechischen Schriftsteller für gewisse politische Einrichtungen und auf die Angaben stützen, welche sie im Verlauf ihrer Berichte mit diesen in bestimmten Ausdrücken bezeichneten

ngen verbinden. Man hält sich z. B. bei Bedes Tacitus an das Wort „princeps“, übersetzt Wort in demjenigen Sinn, der mit den sonstigen Anschauungen des Forschers über jene Zeit sich am Natürlichsten zusammenschließt, also etwa mit Edler oder Fürst, mit König oder Richter u., und jede Stelle, in welcher das Wort princeps wiederkehrt, wird in dem einmal mit jenem Ausdruck verbundenen Sinn gedeutet. Bei den Gegensätzen nun in Auslegung jenes Worts ergeben sich natürlich ebenso viele Gegensätze in Auslegung der fraglichen Stellen und eine und dieselbe Stelle wird daher für die widerstreitendsten Theorien angeführt. Daher jene unerquicklichen Streitigkeiten, in denen jede Partei von einer Reihe von Stellen dem Gegner nachweist, daß sie nicht zu der von ihm gewählten Uebersetzung des Ausdrucks passe. Dabei setzt man allgemein und stillschweigend voraus, daß die Schriftsteller eine begrifflich streng scheidende Terminologie einhalten und daher, so oft sie dasselbe Wort brauchen, jedesmal denselben Sinn damit verbinden. Bei dem nothwendigen Streben der Wissenschaft nach festen Begriffen, war diese Voraussetzung sehr natürlich, aber sie ist vollständig unrichtig. Jene Schriftsteller reden nicht die Sprache von Gesetzen und Rechtsgelehrten, mit fester Terminologie, sondern die freiere Sprache der Geschichte. So wenig moderne Berichte über Ischertessische oder Beduinische Stämme mit den Worten Führer, Fürst, Edler, Häuptling, Richter, Prinz, Feldherr, König u. stets denselben scharf bestimmten Sinn verbinden und verbinden können, so wenig, ja noch viel weniger ist dies der Fall bei den Ausdrücken principes, nobiles, primates, primores, optimates, judices, regulus, regalis, subregulus, dux, rex, welche die römischen Geschichtschreiber von germanischen Stämmen gebrauchen. Selbstverständlich ist die Genauigkeit oder Ungenauigkeit der einzelnen Schriftsteller nicht die gleiche. Daraus ergibt sich einmal, daß alle Theorien, welche sich auf einen schwankenden Sprachgebrauch allein

stützen, gar nicht gestützt sind; daß ferner jeder Forscher, der aus einer Quelle argumentiren will, zuvor sorgfältig deren Sprachgebrauch zu prüfen hat; in den meisten Fällen wird sich ihm hierbei große Unsicherheit ergeben. Theilweise wohl hat man sich von diesem Stand der Dinge überzeugt und das ausgezeichnete Werk von Waitz z. B. verdankt mehrere wesentliche Berichtigungen früherer Grundirrhümer dieser vorsichtigen Methode. Man muß aber in solch kritischer Vorsicht noch weiter gehen. Wir werden zum Schluß eine Anwendung dieser kritischen Betrachtung des Sprachgebrauchs auf den immerhin noch ziemlich strengen Cäsar geben, um zu zeigen, wie sehr negativ auch bei ihm die Ergebnisse solcher Kritik sind.

Was nun das v. Wietersheim'sche Buch betrifft, so scheint uns eine seiner besten Partien in einer Anwendung dieser Methode zu liegen, in welcher er nämlich S. 366 f. den verschiedenen Sinn, in welchem das Wort *princeps* bei Tacitus gebraucht wird, untersucht. Was vorerst den germanischen Adel betrifft, so finden wir freilich bei v. Wietersheim nichts Neues: es sind die Ergebnisse der Untersuchungen von Waitz (Verf. Gesch. S. 65—85) und von Konrad von Maurer dessen Schrift: über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme zc. München 1846, dem Verf. unbekannt geblieben zu sein scheint), welche hier im Wesentlichen wieder gegeben werden S. 282, 284, 374—378. Der germanische älteste Adel umfaßt hienach die der Abstammung nach hervorragendsten (d. h. die in Wahrheit oder in Fiction) ältesten Geschlechter des einzelnen Stammes: er ist also erblich und gewährt factisch ein hohes, freiwillig anerkanntes Ansehen, aber juristisch kein Privileg vor den Gemeinfreien als das höhere Wergeld: auch die Erhebung des Königs aus einem dieser Adelsgeschlechter ist zwar Regel, aber keineswegs Recht, d. h. absoluter Zwang in Folge eines statsrechtlichen Standesprivilegium. Auch mit der Darstellung der Fürsten bei v. Wietersheim kann man im Ganzen einverstanden sein, ob-

wohl hier im Einzelnen manchmal die gehörige Klarheit zu fehlen scheint. Wir wollen deshalb hierüber eine Anschauung skizziren, deren ausführlichere Entwicklung und Begründung aus den Quellen wir einem andern Ort vorbehalten.

Wir finden bei den germanischen Stämmen, soweit die Quellen zurückreichen, zwei Staatsformen gleichzeitig nebeneinander: die republikanische und die monarchische (wenn v. W. 398 die Republik für die absolut ältere Form zu halten scheint, so fehlt hierfür jeder positive Grund), in beiden aber liegt für die Zeit vor und zum Theil noch während der Wanderung das politische Gewicht in der Volksherrschaft, wie sie in der Volksversammlung erscheint. Die Könige sind in jener Zeit nur die formelle Spitze des Stammes: sie werden regelmäßig aus Einem alten Geschlecht, eben dem edelsten Adelsgeschlecht des Stammes, also insofern nach Erbrecht, erhoben: aber weder steht die Ordnung dieses Erbrechts fest, noch ist es im strengsten Sinn überhaupt ein Erbrecht: denn erst die Wahl und Anerkennung des Volkes macht den Sohn oder andern Anverwandten des verstorbenen Königs zum König und das Volk kann ohne Rechtsbruch auch einen Andern, aus andrem Geschlecht, wählen. Der so gewählte König hat aber lediglich die formelle Berufung und Leitung der Volksversammlung (des Gerichts), regelmäßig die Herführung, gewisse gottesdienfliche Functionen (ohne im mindesten Priester zu sein: nicht ein Priester als solcher ist König, sondern der König als solcher hat priesterliche Functionen) und erhält nach der Sitte freiwillige Ehrengaben. Solcher Könige kommen bei Einem Stamme mehrere zugleich vor, ihr Gebiet umfaßt regelmäßig nur einen Gau, einen Bezirk. So finden wir noch in der Mitte des 4. Jahrhunderts eine große Zahl von Bezirkskönigen bei den Alamannen, unabhängig neben einander, nur durch lockern Waffenbund vereint; aber die ganze Entwicklung drängt zur allmählichen Beseitigung dieser Kleinfürsten und Einer unter ihnen pflegt nach Vernichtung und Unterwerfung seiner Mitkönige das Königthum über den

ganzen Stamm zu gewinnen. So Chlodovech bei den Franken im 5. Jahrhundert: zu seiner Zeit stehen auch die Alamannen nicht mehr unter so vielen Königen. (Bei einzelnen Stämmen, besonders den gothischen, mag ein Stammkönigthum sich schon früher finden.) Mit dieser Ausdehnung des Königthums nach Außen part sich die Erstarkung des Königthums im Innern: allmählich gleitet das Schwergewicht im Stat vom Volk auf den König hinüber: die Loslösung von den alten Sitten und Zuständen, die steigende Bedeutung des Königs als Herführer, das Beispiel der über die Provincialen geübten, von den Imperatoren überkommenen absolutistischen Gewalt, die der König stets versucht war, auch auf seine Germanen auszudehnen, sind die Hauptmomente in dieser Entwicklung. Später wird dann dieses neue Königthum in seiner Macht erschüttert durch dasselbe Mittel, durch welches hauptsächlich es sich über die Volksfreiheit emporgehoben hatte: durch die Macht des neu gebildeten Dienstabels. In den republicanischen Staten stehen gewählte Magistrate „Gaugrafen“ ungewiß, ob auf Zeit, ob auf Lebensdauer, an der Spitze; sie leiten hier statt der Gaufürsten die Versammlungen, empfangen wie diese Ehrengeschenke, haben vielleicht wie diese priesterliche Functionen. Die Herführung aber steht dem frei gewählten Herzog zu, welcher oft wohl den Erbann von mehreren Gaurepubliken zusammen anführt. Verbindungen solcher Gaue und selbst der Völkerschaften untereinander im Frieden und mehr noch im Krieg fehlten nicht. (Danach ist v. W.'s. Satz von den Herzogen zu modificiren: in Republiken stand gewiß regelmäßig Ein dux über allen Gaucontingenten. Der von W. angeführte Brinno ist nur dux der Ganninesaten.) Einige dieser Republiken mögen früher Könige gehabt haben: so die Bataver, im Ganzen aber ist umgekehrt der Gang der Entwicklung der, daß die republicanische Form von dem Königthum verdrängt wird.

Soviel zur Orientirung im Allgemeinen: im Einzelnen

aber sind die Weisen dieses Entwicklungsganges sehr verschieden und nur durch strenges Auseinanderhalten der Quellenberichte nach Zeiten (für die Zeit vor, während und nach der Wanderung) und nach Völkerschaften kann man zur Wahrheit gelangen. — Mit der obigen Auffassung trifft nun v. Wietersheim im Ganzen zusammen S. 284—286. Doch scheint seine Terminologie ungünstig. „Gaufürsten“, obwohl auch von Andern gebraucht, dünkt uns kein glücklicher Ausdruck für das, was wir „Gaugrafen“ nennen möchten; ebensowenig „Volkskönig“ für „Gaukönig“, wie etwa der Alamanne Chnodomar, die Franken, Sigibert, Chararich ursprünglich auch Chlodovech, waren: denn wie soll man dann Chlodovech nennen, nachdem er alle fränkischen Kleinkönige beseitigt? Entschieden falsch aber ist die Behauptung, daß die Römer die suebischen „Fürsten“ immer *reges* genannt hätten im Gegensatz zu den „Häuptlingen“ der Westgermanen: vielmehr kennen die Römer auch *reges* der Franken, Cheruster u., wie sie umgekehrt auch die suebischen Fürsten oft nur *principes* nennen. Der Irrthum hängt zusammen mit der so stark betonten Grundunterscheidung von Sueben und Nichtsueben. v. Wietersheim scheint so manchen Gaukönig als Gaugrafen gefaßt zu haben: er kennt nur Völkerschaftskönige und Gaugrafen, der Begriff des Gaukönigs ist ihm fremd weßhalb seine Anschauungen nicht immer mit dem Sprachgebrauch des Tacitus, der hier Hauptquelle, zurecht kommen. Sehr gut ist die Ausführung v. W.'s. in welcher er nachweist, daß *princeps* bei Tacitus verschiedene Bedeutung gehabt. Mit den Resultaten sind wir freilich nicht immer einverstanden. Er sagt, *princeps* bedeutet: a) Volksfürsten, b) Gaufürsten, c) Vorsteher der Centenen, auch einzelner Ortsgemeinden, d) Gefolgsführer. Was v. W. unter „Volksfürsten“ versteht, ist uns nicht recht klar, er scheint jedoch Volksfürsten zu nennen 1) einmal die wahren Völkerschaftskönige, d. h. Könige über alle Gauen einer Völkerschaft z. B. Chlodovech nach Beseitigung der Gaukönige, dann

aber auch 2) in Republiken gewählte Beamte „Völkerschaftsgrafen“, wie man sie nennen könnte, die über allen Gau-
grafen stehen. Dies erhellt aus S. 386, 387 und seiner Berufung auf Waitz deutsche Verf. Gesch. S. 109, der sich aber in dieser ganzen Frage sehr vorsichtig aus drückt. Unsere Quellen wissen nun von solchen „Völkfürsten“ = Völkerschaftsgrafen gar nichts, (im Gegentheil: „in pace nullus communis magistratus,“) und Italicus und Chariomer, welche v. W. 367 als solche „Völkfürsten“ der nach seiner Meinung republicanischen Cherusker und Chatten faßt, waren gewiß ganz etwas Anderes. Bei den Cheruskern finden wir gleichzeitig drei principes genannt: Armin, Segeft und Armins Oheim, Inguiomer. Diese treten in einer Weise auf und entscheiden durch ihre Persönlichkeiten so sehr die politische Haltung ihrer Untergebenen, wie es weder ein einfacher nobilis noch ein republicanischer magistratus vermag. Sie haben eben gaulönigliche Gewalt über je einen oder mehrere Gawe der Cherusker. Sie handeln selbstständig. Erst im Kampf gegen Germanicus tritt Inguiomer seinem Neffen Armin bei (Ann. I. 60), und das wird als ebenso richtig angesehen, wie der Beitritt von ganzen nicht-cheruskischen Völkerschaften. So erhält auch neues Licht der von Segeft dem Varus erteilte Rath, sich der Fürsten zu bemächtigen, das Volk werde ohne dieselben nichts unternehmen. (Ann. I. 55.) Dem gegenüber scheint es ganz unnatürlich in Armin, Segeft, Inguiomer zc. bloße Beamte einer Republik zu sehen, wie v. W. S. 386, 387. Wenn man einwendet, daß Tacitus diese Fürsten niemals reges nenne, vielmehr von Armin sage, er habe erst nach dem regnum gestrebt, so beweist dies nichts dawider. Denn rex und princeps gebraucht Tacitus promiscue, wiewohl er auch manchmal vielleicht den Gegensatz von monarchischer und republicanischer Verfassung damit bezeichnen will, so Germ. c. 10 c. 11 rex vel princeps. Entscheidend ist aber der Umstand, daß Tacitus selbst von einem königlichen Geschlecht bei den Cheruskern spricht und zwar

ist dieses das Geschlecht Armins; Stalicus, der Neffe Armins, welchen die Cherusker zu ihrem rex erheben, ist der einzige, der aus jenem noch übrig ist (uno reliquo stirpis regiae), unterschieden vom bloßen Adel (amissis per interna bella nobilibus). Zu dem angestrebten regnum war Armin nicht gelangt: also muß seine wirklich behauptete Stellung für Tacitus genügt haben, sein Geschlecht ein königliches zu nennen. Das regnum, das er anstrebte, war das Völkerschaftskönigthum: er wollte die cheruskischen Gaukönige, deren er selbst einer war, beseitigen und die Völkerschaft straffer zusammenschließen. Deswegen sind es seine Verwandten, die dem widerstreben, durch welche er endlich fällt (dolo propinquorum cecidit. Ann. II. 88.); nämlich eben jene Gaukönige, deren einer sein Oheim Inguiomer war. (Diese Herrschaft von Gaukönigen aus einem Hause über die einzelnen Gawe einer Völkerschaft finden wir noch spät genug ebenso bei den Alamannen Ammians, bei den Franken Gregors u., ähnlich bei den Rugiern Eugipps, bei den Gothenfürsten Walemer, Widemer und Theodemer, bei den Burgundern u.). Erst nachdem alle diese Gaukönige gefallen sind, als sogar der Adel fehlt, daraus neue Theilfürsten zu schaffen, erst da kommt bei den Cheruskern jenes regnum zu Stande, nach welchem Armin vergebens getrachtet. v. W. irrt also, wenn er bei nicht suebischen Völkerschaften den Königsnamen nur auf Rechnung römischer Mißverständnisse setzt. S. 367, 381, 386.

Daß principes bei Tacitus ferner auch die „Gaufürsten“ (d. h. Gaugrafen) bedeutet, ist richtig. — Aber die 6 Stellen, die v. W. dafür anführt, daß auch Vorstände der Hundertschaften und sogar der Dörfer von Tacitus so genannt worden, beweisen dies keineswegs. Es ist gar noch nicht ausgemacht, ob denn wirklich bei den meisten Stämmen unter der Gautheilung noch die Theilung von Hundertschaften bestand. Selbst die principes in Germ. c. 12 müssen nicht nothwendig von solchen Centenaren verstanden werden. Im Gegentheil: da Tacitus in der civitas nur

den pagus und den vicus und zwischen beiden kein Mittelglied kennt, so hat er in seiner Stelle nur an principes pagorum denken können: wenn wirklich Hundertschaften überall bestanden hätten, — Tacitus kann nicht von ihren Vorständen gesprochen haben, denn er weiß überhaupt nichts von Hundertschaften.

In cap. 2. spricht Tacitus von Gaugrafen (vielleicht sogar von Gaukönigen), ebenso c. 22. In cap. 15 können Gau-Grafen wie Gau-Könige gemeint sein und in dem vielbesprochenen c. 13 ist vom Gefolgsführer die Rede. Indem wir nämlich der Auseinandersetzung v. W.'s über die Bedeutung von principes = Gefolgsführer im Ganzen beipflichten, können wir doch diese Stelle (c. 13) nur folgendermaßen verstehen. Vor Allem muß man an der einzig verhängten Lesart „ceteris aggregantur“ festhalten und das ohne Noth und Grund vorgeschlagene „ceteri“ verwerfen. Dann kann man aber „dignationem principis“ nimmermehr mit „Stand eines Fürsten“ übersetzen. Denn abgesehen davon, daß die Germanen gewiß keinen adolescentulus zum Gaugrafen oder Gefolgsführer gemacht haben, gewährt die Stelle in jener Auffassung absolut keinen Sinn im Zusammenhang mit dem folgenden: „ceteris robustioribus aggregantur“. Man muß also nothwendig mit Waitz, v. Noth und Andern dignationem principis übersetzen mit: „Auszeichnung von Seite des Fürsten“: denn nur diese Auffassung verträgt sich mit der allein haltbaren Lesart „ceteris“. Was ist aber die Auszeichnung und wer ist der „Fürst“? Der Fürst ist ein Gefolgsführer und die Auszeichnung ist nicht die Aufnahme in's Gefolge überhaupt, sondern die Aufnahme schon als adolescentulus d. h. eben die Werthhaftmachung durch und bei der damit verbundenen Aufnahme in's Gefolge vor der gewöhnlichen Altersstufe. Das ganze Capitel erhält nur so Zusammenhang und zwar folgenden: „die Germanen führen überall ihre Waffen mit sich: es wird aber das Waffenrecht bei ihnen in einem be-

sondern Act übertragen. Der Act besteht in der Ueberreichung von Schild und Sper durch einen Verwandten des Jünglings oder einen der principes, d. h. eben meist der Gefolgsführer, die ganz besonders das Waffenwerk üben. Regelmäßig erfolgt dieser Act erst dann, wenn sich die Genossenschaft von der körperlichen Waffenfähigkeit überzeugt hat. Ausnahmsweise werden aber junge Leute von hohem Adel früher als Andere von einem Gefolgsfürsten (welcher ja seinen Ehrgeiz darin setzt, viele und ausgezeichnete Gefolgsleute um sich zu haben) werhaft gemacht und zugleich in's Gefolge aufgenommen, wo sie dann den schon Bewährteren zur Ausbildung beigegeben werden. Denn auch für Leute von solch' hohem Adel ist es keine Schande, in einem Gefolge zu dienen, in welchem übrigens auch Rangstufen bestehen.“ Diese Erklärung der Stelle scheint die natürlichste und nichts spricht gegen ihre Zulässigkeit. — Einverstanden im Ganzen sind wir mit der Ansicht v. W.'s über die Gefolgschaften S. 285, 86, 378—92: daß nämlich rechtlich jeder Freie Gefolge halten durfte, daß aber factisch meistens Könige und Adel Gefolgsherrn gewesen und daß Waiz mit Unrecht in den Gefolgschaften den Gaugrafen (Gaufürsten) ex officio beigegebene Vollzugsorgane sieht. Ob freilich unter den plerique nobilium adolescentium in c. 14 Gefolgsherrn, wie v. W., oder Gefolgsleute, wie Waiz behauptet, zu verstehen seien, scheint schwer zu entscheiden und praktisch gleichgültig, da jedesfalls als Anführer wie als Glieder der Gefolge zahlreiche Abelige die daselbst erwähnten Kriegszüge ausführten. Aber entschieden unrichtig ist, wenn S. 389 die Vasallen und Beneficienträger des Frankenreichs im 8. Jahrh. als Gefolgsleute im alten Sinne gefaßt werden. Ebenso wenig können wir in Cäsars bekannter Stelle die Bildung einer Gefolgschaft sehen, die uns nur ein Anziehen von Freiwilligen an eine schon bestehende Gefolgschaft zu enthalten scheint (siehe unten). Solche Frei-

willige mochten sich im Frieden vom Gefolgsführer wieder trennen, aber gewiß nicht der größte Theil des Gefolges selbst, wie v. Wietersheim glaubt, S. 391: denn das Comitatus war ja in *paco decus* und beruhte auf treuer Lebensgemeinschaft. Man scheint überhaupt allzuhäufig, wo man in den Quellen *amicos, clientes, satellites, comites* u. eines Führers erwähnt fand, unter denselben das strenge Institut der Gefolgschaft verstanden zu haben, als ob jene Fürsten nicht Freunde, Diener, Leibwachen u. auch außerhalb der Gefolgschaft gehabt hätten. Es wird dabei stets auf alle einzelnen Umstände und besonders auf die Ausdrucksweise des einzelnen Schriftstellers ankommen: wir schließen in diesem Sinn mit der Untersuchung des Sprachgebrauchs bei Cäsar, zu welchem uns diese Bemerkungen geführt haben und in welcher wir vielfach auf v. W. zurückkommen werden.

Rex ist den Römern sonst bekanntlich der Inhaber einer einheitlichen, unbeschränkten und auch räumlich nicht all zu eng begrenzten Gewalt. Wir sehen nun aus Cäsar selbst, daß in Gallien vor Alters und noch nicht lange vor seiner Ankunft eine Anzahl solcher *reges* und *regna* bestand, die zu seiner Zeit zum Theil von aristokratischen Republikanern verdrängt waren: und oft versuchen es Abkömmlinge der alten Königsgeschlechter, solche Herrschaft wieder zu gewinnen. Solches *regnum* unterscheidet er sehr wohl vom *principatus*: dies ist ein republicanisches Amt, wenn es auch dem reichen und mächtigen Adel besonders häufig übertragen wird, oder es ist factischer höchster Einfluß. So begnügt sich Orgetorix — *apud Helvetios longe nobilissimus et ditissimus* (I. c. 2) der über 10,000 Menschen verfügen kann (I. c. 4), der vom Stat das wichtigste Amt durch Wahl erhält (I. c. 3), nicht mit der Macht die Reichthum, edle Geburt und amtliche Gewalt ihm verleihen, sondern er strebt nach der königlichen Gewalt — *regni cupiditate inductus* c. 2 — als einer besonderen, höheren. Er berebet einen Abkömmling des früheren Königshauses der Sequaner:

ut regnum in civitate sua occuparet quod pater ante habuerat, und ebenso den Aebuer Dumnorix, wobei der principatus ausdrücklich vom regnum unterschieden wird; itemque Dumnorigi fratri Divitaci, qui eo tempore principatum in civitate obtinebat c. 3. (vgl. cap. 9 Dumnorix — cupiditate regni novis rebus studebat c. 18 summam in spem regni per Helvetios Dumn. pervenire — non modo de regno desperare.) Auch die Stämme selbst machen einen scharfen Unterschied zwischen diesen Begriffen, sie widerstreben dem Königthum: so hatte der Vater des Bercingetorix den principatus totius Galliae erlangt, wurde aber getödtet quod regnum appetebat (VII. 4).

So erwartet den Drgetorix als Strafe für sein Unternehmen der Feuertod (c. 4. damnatum poenam sequi oportebat ut igni cremaretur) und als Dumnorix sich in der Versammlung der Aebuer berühmt: sibi a Caesare regnum civitatis deferri, heißt es: quod dictum Aedui graviter forebant (V. 6).

Gerade bei den Aebuern jedoch bedient sich Cäsar einmal einer abweichenden Redeweise: VII. 32 wird die höchste Amtsgewalt, welche durch Wahl von Priestern und magistratus je auf ein Jahr übertragen wird (c. 33), eine regia potestas genannt. Hiemit ist jedoch nur die höchste obrigkeitliche Gewalt gemeint, die Cäsar sonst principatus nennt: ihr Inhaber heißt magistratus, was auf echtes Königthum nicht paßt (cum singuli magistratus antiquitus creari atque regiam potestatem annum obtinere consuissent, duo magistratum gerant et se uterque eorum legibus creatum esse dicat — cujus frater — proximo anno eundem magistratum gesserat). Dies ist also nur eigentlich regia potestas: es ist das I. 16 „Vergobretus“ genannte Amt. Gewöhnlich erstreckt sich die Gewalt eines solchen rex über Einen Stamm, d. h. über Eine civitas im Sinne des Cäsar; so gibt es einen rex Bellocorum II. 4.

Nitiobrigum VII. 31, in Britannien ein regnum in civitate Trinobantium V. 20; an der Küste, in der Umgegend von Kent, gibt es außer Cassivellaunus, der den Oberbefehl über all' diese civitates in Krieg gegen Cäsar erhält, vier reges V. 11, 22; ein regnum in Carnutibus V. 25. (Cäsar selbst setzt häufig in einer solchen civitas einen rex ein, einen Rom ergebenden Mann, den er meist aus einem Geschlecht wählt, das schon früher bei dem Stamm das Königthum besaßen; so bei den Senonen den Cavarinus — cujus frater Moritasgus adventu in Galliam Cäsaris cujusque majores regnum obtinuerant V. 54 — bei den Trinobanten den Mandubratius, cujus pater Immanuentius in civitate regnum obtinuerat V. 20. 22, bei den Atrebaten den Commius IV, 21, bei den Carnuten den Tasgetius: erat in Carnutibus summo loco natus T., cujus majores regnum in sua civitate obtinuerant — huic Cäsar majorum locum restituerat. Allein diese von dem fremden Eroberer eingesetzten Fürsten wurden von der nationalen Partei theils getödtet und vertrieben, wie Tasgetius und Cavarinus, theils selbst zum Widerstand gegen Rom mit fortgerissen, wie Commius. (Ausnahmsweise hat aber auch Eine civitas zwei reges: so die große Völkerschaft der Eburonen. V. 24. Eburones, qui sub imperio Ambioricis et Cativolci erant — vgl. c. 26. c. 38 — VI. 31. Cativolcus, rex dimidiae partis Eburonum) und andererseits kann es wohl vorkommen, daß Bercingetorix von den Galliern beschuldigt wird, nach dem regnum Galliae zu streben (er wird rex genannt VII. 4.) Diese regna sind übrigens keineswegs wohl befestigt und langdauernd, sondern die reichen und von zahlreichen Schuttpflichtigen umgebenen Adelsgeschlechter erringen und verlieren in unruhiger Folge diese Würde, wie namentlich aus der großen Zahl von adeligen Häuptern hervorgeht, von deren Ahnen das regnum in ihrer civitas ausgesagt wird: und Cäsar hat selbst ausdrücklich diese Bemerkung gemacht: er sieht in diesem mächtigen und unruhigen Adel, dessen

ehrzeigige Strebungen natürlich unter der Römerherrschaft nicht gedeihen konnten, einen Hauptgrund des Widerstands gegen Rom: quod in Gallia a potentioribus atque his, qui ad conducendos homines facultates habebant, vulgo regna occupabantur, qui minus facile eam rem in imperio nostro consequi poterant. II. 1.

Ein Ausdruck von mehrfachen Bedeutungen dagegen ist auch bei Cäsar: princeps. Principatus im engeren Sinne bedeutet die höchste obrigkeitliche Würde in einer republicanischen civitas. So streiten in der civitas Trevirorum Induciomarus und Cingetorix de principatu V, 3, was wohl mehr als bloß „Ubergewicht“, nämlich höchste amtliche Stellung im Stat bedeutet: siehe VI, 8. In einem weiteren Sinne hat der Vater des Vercingetorix den principatus über ganz Gallien; hier ist nicht an ein bestimmtes Amt, sondern nur an höchsten factischen Einfluß zu denken. VII. 4, ebenso VI. 12, vgl. VI. 13, VII. 39, II. 17. — Daß aber (nicht immer solch außeramtliche Gewalt, sondern oft auch eine an eine Würde geknüpfte Macht darunter zu verstehen sei, erhellt daraus, daß principatus in einem bestimmten Act übertragen werden kann: VI. 8. Cingetorigi — principatus atque imperium est traditum: das imperium bezeichnet, von der höchsten Civilgewalt, die im principatus liegt, verschieden, die höchste militärische Gewalt: sie wird im Krieg gegen Cäsar häufig einem keltischen Feldherrn übertragen, der dadurch auf die Dauer des Krieges über die ihm sonst gleichstehenden reges und principes die Obergewalt erhält: so Cassivellaunus V. 11, Vercingetorix VII. 4. — Königliche Gewalt bedeutet es I. 3, V. 24). Aber princeps bedeutet keineswegs bloß den Inhaber des principatus: denn es gibt eine Mehrzahl von principes in einer einzelnen civitas: principes Aeduarum, quorum magnam copiam (Caesar) in castris habebat I. 16 nonnulli principes ex ea civitate (Trevirorum) V. 3*). Ziel-

*) Vgl. II. 14 principes Bellovacorum, V, 41 Nerviorum VII. 32 Aeduarum 64 Allobrogum.

mehr steht principes manchmal geradezu für nobiles: so in der zuletzt angeführten Stelle, wo Induciomarus vorgibt, sich deshalb daheim gehalten zu haben: „ne omnis nobilitatis discessu plebs propter imprudentiam laboretur:“ denn nonnulli principes waren zu Cäsar gegangen. Ferner werden die principes Galliae und die nobilitas Galliae identificirt V. 5 und 6. Allerdings bekleideten diese principes in Folge des Aristokratismus der gallischen Staaten regelmäßig auch die höchsten Stellen und Ämter: aber auch der nobilis als solcher ist dem Cäsar ein princeps: vom senatus werden sie ausdrücklich unterschieden IV, 11 principes atque senatus VIII. 22 invitis principibus, resistente senatu: ebenso vom magistratus ac principes. Der princeps d. h. Träger wichtiger Staatsämter, wird wohl stets in Gallien ein nobilis sein, aber der nobilis heißt auch ohne solches Amt princeps: und auch ohne dasselbe erscheinen diese nobiles, principes als Häupter, Führer und Vertreter der gallischen Aristokratie: deshalb läßt sich aus dem bloßen Ausdruck princeps bei Cäsar kein bestimmter Begriff ziehen und allermeistens kam es nur aus dem Zusammenhang, und, wo dieser nichts erläutert, gar nicht erklärt werden, ob von Auszeichnung durch Amt oder Geburt oder durch beide zugleich die Rede sei: so die principes civitatum, welche als totius fere Galliae legati zu Cäsar kommen I. 30, die principes der Remer, deren Kinder er als Geiseln fordert II. 5, der Aebuer, deren Söhne Ariovist zu gleichem Zwecke wegnimmt VI. 12; jene, die sich Cäsar nach Unterdrückung des großen gallischen Gesamtaufstandes vorführen läßt VII, 89, die complures principes, die den Aufstand der Bellovafer erregen, die einmüthig beschließen den Kampf mit drei Legionen aufzunehmen VIII. 7 etc. sind eben die Glieder des mächtigen Adels, die, gleichviel ob gerade auch in politischem Amt, ihres States Geschicke lenken.

Sie sind die „equites“, wie er sie an der Stelle nennt, wo er ihnen neben den Druiden allein politische

Rechte zuschreibt im Gegensatz zu der von Adel und Priesterthum abhängigen plebs, welche *paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nullo adhibetur concilio VI. 13**); *nobilis* ist der Name, der sich auf den Grund ihres Uebergewichts bezieht: die edle Abkunft: *equites* bezeichnet sie als Stand, und *principes* heißen sie nach der Wirkung ihres Uebergewichts, sofern sie ihren Stat leiten und vertreten. Gewiß haben wir uns die Glieder des *senatus*, der *magistratus* als solche *principes*, *nobiles* zu denken: aber diese Aemter waren nicht der Grund der Macht des Adels, sondern umgekehrt war die Macht des Adels der Grund, daß sie im Besitz dieser Aemter waren: die Basis der Aristokratie war vielmehr jene Gewalt, die sie über die große Zahl der kleinen Freien und Halbfreien, der *clientes*, *ambacti* etc. übte; dies wird sogar in der Stelle, die *ex professo* vom gallischen Adel spricht, als einziger Maßstab für Macht und Einfluß bezeichnet *VI. 15. eorum (equitum) ut quisquis est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent; hanc unam gra-*

*) Wichtig ist eine Stelle, welche *equitatus*, (*equites*, *nobilitas* und *principes civitatis* neben einander nennt *VII. 38*, wo jedoch *equitatus* gewiß eher Reiteret als Ritterschaft bedeutet, welche freilich zum Theil zusammenfallen; es liegt eine Steigerung in den Worten: *omnis noster equitatus, omnis nobilitas interiit: principes civitatis, Eporidix et Viridumarus interfecti sunt*. Von diesen beiden wird nun *c. 39* gesagt, daß sie eine *contentio de principatu* hatten und bei der *magistratum controversia* verschiedener Partei waren. Hier hat *principatus* wieder nur den Sinn von allgemeinem Uebergewicht und steht so neben jenem amtlichen *principatus*, jenem *regiae potestatis magistratus VII. 33* worin zwei andere *nobiles* concurrirten.

Die Stelle ist aber weiter noch wichtig, weil sie beweist, daß der *princeps* Cäsars keineswegs immer ein *nobilis*, d. h. ein durch hohe Geburt Ausgezeichneter zu sein braucht: *Eporidix* und *Viridumarus* heißen beide *princeps*, und doch ist nur der Erste *summo loco natus et summae domi potentiae*, den Anderen dagegen *pari aetate et gratia, sed genere dispari*, hat erst Cäsar *ex humili loco ad summam dignitatem* erhoben *cc. 33. 39*.

tiam potentiamque noverunt. Geburt und Reichthum wird benutzt zur Begründung zahlreicher Klientel und diese ist dann Basis für politische Macht.

Gleichwie principatus nicht nur das höchste Amt im Stat, sondern, nach allgemeinem Sprachgebrauch, auch sonst den obersten Rang, die höchste factische Machtstellung bezeichnet, so bedeutet princeps keineswegs immer den nobilis mit politischem Einfluß, sondern manchmal bei Cäsar ganz allgemein den Führer: z. B. V. 57 alterius principem factionis VI. 11 principes factionum I. 44 nobilibus principibusque populi Romani; man sieht, der Ausdruck ist bei Cäsar weit entfernt ein streng technischer von immer gleicher Bedeutung zu sein. Vgl. I. 19. II. 17.

So verbindet sich mit diesem Wort nur der vage Sinn von politischem Einfluß im Allgemeinen mit Nothwendigkeit: es kann aber im Einzelnen Grund und Art desselben sehr verschieden sein: und in dieser unbestimmten Machtstellung als Führer ihrer civitates treten uns die principes regelmäßig bei Cäsar entgegen: so II. 14, wo die principes Bellovacorum ihr Volk zum Kampf gegen Rom bewegen, sie erscheinen regelmäßig als die Gesandten ihrer Staten I. 30, sie stehen an der Spitze der Verschwörungen gegen die Römer III. 8, IV. 30, VII. 1, sie ergeben sich und damit zugleich ihre Staten IV. 27, mit ihnen ist die Stimmung der ganzen civitas gewonnen III. 4, VII. 31, 64; sie werden mit nach Britannien genommen, um durch ihre Entfernung die Gefahr eines gallischen Aufstandes zu beseitigen V. 5, sie führen die Unterhandlungen mit Cäsars Legaten V. 41, auf sie wirkt Cäsar durch Drohung, Mahnung und Bestechung, um durch sie Gallien in Gehorsam zu erhalten V. 54, VIII. 49, sie sind Anführer ihres Stammes im Kriege VII. 28, sie sorgen für Wiederherstellung der Ordnung in ihrer civitas VII. 32, sie bilden den Kriegsrath der gallischen Oberfeldherren VII. 75, in ihrer Person erscheint der ganze Stamm überwunden VIII. 45. Es gab ihrer eine große

Bahl in Gallien und Cäsar selbst nennt uns deren über 50 mit Namen.

Auch in solchen Stellen, wo ein princeps emphatisch im Singular und in enger Verbindung mit dem Stammnamen genannt wird, sind wir keineswegs berechtigt, darin deshalb einen Inhaber des höchsten magistratus in dieser civitas oder gar einen rex zu sehen: so VII. 65, wo der princeps civitatis Helviorum getödtet wird oder VII. 88, wo dux et princeps civitatis Lemovicum fällt; endlich VIII. 12, wo Vertiscus, princeps civitatis Remorum und zugleich praefectus equitum, erschlagen wird. Von ihm heißt es, er habe von dem ihm zustehenden Excusationsrecht des Alters in suscipienda praefectura keinen Gebrauch machen wollen. Dies paßt ganz auf einen greisen nobilis, der ein ihm angetragenes Ehrenamt nicht ausschlagen will, nicht ebensogut auf den höchsten magistratus der civitas und noch weniger paßt die suscipienda praefectura auf den rex, der den Kriegsoberbefehl nicht erst auf Antrag zu übernehmen hat.

Der besondere Ausdruck Cäsars für den Herführer ist nun aber, nach römischem Sprachgebrauch, das Wort für Führer überhaupt: dux; und zwar braucht er ihn auch da, wo von dem höchsten Oberbefehl über verbündete Stämme die Rede ist (das Wort imperator bleibt für den Römerfeldherrn reservirt, wenn auch das imperium, die summa imperii gallischen Führern wie dem Boduognatus II. 23, Viridovix III. 17, Cassivellaunus V. 11, Bercingetorix VII. 4, vgl. VII. 76 zuerkannt wird). Sucht man, wer diese duces nun eigentlich sind, so findet sich in ihnen wieder der gallische Adel, die nobilitas: auch der rex, der princeps im engern Sinn kann dux sein und heißen. Dieser Adel, der nach seiner Geburt nobilis heißt, nach seiner politischen Macht princeps, erscheint im Krieg als dux*). Der Beweis hiefür

*) Natürlich sieht man bei Wahl der duces auf Talent und Übung im Krieg III. 23.

liegt klar in den Stellen, welche die uns sonst als *nobiles* und *principes* bekannten Persönlichkeiten auch als *duces* vorführen. So wird V. 22 ein *dux* ausdrücklich als *nobilis* bezeichnet; so geriren sich die *reges Cassivellaunus* und *Ambiorix* als *duces*; *Bercingetorix*, der *summus dux* VII. 21, ist ein *princeps*; ebenso der *Atrebate Commius* IV. 21, VII. 79, *Bergasillanus*, der Verwandte des *Bercingetorix* VII. 83, 88 *Sedulius*, *dux et princeps Lemovicum*. Auf den Befehl Cäsars: *principes produci* —: *duces producuntur*. — Ueber die *duces* vergleiche noch I. 13, III. 18, 23, 24. V. 34, 41, VIII. 6, 14, 17, 26.

Wenden wir uns nun zu der Bezeichnung des Adels als solchen, zu der *nobilitas*, so beweist ihn eine Reihe von Stellen als Geburtsadel: die Abstammung aus einem alten, hohen Geschlecht ist der Grund seines Vorzugs: aus diesen Adelsgeschlechtern sind auch die königlichen Familien hervorgegangen: auch die königliche Familie gehört zum Adel: sie ist eben seine glänzende Spitze, vgl. IV. 12. *Piso Aquitanus amplissimo genere natus, cujus avus in civitate sua regnum obtinuerat*. V. 25 *erat in Carnutibus summo loco natus Tasgetius, cujus majores in sua civitate regnum obtinuerant* VI. 15 (*equitum*) *ut quisquis et genere et copiis amplissimus*. 19 *pater familias illustriore loco natus* VI. 33, *Cottum antiquissima familia natum atque ipsum hominem summae potentiae et magnae cognationis* VII. 39. *Eperedirix adolescens summo loco natus et summae domi potentiae* 77 *Critognatus, summo in Arvernis ortus loco et magnae auctoritatis* VIII. 45 *Surus qui et virtutis et generis summam nobilitatem habebat*. Diese *uobiles* sind identisch mit den *principes* im weiteren Sinne: — gleich der erwähnte *Surus* wird als *princeps* bezeichnet: sie sind ferner die *equites* und werden mit dem *equitatus* häufig zusammengestellt, wo es dann oft schwierig ist zu entscheiden, ob Ritterschaft oder Reiterei gemeint ist: so I. 31, *omnem nobilitatem, omnem senatum, omnem equitatum* VII. 38,

omnis noster equitatus, omnis nobilitas. Sie leiten und entscheiden die Geschicke ihrer civitas, vertreten dieselbe nach Außen I. 7, II. 6. Deshalb nimmt man sie und ihre Kinder als Geiseln, um damit den ganzen Stat zu binden I. 31, II. 13. Aber auch bei fremden Stämmen kann ein solcher nobilis gratia et largitione viel vermögen, wie der Aeduer Dumnorix bei den Helvetiern und Sequanern I. 9; überhaupt ist Reichthum eine wesentliche Bestärkung der Wirkung dieses Geburtsadels I. 2, 18. Mit dem farblosen Ausdruck primi, (primi civitatis Iccius et Antebrogius 6 Iccius, — summa nobilitate et gratia inter suos, qui tum oppido praerat II. 13, primis civitates atque ipsius Galbae regis duobus filiis —) werden nobiles und principes zusammen gefaßt.

Ein Collegium, aus diesen nobiles, principes gebildet, und von Cäsar „senatus“ genannt, steht unter oder neben dem summus magistratus, dem principatus, an der Spitze der republicanischen civitates, und leitet deren äußere Politik. Wir finden einen solchen senatus bei den Aeduern I. 31, VII. 32, 33, 35. Remern II. 5, Nerviern 27, Venetern III. 16, bei den Aulertern, Eburovitem, Lexoviern III. 17, Ubiern IV. 11, Senonen V. 54, Bellovaern VIII. 21, 22. Daß diese Senatoren aus dem Adel gewählt wurden, erhellt theils aus der allgemeinen Darstellung, die Cäsar von dem gallischen Stat gibt, VI. 13, theils aus ihrer häufigen Zusammenstellung mit den equites, nobiles, principes, die natürlich nicht als Contrast zu fassen ist: es wird dabei eben der Adel mit oder ohne Amt zusammengefaßt. Wenn Cäsar mit einer civitas verhandeln, sich ihrer versichern will, so läßt er den senatus zu sich kommen II. 5, V. 54, VII. 33. Die Zahl der Senatoren, welche übrigens auch mit in den Krieg ziehen und keineswegs mit den Aeltesten des Stammes identisch sind II. 28, ist eine ziemlich hohe: 600 Senatoren werden bei den Nerviern gezählt (l. c.) und Cäsar entschuldigt es als Statuirung eines heilsamen Exempels, daß er den ganzen

Senat der Veneter tödten läßt III. 16. Der Senat garantirt das Verhalten eines Stammes zu Fremden VI. 11, er entscheidet gesetzlich über Krieg und Frieden, wird aber auch wohl von der Menge wegen mißliebiger Politik ermordet III. 17 oder, wenigstens nach seiner Behauptung, von einem beliebigen Häuptling wider seinen Willen zum Krieg fortgerissen VIII. 21, 22; häufig wird er von Parteilungen zerspalten, nach alter Art der gallischen nobiles VII. 32, 35, und bei den Aeduern wenigstens bestand das Gesetz, daß nie zwei Glieder aus Einer Familie zugleich (oder auch nur Einer bei Lebzeiten des Andern) in der civitas, im magistratus oder im senatus stehen dürften VII. 33 (woraus sich, nebenbei gesagt, ein Schluß auf die große Zahl solcher Adelsfamilien in den gallischen civitates ziehen läßt.)

Neben diesem Collegium nennt Cäsar nun noch häufig Einzelbehörden, die magistratus. Vorerst heißt so der schon oben erwähnte principatus, der republicanische Dictator, der, von den Priestern aus dem Adel unter Mitwirkung der übrigen magistratus jährlich gewählt, bei den Aeduern Vergobretus heißt und Gewalt über Leben und Tod hat. Es ist wohl dasselbe Amt, über das später Convictolitanis und Cotus streiten: denn es wird ebenfalls jährlich bestellt und als eine höchste, sogar als eine regia potestas bezeichnet: und die republicanische Eifersucht hat darüber bestimmt, daß sein Träger die Grenzen des States nicht überschreiten, und daß Ein Haus nicht zwei lebende Glieder zählen darf, die dasselbe bekleidet hatten VII. 32, 33, I. 16. Es heißt summus magistratus VII. 33, I. 16, auch magistratus allein I, 39, VII. 37, 39, 55, auch imperium kann im w. S. davon gesagt werden VII. 33.

Neben dieser obersten Behörde nennt Cäsar aber auch noch eine Mehrheit von magistratus und in diesem Sinne gehört wohl auch der Senatus dazu. Zweifelhaft erscheint es, was unter dem magistratus zu verstehen sei, von dem II, 3 gesprochen wird. Dort heißt es, daß die Remer und

die Sueffionen, die sich fratres consanguineosque nennen, dasselbe Recht und dieselben Gesetze, unum imperium unumque magistratum; haben. Die Verbindung mit dem imperium macht wahrscheinlich, daß hier entweder von einem gemeinsam besetzten senatus, oder einem principatus im obigen Sinn die Rede sei. Solche hohe Behörden, im Näheren unbestimmt, sind es, welche die bedrohte Republik der Helvetier gegen den bewaffneten Ungehorsam und Staatsstreich des Orgetorix vertheidigen I. 4. cum civitas incitata jus suum exsequi conaretur multitudinemque hominum magistratus cogere.

Uebrigens ist die Macht dieser aristokratischen Beamten keine sehr feste: denn die nicht im Amt stehenden principes reißen durch ihren Einfluß bei der Menge den Stat oft gegen den Willen von senatus und magistratus mit sich fort. Freilich verlieren die hier einschlagenden Stellen dadurch an Beweiskraft, daß sie Entschuldigungen eben dieser Beamten gegenüber dem siegreichen und strafenden Cäsar sind. vgl. III. 17 senatu interfecto, quod auctores belli esse nolebant I. 17 esse nonnullos, quorum auctoritas apud plebem plurimum valeat, qui privatim plus possint quam ipsi magistratus: hos a se coerceri non posse; sogar der rex Ambiorix sagt: neque id quod fecerit aut judicio aut voluntate sua fecisse, sed coactu civitatis, suaque esse ejusmodi imperia, ut non minus in se haberet juris multitudo quam ipse in multitudinem; wohl jedesfalls zu große Bescheidenheit! — Ferner sagt der Senat der Bellovater: nunquam enim senatum tantum in civitate (Correo) vivo quantum imperitam plebem potuisse.

Wenden wir uns nun von diesen Spitzen zu den Grundlagen des Stats, von den Bezeichnungen der Beamten und Führer der Völker zu den Bezeichnungen der Völker selbst, so finden wir den einzelnen Stamm bei Cäsar regelmäßig civitas benannt: civitas Helvetiorum I. 2, 12, 4, 9. Sequanorum I. 3. Aeduum II. 14, VI. 7, VII. 32. Re-

morum II. 5. Bellovacorum VII. 14. Trevirorum VI. 8.
 Nerviorum II. 32. Aduatucorum II. 34. Venetorum III. 8.
 Ubiorum IV. 3. Pirustarum V. 1. Trinobantium V. 20.
 Eburorum V. 26. Senonum V. 35. Arvernorum VII. 3.
 Biturigum VII. 13. Allobrogum VII. 64. Helviorum
 VII. 65. Atrebatium VII. 76. Lingonum VIII. 11. —
 Auch bei Germanen VI. 23.

Eine Unterabtheilung der civitas ist der pagus: so zerfällt die civitas omnis Helvetia in quatuor pagos: ebenso die Sueben IV. 1. Moriner IV. 22. Arverner VII. 64 ganz allgemein die gallischen civitates VI. 11: ein solcher pagus führt einen eigenen Namen: is pagus appellabatur Tigrinus I. 12; ein anderer heißt Verbigenus: er ist so groß, daß 6000 Menschen nur einen Theil davon ausmachen I. 27. Pagus ist nun aber keineswegs nur ein räumlicher Verband: auch wenn eine Völkerschaft im Wandern begriffen ist, bleiben die pagi bestehen als ein Complex von Menschen: so heißt es, außer den angeführten beiden helvetischen Gaue, pagos centum Sueborum ad ripas Rheni consedissee I. 37. Land und Volk zugleich bedeutet es wohl IV. 1 (Suebi) centum pagos habere dicuntur ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex sinibus educunt. Die Verbindung dieser pagi untereinander zu einer civitas schließt nun aber keineswegs völlig selbstständiges Handeln einzelner pagi im Widerspruch mit dem Rest der civitas aus: so unterwirft sich von den Morinern ein großer Theil, aber gegen andere Gaue derselben muß Cäsar ein Her senden IV. 22 und die pagi haben in ihrer Mitte eigene, von den Factionen der civitas verschiedene, Sonderparteien VI. 11.

Worte von unbestimmterem Sinn, welche Cäsar bald für die civitas, bald für größere Gruppen, gebraucht sind natio, gens und populus. Natio bedeutet oft das ganze Volk: omnis natio Gallorum VI. 15; III. 11 werden Aquitanier und Gallier einzeln natio genannt: ne ex his nationibus (Aquitaniae) auxilia in Galliam mittantur ac tantae

nationes conjungantur, was mit dem Obigen übereinstimmt, da Cäsar zwischen Galliern, Belgen und Aquitanern einen Hauptunterschied macht I. 1. — Aber von demselben Aquitanien werden einzelne civitates nationes genannt III. 27. vgl. III. 28. — Der omnis natio Gallorum steht ferner entgegen ultimas Germanorum nationes IV. 16. quantae nationes (Britanniam) incolerent IV. 20. Die Sueben haben mehrere nationes unter ihrem imperium VI. 10. vgl. VII. 77.

Ebenso kann gens das ganze Volk umfassen, zunächst von der Herkunft eines Stammes gebraucht: VI. 32. Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum; aber auch nur eine Völkerschaft bedeuten: Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium IV. 1. vgl. VIII. 24. bellicosissimis gentibus devictis Caesar cum videret, nullam jam esse civitatem, quae bellum pararet. Populus bedeutet regelmäßig die civitas: I. 3. Helvetii, Aedui, Sequani-tres populi. VII. 32 populus Aednorum.

Die verschiedenen Völkerschaften stehen nun keineswegs alle in gleichem Verhältniß zu einander: vielmehr gibt es eine Reihe von engeren und looserer Verbindungen unter denselben: so hat die mächtige Völkerschaft der Aeduer einen selbstständigen Völkerschaftstheil, Genossen, die ihre necessarii und consanguinei heißen und als Aedui Ambarri bezeichnet werden. I. 11, vielleicht nur ein ganz selbstständig gewordener oder gebliebener pagus. So nennen die Remi ihre nächsten Nachbarn, die Suessiones, ihre fratres consanguineosque, qui eodem jure et eisdem legibus utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant: gleichwol verfolgen die so vereinten Völkerschaften verschiedene Politik II. 3 und die Suessiones haben einen eigenen König c. 4. Später VIII. 6 heißt es wieder, daß die Suessiones vielleicht nach ihrer Unterwerfung durch Cäsar, Unterthanen der Remer seien — Remis attributi. Die sämtlichen belgischen Völkerschaften unter sich haben ein commune concilium und die einzelnen civitates sind propinquitatibus affinitati-

busque conjuncti c. 4. — Aber außer diesen coordinirten Verbindungen wird auch von vielen Völkerschaften ausgelegt, daß sie über andere eine gewisse Herrschaft üben, in Folge deren sie insbesondere Kriegshilfe fordern können: so heißt es von den Nerviern, daß sie die Centrones, Gradios Levaeos, Pleumoxios, Geidanos unter ihrem imperium haben und zum Kampf anbieten V. 39. Ebenso waren die Senonen und die Pariser Nachbar mund hatten früher, wohl in ähnlicher Weise wie die Remer mit den Sueffionen, civitatem conjunxerant, aber jetzt verfolgten sie Cäsar gegenüber entgegengesetzte Politik VI. 3. Diese Abhängigkeit beruht wahrscheinlich nicht, wie die coordinirte Verbindung, auf alter bei der Ausbreitung der Völkerschaften verdunkelter Verwandtschaft, sondern wol häufiger auf kriegerischer Unterwerfung: so hat Cäsar selbst die im helvetischen Krieg besiegten Bojer den Aeduern als stipendiarios zugeheilt VII. 9. 10., eben dies wollen die Sequaner gegenüber den Aeduern I. 31, so haben die Sueben die Ubier sich zu vectigales gemacht IV. 3. Es ist dasselbe Verhältniß, das Cäsar an andern Stellen mit in fide, in clientela esse ausdrückt: so stehen die Carnates in clientela der Remer, so standen die Senonen früher in fide der Aeduer VI. cap. 4. und die herrschenden Stämme vertreten die abhängigen als schützende Vermittler gegen Cäsar. Wie die Macht der einzelnen nobiles auf der Zahl ihrer einzelnen clientes und ambacti beruht (vgl. I. 4 von Orgetorix; im Allgemeinen von der gallischen equites VI. 15—19 servi et clientes, von Bercingetorix VII. 4. — von Convictolitanis und Cotus VII. 32 suas cujusque clientelas — von Litovicus VII. 40. — von Lucterius VIII. 32.), so beruht die Macht der größeren Völkerschaften auf der Zahl von kleineren civitates, die sie in solcher Abhängigkeit haben. Denn als der herrschende Stellung der Aeduer in Gallien noch bestand, war der Grund: quod magnae eorum erant clientelae, und als sie durch die Siege des Ariovist gestürzt und auf die Sequaner übertragen

wird, zeigt sich dies besonders darin, daß diese *magnam partem clientium ab Aeduis ad se transducerent* VI. 12. — Daher sind es gerade die mächtigen Völkerschaften, von denen Cäsar solche Herrschaft über andere ausagt, deren sie sich besonders im Kriege bedienen: so kämpfen die Aeduer mit ihren Klienten oftmals gegen Artovist I. 31, so werden VII. 75 den Aeduern und ihren Klienten, den Segusianis, Ambivaretis, Aulercis, Brannovicibus 35000 Mann Contingent auferlegt, ferner stehen die Bituriges in fide Aeduum VII. 5.

Die Condrusen sind Klienten der Trevirer IV. 6: auch die germanischen Sueben gebieten den *nationibus, quae sunt sub eorum imperio*, mit Fußvolk und Reiterei ihnen Kriegshilfe zu leisten VI. 10.

Einen religiösen Mittelpunkt hatten alle *civitates Galliae* in dem Druidenstand und dessen jährlicher Versammlung an einem geheiligten Ort im Gebiet der Carnuter, das auch räumlich das ungefähre Centrum von Gallien bildete VI. 13. Aber auch als ein politisches Ganzes erscheinen zu Zeiten die sämtlichen *civitates Galliae*, unerachtet ihrer beständigen inneren Kriege: sie haben gegenüber Germanen und Römern das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit und fordern zur Besprechung ihrer allgemeinen gallischen Interessen ein *concilium totius Galliae* I. 30. VII. 63; ein solches *concilium Gallorum*, bei dem sich freilich nicht alle, sondern nur die zur Zeit unterworfenen Gallier einfanden, hält Cäsar auch zu Durocortorum VI. 44, Damobrica V. 24, zu Paris VI. 3. Sonst halten auch die sämtlichen *civitates* der Belgen ein *commune concilium* II. 4, ebenso die germanischen Sueben: *more suo concilio habito* IV. 19. Das Regelmäßigste aber sind die *concilia* der einzelnen Völkerschaften: so der Aeduer V. 6. Bei diesen kamen alle Männer bewaffnet zusammen, beschloffen den Krieg und, nach sagenhaftem Recht, wurde, wer dabet zuletzt erschien, mit grausamen

Estrafen getödtet V. 54. Angeblich soll nur in diesen Volksversammlungen gestattet gewesen sein *de re publica loqui* VI. 20, wogegen aber, außer der Unmöglichkeit, solch' ein Verbot bei irgend einem Volk, zumal bei den politisch so leicht erregbaren Galliern, durchzuführen, Cäsars eigene Berichte vielfach Zeugniß ablegen. Bei diesen Versammlungen erscheinen und handeln jedoch nur die Adeligten, nicht die Gemeinfreien VI. 13: und die principes sind es, welche heimlich im Wald an entlegenen Orten in solchen conciliis den immer neu aufloodernden Kampf gegen den Eroberer berathen VII. 1; während des Krieges nehmen dann solche concilia den Charakter eines Kriegsraths an VII. 29. 75.

Abfichtlich haben wir bisher die Berichte Cäsars über die Germanen fast vollständig unbeachtet gelassen: denn der Sinn derselben sollte eben aus der Erkenntniß seines sonstigen Sprachgebrauchs abgeleitet werden. Zunächst berichtet uns Cäsar ausführlicher von Ariovistus, einem Führer von Germanen in Gallien I. 31—54. IV. 16. V. 29. 55. VI. 12. Falsch ist es, wie gewöhnlich geschieht, anzunehmen, Ariovist sei persönlich von den Sequanern angerufen worden, über den Rhein zu gehen, um ihnen gegen die Aeduer zu helfen: es heißt nur *ut: Germani mercede arcesserentur*: zuerst kommen ihrer 15,000: später, da diesen Land, Wohlleben und Reichthum der Gallier wohl behagt, ziehen immer mehr Germanen über den Rhein, so daß jetzt 120,000 im Lande sind. Mit diesen Germanen haben die Gallier mehrmals sich gemessen und sind jedesmal erlegen: und Ariovistus, *rex Germanorum*, hat sich im Land der Sequaner niedergelassen, diesen ein Drittel des Bodens genommen, das zweite Drittel fordert er jetzt, da neuerdings 24,000 Germanen, Haruden, zu ihm gekommen sind: er läßt sich von den Galliern Tribut zahlen, Geiseln stellen und betrügt sich als rückichtsloser Sieger und Eroberer.

Zweimal nennt Cäsar den Ariovist *rex: rex Germanorum* I. und 43 *quod rex appellatus esset a senatu*.

Da Cäsar unter rex einen über eine Völkerschaft herrschenden Fürsten zu verstehen pflegt, und diesen vom princeps, nobilis, magistratus wohl unterscheidet, so haben wir Ariovist jedesfalls als König einer germanischen Völkerschaft zu fassen, nicht, wie v. Wietersheim S. 388 will, als bloßen früheren republicanischen Beamten und jetzigen Gefolgsführer. Er hat übrigens in der Heimat festen Sitz gehabt und hat nur auf Bitten der Gallier, magna spe magnisque praemiis domum propinquosque verlassen I. 44. Obwohl er die oppida Sequanorum inne hat I. 32, berühmt er sich, daß seine Germanen seit 14 Jahren unter kein Dach gekommen seien, d. h. stets in siegreicher Wandererschaft gelebt hätten. Daß er vom Senat rex genannt worden, beweist nicht etwa, daß er in Wahrheit keiner war, sondern im Gegentheil, daß er mehr denn ein abenteuernder Gefolgsführer war, so sagt auch Cassius Dio ἤρχε μὲν γὰρ Ἀριουίστος τῶν Κελτῶν ἐκείνων καὶ τὴν τε Κόρωσιν τῆς βασιλείας παρὰ τῶν Ῥωμαίων εἰλήφει 38,45. Er ist, das zeigt der Sinn von I. 31, König einer germanischen, suebischen Völkerschaft, ein Führer, der neben andern Germanen über den Rhein gegangen und durch seine Siege und seine königliche Geburt der mächtige Mittelpunkt aller Germanen in Gallien geworden ist, dem sich auch andere germanische und keltische Stämme angeschlossen haben und mit ihm gegen Kelten und Römer um den Besitz von Gallien kämpfen: er hat Verbindungen mit andern Königen und ward in Gallien der Schwäher eines norischen Königs Docio, obwohl er schon eine andere Gattin Sueva natione ab domo secum eduxerat, I. 53 (dies ist der positive Grund, der ihn als König eines suebischen Stammes erscheinen läßt.) Obwohl ihn Cäsar lebend über den Rhein entkommen läßt, I. 53, spricht er später von seinem Tod V. 29 magno que dolori Germanis Ariovisti mortem, von dem wir nichts Näheres wissen. Seine Niederlage verbreitete Schrecken ad ultimas Germanorum nationes IV. 16, und ist Grund,

lange Zeit die übrerrheinischen Stämme von ihren beliebten Einfällen in Gallien abzuhalten V. 55. Von seiner Stellung zu den unter ihn stehenden Germanen erfahren wir nichts, als daß er Land für sie forderte und sich von den heiligen Weissagerinnen leiten läßt.

Ferner berichtet Cäsar, daß 100 Gaue der Sueben sich am rechten Rheinufer niedergelassen hätten unter dem Befehl der Brüder Nasua und Cimberius, mit der Absicht, in Gallien einzubringen; nach der Niederlage des Ariovist fliehen sie, von den Ubiern verfolgt, nach Hause L. 37. 54. Ueber die Stellung der beiden genannten Führer gibt uns der farblose Ausdruck *iis praesae N. et C. fratros* gar keinen Aufschluß: danach können die Brüder ebensowohl zwei Gaukönige als gewählte Herzoge als abenteuernde Gefolgsführer sein. Wenn freilich die Angabe von 100 Gauen richtig ist, würde die letztere Möglichkeit wegfallen. Allein jene Angabe läßt sich schwer verstehen: denn diese am Rheinufer lagernden Sueben haben, wie Cäsar annimmt, die Absicht, sich mit Ariovist zu vereinen. Nun spricht Cäsar noch einmal ausführlich von den hundert Gauen der Sueben IV. 1; sie bilden das ganze Volk der Sueben: jeder Gau soll jährlich 1000 Mann in's Feld stellen und dieses Her von 100,000 Mann soll jährlich zum Kriege in's Ausland ziehen: im nächsten Jahre kehren sie heim, um den Acker zu bestellen, und andere 100,000, die im Vorjahr geruht, ziehen in's Feld, sie abzulösen. Unmöglich können die Scharen des Nasua und Cimberius dies Volksher sein, (obwohl die 100 Gaue zutreffen würden): denn das Volksher kehrt nach Jahresfrist nach Hause und diese Scharen scheinen in Gallien bleiben zu wollen: auch würde eine so starke Macht nicht so erschrocken vor den Ubiern fliehen und Cäsar könnte von der Gefahr einer Vereinigung Ariovists mit 100,000 Mann nicht bloß fürchten *ne minus facile resisti posset*. Noch weniger aber ist anzunehmen, daß wir das ganze Volk der Sueben hier vor uns haben, d. h. die 100 Gaue sammt

und sonders, die die Heimat verlassen und sich in Gallien ansiedeln wollten. Vielmehr scheint es ein starker Streifzug zu sein, wie wir solche bei Cäsar häufig von Germanen über den Rhein unternommen sehen V. 27, VI. 36, VIII. 7, zu dem Leute aus allen 100 Gauen gestoßen sind, um etwa auch, wie die Haruden, im glücklichen Fall, sich mit Ariovist in Gallien anzusiedeln, und nur die Furcht der Trevirer spräche von den hundert Gauen der Sueben als solchen. Der Kern dieser Scharen waren etwa zwei Gefolgschaften an die sich in der Weise, die Cäsar VI. 23 berichtet, andere angegeschlossen haben.

Ganz anders drückt sich Cäsar aus, wo er wirklich von wandernden Völkern spricht, die mit Weib und Kind neue Wohnsitze suchen, wie die Ufipier und Tenchterer IV. 1. 14. Bei Gelegenheit der Flucht dieser Stämme vor den Sueben gibt nun Cäsar den erwähnten Bericht von der Kriegs- und Agrar-Verfassung der Sueben IV. 1, der im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Schilderung der Germanen im VI. Buch eine Hauptstütze gegeben hat für jene Theorie, welche den Germanen zur Zeit des Cäsar Sondereigen des Einzelnen am Boden und feste Wohnsitze für den ganzen Stamm abspricht, vgl. von Sybel deutsches Königthum und v. Wietersheim S. 350. Einzuräumen ist, daß Cäsar allerdings von den Sueben in bestimmtesten Worten sagt, daß sie kein Sondereigen an Grund und Boden kennen IV. 1 und daß er dies VI. 23 von allen Germanen wiederholt (dies sollte Waitz zugestehen), wobei jedoch aus c. 24 deutlich hervorgeht, daß er zunächst seine Kunde von den Sueben seiner Schilderung zu Grunde legt. Cäsar spricht VI. 22 im Zusammenhang mit Leugnung des Sondereigens sofort von dem Surrogat desselben und zeichnet daselbst deutlich die Vertheilung und Regelung der Benutzung der Almände*).

*) Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierint quantum et quo loco visum est agri

— Ob nicht Cäsar in diesen fremden Verhältnissen verzeihlicher Weise geirrt, ein gleichwohl bereits bestehendes beschränktes Sondereigen gegenüber der viel bedeutenderen Almände übersehen und jene Vertheilung fälschlich auch auf das Sondereigen ausgedehnt habe, läßt sich wohl nicht mehr ausmachen. Jedesfalls sind die Gründe, welche er anführt, nicht Motive bewußter Aufhebung des Sondereigens bei den Germanen gewesen, sondern höchstens Reflexionen, welche dieselben (oder er allein?) hinterher über die Wirkung dieser Sitte angestellt haben, und zwar ziemlich schiefe und gekünstelte.

In diesen Verhältnissen haben die 150 Jahre, die zwischen Cäsar und Tacitus liegen, offenbar viel geändert. Man darf daher nicht Stellen aus Tacitus gegen Cäsar anführen (wie Waitz). Auch liegt in den andern Stellen Cäsars vom Ackerbau der Germanen, z. B. darin, daß die Haruden, die Scharen des Arivost, die Lechterer und die Uspiers Land zum Bebauen fordern, daß Cäsar die Saten der Sigambren verheren kann IV. 19 etc. kein Widerspruch gegen die Aussage geringen Ackerbau's und die Leugnung von Sondereigen am Boden. Am wenigsten aber darf man VI. 29 quod — minime omnes Germani agriculturae student übersehen: „weil keineswegs alle Germanen Ackerbau treiben“ und hieraus einen Unterschied bei den verschiedenen Stämmen folgern: denn nach dem Sinn und dem Zusatz: „ut supra demonstravimus“ kann die Stelle nur heißen: „weil alle Germanen sehr wenig Ackerbau treiben.“

Daß also wenigstens Cäsar und für seine Zeit nicht bloß den Sueben, sondern allen Germanen Sondereigen am Boden und Ackerbau als Hauptbeschäftigung abspricht, kann gegenüber der Theorie von Sybels nicht geleugnet werden. Jedoch der zweite Satz jener Theorie, daß alle deutschen Völkerschaften zur Zeit Cäsars fortwährend oder gar jährlich ihre Sitze gewechselt hätten und daß die ganze Nation damals noch

attribuunt atque anno post alio transire cogunt: von „Dreifelderwirtschaft“ ist hier keine Spur, mit Recht verwirft auch v. W. diese Auslegung.

nomadenhaft umhergezogen sei, scheint nicht richtig. Daß im Ganzen ein Andrang der germanischen Stämme nach dem Westen stattgefunden hatte und in einzelnen Nachwirkungen forttönte, ist etwas von jenem Satz sehr verschiedenes; gerade deshalb dringen dieselben nach Gallien, weil sie sich dort als auf besserem Boden fest niederlassen wollen. Schwer hat sich Ariovist entschlossen die Heimat zu verlassen I 44. Die Uspier und Tenchterer haben lieber mehrere Jahre mit den überlegenen Sueben gekämpft, ehe sie ihr Gebiet verlassen IV. 4. — vgl. V. 7 haec tamen dicere, venisse invitos, ejectos domo; wird so ein Volk handeln, das jährlich seinen Wohnsitz zu wechseln pflegt? — und feste Sitze fordern sie vor Allem in Gallien IV. 7. — Die Ubier, ebenfalls Germanen, ziehen es vor, nachdem sie so viele Kriege für Besitz ihres Landes geführt, den Sueben Zins zu zahlen, als ihnen zu weichen IV. 3. Wie könnte von befestigten Plätzen — oppida, wenn man auch darunter keine „Städte“ verstehen darf — die Rede sein, welche die Sueben, mit Hab und Gut vor Cäsar in die Wälder fliehend, räumen IV. 19, wenn nicht fester langjähriger Aufenthalt in derselben Gegend vorausgesetzt würde?

Entscheidend aber erscheint Folgendes: Wie könnte Cäsar so bestimmt die Grenzen und Gebiete von Ubiern, Sugambem, Sueben und Cheruskern unterscheiden (hanc (silvam Bacenis) pro nativo muro objectam Cheruscos ab Suebis Suebosque ab Cheruscis injuriis incursionibusque prohibere VI. 16 — IV. 19. Caesar in Sugamborum finibus paucos dies moratus se in fines Ubiorum recepit IV. 19. — Suebos ad extremos fines sese recepisse VI. 10 vgl. IV. 3), wenn all' diese Stämme, in stetem Wechsel ihrer Wohnsitze begriffen, bald im Süden, bald im Norden mit einander grenzten? Selbst bei der unstäten Völkerguppe der Sueben weist gerade die eben besprochene Ablösung des Heres durch die Ackerbauenden auf feste Wohnsitze. Die einzige Stelle aber, auf welche man jene Ansicht gestützt hat, spricht gar nicht

vom Wandern der Völkerschaften, sondern von dem jährlichen Umtausch der Einzelnen in Benutzung des Ackers bei den Sueben. Nämlich ebenda, wo Cäsar jene Ablösung bei den Sueben bespricht IV. 1, fährt er fort: *Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermititur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet; d. h. nach dem Zusammenhang, der vom Ackerbesitz des Einzelnen handelt, nicht Anderes als: „auch darf der Einzelne nicht länger als ein Jahr mit seinem Anbau auf demselben Stücke Boden bleiben“.* Nur von dem Einzelnen, nicht vom Stamm ist die Rede. Es wird dies noch klarer, wenn man die Parallelstelle VI. 22 vergleicht: dort heißt es ebenfalls zuerst: *neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; und dann: anno post (magistratus ac principes) alio loco transire cogunt*: beide Mal derselbe Sinn in fast denselben Worten: das *uno in loco remanere non licet* ist eben das *alio loco transire cogunt*.

Die *principes* und der *senatus* der germanischen Ubiar, von denen die Ufipier und Lenchterer eidliche Sicherheit verlangen IV. 11, sind zweifelhaft. Da Cäsar unter *principes* sowohl *nobiles* als nicht adelige Beamte versteht, so folgt, daß wir aus diesem Ausdruck hier gar nichts schließen können, sondern vielmehr umgekehrt diesen Sinn aus unserer sonstigen Kenntniß der germanischen Verfassung erst zu erklären haben. Demnach können aber diese *principes* ebensowohl die gewählten Vorstände der Gaue, die „Gaugrafen“, sein, als der einflußreiche Adel (Könige kommen bei den Ubiern nicht vor). Der *senatus* könnte bei reinen Germanen unmöglich den Sinn eines ständigen aristokratischen Collegiums haben, der sich bei den Galliern mit diesem Wort verbindet. Da aber für die Gauversammlung, die Cäsar *concilium* nennt, das Wort *senatus* nicht paßt, und da wo es sich um einen den Stat verpflichtenden Act handelt, nicht wohl bloß die Ältesten des Volkes als solche

zu verstehen sind, so würde nur übrigen, im senatus jene kleinere Versammlung der principes zu sehen, welche nach Tacitus, ohne ein ständiges Collegium oder überhaupt eine Versammlung von Beamten zu sein, die wichtigeren Angelegenheiten vorberäth und minder wichtige allein abmacht, ohne sie der Volksversammlung vorzulegen. Möglich wäre jedoch auch, daß die Uebier, welche so viel von gallischen Sitten angenommen haben (IV. 3; vgl. die Berichte des Tacitus), auch in ihr Staatswesen gallisch-aristokratische Elemente recipirt hätten und daß demnach principes und senatus den Adel im früher entwickelten Sinn bedeuteten.

Die principes der Uspier und Tenschterer, welche mit den Ältesten und vielem Volk sämmtlich zu Cäsar in's Lager kommen und von ihm treulofer Weise festgehalten werden, bis die Thürigen überfallen und vernichtet sind, IV. 13 bleiben ebenso (Cassius Dio nennt sie die „Ältesten,“) unbestimmt, ob durch Amt, Geburt oder beides zugleich ausgezeichnet. Die principes, welche nach VI 22 mit dem magistratus die Ackervertheilung leiten, sind nach germanischer Verfassung nicht der Adel als solcher: überhaupt ist diese Ackervertheilung als vor und vermitteltst der Versammlung der Genossen geschehen zu denken, die von den gewählten Vorstehern der Genossenschaft nur geleitet wird; diese sind die magistratus. Die principes sind dann zum Theil ebenfalls magistratus, zum Theil die nobiles, wie die anderen Freien, nur mit hervorragendem factischen Einfluß, thätig. Es ist gallisch-aristokratische Vorstellung, in der Cäsar hier nur die principes ac magistratus als handelnd hinstellt und das Volk passiv empfangend, wie ja auch Tacitus in römischer Weise das Recht von iudex gesprochen, statt von den Genossen gefunden werden läßt.

Seinem oben von uns festgestellten Sprachgebrauch getreu nennt Cäsar ferner ganz richtig den Herzog, welcher das Volksher nach Volksbeschluß zu Angriff oder Vertheidigung anführt, einen magistratus: darum, weil er gewählt



wird: nicht princeps, obwohl regelmäßig ein nobilis, ein princeps zu diesem magistratus wird erhoben worden sein und ganz richtig legt er diesem die potestas vitae necisque bei VI. 22. Ganz richtig setzt er diesem der ganzen civitas gemeinsamen magistratus im Krieg, dem Herzog, entgegen, daß im Frieden kein gemeinsamer magistratus für die civitas bestehe, sondern nur die principes der einzelnen pagi und regiones für ihren pagus, für ihre regio des Rechtes walten. So hat also z. B. die civitas Sigambrorum einen Herzog im Krieg für alle ihre pagi: im Frieden aber gibt es nur einen princeps pagi; d. h. einen gewählten Vorstand, Gau- grafen, oder einen Gaukönig für den Gau, und einen princeps regionis, d. h. etwa einen gewählten Vorstand für die Hundertschaft (wenn Cäsar zwischen pagus und regio so scharf geschieden hat, was jedoch zu bezweifeln:). Doch besteht ein so enger Verband zwischen den einzelnen Gauen, daß z. B. die latrocinia, quae extra fines civitatis ohne Strafe begangen werden, gewiß nicht ungeahndet blieben, wenn sie in einem anderen Gau derselben civitas begangen würden. — Striker Weise hat man in den Worten Cäsars, welche er an die Notiz anknüpft, daß latrocinia, extra fines civitatis begangen, keine Schande, sondern eine Uebung der Jugend sind, (daß nämlich häufig ein princeps in concilio auftritt und spricht „se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur“, und daß die auf solche Weise sich verpflichten, an einem Abenteuer Theil zu nehmen, von der Versammlung wegen ihres Muthes belobt, wenn sie aber wortbrüchig werden, allgemein verachtet werden,) — in diesem Aufruf von Freiwilligen die Begründungsweise einer Gefolgschaft sehen wollen. Die Gefolgschaft ist kein so tumultarisch zusammen- geraffter Haufe. Vielmehr muß die Gefolgschaft, ohne vorgängige Einladung, ihrem Führer folgen, und der princeps d. h. hier der nobilis, der solche Aufforderung erläßt, hat wohl längst ein Gefolge, an das zu einer einzelnen Unter- nehmung sich noch anzuschließen Andere in concilio auf-

gefordert werden. Diese Schilderung Cäsars erinnert an die im Norden vorkommenden Gelübde zu kühnen Unternehmungen, in denen sich die Helden unter dem Lobe der Versammlung überbieten, und deren Nichtvollführung als höchste Schande gilt.

Richtig meldet auch Cäsar von der Sitte der Sueben, bei einer drohenden Landesgefahr Versammlung zu halten und das hier Beschlossene durch Boten zu verbreiten. Es ist wohl die Versammlung aller von Cäsar bedrohten Gaue, von der dabei die Rede ist und die Bundesgenossen der Sueben sind gebunden, den dort gefaßten Beschlüssen zu gehorchen IV. 19; ebenso werden beim zweiten Angriff Cäsars die Bundesgenossen aufgeboten VI. 10. Das concilium dagegen, von dem VI. 23 die Rede ist, kann jede Versammlung wie des Gaves so der ganzen civitas sein.

Armanarich, König der Ostgothen.*)

C. 350—376.



So tief die Spuren dieser Gestalt der gotthischen, deutschen und nordischen Heldensage eingegraben sind, so wenig bestimmte Kunde gewährt von ihm die Geschichte. Fest steht nur, daß er, der jüngste Sohn des Amalers Achulf, dem alten bis zu Gaut, dem mythischen Stammvater der Gothen, emporsteigenden Königsgelecht der Ostgothen angehörig, durch Eroberung ein großes Reich gründete, dessen Ausgangspunct, Kern und herrschendes Volk die Ostgothen waren, nach Vertreibung der Vandalen aus Dakien. Er zwang zunächst die nahe verwandten und benachbarten Westgothen, welche bis auf den (ostgotthischen) König Ostrogotha von ostgotthischen Reichskönigen beherrscht waren, nach dessen Tod aber sich von weiterer Unterordnung völlig befreit hatten, zu einer abhängigen Bundesgenossenschaft, welche die westgotthischen Gaukönige — ein west-

*) Jordanis c. 22—24. Ammian Marcellin. XXXI. 3. — Röpke, deutsche Forschungen, Berlin 1860. — von Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, Frankfurt a. M. 1844. — Schirren, De ratione quas inter Cassiodorium et Jordanem intercedat, Dorpat 1858. — v. Gutschmid, Neue Jahrbücher für Philologie. Band 85—86. — B. Grimm, die deutsche Heldensage, II. Ausgabe. Berlin 1867. — Dahn, Abnige der Germanen II. und V. Band. München 1861. Würzburg 1870. — „Aus der deutschen Biographie“, Duncker u. Humblot. Leipzig.

gothisches Völkerschaftskönigthum bestand damals noch nicht — zur Waffenhülfe und zur formalen Anerkennung einer lockern Oberhohheit (Hegemonie) verpflichtete. Andere Germanen, darunter die gothischen Heruler, hatte Ermanarich vollständig unterworfen und auch eine Mehrzahl von slavischen und finnischen Völkerschaften: ja sogar die fernen Aesthen an der Ostsee soll er in eine gewisse Abhängigkeit gebracht haben, so daß die tendentiöse Uebertreibung bei Cassiodor-Jordanis ihn von griechischen und römischen Schriftstellern mit Alexander dem Großen verglichen werden läßt. Gegen Ende seines Lebens aber trübte sich Glück und Glanz seiner Herrschaft; schon vor dem Anprall der hunnischen Völkertwogen hatten sich die Westgothen wieder völlig unabhängig gemacht und Häuptlinge der Roff-Alanen wider ihn empört. Dem Angriff der Hunen erlag das Ostgothenreich. Ermanarich selbst fand dabei ein von der Sage zugleich geschmücktes und verschleiertes Ende: schon vorher stehend an einer von roffalanischen Bluträchern geschlagenen Wunde tödtete er sich der Sage nach, um nach verlorener Schlacht nicht den Fall seines Reiches zu schauen. — Der Ermanarich der Heldensage (Airmanareiks, Gormanric, Forminret) gilt bald als Gothenkönig, bald als romanischer Kaiser und rex Tautoniae, erbaut Gent, ist Dietrichs von Bern Oberkönig und Oheim (Bruder, Vetter), freigebig seines Hortes waltend, aber treulos: er vergewaltigt das Weib seines Helden Sibich, tödtet seinen eigenen Sohn und seine Neffen, die Fürsten der Harlunge, auf Sibichs Anstiften, der seinen Zorn verbirgt und Ermanarich sein eigen Geschlecht und so sich selbst zu vernichten rath. Dietrich von Bern entzieht sich dem gleichen Lose nur durch seine Flucht zu Egel in's Sunnenland. Ermanarich wird von drei Brüdern, deren unschuldige Schwester Svanhild er auf Sibichs tückischen Rath hat von wilden Hengsten zerreißen lassen, getödtet.

Der Gotthenkrieg unter Valens.*)

Der Verfasser beginnt mit einer Lobeserhebung des „überaus trefflichen, mit großer Gelehrsamkeit und scharfsinnigem kritischem Geist abgefaßten Werkes“ von Wietersheims über die Geschichte der Völkerwanderung: nur zur Ergänzung und Berichtigung dieser Arbeit in einigen Punkten soll vorliegende Abhandlung dienen. Gegenüber diesem Lob muß ich an meiner schon vor 13 Jahren bei dem Erscheinen des ersten Bandes des v. Wietersheim'schen Buches ausgesprochenen Kritik festhalten. Gerade „Scharfsinn und kritischer Geist“ und strenge Zucht der Methode gebriecht der redseligen Darstellung am Meisten; es fehlt an Beherrschung des Sprachgebrauchs der einzelnen Quellen und an Vertrautheit mit den Begriffen der Verfassungsgeschichte: Ähnliche Vorwürfe sind Nitsche's Arbeit zu machen. Häufig begegnen wir — neben Trivialitäten, wie dem Satz S. 15: „Ueberaus hinderlich mußte es für Theodosius sein, daß er heftig erkrankte —“ unbegründeten Combinationen. So gestatten Quellen und Verhältnisse nicht, einen „gemeinsamen Plan“ ost- und westgothischer Unternehmungen gegen Rom im Jahre 380 anzunehmen

*) Nitsche, Dr. Richard, der Gotthenkrieg unter Valens und Theodosius dem Großen (276—382) nach den Quellen bearbeitet. Altenburg 1871. Schnuphase.

(S. 15); so ist durchaus willkürlich der Satz: „An ihrer (d. h. der über die Donau eindringenden neuen Völkermasse) Spitze muß, wie aus dem Erfolg, den ihre Waffen hatten, zu schließen ist, ein intelligenter, kriegskundiger Führer gestanden haben; ich halte ihn für Athanarich“. Unbegründet ist die Behauptung S. 16, daß eine Partei von Athanarichs Anhängern auf die Seite der Hunnen übergetreten, und er so vor diesen aus Caucaland gewichen sei: Ammian XXVII, 5, 10 sagt, er sei proximorum factione, also nicht durch die Hunnen, vertrieben. Ferner ist es unzulässig, den Ueberfall des kaiserlichen Lagers Athanarich zuzuthemen; quellenmäßig durchaus nicht zu belegen ist, was S. 17 von weitem Schicksalen dieses Führers — Unterhandlungen mit seinen Landsleuten, Kampf, Bedrohung von zwei Seiten, daher Anschluß an den Kaiser — erzählt wird, und ebenso wenig, daß der Kaiser das ehrenvolle Begräbniß desselben angeordnet habe, um dem Verdacht der Vergiftung zu begegnen. Meinen „Irrthum“, daß Athanarich Fridiger's Nachfolger geworden, halte ich gegenüber dem Excurs S. 23 unentwegt aufrecht. Ganz besonders zu bedauern ist die bei Nitsche sehr hervortretende Unkenntniß der verfassungsrrechtlichen termini technici, und die begriffliche Unbestimmtheit der Ausdrücke: daher „Herzoge“ der Gothen S. 13, 33, „Mannen“ Athanarichs S. 18, „Horden“ der Gothen.

Marich der Balthe. *)

Es ist verschwendete Arbeit, bei der heutigen Durch-
bildung der Wissenschaft autodidaktisch lediglich aus
den Quellen zu schöpfen und die Literatur zu
ignoriren: man verfällt dadurch einerseits oft in längst über-
wundene Irrthümer, glaubt andererseits häufig, zuerst Wahr-
heiten gefunden zu haben, die längst entdeckt sind, und ver-
kennt ganz allgemein, an welchen Puncten zunächst durch noch-
malige Durchforschung der Quellen die Wissenschaft gefördert
wird: man weiß einfach nicht, um welche Fragen es sich
bei dem jeweiligen Stand der Wissenschaft besonders handelt.
Diesen Fehler begehen die Arbeiten der historischen Vereine
und die Gymnasialprogramme allzu häufig, und an sich sehr
achtbare Strebungen und Studien werden ohne Vortheil
für die Wissenschaft aufgewendet. Der Verfasser berück-
sichtigt von der gesammten reichen, hier einschlagenden
Literatur nur zwei Werke: von Wietersheim und das ganz
schlechte Buch von Bergmann, les Gêtes. Die Folgen
bleiben nicht aus. Zuerst verkündet er als eine ganz neue
Entdeckung die unglücklichste aller Hypothesen Jakob Grimm's,
die Identität der Geten und Gothen: daß dieser Irrthum
längst widerlegt, weiß der Verfasser so wenig als er die

*) Kiegel, R. Marich, der Balthe, König der Westgothen. 95 S.
Offenburg 1870, Bielefeld's Hofbuchhandlung.

Gründe für und wider kennt; die ihm eigenthümlichen Argumente für jene Annahme sind unglaublich schwach; daß Asdingi der Geschlechtsname eines vandalischen Königshauses, glaubt er ebenfalls zuerst gefunden zu haben S. 21; den alten Irrthum, daß die Balthen von je neben den Amalern Könige der Gothen gewesen, hält er ruhig fest; was er S. 28 über die halb unabhängige Stellung der den Gothenkönigen unterworfenen Völker lehrt, weshalb diese nicht ungerne der Führung der Gothenkönige gefolgt seien, ist eine selbstgemachte Einbildung; der Aufstand des Protop wird S. 35. viel zu spät angelegt; daß Wulfila den Vertrag mit Valens vermittelt (S. 35), ist unerweislich; daß Athanarich „als Heide“ eidlich verbunden gewesen sei (S. 34), den christlich römischen Boden nicht zu betreten, scheint ungereimt: wir kennen ja zahlreiche gothische Heiden in römischem Dienst und in Byzanz; daß a. 375 die Westgothen nicht mit den Ostgothen gegen die Hunnen fechten, soll seinen Grund haben „im Staten bildenden Sondertrieb der Deutschen“ (!); daß a. 380 Theodosius dem Athanarich in Moesien Wohnsitz angewiesen (S. 45), ist eine unbegründete Combination; die Gründe, aus denen S. 53 bestritten wird, daß Entziehung der Jahrgelder die Gothen erbittert habe (die Klugheit Rufin's, die solche Maßregel vermieden haben müßte) sind unzulänglich; daß Marich im Einvernehmen mit diesem den Angriff auf Griechenland vom Jahre 394 unternommen (S. 54), diese Unmöglichkeit hätte der Verfasser den gehässigen Angaben des Claudian und Iosimus nicht glauben sollen; das Entrinnen Marichs vermöge Einverständnisses Stiliko's im Jahre 396, das ich, nach langem Schwanken allerdings, ebenfalls für das Wahrscheinlichste halte, ist doch keineswegs so selbstverständlich, wie es S. 39 dargestellt wird; Sitz und Herrschaft in Italien selbst S. 63 hat der Gothe im Jahre 401 gewiß nicht angestrebt; der Rückzug nach Epirus (S. 66) war

nicht Gegenstand des nach der Schlacht von Pollentia geschlossenen Vertrages: Radagais und Sarus haben mit Alarichs Unternehmung von a. 401 nichts zu schaffen, wie S. 66 berichtet wird; S. 67 wird dann zweimaliges Erscheinen des Radagais in Italien angenommen; unter den Gründen des Sturzes Stiliko's S. 12 fehlt der Hauptgrund: die Opposition der archaisirten römischen Senatoren-Partei gegen den von dem Barbarenthum im Reich gestützten Vandalen. Und so wäre noch mancher Irrthum nachzuweisen, welchen dem Verfasser die Unkenntniß fast der gesammten neueren Literatur zugezogen hat. Ich hebe dagegen lieber am Schlusse noch eine Reihe von wichtigeren Punkten hervor, in welchen die Abhandlung, der es keineswegs an gesundem Urtheil gebricht, wie mir scheint, das Richtige getroffen hat: so in der Annahme, daß Athanarich an Fridigeru's Stelle getreten S. 46, in der Erklärung von Jordanis c. 29. Balthorum ex genere . . . qui . . . Balth . . . audax nomen acceperat (nur wäre zu lesen „acceperant“ und demgemäß die Deutung in etwas zu ändern); in der Auffassung von Alarichs Stellung im Jahre 397 in Aegypten S. 60, in der Würdigung der Schlacht bei Pollentia S. 65, sowie in mancher kritischen Bemerkung über die Quellen in der Schlußbetrachtung S. 90—95, welche man nur leider in der Darstellung selbst manchmal unbeherzigt gelassen findet.

Athaulf, König der Westgothen.*)

410—415.

Er war ein Bruder der Gattin Alarich I. und dessen Nachfolger: er hatte, vielleicht das Haupt eines altadeln Geschlechts und ein mächtiger Gefolgsherr, seinem Schwager aus Oberpannonien Verstärkungen zugeführt; eine bedeutende Persönlichkeit: so erschien er den Zeitgenossen, so erscheint er uns nach seinen Absichten und Erfolgen. Er gab, sowie er König geworden, den Plan Alarichs, Sicilien und Afrika zu gewinnen auf und führte im Jahre 412 nach wechselnden Verhandlungen und Feindseligkeiten mit Kaiser Honorius sein Volk aus Italien nach Gallien, ungewiß, ob auf eigene Faust oder ob aus Auftrag des Kaisers, der freilich leicht das ohnehin dormalen für ihn verlorene Land den Gothen überlassen mochte, welche dasselbe erst dem von Burgunden und Alanen unterstützten Anmaßer Jovinus und den empörten Bauern, den Bagauden, entreißen mußten. Athaulf trachtete offenbar vor Allem nach ruhigem Landesbesitz für sein seit mehr als 30 Jahren heimatlos umherirrendes Volk, dem das oft sieghafte Schwert die bitter vermischte Pflugschar nicht zu ersetzen vermochte. In Gallien angelangt, neigt Athaulf eine Zeit lang zur Verbindung mit

*) Aschbach, Geschichte der Westgothen, Frankfurt a. M. 1827. — Rosenstein, Geschichte des Westgothenreichs in Gallien. Berlin 1859. — Lahn, Könige der Germanen, Würzburg 1870. — Aus der deutschen Biographie. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Jovinus: als aber der Westgothe Sarus, bisher im Dienst des Honorius und ein alter Feind des Königs, zu dem Usurpator übergeht und dieser seinen Bruder Sebastian zum Mitregenten annimmt, ergreift Athaulf Partei für Honorius, läßt den Sarus unterwegs überfallen und tödten, und verbindet sich mit dem kaiserlichen Präfecten Dardanus: sie erobern Valence und Narbonne und senden die Häupter der beiden Brüder nach Ravenna an Honorius, dem gegen eine Getreidespende auch die einflußreiche Schwester Placidia, welche seit 408 als Gefangene, Geißel und Vermittlerin von dem gothischen Lager mitgeführt wurde, zurückgegeben werden sollte. Aber dieses Uebereinkommen blieb von beiden Seiten unerfüllt. Athaulf mußte wieder zum Schwerte greifen, sein Volk zu versorgen: von Marseille abgeschlagen, gewann er 413 Narbonne, Toulouse und Bordeaux und feierte (Januar 414) zu Narbonne mit großem Pomp in streng römischen Formen seine Vermählung mit Placidia: ein Ereigniß, dessen hohe Bedeutung von den Zeitgenossen lebhaft empfunden wurde. Der Gothenkönig, der gegenüber der überlegenen römischen Culturmacht in Gallien sich, lediglich als barbarischer Eroberer, auf die Dauer nicht behaupten konnte, suchte nach Versöhnung mit der römischen Welt. Weigerte diese Honorius selbst, so mochte Athaulf als Gatte der Tochter des großen Theodosius auch ohne kaiserliche Sanction als Beschützer des Römerthums in Gallien auftreten und immer noch die Aussöhnung mit seinem Schwager in Ravenna erhoffen. Denn es ist charakteristisch was eine merkwürdige und glaubhafte Ueberlieferung (Droßius VII. 43) von Athaulf's politischen Idealen berichtet: er selbst habe erklärt, nachdem er eingesehen, daß er weder das Römerthum austilgen noch auch ein römisches Reich gothischer Nation gründen könne, (da der germanische centrifugale Sinn seines Volkes die Einordnung in die Gesetzeszucht (civilitas) des römischen States nicht ertrage,) habe er den einzig offenen Mittelweg ergriffen, das Imperium durch die Kraft seines

Volk zu stützen und durch engsten Anschluß an Rom zugleich dieses Reich und sein Volk vor anderen Feinden zu schützen.

Aber gerade die Vermählung mit Placidia zerstörte das Verhältniß zu Honorius in unheilbarer Weise: denn Constantinus, der dormalige Günstling und Beherrscher des schwachen Kaisers, trachtete für sich selbst nach der Hand der Kaisertochter und verfolgte deshalb den Gothenkönig unverföhlich bis in den Tod: Athaulf, von Honorius in Gallien nicht anerkannt, erhob den schon früher von Marich I. mit dem Purpur bekleideten Attalus, der als Privatmann im Lager der Gothen lebte, abermals zum Gegenkaiser 414, mußte aber, von Nahrungsmangel bedrängt, von der Zufuhr zur See durch die kaiserliche Flotte abgeschnitten, Gallien räumen: er suchte, seine Residenz Narbonne und Bordeaux aufgebend, von Constantinus eifrig verfolgt, ruhigere Sitze für sein Volk in Spanien. Barcelona wurde nun der Stützpunkt seiner Bewegungen: als ihm hier Placidia einen Sohn gebar, der den bedeutungsvollen Namen Theodosius erhielt, scheint die Hoffnung einer Versöhnung mit Rom nochmals aufgeleuchtet zu haben: die Zeitgenossen beklagten den Tod des Kindes als ein verhängnißvolles Ereigniß. Bald darauf wurde Athaulf von dem in seine Dienste getretenen Gefolgsmann eines alten Feindes (vielleicht des Sarus), der neben dem Blute seines Herrn eigene Kränkung — Verhöhnung seiner kleinen Gestalt — rächen wollte, ermordet (August oder September 415). Sein Tod war von der römerfeindlichen Partei im Gothenvolk vielleicht herbeigeführt worden: jedesfalls wurde er von ihr benutzt: Athaulf hatte sterbend seinem Bruder Rückgabe der Placidia und Anschluß an Rom empfohlen — dies politische Testament charakterisirt sein ganzes Leben —: aber nicht sein Bruder, sondern Sigrich, der Bruder des Sarus, wurde sein Nachfolger, der die sechs Kinder Athaulf's aus früherer Ehe tödten ließ und durch die harte Behandlung der Placidia seine römerfeindliche Politik bezeugte.

Westgothen und Römer zur Zeit Alarich I.*)

Nach dem Vorwort glaubt der Verfasser die bisherige unrichtige Auffassung des politischen Gedankens Alarichs und die ungenügende Behandlung des Conflicts (zumal der treibenden Ursache desselben) zwischen den Germanen und den beiden römischen Reichshälften nach dem Tode des Theodosius berichtigen zu sollen. Nach meiner Meinung ist bei der Berichtigung nichts Nichtiges, was zugleich neu, herausgekommen. Der Verf. hat eine an sich anerkenntwerthe Neigung — sie ist heutzutage gar selten geworden — zu geschichts-philosophischen Aufstellungen, welche aber häufig in der gewählten Allgemeinheit des Ausdrucks nicht stichhaltig sind. — Der Verfasser scheidet die sogenannte Völkerwanderung in zwei Perioden: in der älteren, bis auf Alarich, geht das Streben der Germanen nur auf Eroberung neuen Ackerlandes in den römischen Gebieten (in dem Satz auf S. 4 „soweit dieselben“ ist offenbar ein „nicht“ ausgefallen), ohne Gedanken an politische Herrschaft: Alarich versucht vergeblich römische Statshoheit und germanische Selbständigkeit zu vereinen: nach ihm, in der zweiten Periode

*) Heinrich von Eicken, der Kampf der Westgothen und Römer unter Alarich. Leipzig. Duncker u. Humblot 1876. VIII, 76 S.

der Völkerwanderung, suchen die Germanen selbständige germanische Reiche zu gründen. Diese Generalisirungen und Scheidungen sind willkürlich. Schon Ariovist sucht eine selbständige Stellung in Gallien, wenn er auch Cäsar Waffenbündniß anbietet: eine gewisse Selbständigkeit wird auch schon vor Alarich angestrebt und eine gewisse Unselbständigkeit müssen sich auch nach Alarich die Germanenkönige auf römischem Boden gefallen lassen. Ganz irrig ist die Auffassung Odoakars: seine Söldner sind nicht Trümmerstücke der Stämme der Rugier, Heruler: bekanntlich hatten beide Stämme auch nach Odoakars Erhebung noch nationale Reiche. Odoakar dachte so wenig daran, dem römischen Reich auch nur in Italien „ein Ende zu machen“, daß er sich zunächst erbot, als Statthalter des Kaisers zu Byzanz für diesen Italien zu verwalten: erst nach der Ablehnung griff er nach dem Königsnamen; schieß ist der Ausdruck „das Bandalen- und Ostgothenreich seien durch Justinian wieder zu Provinzen“ gemacht; jene Reiche wurden zerstört, die Völker vernichtet oder ausgetrieben. — Daß es „vor dem nationalen Staat keine geschichtliche Entwicklung des Menschen“ gegeben habe, ist einer jener fragwürdigen geschichts-philosophischen Sätze, welche der Verfasser liebt und der Referent scheut: man kann das Gegentheil oft mit viel besserem Recht sagen; so hier: eine Geschichte des Menschen gibt es wohl seit es Menschen giebt; die dialektischen „Selbstaufösungen“ erinnern lebhaft an Hegel'sche Construction, an geistvolle, aber antiquirte und unfruchtbare Speculationen. — Der „Todeskampf des Römerthums“, warum soll er juist mit dem Tod Alarichs 410 enden? Waren die Erfolge Justinians nicht noch ein Stück sehr kräftigen „Todeskampfes“ des Römerthums? — Die „logische Folgerichtigkeit“ der Entwicklung römischer Geschichte soll darin bestehen, daß Anfangs die Betonung des Nationalen die Erfolge Roms, dann das Widerstreben der bezwungenen Nationalitäten und des Germanenthums das Sinken Roms beförderten, während

die verspätete fieberhafte Aufrüttlung eines in Wahrheit ohnmächtigen Nationalgefühls gegen die massenhaft aufgenommenen Germanen, zunächst gegen Stilicho und Alarich, den Untergang beschleunigt habe. Was die letzteren dieser Behauptungen anlangt, so wird das „politische, das Staatsbewußtsein“ der Gothen wohl überschätzt, welche Hunnen und Hunger in das Reich und endlich nur die treulosen Mißhandlungen der Römer zum Aufstand gegen Rom gedrängt hatten: auch die Reaction der Römerwelt gegen das Germanische war wohl mehr instinctiv denn politisch geplant und man muß umgekehrt sagen, daß der Rest von römischem Staatsbewußtsein und Nationalismus in den Provinzen den Widerstand gegen die Barbaren verstärkte und verlängerte: der Sturz des Stilicho und die Feldzüge Alarichs sind, unerachtet der Besetzung Roms, nicht entscheidend geworden für das Schicksal des Westreichs: seine Gothen räumen Italien wieder und werden in Gallien föderati. — Weniger die „monarchische Centralisation“ — welche andere Verfassung wäre wohl möglich gewesen seit Augustus? — die vererblichen Grundlagen der Volkswirtschaft (Skavenarbeit) und Finanzen haben das Reich von Innen heraus zerstört. — Unrichtig wird Alarichs Streben und Stellung von anderen Germanenkönigen so scharf unterschieden: „den römischen Stat unterwerfen zu wollen“ ist gewiß auch Odoakar und Theoderich nicht eingefallen: wir sahen, was Odoakar erbat! Auch Theoderich hat nie die Zerstörung des Reiches geplant: und Alarich hat doch auch, „wie die Andern,“ nur „eine möglichst freie Herrschaft in den Provinzen“ zu gewinnen getrachtet: Italien hat er von Honorius nie verlangt. Und faßt nicht auch Theoderich in Italien „sein Volk als ein selbständiges, aber in den römischen Staatsverband eingeordnetes Glied“? „Den römischen Stat“ der germanischen Herrschaft zu „erobern“ konnten auch Ostgothen und Langobarden durchaus nicht träumen. Der Dichter Claudian muß natürlich die durch Alarichs Pläne drohende Gefahr groß-



artig hinstellen zur Erhöhung seines Helben, des Stilicho. Die Neigung zu construiren hat hier wieder einmal zu zahlreichen willkürlichen und unrichtigen Constructionen geführt. — Im Detail nimmt der Verfasser meist die Sätze seine Vorgänger an: (doch bekämpft er wiederholt und mit guten Gründen Pallmann), wo er eigene Hypothesen wagt, sind sie manchmal bedenklich: z. B. „Alarichs Sinn war voller Pietät gegen die ehrwürdige Größe der Stadt Athen — hier konnte er seiner innersten Gesinnung freien Ausdruck geben“. — Was wissen wir von Alarichs Geschichtskennntniß? (konnte er lesen?) und „innerster Gesinnung“? — Ein auffallender Irrthum ist der Satz: „Alarichs Feldzug war die letzte große feindliche Invasion des oströmischen Reiches: die großen Kriegszüge der Hunnen, Ostgothen . . . zogen an den Grenzen vorüber“. Und die wiederholten Kämpfe der beiden ostgothischen Theoderiche? Und die Hunneneinfälle, welche Prokop erzählt? — Und wer kann sagen, daß „das Westreich ohne Aufnahme der Germanen wie das Ostreich vertrocknet wäre“: sind die Lateiner des Abendlandes mit der verkommenen Bevölkerung des Ostreichs zu vergleichen? — Ueber die Motive seiner Helben weiß der Verfasser mehr als die Quellen, die meist nur ihre Handlungen berichten (z. B. S. 35 „dazu mußte Stilicho erst einen günstigen Moment abwarten“ S. 42 „er konnte den Gedanken mit umso leichterem Herzen fallen lassen“ S. 37 „Alarichs Absicht war, sich nicht Roms, sondern des Kaisers zu bemächtigen“?). Die Vorgänge nach der Schlacht von Pollentia S. 38 werden unrichtig geschildert. Daß man jemand „auf dem Osterfest treffen“ S. 37 oder „an seinem Glauben hange werden“ S. 51 oder ein „culturales Leben“ S. 61 führen kann, ist zu bezweifeln. — Der Verfasser wird gut thun, zur Geschichtsphilosophie erst nach Vervollkommnung in der Methode empirischer Forschung zurück oder empor zu wandeln.

Alarich II, König der Westgothen.*)

(485 — 507.)

Ar war der Sohn des großen Eurich und der Ragnachild, einer Königstochter unbekanntes Stammes; er entbehrte mit der Härte auch die Kraft seines Vaters und war der schweren Aufgabe, der überlegenen Macht der Franken unter dem schneidigen und schlauen Merovinger Clodovech das Gleichgewicht zu halten, nicht gewachsen: die katholische und römische Opposition der Provinzialen im eigenen Land, geführt von den einflussreichen Bischöfen, untergrub seine Macht. Als im zweiten Jahre von Alarichs Regierung Clodovech durch seinen Sieg bei Soissons 486 über Syagrius seine Herrschaft bis an die Loire dehnte und die Auslieferung des an den gotthischen Hof geflüchteten Besiegten forderte, wagte Alarich nicht, sie zu verweigern. Eine Zeit lang fand das westgothische Reich eine Stütze gegen die Franken an der stammverwandten ostgothischen Macht in Italien: Alarich hatte 489 Theoderich den Großen in seinem Kampf gegen Odoakar durch Hülfs- truppen unterstützt und dessen Tochter Theodegotho zur Gattin

*) Vergl. die zu Athaulf angef. Literatur. — *Breviarium Alarici. Lex Romana Visigothorum* ed. Hänel. Leipzig 1849. — Aus der „*Deutschen Biographie*“ — Leipzig. Duncker u. Humblot.

erhalten: wiederholt vermittelte der Amaler, seiner Friedenspolitik entsprechend, zwischen seinem Eidam Alarich und seinem Schwäher Chlodovech: auf einer Aue der Loire bei Amboise, heute ile de St. Jean, fand mit Schmaus und Trank eine Zusammenkunft der beiden Fürsten statt (zwischen 500 und 505). Aber seit Chlodovech das katholische Bekenntniß und damit die Vorkämpferschaft der orthodoxen Kirche gegen die arianischen Keger in Gallien angenommen hatte, war der Zusammenstoß zwischen Franken und Westgothen unvermeidlich geworden. Die Katholiken im Gothenreich sehnten die fränkischen Waffen zur Befreiung herbei. Die Strenge, mit welcher der König den offenen Aufstand spanischer Städte niederschlug oder conspirirende Bischöfe, wie die von Tours, Arles, Rhodéz verbannte, fruchtete so wenig, wie sein Bestreben andrerseits, durch Milde, durch Beibehaltung der katholischen Beamten seines Vaters, durch Duldung des kirchlichen Lebens (Concil von Agde 506, Besetzung verwaister Bischofsstühle), durch die wohlthätige Codification des für die Provincialen geltenden römischen Rechts 500, (Breviarium Alarici, lex Romana Visigothorum) die Romanen zu gewinnen. Er wagte es nicht, die Burgunder gegen den fränkischen Angriff (500) zu unterstützen und als nun 507 Chlodovech den Glaubenskrieg gegen die gothischen Keger verkündete, erlag Alarich, schlecht vorbereitet, — er griff zu Münzverschlechterung und Zwangsanlehen — von den Bischöfen, welche die Thore der festen Städte unter Mirakeln dem Frankenkönig öffneten, verrathen, von den Ostgothen zu spät unterstützt, dem combinirten Angriff der Franken von Norden und der Burgunder von Osten her: die Ungeduld seines Heres, welches nicht länger die Verwüstung des Landes durch die Feinde unthätig mit ansehen wollte, zwang ihn, eine gut gewählte Vertheidigungsstellung bei Poitiers aufzugeben und, ohne den Zuzug der Ostgothen abzuwarten, den Franken entgegen zu gehen; er verlor Sieg

und Leben in der blutigen Schlacht auf den voeladischen Feldern am Clain, zehn Meilen nordwestlich von Poitiers. Die Folge dieser Niederlage war, daß der größte Theil des gallischen Gebiets der Westgothen an Franken (und Ostgothen) verloren ging und „das Reich von Toulouse“ erlosch. Fortan lag der Schwerpunkt des westgothischen Reichs, des Reiches von Toledo, in Spanien. In Gallien verblieb ihnen nur das Septimania, Gallia gothica genannte Gebiet.

Genseric, König der Vandalen.*)

Der Begründer des Vandalenreiches in Afrika war ein unechter Sohn des Vandalenkönigs Godogisel, aus dem Hause der Asdingen, der als Führer seines Volkes a. 406 auf dem Zuge von Pannonien nach Gallien im Kampf gegen die Franken gefallen war: ihm folgte ein ehelicher, aber noch nicht waffenreifer Sohn, Guntherich, für welchen der ältere Bruder Genseric thatsächlich Schwert und Scepter führte. (Ueber diese Vereinigung der widerstreitenden Quellenberichte siehe Dahn, Könige der Germanen I, München 1861, S. 143, 144.) Nach dreijährigem verheerendem Umherziehen in Gallien gelang im Herbst 409 der schon einmal gescheiterte Versuch der beiden vandalischen Völkerschaften, der Asdingen und Silingen, mit ihren Wandergenossen, den Alanen und einer Gruppe suebischer Scharen, durch die Pyrenäenpässe in Spanien einzudringen: das Los theilte den asdingischen Vandalen und den Sueben zusammen die Landschaft Galläcia im Nordwesten, den flin-

*) Richtiger als „Geiserich“: von dem Bildgans-Dahn, „das Alterthum liebte es, Benennungen von Helden starken muthigen Thieren zu entlehnen.“ (Jac. Grimm.) Die Literatur s. unten bei „Gelimor“; dazu Hermann Schulze, De testamento Genseric, Jena 1859, und hierüber Dahn, in v. Böhl's Münchener Krit. Vierteljahrsschrift 1860. — Aus der „Deutschen Biographie“, Leipzig, Duncker u. Humblot.

gischen die südöstlich hieran grenzende Bätica, den Alanen Lusitanien im Südwesten zu: als im Jahr 416 die Silingen, im Jahr 418 die Alanen ihren König im Kampf gegen die Westgothen verloren, schlossen sich beide Völkerschaften den Asdingen unter Guntherich an, welcher, wie seine Nachfolger, von da ab den Titel „König der Vandalen und Alanen“ führte: als dieser im Kampf gegen die Franken gefallen (427), folgte ihm Genserich auf den Thron und führte den schon bei Lebzeiten Guntherich's gefaßten Plan aus, mit seinem Volk Spanien zu verlassen und in dem fruchtbaren römischen Nordafrika eine neue Heimat zu suchen: der kaiserliche Statthalter Bonifacius hatte die Vandalen selbst herbeigerufen, sich der drohenden Absezung und Bestrafung zu entziehen, welche der weströmische Hof, angeblich in Folge einer Intrigue seines Nebenbuhlers Aëtius, gegen ihn beschloffen hatte: vielleicht hatte Genserich die Beziehungen zu Bonifacius angeknüpft als Befehlshaber der vandalischen Raubschiffe, welche schon seit der Einnahme von Sevilla und Karthagena (425) die Balearen und auch bereits die Küsten Nordafrika's heimgesucht hatten: es war für die Machtentwicklung der Vandalen von höchster Bedeutung, daß sie so früh auch auf die Beherrschung der See ihr Auge richteten. Der Vertrag mit Bonifacius hatte das römische Afrika in drei Theile gegliedert: Genserich sollte, obzwar bisher nicht König, eine selbständige Herrschaft erhalten. Nach dem Tode Guntherich's führte nun Genserich die Uebersiedelung aus: vor der Einschiffung der (zwischen 50 und 80,000 Köpfen schwankend berechneten) Menge, wandte sich Genserich nochmals rasch in die aufgegebenen Sitze zurück und schlug die nachdrängenden Sueben, die alten Feinde, bei Merida auf's Haupt: ihr König ertrank an der Flucht in den Fluthen des Anas (der Guadiana). — In Afrika entfaltete nun Genserich alle Kräfte seiner großartigen Persönlichkeit: er ist eine der gewaltigsten Gestalten der heldenreichen Zeit der Völker-

wanderung: nahe liegt die Vergleichung mit dem weisen Ostgothenkönig, dem großen Theoderich: aber der wilde Vandale steht ihm gegenüber, wie dem milden Tag die blutige Nacht: ein Gerücht belastete ihn mit dem Vorwurf des Brudermordes: er war kurz von Gestalt, seit einem Sturz mit dem Pferde hinkend, verhalten, wortkarg, abgehärtet, jähzornig, habgierig, höchst geschickt, unter die Fürsten und Völker den Samen der Zwietracht zu streuen, — ein Zug, der an Odhin gemahnt — rascher mit der That fertig, als seine Feinde mit dem Entschluß. Mit Arglist, Treubruch und Verrath entreißt er den Römern seines Reiches Hauptstadt, Karthago: die Wälle der anderen Städte werden meist geschleift, jede künftige Erhebung unmöglich zu machen: ohne geregelte Theilung nimmt er soviel Land als er braucht für sich und seine Vandalen den Einwohnern ab, welche erschlagen, vertrieben oder, wenn sie bleiben, von dem arianischen Herrscher, um ihres katholischen Bekenntnisses willen, grausam verfolgt werden: Empörungen im eigenen Volk schlägt er blutig nieder, alle erreichbaren Küsten und Gilande des Mittelmeers werden geplündert: sticht sein gefürchtetes Raubschiff in See, so bezeichnet er dem fragenden Steuermann kein Ziel, sondern läßt sich „von Wild und Welle zu solchen Menschen tragen, denen Gott zürnt“ — ein echt sagenhafter Zug —: wie sein schrecklicher Bundesgenosse, der hunnische Attila, auf dem Festland, ward der vandalische Seekönig ein Schrecken der Völker, eine Geißel meranwohnender Völker. Wie ein Sturm brauste seine Gewalt über alle Nachbarn hin: verderblich, zerstörend, nicht erhaltend: und das Werk seines Lebens, das abenteuerliche Reich blonder Germanen im heißen Sande Afrika's, war von kurzer Dauer. Zunächst mußte Genserich sich in Afrika gegen den Mann wenden, der ihn herbeigerufen. Bonifacius hatte sich mit dem weströmischen Hof wieder ausgeföhnt und suchte nun zuerst auf gütlichem Wege, dann mit Gewalt die gefährlichen Ver-

blindeten, welche er herbei beschworen, wieder fort zu schaffen. Nach zwei verlorenen Schlachten (a. 430, 431) mußte er die Provinz den Vandalen überlassen und Genserich eroberte eine Landschaft nach der anderen; nur die drei Städte Karthago, Hippo und Cirta war noch in der Gewalt der Römer: ein im Jahre 435 geschlossener Friede beließ den Vandalen ihre Eroberungen gegen eine Abgabe und eiblichen Verzicht auf weitere Ausbreitung. Aber Genserich besann sich nicht, bei guter Gelegenheit diesen Eid und Vertrag zu brechen: mitten im Frieden nahm er (Oktober 439) Karthago weg und von diesem festen Punkt aus, seiner neuen Hauptstadt, begann er alsbald mit seinen raschen Raubschiffen jene verherenden Fahrten nach allen Küsten des Mittelmers, welche seinen und der Vandalen Namen zum Schrecken der Völker machten. Im Jahre 440 ward das merbeherrschende Sicilien angegriffen, Lilybäum erobert, Panormus belagert, darauf Unteritalien bedroht; eine von Byzanz zu Hilfe gesandte Flotte (441) richtete nichts aus und Rom erkaufte durch neue Abtretungen in Afrika unsichern Frieden (442). Aber die ewige Stadt sollte den kühnen Merkönig in den eigenen Mauern sehen: die Verwirrung und Parteiung, in welche die Ermordung Valentinians durch dessen Nachfolger Maximus Rom gestürzt hatte, benutzte Genserich, angeblich von Eudoxia, der Wittwe Valentinians und gezwungenen Gattin des Mörders herbeigerufen — er hatte wenigstens 445 mit Valentinian über eine Verschwägerung verhandelt —, in die Hafenstadt Portus mit seiner Flotte einzulaufen und in das widerstandslose Rom einzuziehen. Ganz unbegründet ist die früher herrschende und immer noch nicht ganz verdrängte Vorstellung, bei dieser Gelegenheit sei die eigentliche „Zerstörung Rom's“, d. h. vor allem seiner Prachtgebäude, Denkmäler und Bildsäulen geschehen. Dazu hatten die Vandalen in ihrem kurzen Aufenthalt von 14 Tagen weder Absicht, noch Mittel, noch Zeit. Die Vandalen zogen nach

Plünderung der Stadt mit den kaiserlichen Schätzen, darunter den Tempelgeräthen von Jerusalem und vielen Gefangenen, darunter Eudoria und ihren beiden Töchtern, nach Karthago zurück: Genserich hatte die Schwäche Rom's erkannt: er eroberte nun den Rest der Provinz Afrika und verwerthete die Gefangenschaft der drei Frauen der kaiserlichen Familie zur Einmischung in die römische Politik. Vergebens forderten deren Freilassung und Schonung der römischen Küsten die Herrscher von Rom und von Byzanz. Bei den neuen Verheerungen von Sicilien und Unteritalien ward zwar der Führer der Flotte, ein Schwager Genserich's, überfallen und getödtet, 439, nachdem schon im Jahre 436 der gewaltige Mann, welcher thatsächlich das Abendland regierte, der Kaisermacher Rikimer, ein Suebe, bei Agrigent ein Landher der Vandalen geschlagen: aber die Raubfahrten dauerten fort und als im J. 460 Kaiser Majorian zwei große Flotten gerüstet hatte, um von Spanien aus in Afrika zu landen, kam Genserich zuvor, überfiel die Flotten auf der Rhede von Karthagena, nahm einen Theil derselben weg und erzwang so den Frieden, aber nur um ihn bald wieder zu brechen und abermals Jahr um Jahr Sicilien und Italien heimzusuchen. Der oströmische Kaiser Leo hatte endlich Eudoria und deren eine Tochter Placidia um schweres Lösegeld frei gekauft, aber die zweite, Eudokia, hatte Genserich mit seinem Sohne Hunerich vermählt und benutzte diese Verschwägerung mit dem Hause Valentinians III., der Politik seines bedeutendsten Feindes, Rikimers, entgegen zu wirken: er verwarf den von diesem neu erhobenen Kaiser Severus und verlangte die oströmische Krone für Mibrius, den Gatten jener Placidia und Schwager seines Sohnes: auch dem von Rikimer und Kaiser Leo gemeinsam erhobenen Nachfolger des Severus, Anthemius, verweigerte (467) Genserich die Anerkennung und griff dann auch die byzantinischen Küsten an. Endlich, nachdem Rikimers isolirte

Anstrengungen, dann gemeinsame Gesandtschaften nichts ge-
 fruchtet, verbanden sich die beiden Kaiserreiche zu einer
 großen combinirten Unternehmung zur Vernichtung des
 Raubstats, welcher nun seit vierzig Jahren die mächtigsten
 Reiche der Erde ungestraft auf das Grausamste gepeinigt
 hatte. Kaiser Leo betrieb die Rüstungen im größten Maß-
 stab: Byzanz bemannte über 1000 Schiffe mit mehr als
 100,000 erlesenen Kriegeren: dreizehn Centner Goldes be-
 trugen die Kosten. Keine ähnliche Armada hat das Osi-
 reich später mehr aufgebracht. Von drei Seiten zugleich
 sollte Genserich angegriffen werden: Basiliskus, des Kaisers
 Schwager, sollte als Oberfeldherr bei Karthago landen, ein
 zweiter Führer, Heraklius, bei Tripolis und zu Lande gegen
 die dann mit den vereinten Heren zu erobernde Hauptstadt
 ziehen, während die Weströmer unter Marcellinus, verstärkt
 durch Byzantiner, von Dalmatien aus Sardinien den
 Vandalen entreißen sollten. Diesmal ward es Ernst und
 der Anfang des Angriffs gelang. Marcellinus eroberte
 Sardinien, Heraklius die Städte von Tripolis und mar-
 schirte auf Karthago, in dessen Nähe bei Cap Mercurius,
 280 Stadien östlich von Karthago, Basiliskus von Sicilien
 aus gelandet war, und bereits einige günstige Gefechte ge-
 liefert hatte: am Strande der Bucht, in welcher die Schiffe
 ankerten, war der Byzantiner besetztes Lager geschlagen.
 Groß ward die Gefahr. Da erbat Genserich eine Waffen-
 ruhe von 5 Tagen, welche ihm thörichterweise bewilligt
 wurde, — man flüsterete auch von Bestechung und Verrath
 arianisch gesinnter Feldherren —: der Seekönig wartete nur
 auf das Eintreffen günstigen (West)windes, rüstete Brander,
 bemannte alle seine Kriegsschiffe und überfiel, als die er-
 sehnte Brise einsprang, wohl zur Nacht, mit Flammen und
 Schwert die schwerfälligen, dichtgebrängten Triremen der
 Byzantiner: trotz tapferen Widerstandes einzelner Führer
 ging die stolze Armada in Feuer und Blut zu Grunde.
 Basiliskus rettete vor dem Jorn des Kaisers nur das Aghl

der Sophienkirche und die Fürbitte seiner Schwester. Nun mußte auch Heraclius sich wieder einschiffen und da Marcellinus auf Sardinien von seinem Mitfelbherrn war ermordet worden, ging auch dieses Eiland wieder an die Vandalen verloren, welche nun ärger als je zuvor 7 Jahre lang die schutzlosen Küsten beider Reiche verhereten. Endlich im Jahre 475 schloß Genserich mit Byzanz den sogenannten „ewigen Frieden“; es war der ausgezeichneten Persönlichkeit des Gesandten Kaiser Zeno's, dem Patricius Severus, gelungen, den Merkwürdig zum Abschluß dieses Vertrags zu bestimmen. Genserich war alt geworden: er verlangte nach Ruhe und wollte sein Reich unter seinem minder kräftigen Nachfolger Humerich nach Kräften sicher stellen. Dieser Vertrag bildete die Rechtsgrundlage der Verhältnisse zwischen Byzanz und Karthago, bis zum Untergange des Vandalenreiches. Mit dem abendländischen Kaiserthum unter dem Patricius Drestes ward 475 ebenfalls Friede geschlossen und als bald darauf Odoakar die Herrschaft über Italien gewann, verständigte sich auch mit diesem Genserich in Güte, indem er ihm gegen Jahrestribut einen großen Theil von Sicilien zurückgab. Von den Maßregeln Genserich's in der inneren Verwaltung ist außer der Reorganisation des Heres nach der Landung in Afrika und den grausamen Verfolgungen der katholischen Kirche noch etwa zu erwähnen sein sogenanntes „Testament“, richtiger Erbfolgefesetz, durch welches er den Seniorat als Folgeordnung im Königshause der Asbingen einführte: unter allen Gliedern der Dynastie sollte stets, ohne Rücksicht auf Linie oder Gradnähe der Verwandtschaft, der älteste Mann auf den Thron folgen. Genserich's statsmännischer Blick hatte die Gefahren wohl erkannt, welche der Mangel fester Folgeordnung für die germanischen Königsgeschlechter enthielt: jeder ehrgeizige Prinz konnte bei der absoluten Wahlfreiheit des Volkes den Griff nach der Krone wagen und, fand er Anhang, den

Bürgerkrieg entzündeten. Gesericus lernte den Seniorat bei den Mauren kennen, mit welchen er in Krieg und Frieden in stetem Verkehre stand und wählte gerade dieses Princip, weil es mehr als jedes andere Berufung eines Waffenunfähigen auf den Thron und Nothwendigkeit einer Regentschaft ausschließt. Gesericus starb im Jahr 477. Sein Name war noch 60 Jahre lang der Glanz und der gefürchtete Schild des von ihm gegründeten Reiches.

Genserichs Testament.*)



Diese Schrift untersucht die Einführung des Seniorats in dem Reich der Vandalen in Afrika durch König Genserich mit vielem Fleiß, mit Sorgfalt und Scharfsinn. § 1 bespricht das Princip der Erblichkeit bei dem ältesten germanischen Königthum mit Belegen aus der Geschichte der Ost- und Westgothen, Franken und Langobarden. § 2 die Geschichte der Vandalen und ihres Königshauses vor der Wanderung nach Afrika; § 3 die Gründung ihres Reiches in Afrika; § 4 das Recht der Vandalen im Allgemeinen; § 5 das Thronfolgesetz Genserichs; § 6 das Princip des Erbrechts (jus succedendi). § 7 die Ordnung der Erbfolge (ordo succedendi); § 8 die Motive dieses Gesetzes; § 9 die Versorgung der durch dasselbe ausgeschlossenen Prinzen; § 10 die Anwendung des Gesetzes bei den geschichtlichen Fällen der Thronerledigung; § 11 den Streit zwischen Justinian und Gelimer; § 12 endlich den Zweck und die Wirkung des Gesetzes.

Mit Recht wird der Unterschied der monarchischen von der republicanischen Verfassung in der Zeit vor der Wanderung (da noch in jener nicht minder als in dieser Staatsform das Schwergewicht in der Volksfreiheit, nicht in

*) De testamento Genserici seu de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis scripsit Hermannus Schulze, Prof. jur. ordin. in univ. Viadrina. Jenae. 1859. 8. S. 42.

dem König lag) wesentlich in der Erbllichkeit der königlichen Gewalt gefunden (§. 1), während die principes, die Grafen, durch freie Wahl, nicht aus Einem bestimmten Geschlecht, zu ihrem höchstens lebenslänglichen Amt erhoben werden.

Richtig wird ferner das Erbrecht des Königshauses doch wieder als ein relatives, als ein durch die freie Wahl des Volkes beschränktes dargestellt und jenes Königthum als ein „erblich-wählbares“ (*regna hereditaria-electicia*) bezeichnet. (§. 2.) Allein bei der Verbindung dieser beiden Momente scheint die Schrift allzuviel Gewicht auf das Erbrecht des Königshauses und allzuwenig auf das Wahlrecht des Volkes zu legen. Die Volksfreiheit zeigt sich bei der Thronfolge nicht lediglich darin, (§. 2), daß das Volk unter den mehreren gleich nahe berechtigten Anwärtern zu entscheiden hat, obwohl dies bei dem Mangel einer bestimmten Erbfolgeordnung (*ordo succedendi*) allerdings eine Hauptgelegenheit der Bethätigung seiner Freiheit ist; das (relative) Recht auf die Krone kommt dem ganzen Hause zu (deßhalb heißen auch nichtregierende Glieder desselben, z. B. bei Gregor von Tours, *reges et reginae*), und erst der Wille des Volkes bestimmt denjenigen, dessen abstractes Recht jetzt concret werden soll. Dies Entscheidungsrecht des Volkes ist nur eine einzelne Folge des allgemeinen Principes der Volksfreiheit, welches jenes „Erbrecht“ des königlichen Geschlechts *de jure* bis zum Verschwinden beschränkt. Wir wissen, daß das freie Volk den König geradezu absetzen kann, und dies wird wohl richtiger nicht als Rechtsbruch, sondern als Uebung eines dem Volk zustehenden Rechts gefaßt. Als die Ostgothen in ihrer Kriegsnöth den entarteten Amaler Theodahad absetzen und den tapfern Vitigis zum König wählen, glauben sie dabei gewiß kein Unrecht zu thun, und wenn Vitigis die Mataswintha, die Enkelin Theoderichs, heirathet, („*regnum suum confirmans*“, Jord. §. 60), so ist das eine Maßregel der Klugheit: er

nicht das moralisch höchst bedeutende Gewicht der Versuchwägerung mit dem hochgefeierten Königsgeschlecht; aber keineswegs ist dies ein Beweis dafür, daß er ein Recht des Königshauses als verletzt und seine Herrschaft als nicht legitim anerkannt habe (S. 3). Keine Spur einer solchen Vorstellung begegnet bei Prokop, auch nicht an den Stellen, wo die spätere Unzufriedenheit des Volks mit Vitigis sich einen solchen Vorwurf gegen sein Recht gewiß nicht würde haben entgehen lassen, wenn er bestanden hätte (s. Prokop. b. Goth. II, 28—30). Bei Westgothen, Sueben und Langobarden hält sich das Volk keineswegs an ein bestimmtes Königshaus de jure gebunden, und bei den Erstern wird sogar ausdrücklich die Wahl des Volkes als alleiniger Rechtsgrund der Thronfolge bezeichnet (Schulze, S. 4). Heruler und Gepiden übergehen Glieder des Königsgeschlechts und wählen, ohne Bewußtsein des Rechtsbruchs, einen Andern (Prokop. b. G. II, 15). Am deutlichsten aber beweist der Bericht des Tacitus (Ann. XI, 16, 17 ed. Tac. Grimm. *adeo neminem iisdem in terris ortum, qui principem locum impleat, nisi exploratoris Flavii progenies super cunctos attolatur? — Quando nobilitate ceteros anteiret, virtutem experirentur an dignum se patruo Arminio praeberet*) über die Erhebung des Stalicus zum König der Cheruster, daß ein Recht der stirps regia auf die Krone vom Volk keineswegs anerkannt werde, so sehr die Sitte den moralischen Voranspruch des Königshauses achtete. In den Reden, welche dort den beiden Parteien in den Mund gelegt werden, berufen sich die Anhänger des Stalicus nicht mit einem Wort auf ein Recht desselben; im Gegentheil sie fordern selbst, daß seine virtus seiner nobilitas gleich kommen müsse, und die Gegner fragen ohne weiteres, ob sich denn kein Würdigerer finde, wie sie doch nicht könnten, wenn Jenem ein absolutes Erbrecht zukäme.

Factisch freilich wird das Volk sich regelmäßig von seiner Pietät für das Königsgeschlecht leiten lassen, und

nicht ohne triftigen Grund, ein würdiges Glied desselben übergehend, einen König aus einem andern Hause erheben; die Frage nach dem abstracten Recht des Volks kam gegenüber dem moralischen Anspruch des Königsgeschlechts nicht zu bewußter Entscheidung; wäre sie aber aufgeworfen worden, — die Antwort über das Princip ist nicht zweifelhaft nach den oben erwähnten practischen Anwendungen. Eine Folge jenes Wahlrechts des Volks ist es denn auch, daß jeder König (nicht bloß etwa, wer unter mehreren Anwärtern wegen Mangels des *ordo succedendi* durch Volksentscheidung den Vorrang erhalten), daß selbst der einzige Sohn des Königs, dessen Recht von keinem Verwandten bestritten wird, einen Act der Bestätigung, der Anerkennung, der Hulbigung von Seite des Volks zu erfahren hat, ein Act, welcher freilich bei Ostgothen und Franken nach Erstarkung des Königthums und vermöge römischen Einflusses seine ächte Bedeutung verliert*). Es verhält sich also mit dieser Verbindung von Erb- und Wahlrecht dermaßen, daß *de jure* das Wahlrecht, *de facto* das Erbrecht das überwiegende Moment war.

Wenn §. 9 angenommen wird, die mehreren gleichzeitigen Herrscher, welche wir in der früheren Geschichte der Vandalen antreffen, seien bloße *duces* gewesen, und nur mit Unrecht *reges* genannt worden, können wir in dieser Mehrzahl gleichzeitiger Gaukönige, welche allmählig von Einem König über die ganze Völkerschaft verdrängt werden, nur eine weitere Bestätigung für eine Auffassung von dem

*) Was man aus der Geschichte der Amaler, Merovinger und Abinger gegen unsere Auffassung anführen kann, ist theils von jenem moralischen Anspruch, der nicht geläugnet wird, zu verstehen, theils auf römischen Einfluß zurückzuführen (*designatio successoris* durch Theoderich den Großen: die Phrasen des Cassiodor romanisiren. Theoderich selbst war noch durch Zusammenwirken der *designatio* seines Vaters und der Einstimmung des Volks erhoben worden. Jord. c. 56). Bei den Vandalen hatte sich das Volk durch Bestätigung des *testamentum Genseric* der Wahlfreiheit begeben.

Wesen und der Geschichte des ältesten Königthums finden, welche wir schon an anderen Orten ausgeführt haben S. 11 wird nicht ohne Grund die härtere Behandlung der Provincialen im Reiche der Vandalen, insbesondere bezüglich der willkürlichen Entziehung des Grundbesitzes (Prof. b. V. I, 5), zurückgeführt auf die ausschließlich kriegerische Erwerbsart des Landes, ohne Anerkennung römischer Oberhoheit, welche bei Ostgothen, Burgundern und Westgothen die Stellung der Römer mildern mußte. Allein dazu kamen gewiß auch noch andere Gründe. Bei den Franken fanden die Provincialen ebenfalls mildere Behandlung, obwohl bei ihnen keine förmliche Landtheilung stattfand*), trotz der anfänglichen Anerkennung formaler Oberhoheit von Byzanz (Greg. Tur. II. 38), welche also nicht nothwendig zur Landtheilung führt. Aber während die Franken nur sehr allmählig und im guten Einvernehmen mit den Provincialen sich in Gallien ausbreiteten, überlieferte die Afrikaner eine plötzliche, rasch durch Gewalt und List vollzogene Eroberung sehr gegen ihren Willen, wie Kriegsgefangene den räuberischen Siegern, und dies erklärt von Anfang an die mehr gewaltsame Behandlung; später kam dann noch der religiöse Fanatismus der arianischen Vandalen gegen die katholischen Einwohner hinzu, während umgekehrt bei den Franken der Katholicismus Sieger und Besiegte gegen arianische Feinde verband.

Die Schrift wendet sich nun zu ihrem eigentlichen Gegenstand, dem „Testament“ Genseric's. Mit Recht nimmt sie eine mächtige Erstarkung des Königthums unter dem gewaltigen Genseric an, und findet eine deutliche Spur davon in der von den Quellen nur allzu kurz angedeuteten zweimaligen Erhebung des Adels, welche der Seekönig mit blutiger Strenge unterdrückte. Der alte Volksadel, mit dem Königthum die Basis des Vorzugs, nämlich die

*) Vergl. Waitz, Verf. Gesch. II. 193, 194,

heroisch-mythische Tradition, wenn auch in geringerem Grade, theilend, und im vollsten, factisch bevorzugten Genuß aller Rechte, welche die Volksfreiheit gewährte, war eben deshalb der eifersüchtige Wächter dieser Gemeinfreiheit gegenüber dem umfichgreifenden Königthum. Bei den Cheruskern hat sich ein Königthum über die ganze Völkerschaft erst nach Untergang des Adels gebildet. Bei den Baiern haben sich die Adelshäuser in ihrer Stellung hoch über den Gemeinfreien, nahe dem Herzogsgeschlecht erhalten. Bei den Langobarden und Westgothen haben die Herzöge und Großen das Königthum gar nicht zur vollen Macht kommen lassen. Bei den Franken ist, eben weil sich die Merovinger so mächtig erhoben, der alte Adel untergegangen. Bei den Ostgothen wird der Adel durch den großen Theoderich und die Nachbildung römischer Regierungsform niedergehalten. Aber nach dem Tode jenes Königs tritt der Adel (die *δοκιμοί, λόγοι*, wie sie Prokop nennt), als Vertheidiger altgothischer Volkssitte sehr kräftig in die Regierung eingreifend, gegen die romanisirende Regentenschaft Amalafwinthens auf, und nur durch Ermordung der Häupter des Adels kann diese ihre Herrschaft sichern. Die Erhebung des Adels bei den Vandalen wird also ebenfalls gegen die erstarkende Königsmacht Genserichs gerichtet gewesen sein, und gewiß war jene Maßregel Genserichs, wodurch er die Krone in seinem Hause erblich und untheilbar machte, wie einerseits eine Ursache, so andererseits eine Folge des Steigens der königlichen Gewalt. Aber unglaublich ist die Annahme (S. 12), Genseric habe jene gesetzgeberische Maßregel einseitig, ohne Zuziehung der Volksversammlung, vornehmen können. Eine so starke Abweichung von der Volksfreiheit zum Absolutismus hin, nach so kurzem Bestand des neu gegründeten Reiches, von vornherein höchst unwahrscheinlich, wäre nur aus zwingendsten Gründen anzunehmen. Solche fehlen gänzlich. Denn daß das Wort *διαθήκη*, testamentum, das allerdings eine einseitige Willens-

handhabung bezeichnen würde, hier nur in höchst uneigentlichem Sinn von Griechen und Römern gebraucht wird, räumt die Schrift selbst ein (S. 13), da ja nicht von einem Privatrechtsgeschäft, das ja nur die Erben bindet, sondern von einem das ganze Volk verpflichtenden Act der Gesetzgebung die Rede ist. Wort und Begriff des Testaments war dem (gothischen Proc. b. V. I. 2) Sprachschatz und Recht der Vandalen fremd. Daß die Quellen einer Mitwirkung des Volkes nicht ausdrücklich erwähnen, ist richtig: aber römisch-byzantinische Vorstellung kennt nur den Monarchen als Gesetzgeber. Wollte man annehmen, jene Verordnung habe von Genseric allein getroffen werden können, weil er als Haupt der Sippe das vom Volk nicht bestrittene Erbrecht derselben durch Hausgesetz zu regeln befugt gewesen, so steht dem (abgesehen von dem Recht des Volkes, unter mehreren Prätendenten aus dem Königshaus zu wählen) der Umstand entgegen, daß nach Prokop durch das Testament nicht nur jenes Erbrecht, sondern noch manches andere — (ἀλλὰ τε πολλά b. V. I. 7,) und offenbar doch auch Statsrechtliches angeordnet werden sollte. Wenn man nun auf die von Prokop l. c. gebrauchten Ausdrücke: Γενερίκος ἐτελεύτα διαθήκας διαθέμενος, ἐν αἷς ἀλλὰ τε πολλά ἐπέσκηψε κ. τ. λ. — Gewicht legend, gleichwohl nicht ohne Grund behaupten kann, sie schließen ein vorgängiges oder gleichzeitiges Befragen des Volkes aus, so läßt sich doch mit jenen Worten recht wohl vereinigen, daß erst, als nach dem Tode Genseric's die Volksammlung die letzten Wünsche des großen Königs vernommen und, theils in Verehrung des Helden, theils in Anerkenntniß dieser Weisheit, dieselben bestätigt hatte, der Rath und Auftrag als Recht bestand. Wie dem nun auch sei, keineswegs dürfen wir annehmen, daß ohne alle Mitwirkung das Volk jenes wichtige Wahlrecht eingebüßt habe. Denn in solchem Fall hätte das Volk sicherlich eine so schwere Unterdrückung seiner Rechte bei erster Gelegenheit abgeschüttelt. Davon

finden wir aber das gerade Gegentheil. Die Schrift hat S. 23—25 selbst davon zu berichten, wie der Versuch Hunerichs, seines Vaters Genserich Anordnung zu brechen, und seinem Sohn Hilderich statt des durch das Senoriat Berufenen, Gunthamund, die Krone zu verschaffen, an der Treue scheiterte, mit welcher Bischöfe, Grafen und Adel, ja das ganze Volk, trotz blutiger Verfolgung, an der Erbordnung Genserichs festhielt, so daß Hunerich die dem Volk verhassten katholischen Bischöfe zu gewinnen suchen mußte, (vgl. Victor Vitensis de persec. Vand. II, 4, 5). In der That für ein erst vor Kurzem von dem Vorgänger aufgedrungenes, die Freiheit so schwer verletzendes Gesetz wird sich ein Volk gewiß nicht gegen den regierenden König mit solcher Pietät opfern, wohl aber für eine von dem Volke selbst getroffene oder doch anerkannte Rechtsordnung. Deshalb kann ich auch die hiemit zusammenhängende Auffassung der Schrift von der Erhebung Gelimers S. 30 nicht theilen. Denn wenn auch zu gutem Theil herrschsüchtiger Ehrgeiz die Triebfeder dieses merkwürdigen Charakters und seiner Empörung war, so war es doch andererseits nicht lediglich Maske, sondern Wahrheit, daß er die Sache der vollstümlichen Unabhängigkeit gegen Byzanz verfocht. Die Absehung des unfähigen und völlig von Justinian abhängigen Hilderich war eine Uebung des unveräußerlichen Nothrechts des Volkes, das sich nicht durch seinen schwachen König dem Reichsfeind überliefern lassen wollte. Ganz derselbe Vorgang kehrt bald darauf bei den Ostgothen wieder: sie entsetzen ohne weiteres den Amaler Theodahad, der das Reich an Byzanz verkauft hatte. Dieses unvergeßliche Nothrecht eines freien Volkes, von den Germanen gegen ihre Könige in großer Ausdehnung geübt, hat an sich mit dem Wahlrecht gegenüber dem Erbrecht des Königshauses nichts zu schaffen: es kann gegen einen rein erblichen wie gegen einen rein gewählten König geübt werden und ging deshalb den Vandalen nicht verloren durch jene

Anordnung Genserichs, wie S. 30. behauptet wird. — Uebrigens spricht auch die Rechtfertigung Gelimers bei Procop I. 9. dafür, daß die Volksfreiheit und das testamentum Genserici nicht als Gegenätze empfunden wurden, d. h. daß das Volk letzteres, wenn nicht errichtet, so doch anerkannt hatte. Denn Gelimer gründet nur die Absetzung des Hilderich auf die Volksfreiheit, *Ἰλδέριχον καθείλε τὸ τῶν Βανδιλῶν ἔθνος* — seine Erhebung aber auf jenes Gesetz oder Testament — *ἐμὲ δὲ ὁ χρόνος ἐς τὴν βασιλείαν ἐκάλεσε κατὰ γὰρ τὸν νόμον τὰ πρῶτα διδοῦς* l. c. — Da nun Gelimers Macht gerade auf dem Volk beruhte, hätte er auch für seine Erhebung den Willen des Volkes, nicht jenes Gesetz, geltend machen können und müssen, wenn letzteres als mit der Volksfreiheit l. in Widerspruch empfunden wurde.

Abgesehen von dieser Frage kann ich mit dem weiteren Inhalt der Schrift in den meisten Punkten übereinstimmen.

Mit Recht wird hervorgehoben (S. 15 und 16), wie Genserich als der erste Erwerber der Krone gefaßt wird, wiewohl sonst gerade das Alter seines Königshaufes, der Asdingen, gerühmt wird: die Gründung des Reiches in Afrika galt als zweiter Anfang des Königthums. Deshalb werden nur seine Nachkommen zur Thronfolge berufen (nicht die anderen Asdingen, wenn solche noch da waren), und zwar mit Ausschluß der Cognaten, aber ohne Rücksicht auf Ebenbürtigkeit der Mutter, welche auch bei Franken und Ostgothen nicht gefordert wird. Weiter wird dann aus den Worten des Procop und Victor im Gegensatz zu Majorat und Primogenitur das Seniorat als Princip der neueingeführten Erbfolge erwiesen und der Irrthum bezeichnet, aus den einschlägigen Worten des Jordanis de reb. Get c. 33. (*sed ordine quique et gradu suo-heret-successor*) primäre Berücksichtigung des Grades vor dem Lebensalter, d. h. eben Majorat folgern zu wollen, indem „de gradu“, wie aus dem Zusammenhang erhellt, hier nur einen bestimmten Platz in der Reihe der

Agnaten im Allgemeinen bedeutet. (S. 16—19). Wohl gelungen ist die Untersuchung der Gründe, aus welchem Geserich dem Seniorat den Vorzug vor anderen Erbsystemen gab. (S. 19—22). Vor allem mußte in kriegerischen Zeiten das Bedürfniß statt des unmündigen Sohnes den gereiften Bruder zum Nachfolger des Königs empfehlen, und mit Recht wird daran erinnert, daß Geserich selbst diesem Grundsatz die Krone verdankte: er war seinem Bruder mit Ausschluß von dessen Söhnen in der Herrschaft gefolgt. So lange das Wahlrecht des Volkes bestand, war durch dieses hinlänglich für die Möglichkeit gesorgt, in Zeiten der Gefahr statt einem Kinde oder einer Vormundschaft einem kräftigen Manne die Herrschaft zu übertragen. Sollte aber das Gesetz in's Künftige jenes Wahlrecht ausschließen, so mußte nun eben das Gesetz selbst jene Sorge übernehmen. —

Weiter wird mit Recht hervorgehoben, wie die Primogenitur auf dem Princip des absoluten sogenannten Repräsentationsrecht beruht, so daß auch die spätesten Descendenten immer in die Stelle ihres verstorbenen Ascendenten treten. Nun war aber dieser Gedanke des Repräsentationsrechts dem germanischen Rechtsbewußtsein bekanntlich so fremd, daß ursprünglich nicht einmal die Kinder des vorverstorbenen Sohnes mit den überlebenden Söhnen zur Erbschaft ihres Großvaters berufen waren. Die Primogenitur ist ferner ein ziemlich künstliches, complicirtes System, indeß das Seniorat, weder Grad noch Linie unterscheidend, ein höchst einfacher, unmittelbaren Rechtszuständen entsprechender Gedanke ist. Das Seniorat kommt daher bei rohen Völkern häufig vor, und so bestand es denn auch wahrscheinlich bei den Mauren, mit welchen die Vandalen fortwährend im Frieden*) oder Krieg, in engem Ver-

*) Denn Gewißheit des Seniorats folgt doch noch nicht aus der Stelle des Livius I. 29. c. 29., wonach der Bruder den Sohn des Königs ausschließt. Der Bruder kann ja auch jünger als der Sohn, und muß nicht der älteste des Geschlechts sein.

kehr standen, und leicht mag Genferich, nach einem angemessenen Princip suchend, seine Einrichtung den Nachbarn nachgebildet haben.

Weniger Gewicht dürfte darauf zu legen sein, daß das Seniorat in minderm Maße denn die Primogenitur die Hoffnung der jüngeren Söhne Genferichs auf die Krone ausschloß, welche allerdings ohne Feststellung der Untheilbarkeit des Reiches vielleicht Theilung der Erbschaft ihres Vaters erwarten mochten (S. 20); die Theilung ist bei den gothischen Völkern nicht so feste Regel wie bei den Franken, Burgundern u. s. w. Unrichtig aber ist, was S. 22—23 über Abfindung der ausgeschlossenen Prinzen durch Ländereien und hohe Ämter im Her gesagt wird. Denn wenn Procop I. 5. berichtet, Genferich habe seinen Söhnen die reichsten Grundherren in Afrika sammt ihren Ländereien und Schätzen zu eigen gegeben, so geschah dies keineswegs in der Absicht, für die von der Thronfolge ausgeschlossenen jüngeren Söhne zu sorgen. Denn erstens wird ja ausdrücklich gesagt, daß er auch seinem ältesten Sohn Hunerich, dem zur Thronfolge bestimmten, solche Geschenke gemacht, nicht bloß dem jüngeren Genzo: *παρέδωκε τοῖς κατὰ Οὐνοπέλην τε καὶ Γένζων: I. c.* (Der dritte, Theoderich, war ohne Erben gestorben.) Zweitens aber geschah diese Schenkung lange vor jener Anordnung, konnte also nicht die Absicht haben, für eine durch jene bewirkte Verkürzung zu entschädigen. Procop erzählt die Geschichte des Genferich in chronologischer Folge, und knüpft jene Schenkung an seinen Bericht von der Plünderung Roms (a. 455) und die darauf folgende (arg. ὕστερον δέ) Zerstörung der Mauern aller afrikanischen Städte I. 5., während er erst später I. 7. unmittelbar vor dem Tod Genferichs (a. 477) jener Erbordnung erwähnt, von der die Schrift selbst S. 13 annimmt, daß sie Genferich erst *exunte vita-extremo vitae tempore-pace eterna cum Romanis facta. d. h.* nach a. 475 erlassen habe. — Vielmehr ist in diesen reichen Landver-

theilungen an die Glieder des Königshauses nichts anderes zu sehen, als was in all' den nach der Wanderung auf römischen Boden gegründeten Reichen, ohne alle Rücksicht auf Seniorat, ohne alle Absicht der Entschädigung, geschah: z. B. bei Franken, Burgunden, Westgothen; bei den Ostgothen hat ein Prinz, der spätere König Theodahad, fast ganz Tuscan zu eigen. Ebenfowenig ist Verleihung der Herführerstellen an die königlichen Prinzen specifisch vandalisch, oder auf Entschädigung, Versorgung u. s. w. berechnet; bei Franken und Westgothen findet sich dieselbe leicht erklärliche Erscheinung.

Schließlich noch einige Punkte, auf welche die Schrift mit Recht merksam macht. Daß gerade Genserich vor anderen, ja allein unter den germanischen Fürsten, auf den Gedanken einer festen Erbordnung gerieth, hatte, abgesehen von der hohen Begabung jenes Königs, wohl seinen Grund in den besonderen Gefahren, welche, mehr als andere Reiche, die wenig zahlreichen arianischen Vandalen, abgeschnitten von jeder Verstärkung aus der Heimath, bei thöricht herausgeforderter Feindschaft der Katholiken Africa's zu fürchten hatten. Theilung und Bruderkrieg hätten rasch und unfehlbar das Reich vernichtet, wie das unvergleich gewaltigere Reich des Attila, dessen Untergang Genserich als warnend Beispiel vor Augen hatte (S. 14). Wenn nun einerseits Genserich das ihm von Jordanis c. 33. ertheilte Lob verdient, er habe die Gefahren der Reichstheilung von seinem Volk fern zu halten gewußt, so wird doch S. 32. mit Grund bemerkt, wie das von ihm bevorzugte Princip des Seniorats ein nicht glücklich gewähltes war, da es die väterliche Liebe des regierenden Königs verlegt und auffordert, durch Beseitigung des älteren Gliedes des Hauses den Sohn zum Senior und Erben der Krone zu machen, wie dies Hunerich versucht. Endlich wird darauf hingewiesen, daß der so eifrige Gesetzgeber Justinian, obwohl er das Gesetz des Genserich kennt, und mit großer Rechts-

befliffenheit darüber correspondirt, nie auf den Gedanken gekommen ist, durch Nachahmung der Maßregel des Barbarenkönigs eine der unheilvollsten Hauptursachen der Zerrüttung des römischen Reichs zu beseitigen; und mit Einsicht wird die Unerträglichkeit einer solchen Erbordnung mit dem Wesen des römischen Imperatorenthums, das nur eine *designatio successoris* kennt, geltend gemacht. S. 31—32.

Gelimer, der letzte König der Vandalen.*)

Gr stammte aus dem Geschlecht der Asdingen, als Sohn des Gelaris, Enkel des Genzo und der römischen Kaisertochter Eudokia, Urenkel des großen Begründers des vandalischen Reiches in Afrika, Genserich (s. oben S. 205.) Die kühne Schöpfung eines Germanenreiches in Afrika, getrennt von jedem Zusammenhang mit anderen Germanenstämmen, von Rom und Byzanz her gleich bedroht, hatte wenig Hoffnung auf Dauer. Bald nach dem Tode des gefürchteten Seekönigs Genserich zeigten sich Spuren von Schwäche und Spaltungen im Staat: das heiße Klima, die üppige Lebensweise in Afrika verzehrten, entnerzten die Kraft des Volkes: die thörichte Verfolgung der Katholiken durch die arianischen Vandalen mußte den Haß der römischen Provincialen gegen die Barbaren und Ketzer, die Sehnsucht nach Befreiung durch die kaiserlichen Waffen auf das Gefährlichste steigern. Schon der Sohn und Nachfolger Genserich's, Hunerich (474—484), mußte gegen Byzanz die nachgiebige Sprache der Schwäche führen und er wie sein Nachfolger Gunthamund (484—496) vermochten durch

*) Marcus, Histoire des Vandales, Paris 1836 (unzuverlässig). Papencordt, Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika, Berlin 1837. Dahn, Könige der Germanen I. München 1862. Aus der deutschen Biographie. Leipzig, Duncker und Humblot.

widerholte Schlachten nicht, die eingeborenen Mauren von immer keckeren Streifzügen in das vandalische Gebiet zurückzuführen. Der nächste König, Thrasamund (496—523), durch Geist und Bildung ausgezeichnet, hob das Reich wieder, besonders durch die einsichtsvolle Verbindung mit Theoderich, dem großen Ostgothenkönig in Italien, mit dessen Schwester Amalafida er sich vermählte: in der That war die Macht der Ostgothen die nächste natürliche Stütze des bedenklich ausgefegten Vandalenreichs. Es war daher eine höchst verderbliche Handlungsweise von Thrasamund's Nachfolger, Hilderich (523—530, Hunerich's und Eudokia's Sohn) die erprießliche Freundschaft mit den italischen Gothen in offene Feindschaft zu verwandeln. Der schwache Fürst, der Sohn der Römerin, war mit dem (späteren) Kaiser Justinian nahe befreundet und suchte statt bei den natürlichen Freunden, den Gothen, Rückhalt bei dem natürlichen Feinde — bei Byzanz: Rückhalt wider das eigene Volk. Amalafida starb im Kerker wegen angeblicher Verschwörung, die erlesenen Gothen, welche sie begleitet hatten, fielen im Kampfe für ihre Fürstin — das Königshaus der Ostgothen wurde dadurch in einen rachesuchenden Feind verwandelt. All' diese Dinge: die Kriegsuntüchtigkeit des Königs, der durch die Mauren wiederholte Niederlagen erlitten, der Bruch mit den Gothen, die verdächtige und demüthigende Hinnneigung zu Byzanz, auch wohl die gelindere Behandlung der Katholiken machte den König bei den echten Vandalen verhaßt und verächtlich: an die Spitze der nationalen, patriotischen Partei trat nun Gelimer. Er war nach Hilderich der älteste Mann des Hauses der Asdingen: also nach dem von Genserich eingeführten, wahrscheinlich von den Mauren entlehnten Princip des Seniorats der Thronfolger: er, der tapferste Krieger seines Volks, zugleich ein harfenkundiger Dichter, begnügte sich nicht mit der Erwartung der Krone: er gewann den Adel und die Tüchtigsten der Vandalen für

seinen Plan, den un kriegerischen König zu entthronen; er behauptete, vielleicht nicht ohne Grund, der von den Byzantinern ganz abhängige Fürst gehe damit um, das Reich seinen Freunden Justinus und Justinian in die Hände zu spielen: er gönne die Herrschaft nicht ihm, der einem anderen Zweig des Hauses der Asdingen angehörte und als Herrscher kräftig gegen Byzanz auftreten würde. Gelimer und seine Partei setzten den König, dessen waffentüchtigen Vetter und Feldherrn Hoamer und dessen Bruder Euages gefangen und Gelimer bestieg den Thron. Prokop, der Geschichtsschreiber des sinkenden Vandalenreiches, nennt freilich Gelimer wie den ersten Helden der Vandalen (neben jenem Hoamer, dem „Achilleus der Vandalen“) einen gefährlichen Mann von bösem Charakter, habgierig und neuerungsfüchtig: aber dieser vom Standpunkt des Byzantiners sehr begreifliche Tadel verhält doch auch in Prokop's Darstellung nicht die Thatsache, daß mit dem ehrgeizigen Nachfolger die Besten seines Volkes gegen den schwachen König und die Byzantinische Politik durch die sehr nothwendig gewordene Vertheidigung der nationalen Ehre, Freiheit und Existenz verbunden waren. Der Verlauf der Dinge zeigte bald, wie dringend die von dem oströmischen Hofe drohende Gefahr war. Justinian, Kaiser seit April 527, griff sofort mit beiden Händen nach der willkommenen Gelegenheit zur Einmischung in das Vandalenreich. Die ganze Tendenz von Justinian's Regierung führte aus mehr als einem Grunde zum Angriff auf diesen Stat. Abgesehen von dem Streben, die verlorenen Theile des westlichen Reiches wieder unter die Herrschaft des östlichen zu versammeln, war es die Idee des strengen Katholicismus, welche ihn als Beschützer und Befreier der Rechtgläubigen aus dem Druck der arianischen Barbaren gegen Gelimer auftreten hieß. Sofort gab er dem Streit eine religiöse Färbung und suchte die nationale Basis seines Feindes dadurch zu erschüttern, daß er ihn als Annäherer darstellte. Der Kaiser der Vandalen verleugnet seine

juristifirende Manier auch in der diplomatischen Correspondenz mit Gelimer nicht. Er fordert diesen auf, sich mit der thatfächlichen Gewalt des Königthums zu begnügen, mit der Annahme der Krone aber bis zum Tode Hilderich's, des nach Genserich's Senioratgesetz rechtmäßigen Königs, zu warten. Statt aller Antwort ließ Gelimer den Hoamer, dessen kriegerische Kraft er am meisten zu fürchten hatte, blenden, und nahm Hilderich und Tuages in noch engeren Gewahrsam. Justinian, dessen Her noch fern in Asien im Perserkrieg beschäftigt und zu einem Feldzug gegen die gewaltigen Vandalen sehr unlustig war, suchte zunächst Zeit zu gewinnen: in einem zweiten Schreiben erklärt er, Gelimer möge die einmal ergriffene Herrschaft behalten, seine Gefangenen aber freigeben und nach Byzanz schicken. Doch allzu durchsichtig war die Absicht dieser Forderung: Justinian wollte in der Person des Entthronten stets einen lebendigen Vorwand zur bewaffneten Einmischung in das Vandalenreich an seinem Hofe haben, um bei besserer Gelegenheit der nicht als rechtmäßig anerkannten Herrschaft Gelimer's und damit der Unabhängigkeit seines Volkes zugleich ein gewaltsames Ende zu bereiten: das Schreiben schloß mit der Drohung, im Fall der Weigerung werde der Kaiser mit den Waffen einschreiten und hierbei die mit Genserich geschlossenen Verträge nicht verletzen, sondern vielmehr erfüllen: denn er werde dadurch den König der Vandalen nicht bekriegen, sondern rächen: d. h. nicht Gelimer, sondern Hilderich sei der rechtmäßige König der Vandalen. In seinem sehr selbstbewußten Antwortschreiben weist der König den Versuch, ihn von seinem Volk zu trennen und als Annaher darzustellen, kräftig zurück: das Volk der Vandalen habe in gerechter Nothwehr Hilderich entthront, weil er wider das Haus des Genserich böse Neuerungen im Schilde geführt (gemeint ist wohl der Plan, die Krone einem anderen zuzuwenden) und ihn nach dem Gesetz des Seniorats auf den leeren Thron gerufen. Wolle der Kaiser den Frieden brechen, so würden

sich die Vandalen nach Kräften wehren und jene Sibe anrufen, mit welchen Zeno, sein Vorfahr, den Friedensvertrag beschworen. Justinian erkannte, daß durch Verhandlungen hier nichts zu erreichen war: er beschloß den Krieg und machte mit den Persern Friede, um die Truppen unter Belisar nach Afrika zu senden. Hof und Her hangten aber so sehr vor diesem Feldzug, zumal vor der Flotte der Vandalen, — alle frühere Angriffe von Byzanz waren allerdings unter großen Verlusten gescheitert — daß erst ein Traumgesicht eines orientalischen Bischofs, welchem Gott den Sieg des Kaisers verkündete, den Truppen Muth machen mußte. Der Krieg wurde officiell als katholischer Kreuzzug gegen die arianischen Reher bezeichnet: der Bischof von Byzanz betet für das Her und bringt zum günstigen Vorzeichen einen eben erst Getauften auf das Admiralschiff. An den Vandalen aber rächte sich nun auf das Schwerste die grausame Verfolgung der katholischen Provincialen und die thörichte Verfeindung mit den Gothen: gleich zu Anfang des Krieges wurde die wichtige Stadt Tripolis von einem Provincialen an die Byzantiner verrathen und der Gothe Goda, der Statthalter Gelimers auf Sardinien, empörte sich. Der König schickte unter seinem Bruder Tazzo den Kern seiner Macht, 5000 erlesene Krieger auf 120 Schiffen gegen Sardinien. Das gothische Sicilien aber, die natürliche Brücke zu einem Angriff auf Afrika, ward dem Feldherrn des Kaisers mit allen seinen Häfen und Borräthen erschlossen, und in jeder Weise unterstützten die Ostgothen Belisar in seinem Unternehmen; sie verriethen ihm insbesondere, daß die gefürchtete vandalische Flotte, statt Afrika zu decken, gegen Sardinien gesegelt sei. So konnte Belisar ohne Widerstand in Afrika landen (Anfang September): er forderte in einem Manifest Römer und Vandalen auf, ihn als Befreier aufzunehmen: die Provincialen förderten denn auch seinen Erfolg in jeder Weise: die Vandalen aber hielten treu zu ihrem König, der sich als nicht unwürdigen Gegner des

Belisarius erwies. In der That, es ist fast nur der König und seine Sippe, Genserich's Geschlecht, welche kräftigen Widerstand leisten: das Volk der Vandalen war früh unter dem Einfluß des Himmels und des süppigen Lebens in Afrika erschlaßt; daher gelang es dem Feldherrn Justinian's, mit nur 16,000 Mann in kurzer Zeit und ohne große Mühe das einst so gefürchtete Reich Genserich's zu zerstören, während die Ostgothen ihre ungeschwächte Kraft in zwanzig-jährigem Heldenkampf bewähren. Gelimer hatte einen Kriegsplan entworfen, welcher nach dem Augenzeugen Prokop, der Belisar als Rechtsrath begleitete, beinahe die Vernichtung des kaiserlichen Heres zur Folge gehabt hätte: er scheiterte an dem Ungeßüm der asdingischen Fürsten und an Gelimer's eigener Weichherzigkeit. Der hart am Meer, der Küste entlang von Ost nach West auf Karthago marschirende Feind sollte an günstiger Stelle von den drei Landseiten zugleich angegriffen und in die See geworfen werden und zwar von Ammata, Gelimer's Bruder, in der Front, von Gibamund, Gelimer's Neffen, in der linken Flanke, von dem König selbst mit der Hauptmacht im Rücken. Aber im Eifer heißer Tapferkeit greift Ammata zu früh an, vor dem Eintreffen Gibamund's, er stößt bei Decimum auf die den Vortrab Belisar's bildenden Massageten und fällt, nachdem er zwölf der besten Krieger im Einzelkampf erlegt: seine fliehende Schar reißt die von Karthago nachrückenden Truppen mit sich fort, und wird von den Reitern Belisar's bis an die Thore der Hauptstadt verfolgt. Nun stieß Gibamund in seinem Flankenangriff, ohne Unterstützung von der Fronte des Feindes her, auf die hunnischen Kerntruppen Belisar's, ward geschlagen und getödtet. Dem König aber gelang es, zwischen der Hauptmacht Belisar's und einer vorausmarschirenden Abtheilung einzubrechen und diese in wilder Flucht auf erstern zurückzuwerfen. Und jetzt, sagt Prokop, hätte Gelimer entweder die Massageten auf dem Wege nach Karthago rasch einholen und erdrücken oder sogar

Belisar's verwirrte Reihn sprengen können: aber er that keins von beiden: die Leiche seines tapferen Bruders Ammata hielt ihn auf: mit Wehklagen und der Sorge für die Bestattung verlor er den nie wiederkehrenden Augenblick: als bald von der neu geordneten Hauptmacht Belisar's angegriffen und geschlagen, floh er auf der Straße nach Numidien, seine Hauptstadt Karthago, deren unverlässigen Bewohnern und Mauern er sich nicht anvertrauen mochte, Belisar preisgebend. Von dort führte er den kleinen Krieg gegen die Invasionsarmee fort, indem er durch seine reichen Schätze und durch Milde die Landbevölkerung, welche weniger als Adel, Geistliche und Städte unter dem Druck der Bandalen gelitten, für sich zu gewinnen suchte: er bot ein Goldstück für jeden Byzantiner Kopf und rief eilig seinen Bruder Tazzo mit den Seinen zurück, welcher einstweilen Goda auf Sardinien vernichtet hatte: alle Mannheit, klagt der König, sei plötzlich von den verweichlichten Bandalen gewichen, durch deren Schuld Ammata und Sibamund gefallen und Kasse, Schiffe, Karthago, fast ganz Afrika, an die geringe Truppenzahl Belisar's verloren gegangen sei. In der That kämpft nur der König und sein Haus energisch wider den Nationalfeind an: das Volk aber ist zwar nicht treulos, doch ziemlich kraftlos. Vergeblich bemühte sich Selimer um Bundesgenossen: die Häuptlinge der Mauren traten auf Seite Belisar's und der Westgothenkönig Theudis verweigerte die erbetene Waffenhilfe, als er den Fall von Karthago erfuhr. Nach der Vereinigung mit dem zurückgekehrten Tazzo in der Ebene von Bulla zog Selimer auf Karthago: er hoffte, jedoch irrig, die Arianer im römischen Here würden zu ihm übergehen. Bei Trilameron kam es zur Schlacht. (Mitte Dezember). Der König spornete auf der ganzen Linie die Seinen zur Tapferkeit, den alten Ruhm der Bandalen, zumal Genserich's, zu wahren: in diesem Sinne befahl er die Spere abzulegen und nur mit dem Schwert zu kämpfen. Zwei Angriffe Belisar's wurden kräftig zurück-

geschlagen: auch bei dem dritten stand die Schlacht, bis Tazao fiel, der dritte Absing in dem kurzen Krieg — da flohen die Vandalen in ihr Lager, in welches die Römer nachdrangen und wo sie ungeheure Beute machten: Gelimar war mit wenigen Begleitern nach Numidien, dann in das Pappagebirge entflohen, wo ihn alsbald Fara, mit einer Schar von Herulern im kaiserlichen Dienste, nach vergeblichem Sturm auf den steilen Fels, auszuhungern begann. Obwohl hier der König mit seinen Neffen und andern edeln Vandalen bittere Noth litt, wies er doch die Aufforderung zur Ergebung unter günstigen Bedingungen in tiefem Gefühl des byzantinischen Unrechts mit königlichen Worten ab und erbat nur von dem germanischen Feinde drei Dinge: ein Stück Brot, dessen er lange nicht gekostet, einen Schwamm für seine kranken Augen und eine Harfe, ein Lied dazu zu fingen, das er auf sein unglückliches Geschick gedichtet habe. Fara gewährt die Bitten, aber die Einschliefung steigert die Hungersnoth: endlich wird die Kraft des Königs gebrochen, da er sehen muß, wie einer seiner jungen Neffen sich mit einem Maurenknaben um ein Stück elendesten Gebäckes schlägt — diese Natur ist weicher, wenn man will, lyrischer angelegt als alle andern Gestalten jener Zeit, von welchen wir wissen. Gelimar ergab sich nun mit den Seinen gegen eibliche Verbürgung Belisar's für ehrenvolle Behandlung von Seite des Kaisers. Als er gefangen in Karthago eingeführt wurde, brach er in schallendes Gelächter aus: man hielt es für ein Zeichen des Wahnsinnes. Seine Freunde aber erklärten es als das bittere Hohnlachen über die Eitelkeit aller menschlichen Dinge, daß er, von königlichem Blut und selbst ein König, solchen Umschlag des Glücks erfahren. In dem glänzenden Triumph Belisar's zu Byzanz wurde auch Gelimar im Purpurmantel mit seinen Gefolgsleuten gefangen aufgeführt. Als er bei dem Eintritt in das Hippodrom den Kaiser auf hohem Throne sah und die ganze Tiefe des eigenen Falles erkannte,

da weinte oder klagte er nicht, sondern rief immer wieder den Spruch Salomon's: „Eitelkeit der Eitelkeiten. Alles ist eitel.“ Vor dem Thron legte er den Purpur ab und warf sich vor Justinian zur Erde. Er erhielt mit seinen Verwandten reiche Güter in Galatien, aber nicht den versprochenen Patriciat, weil er sich weigerte, aus dem Arianismus zum Katholicismus überzutreten.

Rom im Mittelalter.*)



Dieses anziehende und werthvolle Werk ist, abgesehen von seinem bedeutungsvollen Inhalt, auch in formaler Hinsicht und in Betracht seines Verfassers merkwürdig. Gregorovius, durch sein treffliches Buch über Corsica bekannt als ein geist- und phantasieroller Schriftsteller, aber doch zunächst im Gebiet der schönen, kunstvollen Darstellung mehr heimisch als in dem Reich strenger Geschichtsforschung, hat sich hier an eine Arbeit gemacht, welche dem gründlichsten Fachgelehrten eine äußerst mühselige Aufgabe sein würde. Gregorovius hat sie mit einem erstaunenden Geschick angegriffen und — man kann nicht anders sagen — mit lebenswürdiger Leichtigkeit gelöst. Wer einigermaßen die einschlägigen Quellen und Literaturen kennt, weiß, welch' staubige und dornenvolle Pfade in jenes Gebiet führen: — Gregorovius wandelt wie durch ein Blütenfeld darüber hin, und hat durch Verbindung künstlerischen Formtalents mit treuem Fleiß etwas recht Erfreuliches zuwege gebracht. Es steht unsere Geschichtsschreibung in einer Artiss ihrer Methode. Die glatte, französische Schreibart mit ihren Erfolgen lockt und lockt. Der moderne Historiker will nicht mehr bloß für Fachge-

*) „Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, vom V.—XVI. Jahrhundert. Von Ferdinand Gregorovius. Erster Band.“ (Stuttgart, Cotta. 1859.)

nossen, er will für einen weiteren Leserkreis schreiben: er will nicht nur von seinen gestrengen Herren Collegen kritisiert, er will von einer dankbaren Menge gelesen werden. Auf der andern Seite steht das orthodoxe Professorenthum, verachtet die Bücher, deren unteren Rand kein Spalier von Anmerkungen schmückt, als Literatengeschreibsel und hält sich immer stolzer in den Mantel der Unlesbarkeit.

Aber, im Ernst, auf beiden Seiten steht ein Stück des Rechts. Wenn die Unfähigkeit unserer Gelehrten, gut oder vielmehr schön zu schreiben, und die ausschließliche Berechnung aller Arbeiten für die Fachgenossen zum großen Nachtheil der gebildeten Laien und der Frauen bisher die Geschichtserkenntniß zu einem allzu seltenen Gut in Deutschland gemacht hat, so ist gewiß zu wünschen, daß auch bei uns Bücher entstehen, welche durch Schönheit der Darstellung unter Weglassung des gelehrten Apparats weitere Kreise anziehen. Und zwar soll nicht den „Literaten“ solche Arbeit als des Gelehrten unwürdig überlassen werden, sondern gerade die gründlichsten Forscher, welche gedanken- und mühe-reich neues Gold aus den Schächten und Quellen gefördert haben, sollen ihr Metall auch schön stückeln und prägen, daß es echt und rein unter die Leute komme. Wie schön steht es Theodor Mommsen an, daß er seine herrliche „Römische Geschichte“ nicht bloß für Philologen geschrieben hat! Können sich diese nicht ebenso gut daran ärgern oder — was noch wünschbarer — etwas daraus lernen, als wenn er sein Licht nur unter ihren Scheffel gestellt hätte? Aber andererseits ist es doch ganz unerläßlich, daß gleichzeitig immer wieder und wieder auch Bücher von Fachgelehrten nur für Fachgelehrte geschrieben werden. Denn wenn die Bergleute kein Gold und Silber mehr zu Tage fördern, wird sich das Publikum bald mit literarischen Papiergeld begnügen müssen. Es fragt sich vor allem, ob der Stoff des Werks eine künstlerisch-populäre Darstellung unbeschadet des Inhalts verträgt, und zweitens, ob der betreffende Verfasser die Gabe hat, Stoff

und Form gleich gerecht zu werden. Leicht setzt man sich bei solchem Streben zwischen zwei Stühle und schreibt für die Gelehrten zu populär und für das Publikum zu gelehrt, und gar manches wohlgemeinte Buch ist in unsern Tagen in die Scylla und in die Charybdis zugleich gefallen.

Gregorovius nun hat im Ganzen seine beiden Zwecke ziemlich erreicht. Das Buch ist glänzend geschrieben und wird durch seine tadellos schöne Form jeden Leser gewinnen. Er hat aber nicht nur in der Literatur, er hat auch in den Quellen geforscht; freilich: *errare humanum* und durchaus nicht in allen Punkten konnten wir die Auffassungen des Verfassers theilen; einige von diesen, welche auch den Laien interessiren können, mögen unten besprochen werden. Der vorliegende erste Band gibt im ersten Buch zunächst eine allgemeine Ansicht der Stadt Rom nach ihren 14 Regionen in der letzten Kaiserzeit. Das zweite Capitel bespricht die Uebertreibungen der Kirchenväter von dem Umsturz der Bildsäulen in Rom; die Schilderungen der Stadt bei dem Dichter Claudian, die schützenden Edicte der Kaiser, die Versuche Julians zur Wiederherstellung des alten Cultus, die Haltung der Kaiser Gratian und Theodosius gegen das Heidenthum, den Fortbestand der alten Religion bis Honorius und die Tempel und Bildsäulen in jener Zeit; darauf die Umwandlung der Stadt durch das Christenthum, die sieben kirchlichen Regionen mit ihren Kirchen vor und nach Constantin, und Roms Aussehen im 5. Jahrhundert. Das dritte Capitel schildert den ersten Besuch des Honorius in der Weltstadt (an den sich die letzten Gladiatorenkämpfe im Amphitheater knüpfen), die zweimalige Belagerung durch Alarich und den gesellschaftlichen Zustand von Adel und Volk, von Heiden und Christen in der Stadt. Das vierte Capitel erzählt die erste Eroberung und Plünderung durch Alarich, weist die Uebertreibungen der Italiener über die gothische Verherung nach, zeigt, daß die Denkmäler unversehrt blieben (eine besonders gelungene Erörterung) und

schildert den Eindruck und die Folgen von dem Fall der Stadt (letztere waren materiell durchaus nicht so bedeutend, als sie die Phantasie des Verfassers denkt: Rom hatte politisch nicht die Bedeutung mehr, welche ihm zugeschrieben wird). Das fünfte Capitel berichtet den zweiten Besuch des Honorius, die Wiederherstellung der Stadt, Wachsthum und Verhältnisse der römischen Kirche, die Bauten und Weihgeschenke der Päpste, den Reichthum der Basiliken, die Bedrohung der Stadt durch Attila und die Rettung durch Papst Leo. Im sechsten Capitel wird der Ueberfall der Vandalen dargestellt und die übertreibende Nachricht von ihrem „Vandalismus“ auf das richtige Maß zurückgeführt; auch die Vandalen haben die Monumente der Stadt nicht zerstört und ebenso wenig die Soldner des Ricimer, welche, wie im siebenten Capitel erzählt wird, die dritte Plünderung über die Stadt verhängten. Vielmehr sind die ärgsten Zerstörungen in Rom nicht von den Barbaren, sondern von den Römern selbst ausgegangen, d. h. von jenen römischen Adelsgeschlechtern des Mittelalters, welche sich mitten in der Stadt feste Burgen und Schlösser bauten, um von hier aus ihre unaufhörlichen Fehden und Straßenkämpfe zu führen: und das Material zu diesen Zwingfesten gewährten die Tempel, Theater, Bäder, Gräber und Hallen, welche die weltbeherrschenden Ahnen dieser abeligen Banditen aufgeführt hatten. Das zweite Buch stellt in ebenfalls sieben Capiteln die Schicksale der Stadt unter Odoakar, Theoderich und seinen Nachfolgern bis zum Untergang des ostgothischen Reiches dar. Vielleicht wäre hier wie fast noch mehr im ersten Buch, in der Erzählung der äußern Geschichte, welche nicht unmittelbar die Stadt Rom angeht und in welcher man nicht gerade viel des Neuen erfährt, hier und da eine kürzere Fassung möglich gewesen; indessen Gregorovius erzählt so schön, daß man auch Altbekanntes und vielleicht Unnötiges in seinen rhythmisch fallenden Worten gern wieder vernimmt. Auch sind wir fast in allen wesentlichen Punkten

mit seiner Auffassung dieser höchst interessanten Partie der vormittelalterlichen Geschichte einverstanden, besonders was das Verhältniß der gothischen Herrscher zu den Italienern und zu der orthodoxen römischen Kirche betrifft. Von denjenigen Fragen, für welche sich uns eine andere Beantwortung ergibt, mag hier nur eine hervorgehoben werden, welche heutzutage (1859), da man über die Lehre von Legitimität und vom Recht der Thatfachen im Völkerrecht so wunderfame praktische Uebungen anstellt, manches sinnige Lesergemüth interessiren könnte, nämlich die Frage nach dem völkerrechtlichen und statsrechtlichen Charakter der frühesten Versuche der Germanen, Italien zu beherrschen.

Der erste dieser Versuche war das wenig organisirte Reich des Odoakar. Dieser, keineswegs ein erobernder König, der in Italien eingedrungen wäre und den Thron der Cäsaren siegreich gestürzt hätte, sondern nur der Sohn eines skirischen Edelings Edico, diente wie so viele Germanen in der kaiserlichen Leibwache in Italien. Die deutschen Söldner, längst factisch die Herren im Reich, forderten, daß man, wie ihren Kameraden in den Provinzen, auch ihnen gewisse Quoten des Grundbesitzes und zwar in Italien selbst überlassen sollte, ein Verlangen, welches mit der längst üblichen Einquartierungsart zusammenhing. Als ihre Forderung zurückgewiesen ward, versprach ihnen Odoakar, wahrscheinlich Officier mittlern Ranges, ihnen zu ihren Wünschen zu verhelfen, wenn sie andererseits ihm zur Herrschaft verhülften. Und so wurde durch eine Militärrevolution Orestes, der Vater und Minister des jungen Kaisers getödtet, dieser selbst, Romulus Augustus, „weil er schön war“ (*quia pulcher erat*) verschont und in Verbannung geschickt. Odoakar gab seinen Kameraden ein Drittel alles italischen Bodens und war factisch Herr der Halbinsel. Aber diese Herrschaft stand auf äußerst unsicherem Boden. Nicht blos waren die Germanen als Barbaren und Arianer den Italienern gründlich verhaßt, nicht blos drohte für die Zukunft

der Kaiserhof in Byzanz, welcher das ganze Gebiet des alt-römischen Weltreichs als untheilbare Einheit und im Fall der Erledigung des westlichen Throns sich selbst als einzigen legitimen Herrn des heimgefallenen Erbtheils betrachtete — leider war die Sachlage so, daß die Byzantiner sogar genöthigt waren, jene legitimistische Theorie, auf deren Durchführung sie bei ihrer Schwäche sehr oft verzichten mußten, schon in diesem Augenblick wenigstens mit Worten, wenn auch nicht mit den Waffen geltend zu machen. Nämlich noch lebte zu Salona in Dalmatien der von Drestes vertriebene Kaiser Nepos, welcher von Byzanz aus auf den Thron des Westreichs gesetzt worden war. Da nun der oströmische Kaiser Zeno, welcher ebenfalls von einem Usurpator war vertrieben gewesen, im Jahre 476 wieder zurückgekehrt war auf den Thron von Byzanz, da verlangte Kaiser Nepos mit vollem Recht, der Restaurirte möge, des gemeinsamen Geschickes eingedenk, nunmehr auch ihn, den einzig legitimen Herrn Italiens, wieder auf seinen Thron zurückführen, und in der That, Zeno konnte die Berechtigung dieser Forderung nicht verkennen: es fehlte nicht am Willen, nur, zur Zeit, an der Macht.

Dobakar nun aber konnte sich nicht verhehlen, daß sehr leicht das byzantinische Reich Kraft und Muße finden konnte, seine Auffassung der italienischen Frage mit den Waffen geltend zu machen und daß er gegenüber einem Angriff des Kaisers, welcher vorausichtlich durch eine Erhebung der Italiener gegen die Fremdherrschaft unterstützt wurde, mit seinen geringen und schlecht organisirten Mitteln einen bedenklichen Stand haben werde. Er suchte deßhalb um jeden Preis, auch um den der Demüthigung und des Verzichts auf eine formal unabhängige Herrschaft, den Kaiser zu gewinnen, seine Herrschaft in Italien als eine legitime zu erklären. Zu diesem Behuf bediente er sich sehr umsichtig der Organe der römischen Gewalten selbst. Er nöthigte den entthronten jungen Kaiser

zu einer Erklärung vor dem römischen Senat, welche an Zeno lockend schmeichelnde Eröffnungen machte. Der Senat habe sich überzeugt, daß Ein Kaiser, nämlich er, Zeno, genüge für die ganze römische Welt: er solle fortan wie den Orient auch das Abendland beherrschen: zu seinem Statthalter aber hätten sie einen im Frieden und im Krieg sehr tüchtigen Mann, namens Odoakar, ersehen: diesem möge der Kaiser die Würde des Patriciats verleihen, er werde dann Italien „schützen.“ Gleichzeitig schickte Odoakar die Insignien der kaiserlichen Herrschaft über das Abendland an Zeno, damit den Heimfall derselben an das Ostreich andeutend. Man sieht, Zeno sollte durch das Anerbieten der mittelbaren Herrschaft über das Abendland von einem Versuch, die unmittelbare Herrschaft in Italien dem entthronten Nepos oder gar sich selbst zu verschaffen, abgebracht werden: Odoakar wollte sich den Schein der Abhängigkeit gern gefallen lassen. Zeno ist auf den feingedachten Plan nicht eingegangen, sei es, daß wirklich die Theilnahme an dem Geschick des Nepos, durch den Einfluß seiner mit dessen Frau eng verbundenen Gattin verstärkt, sei es, daß der Widerwille gegen den Emporkömmling der Militairrevolution entschied. Er erklärte dem Senat, das Westreich sei nicht erledigt, so lange Nepos lebe, der legitime Kaiser: dieser müsse restaurirt werden; die Handlungen des Augustulus, welcher den Nepos verdrängt hatte, werden gar nicht berücksichtigt. Zweideutig, ausweichend war seine Antwort an Odoakar; zwar wurde auch ihm gegenüber Nepos als der legitime Herr des Abendlandes bezeichnet und er mit der Bitte um das Patriciat in seiner Weise an Nepos gewiesen; gleichwohl erklärte Zeno, wenn ihm Nepos nicht zuvorkomme, wolle Er ihm das Patriciat feierlich verleihen und schon jetzt nannte er ihn in dem Antwortschreiben „Patricius.“ Mehr hat Odoakar nie erreicht als diese ausweichende Höflichkeit, welche ihm einen Titel verlieh, aber das Recht auf Italien

ausdrücklich einem Andern zusprach. In Wahrheit wurde er von Römern und Griechen nie anerkannt und alle Quellen der Zeit nennen ihn mit charakteristischer Uebereinstimmung tyrannus, was damals nicht einen grausamen, sondern nur einen illegitimen Herrscher bezeichnete. Es ist aber wichtig, diese byzantinische Theorie scharf zu zeichnen, schärfer als Gregorovius gethan, weil dadurch erst die Geschichte Theoderichs, das Schicksal seines Reichs und die perfide Politik der Kaiser deutlich wird. Theoderich, aus dem hochgefeierten Geschlecht der Amalungen, war seinem Vater Balamer als König der Ostgothen gefolgt und stand mit den Seinen in Thracien: hier hatten sein Her und Volk als foederati, Verbündete des Kaisers, ungenügende Wohnsitze: er selbst bekleidete im byzantinischen Reich und Her hohe Würden. Allein das Verhältniß zum Kaiser war ein äußerst wechselvolles. Ein anderer Theoderich, Strabo genannt, nicht ein König, aber ein Edler der Ostgothen, stand mit einem gothischen Haufen ebenfalls in jenen Gegenden: auch er war Feldherr im Dienst des Kaisers, und der Nebenbuhler des Amalungen. Viele Jahre lang dauerte nun das widerwärtige Schauspiel, daß der Kaiser, nicht im Stande, sich der verhassten Gothen aus eigener Kraft zu entledigen, den einen durch den andern zu stürzen suchte und mit faßlichster Falschheit jetzt den einen, bald den andern zu den höchsten Ehren und Schätzen erhob und dann wieder entsetzte, verbannte, bekriegte. Als nun Strabo gestorben war, stieg Theoderichs Macht, durch die verwaisten Anhänger seines Feindes verstärkt, und drohend zog er bis dicht vor die Mauern von Byzanz, seinen „hochverehrten, allertheuersten“ Kaiser in seiner Hauptstadt zu belagern. Da, in solcher Noth, suchte der Kaiser einen Ausweg, der ihm den gefährlichen Gothen sicher vom Halse schaffe, und ihn entweder in's Verderben oder für immer aus seiner Nähe führe: er schlug ihm vor, Italien dem „Tyrannen“ Oboakar zu entreißen und in diesem reichen Lande für sein Volk Wohnsitze, für sich selbst

erfreuliche Herrschaft zu erwerben. Schon früher einmal war davon die Rede gewesen, daß Theoderich den Kaiser Nepos auf seinen Thron zurückführen sollte: jetzt war Nepos gestorben und damit das Abendland an Zeno heimgefallen, aber noch immer war der verhaßte Barbar im Besiz Italiens.

Unter diesen Umständen war es ein kluger Gedanke Zeno's, sich eines der Germanenfürsten durch den andern zu entledigen. Entweder unterlag Theoderich: — dann war er der begehrlichen Nachbarschaft der Gothen und ihres hochstrebenden Königs, war er der Jahrgelder, Gefahren und Sorgen los — oder Odoakar ging unter: dann waren ebenfalls die Gothen aus der Nähe geschafft und Italien war, wenn auch unter Theoderich's Statthalterschaft, wieder an das Reich gebracht. Fragt man aber, was den König zur Annahme des bedenklichen Vorschlags bewegen konnte, so finden sich bedeutende Motive. Nicht nur das Streben des jungen Helden nach Abenteuern und Fahrten, nicht bloß die hohe Verehrung, welche er, als Geisel in Byzanz erzogen, von Kindheit auf für die antike Cultur gehegt, mußten ihn einladen, das lockende Ziel Italien und Rom zu erstreben. Auch minder idealistische Gründe drängten. Das große Volk der Gothen, mit Weib und Kind und Knechten viele Hunderttausende zählend, mit Wagen, Vieh und Habe belastet, war seit vielen Jahren unstet in Thrakien, Mähren, Myrien, Pannonien herumgezogen. Die Sitze, die ihnen die Kaiser anwiesen, waren eng, ungenügend, ausgefüllt. Das Volk litt Mangel und war tief verstimmt: schon während der Kämpfe mit Strabo hatten die Gothen in offener Drohung den jungen König nach ihrem Willen zu handeln gezwungen: wenn Theoderich nicht bald eine große, rettende, alle Wünsche des Volks befriedigende Auskunft fand, konnte er selbst mit den Seinen verderben. Das griechische Reich aber nicht bloß zu überrumpeln, es auf die Dauer zu beherrschen, konnte er mit seinen Mitteln

gegenüber jenen Millionen nicht hoffen: und so mußte ihm die Eroberung von Italien ein sehr annehmbarer Vorschlag scheinen. Diese Auffassung, wonach der Plan vom Kaiser ausging, stützt sich auf die Gesamterwägung der ganzen damaligen Lage und auf das ausdrückliche Zeugniß Protop's. Bisher hat man umgekehrt angenommen, daß Theoderich jenen Gedanken zuerst erfaßt. Man beruft sich dabei auf den Bericht des Jordanis, welcher aber über die ganze damalige Stellung des Königs zu Byzanz gar nichts oder Unrichtiges weiß oder wissen will. Er schildert das Verhältniß zwischen Beno und Theoderich als die rührendste Freundschaft, er weiß nichts davon, wie Treulosigkeit, Argwohn und Gewalt wiederholt diese beiden Freunde zu geheimem und offenem Krieg geführt hatten, er weiß nichts von der Schautelpolitik des Kaisers und dem grimmigen Born des Königs, welcher wiederholt die griechischen Provinzen verherbt hatte. In naivster Weise legt er dem König Worte in den Mund, welche die geheimsten Gedanken des Kaisers enthielten: „Schicke mich nach Italien, sagt nach ihm Theoderich: entweder du gewinnst das Land oder du wirfst mich los und profitirst die Kosten“ (*vestra pietas lucratur expensas*, d. h. die Jahrgelder). Nein, der Plan ist ganz in der Weise gedacht, in welcher die Kaiser des sinkenden Reichs die andringenden Germanenfürsten dupirten, ablenkten, aufrieben: man „schenkte“ einem, der drohend vor den Thoren der Residenz stand, eine ferne, ohnehin schon an andere Barbaren verlorene Provinz, welche der Beschenkte erst zu erobern hatte. So hatte man von Rom den Westgothen Athaulf und den Ostgothen Widemer nach Gallien abgelenkt, so lenkte man jetzt dessen Neffen von Byzanz nach Italien. Aber diesmal ging die Sache nicht ganz nach Wunsch. Theoderich kam nach Italien als Gothenkönig einerseits, andererseits aber als Consul und Patricius, im Namen und Auftrag des Kaisers an die Stelle des Usurpators Odoatar, eine legitime Regierung zu setzen: er „brachte den Italienern die Freiheit.“

wie man zu sagen pflegt: und in der That gelang die Befiegung des heldenmüthigen Odoakar nur durch die Erhebung der Bevölkerung, welche überall dem befreienden Beamten des Kaisers zusiel. Rom schloß dem Odoakar nach einer Niederlage die Thore (was Gregorovius sehr mit Unrecht bezweifelt) und eine Art sicilianischer Vesper — wir sind von dem dunkeln Vorfall nicht recht unterrichtet — scheint an einem Tage in allen Städten des Landes die Anhänger des „Tyrammen“ vertilgt zu haben. Nach dem Siege sandte Kaiser Anastasius, der Nachfolger Zeno's, an den neuen König von Italien alle Kleinodien des kaiserlichen Palastes zurück, welche Odoakar einst nach Byzanz geschickt hatte, und wiederholt wurde von kaiserlicher Seite die Herrschaft Theoderichs als legitim anerkannt. Wir müssen uns hier versagen, die innere und äußere Geschichte dieser Herrschaft zu zeichnen: Gregorovius hat die Hauptgesichtspuncte richtig, wenn auch bei weitem nicht erschöpfend angegeben. Hier werde nur das statsrechtliche Verhältniß zu Byzanz skizzirt. Es litt von vornherein an einem unheilbaren logischen Widerspruch. Theoderichs Machtstellung ruhte auf zwei verschiedenen, sich aufhebenden Principien: er herrschte über die Gothen, welche in Italien angefidelt waren, als gothischer Volkskönig, über die Italiener als Statthalter des Kaisers.

Aber in Wahrheit herrschte er doch auch über die Italiener in Folge der Eroberung, durch seine Waffen in eigenem Namen. Sehr wohl wußten die Römer, daß der Kaiser in Byzanz die gothische Niederlassung und Herrschaft in Italien nur als ein nothwendiges Uebel ansah, das man eben dulden mußte, so lange die Umstände nicht gestatteten, der Barbarenherrschaft ein Ende zu machen und einen wirklichen byzantinischen Statthalter einzusetzen. Aber der Gothenkönig wußte dies auch und handelte danach. Er sah im Kaiser seinen natürlichen Feind: und obwohl er ihn in allen Briefen als seinen Oberherrn mit sehr schön klingenden Nebensarten behandelt, ja sogar ausdrückt, seine Herrschaft

sei nur ein Theil des römischen Gesamtreichs, so hinderte ihn dies doch gar nicht, in allen politischen Dingen seinen Vorthell auch gegen den des Kaisers durchzusetzen und einmal sogar eine Armee seines kaiserlichen Herrn und Freundes, welche sich in der Nähe seiner Nordostgrenzen unangenehm machte, einfach auseinander jagen zu lassen, worauf später der Kaiser zur Revanche die Südküsten seines vielgeliebten Patricius durch seine Flotte verheeren ließ. Dazu kam, daß die Katholiken und der alte senatorische Aemteradel Italiens, obwohl sie der König, in dem idealistischen Glauben, sie durch Güte für die „Barbarenherrschaft“ gewinnen zu können, nicht nur schonte, sondern mit Ehren und Wohlthaten überhäufte, obwohl seine weise und milde Regierung Italien die glücklichste Zeit brachte, welche es seit den Tagen des Titus gesehen, doch fortwährend sehnsüchtig nach Byzanz blickten, wo der rechtgläubige und rechtmäßige Kaiser saß. Solange nun Theoderich lebte, wagte man zu Byzanz nicht, die eigentliche Sinnesmeinung, die man über diese zweite „italienische Frage“ hegte, auszusprechen, geschweige denn geltend zu machen. Theoderichs Herrschaft über Italien ward wiederholt und feierlich als legitim anerkannt: er hatte im kaiserlichen Auftrag den Tyrannen gestürzt und herrschte nun im Namen des Kaisers und abhängig von diesem über die Italiener. In der Theorie bestritt Theoderich selbst diese Auffassung nicht und in der Praxis ließ er sich durch dieselbe nicht heirren. Streitig war nur und konnte nur sein der Grad dieser Abhängigkeit: und diesen bestimmte Theoderich ganz allein, nicht der Kaiser. Der Kaiser mußte sich mit jenen höflichen Briefen begnügen: Theoderich aber bemaß sein Benehmen nach der Beforgniß, durch einen Bruch mit dem Kaiser sich die Sympathieen seiner römischen Unterthanen völlig zu verderben, nach dem Respekt, welchen immerhin noch die Kriegsmittel des zähen Kaiserstats einflößten, endlich nach seiner aufrichtigen Vorliebe für die antike Cultur und die Segnungen des Friedens. Als aber nach

dem Tode Theoderichs unter den schwachen, thörichten und unwürdigen Nachfolgern aus dem Hause der Amalungen die Macht des Gothenreichs sank und sank, da trat nackter und nackter die eigentliche Auffassung des byzantinischen Hofes hervor: die legitimen Herren in Byzanz, von freilich auch sehr zweifelhafter Anständigkeit des Machterwerbs, hatten in ihrem tiefsten Herzen den Gothen niemals als legitim anerkannt: und halb sollten seine Nachfolger dies zu ihrer Bestürzung erfahren. Zunächst freilich that man nur den ersten Schritt: man machte jener Unbestimmtheit des Grades der Abhängigkeit auf sehr verständliche Weise ein Ende, indem man dem elenden König Theodahad Friedensbedingungen stellte, welche den Schein, als beherrsche er die Italiener in eigenem Recht und Namen, völlig beseitigten: außer Tributzahlung mußte er, was sehr bezeichnend ist, versprechen, daß bei dem öffentlichen Zuruf im Circus zuerst des Kaisers, dann erst sein Name genannt und daß, wo man immer ein Bild des Königs errichte, demselben ein Bild des Kaisers rechts auf der Ehrenseite beigesellt werde. Als aber der Krieg ausgebrochen, durch Belisars Feldherrntalent und den Abfall der Italiener die Macht der Gothen niedergeworfen war, und als die Besiegten sich nun auf jene Verträge Zeno's mit Theoderich beriefen, als sie daran erinnerten, daß die Gothenherrschaft in Italien ja mit Wissen und Willen des Kaisers errichtet worden sei, um wenigstens die lieb gewordenen reichen Wohnsitze, wenn auch nicht die nationale Selbständigkeit, zu behalten, — da sprachen die Byzantiner vollständig den Gedanken aus, den sie bisher wohlweislich verschwiegen hatten, einen Gedanken, der freilich allem Völkerrecht ins Antlitz schlug und deutlich zeigte, wie auch die Legitimität die Macht der That sachen geltend macht, wenn nämlich die That sachen d. h. die Gewalt für die Legitimität sprechen: „Ihr habt kein Recht an dem Boden Italiens,“ fuhr Belisar die staunenden Gothen an: „Odoakar war ein Tyrann: ihn zu stürzen schickte Zeno euren König: aber keineswegs, auf

daß er, an Odoakars Statt, Italien beherrsche; denn wozu hätte der Kaiser einen Tyrannen an die Stelle des andern gesetzt? Theoderich hat Italien für sich behalten, statt es dem Kaiser herauszugeben, und so ward er selbst ein Tyrann wie Odoakar.“

Als Belisar dies sprach, wußte er, daß er nicht die Wahrheit sprach; denn nur um seinem Volk und sich neue Sitze zu gewinnen, hatte Theoderich den Vorschlag Beno's angenommen, wie dieser sehr wohl wußte. Theoderich war nicht nur byzantinischer Officier, er war gothischer König: er hatte nicht eine Armee, er hatte ein Volk unter sich: und nicht einen Feldzug, eine Einwanderung vollführte er nach Italien. Aber freilich, gewünscht hatte man in Byzanz nur den Sturz Odoakars, nicht die Anfidelung der Gothen; diese mußte man dulden, weil und solange man sie nicht hindern konnte. Jetzt aber hatte man die Macht, sie wieder umgeschehen zu machen, und nur dies, nichts anderes besagen die Worte Belisar's: sie sind ein *vas victis!*, welches statt des Rechts das Schwert in die Wage wirft. Und in der That, mit eiserner Consequenz hat Justinian der Kaiser an jenem letzten Gedanken festgehalten: nicht die Unterwerfung, die Austreibung der Barbaren aus Italien war das Ziel seiner Kriege: und ob die verzweifelten Gothen im Unglück um einen Frieden flehten, ob sie im Glück maßvoll und vorsichtig einen Frieden anboten, der ihnen in demüthigendster Form den Besitz Italiens beliese: — Justinian wies ihre Gesandten ab: ausgetilgt sollten die Barbaren werden aus dem Lande der Cäsaren: und er hat seinen Zweck erreicht: ein germanischer Stamm, vielleicht der edelste und begabteste unter allen, hat den Untergang gefunden in dem ersten Versuch der Germanen, Italien zu beherrschen.

Nachdem Gregorovius doch einmal die politische Geschichte Italiens ziemlich ausführlich in den Kreis seiner Darstellung gezogen hat, hätten wir gewünscht, diese Hauptfrage schärfer, bestimmter und, nach unserer Ansicht, richtiger

erörtert zu finden. Obwohl im Allgemeinen seine Auffassungen treffend sind, können wir doch gerade in dieser Partie in manchen wichtigen Fragen nicht zustimmen. So hat sich der Verfasser von der traditionellen Darstellung der Tochter und Nachfolgerin Theoderich's, Amalafwintha, nicht losgemacht: ihre römisch-hellenische Bildung und ihr unglückliches Ende haben auch ihn allzu günstig für sie gestimmt, so daß ihre schwere sittliche und politische Verschuldung gar nicht in's Klare gestellt wird; sie hat durch ihre blinde Verehrung für das Fremde und ihre Losfagung von dem nationalen Geist zu ihrem und ihres Volkes Untergang in verhängnißvoller Verblendung selbst beigetragen und im Tode nur den Verrath an ihrem Volk gebüßt. Denn es ist kein Zweifel, daß sie dem Kaiser Justinian gegen ehrenvolle Aufnahme zu Byzanz das Reich der Gothen hat in die Hände spielen wollen; für Verrath des Vaterlandes aber an den Erbfeind ist keine Strafe zu groß.*

Dietrich von Berne.

(1859.)

Dietrich von Berne!" Es tönt ein heroischer Klang aus diesem Namen und ein Hauch von grauer Vorzeit weht uns daraus an. Wir sehen vor uns aufsteigen mächtige Gestalten in Drachenhelmen und geflochtenen Ringpanzern, mit langen Holzschilde[n], thorflügelbreit, und mit mannslangen Schwertern. Wir gedenken des schaurig schönen Bildes, wie im Hofraum Efels eine

*) Geschrieben: 1859!

königliche Helbengefalt über Leichenhügel hinweg nach dem brennenden Sale schreitet, das Schicksal der Nibelungen zu vollenden. Die furchtbare Verkettung von Treue und Untreue hat sie Alle hingerafft, die Helden des großartigen Liebes: Dankwart und Gerenot und den milden Giselher, den waderen Fring, den tapferen Spielmann Volker und den edlen Rübiger und viele Tausende der Mannen, welche Frau Chriemhilds Gold und Rache in den Tod getrieben; nur zwei sind noch übrig von den schnellen Burgunden: der König Gunther und der grimme Hagen, unbesezt und ungebeugt, dem Schicksal trozend. Und gegen diese beiden Helden, vor welchen all' die Tausende erlagen, schreitet nun heran der Eine, Dietrich, langsam, nicht übermüthig, aber in sicherer Kraft des Sieges gewiß: und bald darauf führt er den König Gunther und selbst den furchtbaren Hagen gebunden Frau Chriemhilden zu. Das Lied macht nicht viele Worte davon: Hagen hat Alle überwunden und Dietrich den Hagen. Das ist Alles. —

Aber nicht nur an den brennenden Königsfal Efels gemahnet uns der Name Dietrich von Berne: auch mildere Bilder ruft er vor uns auf. Ist doch Bern das schöne Verona, der eiserne Schlüssel des goldenen Italiens, beschrmt von der schäumenden Etsch, und hat doch der weiße Ostgothe in Macht und Schimmer Hof gehalten in Ravenna, der altersgrauen Schutzburg der Cäsaren.

So steigt denn vor uns auf jene wundersame Zeit, in welcher die Weltgeschichte epische Poesie getrieben hat: die Zeit der Völkerwanderung, dies Lieblingsfeld historischer Phantasie, die Tage, da gelbharige Vandalen Löwen und Tiger gejagt unter den Palmen Afrika's und an den Ufern des Nils und des Rubicon die schöne, stolze Sprache der edlen Gothen scholl!

Von Jugend auf hat meine Phantasie diese wundersame Mischung von Gegensätzen, dieses Anziehen und Abstoßen römischer Cultur und deutscher Naturkraft, christlicher

Milde und heidnischen Trostes mächtig bewegt: und immer wieder muß ich denken, wie romanhaft und märchengleich es ausgesehen haben mag, wenn die gothischen Männer in den Willen des Lucullus oder Cicero Gelage hielten oder germanischen Dingspruch fanden auf dem Forum des Trajan. Und keine Ruhe ließ es mir, bis ich das sagenhafte Ravenna, die verschollene Königsstadt, mit Augen gesehen und den Palaß und die Grabtunde Dietrichs von Berne, „des würdigsten Königs von Italien“, wie eine alte Inschrift zu Verona mit feltener Dankbarkeit besagt.

Wenn wir versuchen, das Bild dieses großen Mannes dem gegenwärtigen Geschlecht wieder lebhafter vor die Augen zu führen, so müssen wir die wilden, üppigen Ranken der Sage hinwegräumen, welche seit dreizehnhundert Jahren seine Gestalt umwuchern und verhüllen. Denn das Großartige seiner Persönlichkeit und das Phantastische seines mitten in's Herz der alten Römerwelt hinein gebauten Gothenreichs, der Schimmer seiner wundersamen Erfolge hat schon die Zeitgenossen und die nächste Generation mit solcher Bewunderung erfüllt und das Poetische seiner ganzen Erscheinung hat von jeher so mächtig auf die Phantasie der Menschen gewirkt, daß schon bei seinen Lebzeiten, noch mehr aber in dem Jahrhundert nach seinem Tode, er und sein Schicksal und sein Reich Gegenstand der mannichfachsten Sagenbildung wurden, welche natürlich in den folgenden Jahrhunderten immer üppigere Sprossen trieb und zuletzt seine Gestalt mit so reichen Arabesken verhüllt und verändert hatte, daß man den geschichtlichen König der Ostgothen, Theoderich den Großen, kaum mehr wieder zu kennen vermochte in dem Dietrich von Berne der Sage, von welchem noch vor dreihundert Jahren die Bauern an der Isar und Donau viel zu singen und zu sagen wußten.

Wir werden nur jene Züge der Sage zu benutzen haben, in welchen sich geschichtliche Wahrheit erhalten hat

und ein andermal Anlaß nehmen, dem Gehalt der Geschichte jenen der Sage gegenüber zu stellen.

Theoderich war ein Sohn des Sieges. Er wurde dem ostgothischen Fürsten Theodemer von einer Concubine Ereliva in dem Lager am Neufiedlersee an dem Tage geboren, an welchem die Nachricht von einem großen Siege eintraf, welchen Walamer, Theodemers Bruder und Oberkönig, über die Hunnen erfochten hatte: es war im Jahre 454. Die Ostgothen hatten sich eben erst von dem Joch der hunnischen Herrschaft befreit, da die uneinigen Söhne des großen Attila nicht vermochten, die von der eisernen Faust ihres Vaters in den Verband seines Reiches zusammengezwängten Völker nieder zu halten; jene Schlacht wies den letzten Unterwerfungsversuch zurück, und die Gothen lebten seither unabhängig von fremden Herrschern in Pannonien, mit dem byzantinischen Kaiser bald in Frieden und Waffenbündniß, bald in Streit und Fehde um die Jahrgelder, welche sie dem sinkenden Imperatorenreich abnöthigten.

In Folge eines der häufigen hierüber errichteten und oft gebrochenen Verträge wurde der achtjährige Knabe Theoderich als Geißel für die Treue seines Oheims und seines Vaters nach Byzanz an den Kaiserhof gesendet; dort blieb er volle zehn Jahre, von 462—472, und weil „er ein feiner Knabe war“, wie der alte Chronist besagt, gewann er alsbald die hohe Gunst des Kaisers Leo. Dieser Umstand, daß er die für die Entwicklung des Geistes und Charakters wichtigsten Jahre, die Zeit des Uebergangs vom Kinde zum Jüngling, in welcher die noch weiche Seele alle Eindrücke am leichtesten und tiefsten aufnimmt, in der glänzenden Hauptstadt des Römerreichs verlebte, wurde von entscheidendem Einfluß für sein ganzes Leben.

Die Erziehung in den Anschauungen und Formen des byzantinischen Hoflebens und Staatswesens, der überwältigende Eindruck der Ordnung, des Reichthums und des

Glanzes in dem Kaiserstat, die ganze Ueberlegenheit römisch-hellenischer Cultur in Kunst und Wissen, in Recht und Sitte, in Handel, Gewerk, Verkehr, Gesellschaft und Leben mußte von entscheidender Wirkung sein auf die Seele des jungen Barbaren. In jenen Tagen wurde die Grundlage des größten Vorzugs und des größten Fehlers in diesem genialen Manne gelegt: er besteht in der vollsten Erkenntniß des Werthes und der Bedeutung der antiken Cultur und in einer gewissen Unterschätzung der germanischen Rationalität; wir werden jenen Vorzug und diesen Fehler bei der Darstellung seines Regimentes wieder finden.

Theoderich hat die zehn Jahre römischer Schulung in Byzanz gut angewendet. Wieviel er freilich in den Wissenschaften im buchstäblichen Sinne gelernt habe, ist ungewiß. Man behauptet, er habe niemals schreiben gelernt, und seinen Namen in den Urkunden durch eine goldene Platte, in welche die Anfangsbuchstaben **THEOD** eingeschnitten waren, nachgemalt: und bald nach seinem Tode erzählte man, er habe in seinem italischen Reich die gothischen Knaben nicht in die römischen Schulen gehen lassen, „denn nimmer würden Männer Schwert und Lanze des Feindes verachten, welche als Knaben vor der Ruthe des Schulmeisters gebeht“. Aber beide Berichte tragen das Gepräge anekdotenhafter Erfindung und stehen in zu schroffem Widerspruch mit dem ganzen Auftreten des großen Königs und seinen unablässigen Bemühungen für die Bildung seiner Gothen, als daß wir ihnen Glauben schenken könnten.

Jedessfalls hat der junge Theoderich die antike Cultur tief und innerlich erfaßt und die Leistungen der Römer und Griechen in Kunst, Wissenschaft und Staatsordnung mit Bewunderung würdigen gelernt. Aber wie die Bildung und den Glanz, hat er auch die Falschheit von Byzanz in nächster Nähe erfahren.

Im achtzehnten Jahre lehrte der junge Gothe aus der goldenen Kaiserstadt in das Herlager seines Vaters zurück,

— welcher nun an der Stelle seines verstorbenen Bruders Balamer Oberkönig des Volkes geworden war — und zeigt sofort, daß er unter den Künsten der Griechen den Heldensinn seiner Nation nicht verloren hat. Ohne Wissen des abwesenden Vaters sammelt er eine Schar von 6000 kampffreudigen Gothen um sich, geht über die Donau und überfällt die Sarmaten-Horden des Slaven-Königs Babai, welcher, schon früher ein Feind der Gothen, neuerdings durch den Sieg über ein römisches Heer unerträglich anmaßend geworden war. Der kühne Streich gelang und Theoderich brachte seinem überraschten Vater den Kopf des Sarmaten, seinen Schatz, seine gefangene Familie und die Schlüssel der römischen Stadt Singidunum (Belgrad), seiner Residenz.

Bald darauf gestalteten sich die Verhältnisse zu den Römern wieder feindselig. Ungeneigt und wohl auch ungeschickt, durch regelmäßige und sorgfältige Bebauung der ihnen angewiesenen Länder ihre ungezählten Massen zu ernähren, liebten es diese Völker, wenn sie eine Weile in einer Provinz gewohnt und die Nachbarn ringsum gebrandschatzt hatten, neue Wohnsitze in reicheren Landschaften zu fordern. Die Falschheit der Byzantiner und die Unerfättlichkeit der Germanen führten immer bald wieder zu Streit zwischen Beiden in Worten und Waffen. So brach König Theodemer im Jahre 473 verherend in Mähren ein, zwang Römer und Slaven jener Gegenden ihm den Weg zu räumen, nahm jenen Städte, wie Naissus und Ulpiana weg und ließ sich nur durch reiche Geschenke von weiterem Vordringen abhalten. Als er drei Jahre darauf zu Sterben kam, empfahl er den Gothen seinen Sohn Theoderich zum Nachfolger, und da diesen seine Waffenthaten längst zum Stolz und Liebling des Volkes gemacht, hoben sie ihn jubelnd auf die breiten Schilde. Mit zweiundzwanzig Jahren übernahm dieser die Herrschaft über ein tapferes, edles, aber rohes Volk in ungünstigen Verhältnissen. Trotz vorübergehender Siege waren

ſie doch zwischen Byzantinern, Sarmaten und anderen Germanenſtämmen eingetheilt, oft dem Mangel und dem Hunger preisgegeben, von der Liſt und Uebermacht ihrer Nachbarn auf allen Seiten bedroht, in dem ſumpfigen Möſien unter eine feindselige Bevölkerung zerſtreut, dem Kaiſer zu Waſſendienſt um Geld und Getreide verpflichtet — und als nach einer fünfzigjährigen Regierung der Tod ihm das Scepter aus der Hand nahm, hinterließ er das glänzendſte Reich ſeines Jahrhunderts: die Gothen hatten die antike Bildung in ſich aufgenommen, ſie ſchwelgten in dem unbeftrittenen Beſitz des ſchönſten Landes der Erde, in dem reich wieder aufblühenden Italien, unabhängig und gefürchtet von Byzanz, von allen Germanenvölkern mit freudiger Ehrfurcht, von den eingefchüchternen Slaven mit Schrecken bewundert; bis zu den fernen Eſthen drang der Schimmer von Theoderichs Hofhalt zu Ravenna, und ſie legten ihm den Bernſtein ihrer Mee und das edle Rauchwerk ihrer Wälder in Huldbigung zu Füßen.

Begleiten wir den großen Mann auf dieſer glänzenden Bahn.

Die erſten zwölf Jahre vergingen in einem ſteten Wechſel von Freundschaft und Feindschaft mit Byzanz, in Streitigkeiten, an welchen zum Theil die immer ſteigenden Ansprüche der Gothen, zum größeren Theil die immer ſtärkeren Treuloſigkeiten der Kaiſer Schuld waren. In der Nähe Theoderichs, in Thracien, hatte ein anderer Gothenhäuptling, Strabo, (genannt der Schieler) zahlreiche Germanenſcharen an ſich gezogen und ſuchte, wie Theoderich, die Schwäche des Kaiſerreichs zu ſeinem Vortheil auszubenten. Die Kaiſer Leo und ſpäter Beno hätten am liebſten geſehen, wenn ſich die Erde geſpalten und beide Gothenfürſten mit ihren Kriegern und wo möglich alle anderen Germanen dazu in ihre Tiefen geſchlungen hätte. Da dies nicht geſchah, ſuchten ſie die beiden Rivalen durch einander in Schach zu halten und, falls es gelänge,

aufzureiben. So kam es, daß sie, des einen gegen den anderen Barbaren sich bedienend, bald Theoderich, bald Strabo zum Consul, zu Patricius, zum General beförderten, den Vertheidiger des Thrones nannten, mit Ehren, Schmeicheleien und Schätzen überhäuften, Triumphe und Reiterstatuen in ihrer Hauptstadt gewährten, dann aber wieder fallen ließen, ihrer Würden entsetzten und zum Feind des Reiches erklärten. Im Laufe dieser Wechselfälle schlug sich Theoderich bald als Freund, bald als Feind des Kaisers mit Strabo in den Felsbergen des Hämus herum und rückte bald zur Belagerung, bald zum Entsatz gegen die Mauern von Byzanz. In diesen Jahren konnte er vollends die Bildung der Römer bewundern, ihre immer noch zähe Macht scheuen und ihre Schlaueit überwinden lernen durch noch größere Klugheit.

Als aber Strabo gestorben und jene Schaukelpolitik damit unmöglich geworden war, als sich des Gothenkönigs Macht immer drohender bis in die Nähe von Constantinopel ausbreitete, da kam der feine Kaiser Zeno auf einen sehr feinen Einfall, der aber zu seinem großen Erstaunen zu einem ganz anderen als dem gewünschten Ziele führte.

Er übertrug dem Gothenkönig als ein Danaergeschenk Italien, um es dem Arm eines Helden zu entreißen, dem des tapferen, rugisch-scirischen Abenteurers Obovar, der mit Hilfe seiner Landsleute, der deutschen Söldner, den letzten römischen Kaiser des Occidents, Romulus Augustulus, entthront hatte und nun seit zwölf Jahren in jenem Lande eine von Byzanz nie anerkannte Herrschaft führte. Zeno rechnete nun so: „Entweder erliegen Theoderich und seine Gothen, so bin ich den verhassten Feind für immer los, oder Obovar wird gestürzt und Theoderich tritt an seine Stelle, so ist dieser wenigstens aus der gefährlichen Nähe von Byzanz entfernt und in Italien besteht statt eines unabhängigen ein unter kaiserlicher Autorität aufgerichtetes Reich.“ Theoderich ergriff den Vorschlag mit Freuden; er

durchschaute die Lücke des Byzantiners: aber er hoffte, ihn in die selbst gegrabene Grube fallen zu sehen.

Die Gothen, längst nach einer Aenderung ihrer Lage verlangend, folgten mit Begeisterung dem Rufe ihres Königs, aus dem rauhen Mössien aufzubrechen nach dem sonnigen Italien, das von Anbeginn das Land germanischer Sehnsucht war. Der Abschied von der fremden Scholle konnte den Gothen nicht schwer fallen, die seit einem Menschenalter, seit dem Anprall der hunnischen Völkerwogen, auf's Neue, wie zu der Zeit, da sie zuerst von den Höhen des Kaukasus nach Europa herniederstiegen, ein Wandervolk geworden und mit Weib und Kind, mit Vieh und Wagen in den römischen Donauländern fast ununterbrochen umhergezogen waren, gleichsam nur im Vorübergehen säend oder erndtend. Und so brach denn auch jetzt das große Volk auf mit Weibern, Kindern, Greisen, mit Roß und Karren und Geräth, ein ungeheurer schwerfälliger Zug, nicht ein Her auf dem Marsch, ein Volk auf der Wanderung. Die Zahl der Wanderer wird sehr verschieden von einer fünftel Million bis zu einer ganzen Million geschätzt.

Im Jahre 488 begann der Zug und wälzte sich von dem Hauptfig Theoderichs, Nojä am rechten Donauufer unterhalb Belgrad Strom aufwärts gegen letztere Stadt. Die Bahn mußte mitten durch feindliche Bulgaren und Sarmaten gebrochen werden und in einer furchtbaren Schlacht gegen die Gepiden, welche dem unbehilflichen Knäuel der Auswanderer in einer unangreifbaren Stellung den Weg verlegt hatten, — sie standen auf den steilen Uferhöhen eines reißenden Flusses der auf der gothischen Uferseite in mannstiefe Sümpfe verlief, während ein zweites Gepidenher der gothischen Nachhut, die sich noch aus den Felschluchten der Berge herausschleppte, in den Rücken fiel. Aus diesem scheinbar unentrinnbaren Verderben rettete das Volk nur die persönliche Heldenkühnheit seines Königs.

Schon hunderte von Gothen waren bei dem Versuch, über den Fluß zu setzen, in dem Sumpfschlamm versunken oder unter den Geschossen der Gepiden gefallen. Das Heer wollte nicht mehr vorwärts, es drängte zurück auf die Nachhut in den Felschluchten, aus denen nicht ein Mann mehr entkommen wäre. Da sprengt Theoderich, hoch zu Roß, in königlicher Rüstung Allen voran, mitten in die Wellen des schäumenden Stromes und schwimmend erreicht sein treues Thier unter einem Regen von Pfeilen und Speren das jenseitige Ufer. Schon stürzen die Gepiden von den Hügeln, den Tollkühnen zu ergreifen, aber wie der Blitz durchbricht er ihre Reihen und jetzt sind auch schon andere gothische Reiter an seiner Seite, seine treue Gefolgschaft, welche einen Augenblick mit Entsetzen das Wagestück geschaut, dann aber mit Jubelruf sich in die Wellen geworfen hatte, des Helden Fall zu hindern oder zu theilen. Vor ihrem Angriff weichen die Feinde, das Fußvolk bringt nach über den Fluß, die Gepiden fliehen bestürzt von ihren Hügeln und das Volk der Gothen ist gerettet.

So ging es unter allen Schrecken des Krieges, des Winters, des Hungers und der Pest über Sirmium die Save hinauf und dann auf steilen Felsenpfaden über Laibach hinab zum Nonzo, dem alten Grenzfluß Italiens.

Hier, an der Schwelle seines Reiches, trat Odoakar den Angreifern entgegen; aber in glücklichem Anlauf erzwang Theoderich den Uebergang. Nun wollte der Vertheidiger die Etzlinie decken und vor den Wällen von Verona kam es zu einem zweiten Kampf; die Entscheidung schwankte lange, denn auch Odoakar war ein Held und von allen Zeitgenossen nur Theoderich ihm überlegen; wieder gibt die persönliche Tapferkeit dieses Königs den Ausschlag — die Schlacht, und mit ihr Verona und Mailand gehen für Odoakar verloren, Rom sperrt dem Flüchtigen die Thore und waffnet sich für den Sieger, der im Namen des Kaisers zu kommen erklärt.

Aber noch gibt der muthige Besiegte die Hoffnung nicht auf. Er verwüstet die Campagna des abgefallenen Rom und wirft sich in das feste Ravenna, welches vom Meer und den Sümpfen des Po fast unangreifbar gedeckt war. Die Gefahr steigt, da sein Feldherr Tusa zu Theoderich übergeht, aber sie bedroht plötzlich mit doppelter Schwere die Gothen, als jener wieder mit großem Anhang zu Odoakar zurücktritt und diesem zu Faenza die ihm anvertrauten Truppen und Herführer Theoderichs ausliefert, wodurch letzterer Cremona und Mailand verliert und auf Pavia zurückgedrängt wird.

Das war im Frühjahr 490.

Aber am 11. August desselben Jahres gewann Theoderich an der Abda die dritte Schlacht im offenen Felde, der König von Italien wurde wieder auf Ravenna beschränkt und dort von drei großen gothischen Lagern auf allen Landseiten eingeschlossen. Bald darauf werden all seine Anhänger von den gothisch oder vielmehr kaiserlich Gesinnten an Einem Tag durch eine Art von sicilianischer Vesper ermordet und Theoderich gewinnt persönlich oder durch Parteigänger alle Städte der Halbinsel bis auf Ariminum (Rimini) und Ravenna. Inzwischen suchte Odoakar vergeblich die Linien der Belagerer zu sprengen und deren Schlüsselpunct, das feste Lager bei dem Pinienwalde, in unablässigen nächtlichen Ausfällen zu überumpeln; er wehrte sich mit dem Troß und der Kraft des wunden, in seiner Höhle umzingelten Bären. Der letzte, überaus heftige Ueberfall, ward nur mit knapper Noth zurückgeschlagen —: auf der schmalen Brücke über den Naviglione hob sich ein furchtbar Würgen an. Ohne Rüstung, wie er, von dem nahenden Siegeschrei der Feinde geweckt, aus dem Zeltbett gesprungen, warf sich Theoderich seinen fliehenden Vorposten entgegen und hemmte, mit breitem Schilde sich entgegen stemmend, wie ein Damm die Fluth der Flüchtigen und der Verfolger: der Feldherr der

Feinde stürzte von der einbrechenden Brücke und ertrank in dem blutigen Sumpfschlamm —. Von da ab umflammerten die Gothen die zähen Bertheidiger noch enger und nachdem Theoderich in dem eroberten Rimini eine Flotte gewonnen, ward Ravenna auch von der Seeseite abgesperrt.

Dadurch stieg Noth und Hunger in der Stadt auf's Aeußerste; aber noch sieben Monate ertrug Odoakar das Unerträgliche, und nur die Verzweiflung der Ravennaten zwang ihn endlich zur Capitulation. Er öffnete die Thore der drei Jahre vertheidigten Stadt, stellte seinen Sohn Thela als Geisel und erhielt nicht nur sein Leben gesichert, sondern sollte zu Ravenna in königlichen Ehren, wie Theoderich selbst, gehalten werden.

Aber diese Uebereinkunft wurde bald von dem gegenseitigen Mißtrauen gebrochen. Theoderich argwöhnte — es ist nicht zu ermitteln, ob zum Schein oder in Wahrheit, geschweige ob mit Recht oder Unrecht — Odoakar rüste einen Aufstand; er lud ihn zum Male in den Palast Laurentum und stieß ihn hier mit eigener Hand nieder.

Es ist dies die einzige Schuld, welche das leuchtende Bild Theoderichs besleckt: und wenn die vierzigjährige Beglückung zweier Völker sie sühnen kann, so wurde sie gesühnt. Denn von Stund an entfaltete Theoderich jenes glänzende Herrscher-genie, welches ihn im Frieden noch großartiger erscheinen läßt denn als Kriegsheld. Er ertheilte fast allen Anhängern des Besiegten volle Amnestie und belohnte sie für die Treue, welche sie ihren Herrn bewährt. Das war seine erste That; sie ist bezeichnend für die Weisheit und den Adel aller folgenden. Sofort riefen ihn seine Gothen und die von seiner Persönlichkeit geblendeten Wälschen zum König wie der Gothen so der Italiener aus.

Das war es aber nicht, was der Kaiser in Byzanz gemeint und gewollt hatte. Wenn Theoderich siegte, so sollte er Italien nur als Statthalter im Namen und Auftrag des Kaisers regieren; Theoderich herrschte aber als König in

eigenem Namen, nach dem Rechte des Sieges; der Kaiser hatte nicht bedacht, daß ein Theoderich, siegreich an der Spitze seiner Gothen, eine solche Abhängigkeit nicht tragen können und wollen werde. In Worten und Formen befiß sich Theoderich zwar der größten Höflichkeit gegen Byzanz, er erkannte häufig und urkundlich an, daß die beiden Reiche des westlichen und östlichen Rom zusammengehörten, eine Einheit bildeten, wie zur Zeit der Imperatoren, aber nur als eng Verbündete, durch die gleiche Bildung und die gleichen Interessen zusammengehaltene, übrigens gleich stehende Mächte; von einer Unterordnung unter den Kaiser ist bei aller Höflichkeit keine Rede und jene briefliche Freundlichkeit, jene Theorie von der Zusammengehörigkeit der beiden Reiche hält den König der Gothen und Italiener nicht im mindesten ab, als die Truppen seines brüderlichen Freundes, des Kaisers Anastasius, an der Ostgrenze des Gothenreiches hunnisches Räubergefindel unterstützen wollen, die stolzen kaiserlichen Gardien sammt ihren hunnischen Schülplingen durch seine tapfern gothischen Lanzenreiter mit einer an Roßbach erinnernden Lustigkeit über den Haufen rennen und in alle Winde zersprengen zu lassen.

Er hatte die Griechen hinlänglich kennen gelernt, um bei Gelegenheit einer Gesandtschaft nach Byzanz das Wort zu sprechen: „In jene Stadt muß man Leute schicken, die schlauer sind als die sich am schlauesten dünken.“ Aber andererseits hatte er auch erfahren, daß dies Byzanz durch alle Vortheile einer alten Staatsorganisation durch die Beherrschung reicher Provinzen und starker Barbaren-Stämme, welche unter den römischen Adlern zu Felde zogen, vor Allem durch die unvergleichlich glückliche und feste Lage seiner Hauptstadt, ein noch immer sehr starker Gegner war, der denn auch noch schier um tausend Jahre das Reich der Gothen überdauert hat — diesen genialen aber, allzu kühnen, schönen, aber auf allzu idealen Voraussetzungen aufgeführten

Bau germanischer Herrschaft mitten in dem Herzen römischer Cultur.

Das Lebenswerk Theoderichs ist ein genialer idealistischer Irrthum, der sich erklärt aus der hohen Bewunderung seiner großen Seele für die antike Bildung, welche kein Germane früher und keiner tiefer erkannt hat als dieser Gothe des sechsten Jahrhunderts. Einen solchen Eindruck hatte ihm die Ueberlegenheit der Griechen und Römer in Stat, Kunst Wissenschaft und Gesittung gegenüber der Rohheit seiner Barbaren gemacht, daß er diese unterschätzte, daß er die unheilbare Fäulniß der antiken Welt verkannte, und nicht an den Beruf der Germanen glaubte, aus den noch ungehobenen Schätzen ihres Nationalcharakters gesunden neuen, köstlicheren Stoff in die Weltgeschichte einzuworfen. Er wollte seine Gothen zwar nicht geradezu zu Italienern machen, aber er wollte sie allerdings denselben durch die Bildung so ähnlich machen, daß die Italiener sie als Brüder lieben sollten: und er hoffte, durch eine gerechte, ja väterliche Regierung, durch Gleichstellung, ja Bevorzugung der Wälschen, durch die Segnungen seiner Milde diese zu solchem Danke verpflichten zu können, daß ihre Liebe die beste Stütze seiner Herrschaft gegen die Byzantiner sein werde.

Das war ein schöner, aber trügerischer Gedanke.

Denn wenn einerseits seine Gothen bei aller Bildungsfähigkeit der völligen Romanisirung widerstrebten, so war es andererseits ein idealistischer Wahn, zu glauben, die Italiener würden auch die segensreichste Barbaren-Herrschaft jemals mit Liebe tragen. Nach Byzanz, wo der Kaiser thronte, der Schützer des orthodoxen Glaubens; nach Griechenland, wo stamm- sprach- und sittenverwandte Freunde, seit Jahrhunderten mit ihnen im gleichen Stat verbunden, lebten, blickten sehrend alle Italiener auf, um Erlösung von den Gothen, den arianischen Kezern und Barbaren. Aller Dank gegen Theoderich, alle Bewunderung seiner Weisheit und Größe konnte daran nichts ändern: und als nach seinem

Tode die Byzantiner die Wiedereroberung Italiens versuchten, gelang dieselbe auch dem Heldenmuth eines Belisar und der Feldherrnkunst eines Narfes nur aus diesem einzigen Grunde: durch den sofortigen Abfall aller Italiener.

Theoderich mochte diese geheime Schwäche seines Reiches, diese Unsicherheit der Grundlage seines ganzen Staatenbaus wohl erkannt haben und er suchte sich durch Bündnisse mit den übrigen Germanenstämmen gegen Byzanz, wie gegen einen andern, kaum minder gefährlichen Feind zu stärken. Das waren seine nördlichen Nachbarn, die Franken, deren rücksichtslos kräftiger König Chlodovech durch alle Mittel der List und Gewalt, unterstützt von der Raschheit und Schlagfertigkeit seines Volkes einen mächtigen Stat aufgerichtet hatte, den seine Nachfolger mit den gleichen Mitteln erweiterten. Die Merowingen waren ein hartes Geschlecht, an Hoheit und Seelenadel dem Amalungen Theoderich entfernt nicht zu vergleichen: aber ihr Reich hat bestanden bis auf diesen Tag, indeß des edeln Theoderich romantisches Werk nach kurzem, wunderbarem Blüthenglanz zerfiel. Ein Hauptgrund der Verschiedenheit dieser Schicksale lag darin, daß die Franken in Gallien alle Vortheile der römischen Cultur und durch ihren unmittelbaren Zusammenhang mit den deutschen Stämmen rechts vom Rheine steten Nachschub frischer Naturkraft für sich hatten, während die Gothen wie Tropfen auf einem heißen Stein sich rasch verflüchtigten: sie waren eine kleine germanische Insel mitten in dem vollen Wellenschlag romantischen Lebens, welches sie, von allen Seiten wegsplügend, verzehrte; jede Verstärkung des gothischen Elements war unmöglich, denn die Alpen trennten sie von den Germanen. Nur dann, wenn Theoderich das Reich der Franken und die diesem zugehörigen Völker sich geradezu zu unterwerfen den Willen und die Macht gehabt hätte, würde sein Werk bestanden haben und wie anders wäre die Geschichte Deutschlands, Frankreichs und Italiens ausgefallen,

wenn das römisch-deutsche Reich die Gothen statt der Franken zu Trägern und Rom zur Hauptstadt erhalten hätte!

Aber zur Unterwerfung der Germanen nördlich der Alpen fehlte es an Macht und Theoderich suchte durch friedliche Mittel eine Art von Protectorat über all diese Reiche zu gewinnen durch stete Gesandtschaften, häufige Geschenke und die Bande der Verschwägerung, durch welche er sich mit den Königsgeschlechtern verknüpfte. Es war ein ganzes Netz von solchen Beziehungen, welches er über die Länder ausspannte.

Um das Bündniß der seemächtigen Vandalen gegen Byzanz zu gewinnen, vermählte er seine Schwester Amalafriada dem glänzenden Vandalenkönig Thrasamund. Der Franken gefährliches Andrängen in Freundschaft zu verwandeln, heirathete er selbst die Schwester des kühnen Merowingen Chlodovech; aber er traute mit Grund diesem Bande keine rechte Wirkung zu und zur Sicherung suchte er das Bündniß der Nachbarn der Franken, indem er dem König der Thüringer seine Nichte Amalaberga, den Königen der Burgunden seine Töchter Ostrogotho und Theudegotho vermählte. Auch den König der Heruler adoptirte er zum Waffensohn, selbst die Fürsten der Esthen an der Ostsee anerkannten das Ansehen des großen Amalungen und, wie ein Zeitgenosse schreibt, „es gab im Abendland kein Volk, daß ihm nicht, so lang er lebte, in Freundschaft oder Unterwerfung botmäßig war.“

Aber doch mußte schon er selbst trotz seiner Friedensliebe wiederholt gegen die ländergierigen Franken zum Schutze der Westgothen das Schwert ziehen. Zweimal schlugen seine Feldherren die fränkischen Könige und Spanien kam in Theoderichs Herrschaft, da er nach dem Tode des Westgothenkönigs die Vormundschaft über dessen Sohn, seinen Enkel, übernahm und so erstreckte sich, nachdem er auch die unruhigen Gepiden gedemüthigt, sein Reich im Norden bis an den Lech, im Süden bis nach Sicilien, im Osten bis an

die Theiß und Marosch, im Westen bis an die Rhone und an den Tajo: von Sevilla und Avignon bis Belgrad, von Augsburg (Regensburg war wohl nicht mehr von Gothen besetzt) bis Syrakus! Aber es ging nicht an, mit dreimalhunderttausend Gothen diese Ländermassen dauernd zu behaupten: schon Theoderich mußte es erfahren, daß diese wilden Könige sich durch die Bande der Verwandtschaft nicht von ihrer selbstsüchtigen Gewaltthätigkeit abhalten ließen und als nach seinem Tode das Reich der Gothen in Gefahr gerieth, erhob sich, trotz all jenen Schwägerchaften, auch nicht ein befreundetes Schwert für den Thron der Amalungen.

Großartiger noch und erfolgreicher ist nun aber Theoderichs Thätigkeit im Innern seines Reiches gewesen. Ein Bewunderer der alten Kunst, vorab der Architektur, hat er zahllose Bauwerke, Tempel, Kirchen, Paläste, Theater, Bäder, Wasserleitungen, Brücken, Stadtmauern und ebenso eine Menge Statuen, welche Armuth und Stumpfheit der Italiener hatten verfallen lassen, wieder hergestellt und erhalten und endlich hat er selbst in allen größeren Städten Italiens, zumal in Ravenna und Verona, seinen Residenzen, zahlreiche und bedeutende Bauwerke neu aufgeführt.

Nicht minder hegte er die höchste Verehrung für die Wissenschaft der Alten und suchte durch alle Mittel seine Gothen und die verwilderten Römer selbst für die Pflege derselben zu gewinnen, wie denn ein starker, romanisirender Zug durch seine ganze Regierung hindurchgeht, fast alle seine Erlasse Rom und dessen alte Herrlichkeit preisen, alle römischen Würden und Aemter erhalten, Adel und Senat in hohen Ehren und überhaupt alle Einrichtungen der römischen Verfassung bestehen blieben, nur daß an die Stelle des Kaisers der König der Gothen und Italiener getreten war. Die Römer lebten nach römischem, die Gothen nach gothischem Recht und wurden von Richtern ihrer Nation gerichtet, bei Proceffen zwischen Römern und Gothen von gemischten Ge-

richteten. Der König schloß die Italiener und Provincialen überall mit Nachdruck durch eine höchst strenge Rechtspflege gegen das Gelüste der Gothen, die Rechte der Eroberung gegen die Besiegten geltend zu machen: die Bestechlichkeit oder der Druck der Beamten ward schwer gestraft und durch besonders entsendete Aufsichtsbeamte möglichst gehindert. Auch seine Gesetze, Verwaltung und Polizei waren so trefflich, daß man rühmte, im Reiche Theoderichs könne der Wanderer Gold und Edelsteine auf der Straße liegen lassen, und werde sie nach Jahr und Tag noch an derselben Stelle finden.

Er betrachtete Italien als das Vaterland seiner Gothen, welche er unter die Italiener zerstreut angesiedelt hatte: Platz war vollauf in dem durch Kriege verödeten Lande und Theoderich hatte sich mit dem Drittheil des Bodens begnügt, welches schon Odoakar für sich genommen: als „Gastfreunde“ (hospites) sollten sich die Wälschen und Gothen betrachten und ein schönes Wechselverhältniß von Belehrung und Beschützung aus der römischen Bildung und der gothischen Kraft erblühen: statt dessen hatte die Maßregel nur die Folge, daß bei der Landung Beltsars die über die ganze Halbinsel einzeln zerstreuten Gothen von ihren welschen „Gastfreunden“ vielfach ermordet, gefangen, überwältigt wurden, ehe sie sich sammeln konnten.

Nur Ein Vorrecht sollten die Gothen haben, ein sehr lästiges — sie allein, nicht auch die Italiener, bildeten das Her des Stats, was freilich auch ein Zeichen des Mißtrauens war. In dem Finanzwesen behielt der König die römischen Einrichtungen bei, milderte aber deren schweren Druck durch sehr häufige Steuernachlässe bei allen Unglücksfällen, wenn Krieg oder Mißwachs die Provinzen in Noth gebracht hatten. Durch unbegrenzte Wohlthätigkeit und eifrige und verständige Sorge für alle Zweige des materiellen Lebens hob er das verarmte Volk, das verödete Land, welches bei seinem Regierungsantritt nur Dornen und Disteln ge-

tragen, auf's Neue zu solchem Reichthum und solcher Blüthe, daß die fremden Gesandten staunend ausriefen, hier seien Wunder geschehen. Es waren aber keine Wunder, sondern die Früchte von Theoderich's unermüdblichen Sorgen für Ackerbau und Viehzucht, für Handel und Gewerbe, für Bergbau, Trockenlegung von Sümpfen, Herstellung von Straßen, Brücken und Canälen, für regelmäßige Posten, für Münze, Maß und Gewicht: bis aus den Wüsten Afrika's ließ er kundige Männer kommen, welche verborgene Quellen im Schoße der Erde zu entdecken verstanden, um dem wasserarmen Lande neue Lebensadern zu gewinnen.

Was aber seine geniale statsmännische Begabung in's schönste Licht stellt, ist, daß er in jenen finstern Zeiten ein leuchtendes Beispiel religiöser Duldung aufstellte. Während die Katholiken im Ostreich seine arianischen Glaubensgenossen mit allen Gräueln des Fanatismus verfolgten, Tod, Kerker, Verbannung, Confiscation über die Ketzer verhängten, vergalt Theoderich nicht Gleiches mit Gleichem, sondern schonte und schützte die katholische Kirche und ihre Angehörigen in seinem State in allen ihren Rechten und Besitzungen und stellte sie seinen Arianern völlig gleich. Ja, als der katholische und arianische Pöbel in Ravenna eine Judenverfolgung erhoben und eine Synagoge verbrannt hatte, schützte der König nicht nur die Armen, welche gleichzeitig im byzantinischen und im westgothischen Reich von der Regierung auf's Härteste verfolgt wurden, sondern zwang sogar die Uebelthäter, den angerichteten Schaden zu ersetzen und die zerstörten Häuser auf eigene Kosten wieder aufzubauen: „denn — so lautet sein echtes Königswort, — wünschen wir auch, daß sie Christen würden, so wissen wir doch, daß man die Religion nicht befehlen kann und darf: das ist Sache der Gewissen vor Gott, als Menschen aber und Bürger vor der weltlichen Obrigkeit sind Alle gleich nach dem Gesetz.

Allein all' diese Duldung und Milde sollte nichts helfen; die Italiener haßten den König als Barbaren und

Keser. So lange in Byzanz Kaiser Anastasius regierte, der selbst nicht rechtgläubig war, gelang es dem König, den gefährlichsten aller Zwiespalte, den religiösen, nieder zu halten: als aber im Ostreich Justinus und dessen Nefse Justinian die Zügel der Gewalt ergriffen hatten, welche ihre ganze Regierung auf den Ruhm der Rechtgläubigkeit gründeten, gestalteten sich alle Verhältnisse viel schwieriger und gefährlicher für den König. Immer sehnsüchtiger blickten seine katholischen Unterthanen nach Byzanz, wo alle Arianer, also auch die gothischen Herren Italiens, als Keser verdammt und, so weit sie erreichbar, schweren Verfolgungen unterworfen wurden. Vergeblich suchte Theoderich durch Vermittlung des Bischofs von Rom dieser Bedrückung seiner Glaubensbrüder Einhalt zu thun; nun drohte er mit Vergeltung und ließ in der That den Papst nach seiner Rückkehr von Byzanz gefangen setzen.

Dies vermehrte nur die Erbitterung der Italiener; der König selbst war vielleicht mehr mißtrauisch geworden als die Thatfachen, gewiß aber nicht mehr, als die Wünsche der byzantinischen Partei rechtfertigten: und als zwei vornehme Römer Symmachus und dessen Schwiegersohn Boëthius, einer der größten Gelehrten jener Zeit, welcher sich von jeher ganz besonders der Gnade, der Freundschaft und des Vertrauens des Königs zu erfreuen gehabt hatte, wegen hochverrätherischer Verbindung mit Byzanz angeklagt wurden, ließ Theoderich, schwer gereizt durch solchen Undank und empört über solche Vergeltung einer vierzig Jahre lang gehandhabten Milde, nicht seinem Zorne, aber dem Gesetze freien Lauf. Nicht er selbst führte die Untersuchung oder fällte das Urtheil, sondern er legte das Schicksal der Angeklagten in die diesen günstigsten Hände: er bestellte zu ihren Richtern die Senatoren, d. h. ihre Freunde, ihre Standes- und Gesinnungsgenossen, und die Senatoren verurtheilten beide zum Tode.

Theoderich ließ den Spruch vollstrecken.

Das ist nun jene That, aus welcher man von jeher eine schwere Beschuldigung gegen den großen König gemacht hat: sehr mit Unrecht. Denn der schwer gereizte Mann gab den beiden Angeklagten die für sie günstigsten Richter. Haben diese ohne Grund verurtheilt, so trifft die Schuld hieran sie selbst, nicht den König, und wenn sie aus Furcht vor dem König, gegen ihre Ueberzeugung, ihre unschuldigen Gesinnungsgenossen zum Hentertod verurtheilten, so wirkt dies ein desto schlechteres Licht auf das Römerthum jener Zeit, welches nicht einmal mehr den Muth der Partei hatte. Hätte übrigens der undankbare Boëthius nichts gethan, als die maßlosen und augenscheinlich grundlosen Schmähungen des großen Königs geschrieben — desselben Königs, zu dessen Verherrlichung er eine prunkende Lobrede gehalten hat — die in seiner Trostschrift über Philosophie stehn, so würde er darum allein in jedem monarchischen Stat wegen Majestätsbeleidigung verurtheilt worden sein.

Die Hinrichtung dieser Männer steigerte noch die Wuth der Italiener und Theoderich mußte eine allgemeine Entwaffnung anordnen. Der Gram und Zorn über das Scheitern seiner edlen Hoffnung, die Romanen durch Milde zu gewinnen: die Erkenntniß, daß er so viele Jahrzehnte vergeblich wie ein Vater diese Wälschen geliebt habe — die Römer behaupten, Gewissensbisse über das unschuldig vergoffene Blut jener beiden „Martyrer“ — brachen vielleicht das Herz des großen Herrschers, welcher am Ende seiner Tage einsehen mußte, daß er das Werk seines Lebens auf den Wahn gebaut habe, er werde den nationalen Widerwillen der Italiener gegen germanische Herrschaft durch ein musterhaftes Regiment überwinden können.

Von allen Seiten, von Byzanz, von den Franken und von der nationalen Antipathie seiner eigenen Unterthanen sah der sterbende Held sein junges Reich auf's Schwerste bedroht: der Haß der Italiener ließ den edeln Schatten

selbst im Tode nicht ruhen: sie dichteten ihm das Vorhaben an, alle katholischen Kirchen zu sperren oder dem Arianismus zu vindiciren; nur der Tod, der ihn an dem zur Ausführung bestimmten Tage ereilt, habe den Frevel verhindert; aber zur Strafe für den bloßen Gedanken sei seine Seele in einen Feuerpfuhl auf den liparischen Inseln geschleudert worden, wo sie bis an den jüngsten Tag unsägliche Schmerzen zu leiden hat.

Dies ist offenbar nicht echte Volks Sage, sondern eine von den Feinden des Königs ausgeheckte gehässige Kloster-Legende: wie verschieden davon ist der waldbrische Hauch erster Sage, wie sie aus dem Herzen des Volkes erblüht!

Wenn sie auch die Thatfachen phantastisch verändert und verfärbt, — der Charakter tiefer Wahrheit bleibt ihr eigen jener Wahrheit, welche aller Poesie zu Grunde liegt.

Von den zahlreichen sagenhaft überlieferten Zügen von dem Wesen und Charakter Theoderichs heben wir hier nur Einen hervor.

Wir haben gesehen, wie derselbe aus nahe liegenden Gründen d. h. aus dem geheimen Bewußtsein des Mangels hinreichen, der Macht, sich einer sorgfältigen Friedenspolitik besitz, durch Gesandtschaften, Bündnisse, Geschenke, Verschwägerungen die Anwendung der Waffen unnöthig zu machen suchte und nur im äußersten Nothfall das Schwert zog. Diesen Zug der Friedfertigkeit, der Ungeneigtheit, zu kämpfen, hat nun die Sage herausgegriffen und mit unnach-ahmlicher Klarheit dargestellt.

Im Nibelungenlied erscheint deshalb Dietrich von Bern als aus seinem Reich vertrieben durch seinen Feind, den dämonischen Wittich — wahrscheinlich eine Ausschmückung der Gefahren, in welche der König im Kampf um Ravenna durch den treulosen Abfall des ihm verbündeten Rugen-Fürsten Friedrich gerieth — und als Lehmann Eghels, der mehrere Jahre vor des Amalungen Geburt starb — aber den Zug der Unbereithheit zum Schlagen hat auch dies so

sehr entstellte Bild beibehalten. Erst nachdem alle andern Helden Attila's erlegen und alle seine eigenen Mannen gefallen sind, entschließt sich Dietrich zum Kampfe, den er dann freilich mit großer Ueberlegenheit beendet.

Noch schlagender ist dies ausgedrückt in der Sage vom Rosengarten.

Die deutsche Dichtung konnte es sich nicht versagen, den größten Helden der Nibelungen-Sage, Siegfried, und das Haupt der gothischen oder Amalungen-Sage, Dietrich, sich selbst im Kampfe messen zu lassen und erzählt deshalb von dem Rosengarten Chriemhilds zu Worms, zu dessen kampflischem Besuch die übermüthige Fürstin im Vertrauen zu ihrem Siegfried, in dessen Hut der Garten steht, die Gothenhelden auffordert. Nur sehr schwer läßt sich Dietrich bewegen, die Aufforderung anzunehmen und als in dem Kampf am Rheine seine Mannen vor Siegfried zu erliegen drohen, ist er um keinen Preis zu bewegen, den glänzenden Fremdling mit der Hornhaut zu bestehen, bis sein alter Waffenmeister Hildebrand sich anstellt, als habe ihn der König im Zorn über seine Vorwürfe der Feigheit erschlagen: da geht Dietrich in den Kampf, aus Schmerz um den alten Freund, der um Siegfrieds Willen gefallen, und obwohl er anfangs zaglich kämpft, geräth er doch endlich aus Grimm über des Niederländers Erfolge in solche Wuth, daß ihm Feuer aus dem Munde lodert, vor welchem Siegfrieds Hornhaut schmilzt.

So siegt auch hier endlich Dietrich von Berne, ein ernstes Symbol deutscher Kraft, die sich nur ungern, spät und zögernd aufrafft, allzuleicht eingeschüchtert von fremder Herrlichkeit: hat sie sich aber endlich, im Tiefsten verlegt, erhoben, dann lebt nichts auf Erden, was ihr widerstände.

Das bedeute uns Dietrich von Berne. (1859.)

Theoderich der Grosse und Odouakar.

(1872.)

Die Güte Theodor Mommsens macht mich auf so eben von ihm (im Hermes VI. S. 322 ff.) veröffentlichte neu entdeckte Bruchstücke des Johannes von Antiochia aufmerksam, welche Professor Geppert auf seine Veranlassung aus der Handschrift des Escorial I. 2 11 mit großer Sorgfalt abgeschrieben hat, nachdem die früheren Herausgeber und Bearbeiter des Codex, R. Müller und A. Feder, gerade diesen Theil desselben, den Schluß der Excerpte des Johannes, übergangen hatten. Indem ich mir vorbehalte den Inhalt dieser neu aufgedeckten Quellen anderen Orts in anderer Weise zu verwerthen, will ich an dieser Stelle davon nur mittheilen, was Jedermann interessiren mag, dessen Gedanke schon sinnend verweilt hat bei dem Bilde Dietrichs von Bern.

Es ist nichts mit der sentimentalen Unschuld, mit der arglosen Hochherzigkeit ohne Falsch, welche Unkenntniß den Germanen der Völkerwanderung im Gegensatz zu ihren römischen und byzantinischen „Wirthen“ (hospites) beimißt.

Wie die ganze sogenannte Völkerwanderung nicht aus dem artistischen Drang der Vandalen nach den Kunstschätzen oder der Naturschönheit Italiens oder gar aus mystischer Sehnsucht der Gothen nach den Wohlthaten des kaiserlich byzantinischen Christenthums hervorgegangen ist, wie man uns in der Schule gelehrt hat, sondern aus dem sehr realen Bedürfniß nach Brot, Acker, Land, da die alten Sitze der (seit dem Uebergang von Jagd und Viehzucht zu Ackerbau nach einem überall beobachteten Gesetz) sehr rasch vermehrten Bevölkerung nicht mehr genügten und von nachdrängenden

andern Stämmen bedroht waren, so waren auch die Mittel, deren sich diese Könige und Helden im Kampfe mit den Römern und untereinander bedienten sehr realistisch, und List und Tücke fehlen nicht in dem Arsenal ihrer Waffen. Auch die Germanen haben ihren Antheil an jener allgemein menschlichen Begabung; die Diplomaten jener barbarischen Zeiten waren Meister ihrer Kunst. Ist doch der oberste Gott der Germanen, der Gott des Sieges, zugleich der Gott arglistiger Statskunst. Gleich an der Schwelle unserer Geschichte steht ein Ereigniß, das wir schon als Knaben bewundern gelernt haben: die Vernichtung des Varus und seiner Legionen im Teutoburger Walde: diese That hat eine Arglist geplant, welche ihres Gleichen sucht.

Wenn man nun in dem Bilde mancher Fürsten jener Tage, wie Oenferich, Chlodovech, allgemein solche Züge kennt — von jenem heißt es: er war höchst geschickt, Fankamen auszustreuen und Völker und Könige untereinander zu verheßen — so hat man doch die Gestalt des großen Ostgothen-Königs Theoderich für völlig rein von ähnlichen Flecken angesehen. Und es ist auch kein Zweifel, daß er durch die Fähigkeit die antike Cultur zu würdigen, durch Weisheit und Milde, die er später während seiner langen Regierung gegenüber den Italiern bewährte, alle seine Zeitgenossen überstrahlte. Indessen an Schlaubeit fehlte es ihm auch nicht: er überlistete die listigen Byzantiner sogar: und die neu aufgedeckten Quellen machen zur Gewißheit, was geschichtlicher Tact längst als Vermuthung herausgeföhlt, daß er sich seines größten Gegners durch eine That blutiger Tücke entledigt hat.

Nach vierjährigem tapfersten Widerstand war König Oboakar, der kühne Landsknecht-Offizier, den eine geglückte Soldatenrevolte — um Soldverbesserung hatte es sich gehandelt — auf den Thron erhoben, seinem größeren Gegner erlegen. Ravenna, die Festung der Sümpfe und Lagunen, capitulirte, dem Oboakar ward das Leben zugesichert. Die

bisher benutzbaren Quellen ließen es zweifelhaft, in welchem Sinn sogar dem Besiegten eine gewisse Gleichstellung mit dem Sieger eingeräumt wurde. Aber schon zehn Tage nach dem Vertragsabschluß stieß Theoderich mit eigener Hand den Gegner in seinem Palaß nieder, um wie einige Quellen berichten, dessen Mordplänen zuvorzukommen; nach anderen Quellen aber wurden ihm diese Mordpläne nur Schuld gegeben, um einen Vorwand zu finden, den immer noch Gefürchteten zu beseitigen.

Ich hatte vor elf Jahren im ersten Bande der Könige S. 81 im Text ausgesprochen: daß der Thatbestand aus den widerstreitenden und dürftigen Quellenangaben nicht festzustellen sei, in der Anmerkung aber deutlich meine Hinnéigung zu der Annahme bewußt falscher Anklage gegen Dovoðar ausgedrückt, und ich freue mich, jene Muthmaßung nun durch die neu gefundene Quelle vollständig bestätigt zu finden. Dieselbe erzählt, daß man Dovoðar sogar die Mitregentschaft neben Theoderich eingeräumt habe, was unwahrscheinlich genug klingt, wenn es aber wirklich gewollt war, vermöge der inneren Unmöglichkeit der Lage noch zwingender zu einer gewaltsamen Lösung drängen mußte. Am zehnten Tage nach der Capitulation lud Theoderich den Dovoðar in den Palaß. Hier sollten bei seinem Eintritt in die Halle zwei Männer seine beiden Hände ergreifen, als ob sie ihn um etwas bitten wollten. Auf dieses Zeichen sollten Bewaffnete aus dem Nebengemach treten und ihn tödten. Alles geschah wie geplant: aber die Bewaffneten vermochten bei ihrem Eintritt die That nicht über sich. Da riß Theoderich selbst das Schwert aus der Scheide und stieß es dem Ueberraschten oben beim Schlüsselbein in die Brust, daß es bei der Hüfte (!?) herausdrang. Auf den Ruf des Sterbenden: „Gott! was ist das?“ antwortete Theoderich: „Gleiches hast Du den Meinigen gethan.“ Und das Schwert herausziehend, sprach er: „Nicht einmal einen Knochen hat das Scheusal (τὸ κακόν) im Leibe gehabt.“

Noch erfahren wir, daß Dbovakar im sechzigsten Jahre stand, daß sein Sohn Thela verbannt und, nachdem er aus Gallien, gegen den Bann, zurückgekehrt war, getödtet, Dbovakars Wittwe aber, deren Namen „Sunigilt“ wir hier auch zum erstenmal vernehmen, dem Hungertod im Kerker preisgegeben wurde.

Sch halte mich jedes weiteren Commentars zu diesem Bild aus der Völkerwanderung: selten werden uns jene Zeiten so anschaulich nahe gerückt. Eine solche Scene vermag hundert idealistische Illusionen zu zerstören und den Boden zu bereiten für eine wahre, darum erst recht poetische Anschauung. Nur ist die Poesie jener Zeit: List und Kraft auf der Seite des Hammers — tiefes hilfloses Weh auf der des Amboßes.

Würzburg, Anfang Aprils 1872.

Ueber Cassiodor. Variarum XII. g.

Paschasio praefecto annonae Senator Praefectus Praetorio.

§ 1. Pietate plenum est, peregrinam gentem publicis beneficiis obligare et non tantum consanguineos ad substantiae lucra mittere, quantum ipsos quoque advenas invitare.

§ 2. Hereditas, quae est sine proximis, absque parentela successio solaque fide (l. fides) generis est, patrios sonare sermones.

§ 3. Afer enim sic expetit beneficia, ut sibi olim doceat fuisse concessa, donum sine accipientis nomine, praeter personam largitas: (§ 4) quia primum collatum

est genti, ut postea potentium (petentium) vocabulum potuisset affigi.

§ 5. Hinc est, quod jure quodam postulant hereditates alienas; et illis tantum videtur competere, quod Romanus non potest in causis similibus obtinere.

§ 6. Beneficium tale non habuerunt in patria sua, sed hic omnes sub hac conditione parentes sunt: universa natio, quantum ad successionis beneficium, una familia est.

§ 7. Quo circa experientia tua preces illius diligenti examine discutiat et si re vera ille, quem suggerit de hac luce migrasse, filios non reliquit, nec ab alio constat rationabiliter possideri, introductionem memoratae rei officium vestrum celebret ex more.

§ 8. quatenus antiqua pietas regnantum praesentium reparat beneficia dominorum et possit pro illis supplicare, sub quibus se magis intelligit votiva meruisse.

§ 9. resumat facultatem, quam se suspiraverat amisisse.

§ 10. peregrinum se ultra dicere non poterit, qui optata jura (l. rura) conquirat.

§ 11. habeat possessorum similem dignitatem et jam tributa reparatus inferat, qui opem ab alienis manibus expetebat.

§ 12. gaudeat, se ad hoc perductum, ut daret: qui (l. quod) utique nisi habenti non probatur emergere;

§ 13. caeteris dominis in hac tantum sorte deterior, quoniam alienare nequivit (l. nequibit), quod possidere praevaluit.

§ 14. sed et hoc quoque credimus magna aequitate repertum, ut, qui loco succedit pignoris, (?) substantiam suam affectu (effectam?) patris jure servet extraneis.

§ 15. miseratione pastus, nunc pascat et alios.

§ 16. felix illi contigit et praedicanda captivitas: Romana civitate perfrui et Afrorum privilegiis potuisse misceri.

[Anmerk. Die primären Lesarten sind die der editio princeps von 1533, die eingeklammerten die der Ausgabe von Garet. von 1679; die Paragraphen-Eintheilung habe ich der Bequemlichkeit des Citirens wegen beigelegt.]

Während der Arbeit an der III. Abtheilung der „Könige der Germanen“, welche die Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien darstellt und die Varien Cassiodor's als Hauptquelle zu benutzen hatte, stieß ich auf eine nicht kleine Anzahl noch nicht erklärter und schwer zu erklärender Stellen in dieser Sammlung. Eine von diesen ist lib. XII. ep. 9; hier sind die thatsächlichen Verhältnisse ziemlich klar, nur das Rechtsinstitut, welches angewendet werden soll, ist, mir wenigstens, nicht genau bestimmbar.

Bei der geschraubten Dunkelheit cassiodorischer Rede-weise wird eine Verdeutschung dessen, was gesagt werden wollte, nicht überflüssig sein.

Vorher einige einführende Worte zur Orientirung. —

Cassiodor schreibt als Praefectus Praetorio an den Praefectus Annona Paschasius. Letzterer begegnet in den Varien und in den übrigen Quellen der Zeit nicht mehr; sein wohlbekanntes Amt, dessen Functionen die Formel Var. VI. 18 schildert, wird vor ihm von Abundantius und Andern bekleidet. Seine Formel läßt ihn lediglich mit der Beschaffung und Vertheilung von Lebensmitteln, namentlich Getreide, zu thun haben, nicht über Liegenschaften verfügen, wie unsere Stelle voraussetzt.

Cassiodor bekleidete die Würde eines praef. praet. fünf- oder sechsmal*).

Gleichwohl können wir wenigstens annähernd die Zeit jenes Erlasses an Paschasius bestimmen. Es wird ein Kriegs-

*) 1) a. 491. 2) a. 534 arg. duodecima indictio Var. IX, 25. 3) a. 535. XI. 35. XII. 2. 4) a. 536? 5) a. 537. XII. 7. 6) a. 538. VII. 16. 22.

gefangener Afrikaner vorausgesetzt: nun wurde zwischen dem Ostgothenreich und dem Vandalenreich in Afrika nie Krieg geführt, und es kann ein „Afer“ nur dadurch in gothische Kriegsgefangenschaft gerathen sein, daß er nach dem Fall des Vandalenreichs den Fahnen Belisars als Söldner nach Italien folgte: wir wissen aus Prokop b. G., daß in der That solche „Maurusier“, wie er sie nennt, in großer Zahl im Here Belisars gegen die Gothen fochten. Die ersten Kämpfe des zwanzigjährigen Krieges fallen in das Jahr 535—36 und 538—39 trat Cassiodor aus der Praefectur und dem Staatsdienst überhaupt. Der Erlass fällt also zwischen a. 536 und 538; und das Jahr 537 wird noch durch einen andern Umstand bestätigt. So wenig nämlich im Ganzen die Variensammlung chronologisch geordnet ist, in einigen Reihen läßt sich doch eine gewisse Zeitfolge nachweisen. Und dies ist hier der Fall. Der kurz vorhergehende Erlass XII. 7 ist aus dem Jahre 537 (XV. indictio) und der halb folgende XII. 16 (indictio prima) aus dem Jahre 538: es ist also mehr als wahrscheinlich, daß XII. 9 aus a. 537 stammt. —

Der Erlass will sagen:

1. „Es ist eine Handlung voll Güte und Milde*) ein fremdes Volk durch öffentliche Wohlthaten zu verbinden und nicht bloß Blutsverwandte zu den Vortheilen des (Stats)vermögens zuzulassen, sondern sogar Fremdlinge dazu einzuladen.

2. Hier liegt (gleichsam) eine Erbschaft vor, die keine Verwandtschaft voraussetzt, eine Erbfolge ohne Geschlechtsgemeinschaft, und die einzige Beglaubigung der Abstammung ist, die (gleiche) nationale Sprache zu reden.

Der (dem praefectus Annonae diesen Erlass vorlegende) Afrikaner erbittet sich (die gewünschten) Wohlthaten in der Weise, daß er nachweist, sie sind ihm (eigentlich) schon seit

*) Ueber pietas im Sinne Cassiodor's verweise ich auf Könige III: „Absolutismus“.

Alters zugesprochen: es ist eine Schenkung, bei welcher der Name des Empfängers nicht bestimmt, eine Spende, bei welcher die bedachte Person gar nicht bezeichnet ist:

4. weil ja diese Wohlthat zunächst dem (ganzen) Volk (der Afrikaner) bestimmt ist, in der Art, daß erst später der Name des Einzelnen, der sie jedesmal erbittet, aufgezeichnet wird.

5. So kommt es, daß sie (die Afrikaner) mit einem gewissen Rechte fremde Erbschaften (von Nicht-Verwandten) in Anspruch nehmen und ihnen ein so Großes zusteht, als ein Römer in gleichem Falle nicht für sich geltend machen kann. (Der Römer beerbt nur Verwandte, nicht Volksgenossen als solche.)

6. Solche Rechtsvergünstigung haben sie (die Afrikaner) in ihrer Heimat nicht gehabt: hier aber (in Italien) sind sie alle unter dieser (einzigen) Voraussetzung (der afrikanischen Rationalität) Verwandte: die ganze Nation wird, was diese Rechtsbegünstigung der Nachfolge betrifft, als Eine Familie angesehen.

7. Deshalb untersuche Deine Erfahrenheit in sorgfältiger Prüfung (sein Gesuch) und wenn wirklich jener, dessen Tod er behauptet, keine (Söhne) Kinder hinterlassen hat und das Gut auch nicht von einem Andern rechtmäßig besessen wird, so nehme Dein Amt die Einweisung in die erwähnte Sache nach herkömmlicher Weise vor.

8. So daß die Milde und Gnade der Vorzeit den gegenwärtigen Herrschern Stoff zum Wohlthun gewähre und er (der Afrikaner) für diejenigen beten möge, unter deren Herrschaft er sich an das Ziel seiner Wünsche gelangt sieht.

9. Er erwerbe wieder Vermögen, nachdem er den Verlust seines Vermögens zu besessen hatte;

10. er wird sich fortan nicht einen Fremden nennen können, da er die gewünschten Grundbesitzungen (Rechte) erwirbt.

11. er nehme eine den possessores ähnliche Stellung

ein und er, der von fremden Händen Unterstützung ersuchte, entrichte jetzt, wieder erholt, Grundsteuer;

12. er freue sich, dahin gekommen zu sein, daß er (Steuerzahlung) geben kann, weil dieß nur demjenigen begegnet, der da hat,

13. den übrigen Grundeigenthümern steht er nur sofern nach, als er nicht wird veräußern können, was er besitzen darf.

14. Aber auch diese Einrichtung finden wir sehr billig angeordnet, daß er, der wie ein Pfandgläubiger im Besiß folgte, das sein gewordene Gut wie ein Vater (aber nicht für Verwandte, sondern) für Fremde verwahre (oder: daß er sein Vermögen mit der liebenden Sorgfalt eines Vaters mit Fug für Nichtverwandte verwahre).

15. Von der Barmherzigkeit unterhalten, unterhalte er jetzt Andere.

16. Eine glückliche und lobenswürdige Gefangenschaft hat ihn betroffen, römisches Bürgerthums sich zu erfreuen (oder der Stadt Rom?) und zugleich an den Privilegien der Afrikaner Theil zu haben“.

Der Sachverhalt scheint nun folgender.

Ein Afrikaner (Afer; Maure, kein Vandale) ist in ostgothische Kriegsgefangenschaft gerathen (§ 16 captivitas), aber freigelassen und den römischen Einwohnern des Reiches gleichgestellt worden (sonst könnte er gar keine Rechte geltend machen). Er hat natürlich sein Vermögen verloren (§ 9 quam se suspiraverat amisisse), es ging ihm schlecht, er mußte betteln (§ 11 qui opem ab alienis manibus); da erfährt er, daß ein gewisser anderer Afrikaner (§ 2 patrios sonare sermones, § 4 collatum est genti, § 6 universa natio una familia), der im Besiß und Genuß eines Vermögens, und zwar eines Grundstückes war (§ 1 substantiae lucra, § 2 hereditas, § 7 introductio, § 10 optata rura, § 11 possessorum . . tributa), gestorben sei, und er stellt nun die Bitte, ihm dasselbe Vermögen unter gleichen Rechtsverhältnissen zu verleihen. Der praefectus praetorio beauftragt den

praefectus annonae, die Wichtigkeit der vorgebrachten That-
sachen zu prüfen und dann günstigenfalls die Einweisung
in den Besitz vornehmen zu lassen.

Das Merkwürdige nun aber ist, daß hier nicht ein
bloßes Almosen, nicht eine bedingte Schenkung, nicht ein
precarium vorliegt, sondern daß sich der Bittsteller auf ein
Recht beruft, vermöge dessen er als Afrikaner einen An-
spruch auf das durch den Tod des ersten Afrikaners erledigte
Grundstück habe.

Es ist nun, so weit ich sehe, nur Eine juristische Er-
klärung für diesen Rechtsanspruch möglich: nämlich die An-
nahme einer Stiftung, ausgegangen von früheren römischen
Kaisern, dotirt mit fiscalischen Grundstücken, bestimmt zum
Vortheil von Afrikanern.

Alle Ausdrücke der Stelle stimmen so völlig zu dieser
Voraussetzung und stimmen zu jeder andern so entschieden
nicht, daß meines Erachtens keine andere Wahl übrig.

Die Rechtsvergünstigung steht Afrikanern als solchen
zu (§ 1 peregrina gens, advenae, § 6 universa natio, § 10
peregrinus, § 16 Afroram privilegiis misceri).

Die den Afrikanern zuge dachte Vergünstigung geht aus
vom Stat, von den Herrschern, nicht von Privaten: (§ 1
publicis beneficiis obligare); es ist die pietas früherer
Herrscher, welche das Institut geschaffen hat: diese macht
es den gegenwärtigen Herrschern möglich, eine Wohlthat zu
ertheilen (§ 8): daher soll der Bedachte diesen durch Gebet
danken, mehr noch als den Begründern der Stiftung (das
ist cassiodorische Hof-Logik). Es ist aber ein Act der pietas,
welcher diese Institution geschaffen hat (§ 1. § 8); die
substantia, deren lucra zugewendet werden (§ 1), steht
offenbar im Eigenthum des Stats: deßhalb hat der prae-
fectus praetorio und der praefectus annonae darüber zu
verfügen.

Es ist ein der Intestat-Erbfolge vergleichbares Rechts-
verhältniß: aber eine Nachfolge, bei welcher nicht Familien-

verwandtschaft vorausgesetzt wird: keine *proximi*, keine *parentela*: diese Familienverwandtschaft wird ersetzt durch die bloße Rationalität (§ 2). Es beruht das Institut, in Folge dessen der „Afer“ diese Wohlthat beansprucht, auf der milden Gefinnung früherer Herrscher (§ 8); diese haben vor Zeiten eine Schenkung errichtet, aber *nomen* und *persona* des Bedachten haben sie dabei nicht bestimmt, dem ganzen Volk als solchem ist die Gabe bestimmt und erst später wird in jedem einzelnen Fall der Name dessen bezeichnet, der sich darum bewirbt und sie erhält (§ 4): deshalb kann der Afer sagen, was er jetzt (*actu*) erbitte, sei ihm (*potentia*) schon lange (*olim*) gewährt (§ 3). Dies Recht ist einer Erbschaft zu vergleichen, weil es die Erledigung des angewiesenen Vermögens durch den Tod des bisherigen Besitzers voraussetzt. An ein Familienfideicommiß ist aber deshalb nicht zu denken, weil Blutsverwandtschaft ausdrücklich als unnöthig bezeichnet wird; eben deshalb ist es auch nicht etwa ausnahmsweise Anwendung des römischen Intestaterbrechts auf Afrikaner (§ 5), „denn die Römer haben dies Recht nicht.“ Ebenso wenig aber wird, etwa nach dem Princip der persönlichen Rechte, afrikanisches Sonderrecht angewendet, das Erbrecht der Stammgenossen anerkannt, denn in ihrem Vaterland „haben sie dies Recht nicht“, nur hier werden alle Afrikaner behandelt, als wären sie Verwandte und Intestaterbfolge wäre eröffnet (§ 5. 6). Der bisherige Inhaber des Vermögens muß gestorben sein und darf keine Söhne (Kinder?) hinterlassen haben, diese würden also dem nicht verwandten Landsmann ihres Vaters vorgehen. Aber auch sonst soll kein berechtigter Besitzer durch den neuen Bewerber verdrängt werden; welcher Besitztitel aber käme hier in Frage? Mir scheint, zunächst bereits erfolgte, dem *praef. praet.* unbekannt, Wiederverleihung an einen andern afrikanischen Bewerber: denn schwerlich konnte der Verstorbene Pfandrecht oder Nießbrauch auch über seine Lebenszeit hinaus an dem Gut bestellen; und auch der

Fiscus konnte, wenigstens nicht „rationabiliter“, anderweitig über das Stiftungsgut verfügen (§ 7). Die *introductio ex more* (§ 7) geht auf die feierliche, bei der Uebertragung von Liegenschaften übliche Einweisung und bestätigt den Vorzug der Lesart *rura vor jura* in § 10. Da die Milde der gegenwärtigen Herrscher es ist, die ein Institut der Milde früherer Herrscher anwendet, hat der Bedachte Ursache, den jetzigen Herrschern zumelst dankbar zu sein (§ 8). Er erwirbt jetzt wieder Vermögen, das er seit seiner Gefangennehmung verloren und kann sich nicht mehr als Fremden empfinden, nachdem er die erwünschten Ländereien erlangt (§§ 9. 10). Daß hier *rura* zu lesen, beweist auch der Folgesatz: durch die Gewährung seiner Bitte erlangt der bisher bittende „Afor“ eine Stellung wie die römischen „*possessores*“ d. h. die grundsteuerpflichtigen Landbesitzer; wie diese soll er fortan *tributa* d. h. die Grundsteuer entrichten (und diese neue Last des Gebens soll ihn erfreuen, denn sie setzt voraus, daß er etwas zu geben hat (§§ 11. 12), Gegenstand der Stiftung waren also Grundstücke.

Es fragt sich nun, welches Recht erwirbt der Bedachte, Eigenthum oder bloßen Nießbrauch? Der Umstand der Grundsteuerpflichtigkeit würde noch nicht für Eigenthum beweisen, denn auch die *coloni* der königlichen Güter zahlten im Gothenstat Grundsteuer. Aber ausdrücklich sagt § 13, nur darin soll er den übrigen Eigenthümern (*caeteris dominis*) nachstehen, daß er die besessenen Grundstücke nicht veräußern kann: also Eigenthum des Inhabers (vgl. § 14 *substantiam suam effectam*), aber mit Entziehung des Veräußerungsrechts ganz wie bei der Familien-Stiftung und anderen Stiftungen. Unter Lebenden also keine Veräußerung wie steht es aber mit der Vererblichkeit? Aus der Möglichkeit, daß die Söhne des ersten Afrilaners dormalen im Besiß seien (§ 7), folgt noch nicht die Vererblichkeit des Guts durch Testament oder ab *intestato*: denn denkbarerweise hätten die Söhne den Besiß nicht als Erben, sondern ver-

möge selbständiger Bewerbung und neuer Verleihung erhalten. Aus der Bemerkung, daß der zweite Afer die *substantia extraneis*, also Nicht-Erben, erhalten soll, folgt aber ebenso wenig der Ausschluß der Vererblichkeit: denn möglicherweise schreibt der *praef. praetorio* nur so, weil er weiß, daß dieser Afer keine Kinder hat. Doch ist mir in Erwägung von § 2 und § 6 der Ausschluß der Vererbung viel wahrscheinlicher. Gerade dieses Verbot der Veräußerung, dieses Gebot, das (Stiftungs)gut für andere nach seinem Tode (Stiftungsgenuß) zu Verufende, diese Einschärfung, dieselbe *miseratio*, die ihm zu Statten gekommen, auch für Andere zu ermöglichen (§ 15), spricht ganz entscheidend für die Annahme, daß wir es hier mit einer Stiftung zu thun haben; dazu stimmt auch der Schlußsatz: es ist ein *privilegium Afrorum*, an dem er Theil hat, und nur seine ihm zum Glück ausschlagende Gefangenschaft hat dies möglich gemacht. *Captivitas* ist sicher eigentliche Kriegsgefangenschaft: nicht etwa bloß *cassiodorische* Umschreibung für eine Internirung, für eine *glebae adscriptio*, welche sich mit dem Genuß der Stiftung verbunden hätte. Das „*romana civitate perfrui*“ ist doch wohl von Theilnahme an römischer Civität zu verstehen, nicht vom Aufenthalt in der Stadt Rom: wiewohl der Adressat des Erlasses wahrscheinlich der *praefectus annonae urbis Romae*, der *copia romana*, wie ihn Cassiodor ein andermal nennt, ist, wiewohl zweitens *civitas romana* in den Varien häufig *urbs Romae* bedeutet und wiewohl es drittens ein *cassiodorischer* Lieblingsgedanke ist, der Aufenthalt in der Stadt Rom sei ein besonderes Glück. Allen diesen Gründen überwiegt doch der logische Gegensatz von römischem Bürgerrecht und afrikanischer Nationalität und deren Vorzugsrechten. —

Dieser, wie mich dünkt, von allen Seiten her zusammenstimmenden Annahme einer Stiftung scheint nun aber der räthselhafte § 14 entgegenzustehen.

Der größte Theil dieses Satzes ist seinem Sinne nach,

troß der Textverderbniß des Schlusses, klar; er will sagen: das Veräußerungsverbot ist ganz billig, der zweite Afrikaner hat ein ihm völlig fremdes Vermögen überkommen, es ist billig, daß er dies fremde Gut so für andere Fremde (d. h. bloße Volksgenossen, Nicht-Verwandte) conservire, wie sonst ein Vater sein Gut für seine Erben: er soll sich wie ein Vater den andern Afrikanern gegenüber verhalten: dieser Sinn ist gewiß, mag man effectam oder affectu lesen.

Unerklärlich ist nun aber die Bezeichnung des zweiten Afrikaners als Eines „qui loco succedit pignoris“. Sowie man pignus juristisch, technisch faßt, stimmt es zu keinem Wort der ganzen Verfügung. Wie soll der Afrikaner ein Pfandrecht an dem Grundstück des frühern Besitzers haben? In § 7, welcher die Voraussetzungen der Gewährung des Gesuchs enthält, ist sowenig von einem solchen Pfandrecht die Rede als in § 2, wo lediglich die Nationalität, und in §§ 3 und 8, wo die milde Schenkung früherer Herrscher als der einzige Rechtsgrund des herzustellenen Verhältnisses bezeichnet werden.

Ja, noch mehr: § 7 schließt die Annahme eines Pfandrechts des Bewerbers an dem Grundstück geradezu aus, denn er sagt, jedes Recht desselben würde wegfallen, wenn der frühere Besitzer Kinder hinterlassen oder ein Anderer rechtmäßig Besitz ergriffen hätte: daß aber beide Fälle ein früher erworbenes Pfandrecht des zweiten Afrikaners nicht ausschließen würden — es müßte ohnehin hypotheca, nicht pignus heißen — ist klar.

Man kann deßhalb pignus nicht technisch verstehen, nicht juristisch, sondern bloß rhetorisch, tropisch. Dies gestattet nicht bloß Cassiodor's Schreibweise im Allgemeinen, dies erlaubt unser Erlaß noch besonders, der ja auch in §§ 2. 5 und 6 von hereditas, in § 3 von donum in nicht streng juristischem Sinne spricht, und endlich die Rücksicht auf § 7 gebietet es.

Das „pignoris loco“ soll also bloß sagen: der zweite

Afrikaner darf das Grundstück nicht veräußern, denn es ist nur anvertrautes Gut, er hat es nur „on trust“, er soll wie ein Pfandgläubiger, das Recht Anderer daran respectiren. Glücklicherweise ist das Bild freilich nicht gewählt, aber das ist bei Cassiodor keine Seltenheit. Ich bemerkte übrigens, daß ich schwerlich gewagt hätte, das *pignus* also hinweg zu interpretiren, wenn nicht, völlig unabhängig von einander, Philologen und Romanisten, denen ich die Stelle vorlegte, das Wort für einen bloßen Tropus erklärt hätten. [Vielleicht darf man statt *pignoris loco* lesen: *prioris loco*.]

Diesen Sinn giebt die Stelle für sich allein betrachtet und lediglich ans sich allein heraus interpretirt: sehen wir nun zu, wiefern die Annahme einer Stiftung für gefangene, arme, hilfsbedürftige Afrikaner zu dem hier maßgebenden römischen Recht des VI. Jahrhunderts stimmt.

Die Existenz solcher Wohlthätigkeitsstiftungen steht für jene Zeit fest: die verdienstliche Untersuchung von Paul Roth in Gerber's und Thering's Jahrb. I. 1857. S. 189 f. setzt dies außer Zweifel: die daselbst S. 196 gesammelten Stellen bezeugen solche Anstalten schon in der heidnischen Zeit. Roth stellt daselbst die Vermuthung auf, daß in der ersten Zeit nach Anerkennung der christlichen Kirche die Armenpflege im römischen Reich noch nicht ausschließlich der Kirche zugewiesen war, da noch im IV. Jahrhundert die *cura hospitalium domorum* zu den *sordida munera* gezählt wird; „im V. Jahrhundert war jedoch,“ sagt Roth, „die Armenpflege schon allgemein der Kirche zugewiesen,“ auch die Wohlthätigkeitsanstalten, welche von den kirchlichen Behörden selbst oder von Privatleuten errichtet waren, gehörten zu den kirchlichen Anstalten jeder Diocese“ (S. 197) und „das römische Recht kannte Privatstiftungen, d. h. solche, die nicht im kirchlichen Verbande standen, nicht“ (S. 199).

Man kann diesen Sätzen, welche Roth durch eine Reihe von Codex- und Novellen-Stellen über Controlle der Bischöfe belegt, im Ganzen nicht widersprechen und gleichwohl für

unfern Fall eine Ausnahme nachweisen. Denn hier ist von irgend welcher kirchlichen Competenz keine Spur: der praefectus praetorio und der praefectus annonae, zwei rein weltliche Statsbehörden, erlebigen die Sache allein miteinander: der eifrig kirchliche Sinn Cassiodor's würde sich eine Hinweisung auf kirchliche Einflüsse nicht haben entgehen lassen, wenn hierzu irgend Veranlassung bestanden hätte. Diese Ausnahme von der durch Roth aufgestellten Regel läßt aber mehrfache Erklärungen zu.

Einmal lag es nahe, Stiftungen des Regenten von der Behandlung der Stiftungen von Privatleuten und kirchlichen Behörden selbst zu unterscheiden. Wenn bis ins V. Jahrhundert noch alle Stiftungen unter statlicher, nicht unter kirchlicher Verwaltung standen, wenn insbesondere über Stiftungen der Regenten bis dahin der praef. praet. und der praef. annonae die Aufsicht führten, so begreift sich, daß man bei der zunehmenden Bedeutung der christlichen Kirche als Statskirche zwar die von Privaten und vollends die ohnehin von kirchlichen Vermögen ausgehenden Stiftungen unter die Aufsicht des Bischofs stellte, die Stiftungen des Regenten aber der Competenz ihrer bisherigen Beamten nicht entriß, um so weniger, als manche dieser Stiftungen durch die Benutzung der Pfründner dem Eigenthum des Fiscus oder dem patrimonium principis gar nicht entzogen werden mußten, vielmehr den Stifflingen nur ein Nießbrauch, ein procarium oder eine Emphyteuse eingeräumt werden konnte.

Zweitens wäre denkbar, daß die hier vorliegende Stiftung deshalb nicht von der (katholischen) Kirche verwaltet wurde, weil sie eine arianische war, weil die Stiftung von Theoderich, nicht von einem römischen Imperator, ausgegangen war: daß aber die arianischen Bischöfe im Gothenreich dem Herrscher gegenüber nicht die thatsächliche und rechtliche Stellung der orthodoxen Kirche gegenüber den Kaisern einnahmen, nicht die gleiche Organisation und privilegirte Stellung im Stat besaßen, ist selbstverständlich

und auch positiv nachweisbar. Die freundschaftlichen Beziehungen Theoderich's zu dem afrikanischen Vandalenreich, dessen König Thrasamund er seine Schwester Amalafriða vermählte, und seine notorische freigebige Wohlthätigkeit gerade auch gegen Ausländer (s. Könige III. S. 151) legen wenigstens die Hypothese nahe und da der Erlass erst unter Theodahad oder Vitigis erging, wäre die Bezeichnung des Stifters Theoderich als *antiquus regnans* (deutet ohnehin auf Königthum, nicht auf Kaiserthum) nicht undenkbar.

Vergeblich habe ich übrigens im Cod. Theodos. nach Spuren von Stiftungen für *captivi* gesucht, deren Existenz die Note 69 bei Roth S. 202 anzudeuten scheint, wenn dabei nicht an spätere canonische Einrichtungen gedacht ist.

Nachtrag.

Die einzige Schwierigkeit, welche meiner Erklärung der dunkeln Stelle noch entgegenstand, war der Ausdruck „*pignoris loco*“. Es hat mich immer befremdet, die Succession des Nachfolgers in den Genuß der Stiftung als eine pfandrechtmäßige bezeichnet zu sehen.

Die Schwierigkeit hat sich mir jetzt gehoben:

pignoris loco soll soviel heißen als *filii loco*. Im Verfolg der rhetorischen und poetischen Literatur des V. und VI. Jahrhunderts habe ich zahlreiche Belege dafür gefunden, daß Kinder, Nachkommen kurzweg als „*pignora*“, ohne weiteren Zusatz, (wie etwa *matrimonii* oder *amoris* u. dergl.) bezeichnet werden: so besonders häufig bei Claudian z. B. Marich's Kinder heißen schlechtweg *pignora*, dann bei Apollin. Sidon., in Prosa wie in Versen, und bei Andern. Diese rhetorische Redeweise liegt aber Cassiodor überall näher als die juristische.

Und nun giebt die ganze Stelle den vollständig klaren Sinn:

„Bei diesem Institut findet eine *successio* statt, vergleichbar der Intestat-Erbfolge: §. 5. aber nicht Familien-Gemeinschaft, nur Volksgemeinschaft §. 6.

ist dabei erforderlich: §. 2—4. es succedit immer ein Afrikaner dem Andern, §. 1. wie sonst im Intestaterbrecht der Römer, etwa der Sohn dem Vater: in diesem Fall soll nun derjenige, welcher dem verstorbenen bisherigen Stiftungsberechtigten „*loco succedit pignoris*“ „wie ein Sohn dem Vater nachfolgte“ — vorher wird in dem Erlaß vorausgesetzt §. 7, daß der bisher Berechtigte ohne Hinterlassung von filii gestorben sei, also kann es auch heißen sollen, „in Ermanglung, an der Stelle eines Kindes nachfolgte“ — der *lex foundationis* §. 8. entsprechend in gleicher Weise das Stiftungsgut im Interesse späterer Successoren pfleglich halten, namentlich darf er es nicht veräußern §. 13. ja er soll, wie er ohne Sohn zu sein, dem Vorgänger folgte, (*pignoris loco*) jetzt auch mit der Sorgfalt eines Vaters (*patris affectu*) das Stiftungsgut für die Nachfolger wahren, obwohl sie nur *extranei*, Volksgenossen, nicht seine Verwandten sind.*) Würzburg, Mai 1869.

Alboin, König der Langobarden.**)

(566—573).



er war der Sohn des Audoin und der Robelinda; seine Geschichte ist durch die von Paul, dem Sohne Warnefrids, uns überlieferte langobardische Helden-

*) §§. 13. 14. l. c. caeteris dominis in hac tantum sorte deterior, quoniam alienare nequibit, quod possidere praevaluit; sed et hoc quoque credimus magna aequitate repertum, ut, qui loco succedit pignoris substantiam suam affectu (nicht effectam) patris jure servet extraneis.

***) Flegler, Das Königreich der Langobarden in Italien, Leipzig 1857. — Papst, Geschichte des langobardischen Herzogthums, Forschungen zur d. Gesch. II. 2. 1862. — Aus der deutschen Biographie. Leipzig, Duncker u. Humblot.

sage noch mehr verhüllt als geschmückt. Schon in den pannonischen Siben der Langobarden (seit 526) zeichnete er sich wiederholt unter der Regierung seines Vaters in den blutigen Kämpfen mit den Gepiden aus: als König vernichtete er im Bunde mit den Avarn im Jahre 567 in blutiger Schlacht den größten Theil des gepidischen Volksheres und zwang den Rest zur Unterwerfung; er hatte den Gepidenkönig Kunimund mit eigener Hand erschlagen, sich aus dessen Schädel eine Trinkschale fertigen lassen und dessen Tochter Rosimunda zum Weibe genommen (da seine erste Gattin Chlosovintha, die Tochter des Frankenkönigs Chlothachar, gestorben war). So die Sage. In dem Kampf gegen die Ostgothen (550) hatten die Langobarden den großen Feldherrn Narses durch auserlesene Hilfstruppen unterstützt; nach dem Sturze dieses Staatsmannes und nach seiner Abberufung aus Italien beschloß Alboin, sein Volk in dies reizvolle und meisterlose Land zu führen; daß ihn Narses selbst aus Rache nach Italien geladen habe, ist unglaubhafte Sage. Im April des Jahres 568 zog das Langobardenvolk, verstärkt durch 20,000 stammverwandte Sachsen, nach Venetien, Pannonien den Avarn überlassend; Alboin übertrug das wichtige Grenzherzogthum Friaul mit der Hauptstadt Cividale seinem Neffen Gisulf, der hier auserlesene Geschlechter des Volkes ansiedelte. Der König eroberte nun Vicenza, Verona und die meisten Städte Venetiens, im Jahre 569 Mailand und alle Binnenstädte Liguriens — Pavia jedoch erst nach dreijähriger Belagerung (572) — sowie Tusciens, ausgenommen Rom und einige Küstenstädte. Obwohl Alboin Arianer war und zahlreiche Heiden langobardischen und anderen Stammes in seinem Volkshere mitführte, schonte er doch vielfach die katholische Kirche, welche seine Nachfolger häufig bedrückten. Wie viel von den Einrichtungen des Reiches auf dessen Begründer zurückzuführen, ist nicht mehr zu ermitteln, jedenfalls aber die Eintheilung in Herzogthümer (ducatus). Uebrigens trat Alboin als

Eroberer auf, enthielt sich der romanisirenden Neigungen der ostgothischen Könige und entzog ohne geregelte Landtheilung den Römern in den occupirten Gebieten den Grundbesitz zu Gunsten der langobardischen Geschlechter (farae). Er wurde der Sage nach auf Anstiften seiner Königin Rosimunde, welche er im Raufch gezwungen hatte, aus ihres Vaters Schädelshale zu trinken, ermordet; sein Grab unter den Stufen seiner Palafttreppe zu Pavia war noch in den Tagen Karls des Großen unverfehrt zu fehen gewesen und die Heldensage seines Volkes hatte ihn nicht vergeffen.

Zur westgothischen Verfassungs- Geschichte. *)

Die beiden Abhandlungen find mit höchst anerkennenswerthem Fleiß, mit großer Genauigkeit und Sorgfalt gearbeitet und völlig frei von dem heutzutage bei solchen Untersuchungen immer häufiger hervortretenden Vorzug, viel mehr zu wissen als die Quellen.

Die erste Schrift bezeichnet mit Zug Leovigild als den „Retter der westgothischen Nation.“ Auch sonst sehe ich mit Befriedigung, daß der Verf., welcher ganz selbständig

*) a. Dr. Franz Görres in Düsseldorf. Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild. Separatabdruck aus den deutschen Forschungen, 1872. b. Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium des westgothischen Königssohnes Hermengild. Separatabdruck aus der Zeitschrift für die historische Theologie, 1873.

und mit einer Ausführlichkeit, welche ich in dem großen Werke nicht allen Details der politischen Geschichte ganz gleichmäßig zuwenden konnte, das Quellen-Material dargestellt hat, in allen wesentlichen Punkten keinen Anlaß findet, von meinen Ergebnissen abzuweichen. (Welcher Quellenangabe ich Könige V. S. 130 entnommen, daß Cordoba wie Affidonia durch nächtlichen Verrath gefallen, vermag ich in der That nicht mehr zu constatiren). In einer sehr wichtigen Frage hat die scharfsinnige Kritik des Verfassers einen Zweifel, welcher mich schon 1869 während der Ausarbeitung der V. Abtheilung lange Zeit beschäftigt hatte, wachgerufen und ich neige jetzt fast zu der von Dr. Görres aufgestellten Vermuthung. Während ich nämlich das Gestrüpp, welches Legende und Unkritik, zum Theil aber auch bewußte Erfindung der spanischen Nationaleitelkeit, seit dem 13. Jahrhundert schon, überwuchernd in dem Gebiet der Stammbäume der westgothisch-spanischen Könige großgezogen hat, ausreutete (V. S. 235 f.), kam mir oft der Gedanke, ob zu dieser Vegetation nicht auch die bisher völlig unbeanspruchte Angabe gehöre, daß die erste Gattin Leovigilds, die Mutter Hermenigilds und Reharebs, Theodosia, eine Schwester der in der spanischen Kirchentradition mit Recht hochgefeierten drei Bischöfe, Isidor und Leander von Sevilla und Fulgentius von Astigi gewesen. Der Verfasser führt nun eine Reihe von Gründen an, aus welchen er diese Ueberlieferung für eine späte tendenziöse Erfindung erklärt. Zwei dieser Gründe sind allerdings von geringer Stichthaltigkeit: nämlich das Stillschweigen, mit welchem Leander in einem Briefe an seine Schwester Florentina, während er der sämtlichen Geschwister erwähnt, diese angebliche Schwester Theodosia übergeht: das würde sich leicht daraus erklären, daß man in dem streng katholischen Hause von dieser mit dem heidnischen Verfolger der Katholiken vermählten Schwester nicht eben gern sprach, während andererseits der zweite Gegengrund — der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Verbindung an sich

- offenbar nicht schwer wiegt, da wir ja wissen, aus andern Beispielen, daß auch schon vor dem Glaubenswechsel der Gothen Mischehen vorkamen und daß von Gurich bis auf Leovigilbs Regierungszeit der Gegensatz zwischen den beiden Confessionen keineswegs ein schroffer war. Jedoch die übrigen vom Verfasser ausgeführten Erwägungen sind in der That sehr zutreffend. Erst im XIII. Jahrhundert, bei Lucas von Tuy, taucht die früheste Spur dieser Tradition auf, indem der Chronist den von ihm zu Grunde gelegte Text Isidors interpolirt: im XV. Jahrhundert reproduciren Rodericus Santius und Alfons von Karthagena die Notiz, die von da ab stereotyp wird. Ich habe schon Könige V. l. c. die Unmöglichkeit nachgewiesen, daß die Familie Leovigild für katholisch gehalten habe, als sie die Verbindung bewilligte: das ist eine handgreifliche Erfindung des Chronisten, welche das hochgefeierte Elternhaus der drei heiligen Bischöfe von dem Vorwurf solch keßerischer Schwägerchaft reinigen sollte; ebenso habe ich die Annahme, daß Severian, der Vater der genannten Geschwister, byzantinischer Dux Karthaginensis war, als unhaltbar dargethan. Mit Recht macht nun der Verfasser aufmerksam, daß Isidor an zwei Stellen — und zwar in einer Biographie Leanders und in der Schrift *de scriptor. ecclesiast.* — den Vater Severian erwähnt und ihn nur einen „Angehörigen“, nicht *dux*, der *provincia carthaginensis* nennt; erst Lucas von Tuy schiebt ein: *duce carth. prov.*

Das erste Motiv der Erfindung, welches der Verfasser angibt, ist gewiß richtig: die Mutter des katholischen Martyrs Hermentigild sollte keine Ketzerin sein. Aber das zweite — „der Ruhm der spanischen Könige, die sich als Nachfolger Petreus betrachteten, sollte durch einen bis auf Theoderich den Großen — (denn dieser wurde als Vater Severian's bezeichnet —), den Helden der Sage, hinanreichenden Stammbaum erhöht werden“ — muß anders gefaßt werden.

Ich habe Könige V. S. 230 f. angeführt, wie die spanische Nationalität gegenüber dem deutschen Kaiser und dem König von Frankreich der spanischen Krone den Vorzug einmal des höheren Alters, dann der Legitimität vindicirte; dies wurde dadurch erreicht, daß man den heiligen königlichen Martyr, von welchem (vermitteltst Arbeast, Hermenigild, Rindasvinth und Don Pelayo nach dem fabelhaften Stammbaum, den ich V. l. c; S. 236 als Beilage III. aufgestellt und aufgelöst habe) alle Könige Castiliens abstammen sollten, als den Sprößling Theoderichs des Großen darstellte, dessen Herrschaft älter war, als die des Merovingen Chlobovech, des Begründers des französischen und des deutschen Reiches, und welcher, weil er von Kaiser Zeno adoptirt und „im Auftrag des oströmischen Kaisers“ Beherrscher von Italien geworden war, als der legitime Repräsentant des römischen Kaiserthums im Abendlande galt, während Chlobovech nur durch Eroberung, die Arnulfingen durch Revolution in den Besitz von Land und Thron gelangt seien und endlich Karl der Große sowie Otto I. nur durch Usurpation die römische Kaiserkrone erworben hätten. Daß dies die Tendenz der ganzen Erfindung war, erhellt am deutlichsten aus der zweiten Version, in welcher sie aufsteht: nach dieser ist nämlich Theodora (oder Theodosia, wie sie bezeichnend hier genannt wird) die Enkelin des Kaisers Theodosius des Großen, der ja als „Imperator Hispanicus“ von den spanischen Gelehrten immer als Landsmann betrachtet wurde und sie ist hier die Gattin, nicht die Tochter, Theoderichs des Großen, des Adoptivsohnes Kaiser Zeno's: so daß also Hermenigild, Don Pelayo und die castilischen Könige nicht nur von der Vater-, auch von der Mutter-Seite zu den römischen Kaisern in Beziehung gesetzt und als die Sprößlinge und legitimen Nachfolger zweier Imperatoren dargethan waren.

Auch in der zweiten umfangreichen Abhandlung finde ich in den meisten Fragen Uebereinstimmung mit meinen

Auffassungen und Ergebnissen. Doch hebe ich einige Abweichungen hervor. Es ist entschieden irrig, wenn der Verfasser S. 7 Gregor von Tours seinen Bericht über die Mißhandlungen Ingunthens durch die Godisvintha V. 39 als „nicht zweifellos“ hinstellen läßt: nachdem er die ganze Erzählung der Mißhandlung ohne ein Wort des Zweifels vortragen, sagt er am Schluß, daß diese Verfolgung nicht vermocht habe, die Prinzessin von ihrer katholischen Ueberzeugung abzubringen und nur für diese letztere Thatsache, die er in Tours natürlich nicht controliren konnte, fügte er hinzu: „ut asserunt multi“: sed ut asserunt multi, nunquam animam suam a fide nostra reflexit. Ferner scheint mir der Ausdruck: „domestica rixa“ bei Johannes von Biclaro keineswegs die Empörung Hermenigilbs allein, sondern wie der Ausdruck „rixa“ sowohl wie „domestica“ verlangt, die gesammte „Spaltung“, „Feindschaft“ „im Hause,“ „in der Familie,“ des Königs zu bezeichnen, also auch den Gegensatz der beiden Fürstinnen; ebenso muß ich daran festhalten, daß „Romani“ bei Johannes von Biclaro (anno III. Tiberii) nach dem gesammten Sprachgebrauch der Zeit (vgl. was der Verfasser selbst S. 109 über den ganz synonymen Ausdruck: „respublica“ scil. romana = Byzanz anführt) und dem Zusammenhang der Stelle nicht die romanischen Provincialen, sondern die Byzantiner in Spanien bezeichnet. Er sagt: Gothen und Griechen hatten durch die Empörung Hermenigilbs zu leiden, während der Provincialen, welche theils unter gothischer, theils unter griechischer Herrschaft standen und daher schon mit einbegriffen waren, besonders zu erwähnen kein Anlaß war. Ferner ist es ein Irrthum des Herrn Verfassers, daß ich VI. S. 571 eine andere Ansicht als V. S. 144 über des Sueben Miro Parteilichkeit zwischen Vater und Sohn ausgesprochen: ich habe immer für das einzig Mögliche gehalten, daß der katholische Suebe von Anfang gegen den heidnischen Vater aufgetreten und später

nur mit Gewalt zu einer seinen Interessen direct widerstreitenden Politik gezwungen worden war.

Schließlich ist es in der von dem Verfasser aufgeworfenen Frage, ob Hermenigild wirklich als Martyr für das katholische Bekenntniß gestorben sei, doch jedenfalls zu viel behauptet, wenn S. 62 gesagt wird: „Iñdor leugnet also, daß der Königssohn wegen seines katholischen Glaubens verfolgt wurde“. Das thut der Chronist keineswegs: er schweigt nur von dem religiösen Motiv in dem gesammten Conflict, aus Gründen, welche ich bereits Könige V. S. 147 angedeutet habe.

Westgothische Münzen.*)

Es ist zu beklagen, daß diese Untersuchung, welche in dem Gebiet ihrer allernächsten Aufgabe dankenswerthes bietet, indem sie die weit zerstreuten Abbildungen der westgothischen Münzen zusammenstellt, im Einzelnen manches berichtet und auch neue Stücke vorführt, mit absoluter Vernachlässigung der gesammten geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Literatur gearbeitet

*) Description générale des monnaies des rois wisigoths d'Espagne par Aloise Heiss, de l'académie de la historia de Madrid, Laureat de l'institut de France, Paris, imprimé par autorisation de M. le Garde des Sceaux à l'imprimerie nationale 1872; 182 p. mit 13 Tafeln und zahlreichen in den Text gedruckten Münz-Bildern.

ist: während schon von den französischen und spanischen neueren und älteren Werken die allerunentbehrlichsten unberücksichtigt geblieben sind (wie Fauriel, Bourrot, le Blant, Pétigny, selbst Vaissete, dann mit Ausnahme von Amador de los Rios und Lafuente fast die ganze neuere spanische und portugiesische Literatur), hat von deutschen Schriftstellern mit Ausnahme von Becker das Buch so gut wie gar keine Notiz genommen: nur Grimm, Gruter, Bänder und Rasche werden je einmal, Hübner's *Inscriptiones* zweimal angeführt: was Achbach, Türkl, Lembke, Gams, Bluhme, Hänel, Helfferich und Referent von 1827—1872 über politische und Rechtsgeschichte der Westgothen geschrieben haben, alle hiedurch festgestellten Ergebnisse, Entscheidungen von früheren Streitfragen und Beseitigungen alter Irrthümer sind dem Mitglied der spanischen und der französischen Academie vollständig unbekannt geblieben.

Die Folge ist, daß nicht nur auf dem Gebiete der Münzkunde selbst alle Resultate dieser Forschungen unverwerthet geblieben, daß in die Darstellung der politischen, der Cultur- und der Verfassungsgeschichte, welche zuerst als Einleitung dann als fortlaufende Erklärung der einzelnen Münzen zu geben war, die alten längst berichtigten Irrthümer zum größten Theil wieder vorgetragen werden: dadurch wird der Werth auch der rein numismatischen Erörterungen, den wir keineswegs gering anschlagen, sehr wesentlich herabgedrückt.

So ist falsch was p. 13 über die Garbingi, p. 15 über Entstehung des Abels, p. 16 über die *curiales* — das sollen die Höflinge (*cour*) des Königs gewesen sein — über Scheerung (statt *decalvatio*), Todesstrafe, Blendung p. 16; ungenau was p. 15 über die Steuern, über die Standesverhältnisse, über die Macht der Krone, p. 16 über die Gesetzgebung und p. 20 über das Heerwesen vorgetragen wird.

Sehr viel unrichtiges findet sich in den Biographien der Könige p. 70 — 142: so z. B. bei Walja's Stellung zu

den Sueben; Gojarich, Marichs Kanzler, muß wieder das Breviar verfassen; Theodofia ist die Tochter eines byzantinischen Statthalters; Hermenigild unternimmt eine zweite Erhebung; Relared vermehrt das Breviar!! durch neue Gesetze. Eifibut verpflichtet sich dem Kaiser Heraclius zur Judenverfolgung; bis auf Rindasvinth leben die Römer im Gothenreich nach dem Codex Theodosianus, nicht nach dem Breviar, welches in Vergessenheit gerathen war, und so weiter.

Unter solchen Bewandnissen wird man mit äußerstem Mißtrauen einen neuen Westgothentönig empfangen, welcher auf Grund von drei zweifelhaften Münzen in die Geschichte eingeführt werden soll: ein König Achila angeblicher Nachfolger (oder Vorgänger) Roderichs.

Der Sachverhalt ist folgender:

Im Jahre 1855 veröffentlichte Boudard (in der revue numismatique française XX) 11 gothische Münzen, darunter 2 mit der Aufschrift: Achila, welche er dem König Agila 549—554 zuschrieb, sprachlich ganz unbedenklich, da sehr häufig in der Schreibung jener westgothischen Namen in der Gutturalenreihe die Aspirata für die Media eintritt: Erwig und Erwich, Argibald und Archibald, Witigis und Witichis stehen nebeneinander.

Aber Alvaro Campomaner in dem Mémorial numismatique espagnol I. p. 153 von 1866 in einer Abhandlung welche 177 westgothische Münzen, die Florez noch nicht kannte, beschreibt und 13 abbildet, bekämpft diese Zuthellung an Agila und unser Verfasser, ihm beispflichtend, behauptet, diese Münzen könnten nicht einer so frühen Zeit angehören aus folgenden Gründen;

- 1) Ihre Legende: in Dei nomine begegne auf den westgothischen Münzen erst seit Wamba.
- 2) Ihre Typen seien in Composition, Zeichnung, Stil

und Fabrication übereinstimmend mit denen der Münzen zur Zeit Wittika's;

- 3) endlich gebe es vor Leovigild keine Münzen mit Namen westgotischer Könige.

Der dritte Grund ist offenbar — kein Grund.

Denn wenn bisher keine Namenmünzen gotthischer Könige vor Leovigild gefunden waren, so beweist dies allein doch noch keineswegs, daß nicht schon vor diesem Zeitpunkt solche geprägt wurden. Frägt man nun aber, ob denn in der politischen Stellung gerade des Königs Agila Gründe zu finden wären, welche erklärten, daß etwa schon dieser König den unbestrittnermaßen 14 Jahre später von Leovigild gegen die Autorität des byzantinischen Kaisers gerichteten Schritt unternahm, so ist diese Frage entschieden zu bejahen.

Gegen König Agila erhob sich die katholische, orthodoxe Kirche und seine Feinde riefen wider ihn niemand anders zu Hilfe als gerade — den byzantinischen Kaiser. Justinian mochte den Zeitpunkt für gekommen erachten, in welchem er, durch innere Parteiung zur Intervention angerufen, wie dem Vandalenreich in Afrika und dem Ostgothenreich in Italien, nun auch dem Westgothenreich auf der spanischen Halbinsel ein Ende machen könne: er sandte Her und Flotte unter Anführung eines ihm sehr nahe stehenden Günstlings, des Patricius Liberius (vgl. Dahn, Prokop S. 314) und in einem gewiß durch das ganze Jahr 554 sich hinziehenden Kingen verlor König Agila immer mehr Raum an die Byzantiner: wohl denkbar also wäre es, daß der König im Kriege mit Byzanz den Namen des byzantinischen Kaisers durch seinen eigenen ersetzte.

Wie schwer die ersten beiden angeführten Gründe wiegen, vermag ich schon wegen mangelnder Autopsie nicht zu beurtheilen und bescheide mich gern Numismatikern von Fach gegenüber; doch scheint mir die Uebereinstimmung gerade nicht entscheidend und Schwankungen der Legenden sind häufig

auf den Münzen dieser Reihe: warum soll man nicht zur Zeit Wamba's eine früher schon einmal vereinzelt vorgekommene Legende wider aufgenommen haben?

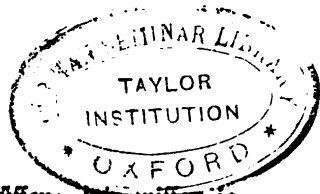
Woher die dritte der angeführten Münzen stamme, wird nicht gesagt.

Eine Fälschung scheint nicht vorzuliegen.

Aber, wie immer dem sei, absolut abzuweisen ist der Versuch von Campomaner und Heiß, auf Grund dieser drei unerklärten Münzen, einer mißverständnen Stelle nicht etwa einer Quelle, sondern des Morales (!) und endlich in Anknüpfung an einen notorischen Lesefehler uns einen neuen Westgothen-König Achila hinter Witika oder hinter Roderich einzuschleichen.

Ich habe Könige V. S. 238 dargethan, daß eine falsch gelesene Stelle bei Lucas von Tuy III 69 einen König Acosta, al. Acausta, als Nachfolger Witika's entstehen ließ — man las statt: *Ervichius regnum obtinuit ea causa quia (al. quod) erat consanguineus, irrig: Ervichius regnum obtinuit quod Acausa (al. Acosta) qui erat consanguineus . . . sumsit.* Dieser König Acosta begegnet nun bei Johannes Magnus Goth. S. 531, Julian del Castillo p. 110, Baldefius und fast allen Gleichzeitigen: ja, man glaubte auch Münzen seines Namens gefunden zu haben, welche jedoch schon Morales an jener Stelle richtig erklärt hat.

Es ist nun absolut unzulässig, wenn Campomaner um deswillen, weil Morales von einer „*gran novedad*“ nach dem Tode des Witika im Gothenreich spricht, darunter einen von Morales angenommenen Gegenkönig wider Roderich zu verstehen: denn ausdrücklich sagt Morales, — der überdem doch wahrlich als Quelle nicht behandelt werden kann — er halte den neben Roderich von Einigen genannten König Acosta für ein aus jenen falsch gelesenen Münzen entstandenes Mißverständniß (die wahre Quelle jenes Irrthums, die Stelle bei Lucas von Tuy, habe erst ich nachgewiesen). Und die bodenloseste Willkür ist es denn doch, zu behaupten, man



habe eben statt Acosta Achila lesen müssen: wir wissen ja nun, daß an jener Stelle überhaupt kein Königsname zu suchen, daß „ea causa“, nicht ein Eigenname, in dem entscheidenden Texte steht.

Unter diesen Umständen kann ich einen Westgothenkönig Achila nicht anerkennen.

Ueber Handel und Handelsrecht der Westgothen.



In den Germanenreichen der Zeit der Volksrechte ist für den Historiker und Rechtshistoriker immer wiederzuzukehren zur Prüfung der Mischungen von Römischem und Germanischem, von Vorgefundenem und Mitgebrachtem und aus den neuen Verhältnissen Neugestaltetem.

Ich werde diese Prüfung auch auf den Handel und das Handelsrecht jener Staten richten und ausführlicher als dies in den „Königen“ geschehen kann gelegentlich davon Kunde geben: für diesmal von den Westgothen: und zwar bieten erst die Zustände und Geseze inden Reichen von Toulouse und von Toledo ausreichendes Material.

Aus der Zeit vor a. 410 wissen wir von dem inneren Leben, von Recht und friedlichem Verlehr des Volkes nach Außen allzuwenig*).

*) Das Beste und Vollständigste über „Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen“ in der Zeit vor der Wanderung immer noch in der so bezeichneten Abhandlung v. B. Wadernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX. 1853.

Als Tauschmittel haben wir uns bis auf die Einführung römischen Geldes bei den Gothen besonders Vieh, fauha, zu denken*).

Daß sich bei den Germanen schon vor der Wanderung ein besonderer Handelsstand ausgebildet habe, ist eine ganz unbegründete Annahme**).

Der Export der Gothen bestand in jener Zeit in Unfreien***), Hausthieren und Bernstein†).

Einen lebhaften Handel zur See dürfen wir zu Ende des dritten bis Mitte des vierten Jahrhunderts annehmen. Dafür spricht die überraschend starke Seemacht, mit welcher seit .c. a. 251 das Volk von den Mündungen des Jster, des Borystenes, des Tanais aus, theils die Hafenstädte des Pontus, theils die Inseln des Archipelagus heimjucht: auf vier bis fünf Raubzügen rüsteten sie 1000, ja 2000 Segel††).

*) Wadernagel a. a. D. S. 549 Könige VI. S. 39; aber irrig deutet B. S. 530 Cassiod. Var. IV. 1: die daselbst von dem Thüringer König Germiafrid dem Ostgothen Theobericd gesendeten Kasse sind nicht in Tausch oder Kauf gegeben zu denken: es ist Schenkung; höchstens Muntschaf.

***) Wadernagels S. 558—560, dessen Abhandlung an der Confundrung der Zetten und der Stämme leidet; was sollen die Notizen in mittelhochdeutschen Dichtungen, welche wohl auch alterthümliche Stoffe in den Rahmen ihrer Zeit zwingen, oder Reichsgesetze Friedrich I. v. a. 1156 für die Urzeit beweisen? Heißt es dann ferner, nur die Freien, nicht die Unfreien, weil diese vermögenslos, hätten diesen Stand bilden können, so läßt sich gerade umgekehrt darthun, daß Unfreie (und Freigelassene) für ihre Herren am Frühesten gewerbemäßig Handel und Handwerk trieben; wenn Ratwalda der Gothe (†) bei Eroberung der Königsburg Marobods daselbst Kaufleute in großer Zahl antrifft, Tacitus annal. II. 62, so waren diese Römer: und wenn die Hermunduren regelmäßig den römischen Markt zu Augsburg besuchten, so müssen diese Besucher so wenig gewerbemäßige Kaufleute gewesen sein, wie unsere Bauern, welche regelmäßig zu Verkauf und Einkauf die Stadt besuchen.

****) Bgl. Könige V. S. 10 f.; freilich unter besonderen Umständen.

†) So lange sie, d. h. Guttones des Tacitus, an der Nordseeküste wohnten: hierüber setzt die endgültige Feststellung, von Müllenhoff, Deutsche Altherthumskunde I.; doch galt auch die Mündung des Pruth als Fundort.

††) Pollio vita Claudiani c. 8. 9. Zosimus I. 42—46.

Man kann nicht annehmen, daß diese Schiffe nur dem Krieg und Raub, daß sie nicht auch dem Frieden und Handel gedient hätten. In jener Periode bestand offenbar ein sehr reger Verkehr mit den Römern, besonders nachdem durch Vertrag mit Constantin a. 336 die Gothen als foederati des Reiches galten*).

Nur die zahlreichen Berührungen mit lateinisch und griechisch redenden Angehörigen des Reiches erklären den beträchtlichen Vorrath von lateinischen und griechischen Bezeichnungen für allerlei Geräth antiker Cultur, welche der Sprachschatz des Wulfila als bereits völlig in das Leben seiner Gothen aufgenommen nachweist: mag die römische Cultur zum Theil als Kriegsbeute in das gothische Holzhaus am Bruth und Dnieftr eingeschleppt worden sein, als Folge der Raubzüge und vermittelt durch die Kriegsgefangenen, — manches Stück dieser Cultur ist doch gewiß auch als Handelsware geholt oder zugeführt worden: so haben sie den Wein, (veina) die Olive, (alevabags) den Essig, (aket) vielleicht auch den Senf, (sinap) aus dem Latein eingebürgert in Sprache und Leben**). An Hausgeräth und Schmuck und feinerer Gier des Lebens hatten die Gothen von den lateinisch redenden Römern erworben die kunstvollere Leuchte lukarn (von lucerna) und deren Gestell, lukarna-statha, neben der heimischen Fackel (skeima, haiza), dann die Kiste arka, den Balsam, balsan; der gothische Tisch war mit lateinisch benanntem Geräth bedeckt: Katils, der Kessel, lateinisch statt des im griechischen Text gebotenen χαλιον, aurkeis, der Krug, von urceus statt des griechischen ξεστης; daneben aber hatten sich die heimischen Geschirre mit den heimischen Namen erhalten: stikls, der Becher, kas, das Gefäß, mes, die Schüssel. Von den Griechen hatte man eingehandelt oder erbeutet Räucherwerk, aromata, Salben=

*) chronicon Hieronymi ad h. a.

***) Die Nachweise über diese gothischen Wörter Rönige VI. S. 15—48.

büchsen aus Marmor, alabastron, Nardenjalbe, nardus, Pistacien, pistikeins, Jfop, und den geflochtenen Korb, spyris. Auch in der Tracht hatte man griechische und römische Gewandstücke eingetauscht und neben den nationalen angelegt: so faskja, die Binde, orala, das Schweißtuch, und Lächer aus „löflicher Leinwand“ (Luther): „byssos“. Man bediente sich im Handel und Verkehr der lateinischen Elle, ulna, aleina*) und des Pfundes, pund, womit das griechische λίτρα, zum deutlichen Beweis der Entlehnung aus dem Latein, gegeben wird.

Seit Errichtung des Reiches von Toulouse a. 419 und Vollzug friedlicher Aufzählung und Landtheilung zuerst nur in Gallien, dann seit Curich a. 477 auch auf der pyrenäischen Halbinsel, war für die Gothen der Eintritt in das bedeutend entwickelte Handelsleben jener reichen römischen Provinzen gegeben und wenn wir uns auch die Germanen weit überwiegend auf dem Lande angefibelt und in häuerlichem Leben beschäftigt denken müssen, so beweist doch die Aufnahme einer Reihe von handelsrechtlichen Bestimmungen in das für die Gothen, nicht für die Römer, bestimmte Gesezbuch, daß auch die Germanen, sei es berufsmäßig, sei es gelegentlich, Handel trieben.

Ehe wir diese Rechtsfäge erörtern, müssen aber Existenz und Blüthe des südgalischen und spanischen Handels in den Zeiten der gothischen Einwanderung dargethan und geschildert werden, da die herrschende Ansicht**) die Unterbrechung und Störung, ja Zerföörung der römischen Cultur durch die sogenannte „Völkerverwanderung“ auch auf diesem Lebensgebiet immer noch sehr bedeutend übertreibt.

Der überseeische Handel wurde auch nach der gothischen Invaslon von den Seestädten an den Küsten Südgaliciens und Spaniens außerordentlich lebhaft betrieben: überall

*) Nach Andern urverwandt.

**) Z. B. Rosseeuw St. Hilaire, *histoire d'Espagne* Paris I. 1844. p. 433.

lagen in den Häfen die Schiffe der „transmarini negotiatores“*); zunächst ist bei diesen „überseeischen Kaufherren“ an die gegenüberliegenden Häfen von Nordafrika zu denken: so hatten Kaufleute aus Carthago im Jahre 533 auf einem Lastschiff die erste Nachricht von der Eroberung dieser Stadt durch Belisar nach Spanien gebracht und sich ziemlich weit von der Küste und dem Hafen, in welchem ihr Schiff ankerte (Cades oder Carthagena?), zu dem Westgothenkönig Theudis begeben, um in dessen Palast ihre Waren anzubieten**); africanische Astrologen und Gaukler, die wir als umwandernde Hausirer zu denken haben, boten zu Zeit des Apollinaris Sidonius † 489 ihre Künste im Hafen von Bordeaux zur Schau***); aber auch nach Italien und durch die Meerenge von Messina nach Griechenland und Kleinasien erstreckten sich diese Fahrten†): in ganz Septimanie waren „Syrer“ und „Griechen“ (auch Juden) häufig verbreitet, nicht nur als besuchende Gäste, sondern als Inhaber von Handelsniederlassungen für längere Zeit, als Zweigfirmen und Entrepôts, als Commissionäre und Speditureur††); in den Straßen von Marseille trieben sich syrische Kaufleute

*) Lex Visigothorum ed. acad. madril. Madrid 1815 XI. 3, 2. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I. 1. S. 273. Colmeiro, historia de la economia politica en España, Madrid 1863. I. p. 137—145. Boissieu, inscriptions antiques de Lyon, Lyon I. 1846 p. 458. 593; über den Begriff der transmarini neg. Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf Justinian I. Leipzig 1864 S. 280 f. Corpus inscriptionum latinarum consilio et auctoritate acad. lit. reg. bor. II. inser. Hispaniae latinae ed. Hübner Berol. 1869 N. 1179. 4317.

**) Procopius de bello Vandalico ed. Dindorf I. Bonnæ 1833 I. 24 p. 405: ὁλαὶ γὰρ μία ἐπ' ἐμπορίᾳ πλούουσα ἐς Ἰσπανίαν ἦλθεν κ. τ. λ.

***) Apollinaris Sidonius ed. Grégoire et Colombet, Lyon et Paris 1836. epist. VIII. 11.

†) Also keineswegs bloß Flußschiffahrt, wie Bachelier, histoire du commerce de Bordeaux 1862.

††) Concilium Narbonense a. 589 canon 5. in A. Aguirre, collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae Romae ed. sec. 1753 f.

im fünften Jahrhundert*) zahlreich um und auf dem Markt von Arles sprach man noch viel Griechisch**); anschaulich schildert Paulus von Merida im siebenten Jahrhundert, wie griechische Kaufleute nach Merida kommen und vor Allem die Erlaubniß nachsuchen, dem Bischof der Stadt mit ihren Waren aufwarten zu dürfen: diese vornehmen, reichen, gebildeten Verwalter des eigenen und des oft ganz colossalen Kirchenvermögens waren die wichtigsten Abnehmer für den Import griechisch-römischer Luxuswaren, Gewänder, Stoffe, Schmuck, Gold- und Silbergeschirr***). Zwischen Gallien und Spanien bestand eine durch regelmäßig von Marseille nach den südspanischen Häfen (namentlich Carthagena — Illiberi — Hispalis und umgekehrt) abgehende Handelsschiffe aufrecht erhaltene, sichere und viel benützte Verbindung †), durch welche im Jahre 588 die Pest aus der pyrenäischen Halbinsel nach Südfrankreich verschleppt wurde ††). Man wußte genau auch tief im Binnenlande, zu welcher Zeit die Handelsschiffe in Marseille einzutreffen pflegten und der Kleinhandel baute darauf seine Speculation: so geht gegen Ende des V. Jahrhunderts ein Geistlicher (lector) aus Clermont-Ferrand in der Auvergne zu den „nundinae catapli recentis“, †††) d. h. zu dem Ausgebot der eben eingelaufenen

*) Salvia de gubernatione dei, opera ed. Baluzius, Paris 1669. IV. p. 87

***) Ueber griechisches Leben und Treiben zu Sevilla und Malaga noch in spätester Römerzeit siehe Corp. inscript. Hisp. s. v. Hispalis und Malacca.

****) Paulus, diaconus emeritensis de vita patrum emerit. ed. Aguirre l. c. V. p. 644.

†) Gregorii turonensis historia ecclesiastica Francorum ed. Guadet et Taranne, Paris 1832. IX. 22. navis una ab Hispania cum negotio solito ad portum (massiliensis urbis) adpulsa est: solito, was Ruinart gewährt, haben die neueren Herausgeber mit Unrecht weggelassen.

††) l. c. vgl. Colmeiro l. c. I. p. 138. Masdeu, historia critica de España y de la cultura española. Madrid 1787 f. X. p. 163. Jager, histoire de l'église catholique en France. Paris 1862—67. III. p. 53.

†††) Hierüber vgl. Alteserra, notae et observationes in X libros hist. eccles. Franc. Greg. tur. Tolosae 1679. q. 178.

Handelschiffe im Hafen nach Marseille, kauft daselbst am Bord des Schiffes oder auf dem Hafen-Quai die eingeführten Waren in größeren Quantitäten billig ein, verkauft sie in kleineren theurer in der Heimat deckt durch die Preisdifferenz das darlehnsweise aufgenommene Betriebscapital sammt Zinsen und erübrigt noch ansehnlichen Reingewinn, Apollinaris Sidonius epist. VII. 7.

Auf der Messe des heiligen Dionysus zu St. Denis bei Paris finden sich im siebenten Jahrhundert die Kaufleute ex Hispania, d. h. hier aus dem gothischen Septimantien, regelmäßig ein*).

Die südgallischen und die spanischen Häfen des Gothenreiches führten wie in der Römerzeit aus: Getreide, Metalle, Steinsalz, Weine, Essige, Wachs und Honig; die Einfuhr brachte Seide, Purpur, Kamelhar, Gewürze, Elfenbein und aus Italien, Byzanz und Kleinasien, dann feine Manufacte an Schmuck, Kleibern und Geräth**). Daß Gold, Silber, Gewänder, Schmuck besonders Gegenstand der überseeischen Einfuhr waren, sagt uns eine Stelle des Gesetzbuchs L. V. IX. 3, 1, die uns später noch nach anderer Richtung beschäftigen wird.

*) Urkunde Dagobert I. von a. 629, bei Jacobs, géographie des diplomes mérovingiens in revue des sociétés savantes des départements II. Série VII. Paris 1862 p. 61

**) Vgl. Papon, histoire générale de Provence I. II. Paris 1777 II. p. 10—12. Depping, histoire générale de l'Espagne I. Paris 1811. II. 1814. II. p. 436. Romey, histoire d'Espagne. I. II. Paris 1839 II. p. 65, über die Einfuhr p. 357, Ausfuhr p. 282. 365, Masden XI. p. 67; in der vita Wambae regis in Bouquet scriptores II. p. 706 seq. erscheint ein Kamel: Import aus Afrika? oder Asien?; eine anonyme Abhandlung: mémoires et considérations sur le commerce d'Espagne, Amsterdam 1761 führt eine lange Reihe von Ausfuhrartikeln an, welche Colmeiro l. c. mit Recht reductirt, aber mit Unrecht aus den Origines Fäbor's ergänzt, welche ohne Rücksicht auf die Gegenwart römisches, meist antiquirtes Leben archaisch spiegeln: so hält er die lex rhodia de jactu für recipirtes gothisches (!) Seerecht.

Bei diesem Importhandel segelten die fremden Kaufleute wie schon Karthager und Phöniker den Ebro und Guadalquivir hinauf tief in das Herz des Landes, in allen Städten Halt machend und von da aus die Waren, auch auf der Achse, ins Binnenland verbreitend*).

Man sieht, die Ausfuhr hat fast nur die Naturproducte des schönen Landes zum Gegenstand, welche ziemlich einfache Urproduction beschafft. Der Ackerbau freilich hat wenigstens im Reich von Toledo, aber einigermaßen auch schon im Reich von Toulouse, durch die germanische Niederlassung und Landtheilung, sowie nur die Waffenruhe es gestattete, einen segensreichen Aufschwung erfahren; hier in Gallien und Spanien, wie in allen von den germanischen Hospites dauernd besetzten Provinzen des Reiches, hat die Auftheilung zahlreicher bisher nur von Sklaven bebauter oder verödeter Latifundien in mittelgroße, von Gemeinfreien bewirthschaftete Güter vortheilhaft gewirkt; führten doch diese Ansiedelungen der unter Steuerdruck und Sittenfäulniß verkommenen Provincialbevölkerung das Talent, den Fleiß, die Kraft des Germanen, des besten Bauers der Erde, zu und seine Liebe zu Pflugchar und Scholle; vorübergehend ist überall in diesen Reichen eine Hebung des Ackerbaues wahrzunehmen (wenn auch halb Krone, Kirche und Adel mit ihrem Großgrundbesitz die Mittelgüter der Gemeinfreien wieder absorbirten). Auch das gothische Gesetzbuch zeichnet uns mit zahlreichen Zügen bis in das Kleinste das erfreuliche Bild germanischer Bauerschaften und ihres Treibens in den Eichenwäldern**), Kornfeldern***), Weinbergen†), und Wiesen††) der pyrenäischen Halbinsel. Einen Blick in die Pflege der Viehzucht gewähren ebenfalls häufige Detailbe-

*) Colmeiro l. c. I. p. 142.

**) L. V. X. 3, 69 Helfferich S. 101. 102.

***) agri L. V. X. 1, 13. 14. 17. VI. 2, 4.

†) L. V. VI. 2, 4. VIII. 3, 10.

††) prata, campi VI. 2 4. X. 1, 13. 14.

stimmungen der Gesetzgebung*). Dagegen war der alte Ruhm der spanischen Bergwerke eingeschlummert in dieser Zeit, die Gesetzsammlung enthält keine einzige bergrechtliche Bestimmung. Nur eine Art Edelstein, lapis fulminis, wird als Ausfuhrartikel genannt**). Aus Isidor***) namentlich läßt sich nicht†) auch für die Gothenzeit noch Bergbau auf Blei, Quecksilber und Obsidian erweisen††), nur Salzbergwerke werden als in den Schächten von Tarragona noch arbeitend erwähnt†††). Die Münzfunde zeigen, daß man vielmehr auf Gold als auf Silber baute, während früher die berühmten spanischen Silbergruben lebhaftester Silbermünzung der Kaiser gedient hatten§).

Der Tajo wälzte immer noch reichlichen Goldsand dahin, aber Isidor, der dies erwähnt, geschweigt des Minenbau's§§). Uebrigens wurde offenbar viel aus eingeschmolzenem Goldgeräth, Schmuck u. gemünzt.

Wenn so die feinere Technik erheischende Urproduction stockte, werden auch Industrie und Gewerke in der Gothen-

*) Besonders erwähnt werden zumal die Pferde, deren Zucht von jeher in Spanien in hoher Blüthe stand, vgl. Epistolae Symmachi ed. Pareus Francof. 1612 IX. 24; man bezog die edlen Roffe für die römischen Spiele meist dorthier; wohl auch die Maulthiere für die Posten, Gudemann S. 26; vgl. L. Visig. II. 1, 24. III. 1, 6. V. 4, 19. 5, 2. VII. 2, 23. VIII. 3, 13. 4, 10. 13. 15. 26. 5, 8. 7, 6 über den hohen Werth VIII. 4, 3; dann außerordentlich oft Schweine VIII. 5, 1 — 5. Schafe VII. 2, 11. VIII. 5, 5 Haus- und Jagdhunde VIII. 4. 18—20 und Dienenzucht III. 5. 6. VIII. 6, 1—3.

***) Apoll. Sidon. carmen V. v. 50; s. dazu die Note bei Grégoire et Colombet und Colmeiro I. p. 137.

****) Origin. XIII. 21. XVI. 16. 22. in Isidori opera Paris 1619.

†) Mit Rembe Geschichte von Spanien I. 1831. p. 235.

††) Vgl. Romey II. p. 58. 357 nach Masdeu XI. S. 55.

†††) Apollin. Sidon. IX 12 sale hispano in jugis tarrac. caeso vgl. Colmeiro I. p. 138.

§) Rommsen Th. Geschichte, des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 667—671 Rosseeuw, I. p. 443. Velasquez, conjeturas sobre las medallas de los reyes Godos y Suevos de Espana Malaga 1759. p. 3.

§§) XIV. 4. XVI. 21. 22.

zeit der Ausfuhr nicht eben viel geboten haben: unzweifelhaft wurde das Gewerke fast ausschließlich von römischen*) Händen getrieben: das Gesetzbuch gewährt nur einige Bestimmungen über Gold-, Silber- und Woll-Arbeiter**). Die in Iffidor's Sammlung aufgezählten Waren, Stoffe, Geräthe darf man keineswegs sämmtlich als zu seiner Zeit noch in Spanien gefertigt annehmen***): nur ausnahmsweise, wo er ausdrücklich von der Gegenwart spricht, geht das an z. B. „von dem rothfarbigen Purpur, wie er dormalen in Spanien bereitet wird †).“ Auch was Kunstwerke und Kunstgewerke anlangt, hat man untrüglich ††) Iffidor's Aufzeichnungen verworther: die zu Guarrazar aufgefundenen Goldarbeiten, die doch wahrscheinlich in Spanien gefertigt wurden, die zu dem Königshort gehörigen Weiskronen, Spangen u. s. w. zeigen ohne Eigenartiges nur den byzantinisch-romanischen Stil der Zeit †††).

Was nun den Handel betreffende Rechtsnormen anlangt, so sind einzelne Maßregeln und ganze Institute der Handelspolizei von privatrechtlichen Sätzen zu unterscheiden, wenn auch letztere unverkennbar häufig aus Rücksichten der Handelspolitik abweichend vom übrigen Civilrecht aufgestellt worden sind.

*) Allerdings wohnten auch Gothen in Städten z. B. in Nekopolis und Olite vgl. Roscoe I. p. 398.

***) L. V. VIII. 3, 4. XII. 3, 6.

***) Die Masden XI. p. 62 „artes y fabricas; auch Colmeiro I. p. 130—135 erkennt den archaisch-gelehrthistorischen Charakter der Iffidor'schen Aufzeichnungen; vgl. Moron curso de historia de la civilisation en España Madrid 1841 II. p. 238—255.

†) origin. XIX. 28 ferrugo est color purpurae subnigrae, quae nunc fit in Hispania.

††) So Lafuente historia general de España Madrid 1850 II. p. 520; vgl. Depping II. p. 426.

†††) Vgl. Köhne VI. Gesamtcharakter, Königsornat; Hübn, der Schatz von Guarrazar in Zahn's Jahrbüchern 85. 1862.

Den Zwecken des Handels dient zumal die strenge Handhabung der Polizei über die Land- und besonders die Wasserstraßen. Eifrig sorgen die Könige*) für freien und sichereren Weg**): die Grundeigenthümer dürfen durch Maßregeln zur Sicherung ihres Besitzes (Gräben, Zäune, Wolfsgruben, Selbstschüsse) den Weg weder zu sehr einengen noch gefährlich machen***). Versperrung öffentlicher Straßen wird verboten†) und von jedem straflos beseitigt, eventuell der Versperrende zur Entfernung — der Weg geht dann mitten durch seine hier etwa gesäte Saat — und zu Geld- und Leibesstrafe angehalten: die Buße verfällt dem Stat, nicht etwa dem Geschädigten: denn des States Ordnung ist durch die Baute verletzt††): scharf wird das Interesse des States an der Freiheit des Weges betont: er ist „des Königs Straße†††),“ die Hauptfäden des Straßennetzes, welches das gothische Spanien bedeckte, waren wohl aus dem römischen System beibehalten, welches mit 32 Legionenstraßen die Halbinsel überzogen hatte§).

Wichtiger noch für den Importhandel waren die Wasser-

*) Ueber römisches Straßenpolizetrecht Serrigny, droit public et administratif romain Paris I. 1862. p. 450; ob aber die in dem Gesetzbuch für die Römer im Gothenreich a. 506 allerdings noch erwähnten (Lex Romana Visigothorum instruxit G. Haenel, Leipzig 1849 Pauli sententiae rec. V. 6, 2) viarum curatores, a quorum munitione (l. monitione?) nemo exceptus est, damals in diesen Provinzen noch wirklich bestanden; ist zweifelhaft; andern Zweck haben die custodiae exploratores aggerum, d. h. der Herstraßen unter Curich bei Apollin. Sidonius IX. 3.

**) Lex Visigoth. VIII. 4, 23 ad civitatem vel provincias.

***) L. V. VIII. 4, 23—27.

†) Vgl. L. V. VIII. 3, 9.

††) l. c. VIII. 4, 24.

†††) l. c. 25 viam per quam ad civitatem aut ad provincias nostras ire consuevimus, nullus praecepti nostri temerator existat, ut eam excludat vel adstringat.

§) Vgl. Corpus Inscript. sub voce „Viae“, ferner Cean-Bermudez, sumario de las antigüedades romanas que hay en España Madrid 1832 praefatio p. XII.; über die große Pyrenäenstraße Gilly, Vigilantius and his times London 1864 p. 130.

straßen und die Gothenkönige sorgen wachsam für freie Bergfahrt auf ihren Strömen: in keiner Weise soll die normale Bahn der Schifffahrt auf den Flüssen durch Anstalten Einzelner in egoistischem Interesse behindert werden*); wer an Furten der Flüsse Culturen anlegt und sie nicht umzäunt, hat keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den übersehende Menschen oder Thiere dort anrichten**); nur bis in die Stromesmitte darf der Angrenzer, mit Schonung des Schiff-pfades, Vorrichtungen (sepes, exclusas, clusuras) anlegen und der Gegenüberliegende nicht an der entsprechenden Stelle dasselbe thun: der Fischfang und seine Interessen müssen der Fluß- und Schifffahrt nachstehen in allen größeren „Strömen unseres Reiches***).“

Die wenigstens in den ersten Zeiten des tolosanischen Reiches erhaltene Postanstalt hatte nicht Handelszwecken oder dem Privatverkehr, sondern, wie von je die römische Reichspost, nur Staatszwecken, den Reisen der Beamten und Gesandten, zu dienen†). Dagegen waren die gastlichen Bestimmungen der westgothischen Fremdenpolizei vor Allem im Interesse und zum Schutze der im Reiche umherziehenden ausländischen Kaufleute getroffen: bildeten doch diese in jener Zeit den weitaus größten Theil der Reisenden in diesen Ländern ††).

*) L. V. VIII. 4, 29, nicht richtig gewürdigt von Bachelier p. 23, der den Handel von Südfrankreich in jener Periode unterschätzt und das Material nicht beherrscht; richtiger im Urtheil, obzwar noch ärmer an Material, Scherer, Geschichte des Welthandels I. Leipzig 1852 S. 130.

***) L. V. VIII. 4, 28.

***) amnes regni nostri L. V. 1, 6. IX. 1, 21. Romey II. p. 358 nach Masdeu XI. p. 54. — Colmeiro I. p. 142; über das Recht des Reinpfades bei den Römern Serrigny I. p. 485.

†) Vgl. Könige, VI. Polizei. Serrigny II. p. 259—276. Gudemann, das Postwesen der römischen Kaiserzeit, Kiel 1866 S. 14. f. über die ostgothische Postordnung für Spanien Cassiodor Variar. V. 39.

††) Lex Visig. VI 4, 4. VII 2, 18. VIII. 4, 23. 27. IX 1, 6. 8. 21. XII 3, 20. vgl. Lehuérou, histoire des institutions mérovingiennes

Im Interesse der Handelschiffahrt lag es auch, wenn das Gesetz, weit entfernt, Strandrecht anzuerkennen, die Wegnahme oder Fehlung von durch Schiffbruch gefährdeten Sachen, also auch von Waren, Schiffstheilen mit erhöhter Buße ahndet, übrigens nach Vorgang des römischen Rechts*). Der wegfährige Mann darf sich an der Straße aus fremdem Holze Feuer schüren und hat nur für sorgfältige Wiederlöschung zu haften**); er darf seine Zugthiere auf Feldern und Weiden, auch wenn sie mit Gräben umzogen sind, grasen lassen***); der Eigenthümer der Liegenschaft, welcher solche Thiere in seinen Stall führt oder auch nur von seinem Boden vertreibt, hat für jedes Stück eine Geldbuße zu entrichten†); auch gegen Willen des Eigenthümers darf der Reisende auf solchen Feldern sein Gepäck ablegen, seine Thiere zwei Tage weiden lassen, und Aeste von den Bäumen zum Futter brechen: jedoch nicht länger als eben zwei Tage an Einem solchen Ort seine Klast aufschlagen und keine größeren oder eckernden Bäume fällen††).

Die Vorschrift, daß der Richter dem wegfahrenden Mann auf Anrufen ein rasches Gastgericht zu berufen habe,

Paris 1842. II. p. 49, John O' Reilly, *histoire complète de Bordeaux* I. Bordeaux et Paris 1857 I. p. 132. Fauriel, *histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains* I. Paris 1836. p. 569; Analogien bei Peyré, *lois des Bourguignons* Lyon 1855. p. 72.

*) L. V, VII. 2. 18 *quidquid ex incendio, ruina vel naufragio raptum fuerit et aliquis ex hoc quidquam ab aliquo susceperit sive celaverit in quadruplum reformare cogatur*; das römische Recht gewährte die Strafflage nur binnen Jahresfrist auf das Vierfache, später auf das Einfache l. 1 pr. D. 47, 9.

***) Lex. Visig. l. c. VIII. 4, 27.

***) l. 25. l. c., ein geschichtliches Beispiel bei Paul. Emeritan. p. 645, wo der puer von diesem Recht Gebrauch macht: *visum est ei, ut caballo suo paullulum herbam daret*.

†) l. c. *apertorum* (d. h. unbezäunt) et *vacantium* (d. h. unbefät) *camporum pascuis, licet quisque eos fossis praecinjerit*.

††) l. 27. l. c.

findet sich in der L. V. zwar nicht wie in andern germanischen Rechten*) direct ausgesprochen: aber „der Richter soll für den Fremdling eifrig bemüht sein,“ schärft der allgemeine (moralisirende) Theil des Gesetzbuches ein**), und wenn andern Orts VI. 4, 4 eine besondere Strafe demjenigen gedroht wird, si iterantem quis retinuerit injuriose atque nolenter d. h. gegen dessen Willen, so waltet offenbar ein ähnlicher Gedanke; die Anordnung eines schleunig zu berufenden außerordentlichen (gebotenen) Rings war für die westgothische Rechtspflege deshalb entbehrlich, weil nicht mehr das Genossengericht, Umstand oder Schöffen, sondern ein einziger Juxer das Urtheil fand, dem die strengen Ferienordnungen ununterbrochene Thätigkeit zur Pflicht machten***) Bezeichnend ist die Voraussetzung, daß bei solch' widerrechtlicher Aufhaltung der Gewaltthätige sich als Gläubiger des Reisenden, den er als seinen Schuldner nicht ziehen lassen will, geriren werde: kann er die behauptete Forderung nicht beweisen, so hat er pro injuria dem Aufgehaltenen 5 solidi zu zahlen, welche bei Zahlungsunfähigkeit in 50 Streiche verwandelt werden: aber auch bei begründeter Forderung soll er den Reisenden „sine injuria“ vor den Ortsrichter führen, der dann dem Rechte gemäß erkennen wird.

Dem System der Gerichtsverfassung gehört an ein nicht ganz leicht zu deutendes Institut, das wir einstweilen mit nicht völlig zutreffender Bezeichnung eine Art von Handelsconsulat nennen wollen.

In dem Titel de transmarinis negotiatoribus†) schreibt

*) Jacob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. II. Auflage. Göttingen 1854 p. 402.

**) L. V. I. 1, 7 in advena sollicitus.

***) L. V. II. 1, 10, 18.

†) L. V. XI. 3, 2 ut transmarini negotiatores suis et thelonariis et legibus audiantur, quum transmarini negotiatores inter se causas habent, nullus de sedibus nostris eos audire praesumat, nisi tantummodo suis legibus audiantur apud thelonarios suos: nach den Codd. Legion. und Cardenn. eine Antiqua, also Metareb I. angehörig.

das Gesetzbuch vor, daß überseeische Kaufleute in Proceſſen unter einander nicht von einem dem Gothenſtat angehörigen Richter, ſondern von ihren „Zöllnern“ nach ihrem eignen Recht gerichtet werden ſollen. Dieſe Ausnahmsbeſtimmung ſoll alſo nur gelten für ſolche Kaufleute, welche über die See gekommen ſind, alſo aus Afrika, Byzanz ꝛc. oder auf dem Seeweg aus Südfrankreich (?), nicht für die etwa über die Pyrenäen gezogenen fränkischen Romanen, nicht für die dauernd in den von den Byzantinern beſetzten ſpaniſchen Städten niedergelaſſenen, endlich nicht für die dem Gothenreich angehörigen Kaufleute.

Für die letzteren gilt das Princip der perſönlichen Rechte, das damals noch nicht durch das von Rindasvinth und Ketisvinth eingeführte Territorialprincip (das gothiſche Recht als gemeines Landrecht) verdrängt war: alſo wohl meiſt das römische Recht nach der Codifikation des Breviars Marich II.; ob übrigens das Princip der perſönlichen Rechte damals conſequent auch auf andere Fremde (als die Römer und Byzantiner) alſo etwa auf Franken, Sueben ꝛc. ausgedehnt wurde, iſt aus den Quellen nicht zu ermitteln.

Ferner ſoll dieſer befreite Gerichtsſtand und das nationale Recht den überseeischen Kaufleuten nur in Proceſſen untereinander, nicht mit Gothen oder Romanen des Gothenreiches, gewahrt ſein: in ſolchen kam nach obigem Princip gothiſches oder römiſches Recht zur Anwendung: das Recht der transmarini wohl nur ausnahmsweiſe, z. B. wenn ausdrücklich pactirt. Uebrigens war dieſes Recht nach der obigen Schilderung des Einfuhrhandels ohnehin meiſt das römiſche. Wahrſcheinlich denkt das Geſetz nur an den Fall, daß die beiden ſtreitenden Kaufleute derſelben Nationalität angehören: denn welches Recht ſollte gelten, wenn etwa ein Burgunde aus Lyon oder ein Langobarde aus Mailand mit einem Syrer oder einem Byzantiner ſtritt? Conſequent mußte auch hier das Princip der perſönlichen Rechte angewendet werden,

wobei häufig das Recht des Beklagten den Vorrang hatte, da sich jeder nach seinem Recht vertheidigt.

Weiter dürfen wir ungeachtet des weiten Ausdrucks „causam habere“ nur an Civilproceß, nicht an Strafproceß, denken: die Verwundung z. B. eines byzantinischen durch einen fränkischen Kaufmann wurde gewiß nach römischem Recht von dem ordentlichen römischen Richter gerichtet; vor Rindasvinth darf man nicht annehmen, daß im Strafproceß auch in Mischfällen gothisches Recht als Reichsrecht angewendet worden wäre.

Wer aber sind die „Zöllner“, thelonarii, welche eine offenbar mehr als schiebsrichterliche Gerichtsbarkeit üben sollen?

Dieselben gehören den fremden Nationalitäten an: thelonarii sui heißen sie, sind also z. B. Byzantiner.

Gleichwohl müssen sie Unterthanen des Gothenkönigs und diesem zur Entrichtung der erhobenen Zölle verpflichtet, also seine Beamten sein: Zollbeamten z. B. in den von den Byzantinern noch besetzten Städten hatte ja der Gothenkönig nichts zu erlauben und zu verbieten. Wer sind nun aber diese thelonarii?

Die L. V. bleibt uns die Antwort auf die Frage schuldig: sie nennt diesen Namen nur einmal, eben an unserer Stelle, und enthält vom Zollwesen weiter nichts.

Die Lex Romana Visigothorum hat den Ausdruck gar nicht und spricht nur in Einer wichtigen Stelle*) vom Zollwesen, wobei die Interpretatio für uns bedeutsamer ist als der Text, weil sie darthut, daß dessen Vorschrift nicht, wie so manche in dem Text enthaltene, unpraktisch geworden, sondern im Leben fortwirkte. Es erhellt aus der Stelle, daß nach römischem Herkommen**) die Zölle von zu Land oder

*) Cod. Theod. IV. 11, 1.

**) Vgl. Baudi di Vesme, des impositions de la Gaule dans les derniers temps de l'empire romain, in: revue historique de droit français et étranger VII. Paris 1861 p. 391. 396. Serrigny II. p. 200 John O' Reilly I. p. 131.

zu See passirenden (b. h. ausgeführten, durchgeführten und besonders eingeführten) Waren je auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet wurden. Diese Zollpächter waren reiche Capitalisten, nur die Agenten derselben, die wirklichen Einheber, waren die verachteten publicani*). Dabei wird der Zolltarif genau festgesetzt und Ueberschreitung desselben durch den Zollpächter zum Schaden der Einwohner oder der Kaufleute mit keiner geringeren als der Todesstrafe bedroht, was auf häufigen und groben Mißbrauch schließen läßt**).

Dieser im Breviar, also c. a. 505, bezeugte Mißbrauch dauerte aber auch später fort, wie uns eine andere Rechtsquelle, ungefähr 20 Jahre danach, berichtet, nämlich eine Instruction, welche Theoderich der Große als vormundschaftlicher Regent von Spanien, also c. a. 508—526, wahrscheinlich c. a. 520, einer außerordentlichen Commission für Abstellung der im westgothischen Reich eingerissenen Uebelstände mitgab; hier heißt es, nachdem andere Bedrückungen u. s. w. in der Finanzverwaltung gerügt worden: „Wir befehlen Euch ferner, aufmerksam zu untersuchen das Pachtgeld (canonem) der transmarini (bezüglich dessen die Statocasse bedeutende Verkürzung erleiden soll) und festgestellten Betrag, je nach der Art der einzelnen Rechte zu bestimmen. Denn gegen Betrügereien hilft als nützlichest Mittel, bestimmt zu wissen, was eingebracht wird (folgt eine Bestimmung über die Münzmeister, monetarii). Auch duldet nicht, daß das Pachtgeld für das Zollrecht durch Anmaßung in

*) Appollin. Sidon. epist. V. 7.

***) Der Wortlaut der Interpretatio ist charakteristisch. l. c. vectigalia sunt, quae fisco vehiculorum subvectione praestantur: hoc est aut in litoriis locis navibus aut per diversa vehiculis merces deportant, cujus rei conductionem (i. e. Verpachtung) apud strenuas personas triennio esse praecipit et continuo hanc exactionem aliis iterum permittendam, qui majorem summam praestationis obtulerint, ex qua conductione aut exactione si quis plus quam praeceptum fuerit exigere tentaverit, ita ut mercatorem vel provincialem sub hac exactione gravare coeperit, periculo capitis se noverit esse damnandum.

Verwirrung gebracht werde: stellt vielmehr in billiger Weise die Freiheit des Handeltreibens her, indem ihr ein bestimmtes (allen Dingen so heilsames Maß) auferlegt, das er (nämlich der Zollpächter) leisten soll, auf daß sich die gierige Unmäßigkeit der Steuerheischer nicht in's Grenzenlose behne*)."

Diese Stelle der Varien, auch der Zeit nach zwischen der des Breviaris und der der L. V. die Mitte haltend, bietet nun, wie mir scheint, die Erklärung der letzteren. „Transmarini.“ also fremde Kaufleute: entrichten nicht etwa bloß den Zoll, sondern „*canonem*“, d. h. das Pachtgeld für die von der Regierung ihnen (je auf drei Jahre) verpachteten Zölle: dieses Pachtgeld „*pro iurium qualitate*“ d. h. in den Verpachtungsverträgen wohl nach der Frequenz des einzelnen Hafens, vielleicht auch nach dem Werth der einzelnen Einfuhrartikel**), verschieden abgestuft, soll von den Comissären festgestellt und auf dessen genaue Abführung gedrungen werden: „am Besten begegnet der Verkürzung genaue Kenntniß des vertragsmäßig an die Statscasse abzuführenden Pachtgelbes***).

Andererseits wurde aber, wie von den Zollpächtern zu wenig entrichtet, von den fiscalischen Steuereinheimern (*exigentes* i. e. *exactores*) den Zollpächtern mehr als der

*) Cassiodorii Variar. V. 39. Ampelio et Liberio Th. rex . . . transmarinorum igitur canonem, ubi non parva fraus fieri utilitatibus publicis intimatur, vos attente iubemus exquirere atque statutum numerum pro iurium qualitate definire, quia contra fraudes utile remedium est, nosse quod inferatur . . . theloni quin etiam canonem nulla faciat usurpatione confundi, sed modum rebus utilimum quem prestare debeat imponentes commerciandi licentiam aequabili ratione revoke, ne se tendat in vagum ambitiosa enormitas exigentium.

**) Gleichwohl genügt die Lesart *iurium*: und die Conjectur, *rerum* oder *specierum*, die ich vorschlagen wollte, scheint überflüssig.

***) *inferre* bedeutet nach Cassiodors Sprachgebrauch zu bestimmt Steuerzahlung an den Fiscus, als daß man es auf Wareneinfuhr beziehen dürfte, welche Uebersetzung allerdings auch Sinn hätte.

vertragsmäßige Canon des Zollrechts (thelonei canon) abverlangt, wodurch diese genöthigt waren, durch Erhöhung des Zolles dieses Plus auf die einführenden Kaufleute zu wälzen und so „die Freiheit des Handels zu beeinträchtigen.“ Auch diesem Unfug soll die Commission steuern.

Wir entnehmten der Stelle, daß die Zollpächter selbst häufig „transmarini“ „überseeische Kaufleute“ waren: das erklärt sich einfach daraus, daß diese Steuer- und Zollpachtungen von jeher ein Hauptgeschäft der großen reichen Financiers im römischen Reich gewesen und offenbar auch nach dem Untergang des Westreiches geblieben waren: wir haben diese Geschäfte meist wohl in den Händen der Griechen und Byzantiner zu denken: für den Barbarenkönig und seinen Fiscus lag Alles an der Solvenz*), wenig an der Nationalität dieser Zollpächter: — Gothen werden es doch selten gewesen sein: — erwägt man nun, daß die Zahl reicher Kaufherren und Financiers im Gothenstat schwerlich groß war, dagegen in den Hafenstädten der ganzen Süd- und Südostküste Spaniens Byzantiner in großer Zahl angeßidelt, ja daß diese Städte von Sucruna im Osten bis zu dem heiligen Vorgebirg im Westen von a. 554 bis a. 625 in byzantinischer Gewalt waren, so wird man sehr erklärlich finden, daß auch in den zum Gothenreich gehörigen Städten häufig Griechen, Byzantiner, unter byzantinischer Herrschaft in Nordafrica lebende Romanen, selbst oder in Zweigniederlassungen, durch actores, procuratores, institores die Zollpacht vom gothischen Fiscus erwarben, dem sie ohnehin durch Cautionen hinlängliche Bürgschaft leisten mußten, so daß die Gefahr ihrer Flucht in die Heimat gering erschien, während natürlich gegebenen Falls ihre byzantinische Staatszugehörigkeit sie nicht vor Bestrafung durch die gothischen Beamten schützte. Es lag nun sehr nahe, diesen des Handels und seines Rechtes kundigen Kaufleuten durch das Gesetz die

*) „strenuae personae“ L. R. V. l. c.

Gerichtsbarkeit in Civilproceſſen, meiſt wohl Handelsſachen, unter ihren Landsleuten zuzutheilen, in deren eigenem Intereſſe, und ſie nach „ihrem“ d. h. dem römischen Recht richten zu laſſen, welches nach dem Princip der perſönlichen Rechte ohnehin auf dieſe Fälle anzuwenden war: der Unterſchied beſtand nur darin, daß nicht die Codification deſſelben im Breviar, nach welchem die römischen judices des Gothenreichs zu ſprechen hatten, ſondern für alle Angehörigen des Oſtreichs, dann auch Italiens, die Sammlungen Juſtinians maßgebend wurden und daß ſtatt des judex*) der telonarius richtete. Die caſtiliſche Ueberſetzung giebt telonarios einfach mit „jueces suos.“ Wort und Inſtitut der alten Zöllner war vergeſſen und verſchwunden.

Im Strafproceß ſowie in Miſchfällen (Könige IV. §. 141) galten die allgemeinen Grundſätze (über Princip der perſönlichen Rechte bei Statutencollifion) auch für transmarini negotiatores.

Durch das Geſetz Rindasvinths und Refisvinths L. V. II. 1, 8, welches die leges romanae seu alienae institutiones abſolut durch das Weſtgothenrecht erſetzt ſehen will, würde offenbar das Sonderrecht der „Ueberſeeiſchen“ ebenfalls ausgeſchloſſen: dagegen bliebe der gefreite Gerichtsſtand vor ihren telonariis, welche alſo fortan nach L. V. zu ſprechen hätten. Allein genauere Betrachtung jenes Geſetzes zeigt, daß auch das Sonderrecht dieſer Fremden höchſt wahrſcheinlich nicht dadurch berührt wurde, da das allgemein gehaltene ſpättere Geſetz wohl nur an die dem Gothenſtat angehörigen Römer, nicht auch an die Fremden und ihr Privileg, dachte. Ja, es ſei unverſchwiegen, daß mir, obwohl ich in den „Königen“ die biſherige Auslegung dieſes Geſetzes angenommen, doch der Gedanke gekommen iſt, der König habe vielleicht nur das Eindringen des römischen Rechts in Beurtheilung gothiſcher Fälle bekämpfen, nicht

*) §. Könige VI. „Gerichtsſtände“ §. 230.

aber dessen Gültigkeit für die Römer beseitigen wollen. Wenigstens sei auf die Möglichkeit dieses Zweifels, der freilich die gesammte bisherige Literatur gegen sich hat, hingewiesen.

Derfelbe Titel XI, 3 de transmarinis negotiatoribus behandelt in zwei Aeren 3. 4. die Miethung von eingeborenen, freien und unfreien Statsangehörigen und deren Ueberführung in die Fremde zu Handelszwecken. Beide Gesetze werden von den Codd. Leg., Complut. und Card. der Antiqua Refared I. zugetheilt: die Ausführung eines gemietheten Freien ist bei Strafe von 1 Pfund Gold und 100 Ruthenstreichen verboten, die Miethung eines Unfreien — mit oder ohne Zustimmung des Herrn? offenbar mit Zustimmung — wird dahin geregelt, daß der Miethzins auf 3 sol. für das Jahr festgestellt und die Rückstellung an den Herrn nach Erfüllung des Miethvertrags eingeschärft wird. Der weitaus größte Theil der Arbeit wurde zwar durch Unfreie verrichtet: doch wird auch Arbeit von gemietheten Freien häufig erwähnt*), und das mercenarius diesen Sinn hat „Miethling,“ (nicht etwa „Handeltreibender“) beweist L. V. XII. 2, 14 im Zusammenhalt mit Concilium Illiberitanum c. 19: mercede conducti pro vegetando commercio — derselbe Ausdruck wie XI. 3, 4 — a negotiatore suscepti. So spricht auch Paulus in der Lex Romana Vis.***) von discipuli vel mercenarii tabernariorum vel cujuslibet officinae***); auch der Dienst solcher Freien heißt servitium†).

*) L. V. IX. 1, 12. 3, 3. 4. XII. 2. 14.

**) II. 8, 3.

***) vgl. vita s. Caesarii arelat. episc. p. 662: tam de servis quam ingenuis obsequentibus.

†) Lex. Rom. Vis. Cod. Theod. III. 3, 1. Interpr. über die Arbeit der Freien vgl. Schmidt, essai historique sur la société civile dans le monde romain et sur sa transformation par le christianisme. Strassbourg 1853. p. 228: in der römischen Zeit Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité I—III. Paris 1847. III. p. 93—123.

In einer die durch diese Gesetze geregelten Verhältnisse sehr lehrreich beleuchtenden Weise erzählt uns Paulus von Merida (Mitte des VII. Jahrh.), wie griechische Rauffahrer im Gothenreich einen jungen Mann oder Knaben freier Geburt (ingenuus), von ihren unfreien Dienern scharf unterschieden, mit sich führen und in den Palast des Bischofs mit den angebotenen Waren senden*).

Daß übrigens in l. 3 l. c. freie Miethlinge gemeint sind, geht deutlicher noch als aus dem Schweigen über ihren Stand daraus hervor, daß von irgend welcher Rückgabe oder Buße an den Herrn, die doch gewiß neben der öffentlichen Strafe nicht fehlen würde, (für den Fall des Vertragsschlusses mit dem Knecht ohne Zuziehung des Herrn, — den Fall der Zustimmung des Herrn behandelt das folgende Gesetz) — keine Sprache ist.**)

Frägt man aber, aus welchem Grunde diese Gesetzgebung auch dem Freien bei so schwerer Strafe untersagte, im Dienst fremder Kaufleute die Heimat zu verlassen — denn gewaltfame Entführung ist hier nicht gemeint: Menschenraub und rechtswidrige Gefangenhaltung werden anderwärts und noch viel schwerer bestraft —, so liegt die Antwort in der künstlichen Bevölkerungspolitik, welche diese viel bevormundende und frühreife Gesetzgebung bereits in überraschen-

*) Paul Emerit. p. 644.

**) l. 3 l. c. Si transmarinus negotiator mercenarium de locis nostris secum transtulerit. nullus transmarinus negotiator de sedibus nostris mercenarium audeat in loco sua transferre, qui contra hoc venire tentaverit, inferat fisco nostro auri libram unam et praeterea C. flagella suscipiat. l. 4. l. c. si transmarinus negotiator mercenarium pro commercio susceperit. si quis transmarinus negotiator mercenarium de sedibus nostris pro vegetando commercio susceperit, det pro beneficio ejus solidos III per annum unum et nihilominus impleto placito servum domino reformare cogitur. Die castilianische Uebersetzung gibt ungenau auch in l. 3 mercenarius — das entsprechende Wort fehlt ihr — mit siervo, einige Codd. haben mancebo; dem Sinne nach richtig überträgt sie „pro beneficio jus“ mit: por su trabajo.

dem Maße betrieb, wie sie die Rückwanderung geraubter Knechte begünstigte, die Heirath mit älteren Frauen den Männern unterlagte und in jeder Weise die Zahl der gemeinfreien Bevölkerung zu mehren beflissen war*). In gleichem Interesse scharft l. 4. l. c. vor Allem die Rückstellung des gemietheten Slaven an den Herrn ein, die etwaige Ausfuhrung über See verbietend; die drei Solidi Miethgeld sollen wohl in das Peculium des Slaven übergehen.

Die merkwürdigste Bestimmung des Handelsprivatrechts enthält nun aber L. V. XI. 3, 1**): es überrascht, den Grundsatz des Ausschlusses der Vindication in gutem Glauben von überseeischen Händlern erkaufter Importwaren, auch wenn sie gestohlen, hier ausgesprochen zu sehen — eine Bestimmung, welche sich sonst in dieser Fassung erst in viel späteren Rechtsquellen der Handelsstädte zu finden pflegt***).

Vorausgesetzt wird dabei. 1) Kauf von überseeischen Kaufleuten: wer von Einheimischen Gestohlenes kauft, wird durch dies Gesetz nicht gedeckt, 2) die Käufer können Gothen (oder Sueben) sein: an Römer ist nicht gedacht, da das Gesetz, eine *antiqua*, nicht nur für die Römer erlassen wurde: der Ausdruck „*provincialibus nostris*“ steht nicht entgegen, den er bezeichnet in der Sprache dieses Gesetzbuches nicht, wie man bisher annahm; die „*Provincialen*“ im modernen Sinn, d. h. die ehemaligen Unterthanen des römischen Reichs, also die Romanen, sondern einfach die Bewohner „*unserer Provinzen*“, also zunächst beider Nationalitäten†).

*) Vgl. Könige VI. S. 234.

***) L. c. si transmarini negotiatores rem furtivam vendere detegantur. si quis transmarinus negotiator aurum, argentum, vestimenta vel quaelibet ornamenta (Cd. Card. aut aliam rem) provincialibus nostris vendiderit et competenti pretio fuerint venundata, si furtiva postmodum fuerint adprobata, nullam emptor calumniam pertimescat.

****) Vgl. die Abhandlung v. Goldschmidt: der Erwerb dinglicher Rechte an Mobilien, Zeitschrift f. G.-R. VIII. S. 230—243; unsere Stelle fehlt daselbst.

†) Könige VI. S. 71. vgl. den schwankenden Sprachgebrauch Commonitor. Alarici regis, Lex. rom. Vis. I. 9, 3 Interpret. anders VI.

Erst die Untersuchung des einzelnen Falls kann, wie hier, Beschränkung auf die eine oder andere darthun; für römische Käufer von transmarini römischer Nation wäre also das römische Recht mit Zulassung der *Vindicatio* zur Anwendung gekommen; diese auf die Dauer kaum denkbare Benachtheiligung des römischen Käufers wäre dann erst unter Restipinth 100 Jahre später weggefallen. Deshalb darf man vielleicht an der (allerdings von dem glaubhaften *Cd. Leg.* und dem *Cd. S. I. R.* gebotenen) Bezeichnung der *lex* als *antiqua* zweifeln und dieselbe auf die Zeit nach Herstellung des gothischen Landrechts herabsetzen, wo sie dann auch römische Käufer deckte.

3) Als Gegenstand des Handelskaufs wäre genannt Gold, Silber (d. h. in Barren und verarbeitet), Kleider und Schmuck, wobei abermals an Edelmetalle besonders zu denken ist: wahrscheinlich hat aber diese Aufzählung nicht ausschließenden Sinn, sondern will nur die praktisch wichtigsten Fälle, d. h. die regelmäßigen Gegenstände der Einfuhr treffen, so daß der Zusatz des *Cd. Card.*: „aut aliam rem“ wohl eine richtige Auslegung des vom Gesetz gewollten, aber freilich sehr mangelhaft Ausgedrückten enthält: oder glaubt man, daß nach dem Gesetz z. B. kostbare Waffen aus Stahl hätten vindicirt werden dürfen?

4) Vorausgesetzt wird ferner offenbar guter Glaube des Käufers, was freilich abermals ziemlich ungeschickt an einen angemessenen (*competenti*) Preis als Hauptkriterium geknüpft wird: d. h. bei einem auffallend niedrigem, dem Werth offenbar nicht entsprechenden Preis soll guter Glaube des Käufers nicht angenommen werden.

5) Unter diesen Voraussetzungen soll nun aber der Käufer gegen jede straf- und civilrechtliche Anfechtung geschützt sein: d. h. er soll nicht nur nicht als Begünstigter,

10, 1. X. 3, 1. XI. tit. 5. u. 6. *Alteserra notae et observationes in X libros hist. ecles. Francor. Greg. tur. Tolosae 1679* hat die irrige Auslegung verbreitet.

Fehler u. des Diebstahls verfolgt, er soll auch nicht zur Herausgabe der Sache gerichtlich gezwungen werden können, auch dann nicht, wenn sich der Bestohlene zu Ersatz des pretium erbietet. Es ist also das Eigenthum des Bestohlenen erloschen und der Käufer hat von dem Nicht-Eigenthümer Eigenthum erworben*).

Diesen exorbitanten Satz, der sonst für gestohlene Ware in solcher Ausdehnung erst spät in den mittelalterlichen Rechten einer Zeit großen Handelsflors begegnet, in der Lex Visigothorum anzutreffen, erregt billig Erstaunen.

Gewöhnlich faßt man den Gedanken als eine Steigerung der beschränkten Verfolgung des Eigenthums an Fahrhabe durch die Wirkung der Anvertraung: allein dabei überfieht man völlig, daß unser Rechtsfaß ja auch den bestohlenen Eigenthümer, der nicht anvertraut hat, mit seiner Klage gegen denjenigen, der vom Diebe gekauft hat, ausschließt.

Die herkömmliche Zurückführung des überraschenden Satzes auf eine „gemein germanische“ Rechtsanschauung befriedigt deshalb nicht, weil der Handel, welchen die Westgothen vor der Auswanderung von a. 375 getrieben, offenbar viel zu wenig entwickelt war, um bei diesem Stamme einen Rechtsfaß produciren zu können, welcher eine große Entfaltung des Verkehrs voraussetzt: von a. 375 — c. a. 450 konnte von germanischem Handelsrecht der Gothen keine Rede sein, und daß sich obiger Satz zwischen a. 450 und 480 aus germanischem Rechtsboden bei den Gothen erhoben habe, ist unwahrscheinlich bis zur Undenkbarkeit: es läge nach der Eigenart der gesammten Cultur- und Rechtsgeschichte dieses früh romanisirten Volkes am Nächsten, die

*) Dazu muß man gelangen, wenn man den außerordentlich weiten Sinn des Ausdrucks „calumnia“ in der L. V. kennt, vgl. Rönige VI. S. 248 und zahlreiche Stellen in ihrem Gesamteindruck L. V. V. 2, 6. VIII, 1, 13. 4, 26. 5, .1. IX. 1, 9. 15. 3, 2. 4, 7. 8. 14. V. 5, 7. VIII. 4, 9. 23. 24. 3, 3. 4. 14. 15. III. 4, 5. V. 6, 6. VI. 1, 7. 4, 6. X. 2, 5. XI. 1, 4. 3, 1.

Aufnahme eines solchen Satzes aus dem römischen oder griechischen Handelsrecht zu vermuthen.

Da sich nun aber*) gar keine Spur solcher Rechtsbildung bei Römern und Griechen findet und da auch mit nichten anzunehmen ist, daß die Concilien und die Einflüsse der Geistlichkeit, welche so manchen Satz des Westgothenrechts seit der Annahme des Katholicismus künstlich erfunden haben, obigen Gedanken erzeugt hätten, der dem siebenten Gebot und der moralisirenden Rechtsbildung der Canones ebenso lebhaft widerspricht, als er mercantilen Bedürfnissen und den Anschauungen eines weit gestreckten Welthandels entspricht, so ist wohl wie germanischer, römischer und griechischer auch christlicher Ursprung des Satzes zu bezweifeln. Es übrigst hienach nur, semitischen, zunächst jüdischen Ursprung anzunehmen. Diese Vermuthung wahrscheinlich zu machen, muß aber einer späteren Ausführung überlassen bleiben.

Zusatzbemerkung

von Professor Ludwig Goldschmidt.

Zu der letzten Erörterung des Herrn Verfassers mag hinzugefügt werden, daß in den dem späteren Verkehr des Mittelmeeres angehörigen Handelsverträgen ähnliche Bestimmungen begegnen. So: forma justicie inter Venetos et Francigenas vom März 1207 (Lafel und Thomas II. Nr. 180. S. 49 ff.); Handelsvertrag zwischen Aegypten und Florenz von 1489 c. 9 (Amari, Diplomi Arabi p. 385); Friedensvertrag zwischen Genua und Florenz von 1413 (liber jur. reipubl. Gen. II. Nr. 381) Der Grundsatz Hand muß Hand wahren wird auch hinsichtlich der vom Factor (Commissionär) unterschlagenen Güter aufrecht erhalten: Handelsvertrag zwischen Aegypten und Florenz von 1488.

*) Goldschmidt. I. c. S. 233. 246.

c. 28. und Zusatzartikel 8 (Amari l. c. p. 368. 370.); Handelsvertrag zwischen Aegypten und Florenz von 1489. c. 9. (Cod. p. 384). Strengere Grundsätze befolgt der Vertrag zwischen Aragon und Tunis 1285 Capmany, memorias VI Nr. 6).

Sanct Severin und seine Stellung zu den Germanenkönigen*).

Die Geschichte der südgermanischen Stämme bis zu deren Vereinigung im Reiche der Arnulfingen ist im Detail verhältnißmäßig noch sehr wenig durchgearbeitet worden und die rege Thätigkeit, welche seit dem neuen Aufschwung der Geschichtschreibung in Deutschland und Frankreich der Erforschung insbesondere des germanischen und romanischen Mittelalters sich zugewendet hat, berührt nur in sehr geringem Grade die Quellen jener älteren, höchst merkwürdigen Zeit, welche aus den gewaltigen Trümmern römischen Staatswesens und aus den durch die Wanderung vielfach umgestalteten Rechtszuständen der germanischen Stämme die Grundlagen der mittelalterlichen Staaten gebaut hat. In jener Zeit liegen die Schlüssel zum Verständniß der wichtigsten Triebfedern aller späteren Entwicklung: gleichwohl steht der Forscher auf diesem Gebiet in unerfreulicher Einsamkeit: der durch die Persischen

*) Das Mönchtum in Baiuvarien in den römischen, agilolfingischen und karolingischen Zeiten; von A. Niedermayer, Pfarrer der Diocese Regensburg. Landshut 1859. —

Monumente angeregte Eifer ergeht sich am Liebsten und freilich auch am Bequemsten im Bereich der eben durch dies Unternehmen gesammelten und erläuterten Quellen. Die Ungleichartigkeit, Textesunsicherheit und Lückenhaftigkeit der Quellen für die älteste Geschichte pflegt den Fleiß einer Forschung abzuschrecken, welche mit vieler Mühe allerdings nur spärlichen Gewinn erbeutet. Das treffliche Werk von Wattenbach gewährt für jenes Gebiet nur geringe Orientirung und es fehlt an einer in gleicher Methode durchgeführten Behandlung der römischen und byzantinischen Quellen. So ist eine Monographie über einen wichtigen Theil jener Periode vom I.—IX. Jahrhundert schon um der Seltenheit willen eine erfreuliche Erscheinung. Das Buch ist aber auch principiell merkwürdig — seiner Methode wegen. Von einem katholischen Priester geschrieben, welcher einerseits den kirchlichen Standpunct auch in der Methode streng festhält, welcher jedoch andererseits mit Eifer und redlichem Fleiß den Spuren neuer Geschichtswissenschaft zu folgen bemüht ist, gewährt die Abhandlung den Anblick des Ringens zwischen althergebrachter und modernwissenschaftlicher Methode, eines Kampfes zwischen Tradition und Kritik. Damit ist zugleich das Urtheil über die Schrift erschöpft: wo sich der Verfasser zur kritischen Freiheit gegenüber seinen Quellen zu erheben vermochte — und das ist ihm häufig gelungen — hat er vielfach durch treuen und ehrlichen Fleiß Verdienstliches geleistet: wenn auch eine gewisse — in unserer hochfahrenden Zeit nicht eben unliebenswürdige — Bescheidenheit und Schüchternheit oft verschuldet, daß er sich mit Zusammenstellung der früheren Ansichten über eine Controverse begnügt, ohne neue entscheidende Gründe für die eine oder andere Meinung oder gar für ein eigenes neues Urtheil beizubringen, so liegt doch auch in einer so sorgfältigen Zusammenstellung ein Verdienst. Gar oft freilich bringt es der Verfasser nicht übers Herz, eine traditionelle Vorstellung der kritischen Wahrheit zu opfern und so werden denn gar

häufig Mirakel als geschichtliche Facta und kirchliche Sagen und Klosterlegenden als glaubwürdige Quellen behandelt. Dieser Conflict der zum Theil siegreichen, zum Theil noch zu schwachen kritischen Schärfe mit den Mächten der Tradition erhöht — freilich nicht den wissenschaftlichen Werth, wohl aber — das Interesse des Buchs. Ein Hauptfehler, der sich sehr häufig wiederholt, wo solch eine unhaltbare Tradition eben doch gehalten werden soll, besteht in der Benutzung ungleichzeitiger, oft viel späterer Quellen zum Beweis für weit zurückliegende Thatsachen. Allerdings hebt der Verfasser an manchen Stellen diesen Umstand selbst hervor und entschuldigt sein Verfahren mit dem Mangel an gleichzeitigen Quellen, für deren Zerstörung die Ungarn zu wiederholten Malen vom Herrn Verfasser hart angelassen werden. Allein der Historiker ist ja nicht verpflichtet zu sagen, was er nicht wissen kann und wo gleichzeitige oder sonst glaubwürdige Quellen fehlen, darf man nicht deshalb die Berichte der unglaubhaften als wahr annehmen. Der Mangel an sichern Quellen macht die unsichern nicht sicher und wo nichts ist, hat auch die Wissenschaft das Recht verloren. Wenn wir außer diesem Bedenken gegen die Methode aus Rücksicht stylistischer Geseze noch eine Verwahrung gegen die äußere Form, gegen die pathologisch-bewegte und oft mehr dithyrambische als historische Sprache eingelegt haben, indem dem Verfasser häufig die jugendliche Freude an seinem Stoff mit Maß und Glätte des Ausdrucks davon gelaufen ist, können wir uns zu einer eingehenderen Besprechung einzelner Theile des Buchs wenden, da wir denn gar oft die fleißige Arbeit werden zu loben finden.

Die äußere Geschichte bespricht zuerst die Eroberung der Südbanau durch die Römer, dann die Christianisirung jener Gegenden und die klösterlichen Institute Severins; in den agilolfingischen Zeiten die Thätigkeit der Sendboten Rupert, Cufstasius, Agilus, Emerannus, Erhard und Corbinian; dann die Stiftungen unter Odilo und Tassilo und endlich

die Gründungen unter den Karolingern. Die innere Geschichte gibt unter der Rubrik „das Kloster und seine Bewohner“ eine gut gearbeitete Zusammenstellung der klösterlichen Einrichtungen und Würden und bespricht dann das Verhältniß der Mönche zur Agricultur, zur Wissenschaft und Kunst; in diesem letzten Abschnitt kommt dem Verfasser sein genaues Verständniß der hayerischen, insbesondere der kirchlichen, Kunstgeschichte trefflich zu Statten. Eine durchgängige Schwäche des Buchs dagegen zeigt sich in allen seinen juristischen Theilen, die allerdings ohne specielles Studium der ältesten Rechtsgeschichte im Detail die größten Schwierigkeiten bieten mußten: so sind die Rubriken: der Abt, Laienäbte, Abtgrafen, Abtbischöfe, Kriegsdienst der Äbte, Immunitäten, Vogt, dann die häuerlichen Verhältnisse ungenügend und ungenau gearbeitet. Die Mängel liegen hier jedoch mehr in dem, was das Buch billigerweise enthalten sollte und nicht enthält, als in der Unrichtigkeit dessen, was es bietet; und hauptsächlich enthält es eine Lücke, welche den wesentlichsten Punct betrifft: — das Verhältniß der Klöster zur Kirche und insbesondere zur Statsgewalt: die statsrechtliche Stellung derselben zu König und Herzog ist gar nicht oder fast gar nicht erörtert. Höchst interessant in dieser Hinsicht wäre eine Beleuchtung der politischen Stellung des Hauptgründers des Klosterwesens an der Donau, Severins, zu den christlichen und heidnischen Machthabern, zu den Römern und zu den Germanenkönigen gewesen und um dem Verfasser zu zeigen, was und wie wir meinen, und zugleich unsere Theilnahme für sein Buch zu bewähren, wollen wir hier andeuten, was er dort nicht ausgeführt hat. Severin ist, was Niedermayer unentschieden läßt, doch wohl eher aus Afrika als aus Rom oder dem Osten gekommen: er übte in den Donauländern, ohne irgend eine officielle Stellung in der Kirche oder im römischen oder in einem germanischen Staat, höchsten Einfluß weit und breit: in Noricum, Rhätien, Illyrien, in Alamannien,

ja bis nach Italien hinein waltet seine Einwirkung: gleichwohl hat er kein römisches Amt, keine germanische Würde, ist weder Bischof noch Abt, vielleicht gar nicht Presbyter. Seine gewaltige Persönlichkeit allein, in der sich glühendste Begeisterung mit klügster Berechnung und seltener Combinationsgabe vereint haben muß, bewirkte, was in der allgemeinen Auflösung aller Ordnung damals in jenen Gegenden auch in der That kein Amt hätte bewirken können und was den Zeitgenossen als Mirakel erscheinen mußte. Von der römischen Herrschaft bestanden nur schwache inselhafte Reste, welche halb völlig von der unruhigen und ringsher zufließenden Fluth der germanischen Stämme fortgerissen wurden: noch zu seinen Lebzeiten zogen die letzten römischen Besatzungen aus jenen Gegenden*) ab und die schutzlosen Provincialen waren den Einfällen der Rugier und Heruler, der Gothen und Sueben, der Alamannen und Thüringer preisgegeben: doch auch von diesen germanischen Stämmen vermochte keiner dauernde und gesicherte Herrschaft zu gewinnen: und so hatte Severin mit Römern, mit katholischen, arianischen und heidnischen Germanen zu verkehren: mit Allen kam er zu Recht. Wenn er aber nun gleich mit einzelnen germanischen Königen, insbesondere mit Rugischen und Alamannischen Fürsten, Freundschaft pflegt und ihnen und ihrer Herrschaft gelegentlich wohl auch mit seinen klugen Rathschlägen dient, so ist doch seine eigentliche Bestimmung römisch; er betrachtet sich nur als Römer, nicht als Rugier**), obwohl er unter rugischer Herrschaft lebt: der Schutz der römischen Cultur, der Provincialen in den römischen Städten, der römisch-christlichen Kirchen und Siedelungen ist sein großartiges Streben; dabei erleichtern seine durch alle diese Länder gehenden offenen und geheimen Verbindungen

*) Eugippius vita S. Sever. ed. Bolland. Januar. 8. I. p. 484. c. V. §. 28.

**) Vgl. C. XI. §. 41, wo er den Römern prophezeit Befreiung ab *injusta barbarorum dominatione*, vgl. l. 12. §. 55.

mit den Germanen selbst ihm die Möglichkeit, durch Warnung und klugen Rath die Provincialen vor den plumpen Plänen der Feinde zu schützen; diese zahlreichen Verbindungen, große Menschenkenntniß, und allen Zeitgenossen überlegener klarer Blick in die Zustände erklären so manches in seinem Wirken, was als übernatürliches Wissen erschien. So sind auch die beiden Prophezeiungen über Obovatar, welche (Sugipp*) berichtet, zu fassen: er erkannte eine mächtige Persönlichkeit in dem germanischen Abenteuerer und wußte daher, bei seiner Einsicht in die Zustände des weströmischen Reichs, daß einem solchen in Italien Großes gelingen werde**). Als Obovatar auf der Höhe seiner kurz dauernden Königsgewalt in Italien sich der glückverheißenden Worte Severins erinnerte, ließ er ihn sich eine Gnade erbitten; Severin erbat Begnadigung für einen Verbannten***). Aber Obovatar gelang es nicht, seiner Herrschaft in Italien dauernde und sichere Grundlagen zu geben: kaum die nothdürftigsten Ordnungen konnten in dem unruhigen Reich hergestellt werden: innere Aufstände und stete Kämpfe mit Byzantinern, Gothen, Rugiern u. drohten seiner unbefestigten Herrschaft baldigen Untergang. Severin übersah die Lage der Dinge und unterließ es deshalb, was ihm bei der Gunst Obovatars sonst so nahe gelegen wäre, seine kirchlichen Anstalten durch den Schutz des neu gestifteten Reiches zu sichern, welches doch bis in Severins Nähe sich erstreckte: er sagte den bevorstehenden

*) c. 9. §. 40 und c. 2. §. 14.

***) Wenn man gewöhnlich dem Severin dem Obovatar die Königskrone in Italien prophezeien läßt, so weiß die Quelle nichts davon, es heißt nur im Allgemeinen: O. — vilissimo tunc habitu, juvenis statura procerus advenerat qui dum se, ne humile tectum cellulae suo vertice contingeret, inclinasset, a viro Dei gloriosum se fore cognovit: — vielleicht eine Beziehung auf einen bekannten Bibelspruch — und weiter cui etiam valedicenti, vade, inquit, ad Italiam, vade vilissimis nunc pellibus coopertus, sed multis cito plurima largiturus.

****) Pet aut. anon. vul. heißt es freilich: memor-praesagii quo eum expresserat quondam regnaturam.

Sturz Doboars den Kurzſichtigen voraus, welche die Macht und Herrlichkeit des Königs priesen. Er erkannte auch die Unmöglichkeit, daß die Römer auf die Länge in den Donauländern sich noch würden halten können: als dies alsbald eintraf und Doboar durch seinen Bruder Romulf die Römer nach Italien verpflanzen ließ, sah man auch in dieser Voraussage Severins eine höhere Offenbarung*). Auch andere Vorhersagungen Severins, sofern sie nicht erst post factum ihm beigelegt worden sind, insbesondere seine Kenntniß von bevorstehenden Gefahren durch die Barbaren, lassen sich recht süglich aus seinen ausgebreiteten Verbindungen, Wanderungen und Sendungen unter diesen selbst erklären: so warnt er den Rugierkönig Feletheus vor einem Hinterhalt c. 2 § 12, die batava castra, Juvavum, Noricum, Quintana vor Angriffen der Sueben, Heruler, Alamannen und Thüringer**).

Werkwürdig ist die Macht, welche Severin gegenüber den wilden germanischen Königen übt: mag auch der Bericht Eugipps im Einzelnen übertreiben, mag er die Sprache Severins oft zu kühn und drohend erscheinen lassen — auch nach Abzug dieser Ausmalungen bleibt ein nur aus der gewaltigsten Persönlichkeit zu erklärender Rest von Ansehen. Diese Könige, welche, nachdem gerade bei diesen unruhigen kleinen Stämmen die Wanderung und die langen Kriegszüge die alte Volkstfreiheit früh untergraben und fast alle Schranken des Königthums beseitigt hatten, eine tumultuarische Herrschaft tumultuarisch üben, beugen sich vor den Worten des wehrlosen Bekehrers. Insbesondere die Rugierfürsten, in deren Gebiet er lebt. König Flaccitheus hatte im Anfang seiner Regierung die Feindschaft der mächtigen Gothen in Niederpannonien zu fürchten und als ihm deren Fürsten

*) c. 11. § 49. c. 12. § 55.

***) c. 7. § 30. § 32. 33. c. 8. § 35. Andere unbestimmt gehaltene Drohungen, auf welche späteres Unglück der Bedrohten bezogen wird, c. 3 § 15. § 11 § 51. c. 12 § 54.

den Durchzug (etwa gar zum Zwecke der Auswanderung mit dem ganzen Volk) nach Italien weigern, klagt er bei Severin, den er in seinen Röhren „wie ein himmlisches Orakel“ um Rath fragt, (*tanquam coeleste oraculum*). Daraus erkenne er, daß sie seinen Untergang beschlossen hätten. Severin antwortet: „wenn uns der katholische Glaube verbände, hättest Du mich besser über das himmlische als über dein irdisches Heil zu Rathe gezogen.“ So aber (der Rugier ist nämlich Arianer) wolle er ihm über das Beiden gemeinsame Heil der Gegenwart Auskunft geben; er habe die Macht der feindlichen Gothen nicht zu fürchten, denn bald würden diese selbst abziehen und er so in Sicherheit zurückbleiben. Nur möge er stets seinen Ermahnungen folgen und seinerseits mit Allen Friede halten; und demgemäß handelnd beschließt der König sein Leben in Ruhe*). Sein Sohn und Nachfolger Feletheus, auch Fava genannt, zog, wie der Vater, in den Anfängen seiner Regierung ebenfalls Severin zu Rath: einen entgegengesetzten Einfluß übte jedoch die Königin Gisa, welche insbesondere zu harten Maßregeln gegen die Römer drängte und so Severin direct entgegenarbeitete: einmal weist sie den frommen Mann von seiner Einmischung in weltliche Händel entschieden in seine geistlichen Schranken zurück**). Sie ließ häufig römische Einwohner aus römischem oder auch rugischem Gebiet auf der Donau fortführen und hielt sie, namentlich Handwerker, in königlichen Werkhäusern bei harter Behandlung zu schwerer Arbeit an. Vergebens suchte Severin ihre Freilassung zu erbitten und drohte, Gott werde sie erzwingen: als nun einige Goldschmiede (aber Barbaren, nicht Römer), welche in harter Frohn für den königlichen Schmuck arbeiten mußten, den Knaben der Königin, Friedrich, ergriffen und zu tödten drohten, erkannte Gisa darin das von Severin gedrohte göttliche Straf-

*) c. 2. § 12.

***) c. III § 15 *ora tibi, serve Dei, in tua cellula delitescens, liceat nobis de servis nostris ordinare quod volumus.*

gericht, erbat seine Verzeihung und entließ die gefangenen Römer wie die Goldschmiede*). Man sieht, sein geistlicher Einfluß stößt auf manchen Widerstand, weiß sich jedoch meist zu behaupten. So gelang es ihm, ohne amtliche Gewalt, bloß durch die Macht der Rede, die Christen in jenen Ländern zur Entrichtung eines Zehnten zu bewegen, welcher an die zahlreichen Armen durch die von Severin gestifteten Klöster vertheilt wurde: die Bürger von Lorch, welche die Abgabe weigern, trifft alsbald die himmlische Strafe**).

Die Herrschaft der ruginischen Fürsten scheint noch am meisten geordnet unter den unruhigen Verhältnissen in den Donaugegenden: von dem Ruginerkönig wollen die Bürger von batava castra durch Severin Marktrechte und wohl vor Allem Schutz und Geleit für ihren Handel erbitten: vergebens sagt Severin vorher, daß die Stadt alsbald gleich den andern römischen Sidelungen von den Barbaren zerstört werden würde: die Bürger glauben sich sicher und bald darauf wird die Stadt von Chuntimundus (wohl ohne Zweifel der aus Jordanis c. 54 bekannte Suebentönig) überfallen, während die Einwohner in der Erndte abwesend sind***).

In Folge der Mahnung Severins hatten sich die Provincialen in großer Zahl aus den kleineren und mehr ausgesetzten römischen Niederlassungen, deren Vernichtung durch die Barbaren Severin voraussah, nach Lorch zusammengezogen: da gedachte Feletheus sie Alle mit einem Schlag in seine Gewalt zu bringen: er zog mit einem Heer gegen die Stadt, um diese Geflüchteten sämmtlich zu ergreifen und

*) eodem.

***) c. VI. § 25 § 26.

****) c. 7. § 30. Die Städter fordern mercandi licentiam. Severin meint: quid necesse est mercimonia providere, ubi ultra non poterit apparere mercator? sie antworten ungläubig: non se debere contemni, sed consueto sublevari regimine: Althergebrachter oder frühergewöhnter Schutz? wohl beides.

in die ihm zinspflichtigen Nachbarstädte, insbesondere nach Favianā, wo er oft Hof zu halten scheint*), das aber doch durch die Donau vom eigentlichen Gebiet der Rugier geschieden ist**), zu verpflanzen. Auf Bitten der Bürger geht Severin dem König entgegen, ihn von seinem Vorhaben abzubringen; die ganze Nacht hindurch eilend trifft er ihn am 20. Meilenstein vor der Stadt: ehrerbietig empfangen, erklärt Severin in charakteristischer Sprache, er komme als Gesandter Christi, Gnade für die Seinen zu erbitten: er erinnert den König, wie dessen Vater glücklich gewaltet habe, weil er stets seinen Rath eingeholt und befolgt habe***). Der König sucht nun seine selbstsüchtige Gewaltthätigkeit für Beschirmung der Römer auszugeben: er dürfe diese Menge, für welche Severin so wohlwollend sich verende, nicht den Plünderungen, dem Schwert und der Knechtschaft der verruchten Thüringer und Alamannen preisgeben, während er sie in seinen Städten und Burgen unterbringen könne. Da antwortet Severin mit Freimuth und Klugheit: „Sind sie denn durch deinen Bogen und durch Menschenschwert vor räuberischer Verherung bisher beschirmt worden, und nicht vielmehr durch die Gnade Gottes, und zwar gerade, damit sie dir allmählich dienstbar werden? Folge meinem Rath und vertraue sie meiner Treue: denn durch dein großes Heer würden sie mehr in Gefangenschaft geschleppt als übergesidelt.“ Und wirklich kehrt der König mit seinem Heere um und die Römer unter Severins Schutz leben fortan in Freundschaft mit den Rugiern†). Man sieht, Severin gibt

*) l. c.

**) c. 9. § 39.

***) l. c. pax tibi rex optime. Christi legatus advenio, subditis veniam praecaturus. recole gratiam, divina beneficia recordare quibus pater tuus se frequenter sensit adjutum: nam cunctis regni sui temporibus nihil me inconsulto gerere praesumebat, qui monitis non resistens salutaribus crebris prosperitatibus recognovit quanti valet obedientis animus.

†) l. c.

gerne die Abhängigkeit der Stadt selbst zu, um dadurch die Verpflanzung der Römer in mehr wirkliche und unmittelbare Dienstbarkeit zu verhindern: und merkwürdig ist, wie er, ohne geistliches oder weltliches Amt, es übernehmen kann, die Stadt in Schutz und Treue zu erhalten. Vor seinem Tod läßt er noch einmal den König sammt Gisa vor sich kommen und ermahnt sie, ihre Untertanen mit dem steten Bewußtsein ihrer Rechenschaftspflicht vor Gott zu behandeln: er hält der Königin vor, wie sie stets den Gemahl von allem Guten abbringe — und geduldig nimmt das königliche Par die scharfe Rede hin*). Ebenso beeilt sich Friedrich, der Bruder des Königs, als er von diesem die Stadt Favianä, in deren Nähe Severin seinen regelmäßigen Aufenthalt hatte, zugewiesen erhielt (ob zu amtlicher Verwaltung oder zu halb selbständiger Herrschaft, erhellt nicht deutlich), wie es schon Sitte war, vor dem Heiligen zu erscheinen. In scharfer Rede gibt ihm Severin Vorschriften und droht ihm mit dem Zorn Gottes und zeitlichen und ewigen Strafen, wenn er es wage, das ihm für die Gefangenen und Armen anvertraute Gut zu berühren oder seine Klosterstiftung (cellulam) zu schädigen**). Friedrich verheißt zwar, durch die unerwartete Drohrede erschüttert, stets gehorchen zu wollen, um den Schutz seines Gebieters sich zu erhalten: aber kaum hat der Tod den gewaltigen Severin beseitigt, als er (pauper et impius) die für die Armen bestimmten Kleider und Anderes, einen silbernen Becher sogar vom Altar hinweg, raubt und überhaupt nichts vom Kloster übrig läßt als die vier nackten Wände, die er, wie Euginn sagt, freilich nicht über die Donau schleppen konnte***). Aber schon binnen Monatsfrist ereilt ihn die von Severin

*) c. 11 § 48 (doch ist hier legendenhafte Ausschmückung unverkennbar).

***) c. 11 § 51.

***) l. c. n. c. 12 § 54. Dabei erscheint ein villicus und ein andermal c. 10 § 41. wird unus ex optimatibus Felethoi regis erwähnt: sonst gewährt die Quelle über Ämter und Stände der Äugier nichts.

gedrohte himmlische Rache: er wird von dem oben erwähnten jüngeren Friedrich, seinem Neffen, erschlagen. Dies gab dann für Obovakar Anlaß, in die rugische Herrschaft zu greifen: er nahm König Fava gefangen und führte ihn sammt Gisa nach Italien und als Friedrich, den er verjagt hatte, zurückkehrte, ließ er ihn durch seinen Bruder Konulf für immer aus dem Lande treiben. Friedrich floh zu dem Ostgothen Theoderich, den er im Krieg gegen Obovakar begleitete*). Später aber ging er mit dem gleichfalls abgefallenen Feldherrn Obovakar's, Tusa, wieder zu diesem über. Alles Nähere bezüglich der Einmischung Obovakar's in die rugischen Händel wie der Gründe von Friedrich's Uebergang liegt, wie die ganze Geschichte Obovakar's, im Dunkeln.

Gleichzeitig ließ Obovakar alle Römer nach Italien übersiedeln, wahrscheinlich nicht nur, um diese zu schützen, sondern auch um Raum für germanische Scharen in den Donaugegenden zu gewinnen; so erfolgte die von Severin vorhergesagte Befreiung vom Joch der Barbaren und die Verpflanzung seiner Hauptstiftung bei Favianä nach Neapel. Aber nicht nur bei den christlichen Rugiern, auch bei den heidnischen Alamannen bis weit nach Nordwesten stand Severin in hohem Ansehen. Ein alamannischer König Gibuld, „der ihn mit höchster Ehrerbietung liebte**),“ zieht besonders aus, ihn aufzusuchen: und von solcher Wirkung ist die Rede des Heiligen, daß der König heftig zu zittern beginnt und später den Seinen vertraut, in keiner Kriegsnoth oder anderen Fährlichkeit habe er je solche Erschütterung gekannt. Severin, statt für sich selbst eine Gnade zu erbitten, läßt den König versprechen, der Stadt Passau, die schwer von den Alamannen zu leiden hatte, künftig zu schonen, die Seinen von den Raubzügen gegen die Römer abzuhalten und alle römischen Gefangenen frei zu geben. Der König

*) l. c. § 55.

***) qui summa eum reverentia diligebat c. 6. § 27.

entläßt deren sogleich siebenzig und verspricht im Lande fleißig suchend alle noch zu findenden Römer frei lassen zu wollen*).

Die Fehde im Langobardenrecht.**)

Mit genauer Kenntniß der neueren wie älteren deutschen rechtsgeschichtlichen Literatur (wie sie leider nicht gerade häufig umgekehrt bezüglich der italienischen bei deutschen Schriftstellern sich findet) und mit gründlicher Methode erörtert der Herr Verfasser die allmähliche Einschränkung und Verdrängung der Selbsthilfe durch die Statshilfe im langobardischen Rechte. In der bei den Romanen in merkwürdiger Uebereinstimmung beliebten, bei uns, den viel gescholtenen „Philosophen“ unter den Völkern, nach dem Siege der historischen Schule über die aprioristischen Systeme nicht mehr üblichen Weise, wird der kleinen Abhandlung nicht nur eine allgemeine geschichts- und stats-philosophische Einleitung vorausgeschickt, sondern auch in den Verlauf der Darstellung manche derartige Betrachtung eingefügt: unseres Erachtens kann so gelegentlich die rechtsphilosophische Erkenntniß von Stat, Strafe, Selbsthilfe, Rache nicht leicht gefördert werden, so gewiß man im Allgemeinen mit den Ausführungen des Verfassers einverstanden sein muß; wir erfahren nur nichts Neues darin, daß allmählig die Selbsthilfe durch die statliche Einmischung beschränkt wird. Und über die Abgrenzung des berechtigten Maßes von Selbst-

*) l. c.

**) Giudice, Pasquale del, la vendetta nel diritto longobardo. Milano p. 1876. Bernardoni. (4 77 S. Lex.-8.)

hilfe spricht sich der Verfasser entweder gar nicht aus, oder in einer Weise, welche uns in der Freude über das Verdrängtwerden der allen Barbarei fast zu viel zu thun scheint: der Stat kann in der Entwöhnung seiner Bürger von gesunder Selbsthilfe auch viel zu weit gehen: und wenn das Recht der Privatpfändung und der Befriedigung aus dem Pfand ohne Anrufen des Richters als eine Aeußerung der „Rache“ (?), richtiger der Selbsthilfe, der barbarischen Vorkultur zugewiesen wird, so ist doch zu erinnern, das gerade das italienische Handelsrecht, auch hierin dem der übrigen Länder voranschreitend, in sehr hoch entwickelter Cultur und gerade zum Zwecke der Sicherung von Credit und Recht, diese Art von Selbsthilfe aus dem alten langobardischen Recht fest gehalten, erweitert und neu ausgebildet hat: Selbstpfändung an Ware des Schuldners, Verkauf ohne Anrufung des Richters. Wenn also auch der Verfasser gewiß mit Recht Selbstpfändung und Fehdegang insofern vergleicht, als sie beide der vor Erstarkung der Staatsgewalt vorherrschenden Selbstherrlichkeit des Individuums entstammen, so verdient doch die mit dem Staatsgedanken voll vereinbare Selbstpfändung nicht die Gleichstellung mit dem Fehdegang. Was endlich den gerichtlichen Zweikampf anlangt, so hat Referent schon vor zwanzig Jahren ausgeführt, daß derselbe ursprünglich nicht Gottesurtheil war, sondern die reducirte Fehde. Die Beschränkung des ursprünglich in allen Privatdelicten der Wahl beider Parteien anheimgestellten Fehdeganges vollzog sich offenbar in der Weise, daß zuerst Bußsätze facultativ für den Fall aufgestellt wurden, daß beide Parteien überhaupt statt des Fehdeganges den Rechtsgang wählten: in der Aufstellung solch fester Bußsätze lag immerhin schon der große Vortheil, daß im Voraus feststand, was zu fordern, was zu leisten war, falls man auf die Fehde verzichtete, daß also nicht über das Quantum der Buße neuer Streit entbrennen mochte. Später entzog dann der Stat, unter Ausdehnung der Fälle, in welchen er öffentliche Strafe eintreten

ließ, und Einschränkung der früher überwiegenden Delicte, welche nur als Verletzungen des Geschädigten galten, zunächst dem Verbrecher das Wahlrecht zwischen Fehdegang und Rechtsgang, indem er sich für den Fall, daß der Verletzte oder dessen Erben den Rechtsgang wählten, selbst auf dessen Seite stellte und den Verlezer nöthigte, die Buße und Wette zu entrichten oder friedlos zu werden und den Kampf gegen den Verletzten, dessen Sippe und den Stat (die Gemeinde) aufzunehmen. Erst zuletzt versuchte der Stat auch dem Verletzten die Wahl des Fehdeganges zu entziehen und auch ihm nur die Beschreitung des Rechtsweges übrig zu lassen; mit welchem geringem Erfolge dies versucht wurde, hat für die langobardische, fränkische und italienische Gesetzgebung der Verfasser mit großer Sorgfalt nachgewiesen. Ich behalte mir vor, der fleißigen und gründlichen Arbeit an einem anderen Orte ausführlich in das Detail zu folgen.

Zu Paulus Diaconus.*)

Georg Waitz hatte bei Besprechung der ersten Abtheilung meiner Monographie über Paulus Diaconus auf diese zu erwartende Untersuchung verwiesen. Deßhalb, und weil die Ausgabe des Paulus in den Monumenten für den vorigen Sommer angekündigt wurde, verschob ich den Abschluß der zweiten Abtheilung. Die Ausgabe des Paulus ist noch nicht**) erschienen: und

*) Jacobi, Dr. R., die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Historiographie. Halle a. S., 1877. (100 S. 8.)

**) Mittlerweile 1878 ist sie erschienen.

die vorliegende Untersuchung hebt Schwierigkeiten nicht, deren Lösung von ihr erwartet wurde. Jedoch ist die fleißige, sorgfältig und mit vortrefflicher Methode gearbeitete, auch scharfsinnige Erörterung dankenswerth und durch Feststellung mancher Einzelheiten verdienstlich: in dem Schema der Quellen, welches der Anhang enthält, wüßte ich kaum eine unrichtige Angabe. Doch hoffe ich von den vielen Capiteln des Paulus, deren Quellen der Verfasser unbestimmt läßt, wenigstens eine ansehnliche Zahl noch auf bestimmte Quellengruppen zurück führen zu können, obwohl immer eine leidige Menge von Fragezeichen übrig bleiben wird. Einwillen sei hier nur Einiges angedeutet. Das Werk des Paulus, obwohl eine Gesamtgeschichte seines Volkes beabachtigend und oft auch andere Dinge als langobardische hereinziehend, ist zu einem sehr großen Theile überwiegend nur Geschichte einer Provinz des Reiches, nämlich Friauls: weil die Kunde friaulischer Geschichten dem Verfasser nach Beschaffenheit seiner Quellen am Breitesten zufließt: auch beseelt ihn ein lebhafter Provincialpatriotismus, die tapferen Thaten friaulischer Helden, die kriegerische Ehre des ganzen Aufgebotes von Friaul liegen ihm warm am Herzen. Daher ist er von den Geschehnissen im nordöstlichen Theile des Reiches am Besten unterrichtet: für den Norden, zumal für das Tridentinische, reicht sein Wissen nicht viel über dasjenige hinaus, was er aus Secundus von Trient schöpfte. Mit den geschichtlich bedeutsameren Verhältnissen der Langobarden zu Rom, zu den Byzantinern in Ravenna, und zumal im Süden, ist er leider viel weniger vertraut; eine überraschende Ausnahme macht nur Benevent; aber auch dies erklärt sich aus friaulischen Beziehungen; denn erst seit das friauler Adelsgeschlecht des Arichis, zu welchem die Fara des Paulus vielleicht in einem Pietätsverbände von Schuß und Treue stand, das Herzogthum in Benevent erworben, tritt diese genauere Kenntniß, diese lebhaftere Würdigung der beneventanischen Dinge hervor. Ich neme

diese Gruppen von Angaben die friaulischen Local-, und die beneventanischen Herzogsüberlieferungen. Eine dritte Gruppe bildet die päpstliche Priestertradition, welche Paulus besonders bei der Geschichte des Pfaffenkönigs Kunipert verwerthet. Dazu kommen Aufzeichnungen einzelner vitae ravennatischer Bischöfe, und wenn es der Verf. S. 58 „sehr auffällig“ findet (mit Recht), daß Paulus manche Nachrichten aus dem sogenannten liber pontificalis übergang, so erklärt sich dies aus der dem Verfasser noch nicht klar gewordenen Thatsache, daß der „liber pontificalis“ in seinem späteren Zusammenhange Paul noch nicht vorlag, sondern eine Reihe einzelner vitae pontificum, welche freilich, wie der Verfasser richtig gesehen, derjenigen Redaction am Meisten entsprachen, welche demalen in Muratoris B-Darstellung uns vorliegt. Alle diese Gesichtspunkte für einen freieren, weiteren Ueberblick fehlen der fleißigen Detail-Analyse des Verfassers, und daher fehlt denn auch die Hauptsache: die Unterscheidung und Untersuchung, wo Paul aus echter Volkslage schöpft (das ist sehr wenig, und reicht fast nur bis auf die Zeit Authari's einschließlich) und wo aus gemachter, tendenziös gefärbter Kunstdichtung und parteilichen (priesterlichen, katholischen, dann auch wieder durch nationale, provinziale, locale Sympathien, durch Familientradition adliger Geschlechter) getrübbten Ueberlieferungen. Diese Scheidung von Sage und Kunstdichtung, von echter und unechter, naiver und tendenziöser Tradition ist die wichtigste und fruchtreichste Aufgabe einer Untersuchung über Paul. Aber sie setzt voraus, daß nicht nur, wie es hier sehr säuberlich geschieht, das Mosaik seiner Darstellung in die einzelnen entlehnten Steinchen auseinandergelegt wird, sondern daß aus dem Charakter und der Geistesanlage, aus den conflictreichen Lebensgeschicken des Mannes die inneren Gründe entwickelt werden, vermöge derer allein die Darstellungsweise seines Werkes sich erklärt: die Gründe, die Sympathien und Antipathien, die Einsichten und Irrthümer, und Vorurtheile,

die tüchtigen Eigenschaften und die Schwächen, durch welche er sich in der Auswahl, Bevorzugung, Verwerthung seiner Quellen, in dem Ausdrücke, in der Kürze oder liebevollen Breite der Darstellung, endlich im Verschweigen bestimmen ließ. Kurz: man kann nicht über die „Quellen“ des Paulus allein erschöpfend schreiben: man muß auch seine sittliche und geistige Eigenart, und seine, seiner Familie, seines Volkes Geschichte heran ziehen, um zu erklären, weshalb er diese Quellen so und nicht anders verwerthet hat. Dabei soll der wiederholt als tüchtig anerkannten Arbeit aus ihrer Selbstbeschränkung durchaus kein Vorwurf gemacht, nur das über sie hinausgehende Bedürfniß angedeutet werden.

Desiderius, König der Langobarden.

(756—774.)

Das Reich der Langobarden in Italien war darauf hingewiesen, Rom zur Königstadt zu machen, die Anfänge selbstständiger weltlicher Stellung des römischen Bischofs zu beseitigen und die Byzantiner aus der Halbinsel zu verdrängen. Von Anbeginn verfolgten alle bedeutende Könige der Langobarden diese Ziele: der Uebertritt von dem Arianismus zum Katholicismus konnte hieran nichts ändern. Seit der gewaltigen Entfaltung des fränkischen Reiches und dem engen Bündniß der römischen Bischöfe mit den Hausmeiern, später Königen, aus dem Geschlecht der Arnulfingen, war die Lage des langobardischen Reiches eine schwer bedrohte; als natürliche Bundesgenossen boten sich ihm die benachbarten Bajuwaren, welche vergeblich der

immer wieder straffer angezogenen fränkischen Herrschaft widerstrebten. Dies war die politische Lage, als Desiderius, bisher dux von Tuscia, nach dem Tode König Aistulfs (Dezember 756) zum König erhoben wurde: wie es scheinen will, unter Einfluß der Franken, deren König Pippin nach Befiegung Aistulfs den Byzantinern, Rom und den Langobarden beherrschend gegenüberstand. Eine Erhebung des aus der Klosterzelle in die Welt zurückkehrenden früheren Königs Rachis scheiterte. Die schwankenden Schritte, zu welchen Desiderius gebrängt wurde, indem er halb Rom und die dem römischen Stuhl gehörigen Städte mit Waffengewalt zu gewinnen, halb mit den Franken gegen die Byzantiner, halb mit den Bajuwaren gegen die Franken sich zu verbinden suchte, können hier im einzelnen nicht verfolgt werden. Obwohl durch fränkischen Einfluß erhoben, mußte Desiderius alsbald der nationallangobardischen gegen die Franken gerichteten Politik folgen: er beseitigte die fränkisch gesinnten Herzöge Alboin von Spoleto und Johannes von Benevent: letzteren ersetzte er durch Arichis, dem er seine Tochter Adalperga vermählte. Nach dem Tod des Papstes Stephan II. 757 forderte der den Franken ergebene Paul I. lange vergeblich von Desiderius die Herausgabe der Städte, zu welcher Pippin die Langobarden verpflichtet hatte; nach vorübergehender Annäherung an die Byzantiner schloß Desiderius 760 zu Pavia unter fränkischer Vermittelung Frieden mit dem Papst und nöthigte sogar, nach Aufforderung Pippins, die Byzantiner und ihre Anhänger im Süden Italiens zur Nachgiebigkeit gegen Rom. Neuer Streit mit den Franken knüpfte sich an die gewaltsamen Vorgänge bei den Wahlen des Nachfolgers Pauls I. (767), wobei die langobardische Partei zu Rom (unter Priester Waldipert) ihren Candidaten Philipp nicht zu behaupten vermochte. Stephan III. (seit 1. August 769) rief gegen die Adels-Parteien und die Langobarden, welche noch immer nicht alle Städte dem römischen Stuhl herausgegeben, die Hilfe der Franken an. König Pippin war

(24. September 768) gestorben und sein Reich unter Karl und Karlmann getheilt. Herzog Tassilo von Baiern, der seit 763 eine sehr selbstständige Stellung gegenüber den Franken eingenommen, suchte im folgenden Jahre 769 Desiderius in Italien auf, dessen Tochter Liutperga er geheirathet hatte. Es scheint, daß die Königin Mutter Bertha, welche 769—770 Karlmann, Tassilo, Desiderius und den Papst aufsuchte, die seit 768 zwischen ihren beiden Söhnen und den übrigen Genannten bestehenden Spannungen mit Erfolg zu heben trachtete; 770 vermählte sich Karl mit Desiderius Tochter (Desiderata): viele der zwischen Rom und den Langobarden streitigen Städte wurden damals, wohl in Folge der Vermittlung Bertha's, von Desiderius herausgegeben. Fränkische Große, welche Bertha zu Desiderius begleitet hatten, darunter Karls Vetter Adalhard, bekräftigten durch Eide die Gültigkeit der Ehe und wohl auch das Bündniß zwischen Karl und Desiderius. Auf das Leidenschaftlichste eiferte Papst Stephan gegen diese „arge Verbindung“ seiner fränkischen Beschützer mit seinen langobardischen Gegnern und gegen die bereits geschlossene Ehe (sowie gegen den angeblichen Plan einer Vermählung der [erst dreizehnjährigen] Schwester der fränkischen Könige, Gisela, mit Desiderius Sohn Abelsis). Da diese Vorwürfe nichts fruchteten, verständigte sich der Papst selbst mit Desiderius, welcher im Jahre 771 vor Rom zog, angeblich nur, um am Grabe St. Peters zu beten. In zwei Unterredungen mit dem Papst versprach Desiderius die Forderungen des römischen Stuhls (wegen jener Städte) zu erfüllen: dafür gab Stephan seine beiden bisherigen Berather, Christophoros und Sergius, heftige Feinde des Königs, Preis: nach einem verunglückten Versuch gegen den Papst selbst wurden beide von den Langobarden gefangen und geblendet; jener starb, dieser wurde gefangen gehalten im Lateran; der leitende Beamte des Papstes wurde Paul Afiarta, das Haupt der langobardischen Partei. Diese eigenmächtige Verbindung

zwischen dem Papst und Desiderius erregte den Unwillen der fränkischen Könige: und doch war sie nur Wiedervergeltung der ein Jahr vorher zwischen ihnen und den Langobarden gegen den Papst geübten Politik. Karlmann warf sich zum Rächer der Frankenfreunde Christophoros und Sergius auf, Karl aber brach für immer mit Desiderius, indem er dessen Tochter ohne Verschulden verstiess, lediglich aus politischen Gründen, weil er den Bruch mit den Langobarden wollte: vergeblich bemühten sich Königin Bertha und Karls Vetter Adalhard für die langobardische Fürstin. Nach dem Tode Karlmann's (4. December 771.) floh dessen Wittwe Gerberga mit ihren Söhnen zu Desiderius: Karl hatte mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Großen seines Bruders Reich in Besitz genommen: Desiderius sollte die Thronfolgerechte der Waisen geltend machen. Im Jahre 772 wurde Karl durch den Beginn seines großen Unternehmens, der Unterwerfung der Sachsen, in Anspruch genommen. Aber im Laufe dieses Jahres bereiteten sich in Italien die Dinge, welche das Geschick des Langobardenreiches und seines Königs vollendeten. Desiderius hatte schon Stephan III. gegenüber seine Versprechungen nicht erfüllt. Der neue Papst Hadrian I. (seit 1. Februar 772) erwies sich bald als Gegner der Langobarden, verwarf den Bündnisantrag des Königs und war auch durch die Waffenerfolge Desiderius, welcher in das Exarchat und bis Detricoli vordrang, nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen: er weigerte sich, die Söhne Karlmanns zu Königen zu salben, was Desiderius, um ihn dauernd mit Karl zu verfeinden und um die gefährliche Einigung der fränkischen Macht wieder zu lösen, eifrig betrieb. Paul Astarta, der Führer der langobardischen Partei zu Rom, ward auf Befehl des Papstes zu Ravenna verhaftet und auf Anordnung des dortigen Erzbischofs hingerichtet. Desiderius zog mit seinem Sohn und Mitkönig Adelchis, mit Gerberga und deren Söhnen drohend gegen Rom und besetzte alle Straßen, so daß


Sabrian seine Boten, welche Karl um Hilfe anrufen sollten, zur See nach Marseille senden mußte. Aber mit diesen trafen auch Gesandte von Desiderius am Hofe Karls zu Diefenhofen ein, (März 773) welche behaupteten, der König habe alle die bestrittenen Städte und Rechte dem römischen Stuhl längst herausgegeben und überwiesen: der Papst habe keinen Grund zur Beschwerde. Karl, durch den Sachsenkrieg beschäftigt, hielt den Augenblick zum Losschlagen gegen Desiderius noch nicht für gereift: er suchte zu vermitteln, er bot, indem er Gesandte an den Papst und an den König schickte, diesem sogar eine Geldentschädigung, wenn er alle vom Papst geforderten Städte herausgeben wollte. Aber Desiderius scheint seinerseits die Lage der Verhältnisse einer Eröffnung des doch schwerlich zu vermeidenden Kampfes mit Karl gerade jetzt als günstig angesehen zu haben: unzufriedene fränkische Große weilten bei ihm: sie mögen ihm Ausichten auf eine Erhebung zu Gunsten der Söhne Karlmanns in dessen Reich gemacht haben: Desiderius, der auch seine grundlos verstoßene Tochter zu rächen hatte, wies die Anträge Karls zurück.

Nun entbot Karl die große Reichs- und Heresversammlung der Franken nach Genf (nicht nach Gemma!) und ließ diese seine Kriegserklärung gegen die Langobarden bestätigen. Gleich von Genf aus führte Karl ein Heer über den Mont Genis, ein zweites sein Oheim über den (seit her nach ihm benannten großen) Bernhard: vor den „clusurae“ (Engpässen) von Susa vereinigten sich beide. Aber Desiderius hatte diese Pässe rechtzeitig besetzt und verschanzte noch seine von Natur aus so feste Stellung: Karl konnte nicht hoffen, mit Gewaltangriff die „clusurae“ zu nehmen: er erneuerte seine früheren Vorschläge. Desiderius wies sie abermals zurück. Inzwischen scheint sich Karls militärische Lage gebessert zu haben: er stellte Desiderius neue, aber minder günstige Bedingungen: er erbot sich zum Rückzug gegen Vergeßelung dreier vornehmer Langobarden

für Herausgabe der bestrittenen Städte an den Papst, aber ohne weiter die frühere versprochene Geldentschädigung von 14000 Solidi zu erwähnen. Nach (und vielleicht schon vor) abermaliger Ablehnung Desiderius gelang es Karl, die im Frontalangriff unbezwingbare Stellung der Langobarden zu umgehen: eine erlesene Schaar überstieg auf schwierigen Wegen die Kämme der Felsengebirge und bedrohte die Langobarden vom Rücken her. Aus der Volksjage und Kunstdichtung, welche sehr bald diese Vorgänge umschleierte — ein langobardischer Spielmann sollte gegen einen echt sagenhaften Lohn die Franken über die Föcher zu führen sich erboten haben — wird man im Zusammenhange mit glaubhaften Geschichtsquellen, welche von dem Abfall langobardischer Großen zu Karl und von deren Drängen zum Kriege berichten, wohl wenigstens entnehmen dürfen, daß diese Umgehung nicht ohne Verrath gelingen konnte. Nunmehr räumten die Langobarden eilig die unhaltbar gewordene Vertheidigungsstellung im offenen Feld vor der fränkischen Uebermacht: Desiderius zog sich nach der Hauptstadt Ticinum zurück, Adelhis warf sich in das feste Verona. Die Einschließung Ticinums begann im Oktober 773. Mit sehr großer Standhaftigkeit vertheidigte sich hier Desiderius, während Karl gegen Verona einen, wie es scheint, erfolglosen Versuch machte: besser gelangen Unternehmungen gegen andere Städte am linken Ufer des Padus. Karl verließ im April das Lager und verständigte sich in Rom mit dem Papst. Von Desiderius fiel einstweilen das ganze Herzogthum Spoletium ab und die Städte Firmum, Ancona, Auximum: auch ein alter Gegner des Desiderius, der einflußreiche Abt Anselmus von Nonantula, der, verschwägert mit dem früheren König Aistulf und ehemals Herzog von Friaul, später aber Mönch geworden, wegen gefährlicher Umtriebe aus dem Reich verbannt war, scheint von Monte Casino aus gewirkt zu haben wider den König, dessen Ausdauer allein ohne Unterstützung von außen Ticinum und das Reich nicht

retten konnte: nach einer neunmonatlichen Vertheidigung — Seuchen hatten die Belagerten geschwächt — ergab sich die Stadt (Mitte Juni 774): Karl bemächtigte sich der Person des Königs und des wichtigen Königschatzes: auch Verona capitulirte nun: Adelchis entfloß nach Byzanz: und ohne weiteren Widerstand unterwarf sich sofort das ganze Reich mit Ausnahme des ducatus beneventanus, wo Herzog Aichis, des Desiderius Eidam, sich noch bis 789 in Selbstständigkeit behauptete. Karl nahm nun den Titel König der Franken „und der Langobarden“ an: eine Einverleibung des Landes in den fränkischen Reichsverband fand nicht statt. Desiderius wurde mit seiner Königin Ansa (die angeblich von Paulus Diaconus verfaßte Grabinschrift für diese ist unecht) und einer Tochter gefangen nach Lüttich gebracht und der Aufsicht des Bischofs Agilfrid überwiesen: später soll er bis zu seinem Tod in Corbie an der Somme gelebt haben. Sehr früh hat Volksfage und Kunstdichtung den letzten Langobardenkönig und sein Haus geschmückt zugleich und verhüllt.*)

Die Angelsachsen um das Jahr 800.**)

ie kleine Schrift, angeregt durch die 1873 erschienenen Monumenta Alkuiniana, schließt sich ergänzend an die Abhandlung von Theopold, kritische Untersuchungen über die Quellen zur angelsächsischen Geschichte des VIII. Jahr-

*) Sig. Abel, Untergang des Langobardenreiches. Göttingen 1859. — Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin von E. Delbner. Leipzig 1871. — Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Großen von Sig. Abel. I. Band Leipzig 1865. — Dahn, Paulus Diaconus (I. Band der Langobardischen Studien), Leipzig 1876. — Aus der Deutschen Biographie, Leipzig, Duncker und Humblot.

***) Heinsch, Dr. Jos., die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karls des Grossen. Breslau, 1875. Aderholz. (1. Bl., 105 S. gr. 8.)

hundert, Lemgo 1872 (vgl. auch Grubitz, kritische Untersuchungen über die angelsächsischen Annalen bis zum Jahre 893, Göttingen 1868) und behandelt zunächst die Entwicklung der angelsächsischen Staaten bis auf die Zeit Offa's, dann die Vorherrschaft Merciens unter Offa (757—796), besonders Offa's Verhältniß zur Kirche und zu Karl dem Großen, die Wirren und Thronumwälzungen in Northumbrien 737—808, endlich das Sinken der mercischen Macht nach Offa's Tod und die Vereinigung der Reiche unter Egbert von Wessex (829). — Das wichtigste Ergebnis der Untersuchung ist die Auflösung der noch von Lappenberg als Geschichte behandelten Ermordung des „Martyrs“ Aethelbert von Ostanglien durch Offa in eine spät entstandene Klosterlegende; man wird den übrigen Gründen des Verfassers zustimmen, jedoch nicht der Berufung auf den Brief Karls des Großen (Saffé Biblioth. VI. S. 57), da es recht wohl denkbar wäre, daß Karl damals noch keine Nachricht oder doch keine die Schuld des Offa erweisende Nachricht von dem Tode des Königs von Ostanglien erhalten hätte; die Berufung auf den lebhaften Verkehr zwischen dem Frankenreiche und den Angelsachsen beweist nichts, da Karl von einem bloßen Gerüchte, welches die Feinde Offa's verbreiteten, am wenigsten in einem Briefe an diesen Fürsten Notiz nehmen durfte. Dagegen macht der Verfasser wahrscheinlich, daß ein Motiv der späteren Abneigung gegen den König (bei Wilhelm von Malmesbury) die Erhebung von Lichfield zu einem Erzbisthum war, im Gegensatz zu Jaenbryht von Canterbury: diese „Veraubung“ von Canterbury galt als schweres Unrecht. Mit Recht behandelt der Verfasser ferner den angeblichen Brief Karls an Offa in der (ganz späten) vita Offae als offenes Machwerk des Matheus von Paris, obwohl nicht nur Lappenberg, auch noch Abel (Karl der Große I. S. 410) und sogar Ranke (englische Geschichte) ihn als echt verwerthen. — Bei der Thronsetzung Eadberhts von Northumbrien war in dem Berichte

Simeons von Durham entschiedener die legendenhafte und tendenziöse Darstellung hervorzuheben (z. B. daß die Nachbarkönige ihn sogar durch Landabtretungen auf dem Throne festzuhalten suchten!); auch bei den Berichten über die Fürstinnen Cynethrithe und Aelflede war die tendenziöse legendenhafte Färbung noch entschiedener hervorzuheben, wie diese der Verfasser bei der Verherrlichung Coenwulfs von Mercia durch Wilhelm von Malmesbury (wegen der Wiederaufhebung des Erzbisthumes von Lichfield und der Unterordnung unter Canterbury) richtig erkannt hat.

Mehrere sprachliche Seltsamkeiten, resp. Unrichtigkeiten fallen auf: S. 30 „lateinisch und deutsch“ statt lateinisch und angelsächsisch: S. 46 „Chlodovius“, S. 50 Wammse (statt Wämmser), S. 98 „sich den Eindringenden zur Wehre setzen“, S. 77 „Sohn des Hochgrafens“, S. 85 „so komme ich dann noch darauf zu sprechen.“

Ludwig der Fromme. *)

(1858).



Diese fleißige und gut geschriebene Monographie belegt wieder einmal den Satz, daß in der germanistischen Rechts- und Geschichtsforschung bei dem dormaligen Stand der Quellen nur eine streng durchgeführte Arbeitstheilung fördern kann: gegenüber dem massenhaften Stoff kann nur stückweise, aber dann auch erschöpfende Bearbeitung je eines Quellenkreises zu wirklichen Fortschritten der Wissenschaft führen.

*) Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung, von Dr. R. Köp. Berlin, Enslin, 1858. 3 Bog.

Der Verfasser hat die chronistische Methode der Annalenschriftsteller befolgt und unter jedem Jahr die Quellenangaben über seinen Helden hintereinander aufgestellt; er begleitet denselben von seiner Geburt (im April oder Mai 778) bis zum Todesjahr Karls des Großen (814) in der angegebenen Weise (p. 1—28) und gibt dann (p. 28—48 anhangsweise zwei Excurse: I. zur Kritik der Quellen und zwar der *vita Hludovici des Theganus* und des *Petrus de Marca*, II. zur Topographie, insbesondere bezüglich der Feldzüge Ludwigs jenseits der Pyrenäen; eine Regestentafel und ein Stammbaum Ludwigs bilden den Schluß.

Jene annalistische Methode wird nun aber immer den Nachtheil haben, daß sie den Zusammenhang der Darstellung stört, ja unmöglich macht, und dies wird um so nachtheiliger wirken, wenn der Gegenstand ein so manchfaltiger ist, wie das Leben Karls und seiner Söhne; auch bei einer minder äußerlichen Methode werden sich in diesem Gegenstande harte Sprünge schwer vermeiden lassen: die bloße Beachtung der Jahresfolge aber knüpft bald in Spanien, bald in Sachsen, bald in Aquitanien den Faden an, um ihn sofort wieder abreißen und kurz darauf von neuem aufnehmen zu müssen, worunter Uebersichtlichkeit und Klarheit leiden müssen. Im Zusammenhang mit dieser Methode steht ein zweiter Uebelstand der Darstellung: der Verfasser hat es verschmäht, die Verbindung der einzelnen Facta, die er bespricht, mit ihren geschichtlichen Voraussetzungen hervorzuheben. Wenige Worte hätten dabei für den Kundigen genügt, und dem Verfasser, bei seiner vollständigen Herrschaft über das Material, geringe Mühe gemacht. So wäre gegenüber der herrschenden Ansicht von der Originalität der Ideen Karls die ganz richtige Andeutung weiter auszuführen gewesen, daß Pipin (und wir setzen hinzu: seine Nachfolger) in den meisten Beziehungen nur das Streben des Hauses der Arnulfingen nach allen Seiten hin aufgenommen und fortgeführt haben

(p. 1). Ebenso wäre die Bemerkung, daß die Verbindung mit dem Papst von Karl als ein Mittel der Legitimation seiner Dynastie erkannt wurde (p. 3), durch eine kurze Zeichnung der Situation zu erläutern gewesen. Denn hier liegt die Wurzel der spätern Verhältnisse zwischen Rom und Deutschland. Die Politik der Päpste und der Arnulfingen hatte manche Zwecke gemein, und ihre Verbindung hat beide Mächte in ihren Plänen aufs mächtigste gefördert, aber in letzter Instanz war doch der Papst der meistgewinnende Theil; er hatte durch die Frankenkönige Vortheile erlangt, die er nur durch ihre Hilfe anstreben konnte: die Bekehrung der noch heidnischen deutschen Stämme, der Frisen und Sachsen und die Einführung und Befestigung der hierarchischen Centralisation im Sinne des Bonifacius im gesammten fränkischen Reich; ferner die Befreiung von der höchst drückenden Nachbarschaft der (lange Zeit arianischen) Langobardenherrschaft, die Emancipation von der schiefen Unterordnung unter den byzantinischen Kaiser und die Begründung einer weltlichen Territorialmacht, deren Wichtigkeit die Curie früh erkannte. Das Haus der Arnulfingen dagegen erhielt vom Papst zwar ebenfalls wichtige Unterstützungen: die Weihe der Revolution gegen die Merowinger, die Gewöhnung der heidnischen deutschen Stämme an strafferes Regiment — denn Heidenthum und Stammesfreiheit rangen vergeblich gegen die verbündete Centralisation durch den Papst und die Franken, und jeder Sieg des Christenthums war ein Sieg des regnum Francorum — und endlich die Kaiserkrone, ein Danaer-Geschenk! Allein der wichtige Unterschied in diesen gegenseitigen Hilfeleistungen lag darin, daß, während für die Päpste die Hilfe der fränkischen Hausmeier und spätern Könige eine *conditio sine qua non* für jene Ziele war, die Arnulfingen die erwähnten Vortheile auch ohne die päpstliche Hilfe, wenn auch schwerer, würden errungen haben, ohne dabei in die Abhängigkeit vom Papste zu gerathen, welche, anfangs kaum wahrnehmbar, mit der Zeit wachsen

und endlich das Erliegen der deutschen Kaiser in ihrem Kampfe mit den Päpsten herbeiführen mußte. — Eine noch so kurze Entwicklung dieser Verhältnisse würde das vorliegende Buch zu mehr als einer fleißigen Sammlung von Facten gemacht haben, deren innere Bedeutung aus der gegebenen Darstellung nicht erhellt; so würde z. B. die Procedur gegen den kezerischen Bischof Felix von Urgel, deren Fohß mehrmals erwähnen muß, erst durch eine solche Auseinandersetzung verständlich, und so würden die fortwährenden Aufstände in Aquitanien und dem südwestlichen Frankreich durch einige Worte über das Verhältniß der Herzoge vom Stamme des Waifar und Lupus zu dem legitimen Haus der Merowinger und zu der revolutionären Dynastie der austrasischen Hausmeier erst den richtigen Sinn erhalten haben. Wo der Verfasser gezwungen ist, den inneren Zusammenhang auseinander zu setzen, gewinnt die Darstellung sofort an Werth und Interesse; so erhält namentlich das Verhältniß des Frankenreichs zu den spanischen Mauren durch dies Buch eine wichtige und ziemlich neue Beleuchtung; der Feldzug Karls nach Spanien, den man häufig nur aus religiös-ritterlichen Motiven erklärt hat (die bei seiner ungeheueren „Geschäftsüberhäufung“ wahrlich nicht ausreichen würden), wird sehr erklärlich durch die Darstellung der fast unausgesetzten Grenzkriege, in welchen die arabischen Ballis die fränkischen Marken belästigten; die Darlegung der Schicksale und Verhältnisse der Marca hispanica ist jedenfalls der wichtigste Theil der Schrift. Interessant ist auch, was p. 10—12 berichtet wird über die Schwäche Ludwigs gegen seinen Adel, an den er schon in seiner Jugend alle seine Güter verschleudert, über die Gegenbestrebungen des Klerus und die Maßregeln Karls in dieser Sache, indem sich von da aus über den Charakter Ludwigs und die Stellung des Dienstadels und der Kirche zu Sohn und Vater tiefe Blicke thun lassen.

Das Frankenreich unter Ludwig dem Frommen.*)



Auch diesen zweiten Band zieren alle die Vorzüge, welche den ersten schmückten. Das gesammte Quellenmaterial ist erschöpfend herangezogen, nach gesunden Grundsätzen kritisch gesichtet, mit Scharfsinn verwertbet worden. Die Polemik wendet sich meistens gegen die manchmal zu wenig quellenmäßig gestützten Annahmen von Funck. Besonderes Lob verdient die klare, lichtvolle Darstellung, die gefällige Sprache, welche sich vortrefflich liest. Eine Reihe von Berichtigungen älterer Aufstellungen fördert entschieden und hie und da in wesentlichen Punkten unsere Kenntniß der Zeit; so ist hervorzuheben die Darlegung, daß Ludwigs Absetzung schon vollständig auf dem Lügenfelde vollzogen war, die öffentliche Kirchenbuße nur noch nachdrücklich mit geistlichen Formen die bereits eingetretene Rechtswirkung bekräftigen, den Kaiser von jeder Herstellung moralisch ausschließen sollte; dann die Ausführung, daß die Politik der Kaiserin Judith weniger gegen Lothar als gegen Pippin und Ludwig gerichtet, der Bruch mit Letzterem aber vom Jahre 838 nicht so fast ihr, als einiger alter Feinde Wert war. Die beiden Excurse behandeln das Privileg des Erzbischofs Albrich von Sens für das Kloster St. Remi und das Leben Ludwigs von dem sogenannten Astronomus

*) Simson, Bernh., Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen. 1. Bd.: 814—831; 2 Bd.: 831—840. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Sr. Maj. des Königs von Bayern, Maximilian II., herausgeg. durch die hist. Commission bei der Kgl. Akad. d. Wiss. Leipzig. 1876. Dunder u. Humblot. (VII., 321 S. gr. 8.)

(eine scharfsinnige Erörterung und vielfache chronologische Berichtigung der merkwürdigen Quelle). Die annalistische Form, so höchst ungünstig für Darstellung irgend complicirter, durch Parteigewoge verwirrter Zeiten, welche zu Wiederholungen, zur Monotonie oder zur gewaltsamen Einzwängung oder Verschiebung nöthigt, ist mit großem Geschick erträglich gemacht: die durch jenen auferlegten Rahmen unvermeidlich gewordenen Unzulänglichkeiten sind auf das geringste Maß beschränkt; mit gutem Fuge sind anhangsweise, von jener Zwangsjacke gelöst, zusammenhängende und freibewegte Darstellungen über Klosterstiftungen, Hofwesen, Hofschule, Bauten beigegeben. Nur zwei Mängel verspürt, wer von der Verfassungsgeschichte her an das Buch herantritt: einmal vermißt man eine bestimmte Zurechtstellung des Maßes von Abhängigkeit und Selbstständigkeit, von Zusammengehörigkeit und Individualität der drei (oder vier) Reiche des Kaisers und seiner drei Söhne; es waren hier statsrechtlich für jene Zeit maßgebende Erörterungen der Beziehungen des Gesamtstaates zu den Theilstaaten, der Pflichten der Könige und Einzelreiche gegenüber dem Kaiserthume und dem Gesamtstaate unentbehrlich. Zweitens aber war der Uebergang des Schwergewichtes der politischen Macht von der Person des Kaisers (und der Könige) auf die Aristokratie der geistlichen und weltlichen Großen verfassungsrechtlich darzustellen; nicht nur die einzelnen thatsächlichen Vorgänge, in welchen sich die steigende Macht der Vasallen zeigt, waren in einer Recapitulation zusammenzufassen: das Juristische in diesen Vorgängen, die ausdrücklich und stillschweigend von der Krone den Vasallen eingeräumten Rechte in Entscheidung der Reichsregierung und Lenkung der Einzelstaaten waren, von den nur thatsächlichen Uebergriffen gesondert, klar zu stellen; ohne solche Auseinandersetzung sind die Zustände, welche von 840 und 843 an in den drei Reichen herrschen, unerklärlich; in der langen und schwachen Regierung dieses Kaisers bereitet sich

der Uebergang der Gewalten vor, welche ein Vergleich der Jahre 800 und 900 ergibt. Eine solche scharfe, juristisch gedachte Entwicklung war um so weniger entbehrlich, als gerade an dieser Stelle auch bei Waitz der Mangel staatsrechtlicher Behandlung des umfassend gehäuften Materiales bei der überwiegend historisch-politischen Betrachtung sich einigermaßen fühlbar macht. Vermuthlich trug zu dieser Unterlassung wieder bei die leidige annalistische Form, deren unbestreitbare Vortheile durch kurze Regesten im Anhang zu erreichen waren, ohne die zerhackte Darstellung des Ganzen nöthig zu machen. Aber diese Form, welche das Tabellarische in den Text und die zusammenhängende Entwicklung in die Anhänge verweist, war ja nicht vom Verfasser gewählt, sondern ihm auferlegt.

Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter.*)

(1858.)



Wer jemals die Quellen der älteren Deutschen Geschichte im Zusammenhang zu studiren unternommen hat, wird bei der lebendigen Bewegung, welche in diesem Gebiet seit 4—5 Jahrzehnten sich regt, bei der Fülle von neuen Ausgaben, von Monographien, von Kritiken und Aufsätzen u. in der Unübersichtlichkeit dieser Literatur eine

*) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von W. Wattenbach. Eine von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift. Berlin, bei W. Herz. (Bessersche Buchh.), 1858.

höchst lästige Schwierigkeit gefunden haben. Bei dem fast täglich vorrückenden Fluß dieser Arbeiten sind die älteren, heute noch gläubig benutzten Ausgaben oft morgen schon unbrauchbar, die zu Grunde gelegten Ansichten von Alter, Filialverhältniß und Glaubwürdigkeit einer Quelle erschüttert und beseitigt worden; es war schwer, ja fast unmöglich, den gesammten, in Zeitschriften und Monographien zc. zerstreuten Apparat vollständig präsent zu erhalten, der zur Würdigung der Quellen nach den jüngsten Resultaten erforderlich war. Ein Handbuch der Quellenkunde war ein schmerzliches desiderium geworden: ein Buch, in dem man ohne allzu große Mühe und hemmenden Zeitverlust sich über den gegenwärtigen Stand der Kritik bezüglich der einzelnen Quellen orientiren konnte. In dem vorliegenden Buch hat sich Wattenbach das hohe Verdienst erworben, diesem empfindlichen Mangel mit tüchtigster Kraft abgeholfen zu haben. Die kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen hatte durch eine 1853 auf eine kritische Geschichte der Historiographie bei den Deutschen bis zur Mitte des 13. Jahrh. gestellte Preisaufgabe den Impuls zum Abschluß und der Begrenzung der Arbeit gegeben, wie der Verfasser in der Vorrede berichtet. Eine Geschichte der Historiographie im Sinne der Preisaufgabe hat nun der Verfasser freilich nicht geliefert und nicht liefern wollen: mit Recht zog er es vor, in einer kritischen Zusammenstellung der sämtlichen Geschichtswerke jenes Zeitalters sich vorzugsweise von dem materiellen Werth, von der inhaltlichen Wichtigkeit der Quellen bestimmen zu lassen, anstatt eine Geschichte der Historiographie im formalen Sinne zu geben; er hat alle geschichtlich-wichtigen Quellen eines Zeitraums in möglichster Vollständigkeit behandelt, ihre Verfasser, Zeit, Ort, Umstände ihrer Entstehung, ihr Verhältniß zu älteren oder gleichzeitigen Quellen erörtert, und hat damit dem oben bezeichneten dringenden Bedürfniß in höchst dankenswerther Weise abgeholfen während eine stricte Einhaltung des von der Preisaufgabe geforderten Weges diese Vollständigkeit und jene Hervor-

hebung der stofflich wichtigen Quellen ausgeschlossen haben würde (Vorrede p. VI und VII). Die Gesellschaft hat sich jedoch gleichwohl, und gewiß mit Recht, entschlossen, der reich verdienstlichen Arbeit ihren Preis zu verleihen. Natürlich kann von einem definitiven Abschluß in sehr vielen der in dem Buch behandelten Fragen noch keine Rede sein; in einer wieder so jungen und flüssigen Wissenschaft werden noch fortwährend bezüglich gar mancher der schwebenden Controversen Entdeckungen gemacht und neue Resultate gewonnen werden, welche die sämmtlichen jetzt vertheidigten Gegenansichten zugleich beseitigen werden; der Verfasser hat sich dies auch keineswegs verhehlt. Allein es ist doch einmal der große Vortheil eines relativen Abschlusses gewonnen; es sind doch die bisherigen Ergebnisse der Quellengeschichte Jedermann übersichtlich und zugänglich gemacht, und wenn in der gewissenhaften Zusammenstellung fremder Arbeiten der bewährte Fleiß, so hat sich in der in vielen wichtigen Fragen ausgesprochenen eigenen Ansicht die gründliche Gelehrsamkeit und das wissenschaftliche Talent des rühmlichst bekannnten Verfassers neue Verdienste erworben. — Wenn in dem Werk der Nachweis der Handschriften der einzelnen Quellen, die Erörterung ihres Causalverhältnisses zc. vermißt wird, so verweist der Verfasser (p. VI. d. Vorrede) auf die zu hoffende Veröffentlichung des Directoriums der Monumente, welches diese Aufgabe in einem von einem Einzelnen natürlich nicht zu erreichenden Grad von Vollständigkeit und Ausführlichkeit lösen wird. — Bedenklicher wohl ist ein anderer Mangel, welcher gerade die praktischen Seiten des Buches berührt: nämlich die Unvollständigkeit der Literaturangaben selbst oft bei den wichtigeren Quellen; Vollständigkeit der Bibliographie, gegen deren Forderung der Verfasser sich ausdrücklich verwahrt, wäre freilich nicht zu verlangen; die veralteten Monographien, welche sich etwa aus dem 18. und aus dem Ende des 17. Jahrhunderts in ziemlicher Anzahl aus Doctorbiffertationen, Schulprogrammen zc. bezüg-

lich mancher Hauptquellen zusammentragen ließen, würden fast nutzlos den Umfang des Buches vergrößert haben: allein es sind doch auch neuere und nicht unwichtige Specialschriften in der Literaturangabe ausgeblieben, so z. B. bei Gregor von Tours, bei Paulus Diaconus u., während kleinere Recensionen, Aufsätze u. nicht übergangen werden, wodurch eine gewisse Ungleichmäßigkeit in der Darstellung des Stoffes entsteht. Bei den in Aussicht gestellten späteren Uebearbeitungen des Buches dürfte gerade im Interesse des angestrebten Zweckes der Uebersichtlichkeit der Ergebnisse, der Vollständigkeit des Apparats zu den einzelnen Quellen, auf sorgfältige Literaturnachträge zu achten sein.*) Vielleicht wäre dann auch der erste Theil „die Vorzeit“, d. h. die Quellen bis in's 8. Jahrh., mit größerer Ausführlichkeit zu behandeln, welche auf römischem Boden, sowie durch die Bedeutung von Quellen, wie Jordanis und Gregor von Tours, wohl verdient wäre und welche, wie der Verfasser selbst fühlt (p. VII), im Verhältniß zu dem in den späteren Jahrhunderten angelegten Maßstab etwas verkürzt worden ist. Daß die dabei in Frage kommenden Reiche der West- und Ostgothen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegen, hebt die Wichtigkeit der dorthier stammenden Quellen auch für die deutsche Geschichte, insbesondere für Geschichte des öffentlichen Rechts, bei dem Mangel anderer Nachrichten aus jenen Jahrhunderten, nicht auf; das merowingische Reich aber ist nicht in höherem Grade ein „Mischreich“, als dies von dem karolingischen Frankreich bis 843 gesagt werden kann, welches überhaupt nur seine natürliche Fortsetzung bildet.

Gewiß kann sich der Dank für das Verdienst des so tüchtigen und nutzbringenden Werkes in dem Wunsch nach Erweiterung desselben am angemessensten ausdrücken.

*) Ist in dankenswerthester Weise geschehn. (1880.)

Zur Geschichte der Burgunden.*)



Dieses mit rührender und begeisterter Liebe zu seiner Aufgabe und sehr achtungswerthem Fleiße geschriebene Werk hat nur einen Fehler, aber einen großen: daß es nämlich 1165 Seiten hat: so breit wird das Wenige dargestellt, was wir von den Burgundern von deren frühester Erwähnung „bis zum Ende der 1. Dynastie“ wissen, d. h. bis zum Jahre 534. Dieser unverhältnißmäßig große Umfang wurde herbeigeführt vor Allem durch eine Gliederung des Stoffes, welche unaufhörlich zu Wiederholungen Anlaß gab. In der „Einleitung“ nämlich behandelt ein erster Theil in einer ganz kurzen Uebersicht „Sagenhaftes und Geographisch-Historisches bis zum Jahre 370 n. Chr.“, S. 1—59, ein zweiter S. 59—236 schon ziemlich ausführlich „das Culturhistorische der Burgundionen“; darauf folgt nun die Hauptuntersuchung“, welche in einem „ersten Abschnitte“ von mehr als 300 Seiten die „Geschichte der Niederlassungen der Burgundionen in Gallien“ vom Jahre 370—472 S. 237—557 schildert, natürlich nothwendig Manches aus der Culturgeschichte wiederholend. Der zweite Abschnitt der Hauptuntersuchung stellt dann auf das Genaueste die provinciae, d. h. die römischen, dar, welche das Burgundenreich umfaßte, mit allen ihren politischen, kirchlichen, geographischen, archäologischen, culturgeschichtlichen Verhältnissen oder Monumenten: ein vorletztes Capitel betrachtet ins-

*) Zahn, Dr. Alb. Ser., die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der ersten Dynastie, in Prüfung der Quellen und der Ansichten älterer und neuerer Historiker dargestellt. 1. Bd. Mit 4 artist. Abbildgn. 2. Bd. Mit 1 Karte Burgundiens. Halle, 1874. Buchh. d. Waisenhauses. (XXXVI, 560; IX, 556 S. gr. 8.)

besondere den „Länderbestand Burgundiens in den Jahren 502—517 sowie vorher und nachher“ (?), ein letztes die „Ursachen des Reichsunterganges und der Nachwirkungen des einstigen Bestandes von Burgundien“. Von den vier Beilagen, welche (außer einer sehr dankenswerthen Karte und einer Stammtafel, sowie Abbildungen von burgundischen Schmuckfunden) den Schluß bilden, ist die „echte von Interpolationen befreite passio S. Sigismundi“ die wichtigste.

Vor Allem wollen wir nun dankbar anerkennen, daß in diesem mit hingebendem Fleiße, mit Herbeiziehung aller nur irgend zu verwerthenden Behelfe gearbeiteten Werke eine wahre Fundgrube von Literatur und Material aller Art für die Geschichte nicht nur der Burgunder, für die ganze Zeit jener Wanderungen bereitet ist. Wir wollen auch mit dem Verf. nicht darüber rechten, daß er nicht nur auf gefällige Darstellung, sondern auf Darstellung überhaupt verzichtet hat: er giebt eine Reihe von aneinander gehängten Specialuntersuchungen: wir erblicken in dieser emsigen und selbstlosen Weise mehr Verdienst, denn in einer allzu glatten, sich und Andere über die Schwierigkeiten hinweg täuschenden Eleganz der Darstellung: wir finden auch, daß er in einzelnen Fällen seinem ganz unvergleichlich gewandteren und glänzenderen Vorgänger Binding gegenüber, dessen Buch nur den einen Fehler hat, zu geistreich zu sein, im Rechte ist, wie wir denn namentlich in den geographischen und archäologischen Dingen, aber auch in zahlreichen Einzelfragen der politischen Geschichte seiner soliden, etwas schwerfälligen Beweisführung und seinen ausgebreiteten Kenntnissen volle Anerkennung zollen; aber einige sehr ernsthafte Einwände haben wir doch gegen den Inhalt und zumal gegen die Methode oder vielmehr gegen den Mangel an jeder Methode.

Wie die archäologische und geographische Seite die stärkste, so ist die juristische die schwächste Partie des Werkes. Dem Verf. fehlt strenge juristische Durchbildung: er bringt in der Rechts- und Verfassungsgeschichte nichts Scharfes,

die Begriffe verschwimmen ihm: was über Königthum, alten und neuen Adel u. unter Rechtshistorikern feststeht, ist ihm nicht klar und geläufig. Was aber die Methode anlangt, so ist es einmal ganz und gar unstatthaft, aus dem späten, im XII. Jahrhundert aufgezeichneten Nibelungengedichte Rückschlüsse auf Persönlichkeiten und Verhältnisse des V. zu ziehen. Dann aber ist es ganz werthlos, uns zu erzählen, was Morico oder Siegebert oder andere, viele Jahrhunderte von den Ereignissen und den frühesten Aufzeichnungen entfernte Schriftsteller gemeint, wie sie die alten Quellen umgestaltet haben: das gehört in die Geschichte dieser späteren Geschichtschreiber, aber durchaus nicht in eine Geschichte der Burgunder. Wie viele Bogen seines Buches aber hat der Verf. mit solchen völlig unberufenen Citaten gefüllt! Endlich aber ist auch in der Werwerthung der Literatur sehr zum Nachtheile des Buches schwer gefehlt: der Verf. will zwar die besondere Berücksichtigung der schweizerischen Literatur sich zu Gute gehalten wissen, und es schadet nun auch nur dem Umfange des Buches, daß er alle erdenklichen Ansichten, die in irgend einer kleinen und werthlosen Schweizer Abhandlung auftreten, anführt, und daß er auch von nicht schweizerischen Verfassern (z. B. von dem unbegreiflich überschätzten Troya) alle bodenlosen Einfälle gewissenhaft registrirt: aber der Verf. hat neben diesem werthlosen Ballast keinen Raum oder keinen Blick gehabt für andere Literatur, die seinem Buche, sehr zu seinem Schaden, fehlt. Man wird es bei der warmen, oben gespendeten Anerkennung dem Referenten nur als objective Kritik auslegen, wenn er z. B. beklagen muß, daß der Verf. zwar alle 6 Bände seiner „Könige“ im Literaturverzeichnisse anführt, aber nur Einiges aus dem I. und III. Bande berücksichtigt: sollte man es glauben, daß der so fleißige Verf. Alles, was Referent über Vandalen, Odoakar, Ostgothen und Westgothen geschrieben hat, einfach ignorirt (während er Türk, Nischbach oder Pfahler constant citirt)? Und doch hätte er sich gewiß 2—3 Bogen

sparen können, hätte er die vom Referenten gewonnenen Ergebnisse gekannt, zu welchen er sehr oft aus ganz denselben Gründen, aber erst nach langer Erörterung ebenfalls gelangt. Referent kann diese schon zu lang gerathene Anzeige nicht durch Anführung von Beweisen noch verlängern; diese Ausführlichkeit soll die Achtung bezeugen, welche die so mühsame Arbeit des Verfassers verdient; Referent wird noch Gelegenheit genug haben (in Fortsetzung der „Könige“), dem Verfasser im Einzelnen Zustimmung oder Widerspruch auszudrücken und ihn daran zu erinnern, wie so manche höchst ausführlich in dieser Geschichte der Burgundionen erörterte Streitfrage über die Verhältnisse in Italien, Gallien, Spanien im V. und VI. Jahrhundert schon vorher in II—VI der „Könige“ völlig entschieden war. Dabei sei ausdrücklich bemerkt, daß der Verfasser gewiß in bestem Glauben gehandelt hat: er hat offenbar des Referenten Arbeiten nur sehr stückhaft eingesehen, am meisten noch den Anfang des I. und des III. Bandes. Aber auch Löbell (Gregor von Tours) und Waitz sind lange nicht genug berücksichtigt. — Ein übler Irrthum ist die Festhaltung der Identität, „Stammgenossenschaft“, von Gothen und Geten; was über sinistus und hendinus, über „Fürsten“ und „Erbfürsten“ gesagt wird, beruht auf unklaren und überholten Grundanschauungen.

Nordische Zehnten.*)

(1875).

Der ausgezeichnete Kenner der nordischen Rechte macht in dieser Abhandlung aufmerksam auf einen eigenartigen Hauptzehnt, der auf den Inseln Island und Gotland, dann in Norwegen und Schweden in den einzelnen Landestheilen verschieden gestaltet begegnet: derselbe wird nicht vom Ertrag, sondern vom Capital erhoben.

Als Resultat der sorgfältigen Untersuchung ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß dieser Zehnt durch Olaf den Heiligen, wenn nicht schon von Olaf Tryggvason im Norden eingeführt wurde, und zwar nach dem Vorbilde der angelsächsischen Kirche, für welche eine freilich viel bestrittene Anordnung von König Aethelwulf um die Mitte des neunten Jahrhunderts eine ähnliche Einrichtung traf, in welcher Selben (the history of tithes) mit Unrecht, wie schon Kemble dargethan, die gesetzliche Einführung des Ertragzehnts in England finden wollte.

Der Ausgangspunct für das ganze Institut war die Widmung des Hauptzehnts bei Einweihung einer Kirche: bei der ersten Einrichtung der Kirchen mochte man in dem soeben erst dem Heidenthume abgewonnenen Lande einen solchen Capitalzehnt gefordert haben, um die Grundlage für Dotation der Kirchen und Unterhalt der Geistlichen zu gewinnen.

*) Maurer, Rom., über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte. München, 1874. Franz in Comm. (91 S. gr. 4.) (Aus d. Abhdlg. d. k. bayer. Akad. d. W. I. Cl. XIII. Bd. II. Abth.)

Erst später wurde die gleiche Gabe auch wegen begangener Sünden für Wiedereinkauf in die Gemeinde gefordert, oder auch verlangt, daß Jeder wenigstens einmal im Leben diese Zehntung seines Capitals zu Gunsten der Kirche vornehme.

Im XI. Jahrhundert kommt der Hauptzehnt in Norwegen und Schweden als gesetzlich auferlegte allgemeine Last auf: erst gegen Ende dieses oder zu Anfang des XII. Jahrhunderts stellt sich dann der Ertragszehnt daneben, in Norwegen in der römisch-deutschen, in England in der englischen Weise geordnet: es wird nun in einigen Landestheilen der Hauptzehnt als legaler durch den Ertragszehnt verdrängt und besteht nur als Motivzehnt fort; in anderen Gegenden werden wenigstens einige Zeit hindurch beide nebeneinander als legale Lasten erhoben, bis in beiden Reichen der zu einem bloßen Motivzehnt herabgesunkener Hauptzehnt zu einer tündargjöf organisirt wird, welche als ein gesetzlich gefreites Selgerätke erschien.

Der Verfasser fordert zu Ergänzungen auf, die aus angelsächsischen Quellen geschöpft werden müßten. Die südgermanischen Rechte des Festlandes kennen unseres Wissens den Hauptzehnt nur als einen hin und wieder begegnenden Motivzehnt, der wohl der Ziffer nach dem Ertragszehnt nachgebildet wurde; daneben steht mit gleicher Bedeutung ein Motiv-Hauptzehnt der Hälfte oder des zwölften Theiles.

Ueber Weihkronen. *)

Der hochverdiente Meister des nordischen Rechts in Deutschland hat in dieser Abhandlung in sehr dankenswerther Weise einen interessanten Vorgang in der norwegischen Geschichte zum Gegenstande einer jener auf das Sauberste durchgearbeiteten Erörterungen gemacht, welche seit langer Zeit als musterhaft gelten. Es handelt sich um den Versuch des Erzbischofs Gystein von Nidaros (Mitte des 12. Jahrhunderts), das Königthum in Norwegen völlig der Kirche zu unterwerfen. Der nicht rechtmäßige König Magnus Erlingssohn sollte durch die Weihe der Kirche legitimirt werden, in (entfernt) ähnlicher Art, wie im 8. Jahrhundert die revolutionäre Erhebung Pipin's durch die Guttheilung der Kirche gerechtfertigt worden war, nur daß jetzt die von dem Geiste Gregor's VII. erfüllte Kirche mit ganz anderen Ueberlieferungen, Ansprüchen und Machtmitteln auftreten konnte. Magnus erkaufte die Krönung (1164), indem er alle Forderungen des Erzbischofs bezüglich des Verhältnisses von Stat und Kirche zunächst bei der Thronfolge erfüllte. Es fragt sich aber, ob, in wie weit und durch welche Rechtsnormen jene von dem Fürsten persönlich in dem ihn betreffenden Einzelfall eingeräumte Ueberordnung der Kirche in das norwegische Statsrecht dauernd als anerkannte Institution übergegangen ist? Die Entscheidung darüber ist bedingt durch das kritische Urtheil über zwei Rechtsdenkmäler: die eine ist in das Christenrecht von

*) Mauer, Konrad, Norwegens Schenkung an den heiligen Olaf. München 1877. Franz in Comm. (92 S. Sp. 4.) (Aus d. Abhandl. d. k. bayer. Akad. d. W. 1. Cl. XIV. Bd. II. Abth.)

Gulathingslag (§ 2) aufgenommen, die andere ist ein angebliches Schreiben des Königs Magnus an den Erzbischof. Maurer gelangt am Schlusse einer höchst sorgfältigen Untersuchung zu dem Ergebnisse, daß der § 2 des Christenrechts echt ist und die gültige (wenigstens für das Gulathing; zweifelhaft, ob für die übrigen Landschaften) Thronfolge-Ordnung enthielt, daß dagegen der „Königsbrief“ eine später gefertigte Fälschung ist, welche auch nicht etwa irgendwann später in gutem Glauben als Gesetz publicirt wurde. Die Beweisführung Maurer's ist für den Ref. überzeugend. Professor Born, auf dessen gediegene Arbeit (Stat und Kirche in Norwegen, München 1875) Maurer voll Anerkennung Bezug nimmt, hat in der Besprechung der Abhandlung in der historischen Zeitung (Neue Folge N. S. 199—202) sich für ein non liquet insofern entschieden, als er zwar die Echtheit von G. L. § 2 anzunehmen geneigt ist, aber die des Königsbriefes nicht minder. Ref. will nur bemerken, daß der von Maurer hervorgehobene Unterschied der Opferung der Krone jedes verstorbenen Königs auf dem Altare des heiligen Olaf, welche in § 2 als pro remedio animae, im Königsbriefe dagegen als signum subjectionis bezeichnet wird, doch keineswegs bloß ein Unterschied „in den Worten“ ist. Der Königsbrief enthält eine Steigerung: nicht nur im Ausdrucke, sondern im Begriffe. Auch in einem anderen Reiche bestand schon im frühesten Mittelalter die Sitte, die sich, wie es scheint, durch opinio necessitatis zum Gewohnheitsrechte erhob, daß der König (hier bei der Thronbesteigung), wenn nicht die von ihm getragene Krone selbst, doch als Symbol derselben eine Weihkrone opferte, d. h. in einer Kirche aufhängen ließ; dies Geschenk galt als „gottgefällig“, wenn auch der Ausdruck pro remedio animae damals noch nicht begegnet. Es ist dies der seit Ende des 6. Jahrh. ebenfalls stark von dem Episcopat abhängige Stat der Westgothen: als schwerster Frevel gilt es, wenn ein

Rebell eine solche Weihkrone aus der Basilika des heiligen Felix zu Narbonne nimmt und sie als seine Königskrone verwendet. Bekanntlich verdanken wir jener Opferfittie die Erhaltung von sehr vielen solchen westgothischen Weihkronen in dem Funde von Guarrazar (vgl. über das Ganze Dahn, Könige der Germanen VI, 1871, S. 544).

Niemals aber begegnet in den westgothischen Quellen hierbei der Ausdruck, diese Opferung geschehe in *signum subjectionis*. Man wird also wohl annehmen dürfen: nachdem König Magnus die sehr realen Forderungen des Erzbischofs erfüllt hatte, wurde die *oblatio coronae pro remedio animae* als eine ideale auch früher und anderwärts gepflogene fromme Sitte vereinbart, nicht in der Absicht, die Unterordnung des States, die ohnehin erfolgt war, auszudrücken. Die Erwähnung dieses Opfers als *remedium animae* ist also kein Grund, die Echtheit des in § 2 aufgenommenen Rechtes zu bezweifeln. Dagegen ist der „Königsbrief“ nicht nur in seiner ganzen Stilstrung ungleich mehr pathetisch declamatorisch; man darf gerade auch die sehr bedeutende Steigerung nicht bloß des Ausdruckes, sondern des Begriffes bei Erwähnung des Kronenopfers als ein Zeichen der Fälschung betrachten. Das Selbigen wirklich als ideale Acte christlicher Demuth vorkamen, ist doch auch „im Lichte der Geschichte“ haltbar.

Germanische Rechtsdenkmäler. *)

(1875.)

—•••—

Der überaus gründlich und gewissenhaft arbeitende Verfasser bringt in diesem Buche eine zumal den Lehrern und Lernenden an den Universitäten hoch erwünschte Gabe. Nur wer seit Jahren germanistische Uebungen in Privattissimis und Seminarien gehalten hat, vermag zu würdigen, wie dringend nothwendig die Herstellung einer solchen Sammlung war: während die Quellen des römischen Rechtes in vergleichsweise wenig zahlreichen und nicht allzu kostspieligen Büchern beschlossen sind, war man für das deutsche Recht in den Seminarübungen fast ausschließlich auf die Periode der Rechtsbücher angewiesen, da nur die drei Spiegel in genügender Anzahl von Exemplaren sich ohne allzu große Kosten anschaffen ließen. Für die älteste, grundlegende Zeit, welche ohnehin mehr vernachlässigt wird, als gut ist, war es fast unmöglich, die Quellenausgaben in der erforderlichen Zahl von Exemplaren zu beschaffen, abgesehen davon, daß die handlichste Ausgabe der Leges in Walther's corpus juris germanici I. nicht mehr zu brauchen ist. Gengler hat nun in dem vorliegenden Werke nach einer kurzen Einleitung, welche übersichtlich in allen wichtigen Fragen den dormaligen Stand der Quellen erkennen läßt; nicht nur aus den Rechtsdenkmälern im engeren Sinne: Leges, Capitularia, Formulae, auch, was besonders dankenswerth, aus den bedeutendsten Historikern von Tacitus bis

*) Leges, Capitularia, Formulae. In Auszügen u. Proben mit Einleitung, ergänz. Geschichtszeugnissen, Anmerkungen u. Glossar zum akad. Gebrauche herausg. von Prof. Dr. Heinr. G. Gengler. Erlangen, 1875: Deichert. (XIII, 778 S. gr. 8.)

Einhard und Thegan mit einsichtiger Auswahl das Charakteristische und Wichtigste excerptirt und mit kurzen, sehr gut redigirten Erläuterungen begleitet. Wenn wir an das mit aufrichtiger Freude begrüßte Unternehmen einen Wunsch knüpfen dürfen, so wäre er darauf gerichtet, daß der Verfasser in den kurzen Anhang, der das Glossar und einige Berichtigungen und Zusätze bringen soll, eine kurze Zusammenstellung auch der wichtigsten nordischen Rechtsquellen aufnehme, wenn vielleicht auch ohne Excerpte: obzwar in viel späterer Zeit aufgezeichnet, spiegeln diese Quellen doch Rechtszustände ab, welche der in dem Werke behandelten Periode wenigstens in einzelnen wichtigen Beziehungen entsprechen: bei der von nur sehr wenigen rühmlichen Ausnahmen unterbrochenen Regel der fast vollständigen Vernachlässigung jener nordgermanischen Quellen wäre eine wenn auch kurze Uebersicht sehr dankenswerth.

Germanische Ausidelungen und Wanderungen.*)

(1875.)



Der Verfasser wurde bei dem Fortgange seiner Untersuchungen über das Verhältniß von Cultur und Recht im Mittelalter zu einer Orientirung gedrängt über den Culturgrad der Germanen vor der Berührung mit den Römern und den Uebergang der Amtsgewalt in die

*) Arnold, Wilh. Prof., Ausidelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hessischen Ortsnamen. 1. Abth. Marburg, 1875. Elwert. 2. Abth. 1876.

spätere Territorialgewalt der Grafen. Die vieldeutigen fremden Quellen durch genaue Verfolgung der Ortsnamen, ihrer Altersschichten und Bedeutungen, ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Stämmen dabei zu verwerthen war ein sehr glücklicher Gedanke, zu dessen Verwirklichung Leopold von Ranke (dem das Buch gewidmet ist) auf das Lebhafteste ermahnte. Mit großer Geduld und Liebe hat der Verfasser sieben Jahre alle hessischen Archive durchforscht; die Ausbeute der zahllosen Ortsnamen ist auch eine reich lohnende gewesen. Die Einleitung, „die Ortsnamen als Geschichtsquelle“, entwickelt die Methode der Untersuchung. Darauf folgen in dieser ersten Abtheilung die Capitel I—III: die Ansiedlungen der Urzeit, älteste Ortsnamen, die oberfränkischen Wanderungen: die Schlußabtheilung soll auf etwa noch 16 Bogen bringen: IV. Capitel: der Ausbau im Stamm-land, V: die letzten großen Rodungen, VI: ursprüngliche Bodenbeschaffenheit, VII: Fortschritte des Anbaues, VIII: (Anhang) Sprachliches und Diplomatisches. Schon das bisher Vorliegende verpflichtet alle Forscher auf diesen dunklen Gebieten zu sorgfältiger und dankbarer Beachtung der Arbeit; Referent ist in einer Reihe von Fragen betreffs des allmählichen Ueberganges von überwiegendem Nomadenthum zu überwiegender Sesshaftigkeit in der Zeit von Cäsar bis Tacitus, dann betreffs der Ursachen und der Weise der Ausbreitung dieser Stämme auf anderen Wegen vielfach zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangt und hat sie vorigen December in einem öffentlichen Vortrage (s. Bausteine I. S. 282, 396.) ausgesprochen, ehe die Arbeit des Verfassers erschienen war; die allmähliche Ausbreitung aus Gründen zunehmender Bevölkerung, in Wechselwirkung mit Aenderung der Wirthschaft und der Verfassung sind die Hauptpuncte. Der Verfasser ist sich selbst sehr wohl bewußt, mit welcher Vorsicht nur aus Ortsnamen Folgerungen gezogen werden dürfen, und es ist die besonnene Einhaltung dieser Vorsicht neben der fleißigen Sammlung des umfangreichen Materiales und der scharf-

finnigen Deutung ein Hauptvorzug seiner Untersuchung. Gleichwohl scheint manchmal ohne zwingenden Grund Ableitung aus dem Keltischen gewagt zu werden (wiewohl der Verfasser gerade auf diesem üblen Boden mit sehr löblicher Behutsamkeit auftritt), und warnen möchten wir für die Fortführung der Untersuchung vor der Gefahr, aus bestimmten, bei Oberfranken, Niederfranken, Thüringen, Alamannen u. allerdings besonders häufigen und beliebten Formen der Ortsbezeichnung nun ohne weitere Gründe aus dem Vorkommen der fraglichen Form allein auf fränkische, thüringische, alamannische Sibelung zu schließen: das alamannische „ach“ (für Gewässer) ist z. B. ganz ebenso bajuvarisch, das alamannische „ing“, „ingen“ findet sich auch in Oberbayern in Gegenden, wo an alamannische Sibelung gar nicht zu denken ist; Bezeichnungen wie „bach“, „hofen“ sind keinem Stamme ausschließlich eigen, und endlich konnte Nachahmung, sporadische Einschlebung, willkürliche (amtliche) Benennung in die Schichten und das Geschlebe der Ortsnamen manche Störung bringen; diese Schlussfolgerungen also sind mit Vorsicht aufzunehmen. (Eine kleine Detailnotiz sei noch gestattet: die Unzahl der in ganz Deutschland verbreiteten Ortsnamen, die mit „Biber“ zusammengesetzt sind, kann unmöglich allein auf den geschickten Wasserbaumeister zurückgeführt werden; eine solche Bedeutung und eine solche Unzahl der Wohnorte dieser Thiere (oft in Gegenden ohne fließendes oder größeres Gewässer) ist nicht anzunehmen; oft ist vielmehr an hibern, heben, tromulare, zu denken: Zitterland, Nebeland, d. h. sumpfiges, wasserreiches Land (man erinnere sich der bekannten Angabe von den Cauchen); daher denn der Name in allem Morland und nahe bei Gewässern häufig ist, ohne daß stets an jenes Thier gedacht werden darf.)

Die zweite Abtheilung schließt das Werk ab, dessen Einleitung wir auf das Dankbarste zu begrüßen hatten; es liegt in ihm eine ganz ausgezeichnete Arbeit vor, deren


strenge, selbstbeschränkende Methode allein die zahlreichen neuen wichtigen und sicheren Ergebnisse gewähren konnte, welche für die dunkelste Zeit und die schwierigsten Fragen deutscher Cultur- und Rechtsgeschichte hier gewonnen sind. Möchte doch dies Muster in anderen (nicht allzu ausgedehnten) Gebieten, in welchen im Wesentlichen ein Germanenstamm siedelte, nachgeahmt werden; möchten doch die zahlreichen historischen Vereine namentlich erkennen, daß für sie hier eine wirklich dankenswerthe Leistung zu übernehmen wäre, daß weise Selbstbeschränkung hier durch das Zusammenfassen und Verwerthen auch bescheidener Kräfte wirklich Werthvolles erzielen könnte, anstatt daß der Dilettantismus kleiner Autodidakten sich an Fragen wagt, welche die vereinigten Akademien und Universitäten Europas als über ihre Kräfte gehend ablehnen würden. Wenn doch, statt den Höhlenfunden der Eiszeit, den Phönikern (!) auf den Pfahlbauten und den trojanisch- (!) etruskischen Gesicht- und Gulen-Urnen nachzuspähen, die Pfarrer, Schullehrer, Gerichtsschreiber die sämtlichen Ortsnamen, auch der Acker- und Waldparcellen, der Flurstücke ihrer Dorfmark, von der Gegenwart aufwärts bis zur ältesten Schreibung verfolgen und (vorläufig ohne eigene Zuthat!) nur bescheiden und säuberlich zusammenstellen wollten, welche werthvolle Grundlage wäre für Werke wie das hier vollendete Muster gewonnen. Wie wäre z. B. eine solche Zusammenstellung für Oberbayern dankenswerth, wo (wie in Hessen) die germanischen Einwanderer eine keltische, darüber eine römische Schicht von Ortsnamen vorfanden, eigenartig bajuvarische importirten und (ähnlich wie die Chatten) im Westen mit Alamannen, (Schwaben) mit Thüringern und Franken im Norden, mit Langobarden (und Romanen) im Süden, mit Slaven und Avaren im Osten grenzten. Das läge z. B. den bayerischen Archiven wenigstens räumlich näher als die angeblichen Germanen auf den canarischen Inseln, bei welchen Alles aufhört, nicht bloß Europa! Damit wäre auch wenigstens einmal der

Baugrund abgesteckt und gesäubert für eine „älteste Geschichte der Bajuwaren“, die dann nicht mehr auf bodenlosen Einfällen ruhen würde und wenigstens der Methode nach mit der musterhaften Staelin'schen Arbeit für das Nachbarland Württemberg verglichen werden könnte. (Eine ganz ausgezeichnete Geschichte Bayerns ist jetzt begonnen von E. Riezler. I. 1879.)

Von dem überaus reichen Inhalte dieses Schlußbandes kann hier nur eine knappe Uebersicht geboten werden. Das IV. Capitel schildert den Ausbau im Stammlande (V.—VIII. Jahrhundert): die feste Ansässigkeit seit Gründung des fränkischen Reiches und die Anlage neuer Orte durch den Herrenstand (Wifänge oder Hagen); das V. die Ortsnamen dieser Periode in drei Classen: einfache Personennamen als Ortsnamen, zusammengesetzte, aber übertragene Ortsnamen, zusammengesetzte, aber reine Ortsnamen. Bei den nun folgenden fränkischen Namen fällt sehr auf, daß von den specifisch fränkischen Verfassungseinrichtungen so wenige Spuren sich in den hessischen Ortsnamen finden, d. h. von den deutschen und lateinischen Namen für Graf, Grafschaft, Hundertschaft, Hunne, Gau, pagus, comitatus, centena, centenarius, vicarius: diese Lücke wird im Buche nicht erklärt. Das VI. Capitel erörtert die letzten großen Rodungen (IX.—XII. Jahrhundert) und neuen Ortsgründungen durch die Stifter, Klöster und weltlichen Herren. Das VII. höchst lehrreiche Capitel sucht die ursprüngliche Bodenbeschaffenheit und die ältesten Culturzustände (zu großer Befriedigung gereicht es dem Referenten, den Verf. auch in diesem Bande zu Ergebnissen gelangen zu sehen, welche ganz übereinstimmen mit den Resultaten, welche Referent in den Vorarbeiten zur deutschen Urgeschichte auf völlig verschiedenen Wegen gewonnen [„Die Germanen vor der Völkerwanderung“, 1874, und „Stat und Gesellschaft in den Germanenreichen der Völkerwanderung“, 1872]) aus den ältesten Schichten der Ortsnamen zu ermitteln. Das VIII. verfolgt die Fortschritte des Anbaues und die lang-

same Aenderung der Bodenbeschaffenheit durch dieselben, die Klostergründungen, die Rodungen durch Feuer, den Uebergang von der Selbstverwaltung zur Leihe (wobei jedoch zu bemerken, daß schon Tacitus die Landleihe an Unfreie gegen Zins und Frohn kennt), die sogenannten Wüstungen und ihren Ursprung. Das IX. Capitel (Sprachliches und Diplomatisches) gibt einen Rückblick über die drei Perioden in der Geschichte der Namensformen und zeigt die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung aus den althochdeutschen Dativen Pluralis dann (?), dun, owa, aha, ahi, ithi durch die c. 1150 beginnende Abschleifung, die weitere Verkürzung und Verstümmelung in der Periode des Mittelhochdeutschen und den Uebergang zu den heutigen Namensformen um 1550. Den Abschluß bilden die festen und sicheren Grundlagen der meisterhaften Untersuchung: fünf Tausendschaften von Ortsnamen alphabetisch geordnet. Das Werk kann, wenn es Nachfolger findet, für die deutsche Urgeschichte eine neue Epoche heraufführen. Die besonnene Mäßigung, die Enthaltung von in der Luft stehenden Einfällen ist sein größter Vorzug in der Methode. Nur gegen die Schlussfolgerung aus bestimmten Ortsnamenformen auf bestimmten Stamm der Anfidler müssen wir das schon bei Besprechung des I. Bandes geäußerte Bedenken wiederholen.

Zur Germania des Tacitus.*)

er Verfasser hat in einem noch beträchtlich die-
leibigeren Vorläufer dieses Buches „Urdeutsche
Statsalterthümer“ Berlin 1873 eine nationalliberale
Verschwörung aufgedeckt, welche bezweckt, schon in den Ur-
wäldern Armins und den Taciteischen Darstellungen solchen
Umsturz des Bestehenden und solche tendentiöse Fälschungen
des Richtigen vorzunehmen, daß dadurch die Stellung
Preußens an der Spitze Deutschlands erleichtert und be-
schönigt wird. Schattirungen sind unter uns Verschworenen
— denn Referent hat auch die Ehre, zu den Schuldigen
zu zählen — nicht ausgeschlossen, indem Einige von uns
mehr dem absoluten Königthum mit Militarismus und ge-
schichtlich befestigtem Grundbesitz vorarbeiten, andere mit dem
allgemeinen Stimmrecht und demokratischen Verderbnissen
liebäugeln: Georg Waitz, Heinrich von Sybel, Müllenhoff,
Mommsen und viele Andere gehören dazu. Principiell
strafbar ist es, daß sich auch die „Juristen“ d. h. die Forscher
in der deutschen Rechtsgeschichte, der Germania unterwunden
haben, da diese eigentlich nur für die Philologen von Tacitus
geschrieben wurde: was freilich nicht hindert, daß gerade
einzelne Philologen das äußerste Maß von Frevelhaftigkeit
erreichen: so namentlich mein hoch verehrter Freund, jener un-
selige Director der Königl. Statsbibliothek zu München,
Karl von Halm, über welchen sich die Schalen baumstarken
Jornes am Grimmigsten ergießen. Referent wollte schreiben,
seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts sei in deutscher

*) Anton Baumstark, ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles
der Germania des Tacitus. Leipzig, L. D. Weigel 1875. XXIII, 744 S.
8. M. 15.

Sprache nichts so Grobes mehr geschrieben worden — aber da fiel ihm die Capuziner-Predigt in Wallensteins Lager ein, an welche diese Erörterungen auch durch ihren Gesamt-Eindruck: eine gewisse polternd-börperliche Lustigkeit erinnern. In der That, der Verfasser zeigt einen so grimmigen Eifer und er meint es ohne Zweifel so ehrlich mit der Forschung und mit der Grobheit, daß man zuletzt ihm kaum noch böse sein und herzlich mit lachen muß, zumal wenn man sich, wie Referent, plötzlich ganz unmotivirt (in dem ersten Werk) mit einem lauten „Bravo!“ gelobt und bald darauf ebenso un- verdient in den Staub der „äußersten Denkfähigkeit“, „Beschränktheit“ u. s. w. geworfen findet. Nur das Eine möchten wir fragen, weshalb der Verfasser Jedem, der in einer harmlosen Streitfrage, sei es der Lesart, sei es der Auslegung, auf diesem fast nur aus Streitfragen bestehenden Gebiet das Unglück hat, von Herrn Baumstark's Ansicht abzuweichen, immer schonungslos für einen bewußten Bösewicht im Stile Jago's oder für einen an Gehirnerweichung leidenden Simpel hält? Man kann ja wirklich über die „principes“ in c. 13 verschiedener Ansicht sein, ohne ein Verbrecher oder ein Unheilbarer zu sein. — Aber genug des Scherzes. Den Ton, welchen der Verfasser gegen die ersten Meister der Wissenschaft anschlägt, mag er selbst ver- antworten. Anzuerkennen ist, daß beide Bücher wegen der großen Vollständigkeit, mit welcher sie alle möglichen und allerdings oft auch unmöglichen Ansichten der Ausleger über jede einzelne Stelle zusammentragen, ganz entschieden von nicht geringem Werth sind als sehr brauchbare Repertorien. Auch möchten wir die eignen Meinungen des Verfassers dabei durchaus nicht missen: denn, wo nicht gerade eine seiner Marotten, seiner unberechenbaren Antipathien oder Sympathien ihn fortreißt, ist diesen Meinungen eine gewisse hausbackene Verständigkeit, eine helle Auffassung des Natür- lichen und eine gesunde Verwerfung des Verwickelten und Gesuchten durchaus nicht abzusprechen. Referent wird den

Grimm über die Juristen leider vermehren durch die Bemerkung, daß die verfassungsrechtlichen Ausführungen den schwächsten Theil dieser Arbeiten ausmachen, weil dem Verfasser die richtige juristische Durchbildung, das Verständniß dessen, worauf es juristisch ankommt, fühlbar gebricht. Aber Niemand wird sie ohne Unterhaltung und sehr manchfache Bereicherung seiner Literaturkenntnisse lesen, diese größten Bücher ihres Jahrhunderts.

Die Entstehung des Zusammenhangs des deutschen Reiches mit dem Papst- thum, Rom und Italien.

Bekanntlich ist in der Zeit des italienischen Feldzuges von 1859 die Verbindung der römischen Kaiserkrone mit der Würde der deutschen Könige und die hieraus folgende Politik der Letzteren gegenüber Italien und der Kirche Gegenstand eines lebhaften Streites geworden. Im Gegensatz zu der herkömmlichen Ansicht, welche in der mittelalterlichen Kaiserherrlichkeit den höchsten Stolz und Flor deutscher Geschichte erblickt, wurde jene Idee als der Fluch, der über unserm Volke gewaltet, bezeichnet und in der unklaren, unsoliden und unvernünftigen Politik jener Herrscher, welche Habsucht, Herrschsucht und willkürliche Lust an Abenteuer, an romantischem, aber unwahrem Ehrenschein unaufhörlich über die Alpen getrieben habe, die Schuld an dem Untergang des Reiches und damit an dem Unglück der Nation gesucht: insbesondere hat man Karl den

Großen, welcher diese ganze Bahn eröffnet und den ersten verhängnißvollen Schritt auf derselben gethan haben sollte, schwer verklagt vor dem Richterstuhl der Nation.

Es hat dem gegenüber nicht an Vertheidigern der ältern bisher herrschenden Auffassung der deutschen Kaiseridee gefehlt, welche die Vortheile der Verbindung mit Italien auszuführen und namentlich die Ungeeignetheit nachzuweisen suchten, die Handlungsweise der mittelalterlichen Kaiser nach den Gesichtspuncten der modernsten Partei-Politik zu beurtheilen.

Beides gewiß mit Recht. Aber das entscheidende Wort ist in diesem Streit nicht gesprochen. Die richtige und erschöpfende Beantwortung der Frage liegt tiefer. Läßt man sich darauf ein, die einzelnen Vortheile jener Kaiser-Politik gegenüber den von der andern Seite aufgezählten Nachtheilen nachzuweisen, so macht man schon im Princip eine Concession und adoptirt den Standpunct der Gegner, anstatt sich zu einem höheren zu erheben, auf welchem der Streit von vorn herein unmöglich ist. Der Satz, mit welchem wir die Frage beantworten oder vielmehr abschneiden, lautet: Die Verbindung Deutschlands mit dem Papstthum, Rom und Italien, das römisch-deutsche Kaisertum war nicht die willkürliche Beliebung einzelner herrschsüchtiger deutscher Könige, sie war eine großartige historische Nothwendigkeit, die man als solche weder loben noch tadeln, sondern vor Allem begreifen muß; sie war das letzte Ergebniß einer lang und auf allen Seiten sich vollziehenden Entwicklung, und insbesondere ist es grundfalsch, Karl den Großen als den Anfänger dieser Bewegung zu betrachten: seine That im Jahre 800 ist vielmehr nur der Abschluß und der letzte Schritt auf einem Wege, welchen die Geschichte schon seit 300 Jahren betreten hatte.

Es ist die Aufgabe der folgenden Skizze, diese Sätze auszuführen und darzuthun.

Der Schlüssel zu dem Räthsel des römisch-deutschen Kaiserthums des Mittelalters ist in jener hochwichtigen, aber noch zu wenig durchforschten und in ihrer Bedeutung noch zu wenig gewürdigten Periode zu suchen, welche wir das Vor-Mittelalter nennen können: die Zeit von der Mitte des fünften bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. In jener Zeit vollzog und entschied sich äußerlich und innerlich der Uebergang der antiken in die neue mittelalterliche von frischen Volkskräften getragene Welt: die Verbindung des Classischen und des Christlichen mit dem Geist der nördlichen Völker, welche den Inhalt unserer ganzen Culturgeschichte seit dem Zerfall des römischen Reiches ausmacht. Wie damals äußerlich die Grenzen der Staaten und Völker, welche jenes Weltreich theilten und erbten, in einer bis heute gültigen Weise gezogen wurden, wie damals entschieden ward, daß das Gebiet des byzantinischen Ostreichs fortan von der Cultur und der Geschichte des Abendlands getrennt bleibe, wie damals vorbereitet ward, daß in Rom eine zweite, geistliche Weltherrschaft erwachse, so stellte sich damals fest, daß in Italien, Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel die germanischen Ansiedlungen dem südlichen Klima und der Uebermacht des Latinismus erliegen und die romanischen Nationen entstehen sollten. Damals ward aber auch das keltisch-römische Britannien zum germanischen England und gleichzeitig ward, nach manchen Schwankungen, endlich entschieden, daß im Herzen Europas zwischen der Dumpfheit des slavischen Nordostens und der Unstäte des romanischen Südwestens die Deutschen wie in physischem so in moralischem Sinn ein Reich der Mitte gründen und erhalten sollten.

Und im Anfang dieses Vormittelalters, im sechsten Jahrhundert, ward auch die Bahn eröffnet, welche zu der engen Verbindung Italiens mit Deutschland, der päpstlichen Gewalt mit dem Haupt der Germanen jenseits der Alpen führte und auf welcher Karl der Große nicht den ersten,

sondern den letzten Schritt that, der nur eine dreihundert-jährige Entwicklung abschloß, wenn seine That auch wieder Ausgangspunct für weitere Folgen wurde. Vergewegenwärtigen wir uns Zustand und Lage des Abendlandes um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

In Italien war nach einem zwanzigjährigen Krieg das Reich der edeln Ostgothen zerstört (555) und die byzantinische Herrschaft aufgerichtet; zu Ravenna residirte der Czar der oströmischen Kaiser: Rom, wie die ganze Halbinsel, gehörte zu dem byzantinischen Reich. Der Bischof von Rom war Unterthan des byzantinischen Kaisers. Es konnte hieran nichts ändern, daß die Stellung dieses Bischofs, aus nahe liegenden Gründen, factisch vielfach eine exceptionelle war. Nach der Verfassung des Reiches hatten die Bischöfe in allen Städten für einzelne Angelegenheiten eine gewisse Richter Gewalt neben weltlicher Magistratur und auch außerhalb jener ihrer eigentlichen juristischen Competenz ein hohes moralisches Ansehen und wichtigen Einfluß in allen Lebensfragen der städtischen Gemeinde, deren Interessen gegen habfüchtige und gewalthätige Statthalter zu vertreten sie nur allzu oft Gelegenheit und in den meisten Fällen auch den edeln Muth hatten. Ihre eigene Stellung hob sich in Erfüllung solcher Pflicht: sie stützten sich gegen den Druck der Statsgewalt auf die Liebe der Stadt. Bei dem Bischof von Rom nahmen diese Verhältnisse sehr früh großartige Dimensionen an. Schenkungen frommer Kaiser und reicher Grundherren hatten der römischen Kirche vor Andern die Vortheile einer gewissen Selbständigkeit zugewendet und mit Eifer, Geschick und Erfolg war sie bemüht, ihre liegenden Besitzungen abzurunden und zu erweitern. Die heidnische und die christliche Glorie, welche sich mit dem Namen Roms, der Stadt der Cäsaren und des Apostelfürsten, verband, kam auch dem Bischof von Rom zu gut. Man fand es bald selbstverständlich, daß der Bischof dieser Stadt als Patriarch, als Metropolit des Abendlandes auftrat: keine Stadt kam im Westen neben

Rom in Betracht, während im Ostreich Jerusalem, Byzanz, Antiochia, Alexandria neben einander standen: jede dieser Städte konnte eigenartige Vorzüge geltend machen. Zwar versuchten die Patriarchen von Byzanz wiederholt, dem römischen Bischof die beanspruchte Stellung streitig zu machen, aber mit geringem Erfolg. Der Papst hatte zwei Vortheile voraus, gegen welche die unsichere Hofgunst nicht aufkam, welche der byzantinische Bischof manchmal für sich geltend machen konnte: den Ruhm der unbefleckten Orthodorie und die Entfernung von dem Kaiser, während die Patriarchen von Byzanz in jedem Augenblick die ganze Uebermacht des Autokraten auf dem Nacken lasten fühlten, der unbedingt befahl und in allen Fällen entschied, auch in Dogmenfragen, und so schon wiederholt den Stuhl von Byzanz mit Kezerei befleckt hatte.

Die höchst günstige Stellung des Papstes gegen den Kaiser, den er freilich *de jure* als seinen Landesherrn, als den Herrn Roms anerkennen mußte — er zählt in seinen Urkunden nach den Regierungsjahren des Kaisers *ic.* — wurde noch gebessert durch ein Ereigniß, welches freilich von anderer Seite die schwersten Bedrängnisse über die römische Kirche brachte: die Eroberung des größten Theiles von Italien durch die Langobarden. Nur dreizehn Jahre nach dem Sturz des Gothenreiches erfreute sich der Stolz der Byzantiner der mit so viel Blut und mit der Verödung des Landes erkaufte Beherrschung Italiens: seit dem Jahre 568 fiel ganz Ober- und Mittelitalien in die Gewalt des rauhen Germanenstammes, der als ein furchtbarer Rächer der milden Gothen erschien.

Durch die Siege der Langobarden wurde die Herrschaft der Byzantiner in Italien auf Ravenna und Unteritalien beschränkt: sie standen in einer schwachen Defensiv gegen die immer mehr um sich greifenden Germanen, und sie vermochten nicht einmal, von ihren wenig zahlreichen Truppen eine Besatzung nach Rom abzugeben. Eine

Regierung aber, die nicht mehr schützen kann, kann bald nicht mehr befehlen. Der Kaiser hatte in der Liberstadt, obwohl sie ihm theoretisch so gut gehörte als Byzanz, wenig mehr zu sagen, seit dieselbe lediglich auf die Kraft und Umsicht der Päpste, die Waffen ihrer Bürger und die festen Mauern Aurelians und Belisars angewiesen war gegen die unaufhörlich andrängenden Langobarden. Der „Patricius von Rom“, der Beamte des Kaisers, tritt seither immer mehr in den Hintergrund: er scheint sogar nicht mehr vom Kaiser, sondern vom Papst ernannt worden zu sein.

Insofern wurde also die Stellung des Bischofs von Rom viel selbständiger. Aber freilich brachten die Langobarden andererseits die schwersten Bedrängnisse über die Kirche und ihr Gebiet. Natürlich strebten sie nach dem Besitz der ganzen Halbinsel, vor Allem nach dem Erwerb von Rom; fast jedes Frühjahr streiften ihre Scharen mit furchtbaren Verheerungen bis tief in die römischen Marken, verbrannten die Kirchen, erschlugen die Priester, und schleppten Tausende von Gefangenen mit fort nach Pavia, schweres Lösegeld zu erpressen: ja einige Male waren sie nahe daran, Rom selbst zu gewinnen, wenigstens die Leostadt fiel wiederholt in ihre Hände. Vergebens rief der Papst den Erarchen in Ravenna, den Kaiser in Byzanz um Hilfe gegen diese unaufhörlichen Peinigungen an: die Griechen wagten es nicht, die verachteten Barbaren im offenen Felde zu bestehen und waren froh, wenn sie die festen Mauern ihrer Städte zu halten vermochten.

Man könnte sich unter diesen Umständen wundern, daß Rom und der Papst nicht den naheliegenden Ausweg aus ihrer verzweifelten Lage einschlugen, und einfach den König der Langobarden einluden, von Rom als seiner Residenz Besitz zu nehmen. Davon hielt sie gewiß nicht die Rücksicht auf die legitimen Rechte des Kaisers ab, sondern das Zusammenwirken folgender Gründe. Einmal waren die Lango-

bar den bei ihrer Ankunft im Lande Arianer, also Ketzer, und wie in Spanien, Gallien und dem Ostrich ward auch in Italien der Gegensatz gerade zu dieser Härese sehr lebhaft empfunden. Wie die orthodoxen Kaiser die Arianer, so verfolgten die arianischen Vandalen, Westgothen, Burgunder, Langobarden die Orthodoxen mit wildem Fanatismus, und in dem confessionellen Haß lag der Grund, weshalb die Letzteren die Kirchen und die Priester am Aergsten mißhandelten. Der Papst konnte nicht daran denken, diese Ketzer, welche soviel Kirchenraub und Priesterblut besteckte, zu Herren der Heiligthümer Roms zu machen; auch die Ostgothen waren Arianer gewesen, dieser edle und milde Stamm hatte in jenen finsternen Zeiten ein leuchtendes Bild der Duldung aufgestellt: und doch blieb der Conflict mit dem Papst nicht aus. Als nun später die Langobarden durch den Einfluß ihrer Königin Theodelinde, einer bairischen Fürstin, zum Katholicismus geführt wurden, wäre freilich jenes Haupthinderniß weggefallen. Aber die Römer scheuten mit Grund die harte Faust langobardischer Regierung, und der Papst hatte das dringendste Interesse, Rom nicht zur Hauptstadt eines Königs werden zu lassen. Seine günstige Stellung verdankte er ja zum großen Theil dem Umstand, daß sein weltlicher Oberherr so weit von ihm residirte; hätten die schonungslosen Langobardenfürsten in Rom die Krone getragen, so wäre es mit jeder Unabhängigkeit des Papstes vorüber gewesen. Er durfte um keinen Preis einen weltlichen Oberherrn seinen Thron neben sich aufschlagen lassen. Aber da die Angriffe und Bedrängnisse der Langobarden seit ihrem Confessionswechsel keineswegs aufhörten, sondern ihre Könige nicht minder als früher danach trachteten, Rom zu gewinnen, da die Lage der Kirche im achten Jahrhundert geradezu verzweifelt wurde, und da weder Hilfe von Byzanz zu erwarten, noch, wie wir eben gesehen, an eine friedliche Unterwerfung zu denken war, so blieb dem schwer geängstigten Papst, der das Elend der

Bevölkerung seiner Marken vor Augen hatte, und einsah, daß er auf die Länge auch die Stadt nicht werde halten können gegen die kriegerischen Dränger, nichts übrig, als den einzigen Ausweg, der zur Rettung führen konnte, zu betreten, und gegen die Macht der Langobarden eine andere Macht zu Hilfe rufen.

Es gab nur Eine Macht damals, welche in Betracht kommen konnte: das Reich der Franken. Westgothen und Angeln in Spanien und England waren zu fern und zu schwach: den slavischen Osten füllten zahllose kleine Heidenstämme: das Innere von Deutschland war zum Theil noch heidnisch, zum Theil den Franken unterthan, auf deren Reich die Kirche auch durch alle andern Verhältnisse hingewiesen war.

Es war eine für die ganze Geschichte des Abendlandes, für die Kirche und das Reich der Deutschen entscheidende Thatsache, daß, als Chlodovech, der Gründer der fränkischen Macht, zum Christenthum übertrat, er nicht, wie alle seine Nachbarn und Stammgenossen, die arianische Kezerei, sondern die katholische orthodoxe Lehre ergriff. Die Könige und Völker der Burgunder, Westgothen, Ostgothen, Langobarden, Gepiden u. waren Arianer: der König der Franken war der einzige katholische Fürst im Abendland. Dadurch trat er von Anfang in eine ganz andere, viel engere Beziehung zur katholischen Kirche und ihrer Spitze in Rom als die übrigen germanischen Herrscher: er gewann sofort die Kirche zur treuesten Bundesgenossin, die einzige fest organisirte und eben durch ihre Organisation in jenen Zeiten der Zerstörung des Alten und des unruhigen Werdens des Neuen allen anderen Mächten überlegene Macht. Die Herzen der katholischen Unterthanen seiner kezerischen Nachbarn, die Sympathien der Provincialen waren völlig auf seiner Seite: die katholischen Bischöfe unterstützten ihn in jeder Weise in seinen Kriegen gegen ihre arianischen Landesherren: als ein von Gott ge-

sendeter Befreier ward er empfangen und Mirakel begleiteten und ebneten seine Bahn.

In später Zeit verband die merovingischen Fürsten und ihre Hausmeier aus dem Geschlecht der Armlvingen oder Pipiniden einerseits und die römische Kirche andererseits das gemeinsame Streben und Interesse der Centralisation gegenüber den heidnischen Stämmen Mittel-Deutschlands. Den Franken hatte die nähere Vertrautheit mit römischer Cultur, ihre Niederlassung in dem völlig romanisirten Gallien und ein unleugbarer Vorzug kluger Energie und raschen Entschlusses möglich gemacht, vor den andern deutschen Stämmen den Uebergang aus den zerfallenden, unhaltbar gewordenen Zuständen der alten germanischen Verfassung in ein neues politisches Leben zu finden; das Talent Chlodovechs trat hinzu, und so vermochte dieser Stamm durch die Ueberlegenheit seiner politischen Organisation und durch raschen und rücksichtslosen Gebrauch derselben zuerst die fränkischen Kleinstaten zusammenzufassen, dann im Süden seine Herrschaft bis an die Pyrenäen auszudehnen und endlich im Nordosten die Alamannen, Thüringer und Bajuwaren abhängig zu machen, und auch Frisen und Sachsen schon mit Erfolg anzugreifen, Stämme, die an Zahl überlegen, aber uneinig, unorganisiert und unentschlossen, und deshalb den raschen Franken nicht gewachsen waren.

Aber freilich, mit der einmaligen Unterwerfung war es nicht abgethan. Immer wieder strebten die besiegten Stämme dem germanischen Trieb nach autonomischem Sonderleben folgend, aus dem aufgezwungenen Verband des centralisirenden Frankenreiches: und die Könige und Hausmeier desselben hatten ihre liebe Noth damit, dieses unaufhörliche centrifugale Streben zu bewältigen. So lange die alte Wildheit und der alte unbotmäßige Trotz nicht im Innern dieser Männer gesänftigt war, so lange jede vereinzelte Berührung mit dem christlichen Frankenstat, mit der neuen Ordnung tausendfach aufgewogen blieb durch den ungelockerten Zusammenhang mit dem alten,

freien Heidenthum in ihren Anschauungen und Sitten, so lange hatte die politische Centralisation geringe Aussicht auf mehr als vorübergehende Erfolge. Waren aber die Herzen der Barbaren der römischen und christlichen Cultur assimiliert, welche das ganze Frankenreich erfüllte, waren Donar und Woban von St. Martin und Dionys, den Heiligen des Frankenreiches, verdrängt, und beugten Bajuwaren und Frisen die Häupter vor dem fränkischen Bischof, dann mochten sie sich wohl auch bald dem fränkischen Grafen beugen. Die Politik nicht minder als die religiöse Ueberzeugung der Frankenfürsten forderten die Bekehrung der deutschen Heiden und eifrig unterstützten sie die christlichen Missionäre in ihrem schweren Bekehrungswerk. Diese selbst aber erkannten mit voller Klarheit, daß sie mit dem geistig-sittlichen Mächten ihrer Lehre allein in den Urwäldern und in den Herzen der Germanen nicht vorwärts zu kommen vermochten: der Größte unter ihnen, der begeisterte Bonifacius selbst, schreibt in einem Briefe nach Rom, wo man ihm den Verkehr mit den Großen des nicht sehr sittenstrengen Hofes der Hausmeier verübeln wollte: „Ich muß das thun: denn ohne die Mitwirkung der Frankenfürsten kann ich die Heiden in Deutschland nicht bekehren.“

Im achten Jahrhundert traten nun auf allen Seiten dieser politischen Zusammenhänge, bei den Byzantinern, bei dem Papst, bei den Langobarden und bei den Franken Veränderungen ein, welche sämmtlich, als wenn sie darauf berechnet gewesen wären, die Wirkung haben mußten, das Band zwischen Rom und den Franken noch enger zu machen.

In Byzanz begann unter Leo dem Isaurer die Bewegung, welche, unter dem Namen des Bilderstürmens bekannt, die Kluft, die das oströmische Reich von Italien trennte, bedeutend erweiterte, die griechischen Kaiser im Abendlande in gleichem Grade verhaßt und einflußlos machte, wie sie dem Papst eine selbständigere Stellung gegen Byzanz und hohes Ansehen im Occident verschaffte.

Kaiser Leo, guter Soldat und schlechter Aesthetiker, schlechterer Religionsphilosoph, war empört darüber, daß die streng monotheistischen Juden und Muhamedaner den Christen mit einem Schein von Recht den Vorwurf machen konnten, sie seien Götzendiener, sie beteten wie die alten Heiden zu den zahllosen Bildern Gottes, Christi und der Heiligen. In der That hatte jene Verwechslung des Bildes mit dem Gegenstand, welche der Phantasie so nahe liegt, zu einer Reihe von argen Mißständen, zu abergläubischem Dienst der Bilder geführt, der unchristlich und unmoralisch in gleichem Maße war, und jener Kaiser hatte Recht, wenn er den Mißbrauch der Bilder abstellen wollte. Aber ein großes Unrecht und eine große Unklugheit war es, um des Mißbrauchs willen auch den Gebrauch der Bilder zu verbieten, ein Schritt, zu welchem ihn der heftige Widerstand der Bilderfreunde hinriß. Wenn er aber schon im Orient eine starke Partei gegen sich hatte, so erhob sich das ganze Abendland wie ein Mann zum Schutz der geliebten Bilder gegen die Beamten des Kaisers, welche die Gegenstände hundertjähriger Verehrung aus den Altären brechen wollten: und mit Recht, mit Muth und mit Klugheit stellte sich der Papst an die Spitze der Bildervertheidigung. Er vertrat damit nicht nur die ewige Verbindung der religiösen mit der künstlerischen Phantasie, — er vertrat die Freiheit des Abendlandes in seinem Glauben und Gefühlleben gegen die Tyrannei der Cäsar-Papie, und er vertrat zugleich die Rechte und Interessen seines Stuhles. Die Folge war, daß die bilderstürmenden Kaiser im Abendland nicht durchdrangen, daß sich in allen von den Griechen besetzten Städten Italiens das Volk in Waffen gegen die Beamten erhob, und der Kaiser eine schwere Einbuße an Autorität und an realer Macht erfuhr. Denn Ravenna, die Hauptstadt der griechischen Besitzungen in Italien, erschlug in einem Bilderstreit seinen Erarchen, und fiel in der Verwirrung in die Gewalt der Langobarden. Und die Folge war andererseits, daß der Papst, der den

großen Kampf siegreich durchgefochten, getragen von der Sympathie des ganzen Abendlandes, gegenüber dem Kaiser, der jetzt als überwundener Feind erschien, noch viel unabhängiger stand, als je, aber freilich noch weniger als je Hilfe von ihm erwarten konnte gegen die Langobarden.

Da nun aber diese gleichzeitig, den Zwiespalt der Byzantiner und Italiener benutzend, und von kräftigen Königen geführt, in der Halbinsel gewaltiger als je um sich griffen, und Ravenna selbstverständlich nur als eine Staffel, die Mauern Roms zu ersteigen, betrachteten, mußten sich die Päpste um Hilfe wider diese Dränger an ihre natürlichen Verbündeten wenden, welche zugleich die natürlichen Gegner der Langobarden waren: an die Franken.

Wenn diese schon seit der Gründung ihres Reiches durch Chlodovech und seine Söhne begierige Blicke nach Italien warfen, und schon, während Gothen und Griechen um das schöne Südländchen stritten, den Versuch gemacht hatten, den beiden Parteien den Gegenstand ihres Kampfes unter den Händen wegzunehmen, so bestand nunmehr, nachdem ihr Reich nach Osten, Westen und Norden so beträchtlich ausgedehnt worden war, das natürliche Bestreben, auch im Süden die entsprechende Erweiterung vorzunehmen. Das Verhältniß zu den Langobarden war daher von Anfang ein feindliches: die beiden kriegerischen Germanenstämme, die an den Seealpen grenzten, hielten schlechte Nachbarschaft: die Grenzkrüge, die plündernden Herfahrten der Markgrafen ruhten fast nie: und wenn die beiden großen Fürsten, Karl Martell, der Franke, und Liutprand, der Langobarde, gute Freunde waren, so endete dieses exceptionelle Verhältniß, das lediglich auf den beiden Persönlichkeiten beruhte, sofort mit dem Leben dieser Männer, und die alte Feindschaft der beiden Reiche dauerte von da ab ununterbrochen bis zum Untergang des Schwächern fort.

Gerade in der Zeit aber, da der Papst die Hilfe des Frankenreichs gegen den gemeinsamen Feind anrief, hatten

die Lenker jenes Reiches das höchste Interesse, diese Hilfe zu gewähren, und dadurch die Kirche zu einem Gegendienst zu verpflichten. Diese Lenker waren thatsächlich nicht mehr die Könige, sondern die Hausmeier der Könige. Das Herrschergeschlecht der Merowinger war längst entartet, physisch, geistig und sittlich: und an ihrer Stelle führten Scepter und Schwert im Reiche die Pipiniden oder Arnulfingen, das Geschlecht Pipins von Landen und seines Bruders Arnulf von Metz. Diese Familie gab dem Frankenstaat hintereinander eine Reihe von großen Feldherren und Statsmännern, welche ein Jahrhundert lang factisch Könige waren, ohne Könige zu heißen, alle Würde, und nur nicht die Würde der Krone hatten. Endlich wurde dem Ehrgeiz Pipins des Kurzen die Zeit zu lang: er wollte nicht abwarten, bis der Tod dem letzten Merowinger Childeberich III. die Krone vom Haupte löste: er wollte sie dem Lebenden abreißen.

Aber die Königswürde war nach der Auffassung des Volkes an das Geschlecht der Merowinger gebunden durch alle heiligen Traditionen der Vorzeit: wie alle Germanenkönige dachte man sich auch dies Geschlecht als unmittelbar von den Göttern stammend, und die fränkische Königs- und Heldensage verleiht dieser Sippe mythische Weihe, indem sie dieselbe von einem Wasserdämon ableitete.

Diese mythische und mystische Weihe konnte das junge Geschlecht der Arnulfingen nicht durch Großthaten und Siege ersetzen, sondern einzig und allein dadurch, daß sie, wie die Merowinger die Weihe der alten besiegten, so für sich die Weihe der neuen siegreichen Religion in Anspruch nahmen. Wenn der Christengott oder sein höchstes Organ auf Erden, der Bischof von Rom, die Krone auf das Haupt Pipins legte, so war die in dem überwundenen Heidenthum wurzelnde Weihe des Kronrechts der Merowinger mit überwunden und beseitigt. Wollte Pipin den Bruch des formalen Rechts, den er beabsichtigte, vor dem Gefühl des

Volkes entschuldigen, so konnte er dies nur durch den billigenden Segenspruch der Kirche. Nur der Papst konnte die Kluft zwischen dem legitimen Recht und der geschichtlichen Macht ausfüllen. So wurden denn der römische Bischof und der fränkische Hausmeier einig: Jener erhielt die Hilfe gegen die Langobarden und Dieser erhielt die Krone zugesprochen.

Das Product derselben Factoren war es, als einige Jahrzehnte später Karl der Große dem Reich der Langobarden ein Ende machte: es war nur der letzte Abschluß einer zweihundertjährigen Bewegung: Schutz für den Papst und Vollendung der fränkischen Alleinherrschaft in Mitteleuropa waren die treibenden Kräfte bei dem Ausgang, wie bei dem Anfang dieser ganzen Bewegung. Daß aber Karl die römische Kaiserkrone nahm, und daß er sie aus der Hand des Papstes empfing, ist wieder nur die letzte Consequenz von Voraussetzungen, die schon im sechsten Jahrhundert gegeben waren.

Die Aufrichtung des Kaisertums durch Karl den Großen war lediglich der Ausdruck der thatsächlich bestehenden Machtverhältnisse. So sahen es schon die Zeitgenossen an. „Weil Karl,“ sagt ein Chronist jener Tage, „Rom inne hatte, wo von jeher die Kaiser zu thronen pflegten, und außerdem alle andern Hauptstze des Reichs in Italien, Gallien und Germanien, weil Gott diese Alle in seine Gewalt gegeben hatte, so schien es angemessen, daß er, mit Hilfe Gottes und nach dem Wunsch aller Christenheit, auch den kaiserlichen Namen habe.“ Es kam dazu, daß gleichzeitig ein oströmischer Kaiser gar nicht vorhanden war, sondern ein lasterhaftes Weib, Irene, in Byzanz die Herrschaft führte.

Ohne einen Kaiser aber glaubte die damalige Welt verwaist zu sein. Schon hatte sich in Geistern wie Alkuin die Grundlage jener idealistischen Anschauungen gebildet, auf welcher der Begriff des römisch-deutschen Kaisertums das ganze Mittelalter hindurch basirte: der Schirm-

vogt der Christenheit, der Vertheidiger der Kirche, das weltliche Schwert des Richters zur Ergänzung des geistlichen Hirtenstabes des Papstes — das ist es, was der Chronist den Wunsch aller Christenheit nennt. Karl selbst hatte diese sehr hohe, mystische und eben deshalb etwas unklare Vorstellung von der neuen Würde, die er annahm, wie deutlich aus dem Manifest erhellt, in welchem er alle seine Unterthanen nach seiner Kaiserkrönung zu einem neuen Huldigungseid auffordert, der einen viel höheren Sinn habe, als der Treueschwur gegen einen König. Die Wurzeln jenes großen geschichtlichen Ereignisses sind also eine reale und eine ideale: die Erneuerung des Kaisertums war der Ausdruck der realen Machtverhältnisse und zugleich das Postulat der idealen Zeitstimmung.

Die äußeren Veranlassungen waren folgende. Papst Leo wurde von einer feindlichen Adelspartei aus Rom vertrieben und nahm seine Zuflucht zu seinem natürlichen Beschützer, dem König Karl, welchen er aber in dem fernen Sachsenland zu Paderborn aufsuchen mußte. Hier, zu Paderborn, wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Restauration des Papstes in Rom die Erneuerung des Kaisertums besprochen. Der letztere Gedanke ging gewiß nicht vom Papste aus — dieser hatte nicht ein Interesse daran, in seiner Metropole einen allmächtigen Herrscher wie Karl neben und über sich thronen zu sehen. Im Gegentheil. Die Fernhaltung der Langobardenkönige von Rom und die Abwesenheit des oströmischen Kaisers in Byzanz waren ja die Grundbedingungen der Machtentwicklung des Papstthums gewesen, und wenn Karl und seine Nachfolger ihre Residenz in Rom aufgeschlagen hätten, so würde es einen Gregor VII. nie gegeben haben. Papst Leo erfaß wohl zu Paderborn in der geistlichen Umgebung des Königs, daß jener Plan im Werke sei; von Karl selbst hat er ihn schwerlich erfahren; aber die Rätthe des Königs, in welchen jener Gedanke möglicherweise früher als in dem König selbst

aufgetaucht und bestimmt gestaltet war, zeigten vielleicht die Mitwirkung des Papstes bei der Ausführung jener Idee in dem Licht einer Bedingung, einer Gegenleistung für die durch fränkische Waffen allein zu ermöglichende Rückkehr Leo's nach Rom. Hätte der Papst die Macht gehabt, Karl von jenem Schritt abzuhalten, er hätte es sicher gethan. Da er sie nicht hatte, blieb ihm nur übrig, die Sache in der Form, in der Ausführung so zu gestalten, daß sie für die Curie möglichst viele Vortheile und möglichst wenige Nachtheile mit sich brachte. Danach handelte der Papst. Er wurde noch im Jahre 799 nach Rom zurückgeführt, wohin das Jahr darauf auch Karl kam. Als nun der König in der Christnacht des Jahres 800 in der Peterskirche betend kniete und eben aufstehen wollte, setzte ihm plötzlich der Papst eine Krone auf das Haupt und die anwesenden Römer riefen einstimmig: „Leben und Sieg Karl dem Augustus, dem von Gott gekrönten, großen und friedebringenden Kaiser der Römer.“

Karl aber äußerte, wie sein völlig glaubwürdiger Biograph Einhard berichtet, seine große Unzufriedenheit über den Vorgang und erklärte, hätte er diese Absicht des Papstes vorher gewußt, er würde an diesem Tage, unerachtet des hohen Festes, die Kirche nicht betreten haben.

Es geht nun nicht an, diese Aeußerung des großen Mannes als bloße Heuchelei zu fassen. Und da ihn der Papst nicht zwingen konnte, Kaiser zu sein, so bleibt nur Eine Auslegung jener Worte übrig: Karl wollte wohl die Krone, aber er wollte sie nicht als Geschenk aus der Hand des Papstes. Der Papst aber, welcher jene Krone nicht von dem Haupte Karls entfernt halten konnte, wollte wenigstens, daß er sie ihm zu verdanken scheinen sollte. Und sein Gedanke erwies sich als völlig richtig. Denn alle Ansprüche, welche jemals von den großen Päpsten gegen die Kaiser erhoben wurden, jene Theorie von den zwei Schwertern, jene ganze Auffassung, wonach der Papst als Nachfolger

des heiligen Petrus, als Stellvertreter Gottes auf Erden, dem deutschen König die Kaiserkrone als Beneficium zu ertheilen oder zu versagen berechtigt ist, („Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolfo“), wonach der Papst den König mit der Kaiserkrone belehnt: all' dies stützt sich auf jene Form, auf jene Ceremonie, in welcher der erste Kaiser die Krone aus der Hand des Papstes empfing. Daß freilich Karl die Sache nicht so ansah, daß er die Ertheilung der Kaiserkrone nicht als an die Mitwirkung des Papstes gebunden erachtete, geht sehr deutlich daraus hervor, daß er seinem Sohn Ludwig die Kaiserkrone selbst aufsetzte, ohne den Papst zu fragen oder um seine Mitthandlung anzugehn.

Wir haben hiemit unser Thema erschöpft. Denn wir wollten darthun, daß der Zusammenhang des deutschen Reichsoberhauptes mit Italien, Rom und dem Papst nicht im Anfang des neunten, sondern im Anfang des sechsten Jahrhunderts seinen Ursprung hat, daß insbesondere die Kaiserkrönung Karls nicht der erste Schritt auf dieser verhängnißvollen Bahn war, sondern der (relative) Abschluß einer Entwicklung, welche sich damals schon seit drei Jahrhunderten vollzog, wenn auch allerdings jenes Ereigniß, als eine Säulenpforte der Weltgeschichte, ebenso eine Zukunft aufschließt, wie sie eine Vergangenheit abschließt.

Deutsche Kaiserzeit.*)

(1858).

I.



licken wir Deutsche in unsere Geschichte zurück, so finden wir viel Schmerz, aber auch viel Trost. Viel Schmerz: denn häufiges Unglück, große Thorheit, schwere Schuld hat sie von jeher begleitet. Oft hat der Zufall die glücklichste Entwicklung gehemmt, die günstigste Gelegenheit verdorben, die berechtigten Erwartungen vereitelt: sehr zur Unzeit sind oft die besten Herrscher im Alter höchster Kraft gestorben, so schon Arnulf, so Heinrich der Dritte, der Fünfte, der Sechste und der Siebente und der Ludwig der Bayer. Gerade wann die Zeiten zur Vermeidung von Gefahren oder zur Benützung günstiger Situationen einer starken einheitlichen Leitung des Reiches bedurft hätten, saßen Schwächlinge, wie Ludwig der Fromme oder Schwärmer, wie Otto III., auf dem deutschen Thron: oder der Herrscher war minderjährig und eine eigennützig oder doch gelähmte Vormundschaft waltete des Reichs: so bei Ludwig dem Kind, Otto III., bei jenem unseligen Heinrich IV. Und oft, wo Deutsche Aufgaben lösten, welche für ganz Europa zum Segen gereichten, sind die Opfer und Kämpfe, welche sie voraussetzten, schwer auf das unglückliche Volk gefallen. Ohne Zweifel war die Idee des römisch-deutschen Kaiserthums für alle Völker Europa's, auch für die von demselben bedrohten oder unterworfenen, vom Standpunct der Cultur ein Segen: aber die Deutschen,

*) Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Von Wilhelm Giesebrecht. Braunschweig. Schwetschke und Sohn. I. Band 1855. II. Band 1858.

welche die alle Kräfte übersteigende Aufgabe zu lösen hatten, hülften darüber eine gedeihliche Entwicklung ihrer inneren Politik ein. Die katholische Kirche selbst erkennt die Nothwendigkeit von Reformen im Anfang des XVI. Jahrhunderts an und die Segnungen, welche dadurch in ihrem eigenen Schoß herbeigeführt wurden, indem die durch Luther aufgedeckten Schäden durch katholische Reformen geheilt wurden, — aber das unglückliche Deutschland war das Schlachtfeld, auf welchem die Gegensätze in furchtbaren Kämpfen sich austobten. Und vielfach haben Thorheit und Schuld zu dem zufälligen Unglück das Wohlverdiente gefügt. Die schroffe Eigensucht der Stämme, der Widerwille jedes Einzelnen, sich dem Ganzen unterzuordnen, die ebenso verblendete als gewissenlose Verbindung mit dem Ausland gegen deutsche Brüder und Nachbarn haben seit den Anfängen unserer Geschichte von den Zeiten des Cäsar und Augustus bis auf die Tage Napoleon des Ersten und des Dritten (geschrieben 1858) Schmach und Elend vollauf über uns gebracht. Aber gerade an diese traurigen Betrachtungen knüpft sich auch der Trost der deutschen Geschichte. Wenn ein Volk seit zweitausend Jahren so viel Unheil, schuldig und unschuldig, ausgehalten hat und noch immer nicht nur lebt, sondern noch immer strebt und ringt, dann muß wahrlich eine große, zähe, beinahe nicht zu ruinirende Kraft in ihm wohnen. Betrachten wir unsere Vergangenheit, so müssen wir staunen, nicht, daß es so traurig steht mit Deutschland, nein, daß es überhaupt noch ein Deutschland gibt und daß in demselben doch noch Zustände walten, welche einem vernünftigen Menschen die Hoffnung immerhin noch näher legen als die Verzweiflung. Und wenn wir in die Zukunft blicken, besorgt vor Demüthigung und Unheil, so lehrt die Vergangenheit, welche furchtbare Schicksalsschläge dieses deutsche Volk schon oft getragen und wie es mit unverwüßlicher Elasticität sein Haupt immer wieder emporgerichtet hat. Nicht tausend Jahre hat Rom, lange nicht tausend Jahre hat Hellas ein

gesundes Leben sich erhalten: wir aber zählen zwei Jahrtausende unserer Geschichte und sind noch guten Muthes voll für ein Drittes. Forschen wir nach der Ursache dieser Lebenskraft, finden wir, abgesehen von physischen Voraussetzungen, eine mächtige sittliche Grundlage in dem Charakter unseres Volkes, welche ihm Jugend, Frische und Strebensdrang erhalten hat, und hoffentlich noch lange vorhalten soll.

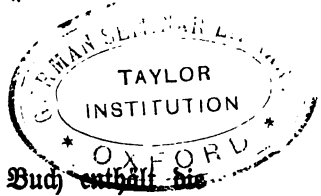
Solche Gedanken erweckt das Buch, welches wir in diesen Zeilen dem deutschen Volk, vor Allem der deutschen Jugend empfehlen. Die Geschichte der deutschen Kaiserzeit als solche ist noch nicht geschrieben, so vielfach sie als Theil der deutschen Geschichte überhaupt behandelt worden ist, so häufig manche Kaiser, Päpste, Fürsten und Bischöfe aus jenen Jahrhunderten in Einzelschriften dargestellt sind.

Aber, „die geschichtliche Periode, in welcher das Wort, der Wille und das Schwert der dem deutschen Volk entstammten Kaiser die Geschicke des Abendlandes entschieden, in der das deutsche Kaiserthum vor Allem der Zeit Anstoß, Richtung und Leitung und dadurch ihr eigenthümliches Gepräge gab“ (S. V.) ist in diesem ihrem Zusammenhang, in dieser Bedeutung, von diesem Gesichtspunct her noch nicht geschildert worden. Der Gegenstand des Buches ist die Herrschaft und Herrlichkeit der deutschen Nation über ganz Europa, jener Zeit, da die Könige von Frankreich in ihrer Hofburg zu Paris zitterten, wenn der deutsche Kaiser in Lothringen, Burgund oder Elsaß Herschau hielt, da die Könige von England und Dänemark ihre Flotten zur Verfügung stellten, Ungarn, Böhmen und Polen Reichslehen waren, selbst im fernen Spanien die Oberherrlichkeit des Hauptes aller Christenheit geltend gemacht wurde und die schöne Stalia, wie das Meer mit dem Dogen von Venedig, mit dem deutschen König als ewige Braut von Rechtswegen verbunden war. Ob vielfach die Eigensucht der Fürsten und die trotzige Eifersucht der Stämme den Frieden und die Macht im Innern störten, — es war eben doch eine herrliche

Zeit, da Deutschlands Oberherrschaft von einem Haupt getragen das ganze Abendland umspannte.

Das Bild jener Tage nun hat Giesebrecht gezeichnet: es ist der rechte Augenblick dazu, uns daran zu begeistern. Er hat allen gelehrten Apparat fast ausnahmslos fern gehalten, um einen desto größeren Leserkreis unter den Gebildeten jedes Geschlechts, Alters und Standes zu gewinnen und eine edle, lebhaft gefärbte Sprache geredet, um den Inhalt auch auf Gemüth und Phantasie wirken zu lassen. Und so ist das Buch, neben der Belehrung edelste Unterhaltung gewährend, besonders für Studenten der Gymnasien und Hochschulen, nicht weniger aber für gebildete Mädchen und Frauen ein schöner Pfad in eine reizvolle Partie deutscher Geschichte. Gewiß, unsere Weiber sollen nicht politisch kannengießern: aber sehr schlecht steht es ihnen an, daß nichtsnußige Romane, fremde und einheimische, leider noch immer die regelmäßige Ausfüllung ihrer Mußestunden sind. Sie könnten von Engländerinnen und Franzöfinnen die warme Theilnahme für die Geschicke ihres Volkes lernen und, löblicher als im Geschmack, im Patriotismus Schülerinnen der Pariserinnen werden. Die Gleichgültigkeit der Mütter, Frauen und Schwestern für deutsche Größe und Ehre kann nur sehr nachtheilig auf die Gesinnung des ganzen Volkes wirken. Freilich: woher soll ihnen die Liebe zu ihrem Volke kommen, das sie in der Gegenwart zerrissen, machtlos und ruhmlos sehen und dessen Geschichte ihnen von einer französischen Gouvernante oder — noch ärger — von einer deutschen Institullehrerin in französischer Sprache mitgetheilt wird, so daß, wie dies von Ludwig Steub in seinen deutschen Träumen lustig persifliert wird, die deutschen Jungfrauen von Karl dem Großen gar nichts wissen und Charlemagne für eine grammatikalische Erfindung zum französischen Memoriren halten!

Aber zurück zu unserm Giesebrecht. Sein erster Band umfaßt im ersten Buch eine Einleitung, welche die deutschen Völkerschaften in der Zerstreung und ihre Einigung im



fränkischen Reiche darstellt. Das zweite Buch enthält die Gründung des deutschen Reichs 900—950 unter Conrad I., Heinrich I. und Otto I. Das Dritte die Gründung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation durch diesen Kaiser und die Regierungen seiner Nachfolger Otto II. und Otto III. 951—1002. Im zweiten Band schildert das vierte Buch die Befestigung des Reichs durch Heinrich II. 1002—1024. Das fünfte das deutsche Kaiserthum auf seiner Machthöhe unter Conrad II. und Heinrich III. 1024—1056. Der nächst zu erwartende dritte Band wird die Geschichte Heinrich des IV. und Heinrich des V. 1056—1125; endlich der vierte und letzte die Zeit der Hohenstaufen 1125 (1137)—1250 zeichnen. Mit Zug schließt ein Buch von der Macht und Herrlichkeit deutscher Nation mit dem Untergang der glänzendsten ihrer Herrscher. Es könnte hier von dem reichen Inhalt der bereits erschienenen Bände doch nur eine dürftige Vorstellung gegeben werden und das reiche Lob, sowie die wenigen Bedenken, welche wir über das Buch auf dem Herzen haben, mögen sich an einem andern Ort Luft machen. Hier werde daher besser nur eine oder die andere der interessantesten der darin besprochenen Fragen herausgehoben.

II.

In der Einleitung bespricht Giesebrecht die Grundzüge der Verfassung vor der großen Wanderung und obwohl die Gesamtauffassung der Entwicklung derselben wie sie in dem Reiche der Merowinger ihren Abschluß findet, richtig ist — die kurzen Worte des Titels dieses Buches: „Die deutschen Völkerschaften in der Zerstreung. Einigung in der fränkischen Monarchie“ beweisen es — so ließen sich doch gerade in diesem Abschnitt die zahlreichsten Einwendungen erheben. Bei der Dürftigkeit der Quellen für jene Zeiten wird das individuelle Darsürhalten des einzelnen Forschers in Auslegung und Ergänzung immer einen weiten Spielraum behalten und

wenn nicht verlorene Quellen neu aufgefunden werden, wie etwa die schmerzlich vermischten Bücher des Livius über die Germanenkriege, werden über eine Reihe von Grundfragen die Ansichten stets verschieden bleiben. Wir wollen deshalb hier mit dem Verfasser nicht darüber rechten, daß seine Auffassungen von Königthum, Fürstenthum, Gefolgschaft u. nicht die unsern sind. Nur zwei Lücken, nicht gerade Fehler, mögen angedeutet werden. Das Wichtigste aus jener Vorzeit für sein Werk ist nicht die äußere Geschichte, und in der Darstellung der Römerkriege, die oft beschrieben worden und in dem beschränkten Raum der Einleitung doch nicht erschöpfend und nicht originell wieder gegeben werden konnten, hätte füglich gekürzt und der dadurch gewonnene Platz für zwei Momente der Verfassung verwendet werden können, welche maßgebend sind, für die Beurtheilung der ganzen späteren Entwicklung. Einmal ist dies der genauere Nachweis des Uebergangs der uralten Gaustaaten in Staaten des Stammes. Zur Zeit des Cäsar und Tacitus zerfiel noch jeder einzelne Stamm, z. B. Cherusker, in eine Reihe von Bezirken (pagi) und jeder solcher Bezirk war ein Staat für sich, der mit den andern Bezirken des gleichen Stammes nur durch ein völlerrechtliches Bündniß verbunden war, im Uebrigen aber auf eigene Hand Krieg und Frieden u. beschließen konnte. Der erste Schritt, welcher aus diesen centrifugalen Zuständen herausführte, war, daß wenigstens die Bezirke des Stammes sämmtlich als politische Einheit zusammengeschlossen wurden. Nur sehr allmählich und unter schweren Kämpfen ist dies nächste Ziel erreicht worden. Die Wege, die dahin führten, entziehen sich zum Theil unsern Augen, allein ohne Zweifel war diese Bewegung die bedeutungsvollste in dem tausendjährigen und so oft unterbrochenen Zug der Deutschen zur Einigung. Es war als der erste der schwerste, folgenreichste Schritt. Der zweite, die Vereinigung der einzelnen Stämme zu Völlergruppen der Franken, Alamannen, Sachsen, Baiern, geschah offenbar mit verhältnißmäßig größerer Leichtigkeit.

Die dritte Stufe dagegen auf diesem Wege, der Vereinigung all' dieser großen Völkerguppen in Einem umfassenden Gesamtreich mit starker Gewalt des Hauptes ist bekanntlich von Karl dem Großen nur unter furchtbarem Widerstand vorübergehend erzwungen worden. Als bald rissen die mit Gewalt zusammengekeilten Stämme sich wieder los, der schroffe Gegensatz zu den romanisirten Neustriern trat hinzu und der deutsche Osten bildete ein Reich für sich.

Da nun die ganze deutsche Geschichte sich um diesen Ringkampf des Centrifugalen und Centripetalen bewegt, da insbesondere die Kaiser ihre Hauptaufgabe in der Vertretung des letzteren Princips finden, so wäre eine ausführliche Darlegung des ersten Schrittes dieses Entwicklungsganges, jenes Ueberganges der Bezirksstaaten in den Stammstaat, falls nämlich der Verfasser diese Auffassung theilt, gewiß sehr wünschenswerth gewesen. Das zweite Postulat betrifft eine mehr in's Detail gehende Schilderung des Charakters des ältesten Königthums der germanischen Stämme. Denn obwohl, soweit unsere Quellen aufwärts führen, wir beide Formen Königthum und Republik neben einander bei den Germanen vorfinden, so ist eben doch das Königthum der Träger der deutschen Geschichte geworden. Und wenn auch die nach der Völkerwanderung entstandenen großen Monarchien viele römische Momente recipirt haben, wenn auch die Merowinger insbesondere sehr lerneifrig dem römischen Despotismus nachahmten, wenn endlich auch das Kaiserthum, wie es Karl und Otto die Großen aufrichteten, nach seiner einen Hälfte eine Fortsetzung des weströmischen Imperiums war — so blieb doch die ganze andere Hälfte dieser Herrscherwelt deutsch und jenes uralte germanische Königthum, wie es Tacitus schildert, blieb die wesentliche Wurzel der meisten Rechte, Funktionen und Attribute, welche der Herrschaft der Merowinger, der Karolinger und der Ottonen zuflamen. Dies ist ein wichtiger Satz und Alle, welche ihn außer Acht gelassen, haben den

Charakter der nach der Wanderung entstandenen Reiche wesentlich verkannt. Und es ist wohl nicht eine unbillige Forderung des Rechts-Historikers an den Historiker, daß dieser, ehe er die Geschichte des heiligen römischen Reichs deutscher Nation darstellt, zuerst die beiden juristischen Grundlagen dieses deutschen Kaiserthums ganz ausführlich (denn was in Cap. 1. und Cap. 9. hierüber gesagt wird ist doch verhältnißmäßig wenig) entwickelt hätte, den Begriff des römischen Imperatorenthums einerseits, den des germanischen Königthums andererseits. Damit wäre aufgedeckt gewesen, wie dies römisch-deutsche Kaiserthum (nicht etwa das deutsche Kaiser- oder Königthum) eine *contradictio in adjecto*, eine unklare Verbindung von zwei unvereinbaren Hälften war, wie das unbeschränkte römische Imperium und das soviel beschränkte deutsche Königthum principiell nicht zusammenpaßten. Dann hätte die Geschichte gezeigt, wie die unlogische Verbindung zweier heterogener Begriffe der letzte Grund der inneren Krankheit und des endlichen Untergangs dieses Kaiserthums war, wie nothwendig der Kaiser nach dem Begriff des Imperiums mußte herrschen, wie nothwendig die Fürsten nach dem Begriff des deutschen Königthums müßten beherrscht werden wollen. Endlich wäre dadurch für die Kämpfe der Kaiser mit den Päpsten, mit den Italienern und mit den deutschen Fürsten ein fester staatsrechtlicher Maßstab gewonnen worden, eine sichere Grundlage für das juristische Urtheil: und wir gestehen, daß wir den Mangel jenes Maßstabes und dieses Urtheiles für den einzigen wesentlichen Fehler des verdienstreichen Wertes halten.

Denn mit Recht verlangen wir vom Geschichtschreiber, daß er uns nicht nur den Proceß von Kaiser und Fürsten, von Kaiser und Päpsten *xc.* erzählt; daß er uns auch bei jeder Wendung desselben als Richter das Urtheil spricht. Dies aber kann er freilich nur dann, wenn er die Summe der Rechte, welche der Kaiser als Imperator, und die derjenigen,

die er als germanischer König hatte, genau in ihre einzelnen Posten aufgelöst, darstellt. Wir wissen sehr wohl, daß auch unter dieser Voraussetzung nicht in jedem Fall ein sicheres juristisches Urtheil möglich ist: denn die Weltgeschichte ist kein Civilproceß: Thatsache und Recht fließen im Leben häufig ununterscheidbar ineinander und gerade in der Geschichte des römisch-deutschen Kaiserthums mußte, eben wegen der logischen Unklarheit des Grundbegriffs, ein solches verwirrtes Gemisch häufiger als irgend sonst entstehen. Aber den Versuch der juristischen Unterscheidung fordern wir auch hier oder wenigstens den Nachweis, daß und in welcher Weise eine unlösbare Vermischung von Recht und Unrecht vorliegt, und wiederholt muß der Mangel einer sichern statrechtlichen Führung des Lesers durch das bestimmte Urtheil des Verfassers, die verhältnißmäßig geringe Berücksichtigung des Rechtsgeschichtlichen beklagt werden.

Nach Aeußerung dieses einzigen wesentlichen Bedenkens wenden wir uns mit größerer Freude der Aushebung einiger besonders anziehender Partien des Buches zu. Vor Allem sind wir völlig einverstanden mit der Weise, in welcher eine wichtigste Frage beantwortet wird, die in alten und neuen Tagen so seltsam abweichende Beurtheilungen erfahren hat, nämlich die über das Verhältniß der deutschen Kaiser zu Italien. Häufig hat man die Römerzüge als die Erbsünde der deutschen Herrscher, als die Hauptursache alles Unheils in Deutschland, d. h. des Zerfalls der Centralgewalt und des Erstarkens der Landesfürsten, kurz der viel beklagten deutschen Uneinheit bezeichnet. Nun fehlt uns allerdings völlig jene hohe kosmopolitische Weisheit, welche die politische Ehre und Macht eines Volkes für einen angenehmen, aber entbehrlichen Luxus hält und sich etwa damit tröstet, daß jedes Volk seine starke Seite habe: Die Hellenen die bildende Kunst, die Römer die Politik und wir etwa die Philosophie. Und nun sollten wir hübsch vernünftig sein und nicht eine Macht und Einheit und überhaupt

politische Dinge wollen, zu denen wir nun ein für allemal keinen Beruf hätten. Wir sind vielmehr der bornirten patriotischen Ueberzeugung, daß jedes Volk, welches überhaupt respectabel ist, auf seine politischen Aufgaben nicht verzichten darf, und daß Kunst, Wissenschaft und Cultur nur auf einem politisch wohlbestellten Boden erfreuliche Blüthen, gesunde Früchte, dauernden Ertrag gewähren. (1859.)

III.

Es kann auch nicht verkannt werden, daß die Kräfte der Herrscher und des Volkes, welche Italien an sich und von Deutschland abzog, ein schwerer Verlust für die innere Entwicklung des Reiches waren und daß die Kaiser oft durch ihre Römerfahrten abgehalten wurden, Frieden und Ordnung in der Heimat zu erhalten und insbesondere das Umsichgreifen der Landesfürsten niederzuschlagen. Allein über diesen unleugbaren Nachtheilen sind die Vortheile nicht zu übersehen, welche die Deutschen aus dieser fast ununterbrochenen Verbindung mit dem Haupt der Kirche, mit dem Sitz der alten und neuen Cultur zogen. In der That, politisch waren die Römerfahrten ein Unheil, culturgeschichtlich waren sie ein Segen für die Deutschen. Wenn ihre Geschichte im Mittelalter von höherem Glanz umstrahlt ist, als die der Franzosen, Engländer, Spanier, wenn Wissenschaft, Kunst, Bildung, Sitte und Reichthum bei ihnen in höherem Maß als bei den andern Nationen zu finden war, so flossen diese Segnungen aus dem Asyl der antiken, aus dem Haupt der christlichen Cultur, aus Italien und Rom. Aber davon soll abgesehen werden. Die Hauptsache ist, daß die deutschen Könige gar nicht anders konnten als sich um Italien kümmern, daß alles Ideale und Reale ihrer Zeit sie auf jenes Land hinwies.

Bekanntlich haben die deutschen Könige zu wiederholten Malen die Kirche aus dem tiefsten Verfall gerettet. Die Sittenlosigkeit und Unwissenheit des wälschen, zumal des

römischen Klerus, die rohe Willkür des römischen Adels hatten mehr denn Einmal Kirche und Papstthum an den Rand des Untergangs geführt. Die Parteien des römischen Stadtabels behandelten die päpstliche Tiara als einen Spielball ihrer Leidenschaften, mit Gewalt, List und Bestechung bald befreundete Männer auf den Stuhl Petri hebend, bald feindliche davon verjagend: und die Priester in den romanischen Ländern, voraus in Rom, waren geistig und sittlich zu wiederholten Malen in einer Weise verwildert, welche nicht nur das Christenthum schändete, sondern die Existenz der Kirche in Frage stellte. Wie? hätte nun der deutsche König Otto I., der einzige Fürst, der retten konnte, die Kirche ihrem Schicksal unter einem Papst wie Johann XII. war, überlassen sollen? Hätte Otto II., als der Islam, ungehindert von dem ohnmächtigen byzantinischen Kaiserthum, in kühnstem Angriff auf Italien und die ganze Christenheit sich zu werfen drohte und bereits in Apulien und Sicilien festen Fuß gefaßt hatte, die Hände in den Schoß legen und zusehen sollen, wie der Halbmond auf St. Peter und bald auf der Rinne der Alpen aufgepflanzt würde? Hätte Otto III. dem verrotteten italienischen Kirchenthum in Männern wie Papst Gregor V. und Silvester II. die Reinigung und Rettung bringen nicht sollen? Hätten die Könige Heinrich II. und Heinrich III. nicht die Hand bieten sollen, als die Päpste Benedict VIII. und Leo IX. das Werk der Kirchenreform unternahmen, welches sie nur mit deutscher Hilfe durchführen konnten? Hätte insbesondere Heinrich III. dulden sollen, wie die Kirche von drei simonistischen Päpsten zugleich, Sylvester III., Gregor VI. und gar dem ruchlosen Benedict VIII., zerrissen und dem Untergang entgegengeführt wurde? — Freilich, man hat alle diese Fragen bejaht: denn die deutschen Könige haben die Hierarchie nur zum Verderben Deutschlands gerettet. Wer aber also denkt, der weiß weder, welche segensreiche Bedeutung die Kirche im Mittelalter für die ganze Cultur hatte, noch vermag er sich vorzustellen, von

welchen Gefühlen damals jeder Herrscher, jeder Christ bei dem Namen der Kirche ergriffen wurde. Kurz, — sollte die Kirche, und damit die Cultur Europa's, gerettet werden, so konnte sie nur von den deutschen Königen als Herren Italiens gerettet werden.

Aber abgesehen von solch' idealer Pflicht gegenüber der Christenheit, — die Bedürfnisse der politischen Sicherheit und Ordnung, die militärische Nothwendigkeit drängten die Könige, der heillosen Wirthschaft der italienischen Fürsten- und Adelparteien Zaum und Jügel anzulegen. Oder hat man vergessen, daß damals die Grenzen des Herzogthums Bayern bis Bozen reichten, und weiß man nicht, daß, während die italienischen Großen sich in unausgesetztem Bürgerkrieg zerfleischten, arabisches Raubgesindel sich mitten im Lande festsetzte und seine Streifscharen bis in die bayerischen Marken sendete, daß die Ungarn, im Nordosten von Heinrich I. und Otto I. zurückgewiesen, sich über das meisterrlose Italien, Istrien, Dalmatien, nach Deutschland herein ergossen?

Wollten die Könige ihre Grenzen nach dieser Seite hin sicher stellen, so mußten sie in Italien eine schützende Gewalt über den unruhigen Großen aufrichten: und nicht minder als die Rettung der Kirche forderte die eigene Ehre und Sicherheit das Eingreifen der Deutschen in Italien. Endlich aber waren diese kraftvollen Männer, diese Heinriche, Ottonen und Friedrichs, natürlich nicht ohne Herrschlust, Ruhmeifer und Thatendrang und sie konnten es nicht ertragen, den großartigen Gedanken Karls des Großen als von ihnen unausführbar aufzugeben. Glorreich erfüllte die Idee des römischen Kaiserthums alle Vorstellungen jener Zeiten als des Gipfels aller irdischen Macht und Herrlichkeit: — sollten die gewaltigsten Herrscher des Abendlandes jener Krone als unfähig und unwürdig entsagen, welche ihr hoher Vorgänger getragen? Die superkluge Politik, welche dies fordert, verkennt die unwiderstehliche Gewalt von beherrschenden Zeitideen. Hätten etwa die Kreuzfahrer hübsch zu Hause hinter

dem Ofen sitzen bleiben sollen, weil ihr schwärmerischer Drang Europa eine Masse von nationalökonomischen Kräften entzog? Oder hätten die Reformatoren ihren Kampf für die Glaubensfreiheit ungefochten lassen sollen, weil die Glaubensspaltung großes Elend über Deutschland brachte? Und haben nicht Kreuzzüge und Reformation trotz jener Nachtheile noch viel größeren Segen für die deutsche Cultur gebracht? So und nicht anders steht es auch mit dem Trachten der deutschen Könige nach Italien und der römischen Krone. Großes Unglück hat es über Deutschland gebracht: aber das war ein nothwendiges Uebel: denn die herrschenden Ideen der Zeit, die Pflicht gegen die Kirche, das Bedürfniß politisch-militärischer Sicherheit und der Ueberschwang der eigenen Kraft drängten die Könige unaufhaltsam in das verhängnißvolle Land. (Daß aber der große Anfänger jener italienischen Herrschaft der Deutschen, Karl der Große, in der Errichtung des Kaiserthums nur den letzten unvermeidlichen Schritt that auf einer Laufbahn, welche schon seit Pipin's, ja seit Chlodovech's centralisirendem Streben und Bund mit dem Papst vorgezeichnet war, haben wir an einem andern Ort entwickelt.) Diese Anschauungen über jene italienische Frage des Mittelalters finden wir denn auch, wenn auch nicht in so bestimmt entwickeltem Zusammenhang, bei Giesebrecht, und sehen darin einen Hauptvorzug des verdienstreichen Werkes.

IV.

Nachdem wir bisher vielleicht allzuviel über das Buch gesprochen haben, wollen wir zum Schluß noch seine eigenen Ergebnisse erscheinen lassen: und zwar wählen wir hierzu die schöne Charakterisirung der Kaiserherrschaft Ottos I. im Vergleich mit der Karls des Großen. Schon Otto's Zeitgenossen haben ihn Karl dem Großen zur Seite gestellt, und kaum gibt es einen treffenderen Vergleich in der Geschichte. Nicht allein, daß beider Lebenswege vielfach eine

parallele Richtung verfolgten, und zuletzt zu demselben Zielpunct führten, der Herstellung des abendländischen Kaiserthums: — es ist auch dieselbe geistige Strömung, die beide trägt, dieselbe geistige Atmosphäre, in der sie leben und wirken. Das höchste Ideal Otto's ist kein anderes, als das einst der Seele Karl's vorschwebte; es galt auch ihm die römisch-germanische Welt, wie sie in einer Kirche verbunden war, so auch durch einen statlichen Verband zusammenzuschließen, innerhalb desselben durch christliche Ordnungen einen dauernden Frieden herzustellen und mit den gesammelten Kräften der abendländischen Christenheit das Heidenthum niederzuwerfen und sich dienstbar zu machen. Aber ob das Ideal der beiden Fürsten dasselbe war, die Mittel, die sie zur Verwirklichung desselben anwandten und aufboten, waren doch überaus verschieden und mußten es sein. Denn wie anders waren die Constellationen, als Otto's Gestirn auftauchte, als einst in den Tagen Karl's des Großen!

Karl hatte die Institutionen des fränkischen Stats über die ganze Weite seines Kaiserreichs verbreitet; die Unterschiede der Nationen schienen eine Zeit lang ihre Bedeutung verlieren zu wollen und die ganze römisch-germanische Welt in das römisch-fränkische Kaiserreich aufgehen zu wollen. Es gelang Karl alle localen Gewalten in dem von ihm beherrschten Gebiete zu vernichten; es gab bald keine Autorität mehr, die nicht von ihm übertragen war; seine Sendboten und Herzöge, Markgrafen und Grafen waren nur Vollstrecker seines Willens und lediglich Beamte des Reiches, er setzte sie ein und ab nach seinem Gefallen und sendete sie bald nach diesem, bald nach jenem Theile seines Reichs; die Bischöfe und Aebte waren in gleicher Weise Beamte einer Kirche, in der er eine ihm mindestens unbestrittene Herrschaft übte. Da schien der Lehensseid nur eine sittliche Schranke mehr gegen den Uebermuth stolzer Magnaten, deren Willkür einen andern starken Damm an der noch fest wurzelnden oder neu befestigten Gemeindefreiheit fand. Von

seinen alten Stammsitzen im Mittelpuncte seiner Hauptländer beherrschte der Kaiser die ihm unterworfenen Welt durch Gesetze, die mehr als ein tochter Buchstabe waren.

Seitdem aber hatte sich die Lage der Dinge völlig verändert. Das wiedererwachende nationale Bewußtsein hatte die Auflösung des Kaiserreichs, wenn nicht herbeigeführt, doch mächtig beschleunigt; abgesonderte auf nationaler Grundlage ruhende, aber noch wenig befestigte Staten hatten sich aus dem großen Ganzen herausgebildet; die weltliche Aristokratie hatte sich gegen das Königthum erhoben, sich sofort nicht allein mit allen nationalen, sondern sogar mit den localsten Interessen verbunden und war dadurch mächtiger geworden, als je zuvor; die Geistlichkeit mit ihren hochfliegenden weltstürmenden Gedanken hatte zugleich Kaiser- und Königthum weit überflügelt; die Gemeindefreiheit war herabgedrückt, in den meisten Ländern fast vernichtet; nur der Lehens-Verband hielt die Reiche im Innern noch zusammen, war aber bei der an vielen Orten schon durchgesetzten Erblichkeit der Lehen mehr für den Lehensherrn eine hemmende Fessel, als für den Vasallen: nicht mit Gesetzen ließen sich die Staten ferner regieren, sondern allein durch Entfaltung ungewöhnlicher Machtmittel, durch persönliche Energie, oft nur durch Gewalt.

Wir wissen, in welcher Auflösung das ostfränkische Reich Heinrich überkam, wie das auf demselben begründete deutsche Reich fast nur ein Statenbund war, in dem die einzelnen deutschen Stämme mit ihren Herzögen so gut wie selbständig blieben. Der Lehenseid, den die Herzöge dem Könige leisteten, war im Anfange das einzige äußere Band, das die deutschen Länder zusammenhielt; wenn Heinrich's Ansehen mit den Jahren stieg, so dankte er es vor allem seinen neuen Kriegsordnungen, die aber doch auch einzig und allein auf dem Lehenswesen beruhten; Heinrich war und blieb immerdar eigentlich nur der oberste Lehensherr in den deutschen Ländern, und wenig mehr als die Rechte eines solchen hat

er außerhalb Sachsens geübt. Dann aber erhob sich Otto zu der Idee eines einheitlichen deutschen Reichs und nahm die Königsrechte der Karolinger in ihrem ganzen Umfange in Anspruch; er bekriegte das Herzogthum und griff mit Entschiedenheit in die Selbständigkeit der einzelnen Stämme ein. Sein ganzes bisheriges Leben erfüllte dieser Kampf in dem er mehrfache Siege gewann und in der That eine Reichsgewalt herstellte, unvergleichlich stärker und gefestigter, als die seines Vaters. Aber zu dem erstrebtem Ziele gelangte er doch nicht fern. Weder die Auffrischung alter Rechte noch die Einführung neuer Institutionen erschütterte die Macht der localen Gewalten gründlich und auf die Dauer.

Die Herzöge und Grafen ließen sich nun einmal nicht wieder lediglich zu Reichsbeamten herabdrücken, obgleich sie auch dies blieben; ihre Macht wurzelte, wenn sie ihnen auch vom Könige geliehen wurde, doch zugleich tief in selbständigen territorialen Interessen, und wo diese mit den Rechten der Krone in Collision traten, schwiegen nur allzu oft die Pflichten des Amtes. Schon zeigten sich offen auch in den deutschen Ländern alle Schäden des Feudalsystems, und was das Schlimmste war, es fehlte an jedem Mittel zu radicaler Heilung. Die Gemeindefreiheit, wenn sie gleich in den untern Kreisen des Lebens noch nicht ganz erstorben war, besaß keine politische Bedeutung mehr; ein selbständiges städtisches Leben existirte noch nicht; es blieb Otto zuletzt doch keine andere Wahl, als seinen Stat wiederum wesentlich auf den Lehensverband zu gründen und in diesen selbst die Geistlichkeit mehr als vordem hineinzuziehen, um in der geistlichen Aristokratie ein Gegengewicht gegen die weltliche zu gewinnen. Otto bewahrte allerdings die Idee des Volkskönigthums und der Reichseinheit mit unerschütterlicher Festigkeit und war auch in der That als der oberste Kriegsherr und höchste Richter in seinem Reiche, als der Schutzherr der Kirche und aller Hilfsbedürftigen ein Volks-

könig im Sinne der früheren Zeiten; aber die aus dieser seiner Stellung sich ableitenden Rechte und Pflichten konnte er doch vor Allem nur dadurch ausüben, daß er der Lehensoberherr in allen deutschen Ländern war und seine Rechte als solcher mit durchbringender Kraft und unnachsichtlicher Strenge geltend machte. Indem er die Dienste der Vasallen — namentlich ihre Verpflichtung zur Heresfolge — auf das Aeußerste anstrebte, jeden Bruch der Lehensstreue gebührend züchtigte, überall persönlich das Aufsichtsrecht über die Vasallen übte, wurde er der geachtete und gefürchtete Herrscher, der er war. Wenn aber er selbst, und mit ihm die Geistlichkeit, auch jetzt noch das Königthum als die Urquelle aller weltlichen Gewalt ansah, so entsprach dies doch nicht völlig der wahren Lage der Dinge. Neben der Entwicklung des Königthums ging vielmehr in den Herzogthümern, Markgraffschaften und Graffschaften, wie in den Immunitäten der geistlichen und weltlichen Großen eine selbständige, eigenthümliche Entwicklung hin, die das Reich nicht mehr ganz zu beherrschen vermochte; die provinciellen und localen Unterschiede, die Standes- und Familieninteressen in ihrer unendlichen Zersplitterung und Mannigfaltigkeit konnten selbst von dem neuerstarkten Königthume nicht mehr völlig der Einheit des Reiches untergeordnet und eingefügt werden. Die widerstrebenden Gewalten, nicht durch anerkannte Verträge und Gesetze beschränkt, regelten ihr gegenseitiges Verhältniß nur nach dem schwachdenkenden Herkommen und nach der augenblicklichen factischen Machtfülle, zu der sie es bringen konnten.

Konnte Otto so die Entwicklung selbständigen Stammeslebens und darauf fußender territorialer Gewalten selbst in dem von seinem Vater überkommenen Reiche durch die Idee des Königthums nicht mehr ganz rückgängig machen, wieviel weniger vermochte er durch die Aufnahme des Kaisertums die größeren Nationalunterschiede, die sich aus dem carolingischen Reiche herausgebildet und bereits statlich fest-

gestellt hatten, aufzuheben und zu beseitigen! Allerdings beherrschte er das italienische wie das deutsche Reich, aber beide wurden durch das Kaiserthum nicht innerlich verschmolzen. Italien blieb ein gesondertes Reich, das seine eigene Kanzlei, seine besondern Beamten, seine eigenen Landtage hatte; die wenigen gesetzlichen Bestimmungen, die Otto für Italien erließ, wurden den Gesetzen der Langobarden angefügt. Karl der Große hatte fränkische Institutionen nach Italien verpflanzt, fränkische Große in nicht geringer Anzahl dort sesshaft gemacht; nichts von dem Allen hat Otto auch nur versucht. Er hat freilich auch hier durch consequente Wahrnehmung der oberlehensherrlichen Rechte die königliche Macht zu einer seit langer Zeit nicht erreichten Höhe gebracht und dadurch dem Lande Ruhe im Innern und Sicherheit gegen äußere Feinde gewonnen; er hat zugleich dem von dem gemeinsten Egoismus und der verworfensten Niederlichkeit bewegten Treiben der Factionen ein Ziel gesetzt und dadurch den sittlichen Zustand der Nation erhoben; aber er hat kein Recht geübt, das nicht auch von seinen Vorgängern auf dem Throne in Anspruch genommen wäre, nirgends tief in die bestehenden Institutionen des Landes eingeschnitten. Selbst die Landeshoheit der Bischöfe in den lombardischen Stadtgebieten ist nicht von ihm in ihren Anfängen begründet, sondern nur in ihrer schnelleren Ausbildung gefördert worden.

V. *)

Der dritte Band des verdienst- und erfolgreichen Werkes, der den Aufschwung des Papstthums nach dem Tode Heinrichs III. und den Investiturstreit mit Heinrich IV. und Heinrich V. bis zu dem Concordat von Worms (1122) darstellen sollte, mußte,

*) Geschichte der deutschen Kaiserzeit von Wilhelm Giesebrecht. Dritter Band. Erste Abtheilung: Erhebung des Papstthums. Braunschweig. C. A. Schwetschke und Sohn (W. Bruhn.) 1862. S. 403.)

wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, in zwei Abtheilungen gespalten werden, da Amtsgeschäfte und die bevorstehende Veränderung des Wohnorts und des Wirkungskreises in Folge der im nächsten Sommer eintretenden Uebersiedelung von Königsberg nach München es unmöglich machen, die zweite Hälfte dieser Aufgabe, den Investiturstreit, in Bälde zu vollenden. Gewiß verdient es Dank, daß Giesebrecht uns sofort bietet, was er zu bieten hat, zumal da die Geschichte der Erhebung der Hierarchie durch Gregor VII. und die erste Periode seiner Kämpfe mit Heinrich IV. bis 1076 in sich einen vollkommenen Abschluß haben. Die Beweise für manche interessante neue Auffassung wird eine Quellenbeilage im zweiten Halbband hebringen.

Es ist hier weder Ort noch Raum, eine eingehende Kritik der Giesebrecht'schen Geschichtserklärung und Geschichtsauffassung zu geben, welche vielfach in ein Detail von Quelleninterpretation herabsteigen müßte. Der Fortschritt gegenüber dem Stenzel'schen in Anbetracht seiner Entstehungszeit und der seitherigen Bewegung der Wissenschaft vielfach veralteten, wiewohl an sich anerkanntenswerthen Werke ist ein in jeder Hinsicht sehr bedeutender.

Da die Vorzüge der Forschungs- wie der Darstellungsweise des Verfassers und auch die wenigen Bedenken, welche wir gegen beide auf dem Herzen haben, das ganze Werk, nicht nur diesen Halbband betreffen, so ist es gerechtfertigt, diesen Bemerkungen den Eindruck des ganzen Buches, soweit dasselbe erschienen, zu Grunde zu legen. Da scheint uns nun vorab die allgemeine Wahl und Abgrenzung des Stoffes im Gegensatz zu manchen Aeußerungen der Kritik, nicht nur eine logisch begründete, sondern selbst praktisch eine sehr glückliche. Denn die „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ als solche ist noch nicht geschrieben, so häufig sie als Theil der deutschen Gesamtgeschichte behandelt worden ist, so zahlreiche Werke wir über einzelne Persönlich-

keiten und Institutionen jener Zeit besitzen. Das „deutsche Mittelalter“ ist nicht etwa identisch mit der „deutschen Kaiserzeit.“ Diese „geschichtliche Periode, in welcher das Wort, der Wille und das Schwert der dem deutschen Volk entstammten Kaiser die Geschichte des Abendlands entschieden, in der das deutsche Kaiserthum vor Allem der Zeit Anstoß, Richtung und Leitung und dadurch ihr eigenthümliches Gepräge gab“ (Giesebrecht I. B. Vorw. p. V.) bildet einen Abschnitt für sich, welcher als solcher von diesem Gesichtspunkt aus noch nicht dargestellt worden ist.

Räumt man dies ein, so fallen auch die gegen Anfangs- und End-Termin des Buches erhobenen Bedenken. Wenn auch Karl der Große das Kaiserthum des Abendlandes erneuert, so hat doch nicht er das römische Kaiserreich deutscher Nation gegründet; seine Universalmonarchie ruhte nicht ausschließlich auf deutscher Grundlage, und so ist es angemessen, wenn Giesebrecht diese Vorgeschichte des deutschen Kaiserreichs zwar in Gestalt einer Einleitung zu Grund legt und die Gründung des deutschen Königthums unter Konrad I. und Heinrich I. vorausschickt, aber den Anfang seines eigentlichen Thema's in der Aufrichtung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation durch Otto I. gegeben sieht. Den natürlichen und nothwendigen Endpunkt aber der „deutschen Kaiserzeit“ bildet der Untergang der hohenzstauffischen Herrscher: denn von Rudolph von Habsburg abwärts kann man nicht mehr das deutsche Kaiserthum als die Schwermacht in Europa bezeichnen, und edel gedachte, aber anachronistische Versuche, wie die Heinrichs VII. und Ludwig des Bayern oder gar Maximilians I. können natürlich nichts ändern. Auch die Grundanschauung Giesebrechts über sein Thema müssen wir vollkommen billigen. Bekanntlich ist gerade in unsern Tagen die Auffassung dieser römisch-deutschen Kaiserzeit“ Gegenstand einer sehr lebhaften und interessanten Controverse geworden. Heinrich von Sybel war es, welcher von dem an sich gewiß unanfecht-

baren Satz, daß die Verbindung der römischen Kaiser- mit der deutschen Königskrone und die beständige Beschäftigung der deutschen Könige mit Stalten für die politische Entwicklung Deutschlands ein schwerer Nachtheil gewesen, da sie die deutschen Herrscher von Lösung ihrer wichtigsten Aufgabe — Niederhaltung der centrifugalen Dynastienpolitik — abgezogen, zu Auffassungen fortgeführt wurde, welche zuletzt doch nicht bloß bei romantisch-ultramontanen und großdeutschen Forschern, sondern auch bei Männern, welche, wie Georg Waitz, von Sybels politischen Standpunct ungefähr theilen, manchen Widerspruch erfahren haben. An einem andern Ort wird sich ausführen lassen, inwiefern Referent in dieser Controverse die von H. von Sybel scharf angefochtene Auffassung Giesebrechts theilen zu müssen glaubt; hier genüge die Bemerkung, daß jene italienische Kaiserpolitik politisch allerdings ein Fluch für Deutschland — das wird man Herrn von Sybel gewiß unbeschränkter einräumen müssen, als bisher geschehen, — culturgeschichtlich aber ebenso gewiß ein Segen, und — was entscheidend ist — daß sie vor allen Dingen unvermeidlich und unumgänglich gewesen.

Wenn man ferner an der Sprache des Buches getadelt hat, daß sie für Laien zu gelehrt, für Gelehrte zu populär gehalten sei, so hat über diese Rüge der Erfolg bereits entschieden. Es will nicht scheinen, daß ein Geschichtswerk so ernstern Inhalts auf einen zu engen Leserkreis berechnet sei, wenn die Nachfrage des Publikums in drei Jahren eine zweite Auflage nöthig gemacht hat. Während die Quellenbeilagen dem Historiker eine kritische Prüfung der neuen Aufstellungen gewähren und in der That an werthvollen Mittheilungen reich sind, ist im Uebrigen aller gelehrte Apparat mit Fug fern gehalten, und eine lebendige, farbige und oft schwungvolle Sprache läßt den Inhalt auf Gemüth und Phantasie wirken und hat dem Buche auch den Beifall der Jugend und der Frauenwelt gewonnen. Wir dürften

nachgerade schon die deutsche Maxime aufgeben, daß ein gutes Buch schlecht geschrieben sein müsse.

Das Einzige, was wir an der Arbeit Giesebrechts auszuweisen haben, ist die verhältnißmäßig zu geringe Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte neben und in der politischen Entwicklung. Wenn man überhaupt heutzutage nicht mehr leugnen sollte, daß die politische Geschichte eines Reiches in ihrem innersten Zusammenhang nicht ohne Darstellung der staatsrechtlichen Entwicklung erfaßt werden kann, so muß dies aus einleuchtenden Gründen vor Allem von der Geschichte des deutschen Kaiserthums gelten, welches ja seine lebendige Bewegung in dem unausgesetzten staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Kampf mit der Macht der Vasallenfürsten, der Päpste und der Nebenländer gefunden hat. Und weder die Mischung, noch die Natur der Rechte, welche sich aus altem deutschen Volkskönigthum, aus römischem Imperatorenthum, aus merovingisch-karolingischem Seniorat und aus der ausgebildeten Feudalmonarchie herkommend, in der deutschen Kaiser- und Königskrone zusammenfanden, noch die daher allein richtig zu erörternde staats- und völkerrechtliche Stellung des Königs zu den deutschen Fürsten, dem Papst und den Italienern ist von Giesebrecht so erschöpfend dargestellt, daß der Leser in dem großen Prozeß, dessen Verlauf so trefflich geschildert wird, das Rechtsurtheil selbst zu finden angeleitet und befähigt würde.

Aus diesem Mangel an verfassungsgeschichtlicher Grundlegung folgt z. B., daß der ungelehrte Leser sich schwerlich nach Giesebrechts Darstellung eine richtige und klare Vorstellung darüber bilden können, in welchem Verhältniß zu verschiedenen Zeiten und nach den verschiedenen Parteitheorien die lombardische Königs-, die römische Kaiser- und die deutsche Königskrone staatsrechtlich gedacht wurden. Aber auch bei Giesebrecht selbst scheint die noch viel zu glimpfliche Beurtheilung, welcher die decentralisirende Fürstenopposition gewürdigt wird, zum Theil daher zu rühren, daß die ur-

sprüngliche statsrechtliche Stellung des Königs zu den treulosen und rebellischen Reichsbeamten des IX bis XIII. Jahrhunderts nicht ganz in's hellste Licht gesetzt wurde; und sehr gespannt sind wir auf die Weise, in welcher der zweite Halbband die statsrechtlichen Fragen beim Investiturstreit behandeln wird.

Von dem reichen Inhalt der vorliegenden Abtheilung auch nur eine Uebersicht zu geben, ist nicht thunlich. Wir müssen uns begnügen, besonders die tiefe, würdige und vielfach neue Auffassung Gregor VII. als einen Glanzpunct hervorzuheben und im Uebrigen den Leser auf das treffliche Buch selbst zu verweisen.

Das germanische Museum zu Nürnberg.

Das germanische Museum zu Nürnberg, im August 1852 auf dem Tage zu Dresden begründet, vollendet in diesem Jahre (1862) sein erstes Decennium und kann im Ganzen wohl mit Befriedigung auf seine bisherigen Leistungen zurück und mit Zuversicht in die Zukunft blicken. Die Unterstützung der deutschen Regierungen, die deutsche Wissenschaft und, was am Erfreulichsten, der schöne Eifer des deutschen Volkes hat, namentlich in den letzten Jahren, viel für die Anstalt gethan, welche in der That als ein National-Unternehmen anzusehen und deßhalb von jedem Deutschen nach Kräften zu fördern ist. Dabei wird man aber, ohne deßwegen zu den „noch hie und da spukenden hinterlistigen

Feinden" des Instituts gezählt zu werden, von denen das Januarblatt seines Organs, des „Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit," zu sprechen nöthig gefunden, der stillen Ueberzeugung sein dürfen, daß in dem ganzen Plan und der Einrichtung des Museums so Manches gebessert, namentlich an zeit-, geld- und müheraubenden Umständlichkeiten im Interesse des großen und edlen Hauptzweckes wesentlich gespart werden könnte. Es ist dies eine Bemerkung, welche auch auf unsere an sich gewiß recht löblichen historischen und Alterthumsvereine ihre volle Anwendung findet und sich bei der vor zwei Jahren zu München abgehaltenen Versammlung des „Gesamtvvereins" sehr lebhaft aufdrängte. All' diese Anstalten leisten Etwas, einige sogar Vieles und Gutes; aber sie würden noch bei Weitem Mehr und Besseres leisten können, ließe man dem selbstgefälligen Dilettantismus, der sich nie genug sprechen hört, nie genug genannt und gedruckt sieht, in denselben nicht einen so unerträglich breiten Spielraum und verfolgte man strenger und straffer nur das Nöthige, aber dieses Nöthige mit ganzer Kraft. In den Sitzungen der historischen und der archäologischen Section jenes Gesamtvvereins sind dazumal ganz unglaubliche Reden gehalten und dann, was natürlich in solchen Fällen nie fehlen darf, durch den Druck dem Staunen der Nachwelt überliefert worden. So über die Asche in den römischen Gräbern und namentlich über die „Autochthonie" der Germanen in Deutschland (!), wobei der Redner auf einige Bedrängniß hin erläuterte „Autochthonen" nenne er „Leute, die lange in einem Lande saßen". Dergleichen ist denn doch für die Zuhörer beinahe eine Ehrenkränkung. Der aufdringliche Dilettantismus ist nicht etwa nur ein unschädlicher Ueberfluß; er überwuchert und ersticht überall, wo er aufkömmt, die ächte Wissenschaft, wie das Unkraut die Edelkat.

Größere Strenge in der Methode und gegen allzu leichte Ware wäre auch dem Organ des deutschen Museums zu wünschen. Der „Anzeiger" hat in den acht Jahren seines

Bestehens neben recht werthvollen und interessanten Mittheilungen auch eine Menge von Dingen gebracht, welche ohne allen Verlust für die „Kunde der deutschen Vorzeit“ hätten füglich ungedruckt bleiben mögen.

Was soll man z. B. sagen zu dem Aufsatz von Adalbert Horand: „Zur Geschichte der Rugen“ in Nr. 1 dieses Jahrgangs, in welcher die allbekannte Stelle der allbekannten vita Epiphanii von Ennodius (nicht Enodius, wie Herr Horand schreibt) ed. Sirmond p. 39, als eine wenig, ja nur von Siegert in seinen „Grundlagen“ beachtete, als eine neue und wichtige Entdeckung mit Ostentation hervorgehoben wird. Danach „scheinen die Rugen als Besatzung der ticinensischen Gegend verwendet worden zu sein,“ und es wird bestätigt, daß „sie Arianer waren“ — zwei Entdeckungen, die jeden Kundigen gerade so überraschen, als wenn Herr Horand geschrieben hätte: „die Franzosen scheinen dormalen (1862!) als Besatzung der römischen Gegend verwendet zu werden“, und „es bestätigt sich“, daß „die Irländer Katholiken sind“. Wenn übrigens der Entdecker gleichwohl daran festhalten sollte, daß Herr Siegert, der Vorkämpfer für die keltische Abkunft der Baiern, vor ihm der Einzige gewesen, der jene Stelle beachtet, so wollen wir ihm aus jeder der Hauptnationen Europa's nur Einen nennen, der jenem Columbus und seinem Nachfolger zuvorgekommen: den Engländer Gibbon, den Italiener Pavirani, den Franzosen du Roure und den Deutschen Manzo — Alle nur beispiehsweise. Den in Aussicht gestellten weiteren Entdeckungen über die Geschichte der Rugen sehen wir mit Spannung entgegen.

Das germanische Museum in Nürnberg und dessen Organ.*)

1863.



usgehend von dem Aufschwung unserer National-literatur am Ende des vorigen Jahrhunderts, gefördert durch die Einflüsse der französischen Revolution und der Napoleonskriege, gesteigert durch die Bewegungen der romantischen Schule und im Zusammenhang mit der allgemeinen Verflüchtigung und Erstarkung des Culturlebens in ganz Europa hat sich ein geistiges Princip allmählich in Deutschland erhoben und immer mehr geltend gemacht, welches als das National-Geschichtliche bezeichnet werden kann. Ueberall, im Stat, in der Wissenschaft und der Kunst hat sich dieser mächtige Strom, mit tausend Hindernissen kämpfend, hervorgerungen, sich ein Bett geschaffen und schon dürfen wir ihn in allen Gebieten als die siegreiche oder doch als die sieggewärtige Macht begrüßen.

Nach der langen Tyrannei, welche die antike und später die romanische Cultur seit Mitte des 17. Jahrhunderts über den deutschen Geist geübt, hat sich dieser seit Mitte des vorigen Jahrhunderts in immer rascher sich wiederholenden, immer gereiften und deshalb immer erfolgreicherem Versuchen ermannt und im Gegensatz zu der fremden Cultur die eigene Bildung, im Gegensatz zu der allzu-objectiven lösmopolitischen Hingebung die nationale Eigenthümlichkeit, im Gegensatz endlich zu der abstracten, aprioristischen Bildung der Philo-

*) Der Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, redigirt von Dr. Freiherr von Aufseß, Dr. v. Eye und Dr. Fromman.

sophie die concrete geschichtliche Forschung geltend gemacht. Zwar von dem Wege, welchen Lessing und Klopstock schon angebahnt hatten, sind gerade die größten Geister nach ihnen, Schiller und Goethe, jener durch seinen kantisch-kosmopolitischen, dieser durch seinen naturalistischen Genius wieder abgezogen worden. Allein unbestreitbar ist hieran auch die unwahre und unreife Form Schuld, in welcher Klopstock und seine Zeitgenossen das germanische historische Element dargestellt hatten. Schiller's klarer historischer Sinn und Goethe's gesundes Wahrheitsgefühl konnten von den Klopstockischen Bardieten und den schiefen Darstellungen der germanischen Vergangenheit nicht auf die Dauer gewonnen werden.

Erst auf Umwegen und gleichsam zufällig kam die Bildung wieder auf das national-historische Princip zurück. Die romantische Schule wurde durch ihre Vorliebe für das Subjective, Innerliche auf das Christenthum, von diesem in die Blüthezeit jener subjectiven Gemüthsinnigkeit, in das katholische Mittelalter geführt und die Schätze dieser Zeit wurden von ihr neu entdeckt. Die Romantik war ursprünglich keineswegs national: und es ist ein großer wenn auch vielverbreiteter Irrthum, zu glauben, daß sie vom Nationalen und Historischen aus auf das Christliche und Katholische geführt worden sei. Vielmehr war es der Rückschlag gegen den Goethischen Objectivismus, der sie auf die Betonung des Subjectivismus und erst von diesem aus, wie gesagt, auf Christenthum und Mittelalter führte. Die deutschen Helden und Ritter wurden von der Romantik nicht als solche verherrlicht, vielmehr ließen ihnen die romanischen, namentlich die spanischen und italienischen Cavaliere, bei Weitem den Rang ab. Nur weil im Mittelalter überhaupt der nationale Unterschied in der Literatur keine große Bedeutung hatte, weil die gemeinsame Religion und scholastische Bildung vielmehr die Gleichartigkeit hervortreten ließ, kam die Romantik auch zur Verherrlichung der deutschen Vergangen-

heit, welche ja auch christlich und ritterlich war. Daher kam es aber auch, daß die Romantik das deutsche Mittelalter ebenso unkritisch und unwahr auffaßte als weiland Klopstock das deutsche Heidenthum, und die Ritter des de la Motte Fouqué sind nicht weniger hohl und ungeschichtlich als die Varden Klopstock's.

Allein die Romantik hat doch das bleibende Verdienst, das Nationale und Historische wieder uns in Erinnerung gebracht zu haben, und angeregt durch sie trat nun eine Reihe von Männern auf, welche, mit wissenschaftlicher Kritik zu Werk gehend, die romantischen Schladen von dem Gold der deutschen Vergangenheit entfernte und deren Schätze in lauterer Gestalt zu Tage förderte: die Gebrüder Grimm sind es vor Allen, welchen das unsterbliche Verdienst gebührt, dem deutschen Volk das Rößlichste wieder gegeben zu haben, was es neben der Hoffnung auf seine Zukunft besitzt (1863) — die Kenntniß und Liebe seiner Vergangenheit.

Dies national-historische Princip blieb in seiner Bethätigung keineswegs auf das Gebiet der poetischen Literatur beschränkt. Es eröffnete den Kampf mit der bisherigen unerträglichen Herrschaft des nicht verstandenen römischen Rechts und für die Wiederherstellung der zahlreichen noch lebensfähigen Reste des heimischen Rechts, — ein Kampf, welcher auf dem theoretischen Gebiet schon mit dem Sieg des Germanismus gekrönt und dessen Entscheidung auf dem Gebiet des Staatslebens und der Gesetzgebung ebenfalls nicht mehr zweifelhaft ist. Die geschichtliche Forschung ist es ferner, welche unserer Philosophie die Befreiung von den genialen Hypothesen des aprioristischen hegelschen Systems erobert hat: ja in allen Zweigen der Geistes-Wissenschaft, hat die historische Methode sich bereits als die Grundlage einer neuen, fruchtbaren Aera bewährt. Auch in den bildenden Künsten hat, wie in der Poesie, der geschichtliche, nationale Styl in der Wahl der Stoffe, besonders aber in der Darstellungsart gesiegt: er ist es, welcher in den Werken

von Cornelius und Kaulbach dem Genius die siegreiche Form gegeben hat. Endlich der sittliche Umschwung, welcher seit dem Jahre 1848 das sociale Leben zu ergreifen begonnen, die Betonung des Einfachen, Unmittelbaren, des Substanziellen im Gegensatz zu der Trivoltät und dem Flitter der Zeit französischer Einflüsse ist unverkennbar im Zusammenhang mit dem Sieg der nationalen und geschichtlichen Richtung erfolgt.

Wir haben deshalb so weit ausgeholt, damit die wahre Bedeutung des Instituts, welches wir besprechen wollen, aus seiner gesammten geschichtlichen Entwicklung und Umgebung klarer begriffen werden könne, und haben die historische Methode auf das Product ihres eigenen Principes angewandt, weil nur dadurch dieses Product vollkommen gewürdigt werden kann.

Das germanische Museum ist eine Anstalt, von deutschen Gelehrten vor wenigen Jahren in Nürnberg gegründet, zu dem Zweck, die gesammte deutsche Vergangenheit zum wissenschaftlichen Bewußtsein unserer Zeit zu bringen. Es ist daher ein ächtes und edles Kind jener geschichtlich-nationalen Richtung, in welcher wir das Lebensprincip unserer künftigen Geistes-Entwicklung erblicken.

Ein Privatmann, der Freiherr von Aufseß, hat zuerst den Gedanken dieser Anstalt gefaßt und mit unermüdlichem Eifer, mit edler Aufopferung zur Verwirklichung gebracht. Er hat diesen Gedanken, den er mit Recht eine heilige Nationalsache nennt, zur Aufgabe seines Lebens gemacht und ihm seine Studien, seine Sammlungen, zum großen Theil sein Vermögen gewidmet. Und es ist eine Freude für einen Patrioten, zu sehen, wie dies Unternehmen, welches seiner Natur nach die größten materiellen Unterstützungen erheischt, wie sie eigentlich doch nur durch die Gesammt-Anstrengung der ganzen Nation auf die Dauer und im erforderlichen Umfang geleistet werden können, in wenigen Jahren und

zwar hauptsächlich nur durch die Aufopferungen von Privaten zu so reicher Blüthe gelangt ist.

Das Museum bezweckt die möglichst vollständige wissenschaftliche Reproduction der deutschen Vergangenheit, die Vereinigung aller einzelnen Alterthumswissenschaften und ihrer Ergebnisse zur Darstellung des Gesamtbildes unserer Vorzeit; das Leben unserer Vorfahren in Familie, Gesellschaft, Staat, Religion, Kunst und Wissenschaft, ihre Culturzustände in allen Jahrhunderten sollen erforscht werden. Es ist nun klar, daß dieser Zweck nur erreicht werden kann, einerseits durch unermüdetes geistiges Zusammenwirken aller Wissenschaftsmänner, andererseits durch allgemeine Unterstützung dieser Arbeit durch materielle Mittel zur Begründung der Bibliothek, des Archivs und der Kunst- und Alterthumsammlung in einem jenem Zweck entsprechenden Umfang: denn an der Erfüllung der ersten, geistigen, dieser Bedingungen, an der siegreichen Arbeit unserer Gelehrten zu zweifeln, haben wir keinen Grund: der weltgeschichtliche Beruf des Deutschen zur gelehrten Forschung und die Heiligkeit des Zweckes selbst bürgen hiefür. Auch beweist die kurze Geschichte des Museums, daß es an aufopfernder, materieller Unterstützung nicht fehlen wird: ein großer Theil des seit 1853 monatlich erscheinenden Blattes des Museums, des Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit, ist jedesmal angefüllt mit dankender Erwähnung der zahlreichen Beiträge für die Casse, die Bibliothek, das Archiv und die Sammlungen.

Alein bei aller Anerkennung der Verdienstlichkeit dieser Privatanstrengungen kann eine unbefangene Betrachtung bei Abwägung der auf diesem Weg zu erlangenden Mittel gegenüber dem großen Zweck des Unternehmens sich nicht verhehlen, daß hier ein ungeheures Mißverhältniß gegeben ist und daß noch so eifrige Privatbemühungen das ferne Ziel nun und nimmermehr werden erreichen können. Wäre Deutschland ein Reich, so wäre das germanische Museum Reichs Sache; da es zur Zeit (1863!) ein lockerer Staatenbund

ist, so ist es Sache der einzelnen deutschen Staaten, den gemeinsamen nationalen Zweck von Staats wegen zu fördern; wie unsere Sprache das unbewusste Band unserer Volkseinheit ist, so ist die Wissenschaft von der deutschen Vorzeit die bewusste, begriffliche Einigung der deutschen Stämme: die deutschen Staaten sollten daher die Förderung des germanischen Museums zu ihrer Ehrensache machen und mit dem starken Arm der statlichen Allgemeinheit jene Grundlagen bauen, welche die Einzelkräfte niemals werden schaffen können.

So lange nicht die deutschen Regierungen, jede nach Maß ihrer Einkünfte jährlich einen angemessenen Beitrag für das Nationalmuseum aussetzen, so lange wird es eine recht löbliche, aber ohnmächtige Unternehmung bleiben, unfähig, ihr doppeltes heiliges Ziel zu erreichen, nämlich einmal in die Vergangenheit blickend ein würdiges und vollständiges Bild unserer Vorzeit und sodann auf die Zukunft gerichtet, eine Bürgschaft wiederkehrender Größe und Einheit.

Um einen klaren Begriff von dem Sinn und dem Umfang des Museums zu geben, scheint es zweckmäßig, die Hauptübersicht des Systems der Geschichte und Alterthumskunde mitzutheilen, welche sowohl den Sammlungen als der Zeitschrift des Museums zur Grundlage und Anordnung des Materials dient:

Deutsche Geschichte und Zustände bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

A. Geschichte. I. Nach Vertlichkeiten Deutschlands und der europäischen Staaten, einzelner Provinzen und Gebiete, einzelner Städte, Klöster, Kirchen, Burgen, Orte. II. Nach Persönlichkeiten, Geschlechtshistorien und Genealogien, Biographien. III. Nach besondern Begebenheiten im kirchlichen Leben, im Staatsleben, Kriegsleben, Reisen, außerordentlichen Vorfällen.

B. Zustände. I. Allgemeine Cultur- und sociale Zustände. A. In geistiger Beziehung. 1) Sprache und Schrift

(Schriftprodukte, Schriftkunde). 2) Kunst und Kunstwerke (Tonkunst, bildende Kunst, Baukunst, Plastik, zeichnende Kunst, Künstlerzeichen, Symbolik der Kunst). 3) Wissenschaft a. speculative und geistige (Philosophie, Theologie, Aesthetik, Philosophie). b. Positive und materielle (Naturwissenschaften, Erd- und Himmelskunde, Physik und Chemie, Heilkunde, Mathematik, historische Wissenschaften, Stats- und Rechts-Wissenschaft). 4) Erziehung und Bildung (pädagogische Anstalten, Erziehung und Unterricht, Schulwesen, gelehrte Gesellschaften, Collegien und Schulen). B. In materieller Beziehung 1) Land und Leute (Topographie und Statistik von Deutschland, von einzelnen Provinzen und Gebieten, von Städten, Klöstern und Burgen, Geschlechts- und Familienverhältnisse, Standes- und Classenverhältnisse, Nationalitäten und Stammverhältnisse). 2) Leben (Lebensbedarf und Erwerb, Leibesbedeckung und Unterhalt, Landbau, Thiermüzung, Bergbau, Hüttenwesen, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, Lebensweise, Sitten und Gebräuche, sociale Verhältnisse, Geselligkeit, Courtoisie, Unterhaltungen, Feste).

II. Besondere Anstalten für allgemeines Wohl. A. Für geistiges Wohl, Religionsanstalten (heidnischer Götzendienst, christlicher Gottesdienst, Kirche, Kirchen-Verfassung, =Recht, =jurisdiction, =Bekennniß, =Ordnung, =Amt und =Gewalt, =Versammlung, besondere Verhältnisse in Rücksicht der Personen, Sachen und Handlungen). B. Für materielles Wohl, Statsanstalten. 1) Statliche Rechtsgrundlagen (Volksgemeinden und Rechte, allgemeines, deutsches und Provincial-lehenrecht). 2) Der deutsche Reichs- und Statskörper a. Statsverfassung, =Ordnung, =Rechte (Reichsordnungen, Gesetze, Reichs-Overhaupt, =Beamte, =Lage, =Lande, =Gut), Territoriale Verfassungen, Landes- und Localordnungen, Kreis- und Landesvertretung, Hof- und Erbämter. b. Stats- und Hofceremoniel. c. Statsverwaltung (Regierungsweise, Organe, Finanzmittel, Polizei, Wohlthätigkeitsanstalten).

- d. Statsschutz: a. Rechtsschutz (Gerichtsbarkeit, Gerichte, Gerichtsverfahren, Rechtsnormen im Civil- und Strafrecht).
 b. Waffenschutz (Kriegswesen, =Bedarf, =Leute, =Waffen-
 Gattung und =Uebung).

Im Anblicke des Umfangs und Reichthums dieser hier aufgeführten Stoffe wird man wohl erkennen, daß ohne eine großartige Theiligung der Staten eine würdige Lösung der gestellten Aufgaben nicht möglich ist.

Seit Juli 1853 hat sich das Museum ein Organ geschaffen und dasselbe „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“, genannt: dies Blatt erscheint monatlich in Bogenstärke, jedoch mit häufigen Beilagen, es enthält wissenschaftliche Mittheilungen nach Maßgabe der angeführten Uebersicht, dann Kritiken über germanistische Novitäten, Inserate durch Nachfragen und Antworten über dunkle Punkte der einschlägigen Disciplinen und in einer fortlaufenden Chronik die Geschichte der Anstalt, ihrer Veränderungen an Beamten, Sitzungen, Verhältnissen, sowie die Aufzählung der Beiträge zu Cassa, Bibliothek, Archiv und Alterthumsammlung.

Das Ergebnis der Arbeiten dieser Zeitschrift, wie es nun in drei Jahrgängen vor uns liegt, ist ein in jeder Hinsicht befriedigendes: unter ihren Mitarbeitern glänzen die Namen unserer besten Germanisten und beinahe in jeder der zahlreichen aufgeführten Disciplinen ist eine Reihe gediegener Aufsätze erschienen, so daß es unmöglich ist, unsern Lesern einen auch nur annähernden Begriff von der Fülle und Mannigfaltigkeit der hier verarbeiteten Stoffe zu geben. Die Zeitschrift macht ganz den Eindruck der Periode selbst, welche sie behandelt, jenes reichlebigen, unerschöpflichen deutschen Mittelalters, welches sich an Stoff-Fülle und Vielseitigkeit nicht nur mit allen Völkern und Zeiten der Vergangenheit, sondern sogar mit unserer gegenwärtigen Weltcultur messen kann. Es wogt hier jenes fein ausgebildete und reich individualisirte Leben, welches in jener Zeit vom Kaiser herab bis auf die leibeigenen Bauern sich dadurch auszeichnete,

daß die Persönlichkeit sich freier, eigenthümlicher ausprägte, daß jede Erscheinung sich kräftiger von der andern abhob, als dies in der nivellirenden, verwischenden Bildung unserer Gegenwart möglich ist.

Wir machen auf den reichen Stoff, der hier geboten wird, nicht nur den Fachgelehrten, sondern insbesondere die bildenden Künstler und die Poeten aufmerksam, und alle diejenigen, welche in der geschichtlich-nationalen Richtung das Lebensprincip unserer Bildung erblicken. Maler und Poeten, ja auch Musiker werden in der concreten, stoffreichen Darstellung der deutschen Quellen, welche vielfach hier abgedruckt sind, eine Anregung finden wie nirgend sonst; denn hier wird das Schöne in unbeschnittener Fülle mit einer gewissen elementaren Stofflichkeit geboten, welche zwar noch keineswegs selbst zum Kunstwerk gebieten ist, aber ebendeshalb der formenden Hand ungeduldig harret und die Phantasie am Mächtigsten anregt.

Zum Beleg dafür wollen wir aus der reichen Auswahl einige Stücke von allgemeinem poetischen Interesse herausheben. So z. B. ein Bruchstück aus dem Volkslied vom kühnen Aepelin von Seiling, welcher nach der glaubhaftesten Ueberlieferung nicht von der Nürnberger Stadtmauer, sondern von einem steilen Fels bei Würzburg durch einen ledernen Saß in den Main seinen städtischen Verfolgern entkam. (Anzeiger, October 1854):

„Sie schidten sibenzig reuter on gfar,
 Wo der Epple hinkommen wär?
 — Söldner, euer gfangner will ich nit sein,
 Euer seind sibenzig, ich nur allein —
 Si trieben in auf einen hohen stein,
 Der Epple von Seilingen sprengt in den Main
 — Ir söldner, ir seind nit erenwert,
 Eur Keiser hat ein gut reuterpfert.

Ferner (Anzeiger, December 1854): „Ein new lied vom Albrecht vonn Rosenberg vnd denn herrn von Nürnberg“ veranlaßt durch die Gefangenhaltung des Nürnberger Rathes-

herrn Hieronymus Baumgartner durch einen bösen Ritter jenes Namens, welcher durch diese Maßregel von Nürnberg und den mit diesem verbündeten Städten Schadenersatz für die Zerstörung seines Raubschlosses Bocksberg erpressen wollte. (circa 1545.) Das Lied ist vom Standpunct der Ritterschaft aus gedichtet, und ein schönes Originalseitenstück zu dem „Lied der Städte“ von unserm trefflichen Lingg. Wir theilen nur Bruchstücke daraus mit.

- 1) Frisch auff, du werberAbel
mit unverzagter handt
In schwaben unnd In franken
Darzu in allem lande
stelt euch nit als die Kranken
vund haltet inn einem pundt
Thuet wie eure alten
Die theten obeinander halten
preyh hetenns zu aller stundt.
- 2) Secht auff die Stät im Reiche,
Dieselben schnoden leutt
Gegenn euch mainen sie's nit gleiche
Es jučkenn sie die heutt
Sie weren edel gerne
Ir gemüet steet ju empor.
Sie denken ju nach so sere,
Kauffen sich edel mit gelt so schwere
Bleiben Krämer hernach als vor.
- 3) So wird Fritz gerber gnad junder
geporen von Feigensackh
überaus stelt er sich mueter
mit seinem starken geschmackh
sein siegl macht er groß und schwere
mit einem herrlichen schein
der Adel kumt ju here
aus India vber mere
Von Muscaten und Negelein.

Strophe 4 bis 11 wird nun erzählt, wie Albrecht von Rosenberg den Nürnbergern mannhaft Widerstand leistete, ihnen ihren Bürgermeister gefangen und nicht anders los-

zugeben geschworen habe als gegen 8000 Goldgulden; wie zornig die Nürnberger darüber geworden, wie sie einen Freund des Rosenberg, Wolfgang von Kochenstetern, gefangen genommen, aber halb wieder frei gegeben hätten, da Rosenberg nicht nachgab, und das Lied schließt mit einer kräftigen Aufforderung an den Adel, zusammenzuhalten und gleich dem Rosenberg den Städten zu widerstehen:

Thu frölich zusamm haltenn
 du frommer Adel guet
 vund steupt in recht die falten,
 laßt es den lieben got walten
 vund habt ein freyen muet.
 es wer noch vil zu schreyben
 wie es alles ergangen ist
 wir lassens aber bleibenn
 ist gung zu dieser frist
 die hauptfach hat irs bionder
 erfarenn wird mans sein
 Rosenberger ist noch nicht hinunder
 wer' aller Adel so munder
 mocht dannocht trinken wein.

Schließlich noch eine Bemerkung über die Anordnung des Materials für den Anzeiger.

Die bisherige Methode war, alle Aufsätze wie sie einlaufen ohne Rücksicht auf ihren Stoff untereinander einzurücken und nur bei jedem kurz ad marginem zu bemerken, in welches Gebiet der „Hauptübersicht“ er falle, so daß Aufsätze über Musik, über eine Handschrift in Rom, über Burgruinen, über Zeughausausrüstung in hunderter Unordnung einander folgen. Dies hat einen doppelten Uebelstand: einmal gibt es dem germanischen Museum und seiner Thätigkeit das Ansehen jener systemlosen, üppig wuchernden Zufälligkeit, welche man mit einem gewissen Recht manchen bisherigen germanistischen Arbeiten vorgeworfen, ja dem germanischen Mittelalter selbst zur Last gelegt hat: und dann erschwert es ungemein das Auffuchen von einzelnen Artikeln, bis der

ganze Jahrgang vollendet und mit einem alphabetischen Index versehen ist. Da sich ferner nicht jeder Germanist mit allen vom Anzeiger zu behandelnden Disciplinen befassen kann, vielmehr bei aller Gemeinsamkeit der deutschen Alterthumswissenschaft jeder sich ein Detailfach wählen muß, so wäre es gewiß zweckmäßiger, die Aufsätze je nach dem Gegenstand und Inhalt zusammenzustellen und den Anzeiger anstatt in monatlichen Blättern in halbjährigen nach dem Inhalt ausgeschiedenen Heften herauszugeben, was namentlich bei der zu erwartenden stätigen Zunahme der Mitarbeiter angemessen ist.

Alsdann ist die Einheit der Gesamtwissenschaft gewahrt und doch nicht die Selbständigkeit der Disciplinen aufgehoben.

Gustav Freytags Bilder aus der deutschen Vergangenheit. *)

(1860).

Freytag ist ohne Zweifel der vielseitigste deutsche Dichter der Gegenwart, in gutem Sinn: d. h. nicht Derjenige, der am meisten vielerlei geschrieben, sondern der in den verschiedensten Gebieten das Tüchtigste geleistet hat: und wir werden, wenn eine solche Vielseitigkeit im guten Sinn ein gültiger Maßstab, nicht allzu weitab irren von

*) Bilder aus der deutschen Vergangenheit, herausgegeben von Gustav Freytag. I. Th. Leipzig 1859. Hirzel.

der Wahrheit, indem wir ihn zu den allerersten deutschen Dichtern der Gegenwart stellen. Denn fragen wir, wer hat seit 20 bis 30 Jahren den besten deutschen Roman geschrieben,? so wird uns der Autor von „Soll und Haben“ einfallen. Und fragen wir nach den höchsten Leistungen im deutschen Lustspiel, so begegnen uns die Journalisten Und zählen wir die Reihe unserer besten Tragödien ab, so werden wir zwar gewiß Hebbel und Otto Ludwig, Geibel, Halm und Andere nicht gering anschlagen und doch den Fabiern von Freitag weit vor den Maffabäern und vor Judith, und auch vor dem Fechter von Ravenna und vor den meisten Trauerspielen unserer Lage den Siegeskranz zusprechen und möglicherweise uns sogar darüber wundern, daß jenes Stück noch nicht über unsere (Münchener) Bühne gegangen ist, wenn nicht das nil admirari für den Philosophen im Allgemeinen und für den Theaterfreund im Besonderen längst erster Glaubensartikel wäre.

Mit dem vorliegenden Buch hat Freitag ein neues Feld betreten: das des culturgeschichtlichen Essay: und auch dieser Schritt war ein Fortschritt, ein Siegeschritt. Bekanntlich ist diese Gattung halb wissenschaftlicher, halb künstlerischer Natur in Deutschland kaum erst eingebürgert, während sie in England schon seit zwei Jahrhunderten herrscht und durch Macaulay neuen Glanz gewonnen hat.

Es sind Bilder aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, welche uns hier vorgeführt werden. Bald Skizzen schlesischer Zustände während der Hussiten-Kriege, bald Züge aus dem Leben am ungarischen Königshof, jetzt die Gewissenskämpfe vor und während der Reformation, wie sie sich in der Flucht aus dem Leben in's Kloster und aus dem Kloster in's Leben darstellen: daran knüpft sich eine geistvolle Erörterung über die Individualität Luthers wie über die objectiven Wirkungen seines Strebens.

Wir beobachten das Treiben deutscher Fürsten auf dem Reichstag und das Leben des deutschen Adels in Krieg und Frieden, in Glück und Unglück: Götz von Berlichingen, Schärtlin von Burtenbach, Hans von Schweinichen werden als Typen verschiedener Nuancen dieser Adelswelt dargestellt. Aber auch in die mittleren und niederen Stände werden wir eingeführt: ein fahrender Schüler des XV. Jahrhunderts und der Haushalt eines jungen Gelehrten des XVI. in ihren Leiden und Freuden werden geschildert, die reichen Patricierfamilien der Fugger und Glauburg wie ein schlichteres Bürgerhaus öffnen sich vor unserm Blick. Den Schluß bildet eine Studie über den deutschen Teufel, wie er in jenen Jahrhunderten geglaubt und gefürchtet, ausgetrieben und wohl auch verehrt wurde, und ganz vortrefflich weist Freitag in jenem düstern Gebild die Zeitspiegelung der ganzen Culturperiode nach.

Wir bewundern in diesen leicht hingeworfenen Bildern die feinsühlige Beobachtungsgabe des Dichters, welche aus trockenem und zum Theil längst bekanntem Stoff lebendige und neue Anschauungen zu gewinnen weiß: wir finden den alten Satz bestätigt, daß der Historiker der Phantasie als eines divinatorischen Vermögens nicht entzathen kann und daß er sein Material desto fruchtbringender gestalten wird, je mehr er die instinctive Gabe besitzt, sich in vergangene Tage, in fremdgewordene Gedankenkreise einzuleben. Und noch ein anderer alter, oft von der Bequemlichkeit der modernsten Genies angefochtener Satz bestätigt sich in Freitag: daß es nämlich in einer Culturperiode gleich der unsern, in der echte Volkspoesie längst fast überall von der Kunstpoesie abgelöst ist, dem Dichter, der wirklich ein Dichter, nicht schadet, sondern sehr wesentlich nützt, wenn er etwas gelernt hat: wenn er nicht lediglich Reimkünstler, sondern nebenbei ein gründlich durchgebildeter Geist, ja schier ein Stück von einem Gelehrten ist. Wir haben gesagt: ohne

Phantasie, ohne poetisch-künstlerischen Blick wird der Geschichtsforscher kein lebendiges Geschichtsbild entwerfen können. Wir sagen jetzt: ohne Geschichtskennntniß, ohne wissenschaftlich geläuterte und gehobene Einsicht wird der Dramatiker nicht heutzutage der Epiker kein wahres, gesundes, überzeugendes Kunstgebilde schaffen können. Die höchsten Leistungen auch in der Poesie setzen Vertrautheit mit den höchsten Problemen unserer Bildung voraus: freilich würde Freytag mit all' seiner philosophischen und historischen Bildung ohne das Specificisch-Künstlerische noch immer kein Dichter sein: aber ohne jene Bildung würde er nicht die „Journalisten“ und „Soll und Haben“ und die „Fabier“ haben schreiben können und nicht jenen Ehrenplatz einnehmen, welcher ihm nunmehr zukommt unter den deutschen Dichtern der Gegenwart.

Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum.*)

(1856.)



Der Verfasser, welcher unter allen Kennern der nordischen Quellen einen mit keinem Rivalen getheilten Rang der gründlichen und umfassenden Beherrschung des so großen und noch so wenig gesichteten Materials einnimmt, hat sich in diesem Werk jenes Verdienst erworben, welches immer das höchste im Gebiet der Wissenschaft ist:

*) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum in ihrem geschichtlichen Verlauf quellenmäßig geschildert von Dr. Konrad Maurer. I. Band. München, Christian Kaiser. 1855. (II. 1856.)

nämlich mit unermüdblichem Fleiß aus den in dieser Richtung noch nicht erforschten Quellen alles Material mit kritischer Sorgfalt gesammelt und, ohne sich auf eine Vorarbeit stützen zu können, auf diesem völlig durchgearbeiteten Stoff die Grundbauten der ganzen Disciplin selbst zuerst errichtet zu haben. Es ist eines von jenen bahnbrechenden Büchern, welche ein für allemal den Eingang in eine noch uneroberte Gegend der Geschichte erzwingen und auf deren Spuren alsdann die Nachfolgenden mit ungleich leichter Mühe vorbringen können. — Der Gedanke des Werkes kam dem Verfasser im Zusammenhang mit seinen Arbeiten über die Begründung des isländischen States, welche er in dem ersten Heft seiner Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens behandelte und durch die Darstellung der Begründung der christlichen Kirche und ihrer Verfassung in demselben Lande zu ergänzen gedachte. Als bald stellte sich jedoch heraus, daß sich einerseits die isländische Kirchengeschichte nicht losgetrennt von der untrennbar mit ihr verflochtenen norwegischen Bekehrungsgeschichte behandeln ließ und daß andererseits die Geschichte der Bekehrung von Norwegen und Island zusammenzufassen ein Problem von selbständigem und hohem Interesse war. Hierbei konnte nämlich die wichtige und schwierige Frage nach dem innern Hergang bei dem Uebertritte der germanischen Stämme vom Heidenthum zum Christenthum unter ganz besonders günstigen Umständen behandelt werden.

Bei den übrigen germanischen Völkern ist die Geschichte der Bekehrung sehr wenig geeignet, uns darüber Aufschluß zu ertheilen, in welchem religiösen Zustand sich die Heiden unmittelbar vor ihrer Berührung mit dem Christenthum befanden, ob die alte Religion noch unbedingte und allgemeine Autorität hatte, oder ob nicht vielleicht der Glaube an die alten Götter schon vielfach erschüttert war, ehe noch die Aufforderung erging, sie zu verlassen und einem andern Gott zu folgen: über die religiösen Zustände der deutschen

Stämme außerhalb Scandinavien haben wir viel zu dürftige Nachrichten, um diese Zweifel aus ihnen lösen zu können. Dagegen über den vorchristlichen Zustand von Island und Norwegen besitzen wir einen reichen Schatz von Quellenberichten und es leuchtet auch hier wieder einmal recht deutlich die Thatsache ein, welche noch immer nicht genügend gewürdigt und daher nie oft genug hervorzuheben ist, wie wichtig die nordischen Quellen für die Erkenntniß unserer, d. h. der südgermanischen Geschichte sind.*)

Wenn wir aber weiter nach der äußern Geschichte der Vorgänge bei der Bekehrung selbst forschen, so finden wir wieder, daß nur bezüglich Islands und Norwegens uns detaillirtere Angaben zu Gebot stehen, deren wir bezüglich der schwedischen und angelsächsischen, ja auch bezüglich der dänischen und deutschen Bekehrungsgeschichte ermangeln.

Endlich kommt aber in Erwägung, daß der norwegische Stamm nicht durch die Waffengewalt auswärtiger Regenten zum Christenthum gezwungen wurde, wie die Sachsen, Friesen und zum Theil die Dänen, daß dieser Stamm nicht, wie die Franken, Burgunder, Langobarden und Gothen, zum großen Theil aus einem äußerlichen, unreligiösen Beweggrund zur Annahme des Christenthums veranlaßt war: — nämlich aus dem politischen Bedürfniß, die Eroberung von längst christlichen Provinzen des Römerreichs durch Annahme des Glaubens der Provincialen sich zu erleichtern oder, wenn schon vollendet, zu sichern.

Bei den Norwegern und Isländern fallen diese fremdartigen, äußerlichen Motive der Bekehrung hinweg: nachdem sie einmal mit dem Christenthum in Berührung gekommen, vollzieht sich der Kampf zwischen der alten und der neuen

*) Selbstverständlich ist damit durchaus nicht einer Durcheinander-Mischung der Quellen, einer kritiklosen Uebertragung nordischer Ergebnisse auf Südgermanisches das Wort geredet. Gegen jede solche Uebertragung, auch im Verhältniß viel näher verwandter Gruppen, s. vielmehr Könige der Germanen I. p. VIII. IX.

Lehre nur innerhalb des eigenen Landes, nur mit den einheimischen Mitteln, und nur in Persönlichkeiten des eignen Volkes, — vereinzelte Missionäre abgerechnet.

Daher zeigt uns die Befehung dieses Stammes ein vermöge des Quellenreichthums viel ausführlicheres und vermöge der Fernhaltung aller zufälligen und fremdartigen Beweggründe viel lehrreicher Bild der inneren Bewegung, welche den Uebergang vermittelte, als dies bei irgend einem andern germanischen Volk möglich ist.

Das Werk zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die Darstellung des äußern Hergangs bei der allmählichen Befehung des Stammes enthält, während der zweite den innern religiösen Zustand desselben vor, während und kurz nach der Befehung schildern wird. Der Natur der Sache nach konnten jedoch diese beiden Hälften eines Ganzen nicht absolut von einander getrennt gehalten, es mußte schon in dem ersten Band so manches von dem innern Zustand des Heidenthums hereingezogen werden, um die Möglichkeit der äußern darauf gebauten Ereignisse erklären zu können.

Es soll nun im Folgenden kurz der äußere Entwicklungsgang der Befehung dargestellt werden. Der höchste Reiz, welchen das Buch enthält, nämlich der reiche Einblick, den es in das eigenthümliche Wesen jener wunderbaren Zeit und Nation gewährt, muß bei diesem dürftigen Auszug verloren gehen: deßhalb soll zum Schluß das Walten wenigstens der bedeutendsten hier auftretenden Persönlichkeit, des Königs Olaf Trygvason, etwas ausführlicher geschildert werden.

Abgesehen von den sagenhaften Berichten,*) wonach

*) Ergötzlich zu lesen ist, wenn Petrus Bang, Dr. theol. und weiland Professor zu Abo in Finnland, allen Ernstes versichert, daß das Christenthum schon lange vor der Sintfluth in Schweden geblüht habe und daß der Erzvater Adam selbst der erste schwedische Landesbischof gewesen sei, was ein anderer Gelehrter zwar „sehr zweifelhaft und unerweislich“ nennt, aber doch dabei die Predigt des Evangeliums in Schweden schon im ersten Jahrhundert nach Chr. behauptet.

unter Andern schon König Artus mit den Rittern der Tafelrunde das ganze Nordland erobert und getauft hat, liegt die erste geschichtlich erwiesene Verührung der Scandinaven mit dem Christenthum in den Her- und Rauffahrten, welche die kühnen Wikinger und betriebsamen Handelsleute des Nordens seit ältester Zeit nach den christlichen Ländern des Südens und Westens unternahmen: dieser theils feindliche, theils friedliche Verkehr führte bald dahin, daß einzelne Nordleute oder auch ganze Abtheilungen, die im Frankreich oder in England gefangen wurden oder längere Zeit als Kaufleute lebten, die Taufe oder doch eine vorläufige Bezeichnung mit dem Kreuz, welche sie in einen Uebergangszustand zwischen Heidenthum und Christenthum versetzen sollte, annahmen, besonders um mit den christlichen Einwohnern, welche den Verkehr mit Heiden als eine Sünde scheuten, leichter auskommen zu können. Manche von diesen im Auslande Bekehrten brachten bei ihrer Heimkehr die ersten Nachrichten und Einflüsse der neuen Lehre in's Nordland.

- Dies konnte aber natürlich nur schwache und vorübergehende Wirkungen haben: das Christenthum mußte seinerseits den Norden selbst auffuchen, wenn es ihn erobern wollte: und dies geschah denn auch bald, indem sowohl von England als von Deutschland aus christliche Missionäre in den Norden vordrangen: zuerst um's Jahr 700 der Angelsachse Willibrord, der von Frisland aus zu den heidnischen Süden kam, aber von einem Bekehrungsversuch gegenüber der Wildheit des Volkes halb abstehen mußte. Erst ein Jahrhundert später gelang es dem von Ludwig dem Frommen nach Dänemark gesandten Anskar, einem Mönch von Corvey, unter dem Schuß des im Frankenland getauften Dänenkönigs Harald, welcher unter der Bedingung seines Uebertritts zum Christenthum von Ludwig in sein Reich, aus dem er vertrieben war, wiedereingesetzt worden, das Christenthum in jenem Lande allmählig so weit zu begründen, daß im

Jahre 831 in Hamburg ein Erzbisthum für die Länder nördlich der Elbe errichtet und diesem die Bekehrung des Nordens übertragen wurde. Obwohl nun nach dem Tode des Anskarius, der den Namen des Apostels des Nordens wohl verdient, die Mission in Dänemark eher Rückschritte als Fortschritte machte, so konnte sie doch nie wieder gänzlich daselbst unterdrückt werden und hatte dort einen Ausgangspunct für ein weiteres Vordringen im Norden gewonnen.

Etwas später — in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts — fällt ein anderes Ereigniß, welches das Bekanntwerden der Nordleute mit der neuen Lehre sehr beförderte: nämlich die Aufrichtung der Alleinherrschaft des Königs Harald Harfagr (Schönhar) in Norwegen und die dadurch herbeigeführte massenhafte Auswanderung der norwegischen Kleinfürsten und Freibauern, deren stolzer Unabhängigkeitsfönn sich auch der Ueberlegenheit eines Heldenkönigs nicht beugen wollte. Nicht mehr in einzelnen Abenteuerfahrten, sondern in großen Scharen von Ansiedlern kamen nun die Nordleute in die christlichen britischen Inselreiche und nach Frankreich: ja es wurden daselbst nordische Reiche gestiftet, in denen das Christenthum mit gutem Erfolg dem Heidenthum die Herrschaft bestritt. Diese Colonien blieben in stetem Zusammenhang mit dem nordischen Mutterland und theilten diesem die neue Lehre mit.

Während gleichzeitig die siegreichen Waffen der deutschen Könige in Dänemark das Christenthum fester begründen — Sieg Heinrich's I. 934, Taufe des Dänenkönigs Harald Gormsön 965, Erstürmung des Danewirke durch Otto II. 974 —, so daß einzelne Missionäre von da bis nach Norwegen vordringen und an den besuchtesten Kaufstätten von Dänemark und Schweden zerstreute christliche Gemeinden erwachsen, beginnen auch schon mit einheimischen Kräften unternommene Bekehrungsversuche.

Nämlich Hato der Gute, der jüngste Sohn des ersten norwegischen Gesamtkönigs Harald Harfagr, in England

erzogen und getauft, vertrieb seinen tyrannischen Bruder Girikr Blutart aus Norwegen und gab sich alle Mühe, in seinem Lande das Christenthum zu verbreiten, ein Bestreben, welches auch von den nach seinem Tode zur Herrschaft gelangten Söhnen des Girikr und zwar mit noch größerer Energie fortgesetzt wurde, wobei indessen nicht zu verkennen ist, daß diese Fürsten außer von ihrer religiösen Ueberzeugung auch von der politischen Rücksicht geleitet wurden, im Zusammenhang mit der neuen Religion ihre königliche Gewalt, gegenüber den alten Zuständen der mit dem Heidenthum hergebrachten und untrennbar verbundenen Vielherrschaft der Kleinfürsten, zu befestigen und auszubreiten. In diesen Fortschritten des Christenthums trat nun zwar ein Stillstand, ja sogar Rückschritt ein, als einer der norwegischen Kleinfürsten, Halon Jarl, mit dänischer Hilfe die Herrschaft der Girikrsöhne stürzte und in dem Lande allenthalben mit Gewalt die Verehrung der alten Götter wieder einzuführen suchte, obwohl er selbst von dem Dänenkönig Harald zur Taufe gezwungen wurde, die er freilich so bald als möglich wieder abzuschütteln suchte: allein dies konnte die Entscheidung des Kampfes zwischen den beiden Religionen nicht mehr lange Zeit aufhalten. Die Beziehung zu den christlichen Reichen des Südens und Westens wurde immer inniger, die Wirkung der von hier ausgehenden Missionen immer größer: so drang denn das Christenthum im Jahre 981 zum ersten Mal unmittelbar in Island ein, indem ein vornehmer Isländer Thorwald Rodrauffson in Norddeutschland die Taufe nahm und hierauf mit seinem Täufer, dem sächsischen Missionsbischof Friedrich, sich in die Heimat aufmachte, um seine Landsleute zu belehren. Obwohl nun dies Unternehmen insofern sein Ziel nicht erreichte, als es auf eine Herüberführung der gesammten Bevölkerung zu der neuen Lehre gerichtet war, indem die beiden Missionäre nach etwa fünfjähriger Wirksamkeit kraft eines Gesetzes der Volksversammlung geächtet und aus der Insel

verbannt wurden, so knüpften sich doch die wichtigsten Folgen für die Bekehrung Islands daran. Denn einerseits wurde ein großer Theil der Bevölkerung — und darunter, was entscheidend wurde, gerade die hervorragendsten Persönlichkeiten und ersten Familien der Insel — vollständig bekehrt und andererseits wurde auch der ungetauften Ueberzahl der Einwohner das Christenthum zum ersten Mal so nahe gebracht, daß sie es aus eigener Anschauung, nicht mehr durch die abschwächende Vermittlung von Berichterstattern aus fernen Ländern kennen lernte. Von da an ist der neuen Religion in Island so viel Boden gewonnen, daß sie sich aus eigener Kraft halten und ausbreiten und allmählig dem erschütterten Heidenthum gegenüber so sehr die Wage halten kann, daß schon fünfzehn Jahre nach der Verbannung Thorwalds und Friedrichs dieselbe Volksversammlung, welche deren Aechtung beschloß, das Christenthum zur herrschenden Staatsreligion erhebt, eine Krisis, welche freilich nicht so halb und voll entscheidend eingetreten wäre ohne den Einfluß einer großartigen Persönlichkeit, des Königs Olaf Tryggvason von Norwegen, welcher seine ganze Kraft dem Bekehrungswerk widmete und vor allen Andern der Held des Christenthums im Norden genannt zu werden verdient, weßhalb er und seine Thätigkeit hier ausführlicher darzustellen ist.

Olaf war ein Urentel des Harald Harfagr, geboren auf der Flucht seiner Mutter vor den Mördern seines Vaters, den Söhnen des Girkir Blutarz, und diesen seinen Feinden nur durch eine gefahrvolle Flucht nach Schweden entriffen; auf der Fahrt von Schweden nach Rußland, wo ein Bruder seiner Mutter bei dem König Wladimir in angesehenem Dienste stand, wird er von Seeräubern gefangen, von seiner Mutter getrennt und nach Esthland als Slave verkauft. Von seinem Oheim losgekauft und an Wladimirs Hofe erzogen, leistet er diesem die bedeutendsten Dienste, geht aber später, da er dessen ungeachtet verleumdet und verfolgt wird, auf

eigene Faust auf die Herfahrt an den Küsten der Ostsee, nimmt dabei entweder in wendischen Landen oder später in England das Christenthum an, vielleicht im Zusammenhang mit seiner Heirath mit der northumbrischen Fürstin Gytha. Bald darauf gelang es ihm, den norwegischen Usurpator Hakon Jarl, der sich durch grimmige Tyrannei längst im ganzen Lande verhaßt gemacht hatte, zu stürzen und sich selbst auf den Thron zu schwingen 995. Von nun an ist es seine Lebensaufgabe, in allen Landschaften Norwegens mit seiner eigenen Herrschaft zugleich das Christenthum mit Güte oder Gewalt durchzusetzen, was auch seiner Entschlossenheit und Klugheit, vor allem aber dem unmittelbaren Eindruck seiner heldenhaften Persönlichkeit, welche in der That seinem Volke als Ideal eines nordischen Königs erscheinen mußte und der zu Lieb und Ehren man Vieles that, was man jedem Andern geweigert hätte, mit bestem Erfolg gelang. Sein Verfahren ist dabei regelmäßig dasselbe und ziemlich einfach, aber sicher. Er beruft nämlich die Bauern einer einzelnen Landschaft zum Thing, erscheint hierbei mit einem den Heiden an Zahl und Kriegskunst überlegenen Her und fordert dieselben in einer kräftigen Rede, worin er die Ohnmacht der Götzenbilder und die Allmacht des unsichtbaren Gottes hervorhebt, auf, entweder sich taufen zu lassen oder sofort auf der Thingstätte mit ihm eine Schlacht zu schlagen. Die überraschten Bauern werden zum Theil durch die Rede und Persönlichkeit des Königs, zum Theil aber dadurch überzeugt, daß die Widerspenstigen sofort ergriffen, getödtet oder verstümmelt werden, zum Beweise, daß es dem König sehr ernst ist mit der aufgestellten Alternative.

Auf diese Weise durchzog er alle Landschaften von Norwegen, anhebend von seinen eigenen Stammlanden im Süden, wo er am mächtigsten war, und von da immer weiter gegen den unabhängigen und rauhern Norden vordringend, welcher dem Bekehrungswerk viel stärkeren Wider-

stand entgegenstellte; so war der Vorgang bei der Befehung von Thronheim folgender: der König ließ sofort den Haupttempel in Heladhir erbrechen, alles dort liegende Gut und zumal den Schmuck der Götter wegnehmen und besonders auch einen schweren von Hakon Jarl gestifteten Goldring, der am Thore hing: den ausgeräumten Tempel aber verbrannte er sammt allen seinen Götterbildern. Kaum erfuhren dies die Bauern, so ließen sie schon den Herpfeil ausfahren, d. h. einen in Blut getauchten, angebrannten Eschenpfeil, der, von Gehöst zu Gehöst getragen, alle Männer zu gewaffneter Abwehr von Gewalt aufbot. Vor dem Angriff der Bauern entwich der König für diesmal und ließ sie später zum Ting laden. Die Bauern aber verkehrten die Tingladung in eine Kriegsladung und kamen in großer Menge, Freie und Unfreie, und alle bewaffnet. Als nun der König seine Predigt vorbrachte, schrien die Bauern auf und hießen ihn schweigen, oder sie würden ihn sofort angreifen und todt schlagen oder verjagen, eine Wahl, die sie auch dem König Hako dem Guten gestellt hätten. Der König, diesmal von den überlegenen Heiden in derselben Art überrascht, wie er selbst sonst die vereinzeltten Gemeinden zu überraschen verstand, gibt scheinbar nach und verspricht bei dem nächsten großen Wittwintersopfer zu Märi erscheinen und über den alten Glauben sich gütlich einen zu wollen. Vor diesem Opfer aber ladet er die ersten Häuptlinge zu Gäste und erklärt ihnen, wenn er gezwungen würde, zum Heidenthum zurückzukehren, werde er den schwerbeleidigten alten Göttern ein großes Menschenopfer bringen, bestehend, nicht wie sonst, aus Sklaven oder Verbrechern, sondern aus den ersten Häuptlingen des Landes, unter denen er sechs der anwesenden Gäste nennt: wenn sie dies nicht wollten, so müßten sie eben Christen werden und ihm das Christenthum durchführen helfen. Diese Drohung, unterstützt von der Anwesenheit eines starken Heres des Königs, bewegt alle Anwesenden zur Taufe und Geiselftellung. Mit starker Macht

zieht er nun nach Märi, wo er die übrigen Feinde des Christenthums versammelt findet: er wiederholt seine frühere Aufforderung: aber ein bedeutender Häuptling, Jarnfleggi, erklärt dem herebten König in gleich herebter Erwiderung, daß sie nichts vom Christenthum wissen und jeden Bekehrungsversuch mit Gewalt abwehren wollten. Darauf sagt Olaf, er wolle vorerst, wie er versprochen, in den Tempel gehen und den Opferdienst näher kennen lernen: man geht, wie es Sitte war, waffenlos in den Tempel, nur der König trägt ein goldbeschlagenes Schlachtheil, mit dem er, kaum eingetreten, das Bild des Hauptgottes Thor zerschlägt, sein Gefolge thut den andern Götterbildern das Gleiche, draußen wird im Getümmel, der kühne Jarnfleggi ermordet, und nun redet der König zum zweiten Mal zu den Bauern, indem er ihnen die Ohnmacht ihrer zertrümmerten Götter vorhält und zuletzt nur die Wahl läßt zwischen Taufe oder augenblicklicher Schlacht, worauf das bestürzte und führerlose Volk die Taufe wählt.

Auf diese und ähnliche Weise bekehrte Olaf allmählig außer Norwegen auch die Orkneys, die Färöer, Grönland, ja auch Island, wo ein eifriger deutscher Mönch Dankbrand mit Hilfe von vornehmen schon früher auf Reisen in Norwegen von Olaf getauften Isländern allmählich dem Christenthum so zahlreiche Anhänger gewinnt, daß endlich bei einer großen Volksversammlung das Christenthum zur Statsreligion erhoben und nur mehr die verborgene Verehrung der Heidengötter gestattet wird, eine Entscheidung, welche zumeist dadurch herbeigeführt wurde, das eine zwischen den Fanatikern beider Religionen in besonnener Mitte stehende dritte Partei, welcher die Einheit und Ruhe des States weit mehr am Herzen lag als die Religionsfrage, zum Theil aus Scheu vor der Feindschaft des gewaltigen Olaf, zuletzt einen Vergleich vermittelte, wodurch freilich die Heiden arg übervorthelt wurden, indem ihnen außer der heimlichen Götterverehrung — auf der durch Zeugen er-

wiesenen stand Verbannung — nur noch das Recht, Pferdefleisch zu essen und die neugeborenen Kinder auszusetzen — beides den Christen ein Gräuel — zugestanden wurde.

So ward durch diesen König 995—1000 das Christenthum überall im Norden eingeführt: wenigstens wurde durch ihn ein Zustand herbeigeführt, welcher dem Christenthum ermöglichte, allmählig das Heidenthum ganz zu verdrängen, obwohl in den ersten Zeiten nach der Belehrung die neue Religion in gar vielen Dingen sich den eingewurzelten Vorstellungen accommodiren mußte; einem Nachfolger des großen Olaf, Olaf dem Heiligen 1014—1030, bleibt das leichtere Verdienst, was der ältere Olaf begründete, befestigt, gesichert und erweitert zu haben.

Von den zahlreichen Vorzügen des Buches soll zum Schluß nur noch der größte hervorgehoben werden: nämlich der klare, vorurtheilslose Blick echter Geschichtsforschung, der dem Verfasser eignet. Vollständig eingelebt in diese fernern und reizvollen Zustände mißt er alle Dinge mit dem einzig richtigen Maß — mit ihrem eigenen; die Verhältnisse und Anschauungen jener Zeit werden nicht nach der ein für allemal fertigen Formel conventioneller Bildung beurtheilt, sondern in ihrem nothwendigen Zusammenhang mit ihren geistigen und natürlichen Voraussetzungen begriffen: die Geschichte wird hier nicht von einer philosophischen Voraussetzung aus construirt, sie wird dargestellt, und aus dem Reichthum ihres thatsächlichen Lebens ihr lauterer Verstandniß geschöpft.

Mit hoher Erwartung steht man daher dem zweiten Bande entgegen, welcher die inneren religiösen Zustände des Nordens schildern wird, und wobei namentlich die neue und wichtige Behauptung, die schon aus dem vorliegenden Bande zum Theil erhellt, ausgeführt werden wird, daß das Heidenthum schon vor seiner Versührung mit der neuen Lehre in ähnlicher Weise wie die antiken Religionen erschüttert war und daß eine große Anzahl von Nordleuten „nicht mehr an

Odhin und Thor, sondern nur an ihre eigene Macht und Stärke glaubte" — wie dieser Zustand religiöser Emancipation von den Emancipirten selbst bezeichnet wird.

Aus dem zweiten Abschnitt der inneren Bekehrungsgeschichte entnehmen wir die interessante Zusammenstellung der wichtigsten für und gegen den Glaubenswechsel wirkenden Motive.

Den Sieg des Christenthums mußte neben dem angedeuteten inneren Verfall der altheidnischen Religion besonders die Toleranz gegen alle fremde Götterverehrung, welche dem nordischen wie jedem Polytheismus eignet, befördern. Es trat der neuen Lehre kein fanatisches Verbot entgegen: ungestört ließ man die Einzelnen die Taufe annehmen und ihren neuen Glauben verbreiten: erst als die politische Grundlage der Nation, welche mit der Religion der Väter untrennbar zusammenhing, durch die Neuerung erschüttert wurde, riefen die Heiden das Landrecht und den Landfrieden gegen die durch die christliche Propaganda verursachten Störungen auf. Mit jener Toleranz hing zusammen, daß die Heiden keineswegs die Göttlichkeit des „weißen Christus“ leugneten, sondern diesen gern als Gott einer fremden Nation neben den Walhallgöttern anerkannten, während umgekehrt auch die christlichen Priester die Existenz des Thor und Odhin nicht bestritten, sondern nur dieselben zu bösen Geistern degradirten.

Dazu kam ferner, daß die Missionäre es mit den Anforderungen, die sie vor Ertheilung der Taufe an den Neophyten stellten, keineswegs strenge nahmen, vielmehr sich mit der geringsten Hinniegung und mit der entferntesten Bekanntschaft des Täuflings bezüglich der neuen Lehre begnügten und daß das mittelalterliche Christenthum in der Form, wie es den Nordleuten nahe gebracht wurde, mit seinem glänzenden Cultus, mit seiner Heiligen-Bilder- und Reliquien-Verehrung die bisherigen religiösen Vorstellungen

und Gebräuche an sinnlicher Pracht übertraf und doch äußerlich nicht allzusehr von ihnen ablag.

Was aber den Sieg des Christenthums zuletzt entscheiden mußte, war der mächtige Einfluß der großartigen Persönlichkeit des norwegischen Königs Olaf Tryggvason, welcher die Bekehrung zu seiner Lebensaufgabe gemacht hatte und mit allen Mitteln der Güte wie der Gewalt durchführte.

Dem gegenüber konnten die dem Glaubenswechsel entgegenstehenden Momente auf die Länge nicht ausreichen. Die anfängliche Scheu und Abneigung gegen das Christenthum als eine fremde, unbekannte Lehre mußte abnehmen, sobald einzelne Christen friedlich einige Zeit mit ihren noch heidnischen Nachbarn zusammenwohnten. Die Verachtung gegen die „weichliche Rede“ d. h. gegen die mildere Sittenlehre der Christen, gegen die Einschärfung der Demuth und Nachgiebigkeit legte sich bei der Wahrnehmung, daß so tapfere Gestalten wie König Olaf und Andere, bei denen der Verdacht der Feigheit fern lag, sich dieser Lehre fügten, und daß andrerseits die Kirche die Anforderungen ihrer strengen Theorie in der Praxis gegenüber den Neophyten wohlweislich milderte. Der mächtigste Widerstandspunct war die Macht der Gewohnheit, die Treue gegen die alten Götter, die Liebe zum Glauben der Ahnen und der Sippe, und der innige Zusammenhang des Heidenthums mit allen socialen und Rechtszuständen des Volks, und es ist unzweifelhaft, daß von dieser Seite her das Christenthum noch lange und starke Opposition erfahren haben würde, wenn nicht eben die Staatsgewalt selbst mit allen Mitteln die Bekehrung unternommen und dadurch den Widerstand zu einem illegitimen gemacht hätte, wenn nicht die heidnische Partei dadurch plötzlich als die revolutionäre erschienen wäre, so daß die nüchternen Mehrzahl der Heiden selbst lieber die ohnehin verfallene Religion opfern, als das Un-

heil einer absoluten Zerreißung aller statlichen Bande herbeiführen wollte.

Zum Schluß sollen aus dem dritten Abschnitt einige Züge angeführt werden, welche den kurz nach der Bekehrung obwaltenden seltsamen Mischzustand zwischen Christen- und Heidenthum charakterisiren.

Getaufte Isländer und Norweger glauben noch immer an die Existenz und Macht der alten Götter und rufen, wenn Christus und seine Heiligen nicht helfen wollen, unbedingt die Hilfe des Thor und Odhin in der Noth an: ein Friedenseid wird zugleich auf christliche Reliquien und auf den heidnischen Tempelring geschworen: noch immer sehen die Krieger die Walküren das Gewebe der Schlacht weben, obwohl sie daneben den heiligen Columbanus um Sieg ansehn: noch immer erscheinen in Träumen und Visionen die alten Götter, drohen mit ihrer Rache für den Abfall von ihrem Glauben und ihrem rächerischen Zorne werden alle Unfälle zugeschrieben, welche den Neugetauften in Krieg und Frieden, im Hause und in seinem Gewerbe treffen: man sieht hier ganz deutlich den Weg, auf welchem allmählig die früher geliebten und geehrten Götter zu Unholden und Teufeln geworden sind.

Wenn ein Heide gegenüber einem Christen den Sieg davonträgt oder sonst eine christenfeindliche Absicht durchsetzt, so denkt man sich dies dadurch ermöglicht, daß der starke Thor dem weißen Christus im Zweikampf persönlich entgegen getreten ist und, wie er denn ein gewaltiger Kämpfer ist, gestegt und den schützenden Arm Christi gehemmt hat.

Während daher mit der Herrschaft des Königs Olaf des Heiligen die äußerliche Bekehrung des Nordens vollendet erscheint, (1014—1030), war die völlige und innere Christianisirung des Volkes und die Vernichtung aller Reste des Heidenthums in seinem Glauben das langsame Werk vieler Jahrhunderte.

Neben der tiefen Gelehrsamkeit und der klaren Dar-

stellung, welche das Werk auszeichnen, ist besonders die unbefangene, parteilose Gerechtigkeit zu rühmen, mit welcher ohne Vorliebe und Vorurtheil die starken wie die schwachen Seiten der beiden Mächte, deren großartiger Kampf uns geschildert wird, beurtheilt werden: die freie und unbestochene Anschauung der Dinge, welche die schwierigste Aufgabe und darum das höchste Lob des Geschichtschreibers bildet.

Alt nordisches Leben. *)

(1857.)



In keinem Gebiet der Geisteswissenschaften ist in dem Verlauf dieses Jahrhunderts so Vieles und so Vortreffliches geleistet worden, wie in der Kunde des germanischen Alterthums, und wie dieser der Geschichte des Vaterlandes zugewandte Eifer einerseits in einer vorausgehenden Wiederbelebung des nationalen Sinnes wurzelt, so hat er andererseits selbst am Meisten zur Wacherhaltung und Erhöhung des nationalen Bewußtseins beigetragen. Es ist dasselbe aber durch die Ergebnisse der germanischen Geschichtsforschung nicht nur vertieft, sondern auch erweitert worden. Die alte Wahrheit, daß die britische Insel und die skandinavische Halbinsel, von verwandten Stämmen bevölkert, nothwendige Glieder in der Kette der germanischen Gesamtgeschichte bilden, ist durch die Arbeiten der Germanisten, vor Allem durch die großartigen Sprachforschungen

*) Alt nordisches Leben von Dr. Carl Weinhold. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1856.

der Gebrüder Grimm, zu einer in solchem Umfang früher nicht geahnten Wichtigkeit und Bedeutung gelangt.

Besonders die Geschichte Scandinaviens hat für die Kunde unserer deutschen Vorzeit einen zweifachen Werth. Einmal bietet sie uns für diejenigen Zeiten und Zustände, über die wir für Deutschland entweder gar keine oder nur spärlich fließende und überdies ausländische Quellen besitzen, eine Fülle von reichen und einheimischen Ueberlieferungen, welche wir mit der gehörigen Vorsicht (1. oben S. 438 Anm. 1.) auch für Deutschland benützen dürfen. Von der ganzen deutschen Mythologie würden wir nur sehr wenige, fast nur in alten Bauernsitten und Aberglauben gerettete Bruchstücke kennen, wenn uns nicht die altnordische Götterlehre erhalten wäre, deren Identität mit der deutschen im Wesentlichen feststeht. Andererseits gewährt uns die Geschichte Scandinaviens, namentlich jener wunderbaren Insel Island, auf welcher durch viele Jahrhunderte ein reich bewegtes, ganz eigenthümliches Culturleben wogte, ein anschauliches Bild rein germanischer Entwicklung in Zeiten, welche in Deutschland längst den Einfluß, ja das Uebergewicht fremder Elemente zeigen. Die Ausbildung des germanischen Rechts, zumal des Privat- und Proceßrechts, welches in Deutschland so früh und so vielfach durch das fremde römische und Kirchenrecht gekreuzt und gestört wurde, hat im Norden eine Vollenbung und detaillirte Feinheit erreicht, welche freilich Diejenigen am Wenigsten zu kennen pflegen, die über den Werth und die Entwicklungsfähigkeit des germanischen Rechts am Meisten mit absprechender Zuversichtlichkeit urtheilen, wie denn ignoriren und geringschätzen überhaupt leichter ist, als lernen und begreifen.

Wenn man nun bisher die unpatriotische Unbekanntheit mit diesen Wurzeln unserer Geschichte zum Theil mit Recht dadurch entschuldigen konnte, daß alle Bücher über nordische Alterthümer in einer nur für die Fachgelehrten verständlichen Weise geschrieben seien, so ist dies durch das

vorliegende Werk abgestellt, welches das große und bleibende Verdienst hat, die altnordischen Zustände zuerst in einer allgemein faßlichen Sprache und in einer auf das Verständniß eines größeren Publicums berechneten Art und Weise behandelt zu haben, so daß es jedem Gebildeten, der sich in diesem immer wichtiger werdenden Gebiet vorläufig umsehen will, bevor er ein strenges Studium darauf verwendet, als der beste und sicherste Einführer empfohlen werden kann. Weinhold hat sich schon in seinem früheren Werk — die deutschen Frauen im Mittelalter, Wien, 1851 — als einen geistvollen und gründlichen Arbeiter bewährt und sich durch Anlage und Ausführung des gegenwärtigen Werkes das gleiche Lob verdient.

Ausgehend von dem richtigen Grundsatz, daß die geistige, sittliche und künstliche Eigenthümlichkeit eines Volkes nicht lediglich aus sich selbst, d. h. aus innerlichen Motiven a priori construirt, sondern nur im Zusammenhang mit allen Voraussetzungen und Grundlagen der Natur und der äußeren Bedingungen richtig begriffen werden kann, behandelt Weinhold nach einer kurzen Einleitung, welche die vorgermanische, nämlich die finnische und keltische Colonisation Scandinaviens in ihren Hauptumrissen zeichnet, zuerst die äußern Zustände, die wichtigen und interessanten Fragen über Viehzucht, Jagd, Fischfang, Ackerbau, Obst- und Bienenzucht, Gewerbe, Handel, Geld, Gewicht und Maß und Schifffahrt, dann über Nahrung, Kleidung, Schmuck, Waffen und Wohnung der Nordgermanen.

Erst nachdem der Leser eine reiche und lebendige Anschauung dieser materiellen Grundlagen des Lebens gewonnen und alle schiefen, etwa gar sentimentalen Vorstellungen von dem Wesen der altnordischen Welt schon an deren äußerer Schwelle abgelegt, nachdem er erfahren hat, in welcher wilden Natur, in welcher kräftiger Beschäftigung, mit welcher einfacher Nahrung, Kleidung und Wohnung diese Menschen gelebt haben, ist er fähig, die

manchmal rauhe, aber nie unedle Kraft und Gediegenheit in ihrem innern Leben zu begreifen. Der zweite Theil des Buches behandelt daher die inneren Zustände der Scandinaven, die Verhältnisse ihrer Ehe, Namen und Erziehung der Kinder, Spiele und Leibesübungen, weibliche Fertigkeiten; dann bezüglich der geistigen Thätigkeit Sprichwörter, Dichtkunst, Sagas, geographische Kenntnisse, Himmelskunde und Zeiteintheilung, Heilkunst, Gesezkenntnisse, Sprachkunde, Schrift und bildende Kunst, endlich die Stellung des Gefindes und der Gäste, die geselligen Freuden, das Leben der Greise und die Bestattung der Todten.

Man sieht aus dieser Uebersicht, daß hier ein reiches und umfassendes Material zusammengetragen und in organischer Folge geordnet ist, welches ein lebendiges Bild nach allen Seiten hin zu gewähren vermag. In Darstellung der einzelnen Theile selbst ist nun freilich nicht einmal annähernde Vollständigkeit erreicht: auch ist in der Ausführlichkeit der Behandlung der einzelnen Gegenstände nicht immer das Maß ihrer Wichtigkeit beobachtet worden. Selbst die reichsten Capitel, so die über die Waffen, über die Schiffe, über die Kleidung ließen sich leicht noch durch Hinzuziehung anderer Quellen oder durch noch genauere Ausschöpfung der benützten bedeutend vermehren, während manche Abschnitte von großem Interesse im Verhältniß zu minder wichtigen allzu kärglich behandelt scheinen: so wird das Capitel über die Namen mit 20, das unvergleichlich wichtigere über Dichtung und Sagas in nur 30 Seiten abgethan. Ja, es ist sogar einer der wesentlichsten Bestandtheile alles Volkslebens, der Rechtszustand, beinahe ganz und die gesammte Mythologie ganz mit Stillschweigen übergangen. Allein man darf weder aus jenen Unvollständigkeiten im Einzelnen, noch aus diesen Auslassungen dem Buche einen Vorwurf machen, welches durch Vermeidung derselben seinen Hauptzweck und sein größtes Verdienst, die allgemeine Verständlichkeit und Zugänglichkeit, nicht erreicht haben würde.

Hätte Weinhold in den einzelnen Capiteln noch mehr Material bieten wollen, so hätte er Quellenangaben und Citate in den Anmerkungen in einer nur für den Fachgelehrten erspriesslichen Weise häufen müssen und hätte er die ohnehin schon anderwärts selbstständig behandelte, juristische und mythologische Seite herein ziehen wollen, so hätte sein Buch den doppeltesten Umfang gewinnen und vielleicht die Hälfte seiner Leser verlieren müssen.

Schließlich ist noch die lebendige, begeisterte Sprache zu rühmen, in welcher das Werk geschrieben ist und welche nur aus der liebevollsten Hingabe des Verfassers an seinen Stoff zu fließen vermochte: eine maßvolle Begeisterung am rechten Ort, welche an die Höhen poetischer Anschauung streift, hat die verdienstliche Wirkung, dem Leser ein lebendigeres und bewegteres Gesamtbild zu entwerfen, als die trockene prosaische Erzählung vermöchte.

So wird denn hier unsern Künstlern, namentlich Dichtern und Malern, ein neuer breiter und ebener Pfad in ein Gebiet eröffnet, in welchem nach dem Urtheile Aller, die es kennen gelernt haben, reiche Schätze der hebenden Hand entgegenharren. Bei der allgemein vernommenen Klage über den Mangel an zugleich dankbaren und noch nicht ausgebeuteten Stoffen muß die Welt des Nordens wie ein Eldorado erscheinen, nach dessen reichen Küsten unsere ästhetischen Conquistadoren nicht unbelohnt ihre Fahrten richten dürften. So wie die Stoffe vorliegen, kann sie der Dichter freilich nicht brauchen, weil die Geschichte und Zustände des alten Nordens so wenig nach ästhetischen Gesetzen gebaut sind, als die Natur ihre Landschaften für die Schönheitszwecke des Malers geschaffen hat. Allein die Umbildung, die Bezwingung des Stofflichen durch das Richtmaß und die formende Kraft der Phantasie ist ja gerade die Aufgabe und die Freude des Künstlers, und warum sollen nur die Schweden eine Fridthjofsage haben?

Maurers Island.*)



Das Buch ist, wie das Vorwort besagt, aus Anlaß des Jubelfestes geschrieben worden, welches die Insel in der Erinnerung an den tausendjährigen Bestand ihrer Bevölkerung feierte. Wenn der Verfasser besorgt, man werde „der Schrift die Raschheit ihrer Entstehung in mehr als einer Hinsicht ansehen“, so mag das höchstens von ganz geringfügigen Flüchtigkeiten im Stile hin und wieder gelten: in allem Wesentlichen muß man mit dem Verfasser selbst sagen, daß „man dem Buche ansieht, wie es auf mehr als dreißigjährigem Studium der isländischen Rechts- und Geschichtsquellen sowie auf eigener Kenntniß von Land und Leuten ruht und daß es nicht rasch gedacht, wenn auch rasch geschrieben ist,“ endlich „daß man ihm ansieht die innige Liebe zu dem isländischen Volke, welche nicht am wenigsten an den Stellen die Feder geführt hat, wo von Uebelständen der Vorzeit oder der Gegenwart zu sprechen war.“ Mit wärmstem Danke muß man diese neue höchst werthvolle Gabe des Meisters der Nordlandskunde begrüßen und kann nur wünschen, daß es ihm gefallen möge, aus seinem Materiale, das an Reichthum und methodischer Durcharbeitung unerreicht ist, uns noch wenigstens einige von dem „Duzend von Bänden“ zu gewähren, welche eine erschöpfende Darstellung des Rechtslebens, der wirthschaftlichen Zustände und der geistigen Cultur der Insel erfordern würde. Die deutschen Leser werden gewiß, nach dem Wunsche des Verfassers, erkennen, „wie reich und eigenthümlich die germanische Volksthümlichkeit im fernsten Norden sich ent-

*) Maurer. Kont., Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freirates. München, 1874. Kaiser (IX, 480 S. gr. 8.)

faltet hat, im Kampfe mit den härtesten Bedingungen des äußeren Lebens.“ Die nordgermanischen Quellen sind, abgesehen von den in ihnen gespiegelten Zuständen an sich, deshalb von so großer Bedeutung für die Erforschung der Rechts- und Culturgeschichte auch der südgermanischen Stämme, weil sie uns, allerdings nur unter manchem Vorbehalte der Vorsicht, (s. oben S. 438) gewissermaßen die so äußerst dürftigen oder ganz fehlenden Quellen für die Urzeit der Südgermanen wenigstens in einzelnen Beziehungen ergänzen oder ersetzen können. Obwohl in später christlicher Zeit aufgezeichnet und folglich durch christliche Einflüsse modificirt, gewähren die Rechts- und Geschichtsquellen des Nordens doch vielfach ein getreues Bild uralter Zustände: sie zeigen uns, wie germanische Völkerschaften ohne die Einwirkungen des Christenthumes und des Römerthumes ihr Leben gestaltet: und wir dürfen im Allgemeinen annehmen, daß dies Bild den Zuständen der Südgermanen vor der Berührung mit Christenthum und Römerthum vielfach entspreche. Freilich darf man durchaus nicht, wie früher vielfach geschehen, nun ohne Weiteres nordische Rechts- und Culturzustände auf die Südgermanen übertragen; die strenge Scheidung der Quellen nach Stämmen und nach Perioden ist vielmehr unerläßliches Princip methodischer Forschung; man darf nicht, wie so lange geschehen, Stellen des Westgöthlag und der *Leges Wisigothorum*, aus der *Grågas* und dem *Sachsenspiegel*, aus *Tacitus* und der *Njala* nebeneinander als Belege für ein Institut in's Treffen führen. Abgesehen von der stark ausgeprägten Eigenart der „*Gillewionen*“ ist der ganz entscheidende Einfluß, welchen Klima, Lage, Boden- und Meeresbeschaffenheit auf alle Verhältnisse ausübten, wohl in Anschlag zu bringen bei Vergleichen mit den Südgermanen. So ist es z. B. im Gebiete der Mythologie zwar gewiß statthaft, die religiöse Grundanschauung, den gemein-artschen Lichtcult, und die großen Hauptgötter und Göttinnen aus der *Edda* auf die Südgermanen zu übertragen, aber unstatt-

haft, auch kleinere mythische Gestalten, ja ganze Vorstellungsgruppen, welche oft spezifisch, d. h. local nordisch sind, auch an Weser und Donau vorauszusetzen.

Der überaus reiche Inhalt des Buches gliedert sich in eine Einleitung, welche die Entdeckung Islands, die Beschaffenheit des Landes und des aus Norwegen einwandernden Volkes darstellt; der erste Abschnitt enthält die Geschichte des Freistates, die Bildung des States und seiner Verfassung, die Einführung des Christenthumes, die Kirchenverfassung, den Untergang des Freistates. Der zweite Abschnitt stellt die inneren Zustände des Freistates auf seinem Höhepunkte dar und schildert den Stat, die Kirche, die Gemeinde, die Verwandtschaft, die Nachbarschaft, die wirtschaftlichen Zustände, die geistige Cultur und insbesondere die Literatur; der Schluß berichtet den Uebergang Islands unter norwegische Herrschaft.

Zu den lehrreichsten Abschnitten zählt die Erörterung des Ueberganges aus einem statlosen Anfangszustande, wie er durch die vereinzelt Art der Anfdlung bedingt war, zu einem Gesamtstate durch die „Ulfjótólög“: erst jetzt wurde eine allgemeine Landesversammlung, das All-Ding, eingesetzt. Ursprünglich bestanden nur die auf der Tempelgemeinschaft beruhenden Verbände der Godorde unter dem Godi, d. h. dem Eigenthümer des Tempels. Gewiß dürfen wir annehmen, daß auch bei den Südgermanen, nach dem Uebergänge aus dem früheren Nomadenthume mit überwiegender Viehzucht und Jagd und nur im Umherziehen betriebenen unbedeutendem Ackerbaue zur Sesshaftigkeit mit nun allmählich überwiegendem Ackerbaue, auf den ursprünglich, rein persönlich gegliederten Geschlechterstat der Horde nicht gleich ein wirklich statlich gedachter Verband, sondern vorerst ein Gemeindestat folgte, in welchem Nachwirkungen des alten Geschlechterstates noch deutlicher waren als in dem späteren Bezirksstate. Aber sehr irrig wäre es gewiß, nun bei den

übrigen Germanen auch, wie auf Island, den Tempelbesitz als Ausgangspunct der Gemeindegewalt zu denken; dies ist vielmehr eine aus den besonderen Verhältnissen der vereinzeltten Ansiedlungen auf jener Insel zu erklärende Erscheinung, die sich vielleicht in keinem anderen Falle wieder eingestellt hat. In solcher Weise, übereinstimmend im Allgemeinen und doch wieder sehr stark abweichend in vielen sehr wesentlichen Einzelzügen, werden wir uns überhaupt die nordischen Dinge im Verhältnisse zu den südgermanischen denken müssen.

Uebrigens sind auch für die rechtsphilosophische Betrachtung der Entstehung eines States die Vorgänge auf Island von hohem Werthe, freilich nur für Entstehung (oder genauer Reproduction) eines States, nicht des States an sich; wir dürfen nicht glauben, hier auf Island gleichsam dem Verdegange des States als Augenzeugen beizuhören zu können; denn jene Auswanderer, welche Island bevölkerten, trugen ja bereits das Bild des germanischen States, wie er bisher in Norwegen bestanden, mit sich und sie sängen nicht auf jenem Eilande gleichsam wie politische Robinsons von vorn an, sondern gestalteten nur aus den norwegischen Sippen-, Gemeinde- und Rechts-Einrichtungen neue, den Bedürfnissen der neuen Heimat angepasste Gebilde, wobei freilich auch Einzelnes auftaucht, was früher in gleicher Weise nicht vorhanden war und sein konnte.

Die ursprüngliche Bildung des ersten Statsverbandes aus Sippe, Horde, Gemeinde, Waffenbündniß heraus entzieht sich bei den Germanen wie bei allen anderen uns bisher bekannt gewordenen Völkern, welche zum State vorgeschritten sind, der geschichtlichen Beobachtung.

Das norwegische Gesetzsprecher-Amt.*)

Der ausgezeichnete Kenner des nordgermanischen Rechtes, welcher von München nach Christiania geladen worden, dort Vorträge über nordische Rechtsgeschichte zu halten, hat in vorliegender Abhandlung die zwischen ihm und den früheren norwegischen Forschern wie Munch und Keyser bestrittene Frage über Alter (und Zuständigkeit) des Amtes des Lögsögu-madhr zu endgiltiger Entscheidung gebracht. Die älteren nordischen Gelehrten nahmen an, daß erst König Sverrir (Ende des XII. Jahrhunderts) dies Amt eingeführt habe; ein jüngerer norwegischer Rechtshistoriker, ein Schüler Maurers, Herzberg, räumt den Erörterungen seines Lehrers gegenüber ein, daß es zwar nicht erst von König Sverrir eingeführt worden (welcher unbestrittenermaßen das Amt als königliches Richteramt herstellte, während es früher ein Gemeindeamt der Bauerschaft gewesen), aber doch nicht ein uraltes, vorgeschichtliches sondern erst zu Anfang des XII. Jahrhunderts entstandenes Institut sei. Der Verfasser hat nun aber hervorgehoben, daß wenigstens ein ganz analoges Amt schon in älteren Rechtsfällen und durch den Charakter der älteren Rechtsbücher vorausgesetzt wird, welche auf einen Rechtsvortrag deuten; und ganz überzeugend ist die Berufung auf sämtliche Colonialländer Norwegens, in welchen das Amt lange vor dem XII. Jahrhunderte als ein uraltes, bis auf die norwegische Einwanderung zurückzuführendes nachgewiesen wird: so nicht nur auf Island, den Färöer, Hebriden und Orkney-Inseln

*) Maurer. Konrad, das Alter des Gesetzsprecher-Amtes in Norwegen. München, 1875. Kaiser.

auch in Grönland (dagegen fehlte es bei den Dänen). Die Aufgaben dieses „verkörperten Rechtsbewußtseins“ des Volkes waren die Abhaltung amtlicher periodischer Rechtsvorträge in der Gemeindeversammlung und eine hervorragende Rolle im Ding, dann Ertheilung von Rechtsgutachten. Der große Einfluß auf die Gesetzgebung verschwindet seit der Umwandlung in ein königliches Richteramt durch König Sverrir.

Zur Lex Salica.*)

Der lex salica, ihrer Ausgebung auf den verschiedenen Stufen der Erweiterung, auch der Erklärung ihres Inhalts, ihrer Glossen besonders, hat sich in den letzten Jahren in Deutschland (und Holland) eifrige Thätigkeit zugewendet: Kern, Sohm, Behrend mit seiner dankenswerthen Ausgabe. Dazu treten nun die beiden angegebenen Arbeiten des unermüdblich fleißigen Karlsruher Bücher-Wartes, dem die deutsche Alterthumskunde schon so zahlreiche Förderungen schuldet. Es sollen nach dem Vorwort zu der erstgenannten Gabe die handschriftlichen Quellen des Gesetzes in Sonderausgaben nach einander veröffentlicht werden; eine synoptische Ausgabe, welche das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Handschriften vor Augen stellen würde, erschien für die typographische Ausführung zu schwierig wegen der großen Verschiedenheit der Handschriften, welche sich weder

*) Lex salica mit der Mallobergischen Glosse. Nach den Handschriften von Tours, Weissenburg, Wolfenbüttel u. von Fulda, Augsburg, München herausg. v. Alfred Holder. Leipzig, 1879. Teubner. (VI, 90 S. gr. 8.)

Lex salica emendata. Nach dem Codex Boffianus N. 119. herausg. v. Alfred Holder. Leipzig. 1879. Teubner. (63 S. gr. 8.)

mundartlich noch inhaltlich decken. Doch soll das Ergebnis der Untersuchung, nachdem die einzelnen Texte hinter einander veröffentlicht sind, in einer kritischen Wiederherstellung des Grundtextes niedergelegt werden, welche eben die Summe aus allen diesen Ausgaben ziehen wird, eine Arbeit, welche höchst willkommen heißen werden muß. Möchte es dem Verfasser gefallen, sie auf die nahverwandte Lex der Uferfranken auszudehnen, zu deren kritischer Ausgabe ja die Arbeiten im salischen Recht gewissermaßen als Vorstufen zu betrachten sind. Gewiß ist es zu billigen, daß die Texte vielfach genau in der Gestalt gegeben werden, wie sie aus der Feder der Schreiber hervorgingen, also mit allen scheinbaren und wirklichen Verderbnissen. Denn die methodische Prüfung, was bloßer Schreibfehler und was historisch-begründeter Spracheigentümlichkeit zuzuweisen ist, scheint bei diesem merkwürdigen Denkmal von ganz besonderer Erheblichkeit. (Wir erinnern nur an die monströse Methode, d. h. Methodenverleugnung in der Arbeit von Jungbohn-Clement über den gleichen Gegenstand: siehe liter. Centralblatt 1877 Sp. 342 f.) Deshalb ist kein Buchstabe im Abdruck geändert worden, ja selbst die Interpunction beibehalten: nur sinnlose Wort- und Silben-Trennungen sind stillschweigend verbessert, die Compendien nach ihren Elementen aufgelöst worden, ausgenommen die Fälle, wo eine und dieselbe Wortform in verschiedenen Gestalten vorkommt; Ausradiertes oder Verwischtes der Handschriften ist in runde Klammer gesetzt. Verbesserungen zweiter Hand sind durch Curivordruck dargestellt. Dieses Verfahren wird dereinst jeden Forscher in den Stand setzen, aus eigener Anschauung ohne nochmalige Prüfung der Handschriften zu constatiren, nach welchen Grundsätzen und mit welchem Recht der Verfasser in jedem Einzelfall den Grundtext wiederherstellt. Gespannt ist Referent, was sich hieraus für die sogenannte malbergische Glosse ergeben wird, welche nach unserer Meinung weder „malbergisch“ noch eine „Glosse“ ist.

Ost- und Westpreussen vor 500 Jahren. *)

Referent darf sich ein maßgebendes Urtheil über dies Werk nicht erlauben, da er nie in den einschlägigen Quellen gearbeitet hat. Aber soviel kann er sagen, daß das Buch durch die reiche Fülle seines Materials in culturgeschichtlicher Richtung und durch die außerordentlich kluge, im besten Sinn des Wortes realistische Sinnesart und Betrachtungsweise des Verfassers sich als eine gute Leistung darstellt. Die Menge des zusammengetragenen Stoffes ist erstaunlich: nur seltenster Fleiß konnte sie beschaffen und nur praktische „commonsense“ Begabung konnte sie so vortrefflich verwerthen. Das Buch hat weit über die Geschichte des Ordenslandes hinaus bleibende Bedeutung für die Aufhellung der noch wenig gekannten Geschichte der Volkswirtschaft des Mittelalters: für Ackerbau, Handel und Gewerke auf dem Lande und in den Dörfern und Städten.

Der Verfasser wird es vielleicht selbst fühlen, daß sein Buch hin und wieder den Mangel methodisch geschulter Gelehrsamkeit verräth: der Mann, der hier von seinem Rittergut aus uns ein Bild seiner Provinz entwirft, wie es noch kein Gelehrter so lebenswahr, so eindringlich und erschöpfend dargestellt hat, ist eben kein Mann der Schule, sondern der praktischen Lebenserfahrung und — fügen wir

*) Lothar Weber, Rittergutsbesitzer zu Groß-Sobroft bei Gerbauen Preußen vor 500 Jahren in culturhistorischer, statistischer und militärischer Beziehung nebst Special-Geographie. Danzig. In Commission bei H. Vertling. 1878. pp. VI. SS. 692.

bei — Lebensweisheit. Und das ist gerade der hohe Vorzug, der lebendige Reiz dieses Buches. Kein einseitiger Gelehrter hätte es schreiben können. Der Verfasser hat einen so hellen scharfen Blick für das Reale, für Bedürfnisse und Mittel des Lebens in Krieg und Frieden, im Kampf mit Boden und Klima, er hatte eine so glückliche Hand, den Nagel auf den Kopf zu treffen, den Leser von dem praktisch Nothwendigen zu überzeugen und das praktisch Unmögliche — z. B. die übertriebenen Zahlen der Krieger, Bürger und Bauern bei Voigt — darzuweisen, wie die bloße Schulgelehrsamkeit niemals bewähren wird. Das ist gerade der Werth des Buches, daß es bei aller genauen und gründlichen Kenntniß des todtten Quellenmaterials, nicht todt, sondern lebendig, daß es nicht nur fleißig zusammenschrieben, daß es gesehen und gelebt ist.

Gegenüber diesen Vorzügen der Eigenart des Verfassers kommen die durch dieselbe Eigenart ihm gezogenen Schranken und bedingten Mängel gar nicht in Betracht: daß es nicht glatt, nicht elegant, ja nicht einmal geschickt geschrieben ist, — einige Provincialismen, wie „das Lohn“, „die Forst“, „austen“, geben diesen Blättern einen Erdgeruch der Scholle, den wir gar nicht missen möchten, — daß es von der Vorgeschichte zu wenig und Wiederholungen zu viel bringt, daß es von deutschem Recht*) und Gerichtswesen manchmal Altbelanntes zu ausführlich bringt, manchmal auch veraltete oder schief aufgefaßte Sätze und Ähnliches.

Außerordentlich zahlreich sind die neuen Feststellungen im Gebiet der Special-Geographie, welche, nebenbei be-

*) Allerdings, das Rechtsgeschichtliche, zumal wo es gemeindeutsche Institute des Mittelalters anlangt, ist der schwächste Theil des Buches, der, in welchem sich der Mangel methodischer Schulung am fühlbarsten macht: z. B. ein Haupt- und Lieblings-Satz des Verfassers, daß es damals keinen Adel gegeben habe — die „Pest des Adels“ wie er einmal sagt — ist falsch: er verkennt die Bedeutung des rittermäßigen Berufsstandes, bald des ritterbürtigen Geburtsstandes als eines wirklichen Adels auch für Preußen, von dem hohen Adel im Reich zu schweigen. —

trachtet, durch die Fülle von deutschen, slavischen, preussischen, litthauischen Ortsnamen einen höchst werthvollen Beitrag nicht nur zur Geschichte der Sprachgrenzen im Ordenslande, auch zur Geschichte der Ortsnamen und der Ansiedlungsweise im Mittelalter überhaupt bieten.

Die Hauptergebnisse, welche der Verfasser mit Recht wiederholt hervorhebt, sind der Nachweis der hohen Cultur, der dichten Bevölkerung, der reichen Volkswirtschaft, welche das Ordensland im XIV. Jahrhundert gewonnen hatte — wie sie Preußen zum Theil erst Ende des vorigen Jahrhunderts wieder erreichte. Diese Blüthe war eine Folge der deutschen Colonisation, der massenhaften Einwanderung, welche sehr hoher Arbeitsverdienst anlockte — ähnlich wie in neuerer Zeit in Nordamerika. Den Einfluß der religiösen Motive bei dieser Einwanderung hat der Verfasser sehr richtig auf ihr bescheidenes Maß zurückgeführt. Ferner die Herabsetzung der unglaublich übertriebenen Zahlen (noch bei Voigt) der Krieger auf beiden Seiten, zumal der fremden „Kreuzfahrer“ bei ihren Besuchen im Ordensland. Dann die Erörterung über den geringen Umfang der Güter — die vielen mittelgroßen Grundbesitzungen werden von dem Verfasser als ein Hauptgrund des Florss der Landwirthschaft angeführt. *) Ueberzeugend hat dies der Verfasser für die deutschen Grundbesitzer nachgewiesen, auch für die unterworfenen slavischen und preussischen. Auch die fast allein entscheidende Bedeutung der schweren Reiterei in jenen Kriegen hat der Verfasser mit Recht betont: doch sind jene erstaunlichen Blitgeschwinden nur von Reitern ausgeführten

*) Wobei jedoch bemerkt werden muß, daß in Deutschland die großen Güter der Krone und der Kirchen als Musterwirthschaften galten und unverkennbar sehr vortheilhaft wirkten; der Haushalt war geordneter, reicher und deßhalb jeder Culturfortschritt hier früher und leichter. Ob vor Ankunft der Deutschen nicht reichere preussische Gemeinfreie (freilich nicht „Rödnige“!) große Güter mit vielen Colonen besaßen, bleibt doch unentschieden.

Streifzüge jedes Mal scharf zu scheiden von der Mobilmachung größerer Massen, welche, schon des Trains, der Wagenburg wegen, Fußvoll nicht entbehren konnten.

Referent hat aus dem Buch reichste Belehrung geschöpft und zum ersten Mal lebendige Anschauung gewonnen von jener so merkwürdigen Colonisationsgeschichte. Möchten dem Verfasser bald und reichlich die Mittel gespendet werden, — es handelt sich nur um ca. 2700 Mark — die Vervollständigung seines Buches durch das von ihm vollendete Kartenwerk zu ermöglichen. Uns scheint es eine Ehrenaufgabe der Heimat des Verfassers zu sein, hiezu beizutragen. Die Theilung der Provinz in zwei Provinzen kann daran nichts ändern: Ost- und Westpreußen sind dieser Anforderung gegenüber nicht als getrennt zu betrachten.

Zur Methode der deutschen Geschichtsforschung.*)

Nach dem kurzen Vorwort soll erst die Vorrede zum I. Band der II. Abtheilung Anlaß und Zweck der unternommenen Arbeit aussprechen und die eingeschlagene Behandlungsweise zu rechtfertigen versuchen, „so weit“, fügt der Herr Verfasser bei, „eine Vorrede zu rechtfertigen vermag. Ich begnüge mich,“ fährt er fort, „für

*) Wilhelm Siesel (Privatdocent a. d. Univ. z. Göttingen), Geschichte der deutschen Staatsverfassung bis zur Begründung des constitutionellen Staats. In drei Abtheilungen. Erste Abtheilung. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1879. pp. VIII. S. S. 205.

jetzt mit der Andeutung, daß die Wissenschaft der Rechts-
 Geschichte sich nicht auf die Thatfachen beschränken darf,
 welche in glaubhaften Quellen überliefert sind, sondern daß
 sie sowohl aus dem Rechtssystem einer Epoche als aus der
 Betrachtung ihrer gesammten Cultur Licht für dunkle That-
 sachen holen und so auch unbezeugte Thatfachen als
 geschehen annehmen muß." Der letzte von uns hervor-
 gehobene Theil des Satzes ist nicht ungefährlich: er wird
 vielfach angefochten werden, sofern er den festen Boden der
 „Methode“ zu verlieren scheint. Ohne Zweifel giebt es
 verdienstreiche, höchst ehrenwerthe Forscher, welche sich auf
 die Zusammenstellung der in glaubhaften Quellen überlieferten
 Thatfachen beschränken wollen, jeden „Subjectivismus“
 verwerfen und in solchen „Constructionen“, wie sie viel-
 fach in diesem geistvollen Buch versucht werden, Ueber-
 schreitungen der Marken der Wissenschaft in das Gebiet
 des „Individuellen“, der „Phantase“ u. s. w. erblicken.
 Gewiß liegt die Gefahr der Willkür und folgeweise des Irr-
 thums bei solchen Deductionen nahe: aber ebenso gewiß
 ist erstens ohne solches Wagen in der Wissenschaft die Wahr-
 heit nicht zu gewinnen und ist zweitens auch die strengste
 Einhaltung der „Methode“ eines „Dry-as-dust“ nicht von
 einschleichendem Subjectivismus und dessen Selbsttäuschungen
 frei zu halten.

Im letzten Grunde ist die Frage, wiefern über die
 positive aposteriorische Induction hinaus Construction durch
 Vernunftschlüsse in der (empirischen) Forschung statthaft
 sei, eine philosophische, erkenntniß-theoretische. Als Ergeb-
 niß der Geschichte dieser Wissenschaft darf man heute aus-
 sprechen, daß die alte dualistische Trennung von angeblich
 „rein Empirischem“ und angeblich „rein Construirtem“ als
 unwahr erkannt ist: es giebt weder ein rein empirisches
 noch ein rein deductives Erkennen. Selbsttäuschung ist es,
 wenn der vermeintlich „reine Empiriker“ z. B. (um uns

unserem Thema zu nähern, sei gerade dieses Exempel gewählt) lediglich aus den Stellen des Caesar und des Tacitus die germanischen Könige, Edeln, Beamten der Urzeit darstellen zu können glaubt: unvermeidlich drängt sich in das rein Objective die subjective Auffassung, in die Erklärung lateinischer Sätze die unwillkürliche Voraussetzung individueller Ideenverbindungen. Kurz gesagt: wir construiren Alle, auch diejenigen unter uns, welche die Construction verwerfen. Der Verfasser hatte die Klarheit, das zu erkennen und den Muth, das auszusprechen. Der großen Gefährlichkeit seiner systematisch betriebenen Construction ist er sich wohl selbst bewußt.

Vielleicht darf ich ganz kurz hier von mir selbst sprechen. Früh wurde mir einleuchtend — Dank dem Vorbild mehr noch als den Warnungen meiner hochverehrten Lehrer von Prantl, von Bözl und von Maurer in München — daß meine nicht ganz geringe Phantasiebegabung, mein Drang, alles Thatfächliche zu Bildern zu gestalten, kurz das poetische Talent in mir der allergefährlichste Feind meiner rechtsgeschichtlichen Arbeiten werden konnte: mit der allerschärfsten Geffissentlichkeit, mit unablässiger Selbstzucht habe ich daher von Jugend an jede Einmischung der Phantasie, jede Hinneigung zur „Construction“ in den „Königen der Germanen“ und in meinen Vorträgen verurtheilt; ja, der I. Band jenes Werkes ist vielleicht in lauter Besorgniß vor zu starker Construction zu schwach construirt ausgefallen, d. h. das Quellenmaterial ist vorgeführt, aber zu wenig verwerthet. Die wohlbegründete Furcht, von der Phantasie in der Construction fortgerissen zu werden, hat mich dahin geführt, in meinen eigenen Arbeiten die Construction zwar nicht auszuschließen — das ist, wie eben gesagt, unmöglich — aber sie auf ein Minimum zu beschränken: vor Allem aber stets gewissenhaft dem Leser (und Hörer) erkennbar zu machen, wo die quellenmäßige Ueberlieferung aufhört und wo die

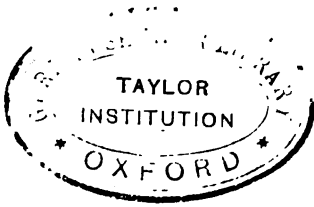
„Construction“ beginnt, das heißt: die Hypothese. Denn keine Construction, auch die subjectiv zu tiefst in der Ueberzeugung wurzelnde, kann objectiv höheren Werth beanspruchen als den einer mehr oder minder glaubhaften Vermuthung. Und dies ist, um es von vornherein zu sagen, das einzige Wesentliche, was wir principiell an der Arbeit d. h. an der Methode der Arbeit des Herrn Verfassers auszufehen haben: daß er manchmal, nicht oft, aber doch auch nicht gerade sehr selten, Vermuthungen, geistvolle, anziehende, aber eben doch zweifelhafte Vermuthungen fest stehenden Ueberlieferungen an Glaubhaftigkeit gleichstellt und nun ohne weitere Unterscheidung auf Ueberliefertem und auf „Erschlossenem“ kühn vertrausam weiter baut. Vielleicht bin ich von meiner Strenge gegen mich selbst in solchen Versuchungen daran gewöhnt, auch gegen Andere in diesen Dingen strenger zu sein als gerechtfertigt ist: aber stets stellt sich mir bei Lesung solcher Sätze ein großes Fragezeichen warnend an den Rand. Dieses principielle Bedenken mußte ausgesprochen werden.

Im Uebrigen hebe ich mit Freude die zahlreichen seltenen Vorzüge der Arbeit hervor: daß in manchen Dingen unsere Ansichten auseinander gehen, kann meine vielfache Anerkennung der oft trefflichen Untersuchungen nicht mindern.

Le Havre, 13. August 1879.

Ende des zweiten Bandes.



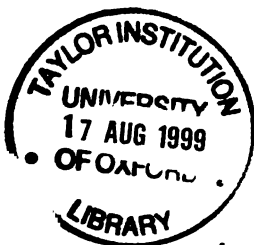
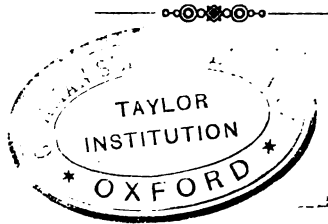


**Berliner Buchdruckerei-Actien-Gesellschaft
Sperrenschule des Lese-Vereins.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Studien zur Geschichte der germanischen Gottes-Urtheile	1
Fehde-Gang und Rechts-Gang der Germanen	76
Die Elbgermanen	128
Die Lugenen und Bastarnen	133
Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten	138
Zur Geschichte der Urzeit und der Völkerverwanderung	150
Ermanarich, König der Ostgothen	188
Der Gotthenkrieg unter Valens	190
Marich der Balthe	192
Athaulf, König der Westgothen	195
Westgothen und Römer zur Zeit Marich I.	198
Marich II. König der Westgothen	202
Genferich, König der Vandalen	205
Genferichs Testament	213
Gelimer, der letzte König der Vandalen	226
Rom im Mittelalter.	235
Dietrich von Bern	249
Theoderich der Große und Odoakar	272
Ueber Cassiodor. Variarum XII. 9.	275
Alboin, König der Langobarden	290
Zur westgothischen Verfassungs-Geschichte	292
Ueber Handel und Handelsrecht der Westgothen	301
Sanct Severin und seine Stellung zu den Germanenkönigen	327
Die Fehde im Langobardenrecht	339
Zu Paulus Diaconus	341
Desiderius, König der Langobarden	344
Die Angelsachsen um das Jahr 800	350
Ludwig der Fromme	352
Das Frankenreich unter Ludwig dem Frommen	356

	Seite
Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter	358
Zur Geschichte der Burgunden	362
Nordische Lehnten	366
Ueber Weiskronen	368
Germanische Rechtsdenkmäler	371
Germanische Ansiedlungen und Wanderungen	372
Zur Germania des Tacitus	378
Die Entstehung des Zusammenhangs des deutschen Reiches mit dem Papstthum, Rom und Italien	380
Deutsche Kaiserzeit	397
Das germanische Museum zu Nürnberg	419
Das germanische Museum in Nürnberg und dessen Organ	422
Gustav Freytags Bilder aus der deutschen Vergangenheit	433
Die Belehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum	436
Altnordisches Leben	451
Naurers Island	456
Das norwegische Gesehsprecher-Amt	460
Zur Lex Salica	461
Ost- und Westpreußen vor 500 Jahren	463
Zur Methode der deutschen Geschichts-Forschung	466



986026

